ISSN 0342-0213

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

107. Band
(Dritte Folge · Neununddreißigster Band)
1987

VERLAG HERDER FREIBURG

Das „*Freiburger Diözesan-Archiv*" erscheint jährlich einmal

Der Umfang beträgt zur Zeit 25 bis 35 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffen, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiet der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für dieses Organ bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind zu richten an Herrn Univ.-Prof. Dr. Hugo Ott, 7802 Merzhausen, v.-Schnewlin-Straße 5, Telefon (07 61) 40 23 36.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustand sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 100 DM; b) der Quellenpublikationen 60 DM.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des ersten Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert, jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag werden als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg im Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zusendung sowie die für den Austausch bestimmten Vereinsschriften an die Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins im Kirchengeschichtlichen Seminar der Universität Freiburg im Breisgau, Werthmannplatz, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Rechner, Herrn Paul Kern, Erzb. Ordinariat, 7800 Freiburg i. Br., Herrenstraße, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt für Pflichtmitglieder 30 DM, für Einzelmitglieder 25 DM, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „Freiburger Diözesan-Archiv" erhalten. Der Versand erfolgt portofrei. Nach der Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. Dezember 1934 ist für alle Pfarreien und Kuratorien die Mitgliedschaft beim Kirchengeschichtlichen Verein Pflicht (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/1934, Seite 299/300).

Konten des Kirchengeschichtlichen Vereins:
Postscheckamt Karlsruhe 350 04-757 (BLZ 660 100 75).
Öff. Sparkasse Freiburg i. Br. 2 274 803 (BLZ 680 501 01).

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

107. Band
(Dritte Folge Neununddreißigster Band)
1987

VERLAG HERDER FREIBURG

Schriftleitung Prof. Dr. Hugo Ott

ISSN 0342-0213
Bestell-Nr. 3-451-21282-X

Alle Rechte vorbehalten
Herstellung: Rombach GmbH, Druck- und Verlagshaus, Freiburg im Breisgau 1988

INHALTSVERZEICHNIS

Rom und Heidelberg
Von Walter Berschin 5–14

Pfarreien und Pfarrer des Damenstifts Buchau am Federsee. Entwicklungslinien und Strukturen.
Von Bernhard Theil 15–34

Hochstift und Diözese Konstanz im Jahre 1587
Von Beat Bühler 35–44

Der diesseitige Teil der Diözese Straßburg nach der Großen Revolution (1791–1827)
Von Hermann Schmid 45–75

Aus dem Leben der Freiburger Dominikanerinnen im 18. u. 19. Jahrhundert. Von den Ordensstatuten zum Staatsregulativ
Von Hermann Schmid 77–153

Hospital zum Heiligen Geist und Dreifaltigkeitskirche in Konstanz. Grundlagen und Fortentwicklung alter Verpflichtungen.
Von Anton Merkle 155–211

Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg. Zwei Prälaten im kirchenpolitischen Vergleich.
Von Karl-Heinz Braun 213–236

Hansjakobs „Lehrjahre". Eine Quellenveröffentlichung.
Von Hans-Josef Wollasch 237–252

Edith Stein (1891–1942) und Freiburg. Ein Beitrag anläßlich der Seligsprechung am 1. Mai 1987
Von Hugo Ott 253–274

Die Verlesung der Enzyklika „Mit brennender Sorge" in der Erzdiözese Freiburg am 21. März 1937
Von Remigius Bäumer 275–301

Alfred Rosenbergs Großkundgebung auf dem Freiburger Münsterplatz am 16. Oktober 1937. Ein Beitrag zum nationalsozialistischen Alltag.
Von Hugo Ott 303–319

Miszellen

Prälat Prof. Dr. Hermann Tüchle † 321–325

Neue Forschungen zur Chronik des Konstanzer Konzils von Ulrich Richental.
Von Remigius Bäumer 326–329

Tom Scott, Freiburg and the Breisgau
Von Rosemarie Merkel 330–337

Die Karlsruher „Fragstücke" von 1802
Von Guntram Brummer 338–344

Ignaz Heinrich von Wessenberg. Unveröffentlichte Briefe und Manuskripte.
Von Karl-Heinz Braun 345–352

Dokumentation einer „Anzeige gegen Erzbischof Dr. Conrad Gröber in Freiburg wegen Vergehens nach § 2 Ges. v. 20. 12. 1934 u. a." des Oberstaatsanwalts als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Mannheim aus dem Jahre 1939. Von Bruno Schwalbach 353–355

Buchbesprechungen 357–373

Jahresbericht 1986 375

Kassenbericht 1986 376

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

Bäumer, Dr Remigius, o. Univ.-Professor,
Mattenweg 2, 7815 Kirchzarten

Berschin, Dr Walter, o. Univ.-Professor,
Max-Reger-Str 41, 6900 Heidelberg

Braun, Dr Karl-Heinz, Kaplan,
Katholisches Pfarramt, 7801 Sölden

Brommer, Hermann, Professor,
Stockbrunnenstr 4, 7801 Merdingen

Brummer, Guntram, Lic., Kulturamt der Stadt Überlingen,
7770 Überlingen

Bühler, Dr theol Beat,
Antoniusberg 17, 8440 Straubing

Frank, Dr Karl Suso, o. Univ.-Professor,
Bürgerwehrstr 17, 7800 Freiburg

Merkel, Rosemarie,
Im Hupfuf 19, 7801 Umkirch

Merkle, Anton,
Dorfstr 24, 7802 Merzhausen

Ott, Dr Hugo, o. Univ.-Professor,
V.-Schnewlin-Str 5, 7802 Merzhausen

Schmid, Dr Hermann,
Obertor 3, 7770 Überlingen

Schwalbach, Dr Bruno,
Schloßraum 26, 7520 Bruchsal

Theil, Dr Bernhard, Hauptstaatsarchiv,
Konrad-Adenauer-Straße 4, 7000 Stuttgart

Walz, Dr Dorothea, Univ.-Bibliothek,
Plöck 107–109, 6900 Heidelberg

Wollasch, Dr Hans-Josef, Deutscher Caritasverband e. V.,
Karlstr 40, 7800 Freiburg

Rom und Heidelberg*

Von Walter Berschin

Zu den wenigen Stücken mittelalterlicher Plastik aus Heidelberg gehört der silberne Siegelstempel der Universität, der gleich nach ihrer Gründung (1386) beim Hofgoldschmied des Kurfürsten in Auftrag gegeben wurde (Original in Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum). Das Siegel zeigt eine gotische Baldachin-Architektur, die nach oben durch Strebebögen zu einem Dach zusammengeschlossen ist. Unten öffnen sich drei Kuppelräume, ein großer in der Mitte, zwei kleinere links und rechts. Im Mittelraum sitzt der Apostelfürst St. Peter, der Patron der Heidelberger Peterspfarrei, des Wormser Doms und Sinnbild der römischen Kirche des Abendlands, mit Heiligenschein und großem Himmelsschlüssel. Rechts und links beugen Ritter die Knie und halten Wappenschilde mit den Rauten Bayerns und dem Löwen der Kurpfalz. Der heilige Petrus im Universitätssiegel erinnert daran, daß Heidelberg zur Zeit seiner Gründung „ein Sammelpunkt der durch das Schisma aus Frankreich vertriebenen Deutschen" war (Gerhard Ritter), ein lebendiger Protest gegen das avignonesische Papsttum, ein Bekenntnis zu Rom. Dieses aus Anlaß des 600jährigen Jubiläums unzählige Male gedruckte Siegelbild ist ein Symbol, eine kurz gefaßte Darstellung der wichtigsten Elemente der Universitätsgründung. Es zeigt unter dem Dach der Kirche Petrusamt und Fürstenamt, Papsttum und Kurfürstentum, Rom und Heidelberg.

* Vortrag zur Ausstellung der Universität Heidelberg „Bibliotheca Palatina", Heiliggeistkirche Heidelberg, 8. Juli bis 30. Nov. 1986.

Das Heiliggeist-Stift

Die Universität der damaligen Zeit hat viel mit Kirche gemeinsam und ist teilweise mit Kirche identisch. Die Heidelberger Heiliggeistkirche ist ein anschauliches Beispiel. Ihr Verhältnis zur Universität liegt nicht einfach, erst vor wenigen Jahren wurde hier mehr Klarheit geschaffen. Man versteht den Zusammenhang zwischen der Universität und dieser Kirche, wenn man sich die Grundlinien der Organisation des Bildungswesens im XIV. Jahrhundert klarmacht. Es war immer noch unendlich schwierig, auch nur wenige Menschen von der Sorge für den eigenen Unterhalt zu befreien, sie freizumachen für Unterricht und Wissenschaft. Man war aber gewohnt, die Geistlichen zu versorgen, für Kirchen und Altäre Abgaben zu leisten, Stiftungen zu machen. Nun wurde versucht, die ursprünglich für Seelsorge und geistliche Arbeit vorhandenen Mittel umzulenken auf Wissenschaft und geistige Arbeit. Das geschah in Heidelberg so. Die günstig im Schnittpunkt großer Fernstraßen (Frankfurt–Basel und Würzburg–Speyer) gelegene Heiliggeistkirche wurde zu einem Stift erhoben. Von der materiellen Ausstattung des Stiftes konnten 12 Kanoniker ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die Stellen aber wurden mit Klerikern besetzt, die im Hauptberuf Professoren waren, also zum wenigsten seelsorglich-geistlich arbeiteten, sondern ihre Arbeit als Juristen, Mediziner, „Artisten" (= „Philosophen") verrichteten. Man kann sich denken, daß mancher eine solche Umwidmung nicht gern gesehen hat, und auch das Volk wird eine Stiftskirche mißtrauisch betrachtet haben, an der nicht Messelesen, sondern Aristoteles-Lesen die Hauptpflicht war. Die Umwidmungen in großem Stil, die für die Bestandsicherung der jungen Universität unabdingbar waren, konnten nur durchgesetzt werden, wenn sich die geistliche Autorität voll dahinterstellte, wenn der Papst es verfügte, wenn Rom sprach in Heidelberg.

König Ruprecht und Ludwig III

Dieses Stift Heiliggeist, eine tragende Säule der Universität in ihrem ersten Jahrhundert, ist das Werk Kurfürst Ludwigs III. (1410–1436). Sein Vater, König Ruprecht (1400–1410) hat den lichten Chor errichtet und ist dort begraben. Ludwig III. ließ 1411 in feierlicher Prozession den kurfürstlichen Reliquienschatz in den neuen Chor überführen. 1413 wurde die lange betriebene Erhebung zum Stift erreicht, 1421 gab Ludwig III. einen großen Teil seiner Bücher für eine Bibliothek im Heiliggeiststift, 1438 bestätigte die Universität den Eingang von 163 Bänden. Die Bibliotheksräume waren später die beiden Emporen über den Seitenschiffen. Noch heute fällt dem Betrachter der Heiliggeistkirche auf, daß im Langhaus jedes der beiden Seiten-

schiffe etwa so breit ist wie das Mittelschiff. Das erklärt sich dadurch, daß man oben breite, saalartige Emporen erzielen wollte, Emporen, die man später, als die Bibliothek in kleineren Räumen nicht mehr Platz hatte, „gleichsam als Lesesaal der Hochschule" nutzen konnte. Altäre, Fürstengräber, Reliquienschatz, Bücher. „Damit war die Heiliggeistkirche, vor allem, solange die Bildaltäre standen, ein wahres Gesamtkunstwerk – Bilder und Bücherwelt vom gleichen Raum umschlossen, wie es wohl kaum sonst irgendwo der Fall gewesen ist" (Richard Benz).

Heute haben wir die Stiftskirche Heiliggeist als ein Fragment vor uns, als leeren Raum. Eine radikale Reformation hat die neun oder zehn Altäre – wir müssen uns Flügelaltäre von Meistern des XV. Jahrhunderts vorstellen – „ausgeräumt" und samt dem Schatz spurlos verschwinden lassen. Ein Jahr nach der Eroberung Heidelbergs durch Tilly (1622) ging die Bibliothek als ein Geschenk des Herzogs Maximilian von Bayern an den Papst. Schließlich wurden in den französisch/pfälzischen Kriegen am Ende des XVII. Jahrhunderts auch die Fürstengräber zerstört. Allein dasjenige König Ruprechts ist erhalten geblieben. Eine Kette von Zerstörungen – die mit einer Selbstzerstörung beginnt – hat die Heidelberger Stiftskirche ihres alten Schmucks und Inhalts beraubt. Nur die Raumhülse ist geblieben.

Pfälzer Humanismus

Das Denkmal Ludwigs III. von der Pfalz ist seine „Enzyklopädie" (Cod. Vat.Pal.lat. 291). Wir sind hier künstlerisch in einer sehr deutschen Welt. Rom und Italien sind fern. Fünfzig Jahre später sieht die Welt wieder anders aus. Der Süden strahlt wieder nach Norden aus. Italien, das die gotische Kultur des Mittelalters nur halbherzig mitgetragen hat, entwickelt seit dem XIV. Jahrhundert eine eigene neue Kultur: Humanismus und Renaissance. Im XV. Jahrhundert dringt diese Bewegung nach Norden. Heidelberg gehört zu den ersten deutschen Städten, in denen die neuen Ideen verkündet werden. Rückkehr zu den lateinischen Klassikern, freie antike Philosophie statt tyrannischer scholastischer Theologie, Freiheit des Einzelnen statt Zwang der Gemeinschaft. Die Universität sträubt sich gegen die neuen Lehren und ihre unstet wandernden, von Honoraren lebenden Vertreter, die „Lumpenhumanisten". Aber der Kurfürstenhof unterstützt die Bewegung. Eines der schönsten Zeugnisse hierfür ist die große Virgilhandschrift, die 1473/1474 für die Hochzeit des Pfalzgrafen hergestellt wurde (Vat.Pal.lat. 1632). Dieses Hochzeitsgeschenk war ein Programm. Die Kurfürstenzeit Philipps „des Aufrichtigen" (1476–1508) wurde zu d e r humanistischen Epoche Heidelbergs und der Pfalz.

Rudolf Agricola

Der erste der Heidelberger Humanisten ist Rudolf Agricola. Er ist um 1443 in Friesland geboren und heißt eigentlich Huysman. Diesen Namen führt er in latinisierter Form (Agricola). Er hat nördlich der Alpen die besten Lehrer bei den Fraterherren in Groningen und an den Universitäten Erfurt, Köln und Löwen. Damit ist sein Wissensdurst aber nicht gestillt. Er geht nach Italien, studiert Jura und wendet sich dann den *artes quas vocant humanitatis* zu, dem „Humanismus". Das Jahrzehnt in Italien hat ihn geprägt. Er hält viel bewunderte lateinische Reden und verdient seinen Unterhalt als Prinzenerzieher. Aus Deutschland erreichen ihn verlockende Angebote. Augsburg, Wien, Antwerpen, Heidelberg. Er entscheidet sich für Heidelberg, lebt im Heidelberger Haus des Wormser Bischofs Dalberg, hält gelegentlich Vorträge, besucht die Disputationen, studiert für sich Theologie. Sein Latein, sein Französisch, seine Kunst des Orgelspiels, sein nobles Auftreten überhaupt werden respektiert und bewundert, seine Ideen fassen Fuß. Die Wissenschaft darf nicht als Selbstzweck betrieben werden, wie das in der Scholastik vielfach der Fall war. Sie muß dem Leben dienen. Die Würde und die Bestimmung des Menschen bezeichnen die Grenzen der Wissenschaft. In einer Schrift *De formando studio* entwirft er ein Programm humanistischer Studienreform. 1485 reist er mit Bischof Dalberg nach Rom, um im Namen des Pfalzgrafen Philipp den neuen Papst Innozenz VIII. mit einer großen lateinischen Rede zu begrüßen. „Unsere Vorfahren", so heißt es in der *Oratio gratulatoria*, „haben es so gewollt, daß Rom das gemeinsame Vaterland des Menschengeschlechtes sei, und sie wollten nicht glauben, daß der in der Fremde war, der, woher er auch immer kam, in Rom war". Die Romreise ist Höhepunkt und Ende im Leben der ersten bedeutenden deutschen Humanisten. Bald nach seiner Rückkehr aus Rom stirbt Agricola in Heidelberg am 27. Oktober 1485. Erasmus von Rotterdam sagte von ihm, er hätte der Erste in Italien sein können, wenn er es nicht vorgezogen hätte, Deutscher zu sein. Er wollte im Ordensgewand eines Minoriten begraben sein. Im Heidelberger Franziskanerkloster (jetzt „Karlsplatz") erinnerte an ihn lang ein Grabstein, auf dem er gefeiert wurde als der, durch dessen „Wirken jetzt Deutschland Ehre erfährt wie das Land der Lateiner und Griechen".

Klosterhumanismus

Man hat für den deutschen Humanismus um 1500 in den letzten Jahrzehnten den Begriff „Klosterhumanismus" gefunden. Er paßt besonders da, wo sich die Klöster selbst den humanistischen Ideen öffneten. Das scheint in Heidelberg und Umgebung nicht der Fall gewesen zu sein. Aber hier wie an-

Abb. 1 Heidelberg in Rom Maximilian von Bayern bestellte 1622 und 1623 beim Münchener Kupferstecher Sadeler 4300 größere und 4500 kleinere Exlibris, um mit ihnen die in Heidelberg erbeuteten Bücher vor ihrem Weitertransport nach Rom zu kennzeichnen. Der

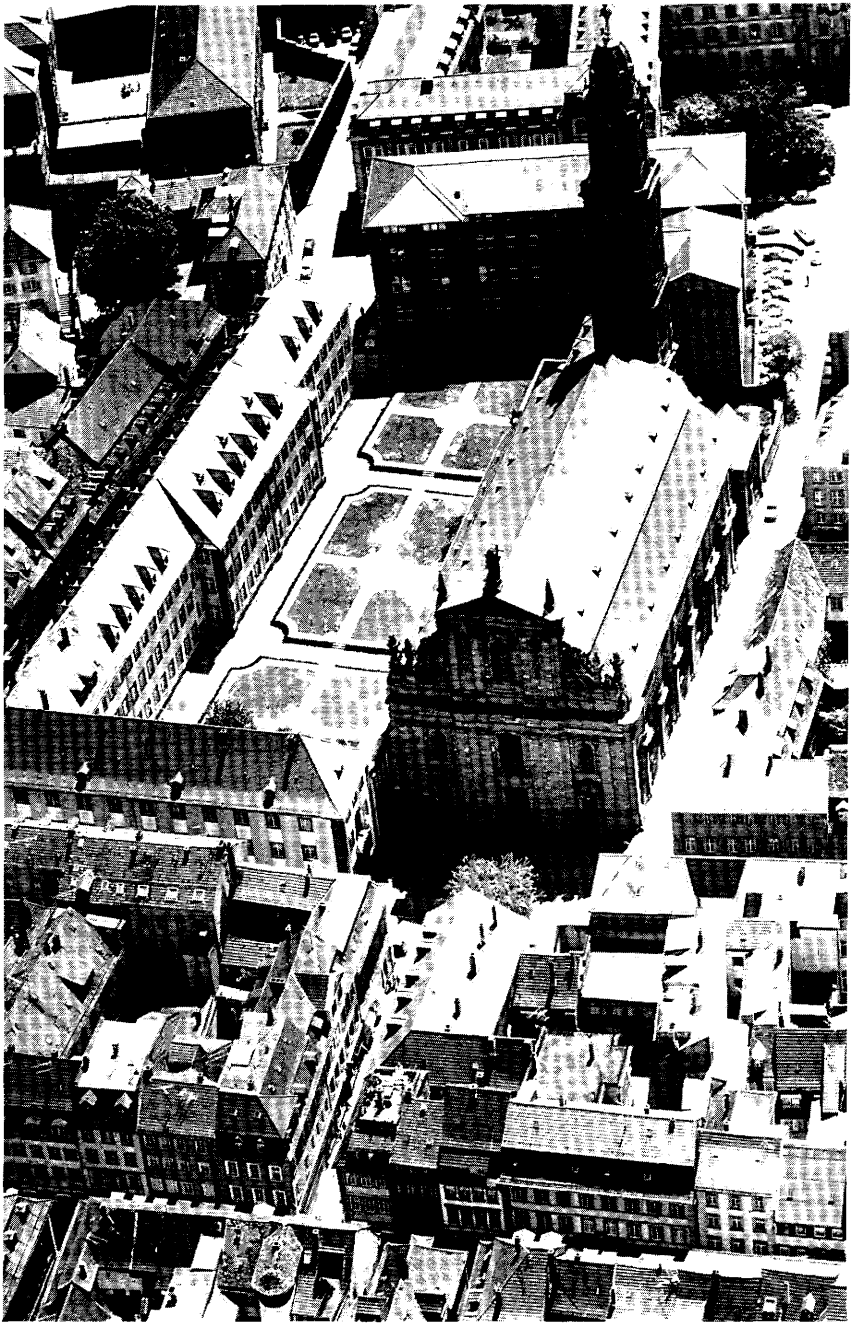

Abb. 2 Rom in Heidelberg. Das Jesuitenkollegium in der Altstadt. Vor das Schiff der Jesuitenkirche stellte um 1750 Kurfürst Karl Theodors Hofbaumeister Rabaliatti eine streng römische Fassade

dernorts spielen die alten Benediktinerklöster wieder eine Rolle. Die Heidelberger Humanisten nehmen Notiz von Lorsch. Dieses große Kloster scheint um 1500 in keinem guten Zustand mehr gewesen zu sein. Aber es besaß einen herrlichen Schatz alter Bücher. Da war der spätantike Virgil, von dem gar einer meinte, er wäre vom großen Dichter selbst geschrieben (Vat.Pal.lat. 1631, „Virgilius Palatinus"). Man fand da die ebenso herrlich geschriebenen fünf Bücher des Livius (jetzt in Wien) und Senecaschriften, die sonst nirgends zu lesen waren (Vat.Pal.lat. 1547). Sicher hat man auch den prachtvollen, in Goldtinte geschriebenen Codex aureus in Lorsch bewundert (Vat.Pal.lat. 50). Damals hat bei den Humanisten das Besichtigen von Handschriften begonnen, das mit den jährlich bei 100 000 liegenden Besucherzahlen der Stiftsbibliothek St. Gallen, mit der Ausstellung des Evangeliars Heinrichs des Löwen, der römischen Palatinahandschriften in Heidelberg und des Purpurevangeliars von Rossano in New York vorläufig seine Höhepunkte erreicht hat.

Ottheinrich

Ein Wendepunkt in der Geschichte der Beziehung von Rom und Heidelberg ist die Reformation der Pfalz. Sie ist spät und zunächst zögernd eingeführt worden, gewinnt aber um die Mitte des XVI. Jahrhunderts eine Dynamik eigener Art. Die Symbolfigur dieser Vorgänge ist Kurfürst Ottheinrich. Er hat die dramatischen Wandlungen der Zeit in seinem Leben durchgemacht. In seiner Jugend ist er ein Glücksritter mit der Hoffnung auf reiche Erbschaft. Er wallfahrtet ins Heilige Land und sammelt Reliquien. Wie die meisten deutschen Adligen des XVI. Jahrhunderts ißt und trinkt er zu viel. Schon mit 30 Jahren leidet er an Fettleibigkeit, Rheuma und Wassersucht. Er klagt gegenüber Karl V. (einer der wenigen hageren Gestalten der damaligen deutschen Geschichte) über seinen „pauwfälligen" Leib und wird von Jahr zu Jahr zu einem immer unförmigeren Koloß. Sein Wahlspruch ist „Mit der Zeit". Er hält stille und wartet auf seinen Zeitpunkt. 1542 bekennt er sich offen zum Protestantismus und läßt alsbald sein Herzogtum Neuburg durch Osiander reformieren.

1556 wird er Kurfürst. Er ist 54 Jahre alt, kann sich kaum mehr aus eigener Kraft bewegen und hat nur drei Jahre zu leben. In diesen drei Jahren aber gestaltet er alles um. Er verwandelt die Pfalz und ihre alte Universität blitzartig in eine Hochburg der Reformation. Die Universität wird von Rom gelöst, die Reformation energisch betrieben, die Kirchen werden „ausgeräumt". Die Amtleute werden angewiesen, „tafl und bilder" zu „zerschlagen und dermaßen" zu verwüsten, „das man sy verrer nit aufstellen oder gebrauchen moge. Gleichfalls sollestu die altar, sy seien von stain oder holtz abbre-

chen und aus den kirchen thun, one allain *einen* altar, doch one bilder und tafl in yeder kirchen bleiben lassen" Auch ein Kruzifix durfte bleiben (Unter Ottheinrichs Nachfolger Friedrich III wurden dann auch die Kreuze zerstört) So kommt es, daß Heidelberg so arm an einheimischer Tafelmalerei und Plastik des Mittelalters ist, kein romanisches Kreuz, keine gotische Madonna eigener Provenienz besitzt. Ausgenommen von dieser Kulturrevolution, deren geistiger Vater nach Richard Benz („Heidelberg, Schicksal und Geist", ²1975, S. 109) der Reformator Osiander gewesen sein soll, waren allerdings die Bücher „Was du für bebstischer mess und dergleichen pucher noch bei den kirchen hast die sollestu uns all herschicken und daran nichts verhalten"

Die Bücher. Ein Denkmal Ottheinrichs findet sich auf ihren Einbänden. Der typische Ottheinrich-Einband ist ein altertümlicher Holzdeckeleinband mit vergoldeter Porträtplatte des Kurfürsten. Mit einer Fülle von Einbänden dieses Stils hat Ottheinrich seiner aus vielen Quellen gespeisten Bibliothek den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt.

Heidelberger Katechismus

Das Buch, mit dem der Name Heidelbergs in aller Welt verbunden ist, ist der Heidelberger Katechismus, der 1563 erschien und den Calvinismus in der Kurpfalz verankerte. „Unzählige Druckausgaben liegen in mehr als 40 Sprachen rund um die Erde vor" (W Henß) Als dieser Katechismus erschien, ging das Konzil von Trient gerade zu Ende, auf dem die alte Kirche ihre Kräfte wieder sammelte In diesem Katechismus steht die berühmte 80. Frage, die im Ton zwar durchaus nicht aus dem Rahmen des im XVI. Jahrhundert üblichen Grobianismus fällt, aber als Katechismusfrage in ihrer polemischen Schärfe doch etwas Neues war „Frag. Was ist für ein underscheid zwischen dem Abendmahl des Herrn und der Bäbstlichen Meß? ist also die Meß im grund nichts anders denn ein verleugnung dess einigen opffers und leidens Jesu Christi und ein vermaledeite Abgötterey."

Heidelberg hatte damit eine Vorkämpferrolle auf dem radikalen Flügel der Reformation übernommen, wurde ein deutsches Genf. Zunächst wuchsen daraus nur Vorteile. Heidelberg wurde ein Zufluchtsort von vertriebenen Calvinisten. Dabei waren viele hervorragende Gelehrte. Zum Beispiel Ulrich Fugger aus Augsburg, der sich als Protestant und fanatischer Bücherkäufer mit seinen katholisch gebliebenen und zwar reichen, aber sparsamen Verwandten überwarf, 1565 nach Heidelberg kam und seine riesige Büchersammlung dem Kurfürsten vermachte (dabei die „Josua-Rolle" Vat.Pal.gr. 431). So wurde die Büchersammlung in der Heidelberger Heiliggeistkirche um 1600 die bekannteste deutsche Bibliothek.

Jan Gruter und Leone Allacci

Jetzt war Raum für das Wirken eines Jan Gruter (1560–1627) Er war der Bibliothekar in der Glanzzeit der Bibliothek (1602–1622) Diese wurde jäh beendet durch das Erscheinen Roms in Heidelberg in der Person des päpstlichen Legaten Allacci. Die beiden sind einander wohl nie begegnet Der gelehrte Calvinist Gruter, der beim Abtransport der Heidelberger Bücher auch einen Teil seiner privaten Bibliothek verlor, und der Doktor der Theologie Allacci, der nach genauen Instruktionen in einer ihm feindlichen Umwelt – mit Hilfe des Militärs – seinen Auftrag mit glatter Perfektion ausführte Nämlich aus der Residenzstadt des besiegten Kurfürsten Friedrich V die Bibliothek nach Rom abzutransportieren.

Es wurden und werden mancherlei Mutmaßungen angestellt, ob der Transport der Bibliothek nach Rom auch zu Recht geschehen sei, was geschehen wäre, wenn die Bücher dageblieben wären und den Franzosen unter Ludwig XIV in die Hand gefallen wären usw Das ist Spekulation. Wie die Sache in der Zeit selbst betrachtet wurde, kann das Exlibris verdeutlichen, das Maximilian von Bayern stechen, in 8800 Exemplaren drucken ließ und den Büchern beigab, bevor er sie nach Rom schickte „Ich bin aus der Bibliothek, die nach der Einnahme Heidelbergs zur Beute nahm und dem Pontifex Maximus Gregor XV als Siegeszeichen schickte Maximilian, beider Bayern Herzog usw., des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst. Im Jahr Christi 1623" Am Bild ist als sprechendes Element der Fürstenhut, den zwei Engel oder Genien über das bayerische Wappen halten, zu bemerken Hier ist nicht von Raub oder Rettung die Rede. Tilly, der Feldherr des Bayernherzogs, hat Heidelberg, die Hauptstadt des in Reichsacht verfallenen Winterkönigs Friedrich V., 1622 erobert. Sein Herr übt das Beuterecht aus *(spolium facere)* und schenkt die Beute dem Papst. Stolz präsentiert sich der Sieger mit den Titeln des Besiegten Jetzt ist er, der Bayer, Archidapifer, „Erztruchseß" und Princeps Elector Maximilian hat dem Pfälzer nicht nur die Bibliothek abgenommen, sondern auch die Kurfürstenwürde. Einen Teil der Beute behält er, einen Teil gibt er weiter

Es bleiben Ungereimtheiten. Beide, Sieger und Besiegte, sind Wittelsbacher Wieso geht der Bayer dermaßen rabiat mit seinem Pfälzer Verwandten um?

Die zweite Frage hat noch niemand schlüssig gelöst. Warum behält Maximilian, der auch gern sammelt und in Prag soeben große Beute gemacht hat, die Bibliothek nicht für sich? Hier ist im Hintergrund etwas im Spiel, das vermutlich nie aufgeklärt wird Die neueste Forschung vermutet – kurz gesagt – Geld

Jesuiten in Heidelberg

Noch einmal wirkt Rom auf Heidelberg im XVIII. Jahrhundert. Bald nach 1685 fassen die Jesuiten Fuß in Heidelberg. Sie haben einen Stadtteil gebaut das riesige Jesuitenkolleg mit der Jesuitenkirche, daneben das Jesuitengymnasium (Schulgasse) und das schloßartige Internat (Seminarstraße) Der Barock ist eine eminent römische Bewegung. Bei den Jesuitenbauten kommt hinzu, daß ihre Pläne zentral geprüft wurden. Der Plan zur Heidelberger Jesuitenkirche ist 1712 durch den Ordensgeneral in Rom gebilligt worden. Das Römischste an ihr ist die Fassade Um 1750, als die Jesuitenkirche ihre Fassade erhielt, war eine solche Fassade ein Anachronismus. Man erinnere sich an Vierzehnheiligen, Zwiefalten, Ottobeuren, Weingarten Die Eingangsfassaden dieser Kirchen sind geschweift und gerundet, kommen dem Betrachter und Besucher plastisch entgegen. Dagegen steigt die Front der Heidelberger Jesuitenkirche glatt und streng nach oben. Sie macht das spätbarocke Spielen mit den Formen nicht mit, sondern präsentiert die triumphierende Kirche im alten, im römischen Stil. Auch das kleine Plätzchen vor der Jesuitenkirche ist mehr römisch als deutsch. Es mag äußere Gründe haben, daß es so klein ausgefallen ist, im Endeffekt ist das Ergebnis ein Stück Rom in Heidelberg.

Patria in exilio

Es wären noch drei Konstellationen des frühen XIX. Jahrhundert zu erwähnen· Heidelberger Romantik, die Rückgabe eines Viertels der ehemals Heidelberger Handschriften (1816) und Stift Neuburg, das „deutsche Hauptquartier der römischen Nazarener" bzw die „ultramontane Gespensterburg", wie Gutzkow formulierte Aber das sind nur noch Streiflichter, die das Bild nicht mehr verändern. Rom hat ein Stück Heidelberg mit den kostbaren Büchern, die hier gesammelt wurden, und Heidelberg hat ein Stück Rom in seinem barocken Element. Ein schlechter Tausch wird mancher sagen. Eine in Deutschland gesammelte Bibliothek mehr als tausend Kilometer im Süden zu wissen, hat für viele immer noch etwas Unbefriedigendes. Aber die Stadt, in der sie aufbewahrt wird, ist nicht irgendeine, sondern die, die wie kaum eine andere angezogen und abgestoßen hat. Es gibt im Schatten der Peterskuppel einen deutschen Friedhof Warum soll es gegenüber nicht eine deutsche Bibliothek geben? Wer sich mit diesem Gedanken abfinden kann, gewinnt ein Stück Heimat in der Fremde – mit Rudolf Agricolas Worten eine *patria in exilio.*

Literaturhinweise:

Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte, nannte G. *Ritter* seine als Ganzes immer noch unüberholte Monographie. Unser Zitat in Band 1 (mehr nicht erschienen), Heidelberg 1936, p. 55

Großer Siegelstempel der Universität Heidelberg: *P. Zinsmaier,* „Die älteren Siegel der Universität Heidelberg", Zs. für die Geschichte des Oberrheins 89, 1937, p. 1–20. Zuletzt Mittelalterliche Universitätszepter (Ausstellungskatalog Heidelberg 1986) p. 18

Das Heiliggeist-Stift: *R. Benz,* Heidelberg – Schicksal und Geist, Sigmaringen ²1975, p. 48–53. *E. Zahn,* Die Heiliggeistkirche zu Heidelberg. Geschichte und Gestalt, Karlsruhe 1960. *H. Weisert,* „Universität und Heiliggeiststift", Ruperto-Carola 32, fasc. 64, 1980, p. 55–77 und 33, fasc. 65/66, 1981, p. 72–87

Die Emporen von Heiliggeist sind das Ergebnis eines Bauschemas, das als repräsentative Variante der spätgotischen Hallenkirche („Emporenhalle"), im Mittelrheingebiet achtmal nachzuweisen ist. Entgegen verbreiteter Meinung sind die Emporen nicht von vornherein für die Aufnahme der Bibliothek vorgesehen gewesen, cf. *M. Weis,* „Die Heiliggeistkirche in Heidelberg und die Bibliotheca Palatina", Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 84, 1986, p. 191–203.

„Enzyklopädie Ludwigs III. von der Pfalz", „Virgil für Pfalzgraf Philipp", „Virgilius Palatinus", „Codex aureus von Lorsch": Die Handschriften sind beschrieben im Ausstellungskatalog Bibliotheca Palatina, Heidelberg ⁴1986 und bei W. B. „Bilder einer Ausstellung", Philobiblon 30, fasc. 3, p. 210–237

Rudolf Agricolas Oratio gratulatoria ist gedruckt in Rodolphi Agricolae Phrisii lucubrationes aliquot, Köln 1539 (Nachdruck Nieuwkoop-B. de Graaf 1967), p. 163–170, die zitierte Stelle p. 164 sqq.

Seine Grabschrift bei *R. Neumüllers-Klauser,* Die Inschriften der Stadt und des Landkreises Heidelberg, Stuttgart 1970, p. 127

Pfälzer Humanismus / Klosterhumanismus: *K. Hartfelder,* „Werner von Themar, ein Heidelberger Humanist", Zs. für die Geschichte des Oberrheins 33, 1880, p. 1–101. Id., „Briefe Adam Werners von Themar", Zs. für Vergleichende Literaturgeschichte NF 5, 1892, p. 232–235.

Ottheinrich: *G. Poensgen* (Hrsg.), Ottheinrich. Gedenkschrift, Heidelberg 1956.

Ottheinrich-Einband: *I. Schunke,* Die Einbände der Palatina in der Vatikanischen Bibliothek, 3 Bde., Rom 1962.

Der Bildersturm in der Pfalz: *H. Rott,* „Kirchen- und Bildersturm bei der Einführung der Reformation in der Pfalz", Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg 6, 1905, p. 229–254

Heidelberger Katechismus: *G. Henß* (Hrsg.), Heidelberger Katechismus von 1563, München 1979 (Facsimile).

Der Abtransport der Bibliothek: *H.-O. Keunecke,* „Maximilian von Bayern und die Entführung der Bibliotheca Palatina nach Rom", Archiv für Geschichte des Buchwesens 19, 1978, col. 1401–1446. Id., „Die Vorbereitungen der Heidelberger Bücherentführung von 1622/23 ", in Wittelsbach und Bayern t. 2/1, München–Zürich 1980, p. 408–415.

Das Palatina-Exlibris liegt in zwei verschiedenen Ausführungen vor, die oben geschilderte Darstellung ist die jüngere, cf. *F. Dressler,* Die Exlibris der Bayerischen Hof- und Staatsbibliothek, Wiesbaden 1972, p. 9 sq.

Zur **Fassade der Jesuitenkirche** *P. A. Riedl,* Die Heidelberger Jesuitenkirche, Heidelberg 1956, p. 53 sqq. Prof. Dr. *R. Reith* – Heidelberg, weist (mündlich) darauf hin, daß sich viele Details der Fassade (Proportion, Giebel, Mittelnische, Kompositkapitelle) in dem Tafelwerk von *Giovanni de Rossi,* Insignium Romae templorum prospectus, finden, das in verschiedenartigen Zusammensetzungen dem Werk seines Erben *Domenico de Rossi,* Studio d'architettura civile, Rom 1702 sqq. beigebunden wurde. In diesem Zusammenhang ver-

dient das Heidelberger Exemplar von Domenico de Rossis Studio d'architettura civile (in der Universitätsbibliothek) besondere Aufmerksamkeit

Pfarreien und Pfarrer des Damenstifts Buchau am Federsee.

Entwicklungslinien und Strukturen

von Bernhard Theil

„Die Kollegiatkirchen waren Urpfarreien für Gottesdienst und Seelsorge und gehen als solche bis in die Spätantike zurück."[1] Diese klassische Feststellung Heinrich Schäfers dürfte in dieser Form heute zwar nicht mehr aufrechtzuerhalten sein, dennoch verdanken wir seinen Forschungen die entscheidende Grundlage auch für die heutige Ansicht vom Verhältnis von Stift und Pfarrei. Nach Schäfer besaß jede kanonisch geordnete Kollegiatkirche ihren seelsorglichen Sprengel und ihren Pfarrer.[2] Dies gälte ganz besonders auch für Kirchen von Kanonissen, die fast regelmäßig mit der Pfarreigenschaft ausgestattet seien;[3] Kanonissenstifte seien sogar nur da gegründet worden, wo bereits ein Gotteshaus für eine christliche Gemeinde vorhanden war.[4] Wie immer man diese Thesen Schäfers im einzelnen beurteilt, fest steht auch nach der neueren Forschung, daß es ein Charakteristikum der frühen Frauenstifte war, daß sich mit ihnen eine Pfarrei verband.[5]

I.

Eine Untersuchung der Pfarreien des Damenstifts Buchau am Federsee hat demnach zunächst auszugehen von der Stiftpfarrei, deren Ursprung in

Anmerkungen.

Abkürzungen: NF = Neue Folge; WUB = Württembergisches Urkundenbuch. 1–11. 1849–1913; HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; FDA = Freiburger Diözesanarchiv; StAS = Staatsarchiv Sigmaringen, Dep. = Depositum, Rep. = Repositur; K = Kasten; F = Fach; DA = Diözesanarchiv; Ebd. = Ebenda, REC = Regesta Episcoporum Constanciensium. 1–5, 1–2., 1895–1951; Pak. = Paket; U = Urkunde; Bü = Büschel, FZA = Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv Regensburg

[1] *Heinrich Schäfer*, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum (Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44). 1907, IX.

[2] *Ders.*, Pfarrkirche und Stift (Kirchenrechtliche Abhandlungen 3) 1903, 172.

[3] *Schäfer* (wie Anm. 1), 76.

[4] *Ebd.*, 81

[5] *Wilhelm Kohl*, Das Bistum Münster 3. Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (Germania Sacra NF 10). 1975, 104.

engstem Zusammenhang mit der Gründung des Stifts steht. Hier beginnen schon die Schwierigkeiten. Bis heute hat sich keine einheitliche Ansicht über die Gründung Buchaus erzielen lassen und somit auch nicht über das Verhältnis von Pfarrei und Stift. Karl Otto Müller geht davon aus, daß Buchau ursprünglich ein Kanonissenstift gewesen sei, das bei einer schon bestehenden Pfarrkirche zur Förderung des Gottesdienstes gegründet wurde;[6] außerdem seien 999 bereits eine Puachaugensis ecclesia[7] und 1080 ein Bertoldus canonicus et plebanus in Buchau[8] erwähnt. Erst Anfang des 13. Jahrhunderts sei dann die Pfarrkirche nach Kappel verlegt worden, während die Stiftskirche selbst nur mehr für die Mitglieder des Kapitels und die Bewohner des engeren Stiftsbereichs zuständig gewesen sei.[9] Dagegen vertritt Victor Ernst die Auffassung, daß eine Pfarrkirche in Kappel schon bestanden hat, neben der dann das Stift gegründet worden sei, die auch sonst zu beobachtende frühe Abhängigkeit Buchaus von Kappel spräche dafür.[10] Dies ist aber, wieder nach K. O. Müller,[11] nur möglich, wenn man Stift Buchau als ursprüngliches Benediktinerinnenkloster betrachtet, dessen Kirche von Anfang an neben der Pfarrkirche in Kappel als Klosterkirche bestanden hätte.

Wahrscheinlich ist indessen die ganze Frage für die Gründung der Stiftspfarrei unerheblich, da ja durchaus neben einer bereits bestehenden Kirche in Kappel ein Stift mit eigener Pfarrei gegründet werden konnte. Da wir weder eine Pfarrei Buchau noch eine Pfarrei Kappel zur Zeit der Gründung des Stifts im späten 8. Jahrhundert fassen können, ist auch eine Aussage über die damaligen Pfarrverhältnisse nur schwer möglich. Im 13. Jahrhundert ist dann allerdings die Pfarreigenschaft der Stiftskirche sicher bezeugt.[12] Die Erwähnung eines „Bertoldus plebanus monasterii Buchaugensis"[13] spricht eindeutig dafür, aber auch der Befund des Liber decimationis von 1275, der ein Dekanat Buchau nennt.[14] Aus dieser Tatsache folgt der Pfarreicharakter der Stiftskirche notwendigerweise, da das Dekanat immer mit einer Pfarrpfründe verbunden war.[15] Warum Buchau dann im 14. Jahr-

[6] *Karl Otto Müller*, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 8) 1912, 320.

[7] WUB 1 S. 233–234 = HStAS H 51 U 4.

[8] *Neugart*, Episcopatus Constantiensis Alemannicus 1, 466.

[9] *Müller* (wie Anm. 6), 321

[10] Oberamtsbeschreibung Riedlingen ²1923, 675 Anm. 1

[11] *Müller* (wie Anm. 6), 320 Anm. 4.

[12] Daß allerdings der Friedhof beim Münster und der Taufstein in der Kirche (*Karl Heinrich Schäfer*, Kanonissen und Diakonissen. Ergänzungen und Erläuterungen, in: Römische Quarthalsschrift 24. 1910 S. 54) oder ganz allgemein die Feststellung, daß aufgrund von c. 27 der Aachener Institutio Stiftskirchen immer Pfarrechte haben, genügt, um die Buchauer Stiftskirche als Pfarrkirche nachzuweisen, ist mehr als fraglich. Es müssen schon zusätzliche Hinweise da sein.

[13] WUB 5, 135

[14] Liber decimationis cleri constantiensis pro Papa de anno 1275. Hg. von W. Haid (FDA 1 1865, 109–112).

[15] Vgl. *Joseph Ahlhaus*, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 109/110) 1929, 49, 119.

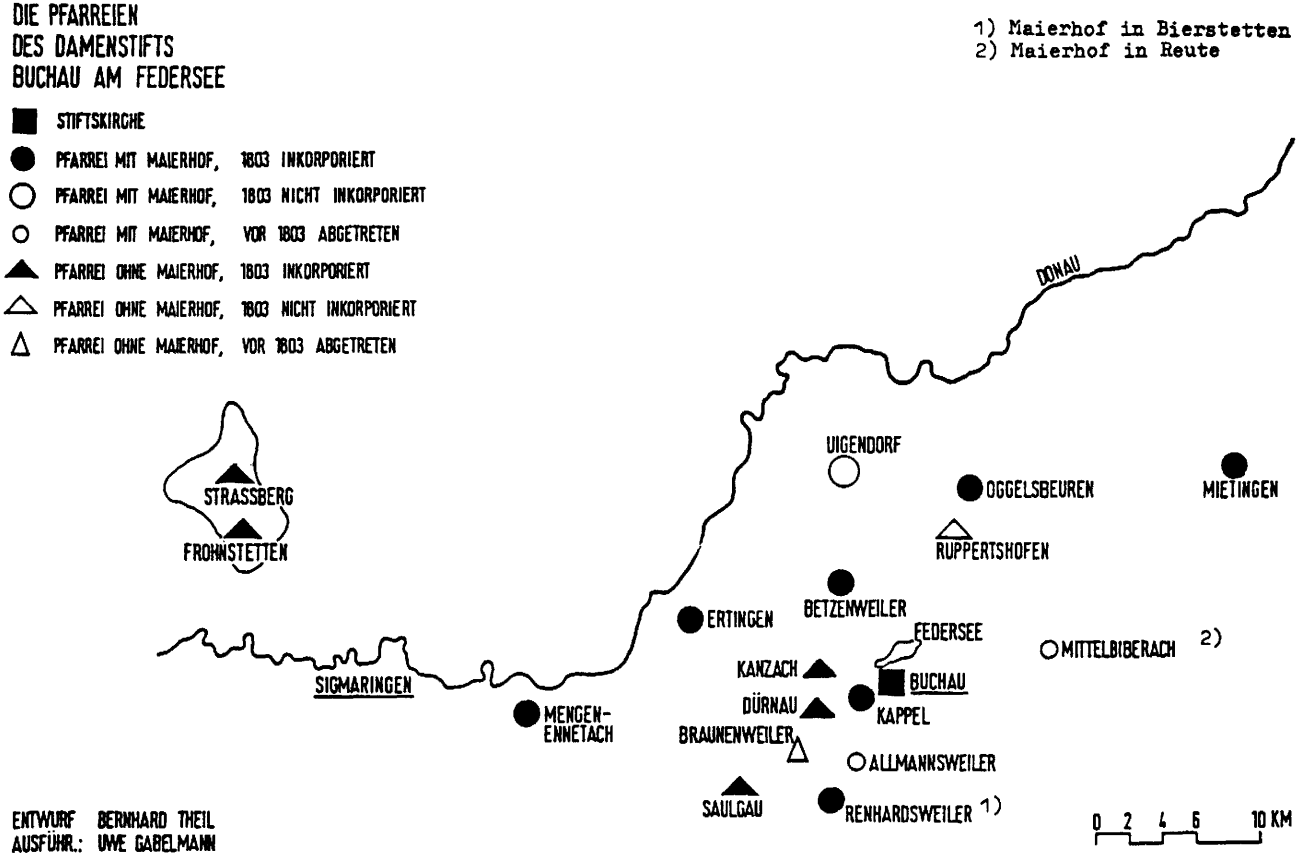
DIE PFARREIEN
DES DAMENSTIFTS
BUCHAU AM FEDERSEE
STIFTSKIRCHE
PFARREI MIT MAIERHOF, 1803 INKORPORIERT
PFARREI MIT MAIERHOF, 1803 NICHT INKORPORIERT
PFARREI MIT MAIERHOF, VOR 1803 ABGETRETEN
PFARREI OHNE MAIERHOF, 1803 INKORPORIERT
PFARREI OHNE MAIERHOF, 1803 NICHT INKORPORIERT
PFARREI OHNE MAIERHOF, VOR 1803 ABGETRETEN
1) Maierhof in Bierstetten
2) Maierhof in Reute
DONAU
STRASSBERG
FROHNSTETTEN
SIGMARINGEN
MENGEN-
ENNETACH
ERTINGEN
UIGENDORF
BETZENWEILER
OGGELSBEUREN
RUPPERTSHOFEN
MIETINGEN
FEDERSEE
MITTELBIBERACH
2)
KANZACH
BUCHAU
DÜRNAU
KAPPEL
BRAUNENWEILER
ALLMANNSWEILER
SAULGAU
RENHARDSWEILER
1)
0 2 4 6 10 KM
ENTWURF BERNHARD THEIL
AUSFÜHR.: UWE GABELMANN

hundert durch Saulgau ersetzt wurde, ist nicht bekannt. Vielleicht hängt dies in der Tat mit der Einschränkung der Pfarrei auf den engeren Stiftsbezirk zusammen, was wiederum indirekt dafür spräche, daß die Pfarrei Buchau am Anfang doch einen weiteren Sprengel gehabt und möglicherweise auch die Kirche in Kappel umfaßt hatte. Die Kappeler Kirche könnte also durchaus die ältere gewesen sein und entweder bei Gründung der Stiftskirche ihre Pfarreigenschaft an die Stiftskirche abgegeben oder aber anfangs überhaupt nur eine Kapelle gewesen sein, die dann der neugegründeten Stiftspfarrei unterstellt wurde. Wann genau schließlich die Pfarrei Buchau auf die engeren Stiftsangehörigen – also die Mitglieder des Kapitels und das Personal – beschränkt wurde, ist ebenfalls unbekannt. Es ist aber anzunehmen, daß spätestens im frühen 14. Jahrhundert, als die Stadt Buchau entstand,[16] die Zuständigkeit der Pfarrei Kappel festgelegt war. Im Liber taxationis von 1353 ist nur noch von einem „Monasterium Buchaugiensis" im Dekanat Saulgau die Rede.[17] 1431 wird dann Buchau neben Kappel als maior ecclesia im Ruralkapitel Saulgau bezeichnet,[18] wodurch ihre besondere Bedeutung hervorgehoben wird. Bis zum Ende des Stifts veränderte sich der Sprengel der Stiftspfarrei nicht, zu ihr gehörten die Mitglieder des Kapitels – die Äbtissin, die Damen und ihre Bediensteten, die Kanoniker und Kapläne mit ihren Haushälterinnen, das Verwaltungspersonal mit seinen Familien sowie alle untergeordneten Diener bis hin zu Knechten und Mägden – sie alle wohnten also im Stiftsbezirk. Nach einer Aufstellung des Jahres 1780 waren dies insgesamt immerhin 148 Personen.[19]

Patrone der Stiftskirche sind seit 819 und blieben immer die Heiligen Cyprian und Cornelius;[20] daß sie von Anfang an gewählt wurden – das Stift wurde nach den Forschungen Decker-Hauffs bekanntlich um 770 gegründet[21] – ist eher fraglich, ist doch die Verehrung der Patrone Cornelius und Cyprian gerade um 820 im Frankenreich aufgekommen und im Umkreis Ludwigs des Frommen auch sonst belegt.[22] Hatte vielleicht Karl Otto Müller etwas richtiges beobachtet, wenn er aus den Patronen auf ein Kanonissenstift schließt?[23] Buchau wäre dann möglicherweise zwar als Benediktinerin-

[16] *Müller* (wie Anm. 6), 316.

[17] Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Constantiensis. Hg. von *W. Haid* (FDA 5. 1870), 52.

[18] Statuta Capituli ruralis Sulgaviensis Constant. 1749, Vorrede (Bestätigung der Statuten durch Bischof Otto von Konstanz 1431 Juli 20).

[19] Status animarum ecclesiae collegiatae Buchoviensis ad SS. Corn. et Cypr. 1780, Pfarrarchiv Bad Buchau.

[20] WUB 1, 94, was die Nennung der Patrone betrifft, ist die Urkunde echt, vgl. auch StAS Dep. 30 Rep. XI K. 29 F. 3 Nr. 1 (1498), ebd. Rep. X K. 20 F. 3 Nr. 1 (1790).

[21] *Hansmartin Decker-Hauff*, Die Ottonen und die Schwaben (ZWLG 14. 1955, 351ff).

[22] Vgl. *Karl Weller*, Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. 1936, 83, *Hermann Tüchle*, Buchau, Stift und Stadt (Schwäbische Heimat 22. 1971. 62); *ders.*, Lebensraum und Lebenskreis der seligen Irmengard. 1966, 3f.

[23] *Müller* (wie Anm. 6) 320.

nenkloster gegründet, um 820 aber schon zum kaiserlichen Kanonissenstift geworden Wie auch immer – die komplizierten Überlegungen zur Gründungsgeschichte Buchaus können hier nicht weiter verfolgt werden, da sie für die Geschichte der Pfarrei letztlich unerheblich sind

Pfarrer der Stiftspfarrei ist immer der erste Kanoniker, der auch canonicus maior heißt. Über seine Aufgaben liegen zahlreiche Quellen vor, hier können nur einige besondere Aspekte beleuchtet werden Daß er der Leiter des Gottesdienstes und der Verwalter der Sakramente war, versteht sich am Rande, er scheint jedoch des öfteren seinen Aufgaben nur mangelhaft nachgekommen zu sein, so gab es offenbar 1447 eine Auseinandersetzung um den Umfang seiner Pflichten, die in einem Vergleich unter der Leitung des Abts von Zwiefalten beigelegt wurde. Unter anderem wurde vereinbart, daß er an Sonn- und Feiertagen predigen, bei Abwesenheit aber einen Vertreter bestellen sollte, an Werktagen während der Fastenzeit kann er sich drei Tage aussuchen, an denen er predigt.[24] 1670 wird bestimmt, daß er die doppelte Portio eines Kanonikers erhält, nämlich aus dem Vermögen des Pfründammannamts 42 Malter Früchte und 2 Fuder Wein, aus der Jahrzeit 65 Malter Früchte, 30 Gulden Geld sowie die doppelte Menge an Hühnern, Hennen, Eiern, ferner Einkünfte von 2 Höfen und 45 Jauchert einschichtigen Äckern. Er hat das Amt abwechselnd mit dem zweiten Kanoniker zu halten, die cura animarum für etwa 30 Personen und die Pflicht, am Kapitel teilzunehmen.[25] 1686 beschloß das Kapitel, dem Pfarrer den Titel Propst zu verleihen,[26] was wohl in den Zusammenhang verstärkter Bemühungen des Stifts gehört, sich gegenüber dem Bischof zu verselbständigen. Obwohl es sich hierbei um einen bloßen Titel handelte, verstand es der damalige Inhaber, Dr Adolph Helbling, ein streitbarer Herr, diesen sehr extensiv auszunutzen. So beanspruchte er sofort erweiterte Rechte und entledigte sich erfolgreich seiner pfarrlichen Pflichten, indem er die cura animarum für die Stiftskirche auf den Pfarrer von Kappel übertrug.[27] Das anmaßende Verhalten Helblings führte schließlich zu seiner Entfernung aus dem Amt, gegen die Helbling allerdings einen langwierigen Prozeß führte.[28] Der Titel Propst wurde angesichts dieser schlechten Erfahrungen später nicht mehr verliehen, auch die Seelsorge der Stiftspfarrei ging wieder nach Buchau zurück – vermutlich um 1733.[29]

Gewisse Schwierigkeiten bereitet das Verhältnis der Stiftspfarrei zum Landdekanat. Wie schon erwähnt, gehörte sie zwar von Anfang an dazu,

[24] HStAS B 373 Bü 4.
[25] DA Rottenburg A III 2c, Bü 3, U-Fasz 5.
[26] Ebd. A I c, Bü 5, U-Fasz. 3.
[27] Ebd. A III 2 c, Bü 3, U-Fasz. 8.
[28] Dazu vor allem StAS Dep. 30 Rep. X Pak. 181–186, HStAS B 373 Bü 9–10.
[29] Vgl. DA Rottenburg A I c, Bü 5, U-Fasz. 9.

trotzdem versuchten die Pfarrer, wie dies übrigens auch anderswo belegt ist,[30] sich immer wieder ihren Pflichten gegenüber dem Ruraldekan zu entziehen. So wurde schon 1496 ein Streit zwischen ihm und dem Stiftspfarrer Christoph Schwyggi dahingehend entschieden, daß er, Schwyggi, „wie ein anderer Capitel-Herr und Bruder" dem Dekan und dem Kapitel von Saulgau „gehorsamb und gewärtig" sein „und in ihr Capitel gehören soll" [31] 1665 protestierte die Äbtissin gegenüber dem Bischof, daß ihr Canonicus maior und Großpfarrer vor das Ruralkapitel gezogen und von ihm visitiert wurde;[32] ähnliches ist noch einmal 1666 bezeugt.[33] Dr. Helbling (wir haben ihn gerade erwähnt) postulierte 1696 sogar einen Vorrang vor dem Dekan und hielt sich überhaupt für exemt.[34] Dagegen ist in den offiziellen Dokumenten des Bistums Konstanz zwar eine gewisse Sonderstellung der Pfarrei durchaus anerkannt, so etwa, wenn der Pfarrer nicht in Konstanz präsentiert wurde und auch nicht die primos fructus reichte,[35] nirgends aber ergibt sich eine Loslösung vom Landkapitel schlechthin. Buchau gehörte zwar auch 1749 noch zu den „ecclesiae maiores" und war nach den Statuten des Saulgauer Kapitels von den Konsolations- und Bannalgebühren befreit, auch stand dem Dekan außer in geistlicher Hinsicht (praeter sacramentalia et ad animarum curam spectantia) keinerlei Recht in Buchau zu,[36] die Stiftspfarrei ist aber keine ecclesia separata, und wird in den Personalkatalogen immer bei Saulgau aufgeführt.[37]

II

Neben der Stiftspfarrei ist zunächst die Pfarrei *Kappel* zu betrachten. Ihre Frühgeschichte steht, wie wir sahen, in engem Zusammenhang mit der Gründung von Stift Buchau. Wie immer man das Verhältnis zu Buchau schließlich deutet, fest steht unter anderem wegen des engen Zusammenhangs mit dem Maierhof, wegen des Ortsnamens, der von „Capella" abgeleitet ist, aber auch wegen der alten Fresken im Chor der Kappeler Kirche, daß die Kirche sehr alt ist. Vielleicht erfolgte schon in fränkischer Zeit zusammen mit dem Maierhof die Gründung einer Kirche durch Kloster Reichenau. Diese Kirche, ob sie nun eine Kapelle oder Pfarrkirche war, dürfte dann zusammen mit dem Maierhof an das Stift übertragen worden sein. Aus die-

[30] Vgl. *Ahlhaus* (wie Anm. 15) 183.
[31] HStAS B 505 Bü 64.
[32] DA Rottenburg A III 2 c, Bü 3, U-Fasz. 4.
[33] HStAS B 505 Bü 64.
[34] DA Rottenburg A III 2 c, Bü 3, U-Fasz. 9.
[35] HStAS B 373 Bü 5.
[36] Statuta (wie Anm. 18), 32.
[37] Vgl. *Ahlhaus* (wie Anm. 15), 97ff.

ser Übertragung resultiert dann der Patronat des Stifts über die Kappeler Kirche, der 1353 eindeutig belegt ist.[38] Das enge Verhältnis führte schließlich 1459 zur Inkorporation In diesem Zusammenhang ist erstmals auch das Patrozinium St. Peter und Paul erwähnt, das ebenfalls auf ein hohes Alter der Kirche hinweist.[39] Die erste Erwähnung der Pfarrei stammt allerdings erst aus dem Jahr 1228 Genannt wird ein „plebanus B. de Capella" in einer Urkunde Bischof Konrads von Konstanz für Kloster Roth und den Pleban von Laiffinsweiler – einer bislang nicht identifizierten Siedlung vermutlich in der Nähe von Rot[40] Wohl derselbe B. plebanus de Capella wird ein Jahr später in eindeutigem Zusammenhang mit Buchau genannt,[41] so daß auch die Erwähnung von 1228 richtig ist. Im 14 und 15. Jahrhundert werden dann gelegentlich einmal Pfarrer genannt – so 1367 ein Andreas von Bierstetten,[42] 1397 ein Konrad Schmid,[43] und 1458 ein Johannes Burkhard,[45] wodurch noch einmal das enge Verhältnis der Pfarrei zu Buchau deutlich wird Nach der – bereits erwähnten – Inkorporation von Kappel in die Stiftspfarrei resignierte der Pfarrer,[46] und Vikare versahen in der Folgezeit Gottesdienst und Seelsorge – etwa 1497 Stephan Hewbrandt aus Biberach,[47] 1565 Martin Laminit aus Villingen,[48] 1671 Johannes Erasmus Blaicher aus Saulgau,[49] 1690 Balthasar Harrer aus Rottenburg, 1716 Maximilian Anton Rebsamen aus Sigmaringen, 1733 Johannes Bendel aus Pfullendorf,[50] und 1794 Johann Baptist Welschinger aus Überlingen[50] Hewbrandt war später Kaplan im Stift,[51] Laminit wurde schon 1566 Kanoniker,[52] Harrer und Welschinger waren zunächst Stiftskapläne,[53] und Rebsamen wiederum wechselte 1725 auf ein Kanonikat.[54] Mitunter kam es auch vor, daß die Pfarrei Kappel von einem Kanoniker mitversehen wurde – Nikolaus Sarwey etwa wird 1675 zugleich als Pfarrer in Kappel und Kanoniker des Stifts genannt.[55] Die enge

[38] Liber taxationis (wie Anm. 17), 49
[39] StAS Dep. 30 Rep. IX K 4 F 1 Nr 7
[40] WUB 3, 229.
[41] WUB 3, 262
[42] Liber taxationis (wie Anm. 17), 49, HStAS B 505 U 1176.
[43] REC 3 Nr 7483
[44] REC 4 Nr 12 128, ein weiterer Beleg (in *Manfred Krebs*, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Beilage zum Freiburger Diözesanarchiv 66–68. 1938–1941 und 70–74 1950–1954, 431) wird eher auf Kappel bei Ravensburg zu beziehen sein
[45] REC 3 Nr 7984, Repertorium Germanicum 2 Sp. 1347/48.
[46] StAS Dep 30 Rep IX K 5 F 3 Nr 4
[47] Registrum subsidii caritativi von 1497 FDA 25, 116.
[48] HStaS U 248
[49] Ebd U 261 a
[50] Ebd Bü 24
[51] StAS Dep. 30 Rep. IX K 18 F 5 Nr 3, K 2 F 1 Nr 9
[52] HStAS B 373 Bü 8
[53] Ebd.
[54] StAS Dep 30 Rep. X Pak 156 (K 8 F 2 Nr 1).
[55] Ebd. Rep IX K 16. F 3 Nr 5, 10.

Verbindung der Pfarrei Kappel mit Stift und Stadt Buchau drückt sich auch darin aus, daß das Mesneramt von Kappel offenbar bis 1630 von der Stadt Buchau verliehen wurde, dann aber nach einem Streit zwischen Stadt und Stift von der Äbtissin mit einem Buchauer Bürger zu besetzen war;[56] 1724 ist auch die Rede davon, daß die Sakramentalien der Pfarrei Kappel in der Buchauer Stiftskirche aufbewahrt wurden.[57] Das Verhältnis scheint jedoch nicht immer unproblematisch gewesen zu sein, da während des 18. Jahrhunderts zweimal eine Aufhebung der Inkorporation diskutiert wurde.[58] 1799 schließlich erhielt die Pfarrei noch für kurze Zeit – bis 1806 – den neugegründeten Weiler Moosburg mit Brackenhofen, die bis dahin nach Betzenweiler eingepfarrt waren.

Die übrigen Pfarreien des Stifts können kürzer behandelt werden. In *Allmannsweiler* dürfte die Kirche wie in Kappel mit dem Maierhof entstanden und mit ihm an Buchau gekommen sein. Im Jahre 1353 noch unter dem Patronat der Äbtissin, ging die Pfarrei vermutlich 1392 an Kloster Schussenried über, da damals der Wittumshof an das Kloster verkauft wurde.[60]

Auch *in Betzenweiler* dürfte die Pfarrei zusammen mit dem Maierhof entstanden und mit ihm an Buchau gekommen sein. Sie gehörte schon 1275 zum Dekanat Buchau,[61] 1353 wird erstmals der Patronat der Äbtissin genannt,[62] das Patrozinium St. Clemens allerdings erst 1656.[63] 1721 wurde die Pfarrei auf Antrag des Stifts inkorporiert, zunächst auf 10 Jahre,[64] 1731 noch einmal 10 Jahre verlängert[65] und offenbar danach immer wieder. Der Grund dafür – er wird 1731 ausdrücklich genannt – liegt in den schlechten Ertragsverhältnissen der Pfarrei, aber auch des Stifts. Erst wenn die Kirche inkorporiert war, konnte das Stift sie zu seiner Gesamtvermögensmasse ziehen und hatte im Unterhalt größeren Manövrierraum.

Pfarrer sind seit 1308 kontinuierlich belegt;[66] einige von ihnen sind auch in anderen Funktionen tätig gewesen. Andreas Vogel etwa war zunächst Konventionsmitglied im Kloster Marchtal, später dann neben seiner Tätigkeit als Pfarrer in Betzenweiler zugleich Dekan des Ruralkapitels Saulgau,[68] 1618

[56] Ebd. K. 4 F 4 Nr. 31.
[57] HStAS B 373 Bü 7.
[58] DA Rottenburg A I 2 a Bü 87, Umschlag 6, Bü 88, Umschlag 3.
[59] HStAS B 373 Bü 24.
[60] HStAS B 505 U 493.
[61] Liber decimationis (wie Anm. 14), 109–112.
[62] Liber taxationis (wie Anm. 17), 49.
[63] StAS Dep. 30 Rep. IX K. 5 F 4 Nr. 9.
[64] HStAS B 373 Bü 14.
[65] StAS Dep. 30 Rep. IX K. 6 F 10 Nr. 5.
[66] HStAS B 373 U 429.
[67] Notiz Schöttles in seinem Nachlaß HStAS J 10 Bü 68.
[68] HStAS B 373 U 226.

wurde er dann Kanoniker und Pfarrer in Dürnau [69] Johann Gagg von Löwenberg war vor 1713 Pfarrer in Dürnau [69] Johann Michael Fischer und Johann Jacob Mordeé waren zunächst (seit 1711 bzw 1721[70]) in verschiedenen Kaplaneistellen des Stifts tätig, bevor sie 1723[71] bzw 1730[72] nach Betzenweiler versetzt wurden Franz Blasius Hummel schließlich war vorher Pfarrer in Frohnstetten.[73]

Unbekannt ist der Ursprung des buchauischen Patronats über die Kirche in *Braunenweiler* Er wird vermutlich erstmals 1275 genannt,[74] soll 1299 allerdings wieder bei Habsburg gelegen haben[75] und ist 1353 eindeutig im Besitz der Äbtissin [76] Eine Inkorporation ist dagegen nie eindeutig erkennbar, sie wird zwar 1675 erwähnt, gleichzeitig aber von Konstanz bestritten,[77] da sie dort nicht belegt sei Auch daß 1728 ein Gesuch in Konstanz um Inkorporation der Pfarrei durch das Stift gestellt wurde,[78] spricht gegen eine frühere Inkorporation. Ebenso enthalten die seit 1538 bezeugten Bestallungsreverse[79] der Pfarrei keine Hinweise auf eine inkorporierte Pfarrei Braunenweiler Andererseits werden von 1538–1675 immer Ewigvikare ernannt, während von 1683–1776 normale Pfarrverleihungen stattfinden [79] Auch 1522 präsentierte die Äbtissin einen Pfarrer [80] 1789 wurde die Pfarrei schließlich zusammen mit weiterem grundherrschaftlichem Besitz an die Fürsten von Thurn und Taxis abgetreten,[81] die 1786 die Grafschaft Friedberg-Scheer erworben hatten. Sie verzichteten dafür auf die Obrigkeit in den Bännen außerhalb Etters der Dörfer Dürnau, Kanzach und Kappel, zugunsten Buchaus.

Von den Ewigvikaren bzw Pfarrern sind einige wiederum auch in anderen Funktionen des Stifts belegt, Johann Ulrich Frey, 1723 zum Pfarrer von Braunenweiler ernannt,[82] war zunächst Kreuzkaplan im Stift und wurde 1699 Pfarrverweser in Renhardsweiler,[83] Anton Froben Wehinger war zunächst Kustoreikaplan,[84] danach bis 1748 Pfarrer von Oggelsbeuren,[85] und Johann Sebastian Hammerer war vor 1776 Pfarrvikar in Kappel [85]

[69] StAS Dep. 30 Rep. XI Pak. 48 (K 38 F 3 Nr 1)
[70] HStAS B 373 Bü 8.
[71] StAS Dep. 30 Rep. XI Pak 48 (K 38 F 3 Nr 1).
[72] HStAS B 373 Bü 14
[73] StAS Dep. 30 Rep. XI Pak. 48 (K. 38 F 3 Nr 1).
[74] Liber decimationis (wie Anm. 14), 105, 112.
[75] Das Königreich Württemberg. 4 1907, 457
[76] Liber taxationis (wie Anm 17), 49
[77] HStAS B 373 Bü 17
[78] Ebd. B 466 a Bü 77
[79] Ebd. B 373 U 120–121, Bü 17
[80] StAS Dep. 30 Rep. XI K 33 F 10 Nr 5.
[81] Vgl. StAS Dep. 30 Rep. XI Pak. 24 (K. 33 F 3 Nr 3).
[82] HStAS B 373 Bü 17
[83] Ebd. Bü 31
[84] Ebd Bü 8
[85] Ebd. Bü 17

Das Patronat der Pfarrei *Dürnau* kam erstmals 1694 von Saulgau an das Stift, wurde aber schon 1728 wieder an die Stadt zurückgegeben.[86] Anlaß des Verkaufs waren zunächst Streitigkeiten über Zinsforderungen seitens Buchaus, die dadurch befriedigt werden sollten, nachdem aber die Stadt ihre Schulden bezahlt hatte, wurde die Pfarrei wieder rückübertragen. 1745 allerdings mußte Saulgau wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Pfarrei erneut an das Stift abtreten.[87] Dabei scheint es dann bis zum Ende des Stifts – trotz gelegentlicher Streitigkeiten – geblieben zu sein.[88]

Von den stiftischen Pfarrern sind uns einige auch sonst bekannt. Ignaz Gagg von Löwenberg etwa war später Pfarrer in Betzenweiler;[89] Dr. Albert Leiner war zuerst Pfarrer in Oggelsbeuren, von wo er 1712 nach Dürnau kam,[90] und später Kanoniker in Buchau.[91]

Die Pfarrei *Ennetach* ist im Zusammenhang mit Mengen zu behandeln, denn beim heutigen Dorf Ennetach handelt es sich um die alte „villa Mengen", die um 819 von Ludwig dem Frommen an Stift Buchau geschenkt wurde, die darüber ausgestellte Urkunde ist mindestens insoweit echt.[92] In Ennetach besaß das Stift einen Maierhof mit dem wohl die älteste Kirche in Verbindung stand – eine Martinskirche,[93] die 1303 an Österreich kam und danach eine eigene Geschichte hatte, die im vorliegenden Zusammenhang außer Acht gelassen werden kann. Von St. Martin aus dürfte jedoch Stift Buchau schon früh die Kirche St. Cornelius und Cyprian – ihr Patrozinium ist erstmals 1344 belegt[95] – erbaut haben. 1275 ist diese Pfarrei für Mengen-Ennetach unter dem Patronat der Äbtissin erwähnt.[96] Sie umfaßte zwei Drittel der Bewohner der Gesamtgemarkung. Von dieser Pfarrei ausgehend wurde wohl im Zuge der Gründung der Stadt Mengen eine Filiale errichtet, die 1290 der heiligen Maria sowie den heiligen Wilhelm, Benedikt und Bernhard geweiht war.[97] Die Stadt Mengen war bekanntlich im 13. Jahrhundert auf der Gemarkung Ennetach gegründet worden, wobei der alte Name Mengen auf die neue Siedlung übertragen, die Ausgangssiedlung aber den

[86] HStAS B 373 Bü 32

[87] StAS Dep. 30 Rep. IX K. 5 F. 1 Nr. 6–7

[88] Vgl. HStAS B 373 Bü 17, Statuten des Landkapitels Saulgau (wie Anm. 18) S. 36ff, DA Rottenburg A I 2 a, Bü 77, Umschlag 1

[89] HStAS B 373 Bü 17

[90] Ebd. Bü 17

[91] Ebd. Bü 8

[92] WUB 1 S. 94–96, vgl. *Johannes Lechner*, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts (MIÖG 21. 1900, 28–106).

[93] Vgl. *Gustav Hoffmann*, Kirchenheilige in Württemberg (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 23) 1932, 224

[94] Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. VII Regierungsbezirk Tübingen. 1978, 809

[95] *Hoffmann* (wie Anm. 93), 224

[96] Vgl. Liber decimationis (wie Anm. 14), 109, 112

[97] WUB 9, 341

Namen Ennetach erhalten hatte [98] Die Mengener Filiale wurde 1434 dann zur Pfarrkirche erhoben, während in der Ennetacher Kirche selbst in der Folgezeit nur noch Kaplaneien belegt sind [99] So wird etwa 1497 und 1508 eine Matthäuskaplanei[100] und bis 1773 eine St. Nikolaus-Frühmesskaplanei[101] erwähnt. Diese St. Nikolaus-Pfründe wurde vermutlich 1438, also unmittelbar nach Verlegung der Pfarrei nach Mengen, von der Gemeinde Ennetach als Ersatz für den Verlust der Pfarrei gestiftet,[102] wobei wahrscheinlich eine ältere Nikolaus-Kaplanei aus der Mengener Kirche nach Ennetach verlegt wurde [103]

In *Mengen* selbst wurden im Spätmittelalter neben der Pfarrkirche auch eine Reihe von Kaplaneien errichtet, die alle unter dem Patronat von Buchau standen. Schon 1368 hatte Merklin Ebinger eine Pfründe im Spital inne, die nach seinem Tod an die Äbtissin übergehen sollte,[104] 1377 ist die Rede von einer St. Johannes-Kaplanei, die vom Stift zu Lehen geht,[105] und 1491 werden drei Kaplaneien in der Marienkirche wiedererrichtet St. Maria Magdalena und Anna, St Sebastian und Ölberg.[106] Nach dem Registrum subsidii caritativi von 1497 bestanden neben der Pfarrkirche zur heiligen Jungfrau Maria ein Altar zu den 11 000 Jungfrauen, ein Otmarsaltar, ein Altar der heiligen Maria Magdalena, ein Ölbergaltar, ein Katharina-Altar, ein Altar zur Ehre des heiligen Johannes des Täufers, ein Sebastiansaltar und ein St. Georgs-Altar im Spital [107] Zusätzlich werden 1508 ein Michaels-Altar und ein Martins-Altar genannt [108] 1773 ging auch die unter der Kollatur der Stadt Mengen stehende Nachprädikatur noch an das Stift über [109] Der ausgedehnte Besitz des Stifts an geistlichen Pfründen in Mengen war offenbar gelegentlich der Stadt ein Dorn im Auge 1360 beauftragte daher der Bischof von Konstanz den Pfarrer von Mengen, Ammann, Bürgermeister und Rat von Mengen unter Androhung von Bann und Interdikt anzuhalten, Buchau nicht länger in Bezug des ihm zustehenden Zehnten zu hindern.[110]

---

[98] Vgl. Historische Stätten Baden Württemberg ²1980, 521

[99] Vgl *Hoffmann* (wie Anm. 93), 224

[100] Registrum subsidii caritativi von 1497 und 1508 (FDA 25 1896, 108 und FDA 35 1907, 24).

[101] Registrum subsidii caritativi von 1497, 108, HStAS B 373 U 351, Bü 26, 27, StAS Dep 30 Rep. X K 7 F 6 Nr 5/20

[102] Vgl. HStAS B 466 a Bü 137

[103] Vgl REC 2, n 239

[104] HStAS B 373 U 287

[105] Urkundenbuch Buchau 1208–1578, fol 218r–219v, FZA Regensburg, Schwäbische Akten Nr 167

[106] HStAS B 373 U 320.

[107] Wie Anm. 100, 107–109.

[108] Registrum subsidii caritativi von 1508 (wie Anm. 100), 24

[109] HStAS B 373 Bü 27

[110] Ebd. U 286 = REC 2 Nr 5595.

Die Pfarrer der Mengener Kirche sowie die Kapläne der verschiedenen Pfründen sind seit 1436 regelmäßig belegt.[111] Unter ihnen waren wieder eine ganze Reihe auch in anderen Funktionen für das Stift tätig. Konrad Kyßling etwa – vermutlich aus Meßkirch[112] – war schon 1527 Chorherr und 1533 Jahrzeitmeister in Buchau, bevor er 1535 Pfarrer in Mengen wurde.[113] Johann Franz Streitter und Johann Caspar Sturm wurden 1675 bzw. 1677 Frühmeßner im Stift, nachdem sie jeweils ein Jahr zuvor die Kaplaneien der Heiligen Sebastian, Maria Magdalena und Johannes versehen hatten.[114] Johannes Baur war vor seiner Investitur mit der Mengener Pfarrei Pfarrer in Oggelsbeuren, Lorentz Endres Pfarrverweser in Kappel.[115] Johann Michael Bildstein aus Bregenzerwald schließlich war zunächst Kustoreikaplan im Stift[116] und wurde 1747 Frühmeßner in der Kirche in Mengen.[117]

Auch in *Ertingen* steht der Patronat des Stifts in Zusammenhang mit dem Maierhof. Die Pfarrei wird 1169,[118] der Patronat des Stifts 1353 erstmals erwähnt.[119] Schon 1399 wurde die Pfarrkirche dem Stift inkorporiert,[120] was 1406 von Papst Innozenz VIII.[121] und 1417 vom Konstanzer Domvikar im Auftrag Martins V. noch einmal ausdrücklich bestätigt wurde.[122] Die zweimalige Bestätigung hatte seinen Grund wohl in Streitigkeiten über die Gültigkeit, wohl auch in Ansprüchen anderer hier begüterter Herrschaften.[123] 1497 und 1508 wird auch eine Frühmesse erwähnt.[124]

Die Pfarrer werden seit 1399 namentlich genannt. Wie immer sind einige von ihnen auch in anderen Ämtern des Stifts belegt – so etwa Wilhelm Zaech, der vielleicht identisch ist mit dem von 1460 bis 1480 belegten Pfründammann von Buchau,[125] Johann Erasmus Blaicher aus Saulgau, der nur einen Monat Pfarrer in Ertingen blieb und dann auf die Pfarrei Kappel wechselte[126] – vorher war er Kaplan im Stift[127] –, Johann Georg Anton von Bingen, der bisher Heilig-Kreuz-Kaplan im Stift war[128] und Johann Georg

[111] HStAS B 373 U 298.
[112] Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656. 1. 1907, 326.
[113] StAS Dep. 30 Rep. IX K. 5 F. 4 Nr. 5, ferner ebd. K. 12 F. 1 Nr. 17, K. 12, F. 11 Nr. 4, HStAS B 373 U 331–334.
[114] HStAS B 373 Bü 8 und 26.
[115] Ebd. Bü 26.
[116] Ebd. Bü 8.
[117] Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. 1750, 142.
[118] Oberamtsbeschreibung Riedlingen (wie Anm. 10), 752.
[119] Liber taxationis (wie Anm. 17), 15.
[120] HStAS B 373 U 145, vgl. auch REC 3 Nr. 7595.
[121] HStAS B 373 U 146 = REC 3 Nr. 7985.
[122] Ebd. B 373 U 148 = REC 3 Nr. 8588.
[123] Vgl. HStAS B 373 U 145.
[124] Registrum subsidii caritativi von 1497 und 1508 (wie Anm. 100), 117 und 25.
[125] StAS Dep. 30 Rep. X, Pak. 134 (K. 4 F. 1 Nr. 9), Rep. IX K. 4 F. 3 Nr. 16.
[126] Vgl. HStAS B 373 Bü 19 und 24.
[127] Ebd. Bü 5.
[128] StAS Dep. 30 Rep. XI Pak. 48 (K. 38 F. 3 Nr. 1).

Maichel, vorher Frühmessner der Äbtissin.[129] Johann Michael Keßler war zunächst Kustorei-Kaplan, dann Pfarrvikar in Kappel, anschließend Pfarrer in Renhardsweiler, bevor er die Pfarrei in Ertingen übernahm.[130] Eine ähnliche Karriere durchlief Johann Michael Zindstein aus Buchau Auch er war zunächst Kustoreikaplan und erhielt dann 1772 die Pfarrei Ertingen.[131]

Die Geschichte der Pfarrei *Frohnstetten* ist eng mit der Geschichte der Herrschaft Straßberg verbunden, die wohl als Urausstattungsgut dem Stift gehört hatte, von Anfang an aber verliehen war, zunächst an die Grafen von Hohenberg, später dann an ritterliche Adelsgeschlechter Erst 1625 gelang es der Äbtissin, die Herrschaft als erledigtes Lehen einzuziehen.[132] Frohnstetten war immer Bestandteil der Herrschaft Straßberg, die Pfarrei kam jedoch erst im 16. Jahrhundert an die Ortsherren [133] 1731 wurde sie dem Stift inkorporiert.[134]

Pfarrer werden ab 1668 genannt.[135] Auch von ihnen kommen eine Reihe in anderen Pfründen des Stifts vor Dr Johann Albert Leiner wechselte 1725 in das Amt des Stiftspfarrers,[136] Franz Quirinus Hummel aus Triberg wurde schon 2 Jahre nach seiner Bestellung als Pfarrer zum 1 Kanoniker ernannt,[137] Franz Anton Kolb war zunächst Kaplan im Stift.[138]

Die Pfarrei *Straßberg* selbst war ursprünglich im Besitz des Klosters Stein am Rhein und kam 1559 durch Kauf an die damaligen Inhaber der Herrschaft Straßberg, die Herren von Westerstetten,[139] von denen sie 1625 mit der Herrschaft an Buchau ging. 1683 gründete die Äbtissin neben der Pfarrei noch eine Kaplanei, der Inhaber dieser Pfründe sollte dem Pfarrer beim Messelesen, Beichthören und anderen Casualien helfen, wenn die Äbtissin in sich Straßberg aufhielt, sollte er ihr, wenn sie es wünschte, in der Schloßkirche die Messe zelebrieren.[140] Er war also eine Art Hofkaplan. 1721 erfolgte dann die Inkorporation, zunächst auf 10 Jahre;[141] sie wird 1731 nochmals 10 Jahre verlängert,[142] schließlich erfolgte 1783, sogar durch den Papst, eine erneute Inkorporation für 30 Jahre wegen der großen finanziellen Aufwen-

[129] HStAS B 373 Bü 19.
[130] HStAS B 373 Bü 8 und 31, StAS Dep 30 Rep. XI Pak 48 (K 38 F 3 Nr 1)
[131] HStAS B 373 Bü 8 und 19
[132] Vgl. dazu meinen Aufsatz „Straßberg und Hohenberg. Bemerkungen zur Territorialpolitik Vorderösterreichs am Beispiel Sigmaringer Quellen (ZHG 15 1979, 112f), ferner *Johann Adam Kraus*, Zur Herrschaft Straßberg an der Schmeie (Hohenzollerische Jahreshefte 19. 1959, 1–184).
[133] Das Land Baden-Württemberg (wie Anm. 94), 880.
[134] StAS Dep. 30 Rep. IX K 4 F 1 Nr 6, K 6 F 10 Nr 5
[135] StAS Dep 30 Rep XI Pak. 48.
[136] HStAS B 373 Bü 8.
[137] Vgl. StAS Dep 30 Buchau, Amtsbücher Nr 1470, 1091 (Beschluß des Kapitels vom 9 9. 1734).
[138] StAS Dep. 30 Rep. XI, Pak 42 (K 37 F 2 Nr 1).
[139] Ebd. Rep. IX K 6 F 10 Nr 8
[140] HStAS B 373 Bü 33.
[141] Ebd. Bü 14
[142] Vgl. ebd. Bü 33.

dungen, die das Stift seit 1742 für Kirchen- und Pfarrhausbauten erbracht hatte [143] Wir erhalten hier einmal einen besonders guten Einblick in die Inkorporationsproblematik

Von den Pfarrern war Karl Christoph Egg aus Haigerloch zunächst Kaplan im Stift, danach Pfarrer in Frohnstetten, bevor er als Endpunkt seiner Karriere 1731 die Pfarrei übernahm [144] Johann Heinrich Biermann war sogar über 23 Jahre Kanoniker, zeitweise auch Großpfarrer und Jahrzeitmeister im Stift, bevor er Pfarrer in Straßberg wurde [145] Er scheint also, daß die Pfarrei besonders interessant war

Die Pfarrer *Kanzach* war ursprünglich, wie der Ort, im Besitz des Klosters Reichenau [146] 1387 kam sie an Schussenried,[147] das sie 1444 an Buchau weitergab.[148] Das Registrum subsidii caritativi von 1508 führt Kanzach bereits als inkorporierte Pfarrei des Stifts auf [149] Dieses scheint jedoch in der Folgezeit nicht eindeutig gewesen zu sein, da sich Ordinariat und Stift mehrfach über die Finanzierung von Baumaßnahmen stritten [150] In einem Vergleich von 1793 verpflichtete sich das Stift zwar zur Übernahme aller Unterhaltskosten an den kirchlichen Gebäuden in Kanzach, ausdrücklich wird aber betont, daß dies keine Inkorporation bedeute [151]

Die Pfarrer sind mit Namen kontinuierlich seit 1399 belegt.[152] Bemerkenswert ist allerdings, daß schon 1262–1264, also bevor die Pfarrei an das Stift überging, ein einzelner Kanoniker von Buchau, Albertus, als Pfarrer in Kanzach genannt wird,[153] der dieses Amt offenbar gleichzeitig ausübte Im übrigen sind wie bei allen buchauischen Orten einige der Pfarrer zeitweise auch als Kanoniker des Stifts – etwa Simon Beck[154] und Norbert Musterle[155] – bzw als Kapläne in der Stiftskirche bezeugt – so Johannes Bosch[156] und Anton Reichle [157]

---

[143] StAS Dep 30 Rep IX K 4 F 1 Nr 9

[144] HStAS B 373 Bü 8, 21 und 33.

[145] Vgl. HStAS B 373 U 262, Bü 7, 11 und 33, StAS Dep 30 Rep IX K 2 F 2 Nr 18, K 12, F 3 Nr 45.

[146] Vgl. Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem. Hg. von *Friedrich von Weech*. 1, 24

[147] HStAS B 373 U 222

[148] StAS Dep 30 Rep IX K 9 F 3 Nr 1

[149] wie Anm. 101, 25

[150] Vgl. etwa StAS Dep. 30 Rep. IX K 5 F 2 Nr 8/9

[151] Ebd. K 5 F 2 Nr 13.

[152] HStAS B 373 U 225, ein Beleg von 1299 (Konradus rector ecclesie in Canza) steht isoliert (WUB 11 S 230)

[153] WUB 6 S. 79, 96 und 147

[154] HStAS B 373 Bü 4

[155] StAS Dep 30 Rep IX K 16 F 5 Nr 31

[156] Ebd. Rep XI K 38 F 3 Nr 7

[157] Vgl. Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis ad annum 1794, Konstanz 1794. XVII in Verbindung mit HStAS B 373 U 228.

In *Mietingen* hängt der Buchauische Patronat wieder mit dem Maierhof zusammen,[158] dürfte also von Anfang an bestanden haben, wenn er auch erst 1353 ausdrücklich genannt wird [159] Die Inkorporation wird erstmals 1472 erwähnt, bestand aber wohl schon vorher, da der Bischof von Konstanz diese damals bereits erneuerte [160]

In *Mittelbiberach* war das Stift wegen des Maierhofs in Reute ursprünglich im Besitz der Pfarrei, verkaufte diese aber schon 1351 an das Spital in Biberach.[161] Der Maierhof in Reute dürfte wohl in irgendeiner Weise mit dem Mittelbiberacher Maierhof zusammenhängen, der ja zum Urausstattungsgut des Stifts gehört. Ein unmittelbares Nebeneinander zweier Maierhöfe, wie es hier vorläge, wäre jedenfalls ungewöhnlich 1394 gab es nochmals einen Streit um die Pfarrei zwischen Buchau und dem Spital [162]

Die Kirche in *Oggelsbeuren* dürfte schon aufgrund ihres Patroziniums – sie war ursprünglich dem heiligen Johannes dem Täufer geweiht[163] – sehr alt sein, wahrscheinlich gehörte sie schon zum Maierhof und kam mit ihm an Stift Buchau [164] Der Patronat der Äbtissin ist allerdings erstmals 1403 bezeugt.[165] 1472 erfolgte dann wohl schon die Inkorporation.[166] Neben dem Patrozinium Johannes des Täufers werden auch Maria und der Evangelist Johannes als Kirchenheilige erwähnt.[167] 1403 und 1468 wurden mit Zustimmung der Äbtissin außerdem 2 Kaplaneien in der Pfarrkirche durch die Franziskanerinnen von Oggelsbeuren gegründet – eine auf der rechten, die andere auf der linken Seite, genannt „zu den Hussen" [168] In beiden hatte die Äbtissin ein Mitspracherecht bei der Besetzung Anfang des 18 Jahrhunderts waren beide Kaplaneien vereinigt, ein Kaplan war für beide zuständig. In jedem zweiten Fall sollte das Kloster Oggelsbeuren das Nominationsrecht haben, während das Präsentationsrecht allein dem Stift zustand [169] 1737 wurden sie wieder getrennt, einen Rangstreit zwischen beiden entschied das Konstanzer Ordinariat zugunsten der älteren.[170] Nach Aufhebung des Klosters Oggelsbeuren im Zuge der josephinischen Maßnahmen wurde die Hus-

[158] Vgl *Paul Haerle*, Die zwölf Abteimaierhöfe des Stifts Buchau (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 27) 1937, 82
[159] Ebd., 76.
[160] StAS Dep. 30 Rep. IX K. 4 F 1 Nr 8
[161] *Haerle* (wie Anm. 158), 76, HStAS B 163 U 51/52
[162] REC 3 Nr 7378
[163] *Hoffmann* (wie Anm 93), 201
[164] Vgl. *Haerle* (wie Anm. 158), 76f.
[165] Vgl. StAS Dep. 30 Rep. IX K. 5 F 5 Nr 6.
[166] StAS Dep 30 Rep IX K 4 F 1 Nr 8
[167] HStAS B 373 U 401
[168] Vgl StAS Dep. 30 Rep. IX K. 5 F 5 Nr 6, K 5 F 5 Nr 21
[169] HStAS B 373 Bü 30.
[170] Ebd B 467 Bü 701

senkaplanei dann nach Rupertshofen verlegt, während die ältere – „vordere" – Kaplanei ganz in die Verfügung des Stifts gelangte [171]

Von den Pfarrern, die seit dem späten 15 Jahrhundert regelmäßig namentlich bezeugt sind, kommen wiederum eine ganze Reihe aus anderen Pfründen des Stifts, bzw betrachteten die Pfarrei als Durchgangsamt. So war der bereits genannte Dr Albert Leiner vor seiner Bestellung als Pfarrer in Frohnstetten hier tätig.[172] Dominikus Urban war vorher Kreuzkaplan,[173] Johann Jeremias Baur war später Pfarrer in Ertingen.[174]

Die Pfarrei in *Rupertshofen* wurde erst begründet durch die schon genannte Verlegung der Hussenkaplanei;[175] vorher gab es nur eine Kapelle, die Filiale von Oggelsbeuren war

Renhardsweiler wiederum gehörte vermutlich wegen des unmittelbar benachbarten Maierhofs Bierstetten, das nie selbständige Pfarrei war, zu den ältesten Pfarreien des Stifts. Der Patronat wird allerdings erst 1353 genannt,[176] 1485 wurde die Kirche bereits nach Buchau inkorporiert,[177] 1616 Bierstetten als Filiale zugewiesen [178]

Die Pfarrer, besser Pfarrvikare, werden seit 1485 regelmäßig genannt. Von ihnen waren etwa Johannes Wittenwiler gleichzeitig Kanoniker des Stifts,[179] Johann Ulrich Frey vorher Kreuzkaplan,[180] Johann Jacob Mordée Kustoreikaplan,[180] Johann Michael Keßler Kustoreikaplan[181] und Pfarrvikar von Kappel[182] und schließlich Johann Evangelist Bodenmüller Kustoreikaplan und Frühmessner im Stift.[183]

Vielleicht neben der Stiftspfarrei die wichtigste, jedenfalls nachweislich die älteste Pfarrei des Stifts war *Saulgau.* Sie wird schon 819 zusammen mit der villa Mengen von Kaiser Ludwig dem Frommen an Buchau geschenkt.[184] Ihr Besitz wird dem Stift erstmals 1209 bestätigt,[185] 1353 erscheint sie im Liber taxationis expressis verbis unter den Patronatskirchen des Stifts.[186] Das

[171] Ebd. B 60 I, Bü 1051
[172] Ebd. B 373 Bü 30.
[173] Ebd. Bü 8.
[174] Ebd. Bü 19.
[175] Vgl. StAS Dep. 30 Rep. IX K 6 F 11 Nr 1
[176] Liber taxationis (wie Anm. 17) S 49, Vgl. *Haerle* (wie Anm 158), 82
[177] HStAS B 373 U 415.
[178] Ebd U 422.
[179] Vgl. StAS Dep. 30 Rep. X Pak 134 (K 4 F 1 Nr 7), HStAS B 373 U 307, *Krebs,* Investiturprotokolle (wie Anm. 44), 687, StAS Dep. 30 Rep. IX K 6 F 9 Nr 7, HStAS B 373 U 415.
[180] HStAS B 373 Bü 31
[181] Ebd. Bü 8
[182] Ebd. Bü 31
[183] DA Rottenburg A I c Bü 5, U-Fasz 11, Des hochlöbl. Schwäbischen Crayses vollständiges Staats- und Adresse-Handbuch. Geislingen, Ulmischer Herrschaft, G P Tilger 1766, 70.
[184] Vgl. Anm. 92
[185] WUB 2, 372
[186] Wie Anm. 17, 51f.

Registrum subsidii caritativi des Jahres 1508 weist sie zwar als inkorporierte Kirche Buchaus aus,[187] 1692 ist aber nur vom Patronat die Rede[188] und 1721 erfolgte erneut eine Inkorporation auf 10 Jahre,[189] die offensichtlich verlängert wurde bis zum Ende des Stifts Am Beispiel Saulgaus zeigt sich deutlich, wie sehr die Inkorporation Instrument gegenläufiger Interessen war

In der Pfarrkirche stiftete die Äbtissin 1308 noch eine Frühmesse,[190] 1355 und 1381 wurden weitere Altarpfründen errichtet, die unter den Patronat Buchaus kamen.[191] 1497 ist noch von einem Nikolausaltar und einer Kaplanei im Hospital die Rede.[192]

Von den Pfarrern sind besonders zu erwähnen Dr decr Konrad Lull, der 1435/36 zugleich Kanoniker in Buchau war,[193] ferner Maximilian Anton Rebsamen, der zunächst Kaplan in der Stiftskirche, dann Pfarrer in Kappel, danach Kanoniker und Stiftspfarrer und am Ende Pfarrer von Saulgau und Dekan wurde,[194] schließlich Franz Anton Bestlini, der als Kustoreikaplan im Stift anfing, dann Pfarrer in Uigendorf wurde und seine Karriere als Pfarrer in Saulgau beendete.[195]

Als letzte Pfarrei ist *Uigendorf* zu nennen Ihr Patronat hängt wiederum mit dem Maierhof zusammen, trotzdem dürfte sie eine der jüngsten Buchauer Kirchen sein.[196] Von einer Inkorporation ist allerdings nirgends die Rede. Die Pfarrer werden erst ab 1663 genannt, von ihnen wurde eben bei Saulgau schon Franz Anton Bestlini genannt, auch Joseph Widmann war zunächst Kustoreikaplan, bevor er Pfarrer in Uigendorf wurde.[197]

So war das Stift zur Zeit seiner Aufhebung im Besitz folgender 24 geistlicher Pfründen[198]

- Erstes Kanonikat, bzw Stiftspfarrei
- Zweites Kanonikat, damals unbesetzt
- Hofkaplanei im Stift
- Kreuzkaplanei im Stift
- Frühmesskaplanei im Stift
- Kustoreikaplanei im Stift

---

[187] Wie Anm. 100, 25

[188] HStAS B 373 Bü 32

[189] Ebd. B 373 Bü 14

[190] Pfarrarchiv Saulgau, Urkunden.

[191] HStAS U 433 und 437

[192] Registrum subsidii caritativi von 1497 (wie Anm. 101), 118f

[193] HStAS B 373 U 122, U 153.

[194] StAS Dep 30 Buchau, Amtsbücher Nr 1468, S. 197; ebd. Rep. X Pak 156 (K 8 F 2 Nr 1); Catalogus personarum (wie Anm 117) S. 244, StAS Dep 30 Rep XI Pak. 48 (K 38 F 3 Nr 1).

[195] HStAS B 373 Bü 8, Bü 34, StAS Dep. 30 Rep. XI Pak 48 (K 38 F 3 Nr 1).

[196] Vgl. *Haerle* (wie Anm. 158), 77f, Zusammenhang zwischen Maierhof und Kirchensatz in Lehenbuch Graf Eberhards des Greiners, WVjhefte 8. 1885, 121

[197] StAS Dep 30 Rep XI Pak. 42 (K. 37 F 1 Nr 3)

[198] Das Folgende ist eine Aufstellung des Pfarrers Buzorini vom Jahr 1803 für die neue Herrschaft (FZA Schwäbische Akten Nr 205)

- Inkorporierte Pfarrei Kappel
- Inkorporierte Pfarrei Kanzach
- Inkorporierte Pfarrei Dürnau
- Inkorporierte Pfarrei Betzenweiler
- Inkorporierte Pfarrei Oggelsbeuren
- Benefizium zu Oggelsbeuren, gemeint ist vermutlich die Kaplanei „auf der rechten, vorderen Seite"
- Pfarrei Rupertshofen
- Inkorporierte Pfarrei Renhardsweiler
- Inkorporierte Pfarrei Straßberg mit Hofkaplanei
- Inkorporierte Pfarrei Frohnstetten
- Pfarrei Uigendorf
- Inkorporierte Pfarrei Mietingen
- Inkorporierte Pfarrei Ertingen mit Filialkirchen Marbach und Erisdorf
- Inkorporierte Pfarrei Mengen–Ennetach
- Nachprädikaturbeneficium in Mengen
- Frühmessbeneficium in Mengen
- Inkorporierte Pfarrei Saulgau

III

Betrachtet man nun die Pfarreien des Stifts im Zusammenhang, ausgehend von dieser Liste und der beigegebenen Karte, so wird zunächst deutlich, daß 10 der 14 genannten Pfarreien innerhalb eines relativ gleichmäßigen Halbkreises um Buchau liegen, der sich von Südwesten über den Nordwesten nach Nordosten erstreckt und dessen Radius höchstens 10 km beträgt. Innerhalb dieses Halbkreises liegen auch noch die schon früh wieder abgetretenen Pfarreien Allmannsweiler und Mittelbiberach sowie die ebenfalls vor 1803 abgegebene Pfarrei Braunenweiler Das Stift besaß also im Laufe seiner Geschichte insgesamt 17 Pfarreien, von denen die meisten in seinem unmittelbaren Einzugsbereich lagen Ausnahmen bilden lediglich 4 Pfarreien. Straßberg und Frohnstetten in der Herrschaft Straßberg hängen mit deren besonderer Geschichte zusammen, Mengen-Ennetach geht wohl auf die kaiserliche Schenkung von 819 zurück und nimmt schon deshalb eine Sonderstellung ein, auch die Pfarrei Mietingen, die mit einem Maierhof zusammenhängt und somit vermutlich zur ältesten Ausstattung des Stifts gehört, stellt eine geographische Besonderheit dar, die vielleicht dadurch zu erklären ist, daß verwandtschaftliche Beziehungen der ältesten Mietinger Herren zur Buchauer Stifterfamilie bestanden und somit der Maierhof auf diesem Weg an Buchau kam

Mit Maierhöfen des Stifts hängen im übrigen weitere 8 Pfarreien zusammen, die alle in dem beschriebenen Kerngebiet liegen und zum ältesten Ausstattungsgut des Stifts gehören.[199] Eine Sonderstellung nimmt schließlich auch die Kirche von Saulgau ein, die ja 819 ausdrücklich vom Kaiser geschenkt wurde Es bleiben noch 4 Pfarreien, von denen 2 – Dürnau und Kanzach – nachträglich erworben wurden, eine, Rupertshofen, erst 1788 von Oggelsbeuren aus gegründet, und eine, Brunnenweiler, von Österreich erworben wurde Nur in 3 Orten mit Maierhöfen, nämlich in Bierstetten, Bondorf und Tiefenbach besaß das Stift nie den Patronat, sie waren aber auch zu keiner Zeit selbständige Pfarreien.[200] Im übrigen gehört Bierstetten vermutlich nicht dazu, da mit dem dortigen Maierhof wohl die unmittelbar benachbarte Pfarrei Renhardsweiler zusammenhängt.

Durch die enge Verbindung von Pfarrei und Maierhof wird auch deutlich, was die Maierhöfe waren – Mittelpunkte adeliger Grundherrschaften, in deren Zentrum der Besitzer eine Kirche gegründet hatte Die adelige Gründung Buchaus wird somit von der Pfarreigeschichte bestätigt.

Und ein Zweites fällt auf Bis auf Rupertshofen und Uigendorf scheinen 1803 alle Buchauischen Pfarreien inkorporiert gewesen zu sein, eine Tatsache, die aus den früheren Quellen in diesem Umfang noch nicht deutlich wurde Deutlich wird indessen, daß eine Tendenz besteht, die Patronatspfarreien zu inkorporieren, um sie finanziell besser nutzen zu können Wir haben das am Fall Straßbergs schon gesehen So ergibt sich für das 18 Jahrhundert eine ausgesprochene Inkorporationswelle.[201] Von den Pfarreien des 15 Jahrhunderts waren dagegen sicher nur 5 inkorporiert, diese Inkorporationen waren alle im späten 14 und 15 Jahrhundert erfolgt, auch im Spätmittelalter kann man von einem Inkorporationsschub sprechen Ausschließen möchte ich dagegen, daß schon der Liber taxationis von 1353 von inkorporierten Pfarreien ausgeht, wie von der Forschung schon erwogen wurde [202]

Deutlich wird schließlich, daß es Schwerpunkte kirchlicher Aktivitäten des Stifts gibt, neben den 6 Benefizien in der Stiftspfarrei werden in Oggelsbeuren eine, in Straßberg ebenfalls eine und in Mengen zwei zusätzliche Benefizien genannt, in Marbach und Erisdorf lagen Filialkapellen von Ertingen [203] In der Tat waren, wie wir sahen, gerade diese Kirchen auch besonders ertragreich und damit besonders attraktiv

Dies zeigen auch die Laufbahnen der stiftischen Pfarrer, die zum Abschluß im Zusammenhang zu betrachten sind. Neben den Kanonikaten in

[199] Vgl dazu v a. *Haerle* (wie Anm 158), 76ff

[200] Vgl. ebd , 78.

[201] Vgl. HStAS B 373 Bü 14, StAS Dep 30 Rep IX K 4 F 1 Nr 9

[202] *Haerle* (wie Anm. 158), 84

[203] In beiden Orten bestanden seit dem Spätmittelalter lediglich Kapellen, von denen mindestens die in Marbach von der Äbtissin von Buchau errichtet wurde (HStAS B 373 U 268), vgl. auch StAS Dep 30 Rep XI K 41 F 3 Nr 2

der Stiftskirche bildeten insbesondere die Pfarrkirche in Mengen, in Ertingen, in Straßberg und in Saulgau Endpunkte von Karrieren, andererseits begannen zahlreiche Pfarrer mit Kaplaneien im Stift, wobei die Kustoreikaplanei besonders beliebt gewesen zu sein scheint. Überschlagsmäßig waren mithin mindestens die Hälfte der Pfarrer dem Stift schon vorher bekannt.

Sie stammten ausschließlich aus bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnissen der näheren Umgebung, wobei neben dem Herrschaftsgebiet des Stifts vor allem der vorderösterreichische Raum und die umliegenden Reichsstädte maßgeblich waren.

Was ihre Bildung betrifft – darauf sei abschließend noch kurz eingegangen – so unterscheidet sie sich von den üblichen Verhältnissen höchstens dadurch, daß sie durchschnittlich wohl etwas geringer war; von den 38 Pfarrern, die zugleich Kanoniker oder Kapläne im Stift waren – zugegebenermaßen eine vielleicht etwas willkürliche Auswahl – haben zwar 24 theologische Studien absolviert und 7 die Artistenfakultät besucht, von den Theologen haben aber nur 2 in der Zeit vor 1700 studiert, davon wiederum nur einer im 15., der andere im 17. Jahrhundert. Bei den Artisten stammen einer aus dem 15., 2 aus dem 16. und 3 aus dem 17. Jahrhundert. Von den 7 Klerikern, die nicht an einer Universität nachgewiesen werden konnten, stammt nur einer aus dem 18., aber je 2 aus dem 17., 16. und 15. Jahrhundert. Damit zeigt sich für das 18. Jahrhundert eine fast hundertprozentige Akademisierung, wenn auch im einzelnen der Abschluß höchst unterschiedlich war, nur dreimal kommt ein Doktor der Theologie vor. Im Spätmittelalter dagegen war der Bildungsstand der Kleriker höchst dürftig. Doch dies kann hier nicht mehr im einzelnen verfolgt werden.

Hochstift und Diözese Konstanz im Jahre 1587

Von Beat Bühler

Im Generallandesarchiv Karlsruhe befindet sich unter der Signatur 82/1283 eine Akte mit der Registerbezeichnung „Status des Hochstifts Konstanz von 1587“ Diese Akte besteht aus etwas mehr als vier Seiten und beginnt mit den Worten „Stüfft Costanntz hat auf dem Reichsboden hienachvolgendt verrechnete Ämbter“ Die Datierung ergibt sich auf Grund einer Bemerkung auf der vierten Seite „Bej Jungster Rechnung so gehalten worden, im Augusto deß 87 ten hat sich befunden, dz beim Stifft Restannzen und par vorhanden gewesen“ Vom Inhalt her besteht also zu Recht die im Register des Generallandesarchivs festgehaltene Überschrift der Akte. Andererseits gibt es im Text recht unvermittelt immer wieder Aussagen, die sich auch auf die Situation der Diözese beziehen. So geht es auf S. 2 um den Generalvikar und den Offizial, während auf S. 3 das Seminar und die Synode angesprochen werden. Deshalb soll anhand dieses Berichts nicht nur die Situation des Hochstifts, sondern auch diejenige der Diözese im Jahre 1587 aufgezeigt werden.

1 Das Territorium des Hochstifts und der Diözese

Einleitend zählt der Bericht die Städte und Dörfer des Hochstifts auf[1] Es war kein geschlossenes Ganzes, sondern konzentrierte sich zunächst auf den Umkreis der Stadt Konstanz, sodann auf Städte und Dörfer links und rechts des Oberrheins. Es unterschied sich in diejenigen auf dem „Reichsboden“ und diejenigen im „aidgnossischen“ Gebiet. Sitz der Verwaltung war seit der Reformation „Schloß und Stat Merspurg“. Nordöstlich davon war das „Schloß und Stat Marggdorf“, das heutige Markdorf im Bodenseekreis[2] Auf der Halbinsel Höri besaß das Hochstift „ein einigermaßen geschlossenes Territorium“, dessen Mittelpunkt „Schloß und Dorff Gaienhofen“ bildete.

[1] vgl. die Beschreibung bei *Konstantin Holl*, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz (1604–26) und die katholische Reform der Diözese im ersten Viertel des 17 Jahrhunderts, Freiburg i. Br 1898, S. 230 ff

[2] vgl. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 6, Baden-Württemberg, hrsg. von *Max Miller* und *Gerhard Taddey*, 2 Auflage, Stuttgart 1980, S. 519, 511

Davon ausgenommen waren die Orte Hemmenhofen und Wangen, die klösterlicher bzw ritterschaftlicher Besitz waren. Nordwestlich von Gaienhofen war das „Schloß unnd herrschafft Bollingen", das heutige Bohlingen[3] Der Bericht führt sodann das „Gottshauß Reichenaw" an, welches das Hochstift 1540 mit seinen Dörfern und Wirtschaftsämtern inkorporiert hatte Vier Jahre zuvor war dem Hochstift auch die Inkorporation des „Gottshauß Onningen" gelungen[4] Der Bericht führt ferner die Wirtschaftsämter von Schaffhausen, Sulgen (Thurgau) und Villingen an, ferner das Amt des Insiglers zu Konstanz, der bischöflichen Finanzkasse also, sowie die Pfalzkaplanei beim Münster zu Konstanz

Die Orte „aufm Aidgnossischen Boden" sollen hier mit den Angaben des Johann Stumpf von 1548 ergänzt werden. In der Landvogtei Thurgau ist das Städtchen Arbon anzuführen, das nach Stumpf um 1282 an das Hochstift verkauft wurde. „Es hanget noch am Bistumb und ist mit etwas zugehörden ein besondere Vogtey/ hat vom Bischoff ein Vogt/ darnebend auch Aman und Radt und gute freyheiten" Stumpf berichtet, daß in der ersten Hälfte des 16 Jahrhunderts Bischof Hugo von Breitenlandenberg das Schloß Arbon „gar schön erbauwen" ließ[5] Westlich von Arbon liegt Bischofszell, wozu Stumpf sagt „Sy wirt noch vom Bischoff von Costentz bevogtet/ der regiert in peynlichen und burgerlichen sachen mit einem Radt auß der burgerschafft erkoren" Über die konfessionelle Situation berichtet Stumpf „Dise Burgerschafft haltet sich diser zeyt der Religion halber allein der Predig Tauffs und Herren Abendmahls und werdend in sölichem durch frömde diener versähen. Dargegen aber die Chorherren merteils mit jrem anhang haltend Mässz und die Ceremonien/ darmit achtend sy jre guten Prebenden zuver dienen/ und laßt also yeder teil den andern ungesumpt" [6] Ebenfalls in der Landvogtei Thurgau liegt südöstlich von Konstanz „das herrlich dorff Güttingen sampt dem schloßz und yetz ein Vogtey des Bischoffs. Der Vogt wonet in dem Schloßz das noch aufrecht und gantz ist" [7] In der Nähe von Konstanz liegt auch „das schlossz Gottlieben sampt beygelegnem fläckle/ auch dem Bistum verwandt" Dieses Schloß war laut Stumpf „bishär gewesen ein gefencknus der pfaffen und geistlichen" [8] Im Hinterthurgau gehörte dem Hochstift das Tannegger Amt mit einigen Dörfern, unter ihnen laut Stumpf das Dorf Sirnach.[9] Ob das hochstiftische Niedergericht Mosnang in

[3] ebd. S. 234, 102
[4] ebd. S. 652, 611
[5] *Johann Stumpf*, Gemeiner löblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronik wirdiger thaaten beschreybung, Zürich 1548. Es konnte ein Exemplar der Provinzialbibliothek Straubing benützt werden, wofür der Verfasser ihrem Leiter Herrn Alfons Huber dankt. Stumpf S. 54b.
[6] ebd. S. 93a, 93b
[7] ebd. S. 56a
[8] ebd. S. 69b.
[9] ebd. S 95b, 97

der Grafschaft Toggenburg auch zu diesem Amt gehörte, kann nicht gesagt werden. Im heutigen Kanton Aargau war es Schloß und Stadt Kaiserstuhl, die „yetz dem Bistumb Costentz underthon/ uff Helvetier erdtrich in der hohen herrligkeit unnd schirm der Grafschaft Baden gelegen", sowie Schloß und Stadt Klingnau am Unterlauf der Aare, welche „ist noch ins Bischoffs gwalt/ doch in der hohen herrligkeit Baden gemeinen Eydgnossen von acht Orten verwandt" [10]

Bezüglich der Menschen an den verschiedenen Orten stellte der Bericht von 1587 fest, daß sie „sonndlich aufm Reichspoden sindt gar gehorsam, Entgegen aber hat man mit den Aidgnossen für und für zuschaffen" [11] Bedauert wurde der schlechte Zustand der Schlösser und Amtswohnungen, welche weitgehend unbewohnbar seien Das Schloß Klingnau war niedergebrannt und der Urner Ritter Walter Roll gedachte es auf Kosten des Hochstifts erneut aufzubauen In Meersburg war 1584 ein Schloßturm ausgebrannt, der nach Meinung des Berichterstatters ebenfalls neu erbaut werden sollte, „dann die mauer noch gsundt unnd guot" Man sah deshalb als Ziel der folgenden Jahre die Durchführung der verschiedenen Baumaßnahmen. Abschließend wurde die Lage des Hochstifts noch einmal positiv gewürdigt „So hat er seine herrschaften schier all beisamen, darzue man auf wasser unndt lanndt komen kan"

Ergänzend soll hier der Umfang der Diözese anhand der Teilnehmerliste der Diözesansynode von 1567 dargestellt werden. Diese Liste hielt nämlich nicht nur alle Anwesenden fest, sondern „obendrein auch diejenigen, die auch eigensinnigerweise gänzlich ausblieben" [12] Der Soll-Bestand der Konstanzer Landkapitel betrug demnach 67, von denen eine ganze Reihe infolge der Reformation nicht mehr existierten. Im Gebiet der heutigen Schweiz war das Dekanat Zürich durch die Pfarrer von Baden und Rapperswil vertreten Beide Orte lagen außerhalb der reformierten Landschaft Zürich. Die beiden Pfarrer vertraten auch das Landkapitel Regensberg bei Zürich Ebenso verhielt es sich mit dem Dekanat Lenzburg, das durch die Pfarrer von Mellingen und Sarmensdorf (Freiamt) vertreten war Das im bikonfessionell gegliederten Thurgau liegende Dekanat Frauenfeld war 1567 überhaupt nicht vertreten, desgleichen die Dekanate Winterthur und Wetzikon in der Zürcher Landschaft. Unter der reformierten Herrschaft Berns standen die Dekanate Aarau, Burgdorf, Wynau („Wimnau"), Büren und Münsingen. Im heutigen Baden-Württemberg war es das Herzogtum Württemberg, das infolge der Reformation die Verlegung von Dekanaten herbeiführte oder sie als Teile der Diözese aufhob. Das Landkapitel Dornstetten wurde jetzt „Horb" ge-

[10] ebd. S. 130, 131b.

[11] Im Bericht steht der erste Teil des Zitats auf S. 4, der zweite auf S. 2

[12] „et insuper eorum, qui etiam contumaciter omnino emanserunt" Constitutiones et decreta synodalia civitates et dioecesis Constantiensis (1568), S. 277a.

nannt und durch den Pfarrer von Dießen vertreten Das Dekanat Tübingen wurde mit „Rottenburg" bezeichnet. Die ehemaligen Dekanate, Esslingen, Kirchen (?) und Cannstatt entsandten die Pfarrer von Neuhausen auf den Fildern und Neidlingen Das Landkapitel Münsingen „auf der Alb" schickte den Pfarrer von Eglingen Jakob Haldner zur Synode Von ihm wurde gesagt „Zwischen den sehr vielen Sektierern war er als einziger Katholik oder wenigstens zwischen sehr wenigen, übriggeblieben" [13] Mit Blick auf die noch übriggebliebenen katholischen Territorialherren stellte der bischöfliche Statusbericht von 1595 fest „Das sind gleichsam die einzigen Planken, die von den weltlichen Herrschaften aus dem unermeßlichen Schiffbruch des so großen Bistums noch übrig sind" [14]

2 Die Fürstbischöfe und die Verwaltung von Hochstift und Diözese

Seit 1561 war Mark Sittich von Hohenems (1533–95) Fürstbischof von Konstanz. Gerade seine Person war es, die nach Ansicht der Zeitgenossen und auch in der Literatur dem Hochstift und der Diözese nicht gerade zum Vorteil gereichte.[15] Mark Sittich war 1533 als Sohn des Grafen Wolf von Hohenems und der Clara Medici geboren worden. Wie seine Brüder wurde er Landsknecht und als solcher sogar Hauptmann. Als sein Onkel Gianangelo Medici 1559 als Pius IV Papst wurde, wandte er sich der kirchlichen Laufbahn zu und wurde zunächst Bischof von Cassano (Kalabrien) 1560 wurde er Kardinal und ein Jahr später durch kaiserliche Empfehlung Bischof von Konstanz. Der schnelle Aufstieg muß allerdings als Teil der päpstlichen Familienpolitik gesehen werden, da Pius IV weitere Verwandte zu Kardinälen ernannte, unter ihnen auch Karl Borromäus. Pius IV schickte Mark Sittich auch als Konzilslegaten zur dritten Konzilsperiode nach Trient, wozu er aber nach Jedin „ganz ungeeignet" war.[16] Auf Drängen von Papst Pius V berief er 1567 eine Diözesansynode nach Konstanz, auf der die vorbereiteten Konstitutionen nach eintägiger Diskussion verabschiedet wurden. 1569 setzte er einen Rat aus den Mitgliedern des Domkapitels und des weltlichen Rates ein, der Hochstift und Diözese in der nun folgenden Abwesenheit des Bischofs leiten sollte. Seither hielt er sich in Rom auf Nachdem er sich

[13] ebd. S. 287b „inter plurimos sectarios solus Catholicus, vel saltem inter paucissimos, superstes comparuit"

[14] *Joseph Schmidlin*, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege, Teil 3, Freiburg 1910, S. 5 (Fußnote mit Originaltext).

[15] Für den gesamten Abschnitt *Beat Bühler*, Gegenreformation und katholische Reform in den stift-st. gallischen Pfarreien der Diözese Konstanz unter den Äbten Otmar Kuenz (1564–77) und Joachim Opser (1577–94), ungedruckte Dissertation an der Universität Regensburg 1986, S. 59–68.

[16] Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg von *Hubert Jedin*, Bd. IV, Reformation – Katholische Reform und Gegenreformation, Freiburg 1985, S. 512.

schon zuvor nur zeitweise in Konstanz bzw Meersburg aufgehalten hatte, trat nun die Forderung nach ständiger Residenz des Fürstbischofs oder die Einsetzung eines Koadjutors immer mehr in den Vordergrund Aber es blieb beim Versprechen, zurückzukehren, wobei in den 80er Jahren Mark Sittichs angeschlagene Gesundheit Anlaß gab, ihn schonend zu behandeln

Seit 1577 war Andreas von Österreich (1558–1600), Sohn Erzherzog Ferdinands und der Philippine Welser, als Nachfolger im Gespräch Nach langwierigen Verhandlungen resignierte Mark Sittich 1589 und Andreas von Österreich, Koadjutor von Brixen, wurde nun auch Bischof von Konstanz Auch er hielt sich nicht ständig in Konstanz auf, war nicht Priester, versuchte aber, die sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Schäden von Hochstift und Diözese aufzugreifen und zu überwinden.[17]

Der Bericht von 1587 erwähnt die Auseinandersetzungen um die Besetzung des Bischofstuhles mit keinem Wort. Es wird lediglich gesagt, daß Hochstift und Diözese dringend einige Rechtsgelehrte benötigten, die auf den Reichs- und Kreistagen zu verhandeln wüßten Sie sollten folgende Eigenschaften besitzen. „guot fuggerisch, vertrawt unnd Redlich, auch Im Catholischen glauben wol fundiert." Zwar habe das Hochstift derzeit zwei Rechtsgelehrte, womit wahrscheinlich die beiden Mitglieder des weltlichen Rates, Dr Haimbrand Wenglin und Dr. Johannes Götz angesprochen werden[18] Kritisiert wurde bei ihnen allerdings mangelnde Geschicklichkeit Die Bemerkung „guot fuggerisch" verweist wohl auf die Verhandlungen Mark Sittichs mit der Familie Fugger, aus welcher der 1567 geborene Jakob Fugger, Sohn des Johannes Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, 1587 ein Domkanonikat erhielt. Laut Reinhardt verdankte er dies „seinem Vermögen" [19]

Im Bericht von 1587 wird nur indirekt über die Auseinandersetzungen um Stephan Wolghmuet gesprochen. Es soll sich um einen aus einfachen Verhältnissen in Österreich stammenden Mann gehandelt haben Er versuchte mit einer gewissen Energie das Domkapitel zu anstehenden Reformen zu bewegen. Er war Obervogt von Meersburg und bekam von Mark Sittich mehrere bischöflich-konstanzische Besitzungen zum Pfand. Er war auch Mitglied des 1569 gebildeten Rates in Abwesenheit des Fürstbischofs, welcher von Domdekan Philipp von Freyberg präsidiert wurde Durch sein selbstbewußtes Auftreten zog er sich im Laufe der Jahre die Feindschaft verschiedener Seiten zu und 1585 gelang es Andreas von Österreich bei einem Besuch

[17] vgl. *Rudolf Reinhardt*, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit, Wiesbaden 1966, S. 38f

[18] vgl. *Bühler* (a. o. A. 15), S. 65. Möglicherweise könnte auch Dr Andreas Wendelstein gemeint sein vgl. *Reinhardt* (a. o. A. 17) S. 34 Jakob Fugger war dann von 1604–26 Bischof von Konstanz vgl. *Holl* (a. o. A. 1)

[19] *Reinhardt* (a. o. A 17) S. 37

Mark Sittichs in Rom, „von dem Wolghmuet daß Regiment uffzeheben“ [20] Es wurde ihm der Prozeß gemacht, der 1591 mit einem Vergleich endete.[21] Diesen Prozeß führt der Bericht von 1587 an „Stüfft Costanntz hat auf den heütigen tag aufm Reichs Poden ain ainzige rechtfertigung gegen Steffan Wolmuet die an Ir selbst wüchtig unnd schwer“ Vorgeworfen wurde ihm in diesem Bericht auch der eigenmächtige Verkauf von Freiheitsrechten an die Stadt Bischofszell, „darauf biß daher vil gelt, mühe und arbait geloffen“ [22]

3 Die finanzielle Situation des Hochstifts

Der Bericht von 1587 führt zunächst die allgemeine Armut der Untertanen an, die ihre Abgaben nicht entrichten könnten. Statt dessen müßte ihnen aus der bischöflichen Kammer jährlich 5000–6000 Gulden geliehen werden. So bildete der Ertrag der Wein- und Getreideernte die alleinige finanzielle Grundlage, wobei der Wein als „ds Pesst einkumen“ gesehen wurde. Hinzu kamen die Jagderträge der Reviere von Meersburg, Markdorf, „Schaw“ und Bohlingen, die „aber merthails nid gewild“ waren. Das tatsächliche Einkommen betrug 1587 „4939 f 8 kr“ Der Wein bestand in 387 Fuder und 20 Eimer, wobei ein Fuder ungefährt 60 f. erbrachte. Die Getreideerträge jedoch waren „schier alles restannzen“, d. h. es handelte sich um noch ausstehende Erträge. Die konkreten Zahlen seien hier aufgeführt

„Feßen	*149 malter à 13 f.*
haber	*330 malter à 3 f.*
Kemen	*909 malter à 1 f.*
Roggen	*629 malter à 2 f.*
Muschlatten	*76 malter*
Gersten	*26 malter à 12 f.“*

Trotz der schlechten Ertragslage bewertete der Berichterstatter die Abrechnung positiv „ist dannocht solliches alles ein feiner schaz“

4 Die katholische Reform in der Diözese Konstanz

Der Bericht von 1587 spricht, wie eingangs erwähnt, verschiedentlich Probleme an, die Ausdruck jener katholischen Reform sind, wie sie vor allem

---

[20] vgl. *Bühler* (a. o. A. 15) S. 67 vgl. *Karl Schellhaß*, Gegenreformation im Bistum Konstanz im Pontifikat Gregors XIII (1572–85), Karlsruhe 1925, S. 300, wo Wolghmuet als „weltlicher Statthalter“ bezeichnet wird.

[21] *Bühler* (a.o. A. 15) S 67

[22] vgl. *Erich Camenzind*, Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz 1574–98, ZSKG Beiheft 21, Freiburg/Schweiz 1968, S. 99

seit dem Abschluß des Konzils von Trient einsetzte Darnach war die geistliche Jurisdiktion in der Diözese „durch die hinleßligkeit der Gaistlichen fürgesezten schier zu grunndt ganngen" Gefordert wurde deshalb eine Reform des Konsistoriums und die Durchführung von Visitationen Außerdem sollte nach Meinung des Berichterstatters der Generalvikar und der Offizial abgelöst werden [23] Allerdings ist es nicht einfach, die damaligen Leitungsgremien der Diözese und ihre Zuständigkeiten darzustellen Zunächst gab es das Domkapitel und den weltlichen Rat des Hochstifts, deren Protokolle vorhanden sind Dann hatte Bischof Mark Sittich 1569 nach altem Brauch, wie es hieß, „ainen Statthalter und 3 Gaistlich Räth" ernannt, die zusammen mit 3 weltlichen Herren Hochstift und Diözese leiten sollten. Zugleich betonte Mark Sittich, „das die gaistliche Jurisdiction und was derselben anhengig, durch unsern Weihbischoff, Vicari und Doctor Johann Götzen täglich und Jederzeit Regiert und bessts Vleiss versehen werd" [24] Weihbischof war damals Balthasar Wurer, Generalvikar Andreas Wendelstein.[25] Fragen der geistlichen Jurisdiktion wurden seit 1565 öfters vom weltlichen Rat behandelt Das Mandat Mark Sittichs vom 14. Januar 1578 über den Gebrauch des Katechismus wurde einerseits von Johann Mathäus Humpis von Waltramps, dem Dompropst, und Weihbischof Wurer, aber auch von Stephan Wolghmuet, Haimbrand Wenglin und Mathäus Rayner unterzeichnet.[26] Das Domkapitel wurde bezüglich kirchlicher Reformen öfters von den Mitgliedern des weltlichen Rates angesprochen, nahm aber dazu meist eine abwartende Haltung ein. Der Bericht von 1587 sah dies nicht anders „Item was werd erst die Thumbherren wollen Capituliren ehe sie Iren Consensum darzue geben werden" Vieles weist deshalb darauf hin, daß die nicht ganz geklärte Zuständigkeit der Gremien untereinander zu einer gewissen Lähmung der Diözesanleitung geführt hat, wozu der von Wolghmuet erhobene Führungsanspruch nicht unwesentlich beigetragen hat.

Ein Hauptproblem der geistlichen Jurisdiktion bildete die Frage der inkorporierten Pfarreien und der exempten Ordensgemeinschaften, wozu es dann 1595 hieß „Von diesem ‚unglaublichen' Glanze war das Bistum mehr und mehr bis zur Armseligkeit herabgesunken, zunächst infolge der Exemtionen und Inkorporationen, durch welche ihm die Ordensgemeinschaften große Bruchteile entzogen" [27] Schon 1565 hatte sich der weltliche Rat mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß die Patronatsherren ihre Pfarrer nicht präsentieren und investieren lassen und die damit verbundenen Abgaben nicht an

---

[23] Text „Zudem würt in allweg nit unndlassen werden megen nach ainem anndern Vicario in Spiritualibus, & officiali zutrachten."

[24] *Bühler* (a. o. A. 15) S. 64

[25] vgl. *Camenzind* (a. o. A. 22) S. 105.

[26] Stiftsarchiv St. Gallen R. 37 F 3 vom 14 1 1578.

[27] *Schmidlin* (a. o. A. 14) S. 3.

die Diözese abführten. Andreas von Österreich forderte 1591 vom Domkapitel die Publikation der Tridentinischen Dekrete, um „Prälaten, Graven und Herren" an der weiteren Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion zu hindern.[28] 1595 war dann im bischöflichen Statusbericht zu lesen: „Mit den zahllosen Pfarreien gingen zugleich die ersten Früchte, ‚Konsolationen', Bannalien verloren, welche ‚gleichsam die Speise des unglücklichen Bistums' waren".[29] Als konkretes Beispiel seien zunächst die Fürstenberger Grafen angeführt, die „bis weit nach der Jahrhundertmitte die Pfarreien ohne Mitwirkung des Bischofs" besetzten. Auch „auf der Baar und im Schwarzwald versah der größte Teil der Kleriker seine Pfarreien lediglich auf Grund landesherrlicher Präsentation, aber ohne bischöfliche Investitur".[30] Von den rund 75 Stift-St. gallischen Patronatspfarreien wurden zwischen 1564–94 nur diejenigen ordnungsgemäß präsentiert und investiert, die nicht der äbtischen Landeshoheit unterstanden.[31] Mochten die beiden Beispiele nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Diözese betreffen, so war die ständige Drohung mit einem eigenen Schweizer Bistum eine grundsätzliche Infragestellung der Konstanzer Jurisdiktion. In den 80er Jahren verhandelten die Zentralschweizer Orte zumindest wegen einer gewissen Autonomie mit Weihbischof Wurer.[32] Andererseits schlug Bischof Mark Sittich 1587 vor, den Schweizer Teil der Diözese als Bistum St. Gallen zu errichten und Konstanz mit St. Gallen und Basel zu einer Erzdiözese zu erheben. Es waren wohl die Bedenken des Konstanzer Domkapitels, die ihn veranlaßten, das Projekt nicht weiter zu verfolgen.[33]

Die im Bericht von 1587 angesprochene Frage der Visitation scheint dagegen wesentlich besser angegangen worden zu sein. In den 70er Jahren fanden verschiedene Visitationen in den Landkapiteln nördlich des Rheins statt. In der Zentralschweiz verband Weihbishof Wurer den Besuch von Pfarreien mit seinen Firmreisen. Für die Stift-St. gallischen Pfarreien ist lediglich die Visitation von 1586 anzuführen, die Fürstabt Joachim Opser zunächst mit dem Hinweis auf seine „Jura Episcopalia" verhindern wollte. Ein „Credentzschreiben" von Weihbishof Wurer machte dann in vereinzelten Pfarreien der Dekanate Wil und St. Gallen doch noch eine Visitation des Klerus möglich.[34]

---

[28] *Bühler* (a. o. A. 15) S. 170, 62

[29] *Schmidlin* (a. o. A. 14) S. 4

[30] *Werner Thoma*, Die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1520–1660), Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Heft 87, Münster 1963, S. 200.

[31] *Bühler* (a. o. A. 15) S. 170ff. Es waren die Pfarreien Wasserburg (Lkr. Lindau), Gutenstein (Sigmaringen), Haslach (Wangen i. Allg.) und Löffingen (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald).

[32] *Camenzind* (a. o. A. 22) S. 154f., 163f.

[33] vgl. *Bühler* (a. o. A. 15) S. 177f. GLA Karlsruhe 82/1026 vom 4. 12. 1587. Antwort des Domkapitels auf Mark Sittichs Vorschlag.

[34] *Bühler* (a. o. A. 15) S. 175f. vgl. Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586, bearb. von *Oskar Vasella*, Bern 1963, S. 6.

Daß die bischöfliche Kommission für ihre Visitation das Einverständnis der eidgenössischen Orte benötigte, soll hier noch erwähnt werden.[35] Insgesamt wird jedoch deutlich, daß die bischöfliche Jurisdiktion in manchen Bereichen fast ganz ausgeschaltet, zumindest aber von der landeshoheitlichen Gunst abhängig war

Ausdruck der katholischen Reform war seit dem Tridentinum auch die Errichtung von Priesterseminaren, um eine ordnungsgemäße Ausbildung der Priester zu ermöglichen. In der Diözese Konstanz wurde dieses Thema 1567 auf die Tagesordnung der Synode gesetzt. Die ein Jahr später veröffentlichten Diözesanstatuten enthielten zwar einen eigenen Abschnitt zu diesem Thema, wobei zugleich gesagt wurde, das Thema werde erst auf einer kommenden Synode endgültig beschlossen. Bischof Mark Sittich hatte seit 1566 Gespräche mit den katholischen Eidgenossen der Zentralschweiz geführt, um finanzielle Mittel für die Gründung eines Seminars zusammenzubringen. Jedoch erhielt er weder vom Domkapitel Unterstützung, noch waren die Eidgenossen bereit, einen Standort außerhalb der heutigen Schweiz zu akzeptieren. Österreich versuchte 1573 für seine Territorien ein „Generalseminar" ins Gespräch zu bringen.[36] Der Bericht von 1587 stellte fest: „So ist beim Stifft Costentz auf den heutigen tag kain seminarium unnd tringt man bei der Papstl. hay starckh darauf, dz ains gericht werde" Natürlich war der Zusammenhang von Seminar und Synode bekannt, weshalb der Berichterstatter hinzufügte: „Item ist Jezo in 12 oder mehr Jaren kain Synodus gehalten worden, weil mann dann ain senarium(!) aufrichten, unnd der Jurisdition helfen, muoß mann notwendigtlich ain senarium(!) halten" So gab es 1587 für die Diözese Konstanz nur das „Collegium Helveticum" in Mailand, das von den katholischen Eidgenossen und vom Papst getragen wurde. Dort hatte 1582 Bischof Mark Sittich eine Stiftung für 24 Studenten aus der Diözese Konstanz errichtet, wobei diese zur Hälfte aus dem „schweizerischen" und aus dem „deutschen" Teil der Diözese kommen sollten. Die Finanzierung der Stiftung erfolgte durch die Einnahmen der römischen Propstei S. Maria de Mira Solis, die Papst Gregor XIII. an den Bischof abgetreten hatte. Außerdem gab es seit 1574 in Luzern ein Jesuitenkollegium.[37]

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Bericht in jenem wichtigen Jahr 1587 verfaßt wurde, als der führende Mann des Hochstifts, Stephan Wolghmuet, nicht nur abgesetzt war, sondern auch bereits unter Anklage stand. In diesem Jahr führten die Verhandlungen mit Mark Sittich um dessen Nachfolge zum Kanonikat des Jakob Fugger, der dann von 1604–26 Bischof von Konstanz werden sollte. Der Bericht hatte zunächst die wirt-

[35] ebd. S. 14
[36] *Bühler* (a. o. A. 15) S. 138f
[37] ebd. S. 139f

schaftliche Situation des Hochstifts zum Inhalt, während Diözesanthemen nur am Rande angesprochen wurden. Man kann deshalb annehmen, daß es sich um den Jahresbericht eines hochstiftischen Beamten handelt[38], der trotz manchen negativen Beobachtungen und Erfahrungen auch die positiven Seiten vor allem des Hochstifts berücksichtigt haben wollte

[38] Möglicherweise im Zusammenhang mit dem Entzug der Hochstiftsverwaltung vom Domkapitel durch Bischof Mark Sittich vgl. *Konstantin Maier*, Residenz, Koadjutorie oder Resignation. Der Kampf Erzherzog Ferdinands von Österreich um das Bistum Konstanz, in ZKG 96 (1985), S. 367

Der diesseitige Teil der Diözese Straßburg nach der Großen Revolution (1791–1827)*

Von Hermann Schmid

Der Untergang des alten Bistums Straßburg 1791/1801

Neben zahlreichen Veränderungen auf nahezu allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens West- und Mitteleuropas bewirkten die Franzö-

*Über dieses Thema hat der Verfasser schon geschrieben in der BH 60, 1980, 419 ff., und in der Ortenau 61, 1981, 130 ff. Eine Reihe neuer Erkenntnisse legte eine erneute (wenn auch wiederum nicht erschöpfende) Bearbeitung nahe, zumal eine sonstige Untersuchung nicht bekannt ist. Weder allgemeine Kirchengeschichten noch die speziellen für Baden enthalten genaue Aussagen. *C. Bader*, Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1860, *I. v. Longner*, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, *H. Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868, *H. Maas*, Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1891, *H. Lauer*, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, und *W. Burger* u. a., Das Erzbistum Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart, Freiburg 1927, bieten wenig mehr als die Feststellung, daß der rechtsrheinische Teil der Diözese Straßburg im Erzbistum Freiburg aufgegangen ist, desgleichen die elsässische Geschichtsschreibung, die sich mehr für die vor- und nachrevolutionäre Diözese Straßburg interessierte. Folgende Schriften wurden durchgesehen: *F. X. Schwartz*, Populäre Kirchengeschichte von Straßburg und Basel, 2 Bde., Rixheim 1877–78, *L. G. Glöckler*, Geschichte des Bisthums Straßburg, 2 Bde., Straßburg 1879–80, *A. Truttmann*, Kirchengeschichte des Elsasses, Kehl ²1925, *A. M. Burg*, 1. Histoire de l'Eglise d'Alsace, Kolmar 1946, 2. Die alte Diözese Straßburg von der bonifazischen Reform (ca. 750) bis zum napoleonischen Konkordat (1802), FDA 86, 1966, 220 ff., *F. Reibel*, Die Bischöfe von Straßburg seit 1802, Straßburg 1958, *R. Epp*, Le mouvement ultramontain dans l'Eglise catholique en Alsace au XIXe siècle (1802–1870), 2 Bde., Lille 1975, *C. Wackenheim*, Les évêques de Strasbourg témoins de leur temps, Straßburg 1976, und C. Muller, Le diocèse de Strasbourg au XIXe siècle (1802–1914), Diss. phil. Straßburg 1986. Schließlich ist auf ein neulich erschienenes Werk von Rang zu verweisen, das unbegreiflicherweise nur Angaben zur wilhelminischen Zeit enthält: *E. Gatz* (Hrg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983.

Weniger gebräuchliche bibliographische Abkürzungen: ADB = Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff., AEKG = Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 1926 ff., AMrhKG = Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte 1949 ff., BH = Badische Heimat 1910 ff., Ortenau = Die Ortenau, Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelbaden 1910 ff.

sische Revolution und die mit ihr zusammenhängenden Kriege eine umfassende Neugestaltung der macht- und kirchenpolitischen Verhältnisse im alten deutschen Reich. Früh und besonders stark betroffen war das Land am Oberrhein. Mit anderen Territorien und Institutionen gerieten alsbald das Hochstift und die Diözese Straßburg in den Sog der von Paris initiierten Ereignisse – zuerst die links-, dann auch die rechtsrheinischen Teile.

Nachdem die Nationalversammlung angesichts des drohenden Staatsbankrotts auf die innerfranzösischen Kirchengüter und, unter Mißachtung der im Westfälischen Frieden festgelegten Sonderrechte[1], auch auf die im Elsaß die Hand gelegt hatte durch Abschaffung der Feudallasten am 4./5. August und Nationalisierung der geistlichen Besitztümer am 2. November 1789[2] und in der Folge die revolutionären Umtriebe an Intensität gewannen, sah sich der Fürstbischof von Straßburg, Prinz Ludwig Renat Eduard von Rohan-Guémené (1734–1803)[3], bewogen, seine Residenz im unterelsässischen Zabern aufzugeben und auf das rechte Rheinufer überzusiedeln. Er war der vierte Straßburger Oberhirte aus dem weitverzweigten Hause derer von Rohan und 1779 seinem Onkel Ludwig Cäsar Konstantin nachgefolgt, nachdem ihm im Jahr zuvor Pius VI. (1775–1799) den Kardinalshut verliehen hatte. Beim Ausbruch der Revolution hatte er ebenso wichtige wie einträgliche Würden inne, unter anderem das Provisorat der Sorbonne und das Landgrafenamt im (Unter-)Elsaß. Mit seinen rechtsrheinischen, nicht der Krone Frankreich unterworfenen Herrschaften Oberkirch und Ettenheim war die Mitgliedschaft im Reichstag zu Regensburg und in der oberrheinischen Kreisversammlung zu Frankfurt verbunden. Im ersteren nahm Straß-

[1] Artt. 72–93. Vgl. hierzu besonders *Th. Ludwig*, Die Deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege, Straßburg 1898, 1 ff.

[2] Die hier zitierten Dekrete sind in chronologischer Reihenfolge mitgeteilt von *J. B. Duvergier*, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglemens et avis du conseil-d'état, Bde. 1 u. 2 (5. Juli 1788 – 31. Mai 1791), Paris 1824, und zum Teil auch von *A. Barruel (SJ)*, Vollständige Sammlung der Schriften, die seit der Eröffnung der Reichsstände Frankreichs in Rücksicht auf den Klerus und dessen bürgerliche Verfassung erschienen sind, Bd. 1, Kempten 1795, 8 ff.

[3] Dieser dürfte am Vorabend der Revolution zu den bekanntesten Franzosen überhaupt gehört haben, und es ist viel über ihn geschrieben worden. Aus der Literatur der letzten zehn Jahre ragt weit die Abhandlung von *E. Dittler* heraus. Emigrantentruppen in der Herrschaft Ettenheim unter Louis René Edouard, Prinz von Rohan-Guémenée, Fürst und Bischof von Straßburg, im Jahre 1791, Ortenau 55, 1975, 112 ff. Wenig Neues enthält die von *D. Weis* herausgegebene Jubiläumsschrift St. Bartholomäus Ettenheim, München, Zürich 1982. Ohne wissenschaftlichen Nutzen ist die Broschüre „Beiträge zur Geschichte der Stadt Ettenheim und des Kardinals Louis René Eduard Prince de Rohan-Guémené, Waldkirch 1977" von *K. F. Müller*. Eine umfassende, in wissenschaftlicher Hinsicht befriedigende Lebensbeschreibung Rohans gibt es bis heute nicht. Die im vergangenen Jahr in maschinenschriftlicher Vervielfältigung im Morstadt-Verlag, Kehl, erschienene Arbeit von *J. Sieger*, Kardinal im Schatten der Revolution, Der letzte Fürstbischof von Straßburg in den Wirren der Französischen Revolution am Oberrhein, die aus einer Diss. theol. Freiburg hervorgegangen ist, enthält zwar allerhand Material, doch fehlt es ihr über weite Strecken an Tiefgang. Der Verfasser folgt einerseits in wesentlichen Punkten den über ein Jahrhundert alten Ausführungen von *J. Rathgeber*, Elsässische Geschichtsbilder aus der französischen Revolutionszeit, Basel 1886, 40 ff., läßt aber andererseits wichtige Artikel, beispielsweise des AEKG, unberücksichtigt, um nur zwei Beobachtungen anzusprechen

burg den elften Platz auf der geistlichen Fürstenbank zwischen Speyer und Konstanz ein, in der letzteren den vierten zwischen Speyer und Basel.[4]

Am 13 Juni 1790 erschien Rohan mit einem Gefolge von 60 Personen in der Benediktiner-Abtei Ettenheimmünster, um dort den Umbau des Amtshofs in Ettenheim zu seinem vorläufigen Wohnsitz abzuwarten Nach dem Umzug am 12. Dezember[5] verweilte er hier über ein Jahrzehnt, wenn er nicht gerade vor französischen Truppen auf der Flucht war, und machte seine überrheinischen Besitzungen über Jahre hinweg zu einem propagandistischen und militärischen Zentrum der Gegenrevolution – sehr zum Schaden der heimischen Bevölkerung, wie man sich denken kann Zwar mochte er im Sommer 1790 im Elsaß noch nicht unmittelbar gefährdet gewesen sein, doch schien er vorausgesehen zu haben, was auf ihn als einen wenig nachgiebigen Vertreter des überkommenen Feudalsystems und treuen Sohn der Kirche im Falle seines Bleibens hätte zukommen können die Verhaftung und möglicherweise auch die Hinrichtung. Denn zum einen wehrte er sich vehement gegen die Enteignung des Hochstifts und Domkapitels, wobei ihm ein besonderes Ärgernis das Angebot der Nationalversammlung an die im Elsaß begüterten Reichsfürsten war, sich an den straßburgischen Reichsterritorien schadlos zu halten.[6] Zum anderen opponierte er eisern gegen die von den Pariser Machthabern betriebene Schaffung einer rein unterelsässischen Diözese und gegen die Trennung der französischen Kirche von Rom, was über die am 12. Juli 1790 beschlossene sogenannte Zivilkonstitution des Klerus[7] erreicht werden sollte

---

[4] Vgl. Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Hand-Buch auf das Jahr 1790, Bd. 1, Frankfurt 1790, 310, und auf das Jahr 1802, Bd. 2, 24 Der Jurist und Historiker *J. Edler v. Sartori* bemerkte hierzu in seinem Geistlichen und Weltlichen Staatsrecht der Deutschen Catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. 2, I, Nürnberg 1790, 613 „Der Bischof von Straßburg hat in dem Reichsfürstenrath zwischen den beyden Stiftern Speyer und Costanz seinen Sitz und Stimme Das Bischöflich-Straßburgische Votum wurde 1674 suspendirt und ruhte bis auf das Jahr 1724 ganze 50 Jahre, seither wurde es aber in fortwährende Ausübung gebracht, auch sogar in denjenigen Zeiten, wenn Frankreich mit Deutschland im Krieg verwickelt war Die Reichsstände waren nach der Straßburgischen Readmission ad votum et sessionem in comitiis nicht gar wohl zufrieden, daß man den Bischof von Straßburg sogleich, und ehe man mit ihm wegen des Reichs- und Kammer-Matricular-Anschlags einig geworden, ad sessionem et votum admittirt habe "

[5] Vgl *H. Schmid*, Die Ettenmünsterschen Klostergeschichten des P Bernard Stöber (1740–1817), Ortenau 63, 1983, 110

[6] Rohan erließ hiergegen am 6. März 1791 ein Manifest an Kaiser und Reich. Vgl. *M P Kollofrath*, Eine Kundgebung des Kardinals Rohan während seines Aufenthalts in Ettenheim, FDA 41, 1913, 217 ff

[7] Zu diesem überaus folgenreichen Gesetz vgl. im allgemeinen *L. Sciout*, Histoire de la constitution civile du clergé (1790–1801), 4 Bde., Paris 1872–81, *J. Kiefer*, Die deputierten Bischöfe der französischen Nationalversammlung und die constitution civile du clergé in den Jahren 1790–1792, Diss. phil. Freiburg 1903, und *K D. Erdmann*, Volkssouveränität und Kirche (Studien über das Verhältnis von Staat und Religion in Frankreich vom Zusammentritt der Generalstände bis zum Schisma, 5. Mai 1789–13 April 1791), Köln 1949, 180 ff., sowie für das Elsaß im besonderen *R. Reuss*, La constitution civile du clergé et la crise religieuse en Alsace (1790–95), 2 Bde., (= Publications de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg, Bde. 7 u 8), Straßburg, Paris 1922, und *Burg*, Straßburg, 336 ff Im übrigen sei hier auf eine bedeutende zeitgenössische Gegenschrift verwiesen *P Sartore (OSB)*, Die Constitutionelle Kirche sammt den neufränkischen Staatsverfassungen und Eidesformeln in und außer Frankreich, Augsburg 1800.

So wie das alte Staatsgebäude willkürlich zum Einsturz gebracht und ein neues nach denkbar rationalen Grundsätzen errichtet war, so sollte nun im kirchlichen Bereich ein getreues Abbild desselben geschaffen werden, wobei durch die Vernichtung der feudalen Machtstellung der Geistlichkeit ja bereits wesentliche Vorarbeit geleistet war. Die wichtigsten Punkte besagter Konstitution: Die Beseitigung der überkommenen 136 Bistümer, an deren Stelle völlig neue, mit den 83 Departements deckungsgleiche traten, die Errichtung von zehn neuen Erzbistümern – für die Rheindepartements war der Metropolit des Ostens mit Sitz in Bisanz/Besançon zuständig, die Abschaffung aller Titularbenefizien, der Dom- und Kollegiatstifter sowie der Dekanate, die Einführung eines neuen Rates des Bischofs mit dem Recht der Abstimmung in Jurisdiktionssachen, die Wahl der Pfarrer und Bischöfe durch das Volk bzw. durch Wahlmänner und Einreihung derselben unter die Beamten und Diener des Staats, das Verbot der Präkonisation neuer Bischöfe, die durch die Mitteilung deren Wahl an das Oberhaupt der katholischen Kirche ersetzt wurde. Nahezu jeder Satz dieser stark jansenistisch beeinflußten Kirchenverfassung sprach dem kanonischen Recht Hohn. Ihr Organisationsprinzip war weder hierarchisch noch presbyterianisch, sondern allein auf den Staat bezogen. Und indem sie den Klerus zur reinen Staatsbeamtenschaft machte, verließ sie den Boden jeder kirchlichen und auch gallikanischen Tradition. Als der überwiegende Teil der Priesterschaft den Eid auf dieselbe gemäß dem Dekret vom 27. November 1790 ablehnte und der Papst sie am 13. April des folgenden Jahres verwarf, kam es zum Schisma, das erst zehn Jahre später überwunden wurde. Ab dem Spätjahr 1791 ergriff die Regierung schließlich Maßnahmen zur Strafverfolgung eidverweigernder Kleriker, was eine neue Welle der Emigration auslöste und das Projekt einer französischen Nationalkirche endgültig scheitern ließ.

Da Rohan selbstredend nicht bereit war, diesen Eid zu leisten, galt er nach dem Dekret vom 27. Januar 1791 als abgesetzt. Wenig später erhielt er Zuzug durch die meisten Lehrer und Alumnen des Straßburger Priesterseminars, die in Ettenmünster und anderen Stiftern unterkamen.[8] Der Grund hierfür war die Wahl des konstitutionellen Bischofs Franz Anton Brendel (1735–1799)[9] für das niederrheinische Departement am 6. März durch 417 mehrheitlich protestantische Wahlmänner. Am selben Tag wurde auch das zuvor zur Diözese Basel gehörige Bistum des Oberrheins mit Arbogast Mar-

[8] Vgl. *M. Barth*, Seminaristen und Benediktiner des Elsaß als Flüchtlinge im Kloster Ettenheim-Münster während der Französischen Revolution, FDA 71, 1951, 179 ff.

[9] Vgl. *K. Schillinger*, Herkunft Franz Anton Brendels und sein Lebenslauf bis zur konstitutionellen Bischofswahl 1791, AEKG 16, 1943, 301 ff., und den betreffenden Art. von *L. Kammerer* in: Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne, Bd. 5, Straßburg 1984, 351 f.

[10] Vgl. *F. E. Sitzmann*, Dictionnaire de biographie des hommes célèbres de l'Alsace, Bd. 2, Rixheim 1910, 249, und *J. Joachim*, Le diocèse du Haut-Rhin sous l'episcopat de Marc-Antoine Berdolet 1796–1802, AEKG 22, 1955, 187 ff.

tin (1731–1794)[10], einem der ersten konstitutionellen Pfarrer des Elsasses überhaupt, besetzt. Brendel – ein aus dem Mainfränkischen stammender, im Grunde wohlmeinender Mann – gelang es nicht, sich gegen die überwiegend romtreue Bevölkerung durchzusetzen. Seine aktive Zeit war wenig mehr als eine Episode. Schon bald machte ihr die Dechristianisierungspolitik des Nationalkonvents während der Schreckenszeit ein Ende. Am 19 November 1793, nach der Einführung des Kultus der Vernunft, erfolgte sein Verzicht auf jede bischöfliche und seelsorgerische Amtshandlung[11] und 1797 seine Demission, weil ihm eine Fortführung der Geschäfte ohne Aussicht auf Erfolg erschien, derweil Rohan von Ettenheim aus die elsässischen Katholiken mit Hilfe von Kommissaren und einer Flut von Flugschriften im alten Glauben zu bestärken suchte.[12]

Nach der Beseitigung des betont antiklerikalen Direktorialregimes durch Napoleon Bonaparte am 9 November 1799 kamen die Kämpfe zwischen Kirche und Staat zum Erliegen. Auch der Fürstbischof von Straßburg, ohnehin mehrfach im zweiten Exil in Innerdeutschland und in der Schweiz, legte sich Zurückhaltung auf, möglicherweise in der stillen Hoffnung, wenn schon nicht seine geraubten Besitzungen, so doch die alte kirchliche Stellung zurückzugewinnen. Hierfür spricht unter anderem, daß er im ersten Halbjahr 1801 eine Kommission zur Reorganisation der Landkapitel über den Rhein schickte.[13] Das zwischen Pius VII. (1800–1823) und der französischen Republik verhältnismäßig schnell zustande gekommene Konkordat vom 15. Juli 1801, zusammen mit den sogenannten Organischen Artikeln am 8. April des folgenden Jahres in Kraft getreten[14], machte allerdings alle entsprechenden Pläne zunichte. Es kündigte im Art. 2 die Neuumschreibung der Diözesen an, verbunden mit dem Rücktritt aller kanonischen und geschworenen Oberhirten Frankreichs. Rohan resignierte auf die Aufforderung des Heiligen Stuhls vom 15. August alsbald für den linksrheinischen Teil seines Sprengels.[15] De facto existierte das alte Bistum Straßburg zwar spätestens seit der Absetzung seines letzten Oberhaupts durch den Staat im Januar und der Verdammung der Zivilkonstitution durch den Vatikan im April 1791 nicht mehr, in kirchenrechtlicher Hinsicht aber noch über zehn

---

[11] Brendels Erklärung bei *J. Gass*, Vom konstitutionellen Kultus und Klerus im Elsaß, Straßburg 1921, 55 ff.

[12] Vgl. *F. C. Heitz*, La contre-révolution en Alsace de 1789 à 1793, pièces et documents relatifs à cette époque, Straßburg 1865, *H. Molz*, Die publizistische Abwehr der Revolution durch die Katholiken im Bereich des Unter-Elsaß 1789–1793, AEKG 12, 1937, 301 ff., und *L. Kammerer*, Les commissaires épiscopaux dans le diocèse de Strasbourg pendant la Révolution, AEKG 42, 1983, 273 f.

[13] Vgl. *R. Reuss*, La cathédrale de Strasbourg pendant la Révolution, Paris 1888, 640.

[14] Das Konkordat findet man unter anderem bei *E. Münch*, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate, Bd. 2, Leipzig 1831, 11 ff.

[15] Vgl. *C. A. F.(rayssier)*, Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution, Kolmar 1877, 351.

Jahre lang Mit der Bulle „Qui Christi Domini" vom 29 November 1801[16] unterdrückte der Papst die Diözese (Art. 6) und errichtete sie als Suffragan von Besançon neu (Art. 8), womit eigentlich nichts anderes als die Grobeinteilung der Zivilverfassung bestätigt war „. supprimus, annullamus et perpetuo extinguimus titulum, denominationem totumque statum praesentem infrascriptarum ecclesiarum archiepiscopalium et episcopalium item archiepiscopalis Mechliniensis et episcopalium Argentinensis, Leodinensis, Iprensis, Gandavensis, Antuerpiensis, Ruremundensis et Brugensis "[17] Damit einhergehend war sie endgültig mit Ausnahme des rechtsrheinischen Teils aus dem Mainzer Metropolitanverband gelöst, zu dem sich Rohan während der Revolution immer wieder ausdrücklich bekannt hatte[18]

Zum neuen Straßburger Bischof ernannte der Erste Konsul am 9 April 1802 den Südfranzosen Johann Peter Saurine (1733–1813), einen Konstitutionellen[19] Dessen offene Romfeindlichkeit und Weigerung, der Verfassung von 1790 öffentlich abzusagen, rief bei einem Großteil der elsässischen Gläubigen Enttäuschung und Verbitterung hervor Gleichwohl leistete er während seiner elfjährigen Amtszeit mehr, als man von ihm gemeinhin erwartet hatte Er ordnete mit kräftiger Hand seinen Sprengel neu, der weit nach Süden in die einstigen Basler Dekanate ausgriff, organisierte die Verwaltung, errichtete das Domkapitel und Seminar, führte die Neuumschreibung der Pastoralbezirke durch und sorgte für eine baldige Wiederbesetzung zahlreicher Pfarreien, wobei er mitunter auf säkularisierte Ordensleute aus dem Reich zurückgriff

Die neue Diözese Straßburg und ihre Organe berührten die Stellung des Kardinals naturgemäß nicht. Dieser war und blieb das rechtmäßige Oberhaupt des vom Rhein, den Nebenflüssen Bleich und Oos und vom Schwarzwaldkamm begrenzten Restbistums mit den Landkapiteln Lahr, Offenburg und Ottersweier[20] Über einen Weihbischof dürfte er nach dem Tod von Jo-

[16] Abgedruckt in der Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII., Pii VIII. et Gregorii XVI., Bd. 11, Rom 1846, 245 ff

[17] Wie der Verfasser der Bulle dazu kam, Straßburg dem Erzbischof von Mecheln zuzuordnen, ist unklar Mit Irrtümern in päpstlichen Verlautbarungen ist offensichtlich hin und wieder zu rechnen – s. auch Anm 80.

[18] Vgl hierzu auch *L. Pfleger*, Die rechtlichen Beziehungen der Diözese Straßburg zur Mainzer Metropolitankirche, AEKG 10, 1935, 70 ff., *L. A. Veit*, Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution, FDA 55, 1927, 97, legte das Ende desselben auf den 9 März 1801, als Frankreich die mittelrheinischen Departements zu seinem Staatsgebiet erklärte.

[19] Dieses nach *Reibel*, 13 ff.

[20] Nach dem gedruckten „Registrum episcopatus et dioecesis Argentinensis anno MDCCLXXVIII", Straßburg 1778, und der Statistik von *S. A. Würdtwein*, Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda, Bd. 8, Heidelberg 1786, 87 ff , bestand der vorrevolutionäre Sprengel aus dem Stadtbezirk Straßburg, den zehn linksrheinischen Dekanaten Andlau, Benfeld, Bettbur oder Zabern, Unterhagenau, Oberhagenau, Marckolsheim, Molsheim, Montis fratrum oder Oberehnheim, Rheinau, Schlettstadt und aus Lahr oder Ettenheim, Offenburg und Ottersweier auf der anderen Seite Vgl. auch *M. Schickelé*, Etat de l'Eglise d'Alsace avant la Révolution, Bd. 1, Kolmar, Straßburg 1877, 1 ff., und *J. Burckle*, Les chapitres ruraux des anciens évêches de Strasbourg et de Bâle (= Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace, Bd. 12), Kolmar 1935, 1 ff

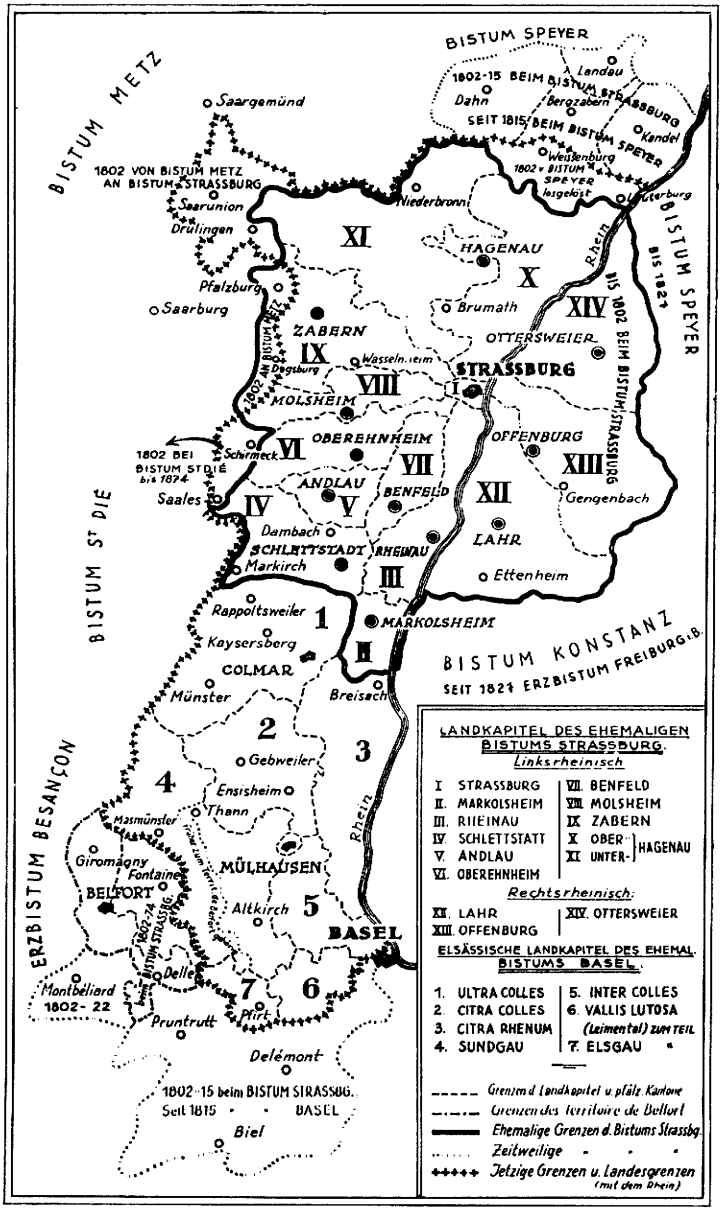

Die alte und neue Diözese Straßburg Karte von *F Reibel*, Die Bischöfe von Straßburg, Straßburg 1958

hann Jakob Lantz (* 1720, ernannt 1786) im Jahr 1799[21] nicht mehr verfügt haben. Dafür war ihm sein Sekretär und Stellvertreter Johann Franz Weinborn (1741–1833)[22] eine kräftige Stütze. Alles in allem ist über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ettenheimer Ordinariats sehr wenig bekannt, und in Ermangelung entsprechender Archivalien kann auch hier nichts Näheres mitgeteilt werden. Weder das badische Generallandesarchiv in Karlsruhe (GLA) noch das erzbischöfliche Archiv in Freiburg (EAF) hat einen nennenswerten Bestand an Akten desselben und der nachfolgenden Kommissariate. Es ist zu befürchten, daß das meiste verloren ist.[23]

Im Gegensatz zu seiner geistlichen Würde blieb Rohan der Verlust der Reichsstandschaft und Landesherrlichkeit nicht erspart. Seine linksrheinischen, seit über hundert Jahren unter französischer Hoheit stehenden Territorien, nämlich die unterelsässischen Ämter Benfeld, Marckolsheim, Schirmeck, Dachstein, Kochersberg, Wanzenau, Zabern und das (obere) Mundat Rufach, waren ihm bekanntlich 1789/90 entzogen worden. Im weiteren Sinn zählten zu diesen auch die domkapitelische Pflege Frankenburg mit den Ämtern Börsch und Erstein sowie etliche an freiherrliche Familien vergebene Lehen.[24] Verblieben waren ihm die vorerwähnten Herrschaften Ettenheim mit dem Stift Ettenmünster und Oberkirch mit dem gleichnamigen Stadtgericht, den fünf Gerichten Kappel unter Rodeck, Oppenau, Renchen, Sasbach, Ulm und der Prälatur Allerheiligen.[25] Nachdem Deutschland und Frankreich am 9. Februar 1801 in Lunéville Frieden geschlossen und die endgültige Abtretung aller ehemals deutschen Gebiete links des Rheins vereinbart hatten, womit die politisch perverse Regelung verbunden war, daß die Entschädigung verlusttragender Erbfürsten auf der Grundlage von Säkularisationen und Mediatisationen im Reich stattfinden sollte[26], sah das protestantische Haus Baden die Gelegenheit zu umfangreichen Gebietsar-

---

[21] Vgl. *Sitzmann*, 106. Lantz scheint zugleich der letzte Generalvikar des alten Bistums Straßburg gewesen zu sein.

[22] Die Lebensdaten Weinborns zum Teil nach *Kammerer*, Commissaires, 278.

[23] Der Verbleib dieses Archivs ist ein nicht unbedeutendes Forschungsproblem. Es deutet einiges darauf hin, daß es von Ettenheim nach Kippenheim und von dort nach Kappel am Rhein gelangte. – Alles, was aus gedruckten Quellen und der wenigen zuverlässigen Literatur nicht zu erfahren war, mußte mühselig aus archivalischen Bruchstücken gezogen werden. So lieferte neben den vorgenannten das fürstlich-fürstenbergische Archiv in Donaueschingen (FFA) einige wesentliche Mosaiksteinchen.

[24] Vgl. *(S. Billing)*, Geschichte und Beschreibung des Elsasses und seiner Bewohner von den ältesten bis in die neuesten Zeiten, Basel 1782, 88 ff., und Das Reichsland Elsaß-Lothringen, Landes- und Ortsbeschreibung, hrg. v. Statistischen Bureau d. Ministeriums f. Elsaß-Lothringen, Bd. 3, II, Straßburg 1903, 1089 ff.

[25] Vgl. hierzu vor allem *E. Schell*, Das Hochstift Straßburg rechts des Rheins im Jahre 1802, ZGO 87, 1935, 126 ff., dann auch *J. Rest*, Zustände in der südlichen Ortenau im Jahr 1802, Ortenau 11, 1924, 19 ff., *M. Krebs*, Politische und kirchliche Geschichte der Ortenau, Ortenau 16, 1929, 85 ff. u. 40, 1960, 133 ff., und *H. D. Siebert*, Die Territorien der Ortenau, BH 22, 1935, 79 ff.

[26] Vgl. hierzu allgemein *H. Schmid*, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811, Überlingen 1980.

rondierungen gekommen und ließ sich von der eigens zur Erledigung des Ausgleichungsgeschäfts in Regensburg errichteten Reichsdeputation unter französischer und russischer Vermittlung unter anderem die straßburgischen Reichslande zuschlagen. Der § 5 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 (RDHS) bestimmte im einzelnen „Dem Marggrafen von Baaden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. s. f das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, ferner die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau-Usingen und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen, ferner die hessischen Ämter Lichtenau und Wildstädt, dann die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Öhningen, die Probstey Odenheim und die Abtey Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich die mittelbaren sowohl als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckers, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen."[27] Karl Friedrich (1728–1811) trat nach der vorläufigen Besitznahme im September endgültig in die Nachfolge Rohans als Landesherr Ende November 1802 ein und titulierte sich fortan unter anderem als „Fürst zu Ettenheim"

Noch bevor der Reichsrezeß förmlich verabschiedet und eine Pensionsregelung für den Kardinal getroffen war, starb dieser am 16. Februar 1803 – verarmt und hoch verschuldet.[28] Seit jenen Tagen, als er in Paris, von einer Gaunerin hereingelegt, zum großen Schaden von Monarchie und Kirche die Königin Marie Antoinette in die als „Halsband-Affaire" in die Geschichte eingegangene Tragikomödie verwickelt hatte, hatte sich ihm alles zum Unguten gewendet. Sein Tod bewahrte ihn zweifellos vor einer Reihe weiterer Mißhelligkeiten und den badischen Staat vor beträchtlichen Unterhaltslasten. Ein wissenschaftlich fundiertes Gesamturteil über diesen lebensvollen Aristokraten und wohl typischen Vertreter des ancien régime liegt, wie gesagt, bis jetzt nicht vor und wird auch nicht leicht zu fällen sein. Ohne Frage können ihm schwerwiegende Schwächen und Fehler angelastet werden. Andererseits spricht für ihn, daß ihm Opportunismus fern lag, er allzeit seiner Kirche die Treue hielt und ihm ein guter Teil seiner Untertanen und Schäfchen zugetan war. Auch ist der Vorwurf der Schuldenmacherei – vor allem

[27] Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1803, 856 ff.

[28] Vgl. *E. Batzer*, Testament und Hinterlassenschaft des Kardinals Rohan, Ortenau 19, 1923, 28 ff

in der deutschsprachigen Literatur – zu relativieren. Zum einen befand sich Rohan in dieser Hinsicht mit den ebenfalls vertriebenen Fürstbischöfen von Basel und Lüttich und anderen geistlichen und weltlichen Würdenträgern in bester Gesellschaft, zum anderen verwendete er namhafte Summen nicht für sich, sondern für den Kampf gegen die Revolution und den Unterhalt emigrierter Priester. Während Ordensleute aus dem Elsaß gewöhnlich bei ihren Kongregationen im Reich über kurz oder lang Aufnahme fanden, flüchtete sich der eidverweigernde Weltklerus zu ihm als seinem rechtmäßigen Bischof. Um echten oder vermeintlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, setzte er nicht zuletzt die in seiner Diözese befindlichen Abteien unter Druck und schreckte auch vor unkonventionellen Maßnahmen nicht zurück, indem er beispielsweise 1794 die vakante Pfarrei Offenburg für 1000 Louis d'or zu verkaufen versuchte.[29]

Der RDHS vernichtete nicht nur das geistliche Staatentum mit Ausnahme des fürstprimatischen, sondern auch die Existenzgrundlagen der Domkapitel durch Enteignung, indem er festlegte: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind" (§ 34). „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie der Disposition der Landesherrn überlassen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrücklich Trennungen festgesetzt worden sind" (§ 36). „Die Regalien, bischöfliche Domainen, domkapitelische Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu" (§ 61).

Beim Ausbruch der Großen Revolution gab es an der Straßburger Kathedrale zwei Korporationen, das „Hohe Kapitel" und den „Hohen Chor", die das Domkapitel im weiteren Sinne ausmachten.[30] Ersteres setzte sich aus 24 Hochadligen vornehmlich deutscher Herkunft zusammen, wovon die Hälfte Domizellaren, das heißt, meist noch im Studium befindliche Anwärter waren, die nur einen Teil der Einkünfte eines Kanonikats bezogen. Von den zwölf Domgrafen waren die meisten zugleich auswärts verpfründet und zu nicht mehr als einer dreimonatigen Anwesenheit verpflichtet. Neben diesen bildeten 20 Präbendare oder Chorvikare ein reich begütertes geistliches Corpus minderen Rechts ohne Aussicht auf Aufnahme ins eigentliche Kapitel. Sie entstammten in der Mehrzahl dem elsässischen Bürgertum und trugen

[29] Vgl. *H. Schmid*, Das Tagebuch Placidus Bacheberles, letzten Abts von Schuttern, aus dem Jahr 1794, FDA 105, 1985, 334 ff.

[30] Vgl. *J. Gass*, Studien zur Elsässischen Kirchengeschichte, Bd. 2 (Revolution), Straßburg 1926, 29 ff. Die Verlegung des Straßburger Domkapitels nach Offenburg (1790–1791). – Nur wenig Gewinn werfen die Zahlenspielereien von *P. Hersche* für die Geschichtsschreibung ab. Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1984.

die Hauptlast des Gottesdienstes im Münster. Die Vertretung und Geschäftsführung lag in den Händen von vier Deputierten, denen ein Senior vorstand. Beschlüsse faßten sie in den sogenannten Kammersitzungen, die Domherren in den Kapitelsversammlungen. Nach längerem Hin und Her fällten Chor und Kapitel Mehrheitsbeschlüsse zur Übersiedlung nach Offenburg bis auf bessere Zeiten. Der Kardinal stellte hierüber – vermutlich am 17. Januar 1791 – ein kanonisches Dekret aus. Die feierliche Einführung in die dortige Pfarrkirche fand schon wenige Tage später, nämlich am 23., statt. In der Folge hielten drei Präbendare den Stiftsgottesdienst, unterstützt vom Ehrenpräbendar und Stadtpfarrer Franz Xaver Freiherrn von Neveu (1749–1828)[31], dem nachmaligen Fürstbischof von Basel, während andere in ihrer Heimat blieben und einer sich sogar dem Schismatiker Brendel anschloß. Nicht genug, daß die allgemeine politische Lage wenig Grund zur Hoffnung gab, zu allem Überfluß entstand auch noch zwischen den Adeligen und Bürgerlichen ein Streit, bei dem es um den Vorrang der ersteren und die Verfügungsgewalt über die Einkünfte im Rechtsrheinischen und damit um die von den Domgrafen am 10. Mai 1791 mit Rohans Billigung einseitig erlassene neue Stiftsordnung ging. Dieser wurde bis vor die Reichsgerichte getragen, überdauerte alle Wirren des ausgehenden Jahrhunderts und endete erst mit der Säkularisation 1802/03.

Über Tätigkeit und Schicksal der verstreut lebenden Kanoniker war vorderhand nur wenig in Erfahrung zu bringen. Es scheint, daß die Domgrafen ab dem Sommer 1791 die Geschäfte allein führten. Baden setzte ihnen nach und nach Pensionen aus, die sich nach der Höhe der rechtsrheinischen Einkünfte richteten, wie auch nach der endgültigen Besitzergreifung der Entschädigungslande die hochstiftischen und domkapitelischen Gefälle, vor allem die Zehnten, Stück für Stück eingezogen wurden. Auch etliche Präbendare erhielten ein Ruhegehalt zugebilligt. Hingegen dürften die Domizellaren, dem allgemeinen Brauch folgend, mit einer einmaligen Zahlung abgefertigt worden sein.

Auf Grund des großen Seltenheitswerts zeitgenössischer Dokumente, das Domkapitel betreffend, hält es der Verfasser für angezeigt, einen Status desselben von 1801/02 mitzuteilen. Dieser findet sich im Jahrgang 1802, Bd. 2, S. 94, des mitunter veralteten, im allgemeinen aber als zuverlässig geltenden und auf Einsendungen der betreffenden Stände und Körperschaften beruhenden Genealogischen Reichs- und Staats-Handbuchs

„Straßburg.

Von diesem Bisthum im oberrheinischen Kreise kam schon im ryswickischen Frieden (1697) der jenseits des Rheins liegende größere Teil (etwa 9 Quadratmeilen mit 20 000 Einwohnern) unter französische Landeshoheit,

[31] Vgl. *Schmid*, Bacheberle, 325.

doch hatte der Fürstbischof noch die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit und ansehnliche Einkünfte davon (Letztere wurden, mit denen des Domcapitels, zu 350000 fl geschätzt.) Der cisrhenanische, eigentlich in Schwaben liegende Theil besteht aus 2 Herrschaften 1) Oberamt Oberkirch, 4½ Q.M., 14900 Seelen, 2 Städte, 3 Flüsse, 22 Dörfer, 3 Klöster, 46 bewohnte Thäler, 10 Höfe, 2) Oberamt Ettenheim, 2 Q.M., 5100 Seelen, 1 Stadt, 8 Dörfer, 1 Kloster, 4 bewohnte Thäler, 3 Höfe Die Einkünfte sind nicht bekannt, die von Ettenheim sollen 35000 fl. betragen

Domcapitel Capitularen 1) Domprobst Maximilian Ferdinand Prinz von Rohan-Guémené, bisher Erzbischof zu Cambrai, 2) Kämmerer Christian Franz Graf von Königsegg-Rothenfels, auch Vicedechant zu Cölln, 3) Scholasticus Johann Christian Carl Prinz von Hohenlohe-Bartenstein, Fürstbischof von Breslau, auch Chorbischof und Domherr zu Cölln, 4) Carl Meinrad Graf von Königsegg-Aulendorf, auch Domdechant zu Cölln, 5) Christian Ernst Prinz von Hohenlohe-Bartenstein, Domherr zu Cölln, 6) Franz Carl Joseph Prinz von Hohenlohe-Schillingsfürst, Domherr zu Cölln und Ellwangen, 7) Wilhelm Fürst von Salm-Salm zu Hoogstraten, Bischof zu Dornick, Domherr zu Cölln und Lüttich, 8) Joseph Franz Anton Graf Truchseß von Zeil-Wurzach, auch Domherr zu Cölln. Domicellaren 1) Ernst Adrian Graf von Königsegg-Rothenfels, 2) Max Joseph Graf von Königsegg-Rothenfels, 3) Franz Xaver Graf von Salm-Reifferscheid, Fürstbischof zu Gurk, siehe Salzburg, 4) Carl Ernst Joseph Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, 5) Ludwig Camill Julius Prinz von Rohan-Rochefort, 6) Carl Gottfried August Duc de la Tremouille, Graf de Laval, 7) Ludwig Victor Meriadec Prinz von Rohan-Guémené, 8) Anton Eusebius Graf von Königsegg-Aulendorf, 9) Franz Wilhelm Graf von Salm-Reifferscheid-Bedbur, 10) Franz Xaver Graf von Königsegg-Aulendorf, 11) Carl Franz Xaver Graf Truchseß von Zeil-Wurzach, Domicellar zu Cölln. Syndicus Franz Bruno Homburg, Rath, Secretair Nicolaus Hermann, Rath, Generaleinnehmer Frichell, Archivar Arroi."

Hierzu ist ergänzend zu sagen, daß der badische Staatskalender von 1805 mehrere pensionierte, im Kurfürstentum lebende Domgrafen nennt, desgleichen die Dompräbendierten Beck, Demougé, Dubois, Gaspari, Giguet, Jung, Leonhardt, Meier, Menweg, Schaumas und Weinborn.[32]

[32] Kur-Badischer Hof- und Staats-Calender für das Jahr 1805, Karlsruhe, 288 ff

Die Verwaltung des überrheinischen Residuums in den Jahren 1803–1808

Nach dem Hintritt Rohans entbehrten die drei rechtsrheinischen Landkapitel eines kanonischen Oberhaupts, was alsbald zu aufsehenerregenden kirchenpolitischen Verwicklungen führte, deren Hintergründe zum Teil wegen der ungünstigen Aktenlage nur schwer zu durchschauen sind Gemäß den Bestimmungen des Tridentinums ging die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiktion nach eingetretener Sedisvakanz an das Domkapitel über, das innert acht Tagen einen Kapitelsvikar zur Übernahme derselben zu wählen hatte. Bei Überschreitung der Frist fiel das Bestellungsrecht dem zuständigen Erzbischof zu [33] Wenn die entsprechenden Mitteilungen des letzten domkapitelischen Konsulenten Georg Mez zutreffen[34], dann einigte sich das Kapitel rechtzeitig auf Weinborn, dem der Heilige Stuhl am 29 April 1803 die Konfirmation erteilte Das Haus Baden erkannte ihn ausdrücklich als Generalvikar an, bestritt hingegen die Fortexistenz des Domkapitels als geistliches Corpus und die Gültigkeit verschiedener Rechtshandlungen desselben. Karl Friedrich führte unter anderem gegenüber dem deutschen Primas und Erzbischof von Mainz, Karl Theodor Freiherrn von Dalberg (1744–1817)[35], aus[36], daß das Kapitel auf Grund fehlender materieller Basis nicht mehr existiere, es weder eine geistliche Regierungsbehörde noch ein Priesterseminar unterhalten könne und deshalb der Bistumsrest am besten umgehend dem Konstanzer Ordinariat zu unterstellen sei, während jener dafür hielt, daß die Temporaladministration zwar erloschen, die Korporation aber in kirchenrechtlicher Hinsicht solange handlungsfähig sei, bis der Papst sie aufhebe In der Tat hatte Pius VII dieselbe zusammen mit anderen in der vorgenannten Bulle (Art. 7) in ihren geistlichen Rechten bestätigt, auch fand bis zur Einstellung durch Anordnung vom 12 September 1803 in Offenburg regelmäßig der Stiftsgottesdienst statt.[37]

Das Bestreben der badischen Regierung, die Domgrafen als geistliche Körperschaft auszuschalten, trat in der zweiten Jahreshälfte 1803 offen zutage, auch wenn sie Dalberg mit Zurückhaltung zu begegnen suchte So verhinderte sie durch Androhung von Gewalt die Neubesetzung der Pfarrei Of-

---

[33] Vgl. hierzu *P Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878, 234 ff

[34] Bericht v 17 September 1803 an die badische Regierung - EAF FK (= erzbischöfliche Finanzkammer) 20 910.

[35] Vgl. zu diesem *H. Schmid*, Das Ringen Karl Theodors von Dalberg mit Kurbaden um die bischöflich-konstanzischen Patronatsrechte (1802–1804), FDA 102, 1982, 77 ff

[36] Nach den Protokollen des obersten badischen Regierungskollegiums, des Geheimen Rats, (GRP) Nr 1467 v 26. März, Nr 1901 v 18. April u Nr 3110 v 10 Juni 1803 - GLA 61 (=Protokolle)/1835, 1836 u 1838.

[37] GRP Nr 5050 – GLA 61/1841

fenburg mit einem ihr nicht genehmen Geistlichen, ferner die Rückstufung zum Vikariatsstellvertreter und damit die Ablösung des ihr mehr oder weniger offen zuarbeitenden Weinborn und Ersetzung desselben durch den Abbé Johann Franz d'Eymar (*1731)[38], einen alten Mitstreiter Rohans. Dabei kam ihr zustatten, daß die Kapitularen weit verstreut lebten, meistens nur über zwei Bevollmächtigte, nämlich Franz von Hohenlohe-Schillingsfürst und Maximilian von Königsegg-Rothenfels, agierten und mitunter recht wenig Interesse an den straßburgischen Angelegenheiten zeigten. Durch Pensionserhöhungen hierzu bewogen, scheinen die maßgeblichen Herren stillschweigend zum Jahresende ihrem kanonischen Status entsagt zu haben.

Dadurch, daß das Haus Österreich gegen die Ansprüche des Kapitels in spiritualibus nichts einzuwenden hatte und dessen Verfügungen für sein Territorium akzeptierte, entstand die groteske Situation, daß die Restdiözese ein knappes halbes Jahr lang zwei Generalvikare hatte, die sich gegenseitig das Wasser abzugraben versuchten: d'Eymar für die k. k. Landvogtei Ortenau und Weinborn für die badischen Gebiete. Letzterer hatte seit 1800 immer nur mit „Pro-Vicarius in Spiritualibus Generalis" gezeichnet und erst ab dem Frühjahr 1803 mit Generalvikar. Seine volle Titulatur lautete damals (nach einem gedruckten Briefkopf): „Joannes Franciscus Regis Weinborn, S. Theologiae Doctor, Protonotarius Apostolicus, Summi Chori Cathedralis Ecclesiae Argentinensis Praebendarius, Sede vacante Dioecesis Argentinensis a Parte Imperii Vicarius in Spiritualibus Generalis et Vice-Officialis".

Anläßlich der Aufforderung d'Eymars an die Pfarrer der fürstenbergischen Orte Haslach, Mühlenbach, Steinach, Weiler, Welschensteinach und den Hof zu Donaueschingen, ihn als kirchlichen Oberen anzuerkennen, beschrieb der Haslacher Obervogt Matthias Merlet die Sache so[39]: D'Eymar sei in der Tat von der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg durch Dekret vom 15. Dezember als rechtmäßiger Generalvikar anerkannt worden, während Weinborn „von Churbaden als nachgelassener Generalvicar vom verstorbenen Herrn Cardinal die reichsdeputationsmäßige Sustentation erhält, so daß jener jetzt trachtet, seinen Functionsbezirk anderwärts im Straßburger Bisthum zu suchen und vermuthlich auch geltend zu machen, weil er nach canonischen Principien dafür hält, daß sede vacante episcopali das Capitel nach aufgehobenen Temporalien wenigstens noch die spiritualia legitime zu vergeben und zu verleihen habe, welche Grundsätze Churbaden

[38] Vgl. Dictionnaire de biographie française, Bd. 13, Paris 1975, 340 f. D'Eymar starb am 15. März 1807 in Offenburg; es ist nicht völlig auszuschließen, daß er für kurze Zeit vor Rohans Tod dessen Stellvertreter war. Baden gewährte ihm am 3. August 1803 „als Generalvikar" ein befristetes Gnadengehalt, das 1805 unter der Bedingung fortgezahlt wurde, daß er sich jeglicher bischöflichen Amtshandlung enthalte – GLA 61/1840 u. 216 (= Akten Offenburg Stadt)/223.

[39] In einer Stellungnahme an die fürstenbergische Regierung v. 31. Dezember 1803 – FFA Eccl. 3/V/4.

aber nicht annimmt oder gelten lassen will Hierin besteht das wahre Verhältniß zwischen diesen beeden Vicariatsgegnern, und wenn ich hierob mein gehorsamst ohnmaßgebliches Gutachten abgeben dürfte, so würde ich darauf antragen, daß, weil wegen dem Bischof im Straßburger Bisthum noch nichts Definitives ausgemacht, der bisherige Generalvicarius als des Verstorbenen Stellvertreter auch noch in dieser Qualität bis auf weitere Aufschlüsse von diesorts anerkennet, der Herr Abbé d'Eymar aber mit seinem Gesuch auf eine höfliche und anständige Art zurückgewiesen werden könnte" Was auch geschah, und zwar aus „politischen Grundsätzen" und weil er des Deutschen kaum mächtig war Dies hinderte ihn aber nicht daran, einen weiteren (erfolglosen) Antrag zu stellen.

Schon bald endete die Affäre um die beiden Kirchenmänner ziemlich abrupt Am 15. März 1804 fiel auf Geheiß Napoleons ein französisches Truppenkontingent völkerrechtswidrig im Mittelbadischen ein, verhaftete den seit längerem in Ettenheim lebenden Herzog Ludwig Anton von Enghien (*1772)[40], Weinborn, dessen Sekretär Joseph Michel (1767–1831)[41] sowie andere geistliche und weltliche Personen[42] und führte dieselben ins Elsaß und von dort nach Paris ab. Gleiches widerfuhr d'Eymar und sonstigen Emigranten in Offenburg[43] Während Enghien wegen angeblicher Verschwörung gegen die Republik schon sechs Tage später in Vincennes erschossen wurde, kamen die übrigen im Verlauf des zweiten Halbjahres wieder frei. Inzwischen schritt Dalberg in seiner Eigenschaft als Mainzer Metropolit – die endgültige Aufhebung des rechtsrheinischen Teils seiner Erzdiözese hatte noch nicht stattgefunden – und Administrator zur Neuordnung der Verhältnisse und beauftragte den Mainzer Weihbischof Valentin Heimes (1741–1806)[44], der ihm und seinem Vorgänger schon manch guten Dienst erwiesen hatte, mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen Letzterer schrieb am 28. April 1804 nach Karlsruhe, daß er kraft erzbischöflicher Vollmacht den aus Mahlberg stammenden Definitor des Landkapitels

[40] Vgl. den betreffenden Art. von *Ch. v. Stramberg* in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, 1 Sekt., Bd. 34, Leipzig 1840, 271 ff., und *A. Cte. Boulay de la Meurthe*, Les dernières années du duc d'Enghien (1801–1804), Paris 1886.

[41] Nach Visitationsberichten aus den Jahren 1808/09 (s. Anm. 72) und Aktenstücken EAF A41 (= Altes Bistum Straßburg)/2 in Erstein geboren, 1789/90 Alumne in Straßburg, dann in Ettenmünster, 1795 zum Priester geweiht und, weil zur Seelsorge wenig tauglich, Ordinariatsschreiber in Ettenheim. Das Todesjahr nach *Frayhier*, 145.

[42] Vgl. *B. Erdmannsdörffer, K. Obser*, Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783–1806, Bd. 5, Heidelberg 1901, 9 ff., und *E. Batzer*, Ein Bericht über die Gefangennahme des Herzogs von Enghien in Ettenheim, Ortenau 18, 1931, 177 ff *Batzer* und dem damaligen Redaktor der Ortenau scheint entgangen zu sein, daß über besagten Bericht schon eingehend im obengenannten Werk referiert worden war

[43] Vgl. *K. Obser*, Ein Bericht über die Vorgänge in Offenburg vom 11 bis 15 März 1804, Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission 21, 1899, 57 ff (= Beilage der ZGO 53, 1899).

[44] Vgl. ADB 11, 1880, 330 f.

Lahr, Franz Anton Zehaczek (1754–1830)[45] ermächtigt habe, bis auf weiteres die geistliche Jurisdiktion im badischen Teil des Restbistums auszuüben. Weshalb die Wahl ausgerechnet auf diesen fiel, ist nicht bekannt. Jedenfalls gehörte er zu den führenden Köpfen des regionalen Klerus. Sein Gehilfe wurde der vorerwähnte Abbé Michel mit einem Jahresgehalt von 450 fl. Der Geheime Rat erteilte am 4. Mai über das Oberamt Mahlberg das Placetum principis.[46] Zehaczek, am Straßburger Seminar ausgebildet, pastorierte seit 1789 in Kippenheim. Unter seiner Leitung stand von nun an der weitaus größere Teil der Diözese. Nach eigenen Angaben waren es 1807/08 60 Pfarreien und vier Klöster. Im badischen Staatskalender von 1805 heißt es unter der Rubrik „Katholische Landeskirche, Ordinariat" hierzu[47] „Dieses beruhet noch auf der Berichtigung des deutschen Concordats. Inzwischen wird das bischöfliche Kirchenregiment besorgt. B. Von einem Metropolitanats-Commissario in Kippenheim für den Rest der Kirchenvogtey Ettenheim, die Kirchenvogtey Offenburg und die Kirchenvogtey Schwarzach mit Ausnahme der Kirchspiele Haueneberstein, Oos und Sandweyer, sodann aus der Kirchenvogtey Rastatt die Kirchspiele Hügelsheim, Iffezheim, Ottersdorf, Plittersdorf und Wintersdorf". Diese Kirchenvogteien waren eine „Errungenschaft" des Jahres 1803, wurden jedoch wegen Nutzlosigkeit schon 1806 wieder abgeschafft. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Landesorganisation errichtet und mit Staatsdienern besetzt[48], bezweckten sie die Kontrolle des Klerus und können ohne weiteres als Repressionsinstrumente gegenüber dem katholischen Bevölkerungsteil gelten. In der Vogtei Ettenheim mit den katholischen Pfarreien der Ämter Schliengen, Müllheim, Lahr und Mahlberg amtete der Landvogt von Mahlberg, Adam Freiherr von Roggenbach (1750–1830) zusammen mit einem Pfarrer als Schulvisitator, in der Offenburger mit den Ämtern Gengenbach, Oberkirch, Renchen und Bischofsheim der Obervogt von Gengenbach, Franz Stuber († 1814), in der Schwarzacher mit den Ämtern Bühl, Schwarzach, Steinbach und Baden der Obervogt von Bühl, August von Harrant († 1808) und in der Kirchenvogtei Rastatt der Obervogt Joseph Spinner († 1829) daselbst.[49]

---

[45] Vgl. *J. König*, Necrologium Friburgense 1827–1877, (I), FDA 16, 1883, 289. Dessen Ernennung zum Geistlichen Rat und Vikariatsassessor durch das Domkapitel provozierte den Widerspruch der Karlsruher Regierung, die mit dieser Anmaßung auch durchgekommen zu sein scheint. GRP Nr. 1510 v. 28. März 1803. GLA 61/1835.

[46] GLA 234 (= Akten des Justizministeriums)/1468. Ein weiteres Schreiben aus dem Jahr 1807 läßt den Schluß zu, daß Zehaczek zu Opportunismus gegenüber der Staatsgewalt neigte. Die lateinische Ernennungsurkunde, ausgestellt von Heimes in Hattenheim im Rheingau am 28. April 1804, abschriftlich in EAF DAI. (=Dekanatsarchiv Lahr) B 6.

[47] 278.

[48] § C, VI. Organisationsedikt v. 9. März 1803, die Landesadministration betreffend, in: Kurfürstlich Badische Landes-Organisation, in 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang, Karlsruhe 1803.

[49] Die Lebensdaten dieser Staatsdiener stammen aus *(K. A. Frhr. v. Wechmar)*, Handbuch für Baden und seine Diener, Heidelberg 1846, s. Index.

Als weiterer Beauftragter Dalbergs fungierte der Erzpriester des Dekanats Offenburg, Norbert Fahrländer (1737–1820)[50], über den ebenfalls Genaueres in Erfahrung gebracht werden konnte. Der gebürtige Oberkircher erhielt nach 16jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft Jesu endgültig 1776 die Pfarrei Griesheim, wo er bis zu seinem Tod lebte. Seit 1798 Kapitelsvorstand, setzte er 1813 die Entbindung von diesem Amt alters- und krankheitshalber durch. Obwohl um 1804 schon nahezu blind, ernannte ihn der Erzbischof in Ermangelung einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu seinem „Generalvicar" für die „Landvogtei Ortenau und sämmtliche ritterschaftliche Orte", also in erster Linie für die unter der Botmäßigkeit des Hauses Habsburg stehenden Territorien zwischen Bleich und Oos. Die Österreich 1771 heimgefallene Landvogtei bestand damals aus den vier Hauptgerichten Achern, Appenweier, Griesheim, Ortenberg sowie den Aftergerichten Ottersweier (zu Achern) und Zunsweier (zu Griesheim). Außerdem besaß sie einige weitreichende Rechte in Offenburg, Gengenbach, Zell und im ehemaligen Reichstal Harmersbach. Schuttern zählte in politischer Hinsicht nicht zu ihr, sondern zur vorderösterreichischen Landgrafschaft Breisgau[51]. Zum schwäbischen Ritterkreis bzw. dessen Kanton Neckar-Schwarzwald-Ortenau rechnete man die Pfarreien Altdorf, Berghaupten, Hofweier, Niederschopfheim, Rust, Schutterwald zum Teil sowie Orschweier, Filial von Kippenheim, und Gaisbach, Filial von Oberkirch. Ein weiterer Bestandteil dieses geistlichen Jurisdiktionsbezirks waren die hohengeroldseckischen Pfarreien Prinzbach, Schuttertal und Zunsweier zum Teil. Landesherr das gräfliche, ab 1806 fürstliche Haus von der Leyen. Fahrländer, der schon in jüngeren Jahren als theologischer Schriftsteller hervorgetreten war und nun im Namen des Metropoliten unter anderem eine Reihe von Hirtenbriefen verfaßte, konnte die neue Aufgabe nur mit Hilfe seines Vikars und Sekretärs Joseph Mösch (1779–1844)[52] bewältigen.

Schließlich gesellte sich mit einiger Verzögerung diesen beiden Kommissaren ein dritter zu[53]. Den vorgenannten fürstlich-fürstenbergischen Regierungsrat Merlet ließen nämlich die betreffenden Verfügungen Dalbergs nicht ruhen. So forderte er mit Hinweis auf die „zerrüttete Lage" des Straßburger Ordinariats und die seiner Meinung nach zu hohen Taxen Zehaczeks

[50] Aktenstücke GLA 229 (= Akten der kleineren Ämter, Städte und der Landgemeinden)/34236, 34263 u. EAF FK 7954.

[51] Diese Angaben nach *J. B. Pehem*, seines Zeichens k. k. Oberamtsregistrator in Offenburg. Geographische Beschreibung der Landvogtey Ortenau und der in diesem Landesdistrikt liegenden Klöster, Schlösser ... dann von den drey Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell am Harmerspach, Karlsruhe 1795, 25 ff. Diese aufschlußreiche Schrift scheint *F. Quarthal* u. a., die noch ein Aftergericht Schutterwald nennen, nicht bekannt gewesen zu sein. Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen, Bühl 1975.

[52] Vgl. *K. Reinfried*, Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzach am Rhein, (II), FDA 22, 1892, 100.

[53] Das folgende nach Aktenstücken FFA Eccl.3/V/4.

für die auf Grund von Verwandtschaft häufig benötigten Ehedispense in Donaueschingen die Einsetzung eines eigenen Territorialkommissars für die rund 6000 Katholiken seines Amtsbezirks, und zwar in der Person des ihm bestens bekannten Stadtpfarrers von Haslach, Karl Schuhmacher (1774–1825)[54], der seit 1789 diese Stellung innehatte Die ebenso staatskirchlich wie partikularistisch gesinnte Zentrale ging nur zu gern darauf ein Am 23 Juni unterfertigte der Landgraf Joachim Egon (1749–1828)[55] von der weitraischen Nebenlinie als Vormund des siebenjährigen Erbprinzen Karl Egon ein entsprechendes Gesuch an den Kurerzkanzler, das dieser umgehend bewilligen zu müssen glaubte, auch wenn dies gar nicht in seinem Sinne war

„Hoch- und wohlgebohrner, besonders lieber Herr Landgraf!

Gleich nach Abführung des Vicarii generalis d'Eymar und des Provicarii Weinborn in Frankreich habe Ich es für Meine Metropolitanpflicht gehalten, die erforderliche Vorsehung zu thun, damit es in der diesseitigen Straßburger Diözes an geistlichen Hilfsmitteln, die immer bei den Bischöffen oder deren Stellvertretern nachgesucht werden müssen, nicht fehlen mögte Ich bestellte daher unverweilt zum Metropolitan-Commissario allda Meinen Weihbischoff Heimes, und erteilte demselben zugleich die Vollmacht, andre tüchtige Geistliche für sich zu substituiren Er unterzog sich auf der Stelle diesem Meinem Auftrage, und besteht nun schon geraume Zeit in den erzherzoglich-österreichisch-breisgauisch- und kurbadischen Landen, insoweit diese dem Bisthume Straßburg in spiritualibus angehörig, solche Anordung, wodurch allen dasigen geistlichen Bedürfnissen hilfreiche Hand geleistet werden kann.

Da Ich nun durch das beliebige Schreiben des Herrn Landgrafen vom 23ten Juni a. c. in sichere Kenntniß gekommen, daß auch das zur Landgrafschaft Fürstenberg zugehörige Amt Haaßlach einen partem cointegrantem Meiner diesseitigen Straßburger Suffragankirche ausmache so hat Mein obbenannter Metropolitan-Commissarius auf Meine ihm zugegangene Weisung heut wirklich schon durch eine eigene missivam den von dem Herrn Landgrafen Mir vorgeschlagenen Stadtpfarrer Carl Schuhmacher für die geistlichen Angelegenheiten der Straßburger Diözesanen im Amte Haaßlach eben so authorisirt, wie zwei andere würdige Männer allschon vorhin für die erzherzoglich-österreichisch-breisgauisch- und kurbadischen Lande von ihm

[54] Nach Visitationsunterlagen von 1808/09 (s. Anm. 72) aus Stuttgart stammend, in Meersburg ausgebildet und dem Trunke nicht abgeneigt Zum Teil anderslautende Angaben bei *W. Scheurer*, Karl Schuhmacher, der letzte bischöflich-straßburgische Pfarrer von Haslach i. K., Ortenau 55/1975, 150 ff

[55] Mit Karl Joachim (* 1771) war am 17 Mai 1804 der letzte Reichsfürst von Fürstenberg dahingegangen. Vgl. *E. Münch, C. B. Fickler*, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg, Bd 4, Karlsruhe 1847, 287 ff u. 337 ff.

authorisirt worden sind. Ich hoffe, dadurch den hierinfallsigen sehr löblichen Wunsch des Herrn Landgrafen erfüllt zu haben und bin mit besondrer Werthschätzung des Herrn Landgrafen wohlaffektionirter

von Herzen Carl

Aschaffenburg d 30ten Juni 1804."

Statt des ursprünglich einen besaß das ohnehin kleine Restbistum nun also drei Leiter, wobei mit Sicherheit gesagt werden kann, daß der in Fautenbach sitzende Vorsteher des Landkapitels Ottersweier Franz Joseph Merkel (1751–1834)[56] ohne kommissarische Kompetenzen war. Weiter hätte man die Aufsplitterung wohl kaum treiben können. Den kirchenpolitischen Vorstellungen der josephinisch orientierten Regierungen in Freiburg, Karlsruhe und Donaueschingen kam sie allerdings sehr entgegen, leistete sie doch der allseits erhobenen Forderung nach Landesbistümern und -bistümchen offen Vorschub. Schon im Rahmen der Regensburger Säkularisationsverhandlungen im Jahr 1802 hatte nicht zuletzt Baden den Versuch unternommen, in Anlehnung an die Bestrebungen Josephs II. in den frühen 1780er Jahren einen oder wenigstens zwei Landesbischöfe zu erhalten, deren Wirkungsbereich an den Staatsgrenzen endete. So wie der Territorialismus der erblichen Reichsstände, der sich nach dem II. Koalitionskrieg überhaupt in verhängnisvollster Weise gegen den Reichsverband richtete, der überkommenen Kirchenverfassung im allgemeinen den Kampf ansagte, so wollte nun Karlsruhe im besonderen ein territorialistisches Kirchenprogramm durchsetzen und die Einflußnahme auswärtiger Ordinarien abstellen, desgleichen Fürstenberg.[57] Die Reichsdeputation sah sich außerstande, diesem Drängen nachzugeben, da in dieser Frage ein Einvernehmen mit der römischen Kurie vorab nicht zu erreichen war.[58] Sie verfügte deshalb lediglich im § 62 RDHS „Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt." Baden, das im starken Zuwachs an katholischen Untertanen ein staats- und kirchenpolitisches Problem ersten Ranges sah und sehen mußte, vertrat auch in der Folge mit am nachhaltigsten die Forderung nach einem Landesbischof, kam allerdings in der Sache selbst nur langsam weiter. Die Ursachen hierfür lagen zum Teil in der großen, zum Teil in der kleinen Politik. Zunächst widersetzte sich, wie schon angedeutet, der Vatikan generell der Zerschlagung der alten Kirchenorganisation und den febronianisch-nationalkirchlichen Plänen Karl Theodors von Dalberg. Dann waren da die Ausein-

[56] S. *Königs* Nekrolog (I), 303.

[57] Vgl. *M. Miller*, Um ein kurbadisches Landesbistum (1802–1806), FDA 64, 1936, 54 ff.

[58] Vgl. *L. König (SJ)*, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904, 302 ff.

andersetzungen um einen geeigneten Mann für den badischen Bischofsstuhl, um dessen Verhältnis zum Metropoliten, um die Frage, ob das Landesbistum im Rahmen eines Reichs- oder eines Landeskonkordats zu errichten sei, um die Dotation und den Ort der Domkirche – zeitweilig war Offenburg im Gespräch – usw

Auch zu Zeiten der rheinischen Konföderation ließ sich das Projekt nicht verwirklichen, was einerseits am französischen Kaiser als dem Protektor lag, der ein Gesamtkonkordat wünschte, andererseits an der permanent antikatholischen Haltung der meisten Bundesmitglieder, die, mit dem jüdisch-protestantischen Allerweltswort „Toleranz" verbrämt, die Spannungen mit dem Heiligen Stuhl eher verschärfte So erreichte Karl Friedrich die Erfüllung des langgehegten Wunsches nach einer badischen Diözese nicht, konnte aber Dalberg, mit dem er sich, soweit feststellbar, allzeit in gutem Einvernehmen befand, immerhin zu zwei nicht unwesentlichen Schritten in diese Richtung bewegen, von denen der eine zugleich im Interesse desselben als Bischof von Konstanz lag

Der vorläufige Anschluß an die Diözese Konstanz im Jahr 1808

Mit dem Übergang der vorderösterreichischen Ortenau und des südwestlichen Breisgaus auf Grund des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 sowie der reichsritterschaftlichen und fürstenbergischen Territorien auf Grund der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 an Baden war die Aufteilung des Residuums in drei Verwaltungsbezirke sinnlos, wenn nicht gar widersinnig geworden. Daß Dalberg, seit 1804/5 Erzbischof von Regensburg, diesen Zustand allenfalls mit halbem Herzen hergestellt hatte und von der Notwendigkeit einer baldigen Revision überzeugt gewesen sein dürfte, dafür spricht nichts mehr als sein Vorgehen hinsichtlich des Kommissariats Haslach. Kurzerhand hob er dasselbe mit Verfügung vom 28 Dezember 1806 auf, „da die Ursache, aus welcher für die wenigen, im Bisthume Straßburg liegenden fürstenbergischen Pfarreien ein eigentlicher erzbischöflicher Commissarius aufgestellet ward, indessen aufgehöret hat", und übertrug die betreffenden Geschäfte zum großen Leidwesen ihres bisherigen Inhabers seinem Statthalter Zehaczek in Kippenheim.[59] Allerdings dauerte es – aus welchen Gründen auch immer – noch gut 15 Monate, bis er sich zum nächsten Schritt entschloß und „in vorzüglicher Rücksicht auf die dargelegten Wünsche Sr Königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Großherzogs von Baden", so

[59] Laut Bericht Schuhmachers v 6. Januar 1807 an das f. f. Obervogteiamt Haslach – FFA Eccl. 3/V/4.

Des hochwürdigsten und durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Theodor, Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, des heil. Stuhls zu Regensburg Erzbischofen, Fürsten von Aschaffenburg, Regensburg, und Frankfurt ꝛc. ꝛc.

Bischofen zu Konstanz,

Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis &c.

Nachdem es Sr. Hoheit dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten-Primas gefallen hat, in vorzüglicher Rücksicht auf die dargelegten Wünsche Sr. Königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Großherzogs von Baden die Verwaltung der unter Höchstderselben Souveränität stehenden diesseits dem Rhein gelegenen Strasburger-Diözese dem Bischöfl. Konstanzischen Ordinariat durch eine Entschliessung vom 10ten May d. J. zu übertragen, so säumen Wir nicht, alle Erzpriester, Pfarrherren, Seelsorger, Beneficiaten und sonstige Welt- und Ordens-Geistliche, so wie die sämmtlichen Angehörigen der genannten Diözese davon in Kenntniß zu setzen.

In Gemäßheit der erhaltenen Vollmacht wird daher das Bischöfl. Ordinariat von Konstanz von nun an alles, was in das Bischöfl. Hirtenamt einschlägt, im Namen Sr. Hoheit des Fürsten-Primas, als Erzbischofs und Metropolitan besorgen.

So wie es auf der einen Seite Unsere wesentliche Angelegenheit seyn wird, für die sittlich-religiöse Wohlfart dieser Uns zur geistlichen Leitung anvertrauten Heerde nach dem evangelisch apostolischen Geiste unserer Kirche unter göttlichem Beystand liebreiche Sorge zu tragen; so erwarten Wir auf der andern Seite mit voller Zuversicht, daß alle Seelsorger und Geistliche als treue Mitarbeiter im Weinberge des Herrn ihre Kräfte aus reinem Eifer mit den Unsrigen vereinigen werden, damit Unsere Bemühungen die erwünschten Früchte kirchlicher und sittlicher Ordnung, christlicher Tugend und wahrer Gottseligkeit hervorbringen mögen.

Alle Pfarrherren und Seelsorger werden anmit angewiesen, diese Kundmachung am Pfingstmontag von der Kanzel herabzulesen.

Konstanz den 16. May 1808.

L S

Ignaz Heinrich Freyherr von Wessenberg,
geistl. Regierungspräsident und Generalvikar.

Konstanzer Ordinariatszirkular vom 16. Mai 1808 (S. auch Anm 61). Es ist zudem publiziert in der Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sner Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz, für das Bisthum Konstanz, Bd. 1, Konstanz 1808, 278.

die Formulierung seines Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg (1774–1860)[60], den beiden anderen Vikariaten ein Ende machte.[61] In einer lateinischen, am 10. Mai 1808 ausgefertigten Entschließung begründete der Fürstprimas diese Maßnahme wie folgt. Bei der Einrichtung der vorläufigen Verwaltung der durch die Säkularisation ihrer Führung beraubten Straßburger Restdiözese, wofür er als Metropolit zuständig gewesen sei, hätte er dem Umstand Rechnung tragen müssen, daß diese sich auf verschiedene Territorien erstreckte. Da die betreffenden Kommissariate nun aber durchweg badisch seien, unterstelle er sie bis auf weiteres der bischöflichen Kurie in Konstanz, womit zugleich der Erzpriester Fahrländer und der Definitor Zehaczek von ihren diesbezüglichen Ämtern entbunden seien. Im Original lautet das so

„Nos Carolus Dei Gratia Germaniae Primas, Sanctae Sedis Ratisbonensis Archiepiscopus, Confoederationis Rhenanae Princeps-Primas, Episcopus Constantiensis et Wormatiensis etc. etc.

Venerabilibus Nobisque dilectis Nostrae Episcopatis Curiae Constantiensis Praesidi, Officiali, Consiliariis et Assessoribus salutem. Ecclesiae Argentoratensi cisrhenanae suo ordinario privatae atque capitulo rite congregato destitutae per plures jam annos jure Nostro Metropolitico provisum esse non ignoratis. Hanc administrationem provisoriam a Nobis institutam pro territoriorum, per quae diocesis ista diffunditur, diversitate diversis etiam commissariis delegare opportuit. Cum autem territoria ista nunc sub uno Magnoducatu Badensi reunita sint, separatas istas administrationes in unam eandemque reducere consultius arbitramus, praesertim cum Magni Ducis Badensis Altitudinem Regiam idem in votis habere compertum Nobis sit.

Quare Nobis Curiam Nostram Episcopalem Constantiensem componentibus praedicatae dioceseos Argentoratensis administrationem provisoriam auctoritate Metropolitica, qua ceu Archiepiscopus Ratisbonensis fungimur, tam in pastoralibus quam in contentiosis iisdem cum facultatibus, quibus pro diocesi Constantiensi a Nobis, ceu ejus ordinario instructi estis, hisce in Domino committimus. Cumque hanc Nostram dispositionem Archipresbytero Fahrlaender in Griesenheim et Definitori Zehackzeck in Kippenheim, qui ambo administrationem istam per assignatum cuilibet districtum hactenus gesserunt, sub hodierna insinuari atque commissorium eis datum revocari jusserimus, nihil omnino obstat, quo minus totius dioceseos Argentoratensis cis Rhenum sitae administrationem hisce vobis delatam statim aggredi valeatis.

---

[60] Die Literatur über Wessenberg ist naturgemäß vielfältig. Es genüge hier der Hinweis auf den umfangreichen Art. von *J. Friedrich* in den Badischen Biographieen, hrg. v. *F. v. Weech*, Bd. 2, Heidelberg 1875, 452 ff., der den Geist der Zeit atmet.

[61] Das folgende nach Aktenstücken EAF Ordinariat Konstanz Generalia/Verwaltung der Restdiözese Straßburg 1 u. 2

In quorum videm has literas manu propria Nostra subscriptas et cancellariae Nostrae intimae sigillo munitas expediri jussimus. Aschaffenburgi die 10 Maii 1808

(L. S.) Carolus archiep. Ratisbonens.

Ad Vicariatum Episcopalem Constantiensem."

Wessenberg säumte nicht, Dalbergs Willen umgehend bekannt zu machen. Unterm 16. des Monats ließ er für die badischen Pfarreien ein entsprechendes Zirkular ausfertigen, den fürstlich-leyenschen ging ein gesondertes, nahezu gleichlautendes zu.

Etwa um dieselbe Zeit kam es zur Dismembration des badischen Anteils an der Diözese Würzburg[62] mit den Landkapiteln Buchen, Krautheim, Lauda und Mosbach und dessen Anschluß an das Restbistum Speyer unter Wilderich Grafen von Walderdorf (1739–1810), Fürstbischof und gefürsteter Probst zu Weißenburg von 1797 bis 1801/02.[63] Anlaß hierzu war der Hintritt des letzten Fürstbischofs von Würzburg Georg Karl, Freiherrn von Fechenbach (*1749, erwählt 1795), im April 1808. Die Karlsruher Regierung erklärte kurzerhand die geistliche Gewalt dieses Kirchenfürsten für erloschen, der metropolitanamtlichen Fürsorge zugefallen und forderte von Dalberg die Übertragung auf die geistliche Regierung in Bruchsal. Gesetzliche Grundlage war die badische Kirchenkonstitution vom 14. Mai 1807, ein Paradebeispiel des staatskirchlichen Absolutismus. Die diesbezügliche Passage des § 20, die Verwaltung der katholischen Kirchengewalt betreffend, lautet: „Das nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Hof vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermahlen ein katholisches Kirchenregiment im Lande führen, im Besitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieser Constitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur so lang, als deren damalige Bischöfe leben. So wie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewalts-Attribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur (wie es dermahlen in gewissem Maase schon mit dem Strasburgischen Diöcesen-Antheil diesseits Rhein geschehen ist) eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, so lang nicht der römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande verein-

[62] S. dazu *A. Wendehorst*, Das Bistum Würzburg, ein Überblick von den Anfängen bis zur Säkularisation, FDA 86, 1966, 9 ff.

[63] Zum folgenden ausführlich *A. Wetterer*, Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, FDA 56, 1928, 49 ff. u. 57, 1930, 208 ff.

bart hat, als welcher Vereinbarungs-Einleitung wir bisher vergebens entgegen gesehen habe, dazu aber nach wie vor immer bereit sind."[64]

Stellten schon allein diese Festlegungen und die darauf fußenden Handlungen einen schweren Eingriff in die überkommenen Rechte von Papst und Episkopat dar, von den übrigen Bestimmungen des I. Konstitutionsedikts einmal ganz abgesehen, so stand dieser Passus zudem gegen den in wesentlichen Teilen fortgeltenden Deputationsrezeß, auch wenn das Reich seit dem 6. August 1806 nicht mehr existierte und eine reichsgesetzliche Reorganisation der Diözesen gemäß § 62 RDHS nicht mehr möglich war. Gleichwohl willfahrte Dalberg dem Begehren und stimmte der provisorischen Vergrößerung des Restbistums Speyer zu, womit, wie schon angemerkt, ein weiterer, nicht unwesentlicher Schritt in Richtung Landesbischof getan war. Für die Zentralisten in Karlsruhe hatte das Entgegenkommen des Fürstprimas den Vorteil, daß fortan für die Katholiken in Oberbaden nur noch das Konstanzer, für die meisten in Unterbaden das Speyrer Ordinariat zuständig war. Der Kompetenzbereich des letzteren erfuhr 1812 auf Betreiben Badens nach dem Verzicht Dalbergs in dessen Eigenschaft als Bischof von (Rest-)Worms erneut eine provisorische Erweiterung um die rechtsrheinischen Dekanate Heidelberg, Waibstadt und Weinheim, die bis dahin vom wormsischen Vikariat im hessischen Lampertheim geleitet worden waren[65], und 1822 eine letzte durch den 1806 badisch gewordenen, vom Erzstift Mainz stammenden Teil der Erzdiözese Regensburg mit den Ruralkapiteln Tauberbischofsheim und Walldürn unter der bisherigen Verwaltung des Vikariats Aschaffenburg.[66]

An und für sich hätte man erwarten können, daß das Großherzogtum nach dem Ableben Dalbergs am 10. Februar 1817 den Regensburger Bistumsteil sofort reklamierte. Es geschah aber nicht, weil sich durch den Abschluß eines Konkordats zwischen Bayern und Rom am 5. Juni jenes Jahres, das die kirchliche Neuordnung dieses Königreichs einleitete, ein solcher Schritt erübrigte. Da sich die Publikation der im April 1818 ausgefertigten Zirkumskriptions- und Organisationbulle für die bayrischen Bistümer wegen Auseinandersetzungen um die Auslegung des Konkordats bis in den September 1821 verzögerte, führten die zuständigen Stellen die endgültige Umgliederung erst im nächsten Frühjahr durch.

Zurück zur Restdiözese Straßburg. Durch ihren Anschluß an seinen Konstanzer Sprengel erreichte Dalberg nicht nur eine teilweise Zufriedenstellung

[64] Vollständige Sammlung aller in den Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungs-Blättern von 1803 bis 1825 inclusive enthaltenen Gesetze, Edicte, Ministerial-Verordnungen und Rechtsbelehrungen, Karlsruhe 1826, 356 f.

[65] Vgl. *A. Groh*, Das Vikariat Lampertheim, ein Beitrag zu den kirchengeschichtlichen mittelrheinischen Wandlungen zur Zeit der Revolution und Säkularisation, AMrhKG 6, 1954, 186 f.

[66] Vgl. hierzu neben *Wetterer* auch die Statistische Darstellung des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1828, Freiburg, 463.

des Hauses Baden, sondern brachte auch die bisherigen straßburgischen Kommissariatsdistrikte um ihre Eigenständigkeit in kirchlichen Verwaltungssachen. Unter die Botmäßigkeit des ordensfeindlichen Konstanzer Ordinariats kamen neben den Weltgeistlichen die Restkonvente der braunen Franziskaner auf dem Fremersberg bei Baden-Baden und im hohengeroldseckischen Seelbach, der Minoriten in Offenburg, der Kapuziner ebenda, in Oberkirch und Haslach, der Norbertiner in Lautenbach sowie das Lehrinstitut der Augustinerinnen von der Congrégation de Notre Dame in Ottersweier. Wessenberg gab seinen Einstand damit, daß er zum einen Ende Juli 1808 eine umfassende Visitation anordnete, zum andern über das Ordinariatszirkular vom 28. November, „um die auffallende Ungleichheit zwischen den Festtagen, die in den verschiedenen Theilen der diesseits des Rheins gelegenen Straßburger Diözese unter sich selbst und im Verhältniß mit den benachbarten Bisthümern noch besteht, so viel möglich aufzuheben," die Feiertage Johann Baptists, Bernhards von Baden und anderer abschaffte, Patrozinien an Werktagen und von Nebenkirchen und Kapellen sowie die meisten Bruderschaftsprozessionen untersagte [67].

Der Klerus, überwiegend konservativ eingestellt, machte im folgenden noch ausgiebig Bekanntschaft mit den zum Teil radikalen Neuerungen des Konstanzer Generalvikars – nicht nur zum eigenen, sondern auch zum Verdruß der späteren Kapitelsvorsteher und -historiographen Michael Hennig (Lahr) und Wilhelm Weiß (Offenburg), die noch am Ende des Jahrhunderts im Zorn auf diese Zeit zurückblickten und von Beförderung „der Staats-Allmacht, Kirchen-Ohnmacht" und eines „seichten Aufklärichts"[68], von „Tyrannei" und „Joch"[69] sprachen.

Die Durchführung der Visitation, die bei den Betroffenen erwartungsgemäß auf keinerlei Gegenliebe stieß, wurde Joseph Vitus Burg, Dekan und Schulvisitator im Wiesental, aufgetragen, einem entschiedenen Vertreter der katholischen Aufklärung und des Staatskirchentums, dessen Standort nicht zuletzt dadurch charakterisiert ist, daß er das Papsttum nachweislich des Obskurantismus zieh [70]. Angesichts der bedeutsamen Rolle, die dieser Mann als Freund und Helfer Wessenbergs in der badischen Innenpolitik noch spie-

---

[67] Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sner Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz, für das Bisthum Konstanz, Bd. 2, Konstanz 1809, 26 f.

[68] *M. Hennig*, Geschichte des Landkapitels Lahr, Lahr 1893, 257.

[69] *W. Weiß*, Geschichte des Dekanates und der Dekane des Rural- oder Landkapitels Offenburg, Offenburg 1895, 241 u. 258. Bedauerlicherweise hat die Geschichte des Landkapitels Ottersweier bis jetzt keine Bearbeitung nach Art der Vorgenannten gefunden. Die entsprechenden Ausführungen des Pfarrers *K. Reinfried* sind auf Topographisches beschränkt. Geschichtlicher Überblick über das Landkapitel Ottersweier und dessen Pfarreien, Oberrheinisches Pastoralblatt 2, 1900, 9 ff.

[70] Vgl. *W. Lipgens*, Der Briefwechsel zwischen J. V. Burg, Bischof von Mainz (1830–1833), und F. A. Spiegel, Erzbischof von Köln; AMrhKG 13, 1961, 360.

len sollte, scheint es gerechtfertigt, den von einem Zeitgenossen verfaßten Kurzlebenslauf mitzuteilen

„Burg, Joseph Vitus, wurde geboren am 27 August 1768 zu Offenburg, trat in den Minoritenorden, wurde 1791 zum Priester geweiht und war dann 7 Jahre lang Professor in Überlingen und später Hofkaplan in der Comthurei des Deutschordens auf der Insel Mainau Im Jahr 1801 wurde er Pfarrer zu Herten im Wiesenthale, bischöflicher Deputatus, österreichischer Schulkommissär, später Dekan, im Jahr 1809 Pfarrer zu Kappel am Rhein, bischöflich-geistlicher Rath und Kommissär für den diesseitigen Theil des Bisthums Straßburg, 1810 [Schul-]Dekan zu Ettenheim, 1821 Ritter des Zähringer Löwenordens, 1823 außerordentliches Mitglied der katholischen Kirchen-Sektion, bald darauf Domdechant und Bischof von Rhodiopolis. Im Jahr 1829 wurde er zum Bischofe in Mainz erwählt und zeigte sich hier als ein aufgeklärter Geistlicher, der in Wessenbergs Sinne einen Hirtenbrief erließ und mit der römischen Curie deshalb in mehrere Zwistigkeiten gerieth. Als Mitglied der ersten Kammer des Großherzogthums Hessen war er auch hier ein Kämpfer für Freiheit und Wahrheit. Doch sprach er gegen den Antrag der Abschaffung des Cölibats. Er starb im Jahre 1833“ [71]

Seine Berichte aus dem Mittelbadischen weisen Burg als einen scharfen und kritischen Beobachter aus, der mit seinen Confratres nicht gerade zimperlich umging und auch vor herabsetzenden Bemerkungen gegenüber der Kurie nicht zurückschreckte [72] Er wickelte seinen Auftrag von Norden nach Süden ab und besuchte im Oktober und November 1808 insgesamt 93 Pfarrorte, nämlich

1 im Landkapitel Ottersweier Achern, Bühl, Bühlertal, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Herrenwies (Kuratie), Honau, Hügelsheim, Iffezheim, Kappel-Rodeck, Kappel-Windeck, Lauf, Moos, Neusatz, Oberachern, Önsbach, Ottersdorf, Ottersweier, Plittersdorf, Renchen, Sandweier, Sasbach, Schwarzach, Sinzheim, Söllingen, Steinbach, Stollhofen, Ulm bei Oberkirch, Ulm bei Schwarzach, Unzhurst, Vimbuch, Wagshurst, Waldulm, Wintersdorf,

2. im Landkapitel Offenburg Appenweier, Biberach, Bolsbach, Bühl, Durbach, Ebersweier, Gengenbach, Griesheim, Harmersbach, Nordrach, Nußbach, Oberkirch, Offenburg, Oppenau, Ortenberg, Peterstal, Urloffen, Weier, Weingarten, Windschläg, Zell am Harmersbach,

3 im Landkapitel Lahr Altdorf, Berghaupten, Dundenheim, Elgersweier, Ettenheim, Ettenheimmünster, Friesenheim, Grafenhausen, Haslach, Herbolzheim, Hofweier, Ichenheim, Kappel am Rhein, Kippenheim, Kürzell,

---

[71] Universal-Lexikon vom Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1843, 220.

[72] Protokolle mit Personal- und Realtabellen v Oktober/November 1808 u Januar 1809 – EAF Ordinariat Konstanz Generalia/Visitationen 31, 33, 44, u. 46.

Marlen, Mühlenbach, Müllen, Münchweier, Niederschopfheim, Oberschopfheim, Oberweier, Ottenheim, Prinzbach, Ringsheim, Rust, Schuttern, Schuttertal, Schutterwald, Schweighausen, Steinach, Sulz, Wagenstadt, Waltersweier, Weiler, Welschensteinach, Zunsweier

Nach seinen „Privatbemerkungen" waren die Ottersweirer Pfarrer teils im speyrischen, teils im straßburgischen Seminar ausgebildet worden. Letzteren sei „das Straßburger Diözesan-Ritual das non plus ultra, bei dem sie fest stehen" Erstere beurteilte er als von „freierer und aufgeklärterer Denkungsart", dafür aber als „mehr in ihrer Sittlichkeit bescholten" Ein besonderer Dorn im Auge waren ihm die zahlreichen, unter sich zerstrittenen Exmönche, voran die Schutteraner, die, angeführt vom einstigen Prior und dermaligen Pfarrer in Sasbach Columban Häusler (1757–1818)[73], einen besondern Clan bildeten „So wie sich die Klöster ehemals nicht liebten, so lieben sich auch jetzt diese Individuen nicht Überhaupt scheinen sie mir eine von ihrem nativen Standpunkt versetzte Pflanze zu seyn " Alles in allem fand Burg die Geistlichen dieses Bezirks zum „Luxus" und zur Bequemlichkeit neigend, daher „die Liebe zum Alten", widerspenstig, hab- und rangsüchtig, unsolidarisch und heuchlerisch, besonders die „sogenannten Altgesinnten" – und in fast allen Pfarrhäusern „junge und wohlgebildete Mädchen als Haushälterinnen und Dienstmägde", aber keine hinlänglichen Verdachtsmomente vor Einige „Mißbräuche" wie Wetterbenediktionen wurden nach seinen Beobachtungen unterlassen, andere wie die Wallfahrten nach Marialinden zu Ottersweier und zur Heiligen Dreifaltigkeit zu Sasbach aufrecht erhalten. Den Erzpriester Merkel hielt er zwar für einen beschlagenen, guten Hirten, doch meinte er, an dessen Loyalität gegenüber Konstanz zweifeln zu müssen.

Auch zum Kapitel Offenburg gab es allerhand Tadelnswertes zu berichten Die ebenfalls zahlreichen Exreligiosen boten „eine sonderbare Mischung von Charakteren und Pastoralgrundsätzen" dar und hielten das Predigtamt für Nebensache. Burg stieß ebenfalls auf „Mißbräuche" wie abgetane Feiertage und Votivprozessionen. Er trug einigen Pfarrern seine Rügen lateinisch vor, weil sie zuvor hatten verlauten lassen, „sie würden dem Visitator schon auf seine Sprüche zu antworten wissen", was dann aber unterblieb. Im übrigen hatte er dem Klerus in dessen Gesamtheit gleiches vorzuwerfen wie dem Ottersweirer mit besonderer Ausnahme Fahrländers. Diesen betrachtete er als einen Mann von großen Talenten und tiefen Kenntnissen „Bei dem Visitationsgeschäft leistete er mir gar keine Dienste, ich verargte es ihm nicht, denn ich sah, daß es ihm wehe that, die Leitung dieses Bisthümchens in anderen Händen zu sehen Er gab mir auf alle Fragen wenig oder

[73] S. zu diesem *H. Schmid*, Säkularisation und Schicksal des Stifts Schuttern und seiner Besitzungen in Wippertskirch und Heiligenzell 1806–1839, Ortenau 61, 1981, 155 ff

gar keine Antwort und verwies mich an seinen Kammerer", welcher der Pfarrer von Windschläg, Christian Förster (1756–1822)[74], war, nach Meinung Burgs ein „schwaches Talent", wohl, weil er in diesem einen potentiellen Gegner sah

An der Geistlichkeit des Dekanats Lahr schließlich, die er in der zweiten Novemberhälfte heimsuchte, fand er etwas mehr Gefallen. Er glaubte, hier „mehr Gemeingeist", gepaart mit gutem sittlichem Wandel, entdeckt zu haben. Nichtsdestotrotz sah er im erst kürzlich gewählten Kapitelsvorstand Zehaczek einen ausgemachten Toren, „einen für sein ehemaliges Erzbischöfliches Kommissariat höchst eingenommenen Mann, der seinen Schmerze nicht verbergen konnte, jetzt einem thätigeren und heller denkenden Ordinariate unterworfen zu seyn", wobei ihn besonders verdroß, daß dieser sich sperrte, weil er selber gern visitiert hätte. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang wohl, daß Burg in Altdorf Weinborn und Michel als „Kostgänger" des dortigen Pfarrers antraf. Der ehemalige Generalvikar betätigte sich als Frühmesser im benachbarten Ringsheim, sein einstiger Sekretär als solcher am Ort.

Daß Zehaczek, der bis zur Ankunft eines konstanzischen Kommissars mit der Interimsverwaltung der gesamten Restdiözese betraut war, über den Verlust seines Amtes nicht gerade erfreut war, verwundert nicht. Ihn, der sich seit längerem um Anpassung an das herrschende System bemühte, kränkte nicht so sehr der Erlaß Dalbergs vom 10. Mai 1808, sondern mehr die Absicht Wessenbergs, nicht ihn oder einen anderen aus der Gegend zum bischöflichen Beauftragten zu machen, sondern den zwar aus Offenburg stammenden, aber den Ortenauer Kapiteln nichtsdestoweniger fremden Burg. Ein kleines Trostpflaster mochte da für die beiden Exkommissare die Ernennung zu Geistlichen Räten Ende Mai des Jahres gewesen sein.

Burg erhielt seine Bestellung als konstanzischer Statthalter am 14. März 1809 und nahm seine Amtsgeschäfte endgültig am 27. Juli auf, als er von Herten auf die Pfarrei Kappel am Rhein überwechselte[75]. Um dem kirchlichen Eigenleben am badischen Mittelrhein wirksam zu Leibe rücken zu können, stattete ihn Wessenberg mit weitreichenden Vollmachten aus, welche sich besonders gegen die Erzpriester richteten. So oblag ihm die Aufsicht über die gesamte Seelsorge, Disziplin und alle sonstigen kirchlichen Angelegenheiten, hatte er alle Vorkehrungen zu treffen, um den Anordnungen des Generalvikariats Kraft und Wirksamkeit zu verleihen, alle Verordnungen bekanntzumachen und zu vollziehen, oberster Konferenzdirektor zu sein, die Pfarreien alle drei Jahre zu visitieren, Verfügungen zu allen bischöflichen Entscheidungen zu treffen, alle Berichte der Erzpriester in Empfang zu

[74] Vgl. Schematism des Bisthums Constanz 1821, Konstanz, 116, und *Weiß*, 252.
[75] Laut Aktenstücken EAF FK 12046.

nehmen und mit Beibericht weiterzuleiten, die Konduitenlisten einzusenden, die Prüfungen und Übungen der Hilfspriester zu leiten, der Abhör der Kapitelsrechnungen beizuwohnen, die Paramente und heiligen Gefäße zu benedizieren usw [76] Zum offenen Konflikt kam es, als er 1812 im Namen Wessenbergs den Geschäftsbereich der Kammerer einengen wollte Hiergegen verwahrten sich alle drei Dekane schärfstens, die Masse der Pfarrer im Rücken, zogen aber schließlich doch den kürzeren und mußten Abbitte leisten Eigenen und literarischen Zeugnissen zufolge – Akten aus dieser Zeit fehlen fast ganz – hatte Burg auch späterhin einen schweren Stand Aus dem Jahr 1826 ist folgende Äußerung überliefert „Seit 1808 verwalte ich die Stelle eines bischöflichen Kommissärs oder wirklichen Generalvikars in dem diesseitigen Bistum Straßburg von 98 Pfarreien mit angestrengter Bemühung und vielem Verdrusse von den Untergebenen“ [77] Mit dem Tod einiger seiner ärgsten Widersacher entspannte sich die Lage zwar etwas, alles in allem aber blieb der größere Teil des Ortenauer Klerus straßburgisch gesinnt und stur Seit 1816 allerdings wurden die Berührungen seltener, indem häufig ein Stellvertreter auf Grund der Verhinderungen Burgs durch staats- und kirchenpolitische Angelegenheiten amtierte[78]

Der Übergang an das Erzbistum Freiburg

Die rechtliche und organisatorische Entwicklung des Residuums nach dem Tod Rohans spielte sich, wie ausgeführt, in drei Phasen ab die Verwaltung durch den regulären (?) Generalvikar Weinborn, gegen den das Restdomkapitel den Abbé d'Eymar in Konkurrenz treten ließ, die Aufteilung in drei Metropolitanatskommissariate und schließlich die Wiedervereinigung derselben und Unterstellung unter die Konstanzer Kurie.

Mit der zwischen dem Heiligen Stuhl und etlichen Staaten des Deutschen Bundes nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommenen Einigung über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz[79] verlor die Straßburger Restdiözese den letzten Schein formeller Eigenständigkeit und ging als ein Überbleibsel des alten deutschen Reichs und dessen Kirchenverfassung in dieser neuen, größeren Einheit auf. In der Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821, der der seit 1818 regierende Großherzog Ludwig zusammen mit der Konstitution Leos XII. (1823–1829) „Ad dominici gregis

[76] Vgl. *Hennig*, 258.

[77] Zitiert nach *H. Baier*, Zum Charakterbilde Joseph Vitus Burgs, ZGO 79, 1927, 594

[78] Nach vorgenanntem Konstanzer Schematismus v 1821, 107, bekleidete um diese Zeit Peter Dylin (1763–1826), Pfarrer in Ringsheim, die Stelle des Vizekommissars.

[79] Hierzu ist nach wie vor grundlegend *E. Göller*, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, FDA 55, 1927, 143 ff u 56, 1928, 436 ff

custodiam" vom 11 April 1827 am 16. Oktober desselben Jahres die Zustimmung erteilte[80], verfügte Pius VII., daß die zukünftige Erzdiözese Freiburg Baden und die beiden hohenzollerischen Fürstentümer umfassen sollte auf der Grundlage der betreffenden Parzellen der vormaligen Konstanzer, Straßburger, Speyrer, Wormser, Würzburger und Regensburger Sprengel. Daß die Verwirklichung der Neuorganisation der katholischen Kirche im deutschen Südwesten noch einmal sechs Jahre auf sich warten ließ, hing nicht zuletzt mit der Person Wessenbergs zusammen, den Karl und anfänglich auch Ludwig als neuen Oberhirten in Betracht zogen, Rom hingegen strikt ablehnte. Der Bistumsverweser wurde 1822 von Baden endgültig fallengelassen, womit eine wesentliche Partie im Kampf mit den Ultramontanen zum großen Verdruß seiner zahlreichen Anhängerschaft verloren war[81]. Ein bedeutsames Dokument der Wertschätzung, die man ihm allenthalben entgegenbrachte, ist die gedruckte Sammlung von Dankadressen oberbadischer und hohenzollerischer Geistlicher, die Ende 1827 erschien. Sie enthält auch eine Äußerung Burgs, die zum Abschluß wiedergegeben werden soll[82]:

„Zufolge des verehrlichsten Erlasses vom 21. d. ist die päbstliche Bulle Provida solersque vom 16. Aug. 1821 durch päbstlichen Exekutor, Bischof von Evara[83], zur Vollziehung gebracht und hiermit das uralte und berühmte Bisthum Constanz aufgelöst worden. Damit ist auch das im Jahre 1808 für den diesseitigen Straßburgischen Bisthums-Antheil errichtete und mit besondern Vollmachten versehene bischöfliche Commissariat zu Kappel am Rhein, womit ich unterm 14. März 1809 beauftragt zu werden die Ehre hatte, erloschen. Indem ich mich dieser höhern Fügung unterwerfe, fühle ich mich besonders verpflichtet, dem Hochwürdigsten Hochwohlgebornen Herrn Bisthumsverweser und dem Hochwürdigsten bischöflichen Generalvikariate für das mir in dem anvertrauten ehrenvollen, hochwichtigen Amte ununterbrochen geschenkte Zutrauen und die mit meiner Schwachheit gehabte Nachsicht den gerührtesten Dank auszusprechen und die Versicherung beizufügen, daß in meinem Herzen, so lange es schlagen wird, niemals diese Empfindungen erlöschen, sondern vielmehr durch den Gedanken, daß die alles leitende Vorsehung es wollte, daß durch meine hier bezeichneten Verhältnisse zu dem Hochwürdigsten Hochwohlgebornen Herrn Bisthumsverweser die neuen kirchlichen Verhältnisse befördert wurden, stets lebendig

[80] Ist alles publiziert im Großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 23 v. 16. Oktober 1827 – In besagter Bulle ist im übrigen fälschlicherweise von einem Basler Diözesanrest als weiterem Bestandteil der oberrheinischen Kirchenprovinz die Rede.

[81] Vgl. *H. J. Münk*, Die großherzoglich-badische Regierung und ihr erster Kandidat für das Amt des Erzbischofs von Freiburg, Ferdinand Geminian Wanker (1758–1824), FDA 98, 1978, 448 ff.

[82] Auswahl von den letzten Aktenstücken in Beziehung auf die Verwaltung des Bisthums Constanz, 1827, 91 f.

[83] Das war Johann Baptist von Keller (1774–1845), der erste Bischof von Rottenburg. Vgl. ADB 15, 1882, 582 f. sowie den Art. von *R. Reinhardt* im vorgenannten Bischofslexikon, 366 ff.

werden erhalten werden Möchte es in meinen Kräften stehen, diese Empfindungen werkthätig an den Tag zu legen und mich der Fortsetzung des mir bis dahin bewiesenen gnädigen Wohlwollens würdig zu zeigen!

Ich wiederhole die Bitte, den Ausdruck des gerührtesten Dankes, der innigsten Ehrfurcht und der herzlichsten Ergebenheit genehmigen zu wollen, womit ich die Ehre habe, mich zur fernern Gnade und Gewogenheit zu empfehlen und unwandelbar zu verharren, etc

Kappel am Rhein am 29 Oct 1827 Unterthänigster Diener
Dr Burg "

Aus dem Leben der Freiburger Dominikanerinnen im 18. und 19. Jahrhundert

Von den Ordensstatuten zum Staatsregulativ*

Von Hermann Schmid

I Das Neukloster, genannt Adelhausen zu Mariä Verkündigung und St Katharina Jungfrau und Martyrerin

1 Die Anfänge desselben

Von den seit dem hohen Mittelalter in und um Freiburg gegründeten Frauenkonventen längerer Lebensdauer gehörten allein fünf der dominikanischen Familie an – je ein weiterer war mit Klarissen und Augustiner-Eremitinnen besetzt. Mit dem 1236 errichteten Mannskloster zu St. Johann Baptist und St. Johann Evangelist kam der Prediger-Orden gar auf sechs Niederlassungen, wovon allerdings das Gotteshaus zur hl. Katharina von Siena, genannt auf dem Graben, mit wesentlich abgemilderten Satzungen und einfacher Klausur ein Drittordensinstitut war

Den großen Einschnitt im Leben der Freiburger Regulargeistlichkeit verursachte nicht die Reformation, sondern der Dreißigjährige und der Holländische Krieg [1] Der Belagerung von 1644 fielen unter anderem St. Agnes und

* Der Verfasser hat schon vor längerer Zeit mit der Allgemeinen Stiftungsverwaltung Freiburg, vertreten durch Direktor Wolfgang Bock, Studien über Adelhausen vereinbart. Eine Frucht derselben war die Darstellung der josephinischen Zeit dieses erst 1867 aufgehobenen und in eine städtische Stiftung überführten Klosters im FDA 104, 1984, 167 ff. (s. auch den dortigen Eingangsvermerk). Eine weitere ist die vorliegende Untersuchung, wobei zugegebenermaßen eine Annäherung an dieses schwierige Thema ohne die Ermunterungen Wolfgang Bocks und des Redaktors Hugo Ott wohl kaum erfolgt wäre.

[1] Wesentliche ordens- und ortsgeschichtliche Literatur ist in besagtem FDA-Band angegeben und wird nur in besonderen Fällen wiederholt. Die folgenden Ausführungen beruhen vorrangig auf durchweg ungedruckten Quellen des Stadtarchivs Freiburg (StAFrbg.)
Urkunden Adelhausen (A 1/XVI Aa), St. Katharina A 1/XVI Am) und Regelhaus auf dem Graben (A 1/XVI Bg) Handschriften (B 1). Ordnungen und Statuten (B 3). Ältere städtische Akten (C 1, hier Kirchensachen). Rechnungen Adelhausen (E 1 B II b 1), St Katharina (E 1 B II b 11) und Graben-Kloster (E 1 B II b 12). Grundherrschaft Betzenhausen (G 1).
Zu den Handschriften ist vorab folgendes zu bemerken Für vorliegende Arbeit war die als Abschrift aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts existierende Adelhauser Chronik bis 1745 (B 1/109) am wichtigsten, ferner die 1859 vollendete Klostergeschichte (B 1/111) und das Profeß- und Totenbuch 1694–1890 (B 1/113) Einige wissenswerte Einzelheiten lieferten zwei Schriften von 1761 (B 1/110) und 1764 (B 1/106).

St. Maria Magdalena zum Opfer. Erstere Kommunität vereinigte sich 1647 mit Adelhausen, letztere 1651 mit St. Katharina in der Wiehre, benannt nach der legendären alexandrinischen Jungfrau und Martyrerin. Der Eintritt des deutschen Reichs in den Holländischen Krieg, der im Frühjahr 1674 in der Hoffnung auf eine Revision des Westfälischen Friedens erfolgte, bescherte der Region neue Heimsuchungen und Verheerungen, die sich im Herbst des folgenden Jahres mit dem Abzug des brandenburgischen Blockadekontingents von der französisch besetzten Festung Breisach ankündigte. Die Konvente zu Adelhausen und St. Katharinen, die sich beide außerhalb des Hauptfestungsrings befanden, brachten sich und ihre fahrende Habe, so gut es ging, umgehend hinter die Stadtmauern in Sicherheit, was mit großen Unkosten verbunden war, denn sie mußten nicht nur für eine amtlich verordnete Begleitperson aufkommen, ohne die weder der Schaffner noch der Holzknecht noch andere Domestiken die Tore passieren durften, sondern sich auch mit Wacht-, Pulver- und Bleigeldern an den Sicherungsmaßnahmen beteiligen. Bei der Ausräumung der Katharinen-Kirche wollten übrigens etliche Nonnen und Handwerker beobachtet haben, wie vom Marienbild des Hochaltars etwa eine Viertelstunde lang Tränen herabliefen, was als sicheres Zeichen der Zerstörung des Klosters gewertet wurde.

Am 8. November 1677 erschienen dann auch die Franzosen vor der Stadt, um sich Ersatz für die im Vorjahr verlorene Festung Philippsburg zu verschaffen. Freiburg fiel zur Überraschung vieler Zeitgenossen acht Tage später und erfuhr alsbald seine Umwandlung in eine moderne Festung nach der Manier des berühmten Ingenieurs und Marschalls Sebastian von Vauban. Dieser für die damaligen Verhältnisse gigantischen und bis ins 19. Jahrhundert hinein größten in sich zusammenhängenden Baumaßnahme, die Ludwig XIV. (1643/61–1715) mit der ihm eigentümlichen Rigorosität ausführen ließ, fielen die sogenannte Neuburg im Norden des Zentrums, die Prediger- und Lehener Vorstadt im Westen, die Dörfer Wiehre und Adelhausen im Süden völlig und die ebenfalls südlich gelegene „Schneckenvorstadt" teilweise mit den zugehörigen Kirchen, Klöstern, Spitälern und den Sitzen der Deutschherren und Malteser zum Opfer. Doch verlor nicht nur die Kirche dadurch ungemein, sondern auch zahlreiche Bürgerfamilien.

Von der Übergabe, de jure vom Nymweger Frieden (5. Februar 1679) an, der die Abtretung der Stadt unter Beibehaltung ihrer Freiheiten und Vorrechte aussprach, bis zum Ryswiker Vertrag vom 30. Oktober 1697, also fast auf den Tag 20 Jahre lang, blieb Freiburg unter französischer Botmäßigkeit und hatte gleichsam zwei Obrigkeiten, eine deutsche und eine französische, zwei Bürgerschaften, eine deutsch- und eine französischgesinnte, und zwei Universitäten, eine am Ort und eine in Konstanz, an welch beide Zahlungen zu leisten waren. Für die um ihre Heimstätten gebrachten Dominikanerinnen war die Situation auf längere Sicht existenzbedrohend. Sie hausten miet-

weise in Privatwohnungen und suchten nach Möglichkeit Klausur und Chorgebet aufrechtzuerhalten – die Katharinen-Nonnen im Anwesen „Zum Kind Jesus" in der Schiffsgasse, die Adelhäuserinnen bei der Willigin [2] Ein Leben in völliger Übereinstimmung mit der Regel war unter solchen Umständen nicht möglich, geschweige denn die Annahme und Ausbildung von Novizinnen. Daß die Frauen um ihren Lebensunterhalt hätten betteln müssen, wie es in verschiedenen Handschriften heißt, ist allerdings kaum denkbar, hielten doch nach den Rechnungsbüchern die Zensiten nach Möglichkeit ihre Verpflichtungen ein. Auch spricht strikt dagegen, daß St. Katharina 1683 besagtes Haus um 4000 fl. kaufte [3]

Nach abgeschlossenem Frieden hatten beide Konvente nur ein Ziel in einem Neubau ihre überkommene Lebensweise zu pflegen. 1682 ließen sich die Adelhäuserinnen vom Magistrat eine Art Armutszeugnis ausstellen mit der Erlaubnis, mittels zweier Laienschwestern zu diesem Zweck Almosen zu sammeln Zwei Jahre später, und noch einmal 1686, stellte P Johannes Lorbecher als Leiter der deutschen Dominikaner-Provinz ähnliche Urkunden für die andere Kommunität aus [4] Bedauerlicherweise ist nirgendwo nachzulesen, was dabei herausgekommen ist. Wenig war es bestimmt nicht. Viel schwieriger als die Finanzierung ließ sich die Suche nach geeigneten Plätzen an Die alten kamen aus festungstechnischen Erwägungen nicht in Frage, gegen zwei weitere Gotteshäuser innerhalb der Wälle, wo ohnehin Raumnot herrschte, verwahrte sich mit Nachdruck die städtische Obrigkeit, voran der Statthalter des Schultheißenamts Dr Gabriel Preyß, der auch noch andere Beweggründe gehabt haben mochte. Eine Lösung zeichnete sich erst ab, als in beiden Gemeinschaften die Bereitschaft zum Zusammengehen wuchs und die Priorinnen den zum Teil zähen Widerstand einiger Mitschwestern unter Beihilfe der Ordensoberen brechen konnten. Zwar sind die näheren Umstände und der genaue Zeitpunkt nicht bekannt, aber es spricht doch einiges dafür, daß die Union im ersten Halbjahr 1687 zustande kam, denn seit dieser Zeit wurde verschiedentlich gemeinsame Rechnung geführt, und am 10. August verkaufte die Zisterze Tennenbach ihre Hofstatt mit Haus, Schopf und Kapelle in der Schneckenvorstadt oder oberen Gerberau um 3350 fl. an bei-

[2] Nach *H. Flamm*, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., Bd. 2 Freiburg 1903, 239, besaß eine Witwe dieses Namens um 1668 in eben dieser Gasse ein Haus, um 1688 ist eine verwitwete Margarete Willigin als Hauseignerin in der Schustergasse nachgewiesen (249). Auf gottesdienstliche Verrichtungen deutet die Bewilligung eines beweglichen Altars an einem profanen Ort für die Katharinerinnen durch die Diözese Konstanz hin - StAFrbg. A 1/XVI Am Urk v 6. August 1682

[3] StAFrbg. A 1/XVI Am Urk v 7 September 1683 sowie E 1 B II b 1 u. b 11 Nach *Flamm*, 97, und anderen sollen die Adelhäuserinnen um diese Zeit das Haus „Zum großen Falken" in der Pfaffengasse gekauft haben, was unwahrscheinlich ist Nach jüngeren Jahresrechnungen bezogen sie von diesem Grundstück lediglich einen sehr geringen Bodenzins

[4] StAFrbg. A 1/XVI Aa Urkk v 4 September 1682, 15 Juni 1684 u. A 1/XVI Am Urk v 19 April 1686.

de Konvente[5] – mit Sicherheit nicht aus Geldnot, sondern in erster Linie, um diesen zu helfen. Zweieinhalb Monate später, am 3. November 1687, fand im Beisein des Abtes von St. Peter im Schwarzwald, Paulus Pastor aus Villingen (1670–1699), des Intendanten der Provinz Elsaß Jakob de la Grange (1673–1698),[6] mehrerer Dominikaner, des Klosterschaffners Johann Bosch und anderer Persönlichkeiten die Grundsteinlegung statt. Am 15. Dezember begann man unter Aufsicht der Festungsbaudirektion und Leitung eines französischen Ingenieurs mit dem Abbruch des Tennenbacher Hofs und Legung der Fundamente. Der Rohbau scheint 1689 gestanden zu sein, der Innenausbau zog sich noch Jahre hin – ohne Frage aus finanziellen Gründen. Die schlichte, gleichwohl weiträumige Anlage, vom Volk bald nur noch als „Neukloster" bezeichnet, war eines der größten, wenn nicht gar das größte nichtmilitärische Bauvorhaben der französischen Zeit.

Im Frühsommer 1694 schließlich konnte man an den Einzug denken und faßte den 12. Oktober ins Auge,[7] nachdem das bischöflich-konstanzische Ordinariat den provisorischen Gottesdienst vor beweglichen Altären in der Kirche gestattet hatte[8]. Zuvor waren aber noch einige Formalitäten zu erledigen. Wider Erwarten ging die Wahl der neuen Vorsteherin ziemlich reibungslos über die Bühne. Die Ordensoberen benannten drei Kandidatinnen. Nach anfänglichem Gezänk einigten sich die wahlberechtigten Frauen, in den Quellen als die „steinhabenden" bezeichnet, ohne Gegenstimme auf eine Außenstehende, nämlich auf die Freiin/Freifrau Maria[9] Francisca von Neveu, Professin von St. Margarita und St. Agnes in Straßburg und seit sechs Jahren Priorin zu Engelsporten in Gebweiler. P. Thomas Ferselius bestätigte sie in seiner Eigenschaft als Generalvikar der elsässisch-breisgauischen Dominikaner-Kongregation[10] am 6. August 1694[11] und legte ihr vor allem die Einpflanzung von Zucht und Regeltreue ins neue Kloster ans Herz. Sie kam Ende September in Begleitung einer Vertrauten nach Freiburg, stieg aber bei

[5] StAFrbg. A 1/XVI Aa.

[6] Freiburg gehörte verwaltungsmäßig zum Elsaß. Der Intendant, der erste Königsbeamte sozusagen und damit der mächtigste Mann in der Provinz, saß anfänglich in Breisach, ab 1682 in Straßburg. Zu de la Grange vgl. *H. Kopf*, Unter der Krone Frankreichs, Freiburg im Breisgau 1677–1697, Schauins-Land 88, 1970, 103 ff. *Kopfs* Arbeit läßt bedauerlicherweise wichtige Bereiche unberücksichtigt, so den kirchlichen. Des weiteren ist in diesem Zusammenhang zu nennen *H. H. v. Auer*, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. von 1648 bis 1700, Karlsruhe 1911, 108 ff.

[7] Warum gerade diesen Tag, konnte der Verfasser nicht herausfinden. Ob das Kloster an selbigem tatsächlich zum ersten Mal erwähnt, wie verschiedentlich behauptet, und hierauf Bezug genommen wurde, sei dahingestellt.

[8] StAFrbg. A 1/XVI Aa Urk. v. 26. Juni 1694. Die bischöfliche Bewilligung der Union bzw. des Klosterneubaus scheint verloren zu sein.

[9] Wie alle Dominikanerinnen und katholischen Ordensfrauen überhaupt führte die Neveu „Maria" als ersten Klosternamen, abgekürzt „M.", was unter Umständen auch für Mater/Mutter als Anrede der Amtsträgerinnen und Jubilarinnen stehen kann.

[10] S. 90.

[11] Abschriftlich in StAFrbg. B 1/109, 55 ff.

Bekannten ab, um nicht sogleich irgendwelchen Eifersüchteleien Vorschub zu leisten

Nicht ganz so glatt verlief die Suche nach einem Klosternamen. Beide Konvente gerieten sich hierüber derart in die Haare, daß in Rom um Entscheidung nachgesucht werden mußte P Antoninus Cloche, Generalmeister des Ordens von 1686 bis 1720, führte den Nonnen eindringlich die Schädlichkeit ihres Verhaltens vor Augen und verfügte, daß fortan beide überkommene Bezeichnungen, nämlich „ad Annuntiationem B M V et S Catharinam V M" (Feste am 25 März und 25 November) zu führen, überdies zum besseren Gedächtnis der letzteren eine Kapelle in der neuen Kirche einzurichten sei Sein Sozius stellte allerdings in einem Nachsatz klar, daß Adelhausen auch in Zukunft der Vorrang gebühre und die anderen Mütter das zu akzeptieren hätten, zumal sie nun desselben teilhaftig würden.[12]

An besagtem 12 Oktober fand, wie geplant, der feierliche Einzug statt Beide Konvente verließen ihre bisherigen Behausungen, versammelten sich bei ihren Mitbrüdern und begaben sich von dort quer durch die Stadt in die neue Kirche, begleitet von zwei „Kostjungfern", die das Marienbild auf einer Bahre vorwegtrugen, und einer Menge Volkes Nach dem Te Deum laudamus etc. betraten sie paarweise unter Gesang den Chor, den die Mutter Neveu zum Zeichen, daß die Klausur eröffnet sei, sofort schloß. Die hl. Messe hielt merkwürdigerweise der damalige Münsterpfarrer Dr Ludwig Julier, die Predigt erwartungsgemäß der Dominikaner-Prior Johannes Karcher Daraufhin hatten sich die Frauen dem Profeßalter nach aufzustellen zwecks Verteilung der Ämter Die bisherige Vorsteherin von Adelhausen wurde Subpriorin, die von St. Katharina Schaffnerin, Adelhausens „Älteste" Frucht-, die nachfolgende Kellermeisterin, die „Älteste" von St. Katharina Küsterin, die nächste Pförtnerin und so fort. Das Amt der Novizenmeisterin behielt sich die Neveu vor, „damit die nachkommenden Ordenspflänzlein recht und wohl im geistlichen Leben unterwiesen würden" [13]

Aus Adelhausen traten namentlich über
CF Anna Margarita Meyerin, Vikarin
CF Magdalena Holdermännin, Subpriorin und Schaffnerin
CF Barbara Millerin
CF Anna Maria Ehrhartin
CF Caecilia Hildebrandin
LS Salome Volckhin
LS Magdalena Volckhin
LS Bertha Ineichin
die Laiennovizin Kunigunde Rossin
sowie die Kostjungfer Anna Katharina Boschin.

[12] Beides ebenda, 57 ff
[13] Ebenda, 59

Aus St. Katharina kamen
CF Johanna Wielandin, Vikarin
CF Barbara Kettenacherin, Subpriorin
CF Magdalena Weberin, Schaffnerin
CF Rosa Bergerin
CF Juliana Grembsin
LS Constantia Scheckhin
LS Agnes Simonin
LS Anna Clausin
sowie die Kostjungfern Elisabetha Weinbergerin und Magdalena Schererin

Von diesen sogenannten Kostjungfern scheinen die beiden letzteren umgehend ins Noviziat eingetreten zu sein, denn die Weinbergerin legte am 25. Oktober 1695 als erste überhaupt unter dem Namen Catharina Francisca Profeß ab, die Schererin als Osanna im folgenden Frühjahr, während andererseits noch 1694 die Konversin Constantia starb und in der Klostergruft beigesetzt wurde. Mit der Mutter Neveu und deren Gehilfin aus Straßburg, Agnes von Keller, umfaßte die Kommunität also 19 Chorfrauen und Laienschwestern, die zum größeren Teil aus der Gegend, zum kleineren aus Schwaben, Bayern und Österreich stammten. Wenn die langjährigen Priorinnen Meyer und Wieland zum Schluß als Vikarinnen amteten, so ist das darauf zurückzuführen, daß der Generalmeister oder sein Vertreter angesichts der obwaltenden Umstände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, die regulären Vorstandswahlen zu suspendieren und dieselben als Kommissarinnen weiterfungieren zu lassen.

Auf den Einzug folgten die obligatorischen Konsekrationen: 1695 die des Klosterbegräbnisses durch den Prior Karcher mit Vollmacht der Diözese[14] und schließlich am 13. Mai 1699 die des Gotteshauses durch den Weihbischof Konrad Ferdinand Geist (1692–1721).[15] Eine im Stadtarchiv Freiburg verwahrte Urkunde desselben[16] bestätigt die Weihe des Hochaltars zu Ehren Mariä Verkündigung und der hl. Katharina, des Altars auf der Evangelienseite (vom Volk aus links) zu Ehren der hl. Agnes, Magdalena und Agatha, des Altars auf der Epistelseite (vom Volk aus rechts) zu Ehren des hl. Michaels, Josephs, Mauritius und Genossen, ferner die Einschließung der Reliquien des hl. Theodorus, Honorius und Bartholomäus sowie die Festsetzung des Kirchweihfests auf Cantate (vierter Sonntag nach Ostern) und die Verleihung eines Ablasses von 40 Tagen auf dasselbe. Mittlerweile war auch draußen auf dem Feld an der Stelle des Altadelhauser Hochaltars ein großes Kreuz aufgerichtet worden, wo einem von den Nonnen liebevoll gepflegten

[14] StAFrbg. A 1/XVI Aa Urk. v. 1. Februar 1695.

[15] Zu diesem und späteren einige Angaben in der nicht immer zuverlässigen Statistik von *W. Haid*, Die Constanzer Weihbischöfe von 1550 bis 1813, FDA 9, 1875, 14 ff.

[16] S. Beilage V.

Gerücht nach hin und wieder zu nächtlicher Stunde Choräle ertönten und Kerzenlichter flackerten.

Um die Jahrhundertwende kamen die Bau- und Ausstattungsarbeiten allmählich zum Abschluß, konnte das Neukloster sowohl nach außen wie nach innen als konsolidiert gelten, was nicht zuletzt dem harten, wenn nicht gar eisernen Regiment der Mutter Neveu zuzuschreiben ist. Nicht weniger als 14 Töchter nahmen während ihrer Zeit den Schleier, und aus verschiedenen wurden nachweislich tüchtige Religiosinnen Sie starb am 8 Februar 1708 im Alter von 63 Jahren und zählt, auch wenn ihre Persönlichkeit nur schwer faßbar ist, zu den bedeutenderen Ordensfrauen jener Zeit und damit auch zu jenen Angehörigen ihres in der Ortenau beheimateten Geschlechts, über die die Geschichte nicht völlig hinweggegangen ist.[17] Die letzte Ruhestätte fand sie in der Klosterkirche, aus der unverständlicherweise um 1930 im Rahmen einer sogenannten Restaurierung der Grabstein entfernt und in den Vorhof verfrachtet wurde

2. Die wirtschaftlichen Verhältnisse

Neuadelhausen war nicht reich, aber auch nicht arm. Es stand auf einer soliden wirtschaftlichen Grundlage, und man kommt der Sache wohl am nächsten, wenn man es als wohlhabendes Mendikantenkloster charakterisiert. Eine Inventarisierung des fahrenden und insbesondere liegenden Vermögens ist allem Anschein nach beim Zusammenschluß der Altklöster nicht vorgenommen worden, so daß heute eine Kennzeichnung der Realitäten nach ihrer Herkunft große Schwierigkeiten bereitet, wobei gegebenenfalls die Frage zu prüfen wäre, was damals noch von den Reuer- und Agnesinnen vorhanden war Die Nonnen hatten ihre Lagerbücher, und das genügte auch Zu einer umfassenden Vermögensaufnahme und -erklärung verstanden sie sich erst auf staatlichen Druck hin Dieser setzte um die Mitte des 18 Jahrhunderts ein und verstärkte sich zusehends im Rahmen der staatskirchlichen Bestrebungen Maria Theresias (1740–1780) 1769 legte das Kloster einen Ausweis vor,[18] der immerhin einen summarischen Überblick über die im vorderösterreichischen und badischen Breisgau befindlichen Höfe, Grundstücke und Renten bietet und den großen Vorteil hat, das wohl einzige noch erhaltene Dokument aus jener Zeit mit der Berechnung der auf den Realitätenstock bezogenen Ein- und Ausgaben in Geld zu sein im Gegensatz

[17] Die Neveu stammten aus Anjou und leisteten dem Haus Österreich während und nach dem Schwedenkrieg gute Dienste, was dieses mit der Verlehnung der Herrschaft Windschläg und anderem vergalt *J. Kindler v. Knobloch* u. *O. Frhr v. Stotzingen*, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 2, Heidelberg 1919, 236 f.; konnten Maria Francisca nicht einordnen Möglicherweise hatte sie eingeheiratet und ging als Witwe unter dem Namen ihres Mannes ins Kloster

[18] S. Beilage IV

zu den Jahresrechnungen, die den Naturalienumschlag bis tief ins 19 Jahrhundert hinein nur in Maß und Stück ausweisen Wäre diese Aufstellung 50 oder 70 Jahre früher gemacht worden, so hätte sie nicht viel anders ausgesehen. Der Konvent mußte zwar auf Grund verschiedener Unglücksfälle dieses und jenes veräußern, sparte aber auch einiges an und konnte die Substanz sogar etwas vermehren, wozu er im übrigen nach der Ordensregel verpflichtet war Mangelt es auch den Angaben über die Bodenerträge, Gefälle und Bewirtschaftungskosten an Übersichtlichkeit und Genauigkeit nicht, so ließ die Priorin M Carolina Streckherin (1767-1770) doch ein großes Rätsel ungelöst, nämlich, womit das von ihr behauptete jährliche Defizit von rund 2170 fl abgedeckt wurde

Nicht ganz so leicht wie die beigelegte Fassion lesen sich die Klosterrechnungen, von denen zweierlei Sorten geführt wurden die monatlichen durch die Schaffnerin, die einen Ein- oder Mehrjahresabschluß erhielten und vom örtlichen Prior und im Rahmen dessen mehr oder weniger regelmäßigen Rundreisen vom Provinzial abgehört wurden, die Jahres- oder Zweijahresrechnungen des weltlichen Schaffners oder Beamten, der für alle auswärtigen Verrichtungen wie Einbringung der Ernte, Gefälleinzug, Löhnungen, An- und Verkäufe, Renovationen, Markungen usw zuständig war [19] Letztere, nur von den Dominikanern am Platz geprüft, haben sich nahezu vollständig erhalten, im Gegensatz zu denen der meisten vergleichbaren Häuser in Baden und Württemberg, und stehen als hervorragende Quellen, nicht nur wirtschafts- und sozial-, sondern auch personengeschichtlicher Natur, der Forschung zur Verfügung. Ein Vergleich der Beamtenrechnungen aus dem Zeitraum 1720 bis 1730, alle zwei Jahre auf Johannistag (24. Juni) abgelegt, mit den jährlich im Spätsommer abgeschlossenen der 1760er Jahre beispielsweise zeigt, daß die Geldeinnahmen aus Grundrenten wegen Ablösungen und Umstellung auf Naturallieferungen stark zurückgegangen waren und der Konvent die Einhebung von Kapitalerträgen mittlerweile selbst besorgte Andererseits war insbesondere das Getreideaufkommen deutlich gestiegen, was unter anderem auf einen Zuwachs an Zensiten, des Grund und Bodens, auf gute Jahre und bessere Bewirtschaftungsmethoden zurückgeführt werden kann Der jeweilige Beamte teilte grundsätzlich nur mit, was er vom Kloster zum Verkauf oder zur Begleichung von Forderungen erhalten oder was er abgeliefert hatte, aber nicht, was dieses damit machte. Allenfalls findet sich hin und wieder der Hinweis, daß die „Einnahmfrucht" – in erster Linie Weizen, Kernen, Gerste und Hafer – verzehrt, verkauft oder zur Aussaat gebraucht sowie der Wein, Eigengewächs und fremder, getrunken worden sei. Die Journale der Schaffnerinnen sind sehr summarisch gehalten. Sie enthalten auf der Einnahmenseite insbesondere die Gelder, die aus Erzeug-

[19] StAFrbg E 1 B II b 1 Die Haupt- und Beilagenbände sind nach dem Alter aufgestellt und noch nicht katalogisiert

nissen wie Milch, Korn, Holz, Stroh, minderwertigem Wein und auch Vieh zum Teil auf dem Wochenmarkt – möglicherweise unter Aufsicht einer der Meisterinnen –, zum Teil auf dem Hof erlöst wurden, des weiteren Kapitalerträge, Erbschaften der Korporation oder einzelner Nonnen, die Brautschätze der Professinnen, auch Leibgeding genannt, und Zuwendungen umliegender Prälaturen, gewöhnlich um die 2 Gulden, dagegen nicht das Kirchenalmosen Auf der Passivseite finden sich erwartungsgemäß die Zahlungen an Handwerker und Kaufleute, Apotheker miteingeschlossen, wobei besonders die hohen Butter-, Rind-, „Jungfleisch"- und mitunter auch Weinrechnungen ins Auge springen.

Im Zusammenhang mit der Haus- und Buchhaltung stellt sich die Frage Woher kam das Geld für den Neubau, der nach übereinstimmenden Angaben verschiedener Handschriften 40 000 fl verschlang. Ein Teil dieser enormen Summe, wenn sie denn stimmt, soll durch Liegenschaftsverkäufe aufgebracht worden sein Dabei ist nicht zuletzt an vorgenanntes Haus in der Schiffsgasse zu denken Weitere 20 000 fl. soll die Krone Frankreich beigesteuert haben.[20] Hier allerdings von „Förderung" zu reden, wie in neuerer Literatur verschiedentlich der Fall, ist schlichtweg irreführend. Handelte es sich doch um nichts anderes als um eine eher niedrig bemessene Entschädigung für die beiden demolierten und zu den Festungswerken verwendeten Altklöster Überhaupt ist es erstaunlich, wie unkritisch heutzutage mit Ludwig XIV umgegangen wird Seine Kriegszüge waren schließlich keine humanitären Großtaten, sondern hatten neben der Expansion Frankreichs die Ausplünderung der Nachbarn im Norden und Osten zum Ziel Nicht von ungefähr konnten damals etliche seiner Günstlinge ungeheure Vermögen zusammenraffen. Hinsichtlich Freiburgs ist hervorzuheben, daß die Güter des Deutschen Ordens beschlagnahmt wurden[21] und den Stiftungen das gleiche Schicksal drohte. Bezeichnend ist auch, daß die Adelhäuserinnen 1678 ihre Glocken auslösen mußten.[22] Die Mendikanten auf deutscher Seite genossen Unterstützung nur dann, wenn sie der französischen Politik nützlich zu sein schienen wie im Falle der Kapuziner in der rheinischen Pfalz.[23] Seine übrigen Verpflichtungen suchte das Neukloster weniger mit Hilfe seiner vorhin skizzierten regel- und unregelmäßigen Einnahmen abzudecken, sondern auf andere bewährte Art und Weise, nämlich durch Almosensammlungen. Eine Reihe von Urkunden, ausgestellt zwischen 1696 und 1705 vom Wiener Hof, Konstanzer Ordinariat und – sehr wichtig – von den Ordens-

[20] *H. Brommer*, Freiburg, Adelhauser Klosterkirche (Kleiner Kunstführer von Schnell u. Steiner Nr 1090), München, Zürich 1976, 5, spricht von 20 000 Livres bei einer Gesamtsumme von über 50 000, was ein gewaltiger Unterschied wäre. In Ermangelung entsprechender Unterlagen hat es bis auf weiteres mit diesem Hinweis sein Bewenden.

[21] Vgl. *H. Schmid*, Der Deutsche Orden in Freiburg (1263–1806), FDA 106, 1986, 82.

[22] StAFrbg. B 1/111, 245 ff

[23] Vgl. *H. Schmid*, Das Kapuziner-Kloster in Mannheim 1698–1833/38, FDA 103, 1983, 146.

oberen wegen Austritt aus der Klausur, legen davon Zeugnis ab. Schließlich tat auch Rom etwas dazu. Am 28. Februar 1695 privilegierte Innozenz XII. (1691–1700) die neue Kirche auf sieben Jahre mit einer Seelenmesse für eine Klosterfrau oder einen Wohltäter in der Allerseelenoktav und an jedem Montag und verlieh zwei Ablässe, wodurch mit Sicherheit irgendwelche Opfer hereinkamen.[24]

Im Sommer 1714, am Ende des Spanischen Erbfolgekriegs, sah sich der Konvent wiederum gezwungen, einige Mitglieder zum Betteln zu schicken, um die Schäden besser verkraften zu können, die die neuerliche Belagerung der Stadt durch die Franzosen im vorangegangenen Herbst verursacht hatte. Auf über 7000 fl. kam der Schaffner Franz Joseph Hildebrand und nannte als Hauptposten die Vernichtung des Maierhofs in der Wiehre mit den Heu-, Stroh- und Fruchtvorräten durch Feuer, die Verhauung der Wälder und Verwüstung der Obst- und Rebgärten durch Herausreißen etlicher tausend Stecken seitens der Angreifer sowie die Material- und Viehrequisitionen der Verteidiger.[25] Doch nicht nur dieses mußte hingenommen werden, auch Unbill anderer Art stellte sich ein. Hatten schon 1704 zwei Chorfrauen in Löwental am Bodensee Zuflucht gesucht, so trat in Erwartung eines Bombardements gar am 14. September 1713 die Mehrheit aus der Klausur, um sich über den Schwarzwald in Sicherheit zu bringen. Zwei kamen in St. Katharinental, zwei in Löwental, drei in den Konstanzer Klöstern St. Peter an der Fahr und Zoffingen, zwei in Sießen, zwei bei den Benediktinerinnen zu Münsterlingen, zwei schließlich in Salzburg unter und erst nach und nach wieder zurück. Nur mit Hängen und Würgen brachten die Oberinnen das reguläre Leben ab Allerheiligen 1715 wieder in Gang, denn die lange Abwesenheit, so das Lamento der Chronistin, hätte die „Geistlichkeit" und den Eifer etlicher Frauen merklich abnehmen lassen. Bräuche anderer Klöster seien eingerissen, dadurch nichts als Streit und Unordnung entstanden und zu allem hin auch noch die Daheimgebliebenen vom Chordienst abgekommen. „Es ist halt hergangen wie im Krieg".[26]

Solches scheint sich drei Jahrzehnte später nach Eintritt Frankreichs in den Österreichischen Erbfolgekrieg im Juni 1744 und der (letzten) Belagerung Freiburgs vom 17. September bis 6. November nicht wiederholt zu haben, obwohl es diesmal tatsächlich Bomben und Kugeln hagelte. Der Konvent blieb mit einigen Ausnahmen beisammen[27] und nahm nach Beendigung der Kriegshandlungen erneut Zuflucht zum Kollektieren, zumal die Abgänge alle früheren in den Schatten stellten. Die Ökonomiegebäude in der

[24] StAFrbg. A 1/XVI Aa.

[25] Dieses und das folgende nach StAFrbg. B 1/109, 73 ff.

[26] Ebenda, 75 l.

[27] Nach StAFrbg. A 1/XVI Aa Urk. v. 8. August 1746 hatten sich zwei Frauen zu ihren Mitschwestern in Unterlinden in Kolmar begeben. Weitere Fälle sind nicht bekannt.

Wiehre waren zum zweiten Mal abgebrannt und Felder, Wälder und Weinberge in einem nie gekannten Ausmaß durch den ausgedehnten Stellungsbau verdorben. Allerdings dürfte der Klosteramtmann Johann Melchior Gerwig mit seinem Anschlag von 45–65 000 fl. doch etwas zu hoch gegriffen haben.[28]

Noch einmal zurück ins erste Drittel des Jahrhunderts. Vermutlich ermöglichte 1730 eine Spende es der Mutter M. Caecilia Tschortschin (1729–1732), einer tatkräftigen Tirolerin, dem Innenraum der Kirche den letzten Schliff verpassen zu lassen.[29] Der Hochaltar, dessen Aufbau schon 1702 vollendet war, erhielt einen spätbarocken Anstrich, und es wurden, verschiedenen Mitteilungen zufolge, die Seitenaltäre erneuert. Mit Fassung zahlreicher, angeblich echter Reliquien und Bemalung der Figuren an der Kanzel, einem eher bescheidenen Ausstattungsstück, kamen die Arbeiten 1734 zum Abschluß, dem Vernehmen nach zur Zufriedenheit des Konvents und des Publikums – im Gegensatz zur Orgel des Dominikaner-Bruders Valentin Zinter, welche an St. Katharina 1732 (25. November) in Dienst gestellt wurde. „Sie ist nit gar wohl gerathen, Gott geb Gnadt".[30]

Überragende Bauleute und Künstler hat das Neukloster nicht beschäftigt und wegen seinen beschränkten Mitteln auch nicht beschäftigen können, doch wurden auch nicht die geringsten beigezogen. Das einschiffige Gotteshaus, mittlerweile manchen Schmuckstücks beraubt, hinterläßt auch heute noch beim Betrachter den Eindruck der Solidität und Ausgewogenheit, desgleichen die Konventsräumlichkeiten. Daß die Oberinnen und ihre geistlichen Aufpasser neben der Ökonomie auch die Ordensstatuten im Auge behielten, die Einfachheit in der Bauweise und Einrichtung vorschrieben, ist anzunehmen. Belege hierfür fanden sich aber nicht.

Wenn vom Ökonomischen die Rede ist, muß auf einen Vorgang eingegangen werden, der aus heutiger Sicht geradezu etwas Anekdotenhaftes an sich hat.[31] Im Kirchenschiff linkerhand sind – unübersehbar – zwei Epitaphe eingemauert. Das eine, übermannshoch, mit auffälligen Emblemen, Wappen und einem langatmigen Text, ist das des Generalfeldwachtmeisters Johann Heinrich Freiherrn von Bartels, Oberst der Kavallerie, zuletzt Kommandant des unteren Schlosses zu Freiburg, geboren am 22. Dezember 1665, gestorben am 28. des gleichen Monats 1728. Das andere, wesentlich kleiner, trägt folgende Inschrift

MDCCXXVII

Den 18. Jenner ist in Gott seelig verschiden die Hoch- und Wohlgebohrne Maria Anna Francisca Clara, des Heil. Röm. Reichs Freifreylin von Bartels,

[28] StAFrbg. B 1/111, 319 ff.

[29] Hierüber schrieb grundlegend *H. Brommer*, Die Altäre der Adelhauser Klosterkirche in Freiburg und ihre Meister aus der Schweiz, Frankreich und Tirol, Schau-ins-Land 88, 1970, 183 ff.

[30] StAFrbg. B 1/109, 64 l. Sie wurde vermutlich 1744 beschädigt und durch eine Neuanfertigung des Freiburger Orgelbauers J. Fischer ersetzt – StAFrbg. A 1/XVI Aa Urk. v. 3. Mai 1745.

[31] Das folgende nach den genannten Denkmälern und StAFrbg. B 1/109, 64 ff.

ihres Alters 26 Jahr, 11 Monat, 18 Täg, des H Ordens S Dominici Dero Gott ein fröliche Auferstehung verleihen wolle Bittet Gott für sie

Auf der Jagd nach Gönnern, wie sie damals wohl jedes Bettelkloster betrieb, gerieten die Nonnen an besagtes Fräulein, das zwar nicht aus höchsten, aber doch aus besseren Kreisen kam Mit Hinweis auf die adligen Begräbnisse in Altadelhausen berichtet die Chronik, daß diese als erste weltliche Person von höherer Geburt in der neuen Kirche zur letzten Ruhe gebettet worden sei, und weiter „Hatte auß großer Lieb zum H. Vatter Dominicus in ihrer letzten Khrankhheit daß H Ordenskleidt und Skapulier zu tragen begehrth und erhalten, auch Profession gethan. Hernach in dem seligen Ordenskleidt mit großer Leichbegängnuß und Leidwesen beerdiget worden." Möglich, daß dieselbe Aspirantin, vielleicht sogar Novizin war Gleichwohl muß besagte „Profeß" nicht so recht mit den Ordensstatuten in Einklang zu bringen gewesen sein, denn eine Bartels erscheint weder im Profeß- noch im Seelenbuch noch auf der Adelhauser Totentafel,[32] was aber nicht heißen soll, daß gegen das Kirchenrecht verstoßen worden wäre. Nach allem, was über diese Sache in Erfahrung zu bringen war, kann es sich nur um den für das 18 Jahrhundert äußerst seltenen Fall einer Oblation gehandelt haben Besagte Freiin hatte sich aus religiösen Gründen dem Kloster geweiht und damit eine Teilkonversion vollzogen, die zu ihren Lebzeiten ohne weiteres von beiden Seiten hätte gelöst werden können. Die Nonnen jedenfalls sahen zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen „Durch dieses vermeinte man die alten Gerechtigkeiten, die vorhero zu Adelhausen waren, zu erneyeren und Ihro Gnaden Herrn Generalen zu einem Guet- und Wohldäther deß Closters zu machen, der uns dermahlen gar wohl geneigt ware. Und hatte einen Willen, ein eigenes Gewölb machen zu lassen für ihme alß auch seine Frau Gemahlin, so, wann sie mit Doth würden abgehen, allda auch begraben zu werden." Bestärkt wurden sie in dieser Annahme durch die Hingabe von 30 fl. für die Beerdigung und Wachslichter, wobei der Neuadel des allem Anschein nach erst von Kaiser Joseph I. (1705–1711) oder Karl VI. (1711–1740) in den Reichsfreiherrenstand erhobenen Spenders nicht im geringsten störte.[33] Es genügte, daß er mit 32 Feldzügen gegen die Türken und Franzosen und mehreren Verwundungen ein hochangesehener Militär und zudem ein gemachter Mann war

[32] Diese befindet sich als Leihgabe der Adelhausen-Stiftung im Freiburger Augustiner-Museum. S. auch Abbildung.

[33] Diese Annahme drängt sich insofern auf, als Bartels in namhaften Dokumenten aus dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts nie als Freiherr bezeichnet ist. Vgl. Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen (Geschichte der Kämpfe Österreichs), Registerbd., Wien 1892, 59. Merkwürdigerweise nennt ihn C. *v. Wurzbach* in seinem Biographischen Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 1, Wien 1856, überhaupt nicht.

Kurz darauf stiftete der General ein Kapital von 500 fl. für mehrere Anniversarien In der Vermutung, das sei allein für's Kind, und weiterer Zuwendungen nahm der Konvent das Geld ohne genaue schriftliche Vereinbarung an, was der Provinzial zwar tadelte, aber nicht mehr rückgängig machen konnte Als Bartels keine zwei Jahre später starb, war das Gejammer groß. Anstatt einer dicken Erbschaft gab es nur ein Begräbnis zweiter Klasse und dazu Streit mit dem Stadtpfarrer Dr Johann Jakob Vicari, der behauptete, Generäle müßten im Münster bestattet werden. Nachdem dieser ausgestanden war, hob ein weiterer mit der Witwe an, die von der Schaffung einer Familiengruft nichts wissen wollte, dafür aber für besagtes Legat die Begehung dreier zusätzlicher Jahrtage mit nicht weniger als 30 Messen verlangte. Hierauf konnte unmöglich eingegangen werden, da die Unkosten größer als der jährliche Zins aus 500 fl gewesen wären Um einem Prozeß auszuweichen, verstand sich der Konvent schließlich dazu, an Bartels Todestag ein Requiem samt Nebenmesse und Ausstellung des Wappens und der Totenbahre, desgleichen mehrere Messen an dessen Geburts- und Namenstag (15. Juli) halten zu lassen und faßte zugleich den Beschluß, sich nie mehr auf so etwas einzulassen „Es ist für diesmal geschehen, aber dergleichen Jahrzeiten und ewige Obligation wurden keine mehr angenommen Die Küsterinnen hofften auf eine ewige Belohnung wegen soviel Mühe und Sorgen, so sie haben mußten, biß ihnen soviel Messen ordentlich gelesen wurden." Und in der Tat war und blieb nach diesem Fiasko das Begräbnis des Generals und seiner Tochter das erste und letzte dieser Art im Neukloster

3 Die Stellung im Orden

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß das II. dominikanische Institut keine eigene Organisation besaß, sondern in allen geistlichen und weltlichen Dingen dem männlichen Zweig unterstand und diesen nach den Absichten des Ordensvaters durch Gebet und Opferleben unterstützen sollte. Auf Grund päpstlicher Privilegien, vornehmlich Honorius III. (1216–1227), war den Diözesanbischöfen jegliche Jurisdiktion benommen. Sie konnten weder visitieren noch den Nonnen in irgendwelche innere Angelegenheiten hineinreden. Auch das Konzil von Trient (1545–1552/1562–1563) scheint daran nichts geändert zu haben.

Die Prediger, wie sie in älteren Zeiten vorrangig genannt wurden, hatten von Anfang an eine straffe, zentralistische Struktur Der Generalmeister war absoluter und unmittelbarer Vorgesetzter nicht nur der Konvente, sondern auch der einzelnen Religiosen, und in seiner Regierungstätigkeit weitgehend unabhängig. Nur die Generalkapitel übten eine gewisse Kontrolle über ihn aus. Dieser Zentralismus hing mit dem Zweck des Ordens zusammen, der

nicht so sehr in der Seelsorgetätigkeit an einzelnen Gotteshäusern bestand, sondern in der gemeinschaftlichen Lösung großer Aufgaben der Kirche, die da waren Bekämpfung von Irrlehren durch Wort und Schrift, Unterstützung des Heiligen Stuhls bei der Veranstaltung von Kreuzzügen, Minderung der religiösen Unwissenheit durch Predigt und Unterricht, Erneuerung der kirchlichen Wissenschaft und Disziplin Der Konzentration seiner Kräfte und klaren Kompetenzverteilung verdankte er einen guten Teil seiner Erfolge Der meisterhafte Aufbau der Studien und der Einfluß, welcher dadurch auf die Universitäten und überhaupt auf das geistliche Leben jener Zeit gewonnen wurde, hatten ihre Voraussetzungen in eben dieser Verfassung. Die Armut in der Lebensweise und die Entäußerung irdischer Dinge taten ein übriges, um dem überkommenen Mönchswesen eine neue Richtung zu geben.

Die starke Ausbreitung machte alsbald die Aufgliederung der Verwaltung notwendig Schon auf dem zweiten Generalkapitel, 1221 unter Leitung Dominiks in Bologna abgehalten, faßte man die mittlerweile 60 Kommunitäten in acht Provinzen zusammen Spanien, Provence, Frankreich, Lombardei, Rom mit Mittel- und Unteritalien, Ungarn, Deutschland und England [34] Die Teutonia erstreckte sich damit über ein riesiges Gebiet nördlich der Alpen, das zu kontrollieren dem Prior provincialis bei weiteren Gründungen schon nach kurzem unmöglich wurde. So kam es in der Folge mehrfach zu Teilungen, von denen aber die Freiburger Klöster bis Ende des 17 Jahrhunderts unberührt blieben.[35]

Die Ordensverfassung kannte auch Kongregationen und Nationen innerhalb der Provinzen Mitunter wurden Klöster, die in Sachen Observanz einen eigenen Weg gingen, dem Provinzial entzogen und einem besonderen Vertreter des Generals (Vicarius generalis) unterstellt – namentlich während der Reformbewegung im 15. Jahrhundert. Beide Parteien, die Observanten, die reformieren, und die Konventualen, die alles beim alten lassen wollten, nahmen an der Wahl des Provinzials teil. Der obsiegende Kandidat wurde von Rom bestätigt, den Konventen der Minderheit hingegen besagter Vikar bestellt. So bestand zwischen 1475 und 1608 eine oberdeutsche Konventualen- und über etliche Jahrzehnte hinweg bis 1515 eine holländische Observantenkongregation. Von größerem Interesse in diesem Zusammenhang ist die Bildung der Congregatio Alsatiae um 1687, von Ludwig XIV nach der Wegnahme des Elsasses gegen den erbitterten Widerstand der Betroffenen durchgesetzt – ein bemerkenswerter Fall von kirchlichem Territorialismus im Machtbereich des „allerchristlichsten" Potentaten seiner Zeit. Das Freiburger Neu- und das Kloster St. Johann Baptist und Evangelist zählten vor-

[34] Vgl. hierzu *A. Walz (O.P.)*, Compendium Historiae Ordinis Praedicatorum, Rom ²1948, 121 ff

[35] Hierzu grundlegend *P. v. Loë (O.P.)*, 1 Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland (= Q.F.), Bd. 1, Leipzig 1907, 2 Statistisches über die Ordensprovinz Saxonia, Q.F., Bd. 4, Leipzig 1910.

übergehend zu dieser Kongregation, deren Leiter in Straßburg saß und als „Vicarius durch Elsaß und Breisgau" zeichnete Nach dem Ryswicker Frieden 1697 kehrten sie in den Schoß der Teutonia zurück

Auf Beschluß des bolognesischen Generalkapitels von 1275 waren sehr große Provinzen in Nationen zu unterteilen, denen jeweils ein Vicarius nationis, zugleich Stellvertreter des Provinzials, vorstand. Nach der Abspaltung der Saxonia 1303 gab es in der Teutonia vier derselben die Alsatia, Suevia, Bavaria und Brabantia, die aber, soweit feststellbar, in der Neuzeit keine bedeutende Rolle mehr spielten.

Das erste Jahrzehnt des 18 Jahrhunderts brachte eine letzte große Umgestaltung der Ordensorganisation im Zentrum und am Rande des Reichs, die auch die Freiburger Niederlassungen anging 1702 schloß der vorgenannte Meister Antoninus Cloche die Häuser in Österreich im engeren Sinne, Steiermark, Kärnten und Tirol mit den ungarischen zur Hungarica-Austriaca zusammen, welche die Säkularisationsepoche einigermaßen überstand und 1856 in „Reichsprovinz" umbenannt wurde Weiter errichtete er am 1 Juni 1709 aus den schwäbischen, fränkischen, bayrischen und einigen peripheren Konventen die Provincia Germaniae superioris und stattete sie mit Rang und Rechten der 1608 infolge der Reformation untergegangenen sächsischen aus, weshalb sie ordensintern vorrangig nach dieser, später auch als „obersächsische" bezeichnet wurde

Die neue oberdeutsche Provinz sah nach den Unterlagen des Dominikaner-Hauptarchivs in Rom folgendermaßen aus[36]

Mannsklöster zu

Augsburg
Bamberg
Eichstätt
Freiburg
Kirchheim
Konstanz
Landshut
Medlingen
Mergentheim
Regensburg
Rottweil
Schwäbisch Gmünd
Wimpfen
Würzburg.

Frauenklöster zu

Altenhohenau am Inn
Augsburg
Bamberg
Freiburg
Gnadental auf der Alb
Kirchberg
Löwental am Bodensee
Mödingen
Regensburg
St. Katharinental am Rhein
Schwäbisch Gmünd
Schwarzhofen
Schwyz
Sießen
Würzburg.

[36] Mitgeteilt von *A. Walz (O.P.)*, Statistisches über die Süddeutsche Ordensprovinz, Q.F., Bd. 23, Leipzig 1927, 8 f

Die männlichen Niederlassungen, die 1759 durch das Vikariat Freienfels im fränkischen Ritterkanton Gebirg einen letzten Zuwachs erfuhren, sind vollständig aufgeführt. Ob auch die weiblichen, ist zweifelhaft. Wenn obige Aufzählung zutrifft, dann müssen sich der Provinz im Lauf des Jahrhunderts noch etliche solcher angeschlossen haben. Außerdem ist als Neugründung Wörishofen (1718/19) zu nennen.[37]

Bei dieser Einteilung blieb es bis zum Regierungsantritt Josephs II. (1780–1790), der im Rahmen seiner Kampfmaßnahmen gegen die monastischen Orden auch deren grenzüberschreitenden Organisation zu Leibe rückte und 1781 anordnete, daß sich alle Klöster unter dem Doppeladler abzulösen und jeglichen Verkehr mit auswärtigen Oberen einzustellen hätten.[38] Das bedeutete nichts anderes, als daß der Kaiser die betreffenden päpstlichen Privilegien eigenmächtig außer Kraft setzte und sie den jeweiligen Diözesan-

[37] Der Verfasser wird über die Verhältnisse der Provinz im 18. Jahrhundert ausführlich in der ZWLG 47, 1988 berichten. Statistisches über die oberdeutschen Dominikaner aus dem Jahr 1787.

[38] Nach dem „Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung", Bd. 2, Wien 1785, 199 ff., hatte dieses ebenso folgenschwere wie für die Zeit charakteristische Patent vom 24. März 1781 folgenden Wortlaut:

„In Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen vieler in den k. k. Staaten befindlichen Geistlichen, Orden, Klöster, Stifter und anderer Gemeinden oder Häuser mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden und Ordenshäusern sollen

1. alle geistlichen Ordenshäuser in den k.k. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit und allem Zusammenhange, die alleinigen Confoederationes quoad Suffragia et Preces ausgenommen, gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchem Namen solche immer bekannt sein mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen. Wie sie sich nun

2. zu den in den k.k. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betroffenen Ordens entweder mit der Provinz vereinigen oder unter sich eine inländische Kongregazion errichten wollen, soll längstens binnen zweien Monaten von iedem hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die Anzeige gemacht werden.

3. Sollen von nun alle Ordenshäuser mit ihrem P. General, wenn dieselben einen haben und dieser nicht beständig seinen Wohnsitz in den k.k. Erblanden hat, keinen Nexum quoad Spiritualia et Disciplinaria interna, vielweniger quoad Temporalia mehr behalten, somit keine Anhängigkeit, unter was immer für einem Namen und Vorwande von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistlichen von ihrem künftigen inländischen P. Provinzial unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe und der vorgesetzten Landesstelle regieret und geleitet werden. Daher haben die allseitigen Erz- und Bischöfe die ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen sein zu lassen.

4. Folget von selbst, daß, da hiedurch aller außer dem sub § 1 erlaubten Nexus mit auswärtigen Provinzen und Orden aufhöre, auch kein Generalkapitel noch andere Versammlungen außer den k.k. Staaten von dießländischen angeordnet noch viel weniger von ausländischen Obedienzen, Visitatoren, Korrektoren u. d. gl. angenommen werden dürfen.

5. Da ohnehin gesetzmäßig kein Ordensoberer in den k.k. Erblanden ein gebohrner Ausländer sein kann, sondern hiezu allein die Landeskinder und dazu Naturalisirte gewählet und bestimmet werden dürfen. So sind von nun an künftig die Provinzialkapitel iedesmal in den k.k. Erblanden zu halten und darinn nebst andern nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinziale, Lokalsuperioren, Definitoren u. d. gl. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bei der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe. Bei diesen Versammlungen sollen die Spiritualia et Interna von jenem, was die Temporalia und Disciplinam externam betrifft, abgesöndert und über diese letzteren Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden.

bischöfen unterstellte, die er gleichfalls zu territorialisieren versuchte – in den österreichischen Vorlanden jedoch ohne Erfolg. Die Dominikaner wie auch andere Orden mußten sich diesem Gewaltakt beugen. Aus der oberdeutschen Provinz schieden neben den männlichen Kommunitäten zu Konstanz und Freiburg folgende weibliche aus

1 Binsdorf in der k. k. Grafschaft Hohenberg
2 Freiburg in der k. k. Landgrafschaft Breisgau
a Adelhausen, b St. Katharina von Siena
3 Hirrlingen, 4 Horb, 5 Kirchberg in der k. k. Grafschaft Hohenberg
6 Löwental in der k. k. Landvogtei Schwaben
7 Oberndorf in der k. k. Grafschaft Hohenberg.

Riegel im Breisgau war bereits 1779 wegen Überschuldung eingegangen. Ob dieselben wie die Kapuziner oder strengen Franziskaner einen eigenen Verband bildeten, konnte nicht festgestellt werden und ist eher unwahrscheinlich. Einige waren bis zur Thronbesteigung Franz II. 1792 schon aufgehoben, so daß ihnen die leichte Abmilderung des josephinischen Systems nicht mehr zugute kam, andere retteten ihre Existenz ins nächste Jahrhundert hinüber, um dann nach dem Zusammenbruch der habsburgischen Herrschaft im Südwesten 1805/06 den badischen und württembergischen Säkularisatoren zum Opfer zu fallen mit Ausnahme des Neuklosters, das wegen des mittlerweile übernommenen Schulunterrichts geschont wurde.

4 Die Regel als vorrangige Erkenntnisquelle in Bezug auf das innere Leben

Dem Umstand, daß das Neukloster die napoleonische Zeit überstand und seine Aufhebung erst 1867 als Werk des kulturkämpferischen Liberalismus erfolgte, ist es zuzuschreiben, daß sein Archiv weitgehend erhalten und aus dem 18. und 19. Jahrhundert viel schriftliches Material in Form von Urkun-

---

Uibrigens sollen anstatt der bisher von den Commissariis Generalibus abgeordneten Visitatoren bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzobern die inländischen P P Provinciae oder, welchem es sonst vi Instituti gebühret, das Präsidium wechselweise führen. Da also

6. dadurch die Nothwendigkeit aufhört, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom oder in auswärtige andere Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in Perpetuum da zu unterhalten. So wird eines wie das andere verboten.

7 Sind unter allen diesen Befehlen die Frauenklöster eben mitverstanden, und hat ebenfalls keines bei Strafe der Absetzung ihrer Oberinn mit ausländischen Ordensoberen oder Oberinnen den mindesten Nexum weder quoad Spiritualia noch quoad Temporalia zu haben.

8 Darf kein Orden die Breviarien, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke oder Papiere aus fremden Ländern herholen, sobald als hier zu deren Nachdruckung die Veranlassung würde getroffen sein, gleichwie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen auch in den mindesten Summen außer Landes ohne allerhöchste landesfürstliche Erlaubniß auf das schärfste verboten sind."

den, Rechnungsbüchern, Chroniken, Akten und dergleichen vorhanden ist. Dieses kann viele Fragen beantworten – wenn nicht immer vollständig, so doch insgesamt ausreichend. Nur eines ist anhand dieser Belege nicht gut nachzuvollziehen: das Leben in der Gemeinschaft mit seinen Spannungen, Höhen und Tiefen, der genaue Ablauf von Tag und Jahr. Allzu bruchstückhaft, marginal und knapp sind entsprechende Mitteilungen, als daß aus ihnen ein gesichertes Bild zu gewinnen wäre. Insbesondere ist kaum etwas zu finden über disziplinäre Schwierigkeiten, über Fraktionenbildung im Konvent, Gehorsamsverweigerung, Strafen usw., was eigentlich auch nicht verwundert, denn der Orden schärfte seinen Mitgliedern unentwegt ein, nichts hinauszutragen, was Schande über ihn hätte bringen können. Die Priorinnen waren beispielsweise gehalten, dem Provinzial von schweren Regelverstößen Meldung zu machen. Daß solche nicht vorgekommen seien, kann man aus dem Fehlen entsprechender Unterlagen nicht schließen, eher, daß die Papiere, sofern nicht überhaupt mündlich verhandelt wurde, konsequent in den Ofen wanderten.

Kirchen- und ortsgeschichtliche Literatur hilft ebenfalls nur wenig weiter. Teilaspekte bietet dieses und jenes Werk, doch wirklich erschöpfende, auf den süddeutschen Raum bezogene Darstellungen wurden dem Verfasser nicht bekannt[39] – wie sich auch die Befragung von Insassinnen eines seit vielen Jahrhunderten bestehenden Drittordensklosters als unergiebig erwies. Als beschränkte Alternative bot sich die Suche nach Apostatenliteratur an, die allerdings in Bezug auf eine abtrünnige Dominikanerin erfolglos verlief. Allgemeingehaltene antimonachische Aufklärungspamphlete blieben lieber unverwertet, weil sie gewöhnlich nur auf Verurteilung, nicht aber auf Vermittlung tieferer Kenntnis des Klosterlebens angelegt waren. Immerhin fand sich die Schrift eines Mannes, der sich nach zweijähriger Zugehörigkeit 1934 von der Korporation getrennt hat.[40] Da diese auch zu seiner Zeit, wie er immer wieder betont, eisern an der überkommenen Lebensart festhielt, kann einen ein solches Buch schon ein Stück voranbringen, vorausgesetzt, man liest es als das, was es ist, nämlich als emotionsgeladene Abrechnung eines Menschen, der mit dem Klosterleben nicht zurechtkam und der vermutlich auch in politischer Absicht handelte. Ein Stück, wie gesagt, zumal es sich um männliche Bereiche handelt, aber um mehr nicht.

---

[39] Am ehesten findet sich noch etwas bei *H. Wilms (O.P.)*, Geschichte der deutschen Dominikanerinnen 1206–1916, Dülmen i. W. 1920, und bei *M. Magna Monssen (O.P.)*, Die Dominikanerinnen, Freiburg/Schweiz 1964. Kaum brauchbar sind hingegen die Mitteilungen von *Margarete Weinhandl*, Deutsches Nonnenleben, Das Leben der Schwestern zu Töss und der Nonne von Engeltal. Büchlein von der Gnaden Überlast, München 1921, sowie von *M. Brigitta Hilberling (O.P.)*, 700 Jahre Kloster Zoffingen 1257–1957, Konstanz 1957. Bei allen drei Ordensautoren scheint das Bemühen durch, sich nicht in vorgenanntem Sinne zu äußern.

[40] *E. Gottschling*, Zwei Jahre hinter Klostermauern, Aus den Aufzeichnungen eines ehemaligen Dominikaners, Leipzig 1935.

SVMMARIVM
CONSTITVTIONVM
DECLARATIONVM,
ET ORDINATIONVM,

Pro regimine ſacri ordinis Prædicatorum.

ADIECTIS PARTICVLIS PRIVILEGIORVM,
& Conſtitutionum Sedis Apoſtolicæ, necnon decretorum
Conc. Trid. ac ſacratum Congregationum DD.
Cardinalium iuxta cuiuſlibet tractatus
exigentiam.

ITEM SVMMARIVM

Conſtitutionum, & Ordinationum emanatarum pro bonis moribus Monialium, ac Perſonarum tertij habitus ſub cura eiuſdem ordinis exiſtentium,

Collectum labore, & ſtudio P. Mag. F. Petri Martyris Feſti Vrceani, eiuſdem ordinis, profeſſoris,

Nunc de nouo à multis erroribus expurgatum & auctum ex capitulo generali Bononiæ Anno 1615. celebrato opera & expenſis R. A. Patris Magiſtri F. THOMÆ MARINI *Prouincialis terræ ſanctæ ac per Germaniam Commiſſarij Generalis & Ord. Pradic.*

Conventus Friburgensis 1724.

Sac: ord: Præd.

ANTVERPIÆ,
Apud Henricum Æritſium
CIↃ. IↃC. XIX.

Titelblatt eines Statutenbuchs aus dem Jahr 1619 mit einem Eigentumsvermerk der Freiburger Dominikaner von 1724. S. auch Anm. 42

Blieb schließlich allein der Rückgriff auf die Regel, an die allerdings gar nicht so leicht heranzukommen war, indem der Orden ihre Verbreitung allzeit zu unterbinden suchte und entsprechende Druckwerke allenfalls ausnahmsweise in den Buchhandel gelangten [41] Zu vorliegender Untersuchung wurden folgende Ausführungen beigezogen 1 das aus dem Freiburger Dominikaner-Kloster stammende „Summarium constitutionum, declarationum et ordinationum pro regimine sacri ordinis Praedicatorum" von 1619,[42] das die auf dem Bologneser Generalkapitel vier Jahre zuvor berichtigten Statuten der gesamten dominikanischen Familie enthält, 2 die Edition des Benediktiners *Marian Brockie,* Prior der Schotten zu St. Jakob in Regensburg,[43] die an die Vorarbeiten des vatikanischen Bibliothekars *Lucas Holstenius* (1596–1661)[44] anknüpfte und 1759 herauskam.[45] Aus nachgelassenen Aufzeichnungen von *Holstenius,* Konvertit und einer der bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit, erschienen 1661 in Rom alte, vor allem orientalische Regeln, die *Brockie* knapp hundert Jahre später unter gleichem Titel, aber stark vermehrt durch moderne Ordenskonstitutionen, erneut herausgab – offensichtlich ungehindert. Seine Arbeit ist dem vorgenannten Summarium vorzuziehen, weil sie wesentlich übersichtlicher gestaltet ist und besser systematisiert erscheint, dazu ebenfalls alle vom Heiligen Stuhl bestätigten Änderungen aufzeigt. Nach *Brockie* richtete sich der II. Orden um 1750 nach 32, im Gegensatz zum III. auf Dominik zurückgehende Satzungen

I De officio ecclesiae
II De inclinationibus
III De suffragiis mortuorum
IV De jejuniis
V De cibo
VI. De collatione
VII. De infirmis
VIII. De minutione
IX. De lectis

[41] Hierauf verweist auch *Gottschling,* 140 Immerhin publizierte *H. Denifle (O.P.)* die Vorläuferin der Männerregel (lateinisch) Die Constitutionen des Prediger-Ordens vom Jahre 1228, Archiv f Literatur- u. Kirchengeschichte d. Mittelalters, Bd. 1, Berlin 1885, 165 ff., und findet sich in den schwer erhältlichen Analecta Sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum, Bd. 3, Rom 1897–98, 26 ff u. 337 ff , die Männer- und Frauenregel nach der Redaktion des Meisters Humbert (1254–1263). Wenig mehr als eine Ergänzung *Denifles* ist die Arbeit *H. Ch. Scheebens (O. P).* Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Q F , Bd. 38, Köln 1939.

[42] Gedruckt in Antwerpen. S. Abbildung. Das Buch enthält das II dominikanische Institut als Anhang, 1 ff

[43] Nach *H Hurter (S.J.),* Nomenclator Literarius Theologiae Catholicae, Bd 4, Innsbruck ³1910, 1346, soll *Brockie* 1757 gestorben sein. Aus dessen Werk geht jedoch nicht hervor, daß es posthum erschienen sei.

[44] Vgl. *dens.,* Bd. 3, ³1907, 1081 ff

[45] *L. Holstenius, M. Brockie (O.S.B.),* Codex Regularum Monasticarum et Canonicarum quas SS Patres Monachis, Canonicis et Virginibus Sanctimonialibus servandas praescripserunt, Bd 4, Augsburg 1759, 128 ff

X. De vestitu
XI. De communitate rerum
XII De communione et lavatura capitum et tonsura
XIII. De silentio
XIV De recipiendis
XV De novitiabus et earum instructione
XVI. De modo faciendi professionem
XVII De levi culpa
XVIII De media culpa
XIX. De gravi culpa
XX. De graviori culpa
XXI De gravissima culpa
XXII. De apostatis
XXIII. De electione priorissae
XXIV De modo eligendi priorissam
XXV De institutione subpriorissae
XXVI De circatricibus
XXVII De cellaria
XXVIII De labore
XXIX. De aedificiis
XXX. De ingressu et egressu domorum
XXXI. De capitulo
XXXII. De concessione domorum.

Dem Verfasser sind während seinen Nachforschungen auch wesentlich ältere, in diesem Zusammenhang aber nicht brauchbare Drucke in die Hände gekommen Im Rahmen einer überfälligen Reform des Mönchtums verfügte das Tridentinum in seiner zweitletzten, der 24 Sitzung wesentliche Änderungen in verschiedenen Bereichen, so hinsichtlich des Noviziats, Profeßalters und der Klausur, worauf die Dominikaner, aber nicht nur sie, jahrzehntelang mit der Revision ihrer Satzungen befaßt waren.

Die Beschäftigung mit einer harten Regel wie der dominikanischen bedeutet heutzutage angesichts der sich geradezu überstürzenden Restsäkularisierung unseres Lebens einen Gang in eine sehr ferne Welt, der durch das späte Kirchenlatein mit seinen zahlreichen Sonderbegriffen nicht einfacher wird. Mit Texten dieser Art hat nicht nur der Jurist und Historiker, sondern auch mancher Theologe seine Schwierigkeiten, wie diese und jene Publikation zeigt.[46] Der Überlegung, ob nicht zum besseren Verständnis des Alltags in einem Frauenkloster mit strenger Klausur wenigstens Teile der lateinischen Vorlage übertragen werden sollten, wurde der Verfasser durch Auffindung

[46] Zu deren Erschließung empfiehlt sich der Rückgriff auf *A. Sleumer, J. Schmid*, Kirchenlateinisches Wörterbuch, Limburg a. d. Lahn ²1926.

eines deutschsprachigen Satzungsbüchleins aus Altadelhausen in einer entlegenen Abteilung des Freiburger Stadtarchivs enthoben.[47] Es handelt sich hierbei um eine 164seitige Papierhandschrift in Oktav ohne Titelblatt, deren marmorierter Pappeinband aus dem 18 Jahrhundert sein dürfte Der Lederrücken trägt die Aufschrift „Satzungen der Klosterfrau des Prediger-Ordens", aus denen möglichst oft im täglichen Kapitel vorzulesen war. Vielleicht diente das Bändchen hierzu, doch ist eher von einem Handexemplar der Oberinnen auszugehen. Da die Nonnen seinerzeit eben nicht, wie hin und wieder behauptet, Latein beherrschten oder allenfalls in seltenen Fällen, war eine Übersetzung durch den Provinzial oder ihre Seelenführer sinnvoll. Für das Datum „12 Januar 1639" am Ende des letzten Kapitels, das in Ansehung des Schriftbilds und verdorbenen Deutschs nicht gleichbedeutend mit dem Alter des Büchleins zu sein braucht, kann vorderhand keine schlüssige Erklärung gegeben werden, denn Satzungsänderungen für Männer wie Frauen wurden vor allem unter den Generalmeistern Vincentius Iustiniani (1558–1570) und Seraphinus Secchi (1612–1628) durchgeführt, zudem fanden zwischen 1629 (Rom) und 1642 (Cornegliano, annulliert) keine Generalkapitel statt,[48] so daß ein legislatorischer Anlaß nicht bestand. Es ist aber sehr wohl denkbar, daß die Ordensoberen auf Grund entsprechender Vorkommnisse die Bereitstellung landessprachlicher Satzungsbücher für die Frauenklöster als zweckmäßig erachteten. Ein Vergleich besagter Handschrift mit den Texten *Brockies* von 1759 und des Summariums von 1619 war schon allein im Hinblick auf etliche verhunzte Lateinzitate hilfreich, welche eine Chorfrau als Abschreiberin vermuten lassen, und ergab insgesamt wenig Abweichungen Ins Auge stachen beispielsweise die erheblich abgemilderten Bußen für den Bruch des Stillschweigens[49] und das Fehlen des von *Brockie* mitgeteilten § XXIV über den Modus der Vorstandswahl – einer Bestimmung von nachrangiger Bedeutung.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Adelhäuserinnen ihren Konstitutionen im großen und ganzen nachgelebt haben. Da diese der eigentliche Schlüssel zum Verständnis des Daseins hinter Klostermauern sind, empfahl sich ihre Mitteilung, zumal eine sonstige deutschsprachige Wiedergabe nicht bekannt ist. Finanzielle und Gründe der Lesbarkeit legten die Herausgabe einer sprachlich modernisierten Kurzfassung unter Berücksichtigung aller wichtigen Punkte und der Diktion der Zeit nahe.

Im Gegensatz zu vorgenannten Druckwerken enthält die Handschrift auch die Augustinus-Regel, deren Weglassung schon insofern nicht angezeigt schien, als sie sozusagen das Rahmengesetz darstellte, das Dominik und seine Nachfolger mit Einzelbestimmungen (Constitutiones, Consuetudi-

[47] S. Beilage I.
[48] Vgl. *Walz*, Compendium, 700.
[49] S 128.

nes) ausfüllten[50]. Nach dem Kirchenvater Augustinus benannt, weil von diesem angeblich um 389 eingeführt und später ergänzt, soll sie die älteste ihrer Art im Abendland sein. Sie wurde von Mönchen, die vor den Vandalen flüchteten, von Nordafrika in andere Mittelmeerregionen verpflanzt, erfuhr im frühen 12. Jahrhundert durch den Heiligen Stuhl eine Straffung und asketisch-moralische Ausdeutung und erfreute sich bald großer Beliebtheit, weil sie kurz und frei von Einzelvorschriften praktischer Art war, aber alles Grundsätzliche berührte. Nicht nur zahlreiche Kanonikergesellschaften und die geistlichen Ritterorden, auch die neuentstehenden Trinitarier, die Dominikaner mit ihrem weiblichen Zweig, im 17. Jahrhundert dann die Ursulinen und andere entschieden sich für sie.

Ihr großer Einfluß auf das katholische Ordensleben erklärt sich aus ihrer Prägnanz und geistigem Gehalt. Drei Forderungen muß der Mönch gerecht werden. Er soll kein eigenes Hab und Gut begehren, mit seiner Hände Arbeit zum Unterhalt der Gemeinschaft beitragen und seinem Vorgesetzten widerspruchslos gehorchen. Persönliche Armut also, Sorge für die Gemeinschaft und Gehorsam sind die Pfeiler, auf denen Augustins klösterliches Ideal ruht, in Sammlung und Gebet, Askese und Keuschheit hat es seine wesentlichen, unentbehrlichen Stützen, zur vollen Verwirklichung gelangt es durch die Gottesliebe.[51]

Nicht zuletzt für die Bedeutung der Augustinus-Regel spricht, daß sie zur Zeit der großen Säkularisation die Satzungen verschiedener Orden insofern überdauerte, als diese fast ausnahmslos unterdrückt wurden, das badische Regulativ für die katholischen weiblichen Lehrinstitute aber einige wichtige Einzelbestimmungen fast wörtlich übernahm.

5. Alltägliches und weniger Alltägliches aus dem Gemeinschaftsleben

Adelhausen stellt sich nicht nur in seinen Hand-, sondern auch in älteren Druckschriften als gewesenes oder gar noch bestehendes adliges Frauenkloster dar.[52] Ob es jemals ausschließlich mit Blaublütern besetzt war, sei dahingestellt. Einen Teil des Konvents machten solche aber auf jeden Fall über das Schicksalsjahr 1677 hinaus aus. So tritt uns 1673 laut Rechnungsbuch die Elora Rinckin von Baldenstein als Stellvertreterin der Priorin Kunigunde

[50] Die Augustinus-Regel für Männer auf deutsch in zwölf Kapiteln (in der Adelhauser Handschrift in sechs) bei *W. Hümpfner, A. Zumkeller (beide O.E.S.A.)*, Augustinus, in: Menschen der Kirche in Zeugnis und Urkunde, hrg. v. *H. U. v. Balthasar*, Bd. 8, Einsiedeln, Zürich, Köln 1948, 123 ff. Die beiden Lesarten stimmen nicht völlig überein.

[51] Vgl. *Zumkeller*, 115 ff.

[52] Zum Beispiel in *M. Merians* Topographia Alsatiae etc. completa, Frankfurt 1663, 1, und in der „Circuli Suevici succincta Descriptio, das ist kurtzgefaßte Beschreibung deß Schwäbischen Craißes", Rothenburg o. d. T. 1705, 12 f.

Müllerin im Verein mit der Johanna von Neuenstein entgegen, und als weitere adlige Vorsteherin in der Zeit von 1684 bis 1687 die Magdalena von Greuth, wohl eine Schwester der Agnes, um 1675 Äbtissin von Günterstal.

Damit war nach der Union endgültig Schluß. Nicht eine der zahlreichen freiherrlichen Familien aus der näheren und weiteren Umgebung brachte in der Folge noch eine Tochter zur Einkleidung. Im gesamten 18. Jahrhundert hoben sich allein zwei Professinnen durch ihren nicht einmal glanzvollen Namen von den anderen ab: 1723 die egerländische Freiin Augustina von Trauttenberg und 1731 die Bernarda Mayerin von Greifenberg. Ein Grund hierfür war mit Sicherheit die allmähliche Verarmung des Konvents, der sich, wenn auch in bescheidenem Umfang, im ausgehenden Mittelalter immerhin zu den Breisgauer Patronatsherren hatte zählen können,[53] ein zweiter der Verlust der Exklusivität, die dem traditionsbeladenen Gemäuer Altadelhausens draußen vor der Stadt unstreitig anhing und sich eben nicht wie der Namen übertragen ließ, ein dritter vermutlich der Abstieg des männlichen Zweiges, der längst die Führungsrolle im Kampf gegen Luthers Nachfolger an die Kapuziner und Jesuiten hatte abtreten müssen. Und schließlich mochten auch die Restriktionen des Tridentinums abschreckend gewirkt haben.

Im Neukloster war das bürgerliche das vorherrschende Element. Das zeigen die Zugänge zwischen 1700 und 1750, über die Genaueres in Erfahrung gebracht werden konnte.[54] Von 32 Mädchen waren nicht mehr als vier rein bäuerlicher Herkunft, merkwürdigerweise alle aus Tirol, während die übrigen in der Masse aus dem Breisgau, einige auch aus Schwaben, Bayern und dem Elsaß stammten. Die Väter galten in der Mehrheit als wohlhabend und übten ein Handwerk aus (Färber, Fischer, Gerber, Metzger, Sattler, Weber, Wirt), wenn sie nicht einem halb- oder vollakademischen Beruf nachgingen (Apotheker, Arzt) oder ein öffentliches Amt innehatten (Schultheiß, Vogt). Zunftmeister waren unter ihnen ebenso vertreten wie Stadt- und Regierungsräte.

Bei der Durchsicht der betreffenden Einträge fiel vor allem das fortgeschrittene Alter etlicher Professinnen auf: Gerade eine war 16, 11 zwischen 17 und 19, 12 zwischen 20 und 24, sieben zwischen 25 und 30 Jahre alt, und eine, die Laienschwester Anna, Tochter des örtlichen Metzgerzunftmeisters Franz Keller, brachte es gar auf 31 Lenze. Auch wenn hierfür Belege nicht beizubringen sind, so steht doch außer Frage, daß es sich bei den späten Fällen vorrangig um Frauen mit geringen oder gar keinen Heiratschancen

[53] Vgl. *A. Lehmann*, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau 1275–1508, (II.), FDA 40, 1912, 6.

[54] Und zwar durch Aufzeichnungen – StAFrbg. B 1/109, 67 ff. –, die mit größter Sicherheit von der langjährigen Sakristanin M. Ursula Hegstetterin aus Tirol stammten. S. 106.

handelte Den Oberinnen und dem örtlichen Ordinarius waren zwar junge, biegsame Menschen lieber, doch darf angenommen werden, daß gewöhnlich mit einer entsprechenden Mitgift ein Ausgleich geschaffen wurde Völlig aus eigener Kraft konnte eben auf die Dauer ein Mendikantenkloster als Versorgungsanstalt nicht bestehen, worauf auch die Regel hinweist

Von den Klosterämtern war dem II Orden das der Priorin (Priorissa), Subpriorin (Subpriorissa), Schaffnerin (Procuratrix) und Novizenmeisterin (Magistra novitiarum) am wichtigsten Nur verdiente und nach Möglichkeit altgediente Chorschwestern konnten solche als „Mütter" ausfüllen. Selbstverständlich gab es weitere mit beschränkteren Verantwortungsbereichen Ein in Rom befindlicher Personalstatus der oberdeutschen Provinz von 1753 nennt für Adelhausen 21 Geweihelte und acht Konversinnen, von denen keine das 50 Profeßjahr und damit die Jubilarswürde erreicht hatte, und außer den obengenannten folgende Funktionen[55] eine Gehilfin (Adjuncta) der Schaffnerin, eine Pförtnerin (Portaria), zwei Küsterinnen (Sacristana), eine Küchenmeisterin (Praefecta culinae) sowie zwei Kasten- und zwei Kellermeisterinnen (Granaria/Cellaria), was auf einen entsprechenden Umtrieb schließen läßt Nicht aufgeführt im Gegensatz zu anderen Konventen sind Kantorinnen, die Leiterin des Figuralchors, die Apotheker- und die Beschließerin (Vestiaria), was jedoch nicht heißt, daß es diese nie gegeben hätte Verschiedene Unterlagen des Klosters enthalten Hinweise auf sehr befähigte Sänger- und Musikantinnen, eine geschickte Kräuter- und Essenzenmischerin, eine Krankenmeisterin (Infirmaria) und auf „Zirkerinnen", wie die Aufmerkerinnen bezeichnet wurden, von denen die eine meistens zugleich Subpriorin war Die Laienschwestern arbeiteten so gut wie nie selbständig, sondern als Adjunktinnen der jeweiligen Meisterin in der Küche, den Krankenstuben, im Refektorium und an der Pforte

Wie schon erwähnt, war der Zweck des II Ordens beispielhaftes Opfer- und Tugendleben, Gebet und Beschauung bei bewußtem Verzicht auf äußere Tätigkeit und das Ziel der Monialen, wenn sie sich durch Ablegung der feierlichen Gebübde zu lebenslanger Befolgung der sogenannten evangelischen Räte, nämlich des der Jungfräulich- bzw Ehelosigkeit, der Armut und des Gehorsams verpflichtet hatten, das unentwegte Streben nach christlicher Vollkommenheit, das die sühnende Teilnahme am Leiden Christi miteinschloß. Wesentliche Mittel zur Erreichung desselben waren innere und noch mehr äußere Verzichtleistungen, Bußwerke, freiwillige oder auferlegte, wovon die christliche Tradition mannigfache Arten kennt die Abstinenz, das Almosen, Bußkleid, die Einsamkeit, das Fasten, die Geißelung, Heimatlosigkeit, das Stillschweigen, Wachen und die Wallfahrt.

[55] Mitgeteilt von *Walz*, Statistisches, 87

Das Leben in strenger Weltabgeschiedenheit, in päpstlicher oder kanonischer Klausur, kann nicht zuletzt als Bußübung im weiteren Sinne aufgefaßt werden und bestimmte auf das nachhaltigste den Alltag der Dominikanerin, wie aus den Konstitutionen 28 und 29 zu ersehen ist. Um 1730 richteten sich im Bereich der oberdeutschen Provinz insgesamt 14 Häuser mehr oder weniger genau nach diesen Vorschriften Adelhausen, Altenhohenau, St. Katharina in Augsburg, Bamberg, Gnadental, Gotteszell bei Gmünd, Kirchberg, Mödingen, Regensburg, St. Katharinental, Schwarzhofen, Schwyz, Wörishofen und Würzburg – von den Ordensoberen gewöhnlich als „Conventus canonice clausurati" bezeichnet.[56]

Teilweise recht ausführliche Nekrologe aus der Zeit von 1694 bis 1737,[57] die in wichtigen Einzelheiten ohne Vorkenntnis der Regel kaum verständlich sind, gestatten eine hinreichende Antwort auf die Frage Wie hielt man es im Neukloster mit der Klausur?

Ein Ereignis ist besonders aufschlußreich Am 11 April 1720 verstarb im Alter von 44 Jahren mit Johanna Mayerin die dritte Priorin, deren hervorstechendste Eigenschaft nach der hin und wieder übertreibenden Darstellung der Chronistin der Hang zu härtesten Abtötungen, „Mortificationen", war Im Winter sei sie oft bis zur Erstarrung draußen gestanden und hätte das härene Bußkleid (Cilicium) so lange auf dem Leib gehabt, bis die Mitschwestern glaubten, es sei ihr ins Fleisch gewachsen „Alle hohe Fest machte sie vor der Metten Disciplin mit 1000 Streich. Und nach der Metten mußte sie eine Schwester noch viel Miserere lang mit einer Rueten schlagen." Ihren Brustkrebs, dem durch eine Amputation abgeholfen werden sollte, führten die Ärzte auf eben diese Praktiken zurück. Nach ihrem Hintritt plagte den Konvent die Ungewißheit über die Todesursache so sehr, daß er eine Leichenöffnung beschloß, die der Dr Friedrich Blau zusammen mit dem Barbier Gottfried Rotegger im Beisein von zehn Nonnen und des Beichtigers P Maximilian Ertl vornahm. Zutage kamen allerhand „widerwerthige Sachen" und ein Gallenstein, so groß wie eine Muskatnuß. Abgesehen davon, daß dieser Vorgang schon an sich angesichts der damaligen Haltung der Kirche

[56] Ebenda, 14 ff
[57] StAFrbg. B1/109, 71 ff

zur Sektion[58] bemerkenswert ist, zeigt er, daß es in Sachen Klausur nicht ganz so streng herging, wie man eigentlich hätte erwarten müssen.

Auch Bilder aus dem Leben einer anderen Chorfrau verdeutlichen das. Die Dominica Pfluegin tat bis zu ihrem Tod 1728 häufig Dienst an der Seilwinde bei der Pforte, über die sie zahlreiche Mittellose auf Beschreibung deren Krankheiten und wohl auch anderer Dinge hin mit Arzneien versorgte. Eines Tages signalisierte ihr ein völlig abgebrannter Student namens Hans Dreyfuß, dessen Vater vom Juden- zum Christentum übergetreten war, ob seiner trostlosen Lage Lebensmüdigkeit. „Sie trestete ihme und half ihme mit Rath und Dath durch ihre Bekhannte in der Statt und durch sich selbst, biß er außstudirt und ein Petriner ist worden." Die vielen Kontakte dieser Mutter zu echten und vermeintlichen Notfällen wären bei strikter Observanz kaum möglich gewesen. Hinsichtlich einer Reise zum Griesbacher Sauerbrunnen im Juni 1721 allerdings war sie – damals Subpriorin – voll gedeckt. Der vorgenannte Klosterarzt verordnete wegen einer Dauerlähmung beider Beine, vielleicht durch langes Knien herbeigeführt, als letztes Mittel eine Badekur, was der Provinzial unter Verordnung einer Begleitperson genehmigte. Zuerst ging es mit der Kutsche nach Schuttern, wo die Patres sie zu einem Abstecher nach Maria zur Ketten überredeten, einem Wallfahrtsort unweit der Reichsstadt Zell. Dominica ließ sich in die Kapelle tragen und erfuhr bei der Elevation des Allerheiligsten wundersame Heilung, wofür sie ihre Krücken und ein Votivbild zurückließ und von den Anwesenden ein Zeugnis erbat, so vom Zelebranten P. Augustin Dornblüth aus der Benedik-

[58] Vor tausend Jahren war das Heilwesen mit eine Domäne des Klerus. Mit dem Aufblühen der bürgerlichen Stadtkultur und der Gründung der medizinischen Laienhochschulen von Salerno und Montpellier, später der Universitäten, trat der Theologe als Arzt in den Hintergrund, um schließlich gar mit dem Verbot der chirurgischen Praxis belegt zu werden. 1215, auf dem IV. Laterankonzil unter Innozenz III. (1198–1216), erlangte die schon mehrfach ergangene diesbezügliche Anordnung Gültigkeit für die gesamte abendländische Christenheit. Gewöhnlich wurde zu ihrer Begründung der Satz angeführt: Ecclesia abhorret a sanguine, dem weite Kreise bis ins 18. Jahrhundert hinein Rechnung trugen. Auch gegen die Leichensektion bestanden lange Bedenken, die von der im Verlauf der Kreuzzüge aufgekommenen Unsitte herrührten, die Körper vornehmer, in der Fremde Verstorbener zu zerstückeln und zu kochen, um die von den Weichteilen befreiten Knochen zur Bestattung in die Heimat zu schicken. Seit dem 15. Jahrhundert akzeptierte der Heilige Stuhl allmählich die gerichtliche Sektion, wollte sie aber von der kirchlichen Genehmigung abhängig gemacht wissen. – Besagte Leichenöffnung im Neukloster dürfte weder einen gerichtsmedizinischen Hintergrund noch die Erlaubnis der Oberen gehabt haben. Es ist nicht auszuschließen, daß hier die Nähe der Universität eine gewisse Rolle spielte.

Literatur: *E. Isensee*, Geschichte der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe, Staatsarzneikunde, Pharmacie u. a. Naturwissenschaften, Bd. 1, Berlin 1843, 279 ff.; *K. J. v. Hefele*, Conciliengeschichte, Bd. 5, Freiburg ²1886, 887; *E. Berghoff*, Religion und Heilkunde im Wandel der Zeiten, Wien 1937, 93; *P. Diepgen*, Über den Einfluß der autoritativen Theologie auf die Medizin des Mittelalters, Abhandlungen d. Akademie d. Wissenschaften u. d. Literatur in Mainz, Geistes- u. sozialwissenschaftliche Klasse, 1958, Nr. 1, 10.

tiner-Abtei Gengenbach – vermutlich ein Bruder des gleichnamigen Prälaten von Ettenmünster [59]

Schließlich sorgten von den Meisterinnen nicht zuletzt jene, die mit der Ökonomie zu tun hatten, dafür, daß der Konvent nicht völlig von der Welt abgeschnitten und Adelhäuserinnen mit ihrem schwarz-weißen Habit auf Freiburgs Straßen und Plätzen keine allzu seltene Erscheinung waren Von einer wirklichen Einschließung kann eigentlich nur bei den Novizinnen und jungen Professinnen gesprochen werden, die so lange abgeschirmt wurden, bis sie als integriert gelten konnten.

Der Tag einer Chorfrau, sofern nicht dispensiert, verlief durch die gemeinsame Verrichtung des kanonischen Stundengebets, die Mahlzeiten und Arbeiten nach einem starren Schema, und es gab, genaugenommen, keine Zeitspanne, die nicht einer Regelung unterworfen gewesen wäre. Nach einer offiziellen Äußerung des Klosters aus dem Jahre 1780[60] war der Chordienst sehr streng, indem er nachts um zwölf mit der Mette (Matutin) begann, mit der Prim, Terz, Sext, Non, Vesper fortgesetzt wurde und abends mit der Komplet schloß Ob auch das Morgenlob (Laudes) stattfand, konnte nicht eindeutig festgestellt werden Die einzelne Hore setzte sich aus Psalmodia, Lesung und Gebet zusammen Gehalten wurde das Brevier, wovon die Laienschwestern im Einklang mit den Konstitutionen entbunden waren, in der „inneren Kirch", also in einem Oratorium im Klausurbereich. Das eigentliche Gotteshaus, neutraler Bezirk wie das Sprechzimmer, durfte bei Publikumsverkehr nicht betreten werden. Mit Sicherheit diente das heute noch vorhandene kunstvolle Eisengitter einige Schritt hinter dem Kirchenportal dazu, Besucher auf Distanz zu halten, wenn sich beispielsweise die Küsterinnen an den Altären zu schaffen machten. Der Cursus Marianus, ein Zusatzoffizium zur Verehrung Mariens, wurde, wie es scheint, nicht von allen täglich gebetet. Wenn es eine tat, stellte das ein besonderes Verdienst dar Im übrigen war es einer jeden freigestellt, sich über ihre Pflichten hinaus mit Gebet und Bußwerken an einen Heiligen oder Heilige ihrer Wahl zu wenden.

Über das Kapitel, die Mahlzeiten und die Nachtruhe findet sich in den Quellen so gut wie nichts. Lediglich die Kurzvita der Mutter Neveu enthält den Hinweis, daß sie „zu geordneten Zeiten so ernsthafte Capitel" hielt und große wie kleine Vergehen so unerbittlich ahndete, daß die Novizinnen schon zitterten, wenn sie nur die bloße Ankündigung vernahmen. Ob die Religiosinnen im Dormitorium schliefen, womit man in älteren Zeiten ein

[59] Denn um diesen konnte es sich kaum gehandelt haben *1705, †1775, Abt von 1740 bis 1774 Vgl. *H. Schmid*, Die Ettenmünsterschen Klostergeschichten des P Bernard Stöber (1740–1817), Ortenau 63, 1983, 105.

[60] S. FDA 104, 1984, 178

gesondertes Schlafhaus, in neueren den Gang zu den Zellen bezeichnete, oder in ihren Gemächern, war nicht zu klären. Die Ausstattung derselben wird im 18. Jahrhundert zwar nicht üppig, aber doch solid gewesen sein. Anders ist die Anmerkung kaum zu verstehen, der Provinzial hätte bei seinen Besuchen selten Gelegenheit gehabt, die Ärmlichkeit des Mobiliars und damit die Observanz zu rühmen.

Eine bedeutende Rolle spielten die Handarbeiten für den persönlichen und den Gemeinbedarf – in der Hauptsache Nähen, Stricken, Sticken, Häkeln und Spinnen, wobei die Nonnen nicht selten um das schönste Stück wetteiferten. Ein Beweis ihrer Geschicklich- und Kunstfertigkeit ist das Ansuchen des oberelsässischen Augustiner-Chorherrenstifts Marbach um Herstellung eines sogenannten heiligen Leibs 1714, ein anderer die in der Klosterkirche heute noch zu besichtigenden Reliquienfassungen aus den 1730er Jahren.

Wie der Ablauf des Tages durch die kanonischen Horen, so war der des Jahres vorbestimmt durch die Festkreise Weihnachten, Ostern, Pfingsten und durch zahlreiche weitere Feier- und Fastentage. Alt- und damit auch Neuadelhausen begingen neben den allgemeinen Kirchen- und Ordensfesten selbstverständlich die ihrer Patrone, des weiteren das des Martyrers Mauritius und seiner Gesellen (22. September) und der hl. Ursula und ihren Gefährtinnen (21. Oktober), weil von diesen jede Menge Reliquien vorhanden waren[61] – dazu ein großer Kreuzpartikel, Haar und Garn von der Mutter Gottes, ein Stück von der Krippe und dem Rock Christi, Überbleibsel fast aller Apostel, der 14 Nothelfer usw., an deren Echtheit zu zweifeln den Frauen nie in den Sinn gekommen wäre.[62] Sofern es sich um Materialien aus Adelhausen handelte – einiges hatten auch die anderen drei Klöster beigesteuert –, glaubten sie, daß diese (oder zumindest ein Teil davon) ein Mitbringsel Rudolfs von Habsburg (*1218, †1291) aus Jerusalem und anderen Orten Palästinas für seine angebliche Schwester Kunigund gewesen seien. Daß die Heilige Stadt zu dessen Lebzeiten längst in den Händen der Mamelucken war, störte hierbei nicht, von anderen Fragwürdigkeiten ganz zu schweigen.

Die Abstinenz- und Fastengebote scheinen im allgemeinen beachtet worden zu sein. Wenn im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Hinweis auf die erstaunlich großen Fleischlieferungen erfolgte, zu denen im übrigen hausgeschlachtetes Borstenvieh und Geflügel hinzuzurechnen ist, so sollte damit nicht ein offener Verstoß gegen die Vorschriften unterstellt werden. Ein Teil davon ging ans Gesinde, an Besucher und Bedürftige, ein anderer

[61] StAFrbg. B 1/109, 62 ff.

[62] Daß aber von dritter Seite räsonniert worden sein könnte, darauf deutet die „Authentik" eines römischen Prälaten v. 6. November 1773 hin - StAFrbg. A 1/XVI Aa.

an die Kranken oder eben die, die sich krank fühlten. Mochte auch hin und wieder eine Klosterfrau die Regel in dieser Beziehung zu unterlaufen versuchen, so gab es andererseits auch solche, die bewußt auf den allseits begehrten Wein, Salat und das Obst verzichteten – womit wir wieder bei den Kasteiungen angelangt wären.

Abschließend soll von einigen weiteren Fällen berichtet werden, zumal sich unausweichlich der Eindruck der Übersteigerung aufdrängt.

So wird berichtet, daß sich die vorerwähnte Mutter Holdermännin († 1709) jeden Mittwoch und Freitag nach ausgiebiger innerer Einkehr von einer Laienschwester mit einer großen Rute habe hauen lassen, auch infolge häufiger Verhinderung durch Geschäfte den Schlaf mit dem Gebet vertauschte.

Die in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsene Konversin M. Agatha Finkhin hatte vor ihrem Eintritt die fixe Idee, einen eigenen Orden zu gründen, und wäre zu diesem Zweck sogar nach Rom gereist, wenn sie das Geld dazu gehabt hätte. Ein Ordensritter namens Balthasar von Weitersheim brachte sie, 23jährig, im Neukloster unter, wo sie sich einen bleibenden Namen dadurch schuf, daß sie zwecks Abtötung Flöhe mit sich herumtrug, deren Bisse die Tunicella des öfteren blutrot färbten. Vorhaltungen ihrer Mitschwestern begegnete sie mit dem Argument, sie würde so am zuverlässigsten an der Nachtruhe gehindert. 1724 starb sie im frühen Alter von 40 Jahren vermutlich an den Folgen eines Aderlasses.

Die M. Osanna Schererin schließlich war so hart im Nehmen, daß ihre Mitschwestern sie gar für „besessen" hielten. Sie schnitt im Winter Löcher in Schuhsohlen und Strümpfe, bis sie die Füße erfroren hatte, fastete, wenn dispensiert, schwieg, wenn das Silentium aufgehoben war, kniete hundert Mal am Tag nieder, verharrte stundenlang bewegungslos, auch wenn man sie mit einer Nadel in die Füße stach, und trug ständig eine Eisenkette um den Hals zum Zeichen, daß sie eine Gefangene des Herrn sei. Die meisten im Konvent gingen ihr aus dem Weg, zumal die Ärzte sie für erblich belastet erklärt hatten. Ihr sehnlichster Wunsch, auf einem bloßen Strohsack zu sterben, ging 1727, ihres Alters 53, in Erfüllung.

Es ließen sich noch weitere Beispiele anfügen, die lediglich bestätigen, was dem bisher Gesagten zu entnehmen ist, nämlich daß für strenge Abtötungen hauptsächlich die Geißel, aber auch die weniger übliche Rute gebraucht wurde. Wie schon erwähnt, kommt als Verfasserin dieser für die Beurteilung des inneren Lebens so überaus wichtigen Nekrologe nur die Mutter Hegstetterin in Betracht, die sich über vier Jahrzehnte lang – ungefähr vom Frühjahr 1705 bis zum 3. Dezember 1746 – im Neukloster aufgehalten hat. Ihre insgesamt detaillierten Mitteilungen über 28 Mitschwestern beruhen zum größten Teil auf eigener Anschauung. An ihrer Glaubwürdigkeit ist, von einigen Überspitzungen einmal abgesehen, nicht zu zweifeln. Stellt man die einzel-

nen Fälle ins rechte Verhältnis, so zeigt sich aber, daß Mortifikationen der beschriebenen Art eher die Ausnahme und nicht die Regel waren und die Mehrheit der Frauen wenig Neigung hatte, sich übermäßig zu strapazieren Zugegebenermaßen wurde die Geißelung, die sich im 13. Jahrhundert in fast allen Orden und auch in der Privataskese eingebürgert hatte, insbesondere von jungen Nonnen erwartet, womit als Hauptzweck Triebverdrängung und ähnliches unterstellt werden könnte Tatsächlich scheint in den Berichten als einziges Ziel aber immer nur die Vereinigung mit Gott durch.[63] Ob die Frauen dieses erreichten, ob sie zur unmittelbaren, das gewöhnliche Bewußtsein und die verstandesmäßige Erkenntnis übersteigenden Erfahrung der göttlichen Realität gelangten, darüber ist expressis verbis nichts gesagt. Und da, obgleich manches daraufhin deutet, nicht zuverlässig festgestellt werden kann, inwieweit ihrem Geist im Rahmen des Umsichgreifens von Rationalismus und Materialismus eine Schwächung widerfahren sein könnte, muß dahingestellt bleiben, ob das neue Kloster noch die „Pflanzstätte der Mystik und Aszese" war, als die das alte in der Literatur mitunter hingestellt wird,[64] oder nicht.

6. Von der josephinischen Reform zum badischen Regulativ

Im Gegensatz zu seiner Mutter Maria Theresia, deren Maßnahmen gegen die Frauenklöster die gute Absicht und der reformerische Ansatz nicht abgesprochen werden können, war es Joseph II nach Übernahme der Alleinregierung im Habsburger Reich von vorneherein darum zu tun, die unnützen Beter, die nach seiner Auffassung zum Gemeinwohl nichts beitrugen, abzuschaffen, und das um so mehr, als zahlreiche Gotteshäuser einer durchgreifenden Staatszentralisation im Wege standen. Das war zwar beim Neukloster nicht der Fall, was aber an seiner kritischen Lage nichts änderte Gewöhnlicher k. k. Untertan ohne irgendwelche Sonderrechte, entrichtete es allenfalls mit verhaltenem Murren seine ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, so 1759 eine „freiwillige" Beisteuer zur Fortsetzung des Krieges gegen Preußen,[65] und hatte nie wie das Deutsche Haus in der Nachbarschaft[66] oder sein männliches Gegenstück[67] der Obrigkeit in Sachen Asyl, wo-

[63] Vgl. auch den Art. Askese im LThK, Bd 1, ²1957, 928 ff.

[64] So von *Lehmann*, Patronatsverhältnisse, (I), FDA 39, 1911, 286 f – Die Auffassung von *Wilms*, 278 ff., im 18 Jahrhundert hätte die Mystik eine „zweite Blüte" erlebt, kann nicht unbesehen übernommen werden.

[65] StAFrbg. B 1/111, 324.

[66] Vgl. *H. Schmid*, Das Asylrecht der Deutschherren und ihres Hauses in Freiburg, ZGO 133, 1985, 179 ff

[67] Vgl. *A. Dold*, Studien zur Geschichte des Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br., FDA 40, 1912, 77 f

für wegen der Klausur ohnehin nur die Kirche in Frage gekommen wäre, Verdruß bereitet.

Schon bald traten mit der Provinzabscheidung 1781, einem vorläufigen Novizenaufnahmeverbot, scharfer Vermögenskontrolle und Aufhebung der Klostergruft schmerzhafte Veränderungen ein[68] Daß nicht wie andernorts alsbald eine Aufhebungskommission erschien, lag zum einen an den exterritorialen Besitzungen, die von Baden gegebenenfalls nach den damals herrschenden Grundsätzen des Epavenrechts als herrenloses Gut behandelt und eingezogen worden wären, zum anderen an der Möglichkeit der Zuweisung einer äußeren Tätigkeit, der die vorderösterreichische Regierung das Wort redete, und zum dritten am hinhaltenden Widerstand der breisgauischen Landstände, die den Neuerungen des Wiener Hofs entgegenarbeiteten, wo sie nur konnten

Adelhausen rettete seine Existenz schließlich 1786 durch die ungewollte, gleichwohl unumgängliche Vereinigung mit den stark verschuldeten Dritterdensschwestern auf dem Graben, deren Behausung unter den Hammer kam, und durch die ebenso ungewollte Übernahme von Normalunterricht für die Mädchen der Oberstadt, was die Abschaffung der strengen Klausur bedingte Ein weiterer schwerwiegender Staatseingriff war die Einziehung des Prediger-Klosters zugunsten der Freiburger Universität 1795, womit endgültig ein uraltes Abhängigkeitsverhältnis gelöst und der Bischof von Konstanz fortan in geistlichen Dingen die allein zuständige Instanz war Über das damalige innere Leben liegen keine genauen Nachrichten vor Man kann davon ausgehen, daß es sich etwas offener und freier gestaltet, aber sich allzuviel bis zum Übergang des Breisgaus an Baden im Januar 1806 nicht geändert hat, wofür der beste Beweis das Regulativ für die katholischen weiblichen Lehrinstitute vom 16. September 1811 ist.[69]

Durch den Wechsel des Herrscherhauses gelangte Adelhausen unter das badische Landrecht, genauer gesagt unter das auf dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 beruhende IV Organisationsedikt vom 14 Februar selben Jahres,[70] dessen Art. XI zu Optimismus Anlaß gab „Die der Mädchenerziehung oder ihrem Unterricht sich widmende Frauenklöster sind völlig bei ihrem bisherigen Stand, Einkommen und Verfassung bestättigt in der Hoffnung, daß sie ferner sich beeifern werden, den landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Absicht des Schulunterrichts eifrigst entgegenzugehen", desgleichen die §§ 42–44 der Dienstanweisung für die staatli-

[68] Näheres hierzu, wie eingangs erwähnt, im FDA 104, 1984, 184 ff

[69] S. Beilage II

[70] Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten sammt Beylagen und Anhang, Karlsruhe 1803. S. auch *H. Schmid*, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811, Überlingen 1980, 348

che katholische Kirchenkommission,[71] die auf eine „Verbesserung" der bis auf weiteres fortbestehenden „weiblichen Erziehungs-Orden" abzielten Nach der Bildung des Rheinbunds am 12 Juli 1806 wollten jedoch Großherzog Karl Friedrich (1746–1811) und seine Räte davon nichts mehr wissen und hoben wenig später verschiedene weibliche Schulklöster am Bodensee auf mit der nicht völlig abwegigen Begründung, diese taugten nicht viel, oder der Zweckbehauptung, der durch die Säkularisation enstehende Nutzen überträfe den Schaden bei weitem, der durch den Abgang dieser Lehranstalten entstünde Für die Freiburger Ursulinen, die seit über hundert Jahren einen Teil der weiblichen Jugend der Unterstadt unterrichteten, und die Dominikanerinnen begann damit eine Zeit quälender Ungewißheit, die erst mit Erlaß besagten Regulativs durch Großherzog Karl (1811–1818) endete. Über dessen Motive zur Beibehaltung der beiden Ordenshäuser können nur Vermutungen angestellt werden Eine gewichtige Rolle spielte mit Sicherheit die allgemein anerkannte Qualität des Lehrbetriebs, eine andere der unausweichliche Staatsbeitrag zu Ersatzanstalten, eine dritte wohl die Besorgnis, sich im österreichisch gesinnten Breisgau noch unbeliebter zu machen

Das Regulativ war das letzte Klostergesetz jener Zeit und stellte den formellen Abschluß der Säkularisationsepoche in Baden dar Es brachte negativ, wenn auch nicht wörtlich, zum Ausdruck, daß es fortan Mannsklöster nicht mehr geben sollte, positiv, daß acht noch nicht aufgelöste weibliche Konvente unter einer Reihe von Bedingungen bestehen bleiben konnten. Außer den beiden zu Freiburg handelte es sich um das dominikanische Drittordenshaus Zoffingen in Konstanz, die Ursulinen in Villingen, die Kongregationen de Notre Dame in Ottersweier und Rastatt, die Sepulkrinerinnen in Baden-Baden und die Zisterzienserinnen zu Lichtental

Seine Verordnung begründete Karl mit der Notwendigkeit, diesen Klöstern eine „zweckmäßige, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung zu geben", womit eigentlich schon alles gesagt war Sie sollten zwar fortbestehen, aber nicht als kirchliche Korporationen, sondern als kostengünstige Staatsanstalten mit einem klösterlichen Äußern, was ganz klar durch die Belassung des Ordenskleids und der einfachen Klausur zum Ausdruck kam. Ansonsten wurden nahezu alle überkommenen Satzungen und Bräuche und damit die prägenden Elemente des bisherigen Gemeinschaftslebens abgeschafft, namentlich das Noviziat, an dessen Stelle die Vorbereitung der „Kandidatinnen" für das Lehramt „ohne schiefe und verwirrende Aszetik" trat, die Gelübde auf Lebzeiten und damit der unbedingte, immerwährende Gehorsam, die persönliche Armut, das Silentium, die Lesung beim Essen, die ordensspezifischen Fastenzeiten, werktäglichen Ämter und Vespern, die Exerzitien, das Psalmbeten und überhaupt das lateinische

[71] Kurbadische katholische Kirchen-Commissions-Ordnung, Karlsruhe 1804

Den 17 Tag des Monats July im Jahr 1809 ist in dem Gotteshauß Adelhaussen Ord. S. Domin. mit allen H. H. Sacramenten wohl versehen, in GOtt seelig entschlaffen, unsere geliebte Mitschwester Frau Maria Virginia Dalgus ihres Alters 60 Jahr, und der H. Profession im 48 Jahr, Dero abgeleibte Seel wir in dero H. Gebett demüthigst empfehlen, verpflichten uns anbey in nemlichen Vorfall diese geistliche Liebs Diensten nach Schuldigkeit zu erwideren.
Freyburg den 17ten July 1809.

Priorin Pia Crescentia Zwissler
und Convent.

Todesanzeige des Neuklosters aus dem Jahr 1809, die im 42., nicht 48 Profeßjahr verstorbene Chorfrau M Euphemia Salger aus Loppenhausen in Oberschwaben betreffend StAFrbg. C 1/Kirchensachen 50.

Brevier[72] „oder sonstige zwecklose Andächteleyen" Des weiteren war die dreijährige Amtsperiode der Priorin kassiert zugunsten einer dauernden Was nicht namentlich genannt war, z. B. das Kapitel, die Strafen und Bußübungen der strengen Orden, fiel unter das generelle Verbot des § 30 Andererseits konnte und wollte man, da ja Gemeinschaften aufrecht erhalten werden sollten, auf jegliche Tradition nicht verzichten Wie schon angetippt, erinnern die Gebote hinsichtlich des Ausgangs und der Krankenwartung stark an die Formulierungen der Augustinus-Regel

So häufig das großherzogliche Haus zu Zeiten der rheinischen Konföderation und auch später den Vorreiter machte, eine badische Besonderheit war das Regulativ nicht. Schon zweieinhalb Jahre früher, am 3. Januar/4. Februar 1809, hatte Friedrich von Württemberg (1797–1816) an die katholischen Dekanate seines Königsreichs eine Verordnung erlassen, die eine Reihe nahezu gleichlautender Bestimmungen wie die Abstellung des Chorgesangs, der Exerzitien und die Einführung von *T. A. Deresers* Erbauungsbuch enthielt.[73] Dauerhafte Wirkung war derselben allerdings nicht beschieden, da Württemberg sich schließlich an der Beibehaltung entsprechender Institute nicht interessiert zeigte[74]

Hingegen spielte das badische Gesetz in den Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat nach 1849 noch eine bedeutende Rolle Es war ebenso Gegenstand der Verhandlungen um eine Konvention mit dem Heiligen Stuhl 1859/60 wie Streitpunkt bei der Aufhebung mehrerer Lehrinstitute 1867 und 1877,[75] wobei sich im letzteren Fall das Freiburger Ordinariat zunehmend darauf versteifte, daß es ungültig sei, weil von der Kirche nie bestätigt. In der Tat konnte die Karlsruher Regierung weder ein entsprechendes Dokument des Bischofs von Speyer als Ordinarius der Klöster in Rastatt und Baden-Baden noch des Konstanzer Generalvikars und nachmaligen Bistumsverwesers Ignaz Heinrich von Wessenberg (1802–1827) vorweisen, doch steht gänzlich außer Zweifel, daß die landesherrliche Regelung den

[72] Der Regelung bezüglich des lateinischen Breviers hatte das Konstanzer Ordinariat schon vorgegriffen Es ordnete im März 1808 den Gebrauch des deutschen von *Th. A. Dereser* (1757–1827) an und übersandte mehrere Exemplare im Wert von 24 fl. schenkungsweise, um den Adelhäuserinnen die Sache schmackhaft zu machen. Ob diese ihre entsprechende Zusage auch gehalten haben, ist nicht bekannt – StAFrbg. B 1/111, 379. Zu *Dereser* vgl. *F. K. Felder u. a.*, Gelehrten- und Schriftsteller-Lexikon der deutschen katholischen Geistlichkeit, Bd. 1, Landshut 1817, 156 ff. Das vorgenannte Werk, das 1792 unter dem Titel „Deutsches Brevier für Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen" in Augsburg, dann als „Erbauungsbuch für katholische Christen auf alle Tage des Kirchenjahrs" erschien, erlebte wenigstens acht Auflagen.

[73] Abgedruckt bei *M. Erzberger*, Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810, ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen, Stuttgart 1902, 110 ff

[74] Vgl. *H. Schmid*, Die Säkularisation und Mediatisation in Baden und Württemberg, in Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons (Ausstellungskatalog), Bd. 2, Stuttgart 1987, 147

[75] Vgl. hierzu nicht zuletzt *H. Maas*, Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1891, 335 u. 518 ff

Vorstellungen insbesondere des letzteren entsprach. Zum einen erfolgte sie laut Vorspruch im „Benehmen" und laut § 30 „einverständlich" mit den Ordinariaten. Zum andern erließ Wessenberg am 26. November 1811 eine ergänzende Vorschrift hinsichtlich der Form der Profeßablegung, gleichfalls „im Einverständnis mit dem großherzoglichen Ministerium" [76] Es handelte sich bei besagter Einrede also um reinen Formalismus. Unklar bleibt, ob den Kulturkampfparteien der Text des Konstanzer Erlasses überhaupt noch gegenwärtig war, da seit 1835 eine Neufassung existierte.[77] Die Mitteilung desselben im Anhang erfolgt, weil er einerseits für Adelhausen praktische Bedeutung erlangte, andererseits ein Paradebeispiel für den Machtverfall der römischen Kirche infolge von Josephinismus und Revolution darstellt. Der (protestantische) Landesherr geht hin und maßt sich päpstliche Befugnisse an, indem er Ordensstatuten beseitigt und Klöster umwandelt, während der zuständige Bischof bzw. dessen Vertreter sich zustimmend darauf beschränkt, eine Zeremonie zu reglementieren, deren zentraler Punkt, das in Bezug auf die Armut und den Gehorsam aufgeweichte Gelübde, voll und ganz mit der Formulierung und damit der Intention des Staates übereinstimmt.

Das Regulativ ging mit seinen Eingriffen in das innere Leben weit über die josephinische Praxis hinaus. Hinsichtlich der klösterlichen Vermögenswerte bedeutete es eine Fortschreibung des Reichsrezesses von 1803 und des I. badischen Konstitutionsediktes (Über die kirchliche Staatsverfassung) vom 14. Mai 1807, das im § 9 folgenden Grundsatz aussprach „Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat, jedoch mit Lasten und Vortheilen, anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung und dergleichen anderweit hinlänglich zu begründen."[78] Realitäten und Fahrnisse galten also als dem Staat zugefallen, waren aber vorderhand bei einem strikten Veränderungs- und Veräußerungsverbot zur Administration, gleichbedeutend mit Nutznießung, überlassen. Nach all diesem hat das großherzogliche Haus mit seinem Regulativ weder eine Aufhebung noch die Errich-

[76] S. Beilage III.

[77] Das „Rituale Archidioeceseos Friburgensis", Bd. 2, Freiburg 1835, 132 ff., enthält eine „Liturgie bei der Profeß-Ablegung in einer weiblichen Lehranstalt", deren Hauptunterschied zum Konstanzer Text in der starken Straffung liegt.

[78] Dieses Edikt erschien merkwürdigerweise nicht im Großherzoglich-Badischen Regierungs-Blatt 1807 (vgl. die Nr. 21 dess.), sondern nur als Ganzschrift bei Macklot in Karlsruhe und in späteren Codices, z. B. in Vollständige Sammlung aller in den Großherzoglich Badischen Staats- u. Regierungs-Blättern von 1803 bis 1825 inclusive enthaltenen Gesetze, Edicte, Ministerial-Verordnungen und Rechtsbelehrungen, Karlsruhe 1826, 348.

tung staatlicher Schulstiftungen beabsichtigt, sondern vorbenannte acht Klöster ausdrücklich als „Communitäten" anerkannt, wobei es im wesentlichen bis zum Sturz der Monarchie im November 1918 blieb.

Das Neukloster bekam die Neuerung schon bald kräftig zu spüren. Es erfuhr in allen wichtigen Angelegenheiten mehr denn je Bevormundung durch die Staatsbürokratie, deren Effektivität der bischöfliche Kommissar eher zu erhöhen als zu mindern bemüht war. Ein unübersehbares Zeichen anderer Zeiten setzte das landesherrliche Stadtamt Freiburg mit seiner umfassenden Inventur im Spätsommer 1813, die ein Gesamtvermögen von rund 235 000 fl ergab.[79]

Hatte die Aufklärung schon manche Bresche – so durch Neutralisierung der Ordensfeste um 1806[80] – in dieses Bollwerk der Volksfrömmigkeit geschlagen, das das Stadtkloster Adelhausen durch seine Kirche, sein Brauchtum und seine Mildtätigkeit über hundert Jahre hinweg fraglos war, so brachte es das Regulativ vollends zum Einsturz. Solange noch die den alten Satzungen verhafteten Nonnen, deren Art der Daseinsbewältigung schließlich bis auf Joseph II. weite Teile der Bevölkerung akzeptiert hatten, in der Mehrzahl waren, solange übten die hergebrachten Normen ihren – wenn auch zusehends schrumpfenden – Einfluß aus. Mit deren allmählichem Aussterben bildete sich, ganz im Sinne von Regierung und Ordinariat, eine verweltlichte Kommunität mit öffentlichem, nicht eigentlich religiösem Auftrag heraus, um dann vier Jahrzehnte später an diesem inneren Widerspruch im Zusammenspiel mit einer unglücklichen personellen Konstellation zugrunde zu gehen.

II. Aus dem Dasein der Drittordensschwestern zu St. Katharina von Senis, genannt auf dem Graben

Von diesem Ordenshaus sind so wenig Unterlagen erhalten, daß man eine Geschichte desselben, die diesen Namen wirklich verdiente, eigentlich gar nicht schreiben kann. Um so dankbarer ist man für die Mitteilungen des Augustiner-Barfüßers *P. Marian Fidler* beispielsweise, die dieser 1779/80 „nach dem eingeschickten Berichte der Prediger und der Klosterfrauen" abfaßte

[79] Libell, geschlossen am 29. September 1813 - StAFrbg. C. 1/Kirchensachen 35.

[80] Am 16. Juli 1804 erging seitens des Konstanzer Ordinariats ein Zirkular an die Geistlichkeit in Schwäbisch-Österreich, das unter anderem die Verlegung der Ordensfeste auf den nächstfolgenden Sonntag aussprach und ganz offen die Rückführung der Gläubigen in die Pfarrkirchen forderte. Möglicherweise ging den breisgauischen Ständen der Erlaß zu weit, so daß hier erst eine Änderung mit dem Übergang an Baden eintrat. Vgl. Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz, für das Bisthum Konstanz. Konstanz 1808, 171 ff.

und in Druck gab „Die Schriften und Urkunden dieses Klosters sind sogar mit dem Namen seines Stifters im Schwedenkriege vertilget worden, als im Jahre 1634 die Feinde das Klostergebäude mit der Kirche zum Steinhaufen machten. Nur dieses ist bekannt, daß das Kloster vormals unter dem Namen des Regelhauses auf dem Graben außer Freyburg in der Prediger-Vorstadt gestanden und 1419 J die dritte Regel des heiligen Dominicus angenommen hat. Nach der schwedischen Belagerung hielten sich die Klosterfrauen eine Zeit lang in weltlichen Häusern der Stadt auf, bis sie daselbst 1648 J einige Häuser theils erblich, theils käuflich an sich gebracht und sie klosterförmig eingerichtet und sofort zu bewohnen angefangen haben Aber es gieng durch die französische Belagerung 1744 J zum zweyten Male alles zu Grund, indem zur Wiedererbauung des Klosters nicht nur allein das zusammengebrachte Geld verwendet, sondern auch Schulden gemacht werden mußten. Hierdurch geriethen sie in solche Armuth, daß sie sich nunmehr mit täglichen Handarbeiten als mit Nähen, Einfassen und Sticken kümmerlich ihre Nahrung verdienen können, wiewohl sie in der letztern Art der Handarbeit Meisterinnen und in der ganzen Gegend herum die berühmtesten sind. Sie widmen sich auch dem Unterrichte der Jugend nach itzt vorgeschriebener Lehrart. Im Jahre 1755 nahmen sie das erste Institut oder die Regel des heiligen Dominicus an."[81]

So kurzgefaßt diese Darstellung auch ist, so berührt sie doch alle wesentlichen ordens- und ortsgeschichtlichen Punkte Ein Regelhaus auf dem Graben in Verbindung mit den Dominikanern erscheint schon in einer Urkunde von 1316[82] Es kann sich hierbei nur um eine Art Beginensammlung gehandelt haben, die in Ermangelung einer eigenen die nahegelegene Kirche der Prediger besuchte, zu diesen aber ansonsten eine kirchenrechtlich unerhebliche Beziehung unterhielt. Wenn die Nonnen des 18. Jahrhunderts der Meinung waren, ihre Vorgängerinnen hätten 1419 die III dominikanische Regel angenommen, so paßt das durchaus zu den Daten der Gesamtkorporation.

Es ist schon mehrfach angeklungen, daß sich die große religiöse Frauenbewegung des 13. und 14. Jahrhunderts nicht von den Gotteshäusern mit strenger Lebensweise allein fassen ließ Aus den Beginensammlungen und Terziarinnengemeinschaften entstanden im Lauf der Zeit, nicht selten auf kirchlichen Druck hin, klösterliche Vereinigungen, die sich, wenn sie sich nicht den Franziskanern zuwandten, in Anlehnung an den allmählich verschwindenden, möglicherweise vom Ordensvater selbst noch zur Bekämpfung der Ketzerei in Frankreich und Italien ins Leben gerufenen Bund der Ritterschaft Christi „von der Buße des hl. Dominiks" nannten und sich nach

[81] *Marian (O.E.S.A.)*, Geschichte der ganzen österreichischen weltlichen und klösterlichen Clerisey beyderley Geschlechts, Bd 1, Wien 1780, 221 f. S. auch FDA 104/1984, 188 ff

[82] StAFrbg. A 1/XVI Bg. Urk v. 1316.

den vom siebten Generalmeister, dem Spanier Munio von Zamora (1285–1291), im Jahr 1285 verfaßten und auf das Beispiel und die Einflußnahme der hl Katharina von Senis (= Siena, 1347–1380) hin von Innozenz VII (1404–1406) und Eugen V (1431–1447) bestätigten Satzungen richteten.[83]

Nach der Edition *Brockies* von 1759[84] waren es 22. Sie begründeten insofern ein nahes Verhältnis zum I. Orden, als jede Gemeinschaft (Fraternitas) im nächstgelegenen Kloster einen Magister hatte, der ihr, vom General oder Provinzial hierzu ermächtigt, ratend und ordnend zur Seite stand. Ohne Zustimmung beider Teile konnte keine Aufnahme stattfinden, deren Voraussetzung im übrigen ein ehrbarer Wandel, guter Ruf und Unbedenklichkeit hinsichtlich häretischer Umtriebe war. Die Aspiranten, Männer wie Frauen, legten nach einjähriger Bewährung in einer Prediger-Kirche ein lebenslängliches Gelübde ab, das allenfalls den Übertritt in eine ähnliche Kongregation gestattete. Die Professinnen, von denen im weiteren allein die Rede sein soll, wählten aus ihrer Mitte auf unbefristete Zeit eine Priorin, die der Bestätigung seitens des Magisters bedurfte. Der Habit bestand aus einem weißen Gewand und Weihel, schwarzem Mantel, Ledergürtel und einfachen Schuhen oder Sandalen. Der schwarze Weihel des II. Ordens[85] und auch Barfüßerei kamen mitunter vor, bedeuteten aber klare Regelverstöße. Während den kanonischen Stunden war vor allem das Vaterunser zu beten, Fleisch am Sonntag, Dienstag und Donnerstag erlaubt, die Anwesenheit bei öffentlichen Lustbarkeiten untersagt. Gefastet wurde im Advent, an jedem Freitag und allen entsprechenden kirchlichen Tagen. Als vorrangige Obliegenheiten sind der häufige Besuch der Pfarrkirche unter Stillschweigen, die Krankenpflege und die Teilnahme an Leichenbegängnissen und Totenmessen genannt – welch letztere ein wenig an die südländisch-orientalische Einrichtung des Klageweibs erinnert.

Diese Regel war in erster Linie für Weltleute gedacht, die weiter in ihrer bisherigen Umgebung leben, aber stärker nach christlicher Vollkommenheit streben wollten, kam aber zunehmend für klösterliche Vereinigungen in Betracht, zumal nach der päpstlichen Approbation.

In Süddeutschland dürfte es kaum solche Fraternitäten gegeben haben, dafür aber eine Menge Sammlungen. Um das Beginenwesen, in manchen Fällen zutreffender als Unwesen bezeichnet, besser in den Griff zu bekommen, suchte die Kirche solche zur Annahme des III Instituts zu bewegen, stieß aber häufig auf zähen Widerstand, um so mehr, als sie mit der Zeit auch die Ablegung der drei Gelübde forderte. Um in der Sache weiterzu-

[83] Vgl. *Wilms*, 158, und *Walz*, Compendium, 679 ff.
[84] 143 ff.
[85] So bei den Zoffingen Nonnen in Konstanz.

kommen, sah sich Julius II. (1503–1513) zu der Proklamation veranlaßt,[86] daß gemeinschaftlich lebende Terziarinnen, die sich hierzu verstanden und den Habit öffentlich trugen, weder zur Klausur noch zu einem anderen als dem ursprünglichen Offizium verpflichtet seien. Davon wollte aber Pius V. (1566–1572), während seines Pontifikats in erster Linie um die genaue Durchführung der Bestimmungen des Tridentinums besorgt, nichts mehr wissen. Er verordnete – insgesamt mit wenig Erfolg – den betreffenden Kommunitäten die kanonische Klausur, was das Ende jeglicher Außentätigkeit bedeutet hätte.

Es versteht sich von selbst, daß die Dominikaner allzeit bestrebt waren, Terziarinnenhäuser der strengen Lebensweise zuzuführen und damit unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Doch was der Heilige Stuhl nicht durchsetzte, schafften auch sie nicht. Die meisten derselben blieben bei ihrem herkömmlichen Status und unter der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe. Erst Ende des 17. und im Verlauf des 18. Jahrhunderts scheint es zu einer Reihe von Inkorporationen gekommen zu sein, doch allein zu den Bedingungen der Schwestern, was unter anderem auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Ordensstatistiken in diesen Fällen immer nur von „Congregatio" und nie von „Conventus" reden.

Wann die der Graben-Nonnen stattfand, ist nicht bekannt. Nach den Unterlagen des Generalats aus der Zeit um 1730[87] unterstanden sie damals auf jeden Fall mit neun weiteren Drittordenshäusern dem oberdeutschen Provinzial und hoben sich im Verein mit den Frauen zu Binsdorf und Pfullendorf von den anderen dadurch ab, daß sie dem Chorgebet oblagen, während jene zu Gruol, Hirrlingen, Horb, Oberndorf, Rangendingen, Riegel und Rottweil dieses nicht taten und sich mit nicht näher bezeichneten Verrichtungen in der Hauskapelle oder nahegelegenen Pfarrkirche begnügten.

Bis ins 18. Jahrhundert hinein waren die „Gräberinnen" eindeutig auf äußere Tätigkeiten festgelegt. Beschauung, Buße und Abtötung spielten allenfalls eine nachrangige Rolle. Schon um 1600 erteilten sie unregelmäßig, ab 1663 ständig und mit gutem Erfolg den Mädchen aus der Südweststadt Unterricht, woran auch die Einrichtung des Ursulinen-Instituts in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft um 1695 nichts änderte, warteten Kranke, begleiteten Leichenzüge und wohnten Exequien (Seelenmessen) bei, welches allerdings aus nicht näher bekannter Ursache um 1700 von der weltlichen Obrigkeit abgestellt wurde. Um eben diese Zeit waren ihre Finanzen soweit gediehen, daß sie auf ihrem Areal in der Egelgasse eine Kirche mit Grablege erstellen lassen konnten, deren wichtigstes Ausstattungsstück ein wundertäti-

[86] Dieses und das folgende nach dem vorgenannten Summarium, Anhang, 60 f.

[87] Mitgeteilt von *Walz*, Statistisches, 18 ff. *H. Wilms (O. P.)* Das älteste Verzeichnis der deutschen Dominikanerinnenklöster, Q. F., Bd. 24, Leipzig 1928, 80 ff., geht auf diese Frage überhaupt nicht ein.

ges Kreuz auf dem Hochaltar war. Sie entwickelte sich bald zu einem weiteren Mittelpunkt der Volksfrömmigkeit in Freiburg und zudem zum Versammlungsort der Heiligkreuz-Bruderschaft, deren Existenz durch mehrere päpstliche Privilegien aus dem Jahr 1707 nachgewiesen ist.[88]

Während die Schwestern 1713 Glück hatten, kam es 1744 um so schlimmer. Was nach dem Bombardement noch stand, litt unter den Sprengungen, die die Franzosen kurz vor ihrem Abzug an den naheliegenden Festungswerken vornahmen. Der Umzug in ein Privathaus erwies sich als unumgänglich, wo dann mit bischöflicher Erlaubnis auf längere Zeit Andacht gehalten wurde.[89] Almosen und gutgläubige Kreditoren ermöglichten einen verhältnismäßig raschen Wiederaufbau, den am 16. August 1749 die Kirchweih krönend abschloß. Franz Karl Graf Fugger konsekrierte den Hochaltar zu Ehren des hl. Kreuzes, die Nebenaltäre der Jungfrau Maria und des Ordensgründers.[90] Mit dem Neubau war die Grundlage für eine Statusänderung, aber auch für den wirtschaftlichen Ruin geschaffen, war mit 15 Frauen (Priorin, Subpriorin, einer Jubilarin, zehn Schwestern, zwei Novizinnen) ein personeller und mit über 10 000 Gulden ein Schuldenhöchststand erreicht,[91] auf dessen baldige und konsequente Verminderung angesichts der den Umständen nicht immer angemessenen Haushaltsführung kaum gerechnet werden konnte.

Im Hinblick auf die Schule nimmt sich die Nachricht, 1754/55 sei der Anschluß an den II. Orden erfolgt, merkwürdig aus. Die Freiburger Kathrinerinnen dürften seit längerem zu den Regelschwestern mit einer vergleichsweise strengen Lebensweise gezählt und nicht nur Chor, sondern auch einfache Klausur gehalten haben, zumindest insoweit, daß Außenstehenden der Zutritt zu bestimmten Innenbereichen verwehrt war. Da die Veränderung nicht aus heiterem Himmel kam, sind mit Sicherheit nach der Zerstörung des Altbaus entsprechende architektonische Vorkehrungen getroffen worden, aber mit der gleichen Sicherheit kann auch gesagt werden, daß wegen der räumlichen Beschränkung und der Schule ein Leben wie im Neukloster nicht stattfand.

Die Nonnen hatten bis 1775 soweit abgewirtschaftet, daß ihnen andere vorderösterreichische Kommunitäten, der Freiburger Exjesuitenfonds, das Kaiserhaus und Private beispringen mußten. Eine Aufhebung verbot sich insofern, als der Vermögensgrundstock, aus den Wohngebäuden und einigen im Breisgau verstreuten Realitäten bestehend,[92] auch für Minimalpensionen nicht ausreichte. Dabei tat die letzte Priorin M. Vincentia Freiin von Habliz

[88] StAFrbg. A 1/XVI Aa Urkk. Clemens XI. (1700–1721) v. 6. August 1707. In einer Fassion des Klosters von 1768/69 erscheint diese Bruderschaft allerdings nicht. S. FDA 104, 1984, 203 f.

[89] StAFrbg. A 1/XVI Aa Urk. v. 29. Januar 1745.

[90] S. Beilage VI. Auf diesen Akt weist auch *A. Kraus* hin. Aus den Tagebüchern dreier (Weih-)Bischöfe von Konstanz, FDA 82/83, 1962/63, 392.

[91] Stand 1753. Vgl. *Walz*, Statistisches, 36 u. 88.

[92] S. FDA 104, 1984, 203 f.

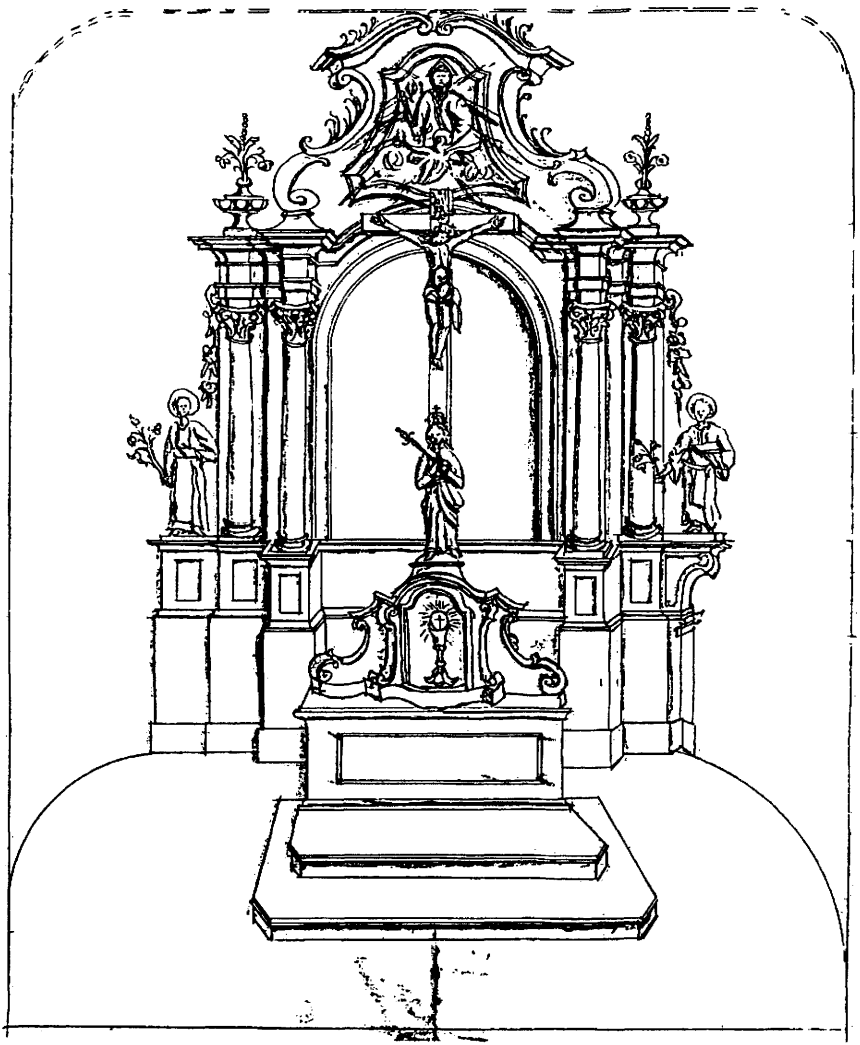

Der Hochaltar des Graben-Klosters nach einer Federzeichnung vom 20. Dezember 1786. Er ging, als die Gemeinde Betzenhausen die mit der Aufhebungskommission vereinbarten 50 Gulden nicht zahlte, für 51 nach Bombach, wo er, ohne Kreuz und einige andere Teile, heute noch steht StAFrbg. G 1/9/4

(1779–1786),[93] was sie konnte Nach einem Rechnungsbuch von 1781/82[94] – nicht gerade ein Standardwerk der Buchführung – verkaufte sie Textilien, Kuhmilch, Wein und andere Naturalien, hatte zwei alte, zahlungskräftige Damen in Kost, verauslagte aber andererseits so viel für zwei Mägde, Taglöhner, täglichen Unterhalt, für Steuern und Zinsen, daß sie einfach nicht auskam So war der Zusammenschluß mit dem Neukloster, auch wenn die Frauen das nicht wahrhaben wollten, die Lösung Sie behielten das Ordenskleid, brachten ihre Lehrpraxis mit ein und waren dafür eines anständigen Unterhalts versichert. Nach ihrem Umzug im Sommer und Herbst 1786 (zehn Chor-, drei Laienschwestern) setzten sie die Errichtung eines vierten Altars im mittleren Teil der Kirche zum Gedenken an ihr altes Gotteshaus durch, dessen Einweihung fünf Jahre später der Konstanzer Weihbischof Wilhelm Joseph Freiherr von Baden zu Ehren des hl. Kreuzes und der Heiligen Alois und Johann Nepomuk besorgte.[95] Ihn zierte bis in unser Jahrhundert hinein besagtes wundertätiges Kreuz, einst der wichtigste Kultgegenstand der „Gräberinnen"

Beilagen

I
Kurzgefaßte Augustinus- und dominikanische Zweitordensregel (Stand 1639)

Nach einer Adelhauser Handschrift aus dem 17 Jahrhundert (StAFrbg. B 3/26)

Regel des heiligen Bischofs Augustini

Vor allen Dingen, geliebte Schwestern, sollt ihr Gott liebhaben, danach euren Nächsten. Denen, die in klösterlicher Zucht und Disziplin leben wollen, ist hernach geboten, sich an folgendes zu halten·

1 Das erste, weshalb ihr versammelt seid, ist, im Kloster ein einmütiges und heiliges Leben zu führen und ein Herz und ein Gemüt zu haben in Gott. Keine soll etwas Eigenes haben oder sprechen: das ist mein, sondern alle Dinge sollen euch gemeinschaftlich sein. Die Speis und Kleidung sollt ihr empfangen von eurer Obrigkeit, nicht gleichermaßen, sondern jedwede nach ihrer Notdurft, wie ihr in der Apostelgeschichte lest. Die, die in der Welt et-

[93] (*1733, †1793). Ebenda, 193
[94] StAFrbg. E 1 B II b 12
[95] Genauer gesagt am 3. September 1791 S. Beilage VII

was hat, soll selbiges, wenn sie ins Kloster kommt, gerne der Gemeinschaft geben, die aber nichts haben, sollen nichts im Kloster suchen, was sie draußen missen, gleichwohl gebe man ihnen, was sie benötigen Sie dürfen sich aber nicht glücklich schätzen, weil sie nun Nahrung und Gewand gefunden haben, auch nicht stolz und hoffärtig sein in der Gesellschaft von Frauen höheren Stands, die sie draußen nicht erlangen konnten, sondern alle sollen ihr Herz aufheben zu den himmlischen Dingen und den irdischen Überfluß verachten, damit die Klöster nicht anfangen, den Reichen allein nützlich zu sein, aber auch nicht den Armen, indem die Reichen demütig und die Armen hoffärtig würden. Umgekehrt sollen die, die in der Welt von höherem Ansehen waren, ihre Mitschwestern, so aus der Armut in die heilige Gemeinschaft kamen, nicht verachten, sich nicht ihrer Herkunft rühmen und Pracht entfalten. Die Hoffart vor allem richtet die guten Werke zugrund – und was hilft es dem Menschen, wenn er sein Gut an die Armen verteilt, aber seine Seel hoffärtiger wird

2 Dem Gebet sollt ihr mit Fleiß obliegen zur verordneten Zeit und Stund und im Bethaus nichts anderes tun Bei Psalm und Lobgesang sollt ihr mit dem Herzen das betrachten, was ihr mit dem Mund tut, und nichts singen, was nicht verzeichnet ist.

Euren Leib sollt ihr mit Fasten dämmen, soviel ihr könnt oder eure Gesundheit es zuläßt. Hört bei Tisch mit Fleiß ohne Zank und Tumult an, was euch nach Gewohnheit vorgelesen wird, damit ihr nicht nur die Speis, sondern auch das Wort Gottes empfangt. Wenn eine kranke Mitschwester mehr und anderes zu essen und trinken bekommt oder sonst besser gehalten wird, so soll euch das nicht verdrießen, sondern ihr mögt euch eurer Gesundheit freuen

3 Eure Kleider sollen unscheinbar und nicht durchscheinend, die Haare völlig vom Kopfband bedeckt sein

Geht nie allein aus.

Gebt kein Ärgernis, vor allem schaut nie einen Mann lange an. Es ist auch verboten, einen Mann zu begehren oder von diesem begehrt zu werden, was nicht nur durch Gedanken und Berührung ausgedrückt werden kann, sondern auch durch unmäßiges Anschauen. Deshalb ist keine eines keuschen und schamhaften Herzens, die freche und unverschämte Augen hat. Ein unzüchtiges Aug ist ein gewisses Zeichen für ein unzüchtiges Gemüt, und wird dadurch, auch wenn es zu keiner unziemlichen Berührung kommt, Sitte und Zucht sehr geschwächt. Seid euch bewußt, daß es, auch wenn es sonst niemand wahrnimmt, Gott sieht. Um den Anfängen zu wehren, achte eine auf der anderen Blick und zeige ihre Beobachtungen gegebenenfalls an. Leugnet jene, so möge sie durch das Zeugnis mehrerer Schwestern überführt und durch Ermahnungen, in Wiederholungsfällen durch Strafen gebessert werden Hilft das nicht, so sollt ihr sie aus eurer Gesellschaft schließen – und

dies ist keine Grausamkeit oder Tyrannei, sondern vielmehr eine Barmherzigkeit, damit sie als ein räudiges Schaf mit ihrer Sucht nicht auch die anderen anzünde und ins Verderben stürze.

Was von der Schamlosigkeit der Augen gesagt worden, das soll auch für andere Sünden und Laster gelten. Wenn eine Schwester eine Bosheit freiwillig bekennt, so soll man sie schonen und für sie beten, wenn sie aber dergleichen öfters tut und dabei ertappt wird, so soll sie nach der Priorin Gutdünken und Wohlgefallen ernstlich gestraft werden.

4. Euere Kleider sollen von einer oder zweien verwahrt und saubergehalten werden, damit die Schaben sie nicht schädigen. Und so, wie ihr eure Nahrung aus einem Keller empfanget, so sollt ihr die Kleider aus der gemeinsamen Gewandkammer empfangen, wobei keine ein Recht darauf hat, das wieder zu erhalten, welches sie abgegeben hat. Sollte Streit darüber entstehen, daß eine ein im Vergleich zum vorherigen besseres oder schlechteres erhalten hat, so merket ihr daran, wie sehr es euch an eurem inneren heiligen Seelenkleid mangelt. Im Falle ihr aber immer dasselbe Kleid erhaltet, soll keine eine Abänderung daran vornehmen, da sie dadurch nur den Eigen- und nicht den Gemeinnutz fördert, weshalb auch nichts von den Eltern oder Freunden heimlicherweise angenommen werden darf, sondern alsbald an die Priorin und damit an die Gemeinschaft abzuliefern ist. Verbirgt eine Schwester etwas, so ist sie wie eine Diebin zu behandeln. Eure Kleider sollt ihr selbst waschen oder waschen lassen, doch nach Gutdünken der Priorin, damit nicht die unmäßige Begierde nach sauberem Gewand das Gemüt oder die Seele mit einem Makel behafte.

Das Baden und die Leibeswäsche nach Notdurft soll keiner versagt werden.

Ohne Murren sollen die Kranken mit Arzneien versorgt werden. Will eine nicht, so soll sie doch auf Geheiß der Priorin tun, was um ihrer Gesundheit willen zu tun ist. Verlangt sie etwas, was ihr schaden könnte, so soll der Doktor um Rat gefragt werden. Die Kranken und Genesenden sollen einer fleißigen und liebreichen Schwester anbefohlen sein, und es soll ihnen wie den anderen nach Bedarf ohne langes Hin und Her Speis und Trank, Kleider, Schuhe, zu einer bestimmten Tageszeit auch Bücher ausgefolgt werden von denen, die darüber Gewalt haben.

Ins Bad wie überhaupt aus dem Kloster soll keine allein, sondern nur mit der gehen, die die Priorin dazu bestimmt hat.

5. Ihr sollt entweder gar nicht zanken oder damit sogleich aufhören, damit kein Haß und Neid entstehe, also nach dem gemeinen Sprichwort aus einer Fliege keinen Elefanten oder aus einem Sprießen keinen Balken machen, dadurch die Seele leicht eines geistigen Todschlags schuldig wird. Für Schelten, Fluchen und unbegründete Vorwürfe ist umgehend Abbitte und von der anderen Seite Vergebung zu tun. Sind beide schuld, so haben sie sich alsbald

zu versöhnen. Leistet eine niemals Abbitte oder nur zum Schein, so ist sie vergebens und ohne Ursach im Kloster, auch wenn sie daraus nicht verstoßen wird. Ist eine Untergebene in einer disziplinären Sache zu hart angefaßt worden, so soll die Vorgesetzte nur Gott um Verzeihung bitten, nicht aber die Betroffene, damit die Obrigkeit nicht in Verachtung gerate.

Eure Liebe, die ihr untereinander traget, soll nicht fleischlich, sondern rein geistig sein. Eurer Priorin sollt ihr in allem vollkommenen Gehorsam leisten und dieselbe wie eine Mutter in Ehren halten, desgleichen und noch viel mehr sollt ihr tun gegen eure weitere Obrigkeit, die für euch alle Sorge tragen muß.

6. Daß nun all dies gehalten und unterlassen werde, darauf hat die Priorin zu sehen. Geht etwas über ihre Gewalt, so hat sie das den nächsten Oberen zu melden. Angesichts ihrer Befugnisse sich zu überheben, möge sie sich hüten, hingegen Freude empfinden darüber, daß sie nach dem Exempel Christi mit ihrer Liebe allen zu Diensten sein kann. Sie soll mit gutem Beispiel, mit Tugend und guten Werken vorangehen, die Strenge des klösterlichen Lebens vorleben und mit Drohungen und Strafen für die Aufrechterhaltung derselben sorgen, gleichwohl darauf bedacht sein, von euch mehr geliebt als gefürchtet zu werden.

Gott der Allmächtige gebe euch seine Gnade, daß ihr all das haltet, nicht wie Sklaven und leibeigene Knechte, die alles aus Furcht und Zwang verrichten, sondern als die Kinder mit der Gnad Gottes alles freiwillig und ungezwungen.

Damit ihr euch aber in diesem Büchlein als in einem Spiegel beschauen könnt, soll man euch solches alle Woche einmal vorlesen, damit nichts vergessen oder versäumt werde, und wenn ihr glaubt, daß ihr allem nachgekommen seid, dann danket Gott fleißig, wo aber eine einen Mangel spürt, bedaure sie ihre Übertretung und hüte sich vor weiterem, bitt auch um Verzeihung ihrer Schuld, damit sie nicht in Versuchung geführt werde. Amen.

Ende der Regel des heiligen Bischofs Augustini. 1639.

Constitutiones oder Aufsatzungen der Klosterfrauen und Schwestern des heiligen Prediger-Ordens

Vorred

Demnach die Schwestern aus Gebot der Regel ein Herz und eine Seele in dem Herrn zu haben vermahnt werden, ist es billig und recht, daß diejenigen, so unter einer Regel und Gelübden einer Profession leben, sich in Haltung der geistlichen Gebräuche und Zeremonien wie auch anderer Satzungen des ganzen Ordens gleichförmig bezeigen, damit also die innerliche

Einigkeit der Herzen und Gemüter durch Gleichförmigkeit der äußeren Sitten augenscheinlich gemerket und gespüret werde, welches dann fürwahr am besten und füglichsten geschehen mag, wenn alles dasjenige, so zu halten ist, schriftlich verzeichnet wird, daraus jedwede Schwester erkennen möge, wie sie leben, was sie tun oder lassen soll, indem auch keine soviel Macht und Gewalt hat, etwas davon oder dazu zu tun oder auf einige Weis zu verändern, alles zu dem Ziel und End, daß nicht durch Nachlässigkeit und Verachtung der geringeren Dinge die Schwestern allgemach größere Dinge nicht achten und dadurch das klösterliche Leben, Zucht und Disziplin in Abgang kommen möge. Jedoch hat eine jede Priorin in ihrem Konvent Gewalt, die Schwestern in dergleichen Dingen zu dispensieren, wenn es sie nützlich dünkt, ausgenommen die, in welchen der Generalmeister des Ordens, der Provinzial oder Vicarius aus Ursach anders ordnen. Die Priorin braucht die Dispensation wie die anderen Schwestern.

Damit wir der Schwestern Einigkeit fürsehen und befördern mögen, haben wir mit ganzem Fleiß dies Büchlein zusammengeschrieben, welches wir nennen das Büchlein der Konstitution oder Aufsatzung des Ordens, haben auch dasselbe aufgeteilt in 31 unterschiedliche Kapitel, damit man dasjenige, so gesucht wird, desto leichter finden möge. Dies ist auch zu wissen, daß die Schwestern zu Haltung der Konstitution oder Aufsatzung des Ordens nicht bei einer Schuld, sondern bei der Straf verbunden oder obligiert sind, es sei denn, daß etwas anderes ausdrücklich geboten oder verboten werde, oder auch, wenn die Übertretung der Konstitution aus Verachtung geschähe.

Folgen jetzund die Kapitel

1 Kapitel
Vom Amt der Kirche

Wenn das erste Zeichen gehört wird, sollen sich die Schwestern ohne allen Verzug bereit machen und stehend den Cursus B. Mariae V. beten, die Matutin und die übrigen verordneten Zeiten aber miteinander halten, es sei denn, die Priorin hätte aus billiger Ursach dispensiert. Alle Zeiten, die des Tags wie der Nacht, sollen in der Kirche so kurz gehalten und so unterschiedlich gesprochen werden, daß weder andere Geschäfte versäumt noch die Andacht geschmälert wird. Wenn die Schwestern zweimal gespeist werden, liest oder singt man in der Kirche vor der Komplet die Lektion Sorores sobriae etc., danach sagt die Priorin das Adjutorium nostrum etc. auf und, wenn das Confiteor etc. und die Komplet beendet sind, verspritzt die Hebdomadaria (Wochnerin, Leiterin des Gebets auf eine Woche) das Weihwasser, worauf ein Pater noster und Credo gebetet wird. Dieses geschieht auch vor der Matutin und Prim. Nach der Komplet, wenn in der Regel Disziplin

gehalten wird, ist den Schwestern Gelegenheit zur Kontemplation zu geben, bis das Zeichen zum Schlafengehen ertönt. Desgleichen geschehe auch nach der Matutin

2 Kapitel
Von der Inklination oder Verneigung

Wenn die Schwestern nach vollendeter Matutin den Chor betreten, sollen sie sich vor dem Altar tief verneigen oder auch niederknien und, wenn sie zu ihren Stühlen kommen, tief geneigt auf das Zeichen der Vorgesetzten hin beten. Auf ein weiteres Zeichen richten sie sich auf, wenden sich dem Altar zu und bekreuzigen sich. (Folgen genaue Anweisungen, bei welchen Gebeten die Frauen sich zu verneigen, niederzuknien, zu bekreuzigen und über dem Stuhl zu liegen haben)

3. Kapitel
Vom Totengebet

Von St. Dionys (9 Oktober) bis auf den Advent soll eine jede Chorfrau zum Jahrgedächtnis der lieben verstorbenen Brüder und Schwestern das ganze Psalterium, nämlich 150 Psalmen, die Laienschwestern 500 Vaterunser, ist jetzt geordnet 150 Vaterunser, beten Desgleichen für die verstorbenen Konventsschwestern, den Generalmeister, Provinzial, den Visitator, wenn er über seinem Geschäft dahingegangen, für den Visitator des Generalkapitels, für den Sozius, der mit dem Provinzial zum Generalkapitel zieht, für jeden, der auf demselben stirbt und schließlich für den Ordensprokurator und die Guttäter des Klosters, so im Seelbuch eingeschrieben sind Für die toten Brüder und Schwestern des ganzen Ordens soll jede Frau jährlich die sieben Bußpsalmen samt der Litanei 30mal sagen, jede Laienschwester 30mal 100 Vaterunser und ebenso viel Ave Maria, ist jetzt geordnet 30mal 25 Vaterunser und Ave Maria. Jeder Konvent soll gewöhnlich 20 Messen lesen lassen Die Jahrzeit für Vater und Mutter wird gehalten am dritten Tag nach Mariae Purificationis (2. Februar)[96], die der Wohltäter und Familiaren des Klosters am Tag nach der Oktav St. Augustini (3 September), die der Brüder und Schwestern am Tag nach St. Dionys. Endlich gibt es einen Jahrtag am 12. Juli für jene, die in unseren Kirchhöfen begraben liegen

[96] Angegeben ist immer das Datum des Festes, nicht der vorhergehenden oder nachfolgenden Tage

4 Kapitel
Vom Fasten

Von Ostern bis auf Kreuzerhöhung (14. September) sollen die Schwestern zweimal täglich gespeist werden, ausgenommen die Kreuztage (3. Mai, 14. September), alle Freitage, Pfingstabend (Samstag vor Pfingsten), Fronfasten (Quatembertage), St.-Johannes-Abend (Tag vor dem 24. Juni), Peter- und Pauls-Abend (29. Juni), St.-Jakobs-Abend, (25. Juli), am Abend unseres heiligen Vaters Dominik (Tag vor dem 4. August), St.-Lorenz-Abend (10. August), am Tag vor Mariä Himmelfahrt (15. August) und Geburt (8. September), sowie am Abend des Festes Bartholomaei (24. August). Von Kreuzerhöhung aber bis Ostern soll ständig gefastet und nach der Non das Mittagessen eingenommen werden außer an Sonntagen oder wenn dispensiert ist. Während des ganzen Advents, der Vierzigtägigen Zeit, den vorgenannten Tagen, ferner an Matthaei- (21. September), Simonis et Judae- (28. Oktober), Allerheiligen- (1. November), Andreae- (30. November) Abend und allen Freitagen gebrauchen wir der Fastenspeis, es sei denn, es wäre an Freitagen außerhalb der Fasten- und Adventszeit aus billiger Ursach davon befreit. In diesem Fall soll der Konvent zu Mittag Milch oder Eier zu sich nehmen, doch abends nur Kollation sein. Wenn ein obengenanntes Fest mit einer Vigil (Vortag eines hohen Festes) zusammenfällt, so faste man am Samstag davor, desgleichen am Montag und Dienstag nach Quinquagesima (Fastnachtssonntag). Am Karfreitag begnüge man sich mit Wasser und Brot.

5 Kapitel
Vom Essen

Zeitig vor dem Essen soll die Küsterin mit der Glocke die Schwestern ins Refektorium rufen. Wenn die Speis bereitet ist, werde von der Refectoria (Refektorienmeisterin) die Zimbel geschlagen. Ist die Handwaschung beendet, so läute die Priorin das Tischglöcklein, worauf alle hineingehen. Die, die den Versiculus singt oder liest (Vorbeterin beim liturgischen Wechselgebet), sage das Benedicte etc. und die anderen das gewöhnliche Tischgebet. Die Tischdienerinnen tragen von unten her auf bis zur Priorin hin. Ohne wichtigen Grund fehle keine am ersten Tisch. Ist es unumgänglich, so soll sie am zweiten Tisch essen, ein dritter möglichst nicht gehalten werden. Keine soll ohne wichtige Gründe wie Krankheit und Aderlaß eine zusätzliche Pitanz (meist auf milder Stiftung beruhende Zugabe) erhalten oder die ihrige über den Tisch reichen mit Ausnahme der Priorin. Allenfalls kann etwas an die Nachbarin zur Linken oder Rechten abgegeben werden. Die Priorin esse im Refektorium und sei mit den aufgetragenen Speisen zufrieden, desglei-

chen die anderen Amtsträgerinnen und die Kranken, außer, sie wären dispensiert. Im Konvent sei das Gemüse allenthalben ohne Fleisch, den Kranken kann etwas davon gereicht werden. Hin und wieder können die Schwestern zweimal am Tag gekochtes Gemüse haben. Wenn es der Priorin vonnöten erscheint und es das Kloster verkraften kann, auch öfters. Sieht eine, daß ihrer Nachbarin etwas fehlt, so bestelle sie es für sie. Hat eine der Tischdienerinnen eine der Mitschwestern beleidigt, so soll sie sich, wenn dieselben aufstehen, niederwerfen, um Verzeihung bitten und auf ein Zeichen der Priorin an ihren Platz gehen.

6. Kapitel
Von der Kollation

Während der Fastenzeit ertöne zu gewohnter Stund die Glocke und die Zimbel zur Halbspeisung. Auf das Zeichen der Priorin beginne die Vorleserin mit dem Jube Domine benedicere etc. Wer derweil Durst verspürt, möge trinken. Zum Abschluß spreche die Priorin das Adjutorium nostrum etc., worauf die Frauen schweigend in die Kirche gehen. Wer vor oder nach dem Imbiß trinken will, braucht dazu Erlaubnis und eine Gesellin.

7 Kapitel
Von den Kranken

Auf die Pflege der Kranken ist nach den Maßgaben des heiligen Vaters Augustini größte Sorgfalt zu verwenden Gegebenenfalls soll Fleisch gereicht werden. Bei leichter Erkrankung ist weder ein Federbett noch Fastenbrechen noch ein anderes als das Konventsessen erlaubt. Erkrankt die Priorin, so ist sie in den Krankenzimmern mit den anderen zusammen zu pflegen.

8. Kapitel
Vom Aderlaß

Zur Ader werde viermal im Jahr gelassen Im September, nach Weihnachten, nach Ostern und am Fest Johannes des Täufers, sonst nur ausnahmsweise. Die Betreffenden sollen außerhalb des Refektoriums unter Stillschweigen etwas Besseres essen, aber kein Fleisch.

9 Kapitel
Von den Betten

Unsere Schwestern sollen auf Strohsäcken und Wolltüchern, nicht aber auf Federn schlafen, ausgenommen im Krankenhaus, und dabei den Rock, Gürtel, das Kopftuch und den Weihel anbehalten. Keine, es sei denn, sie wäre von der Gemeinschaft ausgeschlossen, soll eine abgesonderte Schlafstelle haben, außer sie hätte etwas zu bewachen. In einem solchen Fall liegen aber nicht weniger als drei beieinander

10 Kapitel
Von der Kleidung

Unsere Schwestern tragen wollene, ehrbare und schmucklose Kleider Insbesondere die schwarzen Kappen oder Mäntel müssen dieser Anforderung genügen. Leinene Leibwäsche ist verboten, wovon bei Kranken dispensiert werden kann. Keine besitze mehr denn drei Röcke und einen Pelz, aber keinen von Wildtieren. Der Rock reiche bis zu den Schuhen, das Skapulier, das nie fehlen darf, sei kürzer als der Rock, desgleichen der Mantel. Socken, Haupttücher, Schleier und Weihel mag jede haben, soviel sie benötigt und das Kloster sich leisten kann, doch keine Handschuhe.

11 Kapitel
Von der Gemeinschaft aller Dinge

Jede soll einmal im Jahr, oder sooft es befohlen wird, angeben, was sie hat. Der Besitz eines Trinkgeschirrs oder verschließbaren Kastens ist nicht erlaubt. Keine verschicke oder empfange Briefe oder Zettel ohne Erlaubnis der Priorin. Diese kann in Begleitung zweier Frauen in Abwesenheit der betreffenden Schwestern deren Betten durchsuchen und, falls sie etwas Verbotenes findet, dasselbe an sich nehmen und eine angemessene Strafe verhängen.

12. Kapitel
Von der Kommunion, Waschung der Häupter und Tonsur

Die Kommunion mag 15mal im Jahr gehalten werden sowie an den Tagen, an welchen es die geistlichen Väter für richtig halten. Auf dieselbe haben sich die Frauen gut vorzubereiten. Siebenmal sollen ihre Häupter gewaschen und die Haare geschnitten werden.

13. Kapitel
Vom Stillschweigen

Stillschweigen soll herrschen im Bet- und Schlafhaus, Kreuzgang und insbesondere im Refektorium, wo wegen der Lesung allenfalls die Priorin mit einer anderen in Bezug auf das Essen einige Worte wechseln darf. An anderen Orten kann mit Erlaubnis gesprochen werden. Wer das Stillschweigen bei Tisch vorsätzlich bricht oder es ohne gewichtigen Grund zu brechen erlaubt, erhält bei einem Mittagessen nur Wasser und im Kapitel vor allen eine Disziplin (Geißel, Geißelhieb), die Kranken ausgenommen. Es sind vier ältere Schwestern zu bestimmen, von denen immer eine oder zwei dabei zu sein haben, wenn sich eine Schwester am Sprechfenster mit Weltleuten unterhält, die Vorsteherinnen nicht ausgenommen. Während des Chorgebets oder Essens hat sich dort keine aufzuhalten. Am Beichtfenster red keine von etwas anderem als von der Beicht und zu keinem anderen als zu ihrem verordneten Beichtiger aus dem Orden, es sei denn, es läge eine Dispens des Generals oder Provinzials vor. Auch am Laufrad oder der Seilwinde darf nichts anderes gesprochen werden, als was mit diesem Geschäft zusammenhängt. Wer wissentlich oder aus Gedankenlosigkeit nach gegebenem Zeichen schwätzt, bete beim ersten und zweiten Mal das Miserere mei Dominus etc., beim dritten und vierten werde die Betreffende im Kapitel mit Schlägen bestraft, und beim fünften Mal muß sie während des Mittagessens auf dem Boden sitzen. Das Schweigegebot trifft die Schaffnerin, Küchen- und andere Meisterinnen nur bedingt.

14. Kapitel
Von den Aufzunehmenden

Es darf keine aufgenommen werden, die gar zu jung ist, und keine, ohne daß zuvor eingehend nach folgendem geforscht worden wäre. Ob sie von guten Sitten und ordentlichem Wandel, von körperlicher und geistiger Gesundheit, falls einmal verheiratet, nach dem kanonischen Recht geschieden, ob sie schwanger, leibeigen, mit Schulden beladen oder eines anderen Glaubens sei, ob sie ferner das rechte Gemüt für das geistliche Leben oder etwa schon in einem anderen Orden Profeß abgelegt habe. Das Verhör obliegt der Priorin im Verein mit zwei älteren Frauen. Bei Verdacht der Schwangerschaft ist zuzuwarten. Steht einer Aufnahme nichts entgegen, so führe man die Betreffende ins Kapitel, in dessen Mitte sie sich hinlege. Auf die Frage der Priorin, was sie begehre, antworte sie: die Barmherzigkeit Gottes und Eure. Danach führe die Priorin ihr die Strenge des Ordenslebens vor Augen. Bleibt sie bei ihrem Entschluß, so lege sie ihr Kleid ab und nehme das geistli-

che. Bevor man sie aber zur Profession zuläßt, soll sie ein Jahr oder mehr zur Probe in der Gemeinschaft leben. Der Generalmeister oder Prior provincialis setze nach Überschlagung des Klostervermögens den Umfang des Personals fest, über dem keine angenommen werde. Auch soll ihm von der geplanten Aufnahme Mitteilung gemacht werden. Einen Platz im Kloster in Aussicht zu stellen, solang keiner frei ist, ist unstatthaft.

Schließlich können in mäßiger Zahl Laienschwestern zur Unterstützung der Chorfrauen aufgenommen werden, die allerdings zur Haltung der Horen nicht verpflichtet sind, sondern nach Gelegenheit eine bestimmte Anzahl Vaterunser und Ave Maria beten.

15. Kapitel

Von den Novizinnen und ihrer Unterweisung

Die Priorin bestelle den Novizinnen eine emsige Meisterin, die sie in den Bräuchen des Ordens unterrichte, beaufsichtige und nötigenfalls maßregle. Insbesondere sollen sie unterwiesen werden in der Demut des Leibs und der Seele, wie man richtig beichtet, ohne Eigentum lebt, seinen Willen verläßt und sich dem der Obrigkeit unterwirft, seine Obliegenheiten erfüllt, sich vor dem verneigt, der etwas gibt oder nimmt, lobt oder schilt, sich in der Zelle verhält, was und wie man betet, um andere nicht mit seinem Gemurmel zu stören, wie man im Kapitel oder andernorts, falls man von der Oberin gerügt wird oder eine Mitschwester gekränkt hat, Veniam macht, das heißt, sich niederwirft und liegen bleibt, bis man aufgerichtet wird. Die Novizinnen sollen kein Urteil über andere fällen, denn das menschliche Urteil trügt oft, sie sollen im Sitzen, das Geschirr mit beiden Händen haltend, trinken, mit den Fahrnissen sorgsam umgehen und häufig die Geißel empfangen. Schlägt die Priorin einer etwas ab, so soll sie es nicht von einer anderen begehren. Vor der Profession ist zu beichten, auch sind etwaige Schulden zu begleichen, damit das übrige Gut unbelastet der Priorin zu Füßen gelegt werden kann.

Im Gegensatz zur zukünftigen Chorfrau braucht die Laiennovizin Psalmodia (Psalmensingen) und Breviergebet nicht zu üben, hingegen ihr zukünftiges Handwerk, weil sie in den Orden aufgenommen wird, um im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot zu essen. Schließlich haben die Novizinnen gleich zu Beginn des täglichen Kapitels ihre Schuld zu bekennen oder die Klagen anderer zur Kenntnis zu nehmen, um dasselbe dann zu verlassen, oder überhaupt nicht daran teilzunehmen und von ihrer Meisterin draußen Belehrung zu empfangen.

16. Kapitel
Von der Profeßablegung

Keine unter 16 Jahren ist hierzu zugelassen. Die Profeßformel lautet. „Ich Schwester N. tue Profeß und gelobe Gehorsam Gott dem Allmächtigen, der Jungfrau Maria, dem heiligen Vater Dominik und Euch, Schwester N., Priorin dieses Konvents, an Stelle des P F N., Generalmeisters Prediger-Ordens, und dessen Nachfolgern gemäß der Regel des heiligen Vaters Augustini und den Konstitutionen der Schwestern Prediger-Ordens, daß ich Euch und Euren Nachfolgerinnen gehorsam sein werde bis in den Tod."[97] Dann werden die Kleider der Novizin vom geistlichen Vater mit dem Ostende nobis Domine etc. benediziert und mit Weihwasser besprengt.

17 Kapitel
Von der leichten Schuld

Leichte Schuld lädt sich auf, wer unpünktlich ist, so zum Gebet, Essen, Arbeiten oder Kapitel zu spät kommt, wer im Gottesdienst und bei Tisch lacht oder Anlaß hierzu gibt, wer Unruhe verursacht, in seinen Geschäften unlustig oder nachlässig ist, andere von der Erfüllung ihrer Pflichten abhält, wer in der Kirche oder bei der Arbeit schläft, wer müßig geht und die Augen allzu oft schweifen läßt. Leichte Schuld ist auch, mit Paramenten leichtfertig umzugehen und solche fallenzulassen, Kleider nicht rechtzeitig abzugeben und nicht zu pflegen, Speis und Trank zu verschütten und Hausrat zu zerschlagen oder zu verlieren. Wer sich dessen anklagt oder für schuldig befunden wird, dem werde ein Psalm zu beten – oder mehr – auferlegt.

18 Kapitel
Von der mittleren Schuld

Mittlere Schuld liegt vor, wenn eine das Stundengebet nicht vollendet, im Kapitel vor Mariä Verkündigung (25. März) oder an Heiligabend (24. Dezember), wo sie sich mit Leib und Seele zu demütigen und ihren Erlöser für den Anfang ihres Heils Dank zu sagen hat, oder auch bei der Predigt, beim Gebet, Essen und im Werkhaus ohne Grund fehlt, wenn eine anderes, als im Orden eingeführt, liest oder singt, den Mitschwestern durch leichtfertige Worte und Taten schlechtes Beispiel gibt, wenn eine vor dem Segen ißt oder trinkt, etwas, dessen sie im Kapitel angeklagt war, sogleich wieder tut, bei

[97] Die Prediger stellten den Gehorsam über alles. Insofern schloß dieses Gelübde die anderen mit ein.

der Anklage lästert oder Falsches mit einem Schwur bekräftigt, unzüchtiges oder unnützes Geschwätz treibt und schließlich aus Gewohnheit andere nur mit dem Namen und nicht mit Schwester anredet. Für solcherlei ist Psalmenbeten, die Geißel und Hinlegen vorgesehen.

19 Kapitel
Von der schweren Schuld

Wenn eine Schwester ständig Streit sucht, anderen flucht, nachredet, sie verleumdet, wieder aufgreift, was abgetan ist, die Patres und den eigenen Konvent schlechtmacht, kurzum, Zwietracht sät, eigene und fremde Verfehlungen zu verhehlen trachtet, wenn eine immer wieder das Stillschweigen bricht, die Fastentage nicht hält und ohne Erlaubnis Fleisch ißt, über Nahrung und Kleidung mault und heimlich Briefwechsel hat, so ist sie, wenn sie sich dessen im Kapitel selbst bezichtigt, mit drei Streichen und dreitägigem Fasten bei Wasser und Brot zu bestrafen. Wird sie aber dessen überführt, so soll man einen Tag und eine Disziplin dazutun. Überdies kann die Priorin Gebete und Veniam-Machen auferlegen. Auch ist öftere Abwesenheit bei den gemeinsamen Verrichtungen als schwere Schuld einzustufen. Die Schwestern mögen sich im übrigen hüten, im Kapitel etwas vorzubringen, was sie nicht beweisen können, da ihnen sonst die Strafe droht, die die Beschuldigte gegebenenfalls verwirkt hätte. Gleichwohl soll eine jede der Priorin Anzeige machen, wenn sie etwas Ungebührliches beobachtet hat, auch wenn sie es nicht beweisen kann.

20. Kapitel
Von der schwereren Schuld

Von einer solchen ist auszugehen, wenn eine sich offen gegen ihre Oberen stellt, eine Mitschwester im Zorn schlägt, stiehlt, gegen das Gebot Geschenke annimmt, solche verbirgt, desgleichen Schriftstücke erhält, versendet und anderen zu lesen gibt, sowie einem Außenstehenden etwas Geheimes oder Schändliches aus dem Kloster offenbart. Wird eine einer solchen Tat im Kapitel überführt, so stehe sie auf, bitte um Verzeihung, äußere sich über das Ausmaß ihrer Sünde mit kläglicher Stimme, entblöße sich bis zum Gürtel und erwarte das Urteil. Alsdann ist sie mit der Geißel zu schlagen. Ob von allen oder nur einer und wie oft, bestimme die Priorin. Sie gelte von da ab im Konvent als die geringste und sitze inmitten des Refektoriums auf dem Boden bei Wasser und grobem Brot, wenn ihr die Priorin nicht aus Barmherzigkeit etwas Besseres zukommen läßt. Was sie übrig läßt, darf nicht mit anderem vermischt werden. Wenn die Mitschwestern in oder aus der Kirche

gehen, so muß sie derweil bei der Tür liegen, darf an keinem Amt teilnehmen und ist zum Friedenskuß nicht zugelassen. Es wage keine, ihr Gesellschaft zu leisten oder etwas auszurichten. Gleichwohl hat die Priorin darauf zu sehen, daß eine solche nicht in Verzweiflung gerät, weshalb sie ihr einige ältere Schwestern schicke, damit diese ihr Trost zusprechen, für sie – wie überhaupt der ganze Konvent – beten und sie zur Buße und Geduld ermahnen. Sollte es die Priorin für notwendig erachten, so ist sie noch einmal, wie ausgeführt, zu züchtigen.

Wird aber eine, was der Herr verhüten möge, in der Sünde des Fleisches oder der Unzucht erfunden, legt eine Hand an die Priorin oder bringt einer Mitschwester ernsthafte Verletzungen bei, so nehme man ihr den Weihel ab und werfe sie auf gewisse Zeit in den Kerker. Desgleichen geschehe mit denen, die andere fälschlicherweise solcher Untaten bezichtigen, Weltleuten entsprechende Vorkommnisse zutragen und dadurch Schande über den Orden bringen sowie sich gegen ihre Obrigkeit verschwören. Ihnen sei fortan untersagt, im Kapitel die Stimme zu erheben, außer zur Selbstanklage. Bleibt ein solches Vergehen unentdeckt, so tue die Betreffende in aller Stille nach ihren Möglichkeiten Buße.

Falls etliche im Konvent der Priorin berechtigte Vorwürfe machen können, so sollen sie das in Demut und Liebe tun. Fruchten aber auch vielfältige Ermahnungen nichts, dann haben dieselben ohne alle Scheu dem Provinzial oder dessen Stellvertreter Anzeige davon zu machen.

21 Kapitel
Von der allerschwersten Schuld

Allerschwerste Schuld lädt auf sich, wer sich hartnäckig, verstockt und unbußfertig erzeigt, wer bedenkenlos sündigt, sich weigert, die verdiente Strafe auf sich zu nehmen, oder, falls er sie annimmt, doch keine Zeichen der Besserung erkennen läßt. Solchen Schwestern nehme man das geistliche Kleid und entferne sie aus der Gemeinschaft, indem man sie an einem abgesonderten Ort einsperre bei Wasser und Brot. Ebenso ist mit denen zu verfahren, die im begründeten Verdacht stehen, dem Konvent oder einem seiner Mitglieder auf vorgenannte Art schaden oder gar fortlaufen zu wollen. Doch soll deren Einschließung nicht unbefristet sein.

22. Kapitel
Von den Abtrünnigen

Wer das Kloster eigenmächtig verläßt, ist gebannt oder exkommuniziert, wovon nur der Generalmeister oder Provinzial lossprechen kann. Wird eine

auf der Flucht ergriffen und wider ihren Willen zurückgebracht, so erleide sie die Strafe der Hartnäckigkeit nach Kapitel 21 Kommt eine freiwillig zurück, so wird sie nicht wieder aufgenommen, wenn sie sich fleischlich vergangen hat, es sei denn, der General oder Provinzial wäre dafür In diesem Fall erscheine sie mit entblößtem Oberkörper und Ruten in den Händen im Kapitel, werfe sich nieder und bitte um Verzeihung, um dann aller Straf und Pein für die schwerere Schuld unterworfen zu werden, bis die Zeichen ihrer wahrhaften Buße Barmherzigkeit erfordern

23 Kapitel
Von der Wahl der Priorin

Grundsätzlich kann der Meister oder der Provinzial eine neue Priorin ernennen, wenn die alte stirbt oder nach drei Jahren abtritt. Es ist aber bis vor einiger Zeit so gewesen, daß diese von der Mehrheit etlicher Schwestern, die ihre Voten den dazu bestimmten Vätern mitteilten, eingesetzt wurde. Das hat nun das heilige Konzil von Trient verboten und geheime Wahl mit Stimmzetteln und einfacher Mehrheit verordnet. Hieran mitzuwirken ist nur berechtigt, wer das zwölfte Profeßjahr vollendet hat. Die Abstimmung gehe ohne Zank und Spitzfindigkeiten innerhalb eines Monats vor sich, worauf unter namentlicher Nennung der Beteiligten um Konfirmation der Gewählten nachzusuchen ist. Kommt eine Wahl in besagtem Zeitraum nicht zustande oder lehnt der Konvent die Erwählte im Nachhinein ab, so entscheidet das Generalat oder die Provinz.

24 Kapitel
Von der Einsetzung der Subpriorin

Die Priorin setze auf Rat etlicher erfahrener Schwestern und des Provinzials oder dessen Stellvertreters eine Subpriorin ein, die in dem von der Priorin gesteckten Rahmen den Konvent betreue und beaufsichtige. Im täglichen Kapitel werde sie keinen Bezichtigungen ausgesetzt, es sei denn, sie hätte etwas Schlimmes verschuldet. Stirbt die Priorin, wird sie abgesetzt oder scheidet sie aus dem Amt, dann tritt die Subpriorin an deren Stelle, bis eine andere gewählt und bestätigt ist, außer, die Oberen verfügten etwas anderes.

25 Kapitel
Von den Skrutiner- oder Aufmerkerinnen

Auf Rat der Ältesten ernenne die Priorin zwei Schwestern, die bis dahin durch besonderen Eifer und Liebe zu den Ordenssatzungen hervortraten,

um auf die andern Obacht zu geben Vor allem sollen diese nach der Komplet und bisweilen tagsüber im Kloster herumgehen, dabei auch entlegene Örtlichkeiten überprüfen Entdecken sie etwas Tadelnswertes, so haben sie es im Kapitel, unter Umständen auch bei der Visitation vorzubringen.

26 Kapitel
Von der Schaffnerin

Aus den Tüchtigsten soll eine ausgewählt werden, die zusammen mit ihrer Gehilfin in Übereinstimmung mit den beiden Oberinnen das Klostergut treu und gottesfürchtig verwalte und gegen den Brauch kein Geld, Tuch, Korn, Wein, Schmalz, Käs oder sonst etwas herausgebe Diese Schaffnerin hat einmal im Monat der Priorin, Subpriorin und drei vom Konvent bestimmten betagten Schwestern Rechenschaft über die Ein- und Ausgaben abzulegen, desgleichen, wenn Gelegenheit dazu ist, dem Provinzial oder dessen Vikar einmal im Jahr, und dabei auch über den Stand der Liegenschaften und Fahrnisse zu berichten, wovon ohne Wissen und Wollen des ganzen Konvents nichts in andere Hände kommen darf.

27 Kapitel
Von der Arbeit

Weil Müßiggang aller Laster Anfang ist, obliege ihm keine. Die Priorin hat darauf zu achten, daß jede Schwester in ihren freien Stunden mit Handarbeiten von gemeinem Nutzen beschäftigt ist, und zwar unter Schweigen im Werkhaus.

28 Kapitel
Von den Baulichkeiten

Die Baulichkeiten sollen nicht hoch und stattlich, sondern nieder und einfach und ohne kostspieligen Aufwand sein, desgleichen die Amts- und Gesindhäuser Die Mauern der Klausur seien hoch und stark, auf daß sie niemand von innen oder außen überwinde, und selbige soll nicht mehr als eine feste Tür haben, die von innen und außen abschließbar ist. Die Schlüssel sind nach Maßgabe der Priorin zu verwahren. Die Klausur ist ferner mit einem Laufrad auszustatten, über das etwas hinein- oder hinausgelassen werden kann, doch so, daß sich die Beteiligten nicht sehen können. In die der Klausur zugewandten Kirchenwand ist ein großes, vergittertes Fenster einzulassen, durch das die Schwestern die Predigt hören, desgleichen zwei kleinere, an welchen sie beichten können Für den Fall, daß das Kloster kein

eigentliches Sprechzimmer hat, können die Frauen auch am großen Fenster in der Kirche mit Weltleuten reden. Doch sind alle diese Öffnungen mit einem doppelten Gitter oder mit Eisenspitzen zu versehen, damit keine Berührung stattfinden kann, sowie mit einem hölzernen Laden. Bei Bedarf ist ein weiteres Fenster für den Verkehr mit dem Gesinde zu schaffen.

29 Kapitel
Vom Ein- und Ausgehen

Wer eigenmächtig aus der Klausur tritt, wird exkommuniziert, es sei denn, es drohe eine Feuersbrunst, der Einsturz der Gebäude, ein Überfall durch Räuber und Mörder, eine Seuche oder andere Leibes- und Lebensgefahr. Gebannt wird auch, wer unbefugterweise eintritt oder jemanden einläßt. Allerdings kann eine Schwester mit Erlaubnis der Oberen in ein anderes Kloster überwechseln, wenn es sich um eine Neugründung handelt. Lag es im Herkommen eines Hauses begründet, so durften früher König und Königin, Erz- und Bischöfe, Kardinäle, Legaten, Stifter und Stifterin, auch andere hochgestellte Personen mit einer ehrbaren und nicht zu umfangreichen Gesellschaft hinein, was aber vom heiligen Konzil von Trient abgeschafft wurde.

Allein der General, Provinzial oder Visitator hat in Begleitung einiger betagter Väter Zutritt, und das nicht zu oft. Erscheinen solche, so haben sich die Schwestern mit Ausnahme der unabkömmlichen Meisterinnen im Kapitelssaal oder in der Kirche zu versammeln, während die Besucher mit der Priorin und den drei ältesten Schwestern ihren Rundgang machen. Es rede keine mit einem der Patres allein ohne Erlaubnis der Priorin, und dann nur das Notwendigste.

Handwerker können mit Zustimmung der Oberen ins Kloster kommen, jedoch nur mit der hierzu verordneten Schwester sprechen. Ist eine schwer oder todkrank, so empfange sie im Siechenhaus die heilige Kommunion und letzte Ölung von einem Priester im Beisein eines Teils oder des ganzen Konvents. Es sei ausdrücklich auf das Gesetz Bonifaz IX. vom 27 April 1402 hingewiesen, wonach den großen Bann auf sich zieht, wer ohne ernstliche Ursache Geistliche und Weltliche in die Klausur einläßt, worunter nicht zuletzt Beichtväter, Domestiken, Ärzte und Barbiere begriffen sind und wovon auch der Orden nicht dispensieren kann.

30. Kapitel
Vom täglichen Kapitel

Das Kapitel halte man nach der Matutin, Prim, Terz oder der Messe. Nach Eintritt in den Kapitelssaal trage die Vorleserin vor, was nach dem Kalender fällig ist, im Anschluß daran die Wochnerin das Praetiosa etc. Wenn sich alle gesetzt haben, soll etwas aus dem Statutenbuch oder dem Evangelium vorgelesen werden, sodann sind verschiedene Gebete zu sprechen, unter anderem für die Verstorbenen und Wohltäter des Klosters, worauf die Priorin, falls nötig, auf die Zucht zu sprechen komme und Ermahnungen und Strafen ausspreche. Wenn die Novizinnen sich entfernt haben, ist die Zeit für die Selbstanklagen gekommen. Wer sich etwas vorzuwerfen hat, stehe auf, bekenne es, falle nieder und bitte um Verzeihung. Hat eine eine Strafe verwirkt, so empfange sie sie von der, die das Kapitel hält, und bereite sich darauf vor. Die Schwestern sollen sich im Kapitel zu nichts anderem als zu eigenen und fremden Fehltritten äußern, und das kurz und bündig. Keine rede dazwischen oder bezichtige eine andere nach Hörensagen. Ist über die Verfehlungen verhandelt, so bete man den Psalm Laudate Dominum omnes gentes etc. Zum Schluß spreche die Priorin das Adjutorium nostrum etc. Gibt es aber nichts zu verhandeln, so lese man aus dem Kalendarium oder gehe in den Chor.

31. Kapitel
Von der Bewilligung der Häuser

Bei Strafe des Banns ist es verboten, ohne Zustimmung des Generalkapitels den Bau eines Klosters oder den Anschluß eines solchen an den Prediger-Orden mittel- oder unmittelbar zu betreiben oder diesem ein Haus zu unterstellen, das nicht ausreichend mit zeitlichen Gütern versehen ist und dessen Insassinnen sich deshalb nicht wohl und ehrlich erhalten können.

Dieses Satzungsbüchlein aber möge keinem außerhalb des Ordens zum Lesen oder Abschreiben gegeben werden ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Meisters oder Provinzials.

Anno 1639, den 12. Januarii.

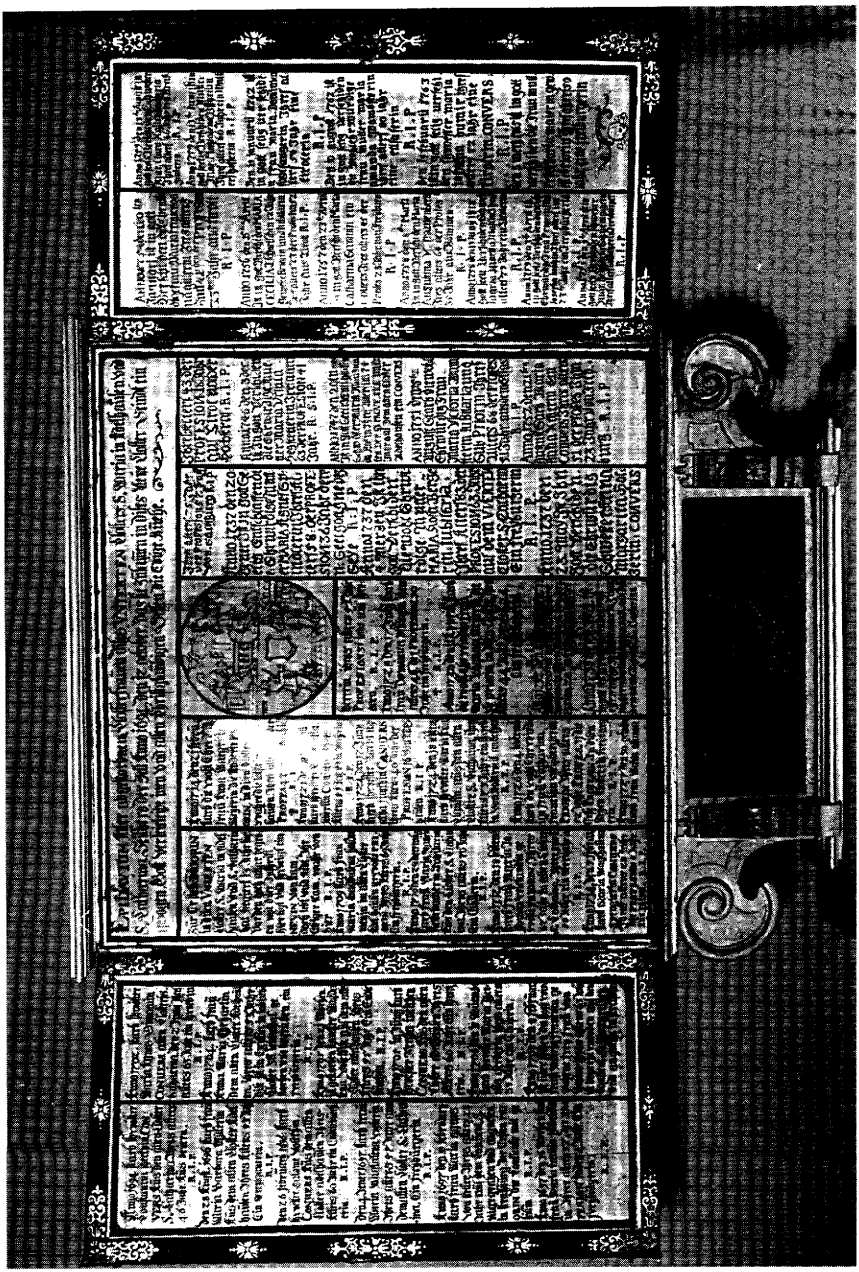

Die Adelhauser Seelentafel mit den Daten der zwischen 1694 und 1765 Verstorbenen, gefertigt aus einem etwa 100 bis 150 Jahre älteren Flügelaltar S. auch Anm. 32

Die einstige Klosterkirche um 1925 – vor der „Renovation“ Ganz links das Grabmal des J. H Freiherrn von Bartels

Blick auf Eingang, Empore mit Orgel und den Altar der Graben-Nonnen, welcher um 1930 nebst anderem abgeräumt wurde

Die Adelhausen-Kirche einige Jahre nach der Auflösung des Lehrinstituts 1867
(Alle vier Lichtbilder hat die Allgemeine Stiftungsverwaltung Freiburg zur Verfügung gestellt)

II.

Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute des Großherzogthums Baden vom 16. September 1811 (Großherzoglich-badisches Regierungsblatt Nr 25 vom 1 Oktober 1811)[98]

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, etc. etc. etc. Graf zu Hanau

Wir erachten in jeder Hinsicht für nöthig, den Frauenklöstern, welche in Unsern Landen als weibliche Lehr- und Erziehungs-Institute noch bestehen, eine zweckmäßigere, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung zu geben, und haben daher auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, welches sich mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten über diesen Gegenstand, in so weit er den Wirkungskreis jener geistlichen Stellen berührt, ins Benehmen gesetzt – und nach Anhörung Unserer Staatsberathung verordnet und verordnen wie folgt

1

Keine Person darf als Kandidatin aufgenommen werden, die nicht wenigstens das 18te Jahr vollendet hat und vorher wegen ihrer Neigung und Fähigkeiten zum Lehramte von einem landesherrlichen Kommissär geprüft worden ist. Dieser hat über die vorgenommene Prüfung an die betreffende Staatsbehörde Bericht zu erstatten, welche dann über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aufnahme entscheidet.

2.

Die Prüfungs- oder Probezeit, welche den Zweck hat, die Kandidatin in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Instituts gehörig vorzubereiten, darf sich auf keine bestimmten Jahre erstrecken, sondern die Länge ihrer Dauer hängt, wenn die Person das 21ste Jahr einmal zurückgelegt hat, bloß von ihrer Fähigkeit, Verwendung und von dem Betragen der Kandidatin, kurz, von der Erklärung ihrer Tauglichkeit zum Lehramte ab.

3.

Nach Vollendung der Vorbereitungszeit findet zugleich mit der Ein- oder Umkleidung die Ablegung der Gelübde statt, nachdem auf das Resultat einer Prüfung, die in Hinsicht des Schulwesens von einem landesfürstlichen und in Betreff der abzulegenden Gelübde auch von einem bischöflichen Kommissär vorgenommen werden soll, die landesherrliche und bischöfliche Genehmigung erfolgt ist.

[98] Kam auch 1811 in Karlsruhe als Broschüre heraus und wurde bis zum Ende des Jahrhunderts des öfteren publiziert

Zur Ablegung der Gelübde aber wird das vollbrachte 21ste Jahr bestimmt. Sollte jedoch aus besondern Gründen eine Dispensation im Alter stattfinden, so sind die Kandidatinnen gehalten, zu Ablegung der Gelübde dieselbe Einwilligung beyzubringen, welche nach Vorschrift der Artt. 148, 149, 158, 159 und 160 des Code Napoléon zur Ehe erforderlich sind [99]

4

Die Gelübde sind auf die Dauer von drey Jahren im Beyseyn des bischöflichen Kommissärs abzulegen, und zwar nach dieser Formel

„Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus!

Ich N N gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums oder den Vorschriften der Religion Jesu und nach dem mir vorgelesenen und von mir wohlverstandenen Regulativ dieses Lehr-Instituts gehorsam, arm und keusch zu leben und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen, wozu ich Gott um seinen Beystand bitte."

5.

Nach Ablauf dreyer Jahre hat die Erneuerung der Gelübde auf weitere drey Jahre statt.

6.

Es steht aber auch jedem Institutsmitgliede frey, nach Verfluß des dritten Jahrs auf vorher geschehene vierteljährige Aufkündigung wieder auszutreten, und zwar ohne Angabe von Ursachen und Bestimmungsgründen zum Austritte. Werden aber dergleichen angegeben, so sind sie bloß von dem landesherrlichen Kommissarius in so weit zu untersuchen, als sie auf Mängel des Instituts oder Fehler seiner Mitglieder Bezug haben, welche solchen Falls nach Möglichkeit zu beseitigen sind.

7

Nach abgelegten Gelübden ist die Gemeine oder das Lehr-Institut verbunden, nicht nur bey eintretendem Alter, sondern auch bey früher sich ergebender schuldloser Unfähigkeit zum Lehramte für die Lehrerin zu sorgen, und sie anständig, wie jedes dienstleistende Mitglied, zu verpflegen; und kann also keine Lehrfrau gegen ihren Willen fortgeschickt werden, es sey denn, ihr unverbesserliches Betragen schade wesentlich dem Berufe der Mit-

[99] S. Code Napoléon mit Zusäzen und Handelsgesezen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1809. Von den angegebenen §§ ist der 148 der wichtigste „Ein Sohn, ehe er das fünfundzwanzigste Jahr, und eine Tochter, ehe sie das einundzwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ist nicht befugt, ohne Bewilligung ihrer Eltern zu heyrathen. Sind diese verschiedener Meynung, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend."

lehrerinnen oder dem Institute In jedem Falle geschieht die Entlassung von der Staatsbehörde, das Ordinariat wird aber wegen Auflösung der religiösen Gelübde in Kenntniß gesetzt.

8

Die Ablegung lebenslänglicher Gelübde findet nicht statt, sondern wenn eine Institutsfrau das 45ste Lebensjahr zurückgelegt hat, so bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung in so lange verbindlich, bis sie ihren ernstlichen Willen zum Austritte aus dem Institut erklärt.

9

Keine Frauensperson kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Instituts unwiderruflich verzichten.

10

Die Einbringung eines Vermögens als Mitgift ist kein wesentliches Erforderniß zur Aufnahme Im Falle aber eine Mitgift, welche jedoch nicht 1500 fl. übersteigen darf, eingebracht wird, muß sie der austretenden Institutsfrau zurückgegeben werden.

Das Institut hat nur das Recht, während ihres Aufenthalts die Zinse davon zu genießen. Auch fällt die Mitgift dem Institute heim, die Institutsfrau mag mit oder ohne Testament im Institut sterben.

11

Jede Lehrerin ist und bleibt erb- und testamentsfähig wie jede Bürgerin des Staates.

Das ihr außer der eingebrachten Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administrirt, sie kann aber über die Hälfte der Zinse frey verfügen.

Die andere Hälfte dieser Zinse erhält das Institut, so lange sie darin bleibt. In ihrem Testamente kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frey disponiren, nicht aber über die Mitgift.

12.

Der Kommunität wird vor der Hand die Administration des bisherigen Klostervermögens überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keine Realitäten veräußern oder akquiriren, keine Kapitalien abtragen oder anlegen lassen und überhaupt gegen die ihr ertheilt werdenden Vorschriften der Verwaltung nichts unternehmen darf ohne vorherige, der landesherrlichen Behörde gemachte Anzeige und erhaltene besondere Ermächtigung. Auch hat die Vorsteherin jährliche Rechnung zu stellen.

13.

Die aufgenommenen Kandidatinnen haben sich als Präparandinnen zum Lehramte anzusehen. Sie bleiben daher so lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis sie als fähige Lehrerinnen anerkannt und erklärt sind.

Die Unterweisungen derselben während dieser Probezeit haben sich einzig auf die Lehr- und Arbeitsgegenstände, auf die Kunst der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, auf feste Begründung des reinen Christenthums und ächter Moralität, auf Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechts ausmachen und auf Beobachtung der für alle Mitglieder des Instituts vorgeschriebenen Haus- und Andachtsordnung, womit eine Anleitung zur wahren christlichen Frömmigkeit zu verbinden ist, zu beschränken.

Die Unterweisung im Fache des Unterrichtes und der Erziehung weiblicher Jugend müssen die Kandidatinnen von den Institutslehrerinnen erhalten. Hingegen hat den Religionsunterricht der Ortspfarrer oder ein anderer dazu geeigneter Priester, z. B. der ordentliche Schulkatechet, den Präparandinnen zu ertheilen

Alle übrigen, bisher gebräuchlich gewesenen Klosterübungen im Noviziate haben künftig zu unterbleiben, und deswegen hört auch das Amt der sogenannten Novizenmeisterin auf

Die Kandidatinnen stehen unmittelbar unter der Leitung der Vorsteherin, welche mit Beyhülfe der übrigen Lehrfrauen sich bestreben soll, daß dieselben ohne schiefe und verwirrende Aszetik zur reinen Religions- und erforderlichen Wissenschaftskenntniß nach Anleitung der besten Bücher gebracht, in allen weiblichen Kunstarbeiten geübt, dem Unterrichtsgeschäfte als Zuhörerinnen beygezogen und zur Prüfung, die sie in Gegenwart des landesherrlichen Kommissärs zu bestehen haben, sobald möglich tauglich gemacht werden.

Während der Probezeit soll den Kandidatinnen gleicher Tisch und freundlicher Umgang mit den Lehrfrauen, auch jene Erholung, die den Lehrerinnen nach so mühevoller Arbeit zu Erhaltung der Gesundheit und des weit wirksameren Frohsinnes so nothwendig ist, gestattet werden.

14.

Zum Aufstehen wird Winters die sechste und Sommers die fünfte Morgenstunde bestimmt, damit sich die Mitglieder des Instituts zu ihren Tagespflichten gehörig vorbereiten können.

Das Morgengebet nebst kurzer Vorbereitung zur heil. Messe hat jede in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch[100] zu verrichten. Während der Messe

[100] S. Anm. 72

steht es jeder frey, sich dieses Gebetbuches, oder eines andern guten, z. B. von J Michael Sailer, Reuter, Nack etc.,[101] zu bedienen.

15.

Nach der Messe geht jede zu ihren Berufsarbeiten bis zum gemeinschaftlichen Mittagsmahl, wobey aber, weil die Tischzeit zur Erholung bestimmt ist, alles Vorlesen unterbleiben soll, und das Sprechen durchaus erlaubt wird, was auch beym Nachtessen statt hat.

Das Gebet vor und nach dem Tische ist aus dem biblischen Erbauungsbuche von Dereser zu nehmen

Nach dem Mittagsmahl folgt eine Erholungsstunde, worauf jede wieder ihrem Berufe nachgeht.

16.

Nach Vollendung der Schulen und Arbeiten sind alle Abende zu einer schicklichen Stunde die betreffenden Lektionen aus gedachtem Dereserschen Erbauungsbuche gemeinsam zu lesen und die damit in Verbindung stehenden Gebete, mit Hinweglassung der Psalmen, zu verrichten.

Das Nachtgebet verrichtet jede wieder in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch

17

An Sonn- und gebotenen Feyertagen ist dieser Andacht noch eine von dem Beichtvater im Refektorium zu haltende Privat-Exhortation und die Lesung eines Hauptstückes aus der von Sailer übersetzten Nachfolge Christi beyzufügen.

18.

An Sonn- und Feyertagen hat man während des Amtes, und wenn Vespern gehalten werden, auch bey diesen, deutsche Gesänge zu gebrauchen. Ämter und Vespern sind aber nur an Sonn- und gebotenen Feyertagen gestattet, an Werktagen hingegen untersagt.

19

Das sogenannte klösterliche Silentium ist ganz aufgehoben.

---

[101] *Johann Michael Sailer* (1751–1832) wurde durch seine Erbauungsliteratur weitbekannt, desgleichen *Karl Alois Nack* (1751–1828) durch sein Gebetbuch „vorzüglich für den Bürger und das Landvolk“. Wie *Dereser* waren diese säkularisierte Regulargeistliche. Mit „Reuter“ kann nur *Matthäus Reiter* (1750–1828), ein Weltkleriker aus Salzburg, gemeint sein, dessen Gebetbuch ebenfalls etliche Auflagen erreichte. Vgl. *Felder u. a.*, Bd. 2, 1820, 29 ff., 143 ff. u. 191 ff., des weiteren ADB 23, 1886, 201 u. 30, 1890, 178 ff., sowie *v. Wurzbach*, Bd. 25, 1873, 260.

20.

So oft ein Mitglied des Instituts stirbt oder ein Jahrtag für Verstorbene gehalten wird, sind die Übersetzungen des Dies irae und des Libera in Deresers Gebetbuch und die in dessen biblischem Erbauungsbuche vorkommenden Lektionen sammt Vor- und Nachgebet zu gebrauchen.

21

In Hinsicht des Fastens hat sich die Gemeine ganz nach demjenigen zu richten, was den übrigen katholischen Christen im Bisthume jedesmal vorgeschrieben wird.

22.

Den Lehrerinnen ist Gelegenheit zu verschaffen, daß sie alle vier Wochen beichten und kommuniziren, welche Zeit jedoch nicht als Regel vorgeschrieben wird.

Übrigens wird an den vier Hauptkirchenfesten und zur österlichen Zeit gemeinschaftliche Kommunion gehalten.

23

Um jede Gefahr eines Gewissenszwangs zu verhüten, wird jeder Institutsfrau auf den Fall, daß sie den für das Institut eigens aufgestellten Beichtvätern ihr Vertrauen nicht widmet, gestattet, ihr Gewissen einem andern dazu authorisirten Priester, wenn er im Orte wohnt, anzuvertrauen.

Außer dem Orte befindliche Geistliche können von den Institutsmitgliedern nicht als Beichtväter gewählt und beygerufen werden, wenn sie von dem bischöflichen Ordinariate nicht besonders dazu authorisirt sind.

24

Die bisherigen Klosterexerzitien haben aufzuhören, und dafür sind künftig bloß dreytägige Rekollektionen nach Anleitung der Geistesübungen von Sailer unter Direktion des Beichtvaters an den drey letzten Tagen der Charwoche zu halten.

25.

Die sorgfältige Verpflegung der kranken Mitglieder wird Allen, vorzüglich aber der Vorsteherin, zur heiligen Pflicht gemacht. Den Kranken soll jederzeit eine Mitschwester zu Diensten stehen, in so ferne keine dadurch an der Erfüllung ihres Lehrberufs gehindert wird.

26.

Die in dem betreffenden Institut als Frauenkloster seither eingeführt gewesene Kleidung wird beybehalten.

27

Kein Mitglied darf ausgehen ohne Vorwissen der Oberin, und nur in Begleitung einer Mitschwester Eben so soll auch keine ohne Wissen der Oberin Besuche annehmen, außer von nahen Anverwandten und in dem dazu bestimmten Ansprachszimmer Desgleichen ist keiner ohne Vorwissen und Bewilligung der Vorsteherin ein Buch anzuschaffen oder zu lesen erlaubt.

28

Findet die Oberin an einer Untergebenen wirkliche Fehler zu rügen, so hat sie allererst unter vier Augen, dann, wenn keine Besserung erfolgt, mit Beyziehung zweyer Mitschwestern die schwesterliche Ermahnung mit Sanftmuth und Ernst vorzunehmen, und, wenn auch diese ohne Frucht bleibt, die Anzeige davon in jedem Falle, der Fehler mag die Schule oder die sittliche Ordnung betreffen, dem landesfürstlichen Kommissär zu machen, der sich alsdann nöthigen Falls mit dem bischöflichen ins Benehmen setzt. – An den landesherrlichen Kommissär haben sich auch die Untergebenen bey einem Beschwerdegrund zu wenden

29.

Da Vieles und vielleicht das Meiste zur Voranbringung des Lehr-Instituts von der guten Auswahl der Vorsteherin abhängt, die immer aufgeklärt, im Schulfache geübt seyn und im wirklichen Lehramte stehen soll, und die sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebensart schon ausgezeichnet hat, folglich zur Leitung der Kommunität und Schule am besten taugt, so wird nur eine Vorsteherin mit solchen Eigenschaften die Bestätigung erhalten, und sie bleibt in der Regel ständig.

Wird aber ihre Stelle durch den Tod oder auf eine andere Art erledigt, so veranlaßt der landesherrliche Kommissarius eine neue Wahl unter Anwohnung des bischöflichen Kommissärs, und der Landesherr bestätiget nach Gutbefinden eines der in Vorschlag gekommenen Subjekte oder ernennet auch eine der Nichtgewählten, wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird.

Von der geschehenen Bestätigung oder Ernennung einer Vorsteherin des Instituts ist dann das bischöfliche Ordinariat in Kenntniß zu setzen.

Übrigens wird es der Oberin überlassen, die weiters nöthigen Hausämter mit Individuen aus dem Institut zu besetzen, doch so, daß der Schulunterricht dabey nicht leidet.

30.

Alle übrigen besondern Gebräuche, Übungen und Satzungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate aufgehoben

Jedoch wird den ältern Mitgliedern oder Allen, die zum Lehramte nicht mehr tauglich sind, zur Schonung und zu ihrer Beruhigung gestattet, sich ferner der bisher gewöhnten Andachtsübungen, Gebetbücher und dergleichen zu bedienen, in so weit die neue allgemeine Haus- und Andachtsordnung nicht gestört wird, so wie es hingegen den Lehrerinnen und Kandidatinnen ausdrücklich untersagt ist, von der neuen Ordnung abzuweichen und etwa das lateinische Brevier fortzubeten oder sonstige zwecklose Andächteleyen zu beobachten

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille Carlsruhe, den 16ten September 1811

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag

Der Minister des Innern — Der Generalsecretair

Frhr v Andlaw — Büchler

III

Bischöflich-konstanzische Verordnung in Betreff der Profeßablegung in den großherzoglich-badischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten vom 26. November 1811 (Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sner Hoheit des durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz, für das Bisthum Konstanz, Bd. 2, Konstanz 1809ff., 125ff.)[102]

In Gemäßheit der neuen Einrichtung, welche die dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend im Großherzogthum Baden gewidmeten Institute erhalten haben, finden Wir nöthig und zweckmäßig, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Ministerium für die Profeßablegung eine angemessene liturgische Feyerlichkeit anzuordnen. Die bischöflichen Kommissarien, die von Uns zu einem solchen Akt abgeordnet werden, haben sich genau nach der hier unten stehenden Vorschrift zu benehmen.

Konstanz, am 26. des Wintermonats 1811

(L. S.) Ignaz Heinrich Freyherr v Wessenberg,
geistlicher Regierungs-Präsident und
Generalvicar

[102] Das bischöflich-speyrische Ordinariat zu Bruchsal zog am 15. Januar 1812 mit einer nahezu oder völlig gleichlautenden Verordnung nach. So jedenfalls *(G. A.) Holdermann*, Die Feier der Aufnahme der zwei jüngsten Lehrfrauen in das weibliche Lehrinstitut zu Rastatt, Rastatt 1825, 18 ff.

Liturgische Form bey der Profeßablegung

Vor dem Amt der heil Messe wird entweder eine deutsche Übersetzung des Veni creator spiritus oder folgendes Lied gesungen

1) Geist der Wahrheit, Geist der Liebe,
Den der Herr den Jüngern gab,
Läutre jeden unsrer Triebe!
Geist der Liebe,
Geist der Wahrheit, komm zu uns herab.
2) Geist der Liebe, Geist der Wahrheit!
Nebel hüllt des Menschen Pfad
Führ' ihn du zur Sonnenklarheit!
Geist der Wahrheit,
Geist der Liebe – sey uns Schutz und Rath
3) Unsers Herzens Tugendquelle
Trüben Sinnenlust und Schmerz!
Leidenschaft treibt Well' auf Welle!
O erhelle
Geist der Lieb' und Wahrheit! unser Herz.
4) Laß in Sturm und Ungewittern,
Uns nicht zagen, guter Geist!
Auch alsdann laß uns nicht zittern,
Wenn den bittern
Kelch dein Friedensbot' uns leeren heißt.

Sodann liest der bischöfliche Kommissär die Messe de spiritu sancto. Unter derselben werden von den Mitgliedern des Instituts und von der Schuljugend deutsche Lieder gesungen.

Die Epistel Johannes XIV 23–26 und die Epistel Römer VIII. 26–30 werden in deutscher Sprache vorgelesen.

Nach der Kommunion des Zelebrirenden wird unter einem passenden Gesang allen Mitgliedern des Instituts und den Kandidatinnen das heil. Abendmahl gereicht.

Entweder hält nach dem in deutscher Sprache vorgelesenen Evangelium der bischöfliche Kommissär eine passende Predigt über die Wichtigkeit und die Pflichten einer guten Erziehung oder er hält nach dem Amt eine kurze Anrede über die Bestimmung und Pflichten des Instituts.

Hierauf kniet derselbe auf der oberen Stufe zur Evangelien-Seite nieder, die Kandidatin aber, die die Profession ablegen will, auf der untern vordern Stufe in der Mitte. Neben ihr steht die Vorsteherin.

Der bischöfliche Kommissär verrichtet mit lauter Stimme folgendes Gebet

„Lasset uns beten.

O Gott! sieh mit Wohlgefallen auf deine Dienerin (Dienerinnen) herab, die aus Liebe zu dir den Entschluß gefaßt hat (haben), sich mit dieser deiner Gemeinde durch das Gelübd der Armuth, der Enthaltsamkeit und des Gehorsams in der Absicht zu verbinden, damit sie mit ungestörtem und reinem Eifer alle ihre Kräfte dem Berufe widmen könne (können), die Jugend auf eine solche Art zu bilden, die den Vorschriften des göttlichen Jugendfreundes Jesus Christus angemessen ist. Verleihe ihr hierzu, o Gott! dein Licht, deine Kraft und deinen Segen Wir bitten dich darum durch denselben Jesum Christum, unsern Herrn.

Die sämmtlichen Mitglieder des Instituts antworten einstimmig „Amen."

Die Kandidatin legt sodann die Hand auf das Evangelium und spricht laut und vernehmlich die nachstehende Formel des Gelübdes

„Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus. Ich N N gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums oder den Vorschriften der Religion Jesu und nach dem mir vorgelesenen und von mir wohlverstandenen Regulativ dieses Lehrinstituts gehorsam, arm und keusch zu leben und mich aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen, wozu ich Gott um seinen Beystand bitte."

Sodann wendet sich der bischöfliche Kommissär zur neuen Professin und spricht.

„Gott der allmächtige, höchstweise und gütigste Vater, der die Gesinnungen Ihres Herzens in diesem feyerlichen Augenblicke durchschauet, verleihe Ihr, liebe Schwester in dem Herrn! die Gnade der Standhaftigkeit und Treue! Er nehme Ihre aufrichtigen Gelübde und Versprechungen als ein Opfer Ihrer kindlichen Liebe mit Wohlgefallen an! Er erfülle Ihre heiligen Wünsche und verleihe Ihr jenen Frieden, jene Ruhe, jene Seligkeit des Herzens, die die Welt nicht giebt, die aber der Herr allen denen verheißen hat, welche in Unschuld vor ihm wandeln und ihn über alles lieben. Um das bitten wir Gott durch Jesum Christum, seinen Sohn, unseren Herrn und Erlöser."

Die Professin antwortet „Amen."

Die Vorsteherin spricht sodann mit lauter Stimme

„Ich aber verspreche Ihnen, liebe Mitschwester im Herrn! in meinem Namen und im Namen des Instituts, so lange Sie in Ihren Entschließungen, welche Sie heute vor Gottes und unserm Angesichte ausgedrückt haben, verharren und dieselben nach der Ihnen durch die Gesetze zukommenden Befugniß nicht zurücknehmen werden, in unserm Institute die nothwendige leibliche Unterhaltung und Versorgung, die schwesterliche Unterstützung, Achtung und Liebe in Gesundheit und Krankheit und allen Angelegenheiten Ihres Lebens. Sollten Sie jedoch nach Verfluß der vorbehaltenen Zeit mir die Änderung Ihrer Gesinnung erklären, so verspreche ich Ihnen im Namen des

Instituts, Sie nach den Gesetzen zu entlassen und Gott beständig für Sie zu bitten, daß er Sie die ganze Zeit Ihres Lebens jene Wege führen wolle, die ihm wohlgefällig und Ihnen zur Erlangung des ewigen Heils am dienlichsten sind, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn."

Die Mitglieder des Instituts antworten einstimmig „Amen."

Die Feyerlichkeit wird mit Absingung eines der folgenden oder ähnlicher Lieder geschlossen

(Es folgen zwei Stücke nach der Art des vorigen, das erste mit dem Eingangsvers „Jesus kam und lehrt' und übte, was sein Vater ihm gebot ", das zweite mit „Den Frieden, den die Welt nicht giebt, gieb uns, o Geist! von oben ", auf deren vollständige Wiedergabe in diesem Zusammenhang verzichtet werden kann.)

IV

Fassion über den Anno 1767 vorgefundenen Stand deren in dem Gotteshaus und Frauenkloster Adelhausen O. S. Dominici zu Freyburg befindlichen geistlichen Stiftungen

(StAFrbg. A1/XVI Aa Urkunde vom 23. November 1769)

Namen des Stifts, Klosters, Pfarr- oder Beneficiat- und Filialkirchen, dann deren Bruderschaften?

Frauenkloster Adelhausen O.S. Dominici zu Freyburg, Costanzer Bisthumbs. Bruderschaften oder sonstige Stiftungen sind keine daselbst zu finden. Das Kloster auch keine anderen Güter, Zins oder Gülten besitzet außer was solches von Adelheit, Gräfin zu Zähringen, und Cunigunda von Sulz, geborene von Habspurg, zur Fundation erhalten, wie solche in gegenwärtiger Fassionstabell nebst beyliegendem Rechnungsextract sub No. 1 et 2 angemerkt werden. Die Kirchen bemeldten Gotteshauses ist eingesegnet zur Gedächtnuß Mariae Verkündigung. Übrigens besitzet die Kirchen keine besonderen Gefäll oder Einkünften, maßen diese gleichsam nur als eine Hauskapellen zu benambsen, allwo die Klosterfrauen ihren besonderen Gottesdienst halten, demnach einen Kirchen-Rechnungsextract beyzulegen nicht vermögen.

Wann? von wem? und zu was Ziel und End? auch gegen welche Verbindlichkeiten die Stiftung errichtet worden?

Ohnerachtet man sich alle ordentliche Mühe gegeben, gemäß allerhöchst- und hohen Befehlen den Ursprung und die Aufnahm unseres Klosters zu desselben eigenen Besten ausfindig zu machen, so kann man doch die mindesten Spuren davon nicht gewahr werden. In einem bey dem Kloster erfundenen alten Buech aber befindet sich durch damalige Klosterfrauen folgendes eingeschrieben. Anno 1234 wurde von Adelheit, Gräfin zu Zähringen,

mit Ertheil- und Abtrettung ihrer eigenen freyadelichen Güter das Frauenkloster Adelhausen außer der Statt Freyburg gestiftet und auf das sorgsamste fundiret. Anno 1236 ertheilte die Gräfin Cunigunda von Sulz, geborene von Habspurg, eine zu dem Dienst Gottes wie auch zu mehrerer Unterhaltung dieser geistlichen Jungfrauen gewidmete neuerliche und reichliche Fundation Anno 1320 und 1610 wurde das Gotteshaus durch einen zweymalig erlittenen Brand fast gänzlich eingeäschert. Anno 1677 ist das Kloster von denen Franzosen bey Belagerung Freyburgs demoliret und die Stein zu denen Festungswerkern verbraucht, das Kloster selbsten aber in die Statt versetzet worden

Bey voranstehenden Unglücksfällen lasset sich von selbsten entnehmen, daß das Kloster nicht nur empfindlichen Schaden erlitten habe und die nöthigen Documenta zu dessen größtem Nachstand durch das Feyr verzehret oder verzogen worden, sondern auch dieses einen merklichen Abgang an seinen ansonst gehabt- und gewesenen so reichlichen Fundationen habe empfinden müssen. An deme aber will sich nicht zweiflen lassen, daß nicht die in ihrer Rubric ersichtlichen Realitäten von hochgedachten gnädigen Fundatoribus abstammen sollten Gleichwie aber zur gehorsamsten Befolgung allerhöchster Befehle ein neuer Stiftungsbrief beygelegt werden sollte, diesen aber nach dem gedruckten Formular einzurichten fast ohnmöglich scheinet, also wird um dessen Nachsicht oder aber um weitere Information, wie solcher einzurichten seye, demüthigst gebetten.

Anzahl deren geistlichen Personen:

Gestiftete Personen? Ist die Anzahl aus Abgang deren Stiftsbriefen nicht zu bestimmen.

Dermalige Anzahl 27

Gestiftete Messen und Jahrtäge:

Jährlich gestiftete Messen? Jahrtäge? Befinden sich keine bey diesseitigem Kloster.

Gewidmeter Stiftungs-Fundus an Capitalien

Interesse-Genuß von 100 fl.?

(Keine Antwort)

Wo? und unter welchem Dato das Capital anlieget?

An Stiftungscapitalien sind keine vorhanden. An nichtgestifteten, sondern durch Wirtschaft erworben, sind folgende Capitalien

In fundis publicis.

405 fl. 40 kr Subsidiencapital de anno 1738 bey dem allerdurchlauchtigsten Haus von Österreich, Zins 20 fl. 20 kr

1300 fl. Capital de anno 1568 bey der k.k. Landcassa zu Ehingen, wird aber von unerdenklichen Jahren hero nur die Halbscheid an Zinsen bezahlet mit 32 fl 30 kr

Bey Privatis

416 fl 10 kr Capital bey der Gemeind Wasenweiler vermög gerichtlicher Versicherung ddo. 20. Februarii 1754, Zins 20 fl. 50 kr

41 fl 40 kr Capital bey Joseph Rundmann zu Wasenweiler vermög gerichtlicher Versicherung ddo. 29 Novembris 1754, Zins 2 fl 5 kr

83 fl 20 kr Capital bey Joseph Wetterer zu Herdern vermög gerichtlicher Versicherung ddo. 29 Februarii 1721, Zins 4 fl 10 kr

250 fl Capital bey Johannes Disch zu Hausen vermög gerichtlicher Versicherung ddo. 23. Aprilis 1720, Zins 12 fl. 30 kr

50 fl. Capital bey Michel Schneider zu Endingen vermög gerichtlicher Versicherung ddo. 19 Maii 1752, Zins 2 fl. 30 kr

133 fl. 20 kr Capital bey Michel Kirchbihler zu Endingen vermög gerichtlicher Versicherung ddo. 19 Maii 1752, Zins 6 fl 40 kr

Summa Capital 2681 fl. 10 kr., Interesse 101 fl 35 kr

Gewidmeter Stiftungs-Fundus an Realitäten

In was selbe bestehen

In Austriaco (dem Mittel nach aus letzteren zehn Jahren)

Von dem eigenen Ackerbau, so in 72 Juchert bestehet und im Freyburger und Uffhauser Bann lieget, Weizen 20¼, Roggen 90⅞, Gersten 106, Haber 49½ Muth, von diesen dieser à 40, 36, 26 und 18 kr gerechnet, jährliche Ertragnuß 510 fl. 5 kr.

Von 53 Juchert Matten im Freyburger und Betzenhausener Bann an Hey und Ehmd 887 Centner à 20 kr., jährliche Ertragnuß 295 fl. 40 kr., jährliche Unkosten zusammen 382 fl. (Diese Unkosten sind aus Hey-, Ehmd- und Erntekosten, dann Unterhaltung deren Dienstbotten, auch eines besonderen Mattenknechts allein, erlaufen.)

Von 56 Haufen Reben im Freyburger Bann 35 Saum 14 Viertel, à 5 fl der Saum, jährliche Ertragnuß 178 fl 30 kr., jährliche Unkosten 170 fl

Von 2200 Juchert Waldung im Wendlinger Bann 128 Klafter Holz exclusive des Fuhr- und Macherlohns à 50 kr., jährliche Ertragnuß 106 fl. 40 kr (Diese Grundstück sind durch ein Berein und neuerliche Peräquation verzeichnet.)

Zu Ober- und Niederrimsingen eine Gült von 30⅞ Muth Roggen, der Sester à 36 kr., jährliche Ertragnuß 73 fl. 41 kr. (Ist versichert durch ein Berein de anno 1695.)

Von zwey Lehenhöf zu Wendlingen Roggen 27¾, dann Gült 5 Muth, jährliche Ertragnuß 78 fl. 36 kr. (Ersterer gründet sich auf einen Lehenbrief de anno 1488, der zweyte auf ein Berein de anno 1660).

Von Lehen und Betzenhausen neue Gült (vermög Berein de anno 1606) Roggen 17½, Gersten 1½ Muth, jährliche Ertragnuß 43 fl. 24 kr.

Von Holzhausen (besag Bereins de anno 1590) Weizen 91, Roggen 77, Gersten 67 Muth, diese à 40, 36 und 26 kr betragen jährlich 116 fl 8 kr

Zu Buechen von dortiger Herrschaft aus genannten Vorzehenden Weizen 5, Roggen 5, Gersten 4 Muth, dann an Gülten von denen dortigen Bauren, nämlich Weizen 2½, Roggen 5½, Gersten 5½, dem schon angemerkten Preis nach 61 fl. 28 kr. (Erstere vermög Briefs de anno 1662 und letztere zufolge Bereins de anno 1526.)

Zu Waltershofen eine Gült (inhaltlich Bereins de anno 1524) Roggen 6½, Gersten 3 Muth, jährliche Ertragnuß 20 fl. 12 kr.

Von Endingen eine Gült (laut Berein de anno 1662) Roggen 11½, Gersten 1½ Muth, diese dem schon erregten Preis nach 30 fl. 12 kr.

Mördingen eine Gült (kraft Bereins de anno 1574) Roggen 1½ Muth, Gersten 1½ Muth, jährliche Ertragnuß 6 fl. 12 kr.

Von Neuershausen (laut Berein de anno 1661) Weizen 2, Roggen 3, Gersten 4½ Muth, jährliche Ertragnuß 20 fl. 20 kr.

Von Hugstetten (vermög Bereins de anno 1722) an Roggen 4½ Muth, jährliche Ertragnuß 10 fl. 48 kr.

Von Hochdorf (vermög Bereins de anno 1565) an Weizen 1½, Roggen ½ Muth, jährliche Ertragnuß 5 fl. 12 kr.

Von vier Lehenhöf zu Offentingen (versichert durch einen Lehenbrief de anno 1666) Weizen 31½, Roggen 33¼ Muth, jährliche Ertragnuß 163 fl. 48 kr.

Von sechs Lehenhöf zu Biengen (besag Briefs de anno 1562) an Zinsfrucht Weizen 38, Roggen 40 Muth, jährliche Ertragnuß 211 fl. 44 kr.

Von Schlatt (inhaltlich Lehenbriefs de anno 1666) Weizen 16½, Roggen 4, Gersten 4 Muth, jährliche Ertragnuß 60 fl. 32 kr.

Von Ehrenstetten (zufolge Lehenbriefs de anno 1650) Weizen 3¼, Roggen 35 Muth, jährliche Ertragnuß 86 fl. 20 kr.

Von Hausen an herrschaftlichem Vorzehenden (laut Berein de anno 1514) Roggen 4 Muth, jährliche Ertragnuß 9 fl. 36 kr.

Von Wihlerspach (vermög Bereins de anno 1359) Roggen 6⅓, Haber 14¼ Muth, jährliche Ertragnuß 39 fl. 54 kr.

Von Freyburg an Grund- und Bodenzinsen 50 fl., von Pfaffenweiler 3 fl., Holtzhausen 8 fl., Buechen 46 kr., Wendlingen 15 kr., Rimsingen 14 kr., Lehen und Betzenhausen 4 fl. 5 kr., Kirchhofen1 fl. 52 kr., zusammen 68 fl. 12 kr.

Von Mördingen und Pfaffenweiler Weinzins 4 Saum 17 Viertel à 3 fl., jährliche Ertragnuß 14 fl. 33 kr.

Extra Austriacum, in der Markgrafschaft Baden.

Von Thiengen eine Gült (besag Bereins de anno 1599) Roggen 51½, Gersten 20 Muth, diese à 36 et 26 kr., jährliche Ertragnuß 158 fl. 16 kr.

Von Opfingen (vermög Bereins de anno 1568) Roggen 15, Gersten 13 Muth, jährliche Ertragnuß 58 fl. 32 kr.

Von Mengen (laut Berein de anno 1662) Roggen 30½ Muth, jährliche Ertragnuß 73 fl. 12 kr

Von Haslach (besag Bereins de anno 1576) Roggen 3 Muth, Hey und Ehmd 20 Centner, diese à 36 und 20 kr., jährliche Ertragnuß 13 fl 32 kr

Von Ballrechten (vermög Bereins de anno 1570) Weizen 25¼, Roggen 9, Gersten 36 Muth, jährliche Ertragnuß 151 fl. 44 kr

Von Ihringen (besag Bereins de anno 1552) 26 Saum 16 Viertel à 3 fl., jährliche Ertragnuß 80 fl. 24 kr

Item Fuhr- und Zehrungskösten, diese sammentlichen Zins und Gülten einzubringen, dem Beamten und Fuhrleuten jährlich 299 fl.

Item dem Beamten, welcher hierauf erhalten werden muß, pro salario 118 fl

Summa jährliche Ertragnuß 2747 fl 47 kr., item Capitalzins 101 fl 35 kr., Unkosten 969 fl., Überschuß 1880 fl 22 kr

Falls aber zur Unterhaltung deren 27 Klosterfrauen, ohne Beysetzung deren in die k.k. landständische Cassa wegen obermeldt- und specificirten Realitäten alljährlich zu bezahlen habenden Schulden-, Erbschafts- und Dominicalsteyr pro 269 fl. 35 kr nebst anderen Ausgaben – besonders wegen Unterhaltung deren Klostergebäuen – auf jede nur 150 fl. angesetzet werden sollte, so ergibt sich an Abgang 2169 fl. 38 kr

Wem das Jus praesentandi gebühret?

Diese Rubric mag das Kloster nicht betreffen, weilen es von dem Convent abhanget, welche sie dahin aufnehmen[103]

Daß diesem also nicht anderst seye, certificire ich mit eigner dieser Namensunterschrift und beygedrucktem Pettschaft. So beschehen Freyburg den 23. Novembris 1769

(L. S.) Sor. Maria Carolina Streckherin
O.S.D., zur Zeit Priorin

V

Konsekrationsrevers des Konstanzer Weihbischofs Konrad Ferdinand Geist vom 18. Mai 1699, die Kirche des Neuklosters zu Freiburg betreffend (StAFrbg. A1/XVI Aa)

Nos Conradus Ferdinandus, Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Tricalensis, Celsissimi et Reverendissimi S. R. I. Principis et Episcopi Constantiensis in Pontificalibus et Spiritualibus Vicarius Generalis etc.

Universis et singulis praesentium inspectoribus salutem in Domino cum notitia subscriptorum. Notum facimus et testamur per praesentes quod Anno

[103] Diese Antwort läßt den Schluß zu, daß die Priorin mit dem Begriff „Präsentationsrecht" nichts anfangen konnte. Ein Kirchenpatronat besaß Adelhausen damals nicht mehr

Domini MDCXCIX die 13 Maii Pontificalia peragentes consecraverimus Ecclesiam et Altare summum in Adelhausen in honorem Beatissimae Virginis Annuntiationis et S. Catharinae V et M., Altare in cornu Evangelii in honorem S S. Agnetis, M. Magdalenae et S. Agathae, Altare in cornu Epistolae in honorem S. Michaelis, S. Josephi et S. Mauritii cum Sociis, et Reliquias S. S. Theodori, Honorii et Bartholomaei incluserimus, statuendo anniversarium diem dedicationis dictae Ecclesiae Dominicam Cantate post Pascha.

Cupientes igitur, ut Ecclesia et Altare praefatum congruis frequentatur honoribus et a Christi fidelibus jugiter ac devote visitetur Omnibus, qui in praedictae Ecclesiae consecrationis die anniversario ad eam devotionis causa vota sua persolvendo confluxerint, de Omnipotentis Dei misericordia confisi quadraginta dies indulgentiarum in forma Ecclesiae consueta in Domino concedimus. In quorum fidem has litteras manu propria et nostro sigillo pontificali munitas dedimus die 18 Mensis Maii Anno MDCXCVIIII Indictione––.

Conradus Ferdinandus (L. S.)
Suffraganeus et Vicarius
Generalis m. p.

VI.

Konsekrationsrevers des Konstanzer Weihbischofs Franz Karl Grafen Fugger vom 16. August 1749, die Kirche des Klosters auf dem Graben zu Freiburg betreffend (StAFrbg. A1/XVI Aa)

Nos Franciscus Carolus Josephus Fugger S. R. I. Comes a Kirchberg et Weißenhorn, L. B. in Pollweil et Weylerthal, Dominus in Glött, Hillgartsberg, Oberndorff, Diettenheimb, Brandenburg et Elgau, Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Domitiopolitanus, Cathedralis Ecclesiae Constantiensis Canonicus Capitularis, Reverendissimi in Christo Patris, Celsissimique S. R. I. Principis ac Domini, Domini Casimiri Antonii Episcopi Constantiensis etc. etc. in Pontificalibus Vicarius Generalis etc.

Universis et singulis praesentium inspectoribus salutem in Domino cum notitia subscriptorum. Notum facimus et testamur per praesentes, quod Anno Domini MDCCXLIX die 16. Mensis Augusti Pontificalia peragentes Friburgi consecraverimus Ecclesiam Monialium in Fossa Tertii Ordinis S. Dominici cum altari suo medio in honorem S. Crucis, altare ex cornu Evangelii in honorem Beatissimae Virginis Mariae et altare ex cornu Epistolae in honorem S. Dominici Confessoris statuendo anniversarium dedicationis diem dictae Ecclesiae in Dominica post festum Assumptionis Beatissimae Virginis Mariae Cupientes igitur, et Ecclesia et altaria praefata congruis frequententur honoribus et a Christi fidelibus iugiter ac devote visitentur, omnibus, qui

hodie praedictam Ecclesiam visitaverint, unum annum et qui in huius praefato consecrationis die anniversario ad ipsam devotionis causa vota sua persolvendo confluxerint de Omnipotentis Dei misericordia confisi, quadraginta dies indulgentiarum in forma Ecclesiae consueta in Domino concedimus. In quorum fidem has litteras manu propria subscripsimus et sigillo nostro pontificali muniri mandavimus die, mense et anno quibus supra. Indictione XII

Franc Carol Jos. (L. S.)
Ep Domitiop m p

Ad mandatum R.mi et Ill.mi
D.D Suffraganei etc
Franc Ignat. Halder Capl. m.p

VII

Konsekrationsrevers des Konstanzer Weihbischofs Wilhelm Leopold Freiherrn von Baden vom 3. September 1791, die Kirche des Neuklosters zu Freiburg betreffend (StAFrbg. A1/XVI Aa)

Nos Wilhelmus Josephus Leopoldus L. B. de Baaden, Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Milevitanus, Cathedralium Ecclesiarum Constantiensis et Augustanae Canonicus Capitularis et respective Cantor, Reverendissimi et Celsissimi in Christo Patris ac D. D. Maximiliani Christophori, Dei Gratia Episcopi Constantiensis, S. R. I. Principis, Domini Augiae Majoris et Oeningae, Inclyti Ordinis S. Joannis Hierosolymitani Bajulivii et Protectoris etc. etc. in Pontificalibus Vicarius Generalis etc.

Universis et singulis harum inspectoribus salutem in Domino cum notitia subscriptorum. Notum facimus et testamur per praesentes, quod anno Domini 1791, die 3tia mensis Septembris pontificalia peragentes in Freyburg in novo monasterio Adelhausen altare in honorem S. Crucis, S. Aloysii et S. Joannis Nepomuceni consecraverimus, statuendo anniversarium dedicationis diem in dominica 3tia Octobris. Cupientes igitur, ut Ecclesia praedicta et altare congruis frequententur honoribus et a Christi fidelibus jugiter et devote visitentur, concessimus eisdem hodie unum annum et in die anniversario consecrationis hujuscemodi ipsam visitantibus 40 dies de vera indulgentia in forma Ecclesiae consueta. In quorum fidem has literas manu propria subscriptas et sigillo nostro pontificali munitas dedimus die, mense et anno quibus supra. Indictione IX

Wilhelmus Leopoldus (L. S.)
Episcopus Milevitanus m. p.

Ad mandatum Rev.mi et
Perillustris D. D. Suffraganei
etc.
Conradus Martin Capellanus
honoris m. p.

Hospital zum Heiligen Geist und Dreifaltigkeitskirche in Konstanz

Grundlagen und Fortentwicklung alter Verpflichtungen

Von Anton Merkle

Vorbemerkungen

Kirchlicher oder weltlicher Charakter des Hospitals?

Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz wurde wohl um 1220 gegründet[1] Erstmals schriftlich greifbar wird es in einer Urkunde des Bischofs Konrad II (von Klingenberg) im Jahre 1225[2]. Darin wird das Spital aus der Konstanzer Pfarrorganisation ausgeschieden und ihm ein eigenes kirchenrechtlich umschriebenes Tätigkeitsfeld als sogen. Personalpfarrei zugewiesen.

Nach den Rechtsbegriffen und der Gesetzessprache des Mittelalters galten die Wohltätigkeitsstiftungn (piae causae) allgemein als kirchliche Stiftungen. In diesem Sinne nennen z. B. noch die Westfälischen Friedensverträge von 1648[3], zum ewigen Grundgesetz des Reiches erklärt, in Artikel V 9 (§ 25) „fundationes, . . hospitalia aliave bona eclesiastica" (ähnlich § 26 und 31). Insbesondere die Wohltätigkeitsstiftungen, Spitäler usw galten gestiftet ad maiorem dei gloriam. Die oft feststellbare Führung der Verwaltung durch einen städtischen Magistrat ist kein hinreichendes Kennzeichen für die Zugehörigkeit einer Einrichtung zu einer Zeit, in der wie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Konstanz die Scheidung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde noch nicht eingetreten war und die Ratsverfassung sich noch nicht endgültig durchgesetzt hatte[4]

---

[1] *Wolfgang Walter Schürle*, Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz, Konstanz undatiert, wohl 1970, 26 mit Anm. 33 unter Hinweis auf Anm. 14

[2] Ebda, 28.

[3] (Quellen zur Neueren Geschichte, H 12/13) Instrumenta Pacis Westphalicae, bearb. v. *Konrad Müller*, Bern[2] 1966, hier Instrumentum Pacis Caesareo – Suevicum Osnabrugense, S. 32

[4] *Karl Mommsen*, Zu den Anfängen der Ratsverfassung und des Spitals in Konstanz, in ZGO 120, 1972, 469 ff.

Das Freiburger Diözesan-Archiv hat schon sehr früh über den kirchlichen Charakter der Spitäler aus der Feder von Pfarrer Haid, dem Begründer dieser Zeitschrift, abgehandelt. Doch blieb dieses Vorhaben auf das Andreashospital zu Offenburg[5] und das Heiliggeisthospital zu Pfullendorf[6, 7] beschränkt, wohl weil der Zeitgeist, wie weiter unten dargelegt, über diese Frage hinwegging.

Es ist insbesondere das Verdienst von Schürle, in jüngster Zeit den kirchlichen Charakter des Konstanzer Heiliggeistspitals herausgearbeitet zu haben[8]

Auch Mommsen sieht in diesem Spital „eine für diese Art der städtischen Spitäler typische geistliche Stiftung"[9] und zollt der Arbeit von Schürle Respekt, der damit sein Ziel, die tatsächlichen und rechtlichen Abhängigkeiten herauszuarbeiten, im wesentlichen sicher erreicht habe. Insbesondere legt Mommsen auch klar, daß entgegen „den führenden Köpfen der Konstanzer Stadtgeschichte"[10] aus der bischöflichen Urkunde von 1225 sich „für das Spital kein Gegensatz, sondern eher ein Zusammenspiel von Bischof, Stadt und Rat herauslesen" lasse[11]

Dieses Zusammenspiel hat sich, wenn man von der Reformation in Konstanz (1521–1548) absieht, bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten. Noch um 1860 gehörten dem Stiftungsverband als leitender Behörde an ein Regierungskommissär als Vorsitzender, die Vorstände der drei katholischen Pfarreien, der Bürgermeister und sechs katholische Bürger[12]

Es war zwar (ergänzend zu den Untersuchungen von Schürle) in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts strittig geworden, ob auch der evangelische Religionsanteil in Konstanz an der Verwaltung des Spitals beteiligt werden könne. Die Regierung des Seekreises in Konstanz hatte nämlich mit Erlaß vom 15. Oktober 1833 an den Konstanzer Bürgermeister wegen der Wahl des Spitalstiftungs-Vorstandes u. a. verfügt[13]:

„Der Stiftungsvorstand habe (außer den 3 kathol. Pfarrern und dem Bürgermeister) zu bestehen aus 6 Spitalstiftungsräthen, welche aus der Bürgerschaft zu wählen seyen."

---

[5] *Haid*, Über den kirchlichen Charakter der Spitäler, in FDA 2, 1866, 279 ff.

[6] *ders.* in FDA 3, 1868, 25 ff.

[7] Mit Entschl. Großh. Staatsmin. in Karlsruhe v. 14. 6. 1865 Nr. 521/22 wurde trotz Verwahrung der Kirchenbehörde die Spitalstiftung Pfullendorf zur weltlichen Stiftung erklärt, vgl. OA 5. H 1869 Beil. XIX, 185, und XX, 192 ff.

[8] vgl. Anm. 1, 43, 114, 115, 125 u. 126, allerdings formuliert *Schürle* in Anm. 49, 126 als letztem Satz seiner Arbeit wieder vorsichtiger „Wollte man vom kirchenrechtlichen Ursprung der städtischen Rechtsmacht absehen, so könnte man das Hospital als geistlich-weltlich (städtisches) Institut einordnen, wobei freilich die Anteile der beiden Elemente im Verlauf der Zeit stark schwanken."

[9] vgl. Anm. 4, 479

[10] Anm. 4, 472

[11] vgl. Anm. 4, 475

[12] *Robert Volz*, Das Spitalwesen und die Spitäler des Großherzogthums Baden. Nach ihrem jetzigen Bestande und ihrer geschichtlichen Entwicklung, Karlsruhe 1861, 160

[13] Dies und die folgenden Vorgänge in StAKN A S II 19301

Diese Passage wurde vom Bürgermeisteramt dahingehend verstanden, daß unter dem Ausdruck „Bürgerschaft" die Gesamtheit sowohl der katholischen als auch der evangelischen Konstanzer Gemeindebürger verstanden werden müsse, weshalb der Bürgermeister verkünden ließ, „daß die Stiftungsräthe ohne Unterschied der Religion aus der Gesamtheit der Bürgerschaft zu wählen seyen"

Hiergegen wurde ohne Wissen des dem Stiftungsrat angehörenden Bürgermeisters von den übrigen Mitgliedern dieses Gremiums (außer dem Mitglied Karl Delisle) Rekurs eingelegt. Bürgermeister Hüetlin unterrichtete in einer in Druck gegebenen Verlautbarung vom 26. 11 1833 die Öffentlichkeit über die „Vertagung der Wahl des Spitalstiftungsvorstandes dahier"

Unabhängig von dieser Verlautbarung erschien im „Konstanzer Wochenblatt" vom 1 Dezember 1833 Nr 114 ein Artikel aus der Feder von Spitalpfarrverweser Broll „Ueber die gesezmäßige Constituirung des hiesigen Spitalstiftungs-Vorstandes" Diese Publikation ist als Anlage 1 diesem Beitrag angeschlossen. Darin wird die kirchliche Eigenschaft der Spitalstiftung betont, sie gibt aber auch einen kurzen Überblick über die Verwaltung des Stiftungsvermögens seit dem Westfälischen Frieden.

Auf Vortrag der Kath. Kirchensection[14] gab das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 20. 1 1835 Nr 2651 den Einsprechern recht, d. h. evangelische Gemeindebürger haben weder das aktive noch passive Wahlrecht zum Spitalstiftungsvorstand. Der genannte Erlaß hat folgenden Wortlaut

„In Erwägung, daß über die Frage, ob in der Stadt Constanz bei der angeordneten Wahl des Stiftungsvorstandes für das dortige Bürgerhospital auch die Einwohner des evang. prot. Confeßionstheiles zu concuriren oder diese Wahl ausschließend durch kath. Ortseinwohner zu bewirken sei? Die Thatsache richtig ist,

1 daß die Stiftung in Constanz und namentlich das dortige Hospital lediglich v Katholiken und vorzugsweise von den 3 kath. Pfarrern verwaltet wurde,
2 daß der kath. Theil der Einwohnerschaft in Constanz die dortigen Stiftungen zu allen bis in die neuesten Zeiten als privatives Eigenthum besessen hat und von einem andern Religionstheil niemals darin gestört worden ist, in fernerer Erwägung, daß

[14] Als Ausfluß aufgeklärter absolutistischer Staatsauffassung (Kirchenherrlichkeit des Staates) war im bad. Kurfürstentum schon durch das 1. Organisations-Edikt vom 4. 2. 1803 (zitiert bei *Ernst Rudolf Huber - Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd I, Berlin 1973, 78) als eine rein staatl. Behörde die „Katholische Kirchencommission" mit Sitz in Bruchsal gegründet worden zur „Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen und Schul-Sachen" Durch Buchst. g des Edikts vom 15. 6. 1807, RegBl, 87) wurde die Kath. Kirchen-Commission wieder aufgehoben und ihre Geschäfte der betreffenden Provinz-Regierung mit Beigesellung besonderer Kirchen-Ökonomie-Deputationen übergeben. Das Organisationsrescript vom 26. 11 1809 (RegBl, 395, 468) brachte für die staatliche Oberleitung der katholischen kirchlichen Angelegenheiten die Bildung des Katholisch Kirchlichen Departements als Abteilung im Ministerium des Innern. Hieraus wurde im Jahre 1812 die „Katholische Kirchensection" als zentrale staatliche Mittelinstanz, aus der durch Landesherrliche VO v. 5. 1 1843 (RegBl, 9) der Katholische Oberkirchenrat mit Sitz in Karlsruhe hervorging. Die weitere Entwicklung siehe Anm. 62, 69 und 100.

3. das I te Constitutionsedict v. Jahr 1807 und das ihm vorangehende III Organisationsedict v Jahr 1803 bestimmt, daß jedem Theil das zur Zeit wirklich besessene Vermögen als ein freies Eigenthum zu freier Verwaltung zu ewigen Tagen belassen und bestätigt werde, daß endlich
4 der Art. 20 des III Orgedicts ausdrücklich anordnet, daß bei milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfniße bestimmt sind, als Spitäler, Siechenhäuser und Almosen ein Unterschied zwischen Genuß und Verwaltung macht und v Genuß Niemand ohne Unterschied der Religion ausgestoßen werde

wird der Recurs des kath. Stiftungsvorstandes zu Constanz gegen die eigentlich nur durch unrichtige Faßung in der Publication behufs dieser Wahl angeregten Ansprüche des evangel. Religionstheiles auf Theilnahme an der Verwaltung für begründet erklärt und angeordnet, daß der Spitalstiftungsvorstand durch die kath. Einwohner ergänzt werde. Die Regierung hat nach Maßgabe der Verordnung v. 10. April 1833 (Regbl. No 18 v. 1833) das Geeignete hiernach selbst zu verfügen."

Um so überraschter werden die meisten Mitglieder des seitherigen Spitalstiftungsvorstandes und das Erzb. Ordinariat gewesen sein, als in der „Konstanzer Zeitung" vom 19. April 1867 (einem Karfreitag) als Bekanntmachung des Gemeinderats Konstanz vom 16. 4. 1867 die Einladung zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder der „Spitalstiftungen Konstanz" folgenden Inhalts erschien[15]

„Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. März d. J., Nr. 4179, aufgrund der geschichtlichen Nachweise über die Entstehung der Spitalstiftungen, die unmittelbare Verwaltung der vereinigten städtischen Stiftungen auf den Antrag der Gemeindebehörde der politischen Gemeinde übertragen und zugleich genehmigt, daß ein Verwaltungsrath gebildet werde, bestehend aus dem Bürgermeister, der den Vorsitz führt, drei vom Gemeinderath, aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer, und drei vom großen Ausschuß aus der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern."

Was war geschehen? In den auslaufenden 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gewann der Liberalismus in seiner damals insbesondere der kath. Kirche gegenüber feindlich gesinnten Haltung starken Einfluß in Staat und Gemeinden. Bürgermeister Max Stromeyer von Konstanz war Anhänger und örtlicher Protagonist dieser Richtung. Präsident des Innenministeriums war damals Julius Jolly, der 1868 zum Leiter der Regierung avancierte glühender Verfechter des Liberalismus in seiner antikirchlichen Ausprägung und durch die in seiner Regierungszeit erlassenen Gesetze zum Vorbild für den preußischen Kulturkampf geworden. Er unterzeichnete auch den o. e. Erlaß. Versuche des Erzb. Ordinariats, den Charakter der Stiftung zu ergründen, scheitern, da Stromeyer mehrmals die Akteneinsicht verweigerte. Erst durch die Vermittlung des Innenministeriums können schließlich Akten, die auch dem Ministerium vorgelegen haben, durch einen Beauftragten des Erzb. Ordinariats eingesehen werden. Diese Unterlagen waren aber nicht vollständig, insbesondere wurden die ältesten Urkunden, die zur Füh-

[15] EAFR A 6295

rung eines etwaigen Prozesses notwendig erschienen, weiterhin vorenthalten[16, 17] So blieb damals die Frage des kirchlichen Charakters dieser Stiftung ungelöst, bis vor einigen Jahren Schürle mit seiner Dissertation dies bejahte. Doch können hieraus keine Folgerungen mehr gezogen werden, weil durch die Gesetzgebung inzwischen andere Wege bestritten wurden (siehe unten und Seite 160).

Stromeyer, selbst Katholik, wird durch Entscheidung des Erzb. Kapitels-Vicariats vom 14. Januar 1869 Nr. 366 exkommuniziert, insbesondere weil er dazu mitgewirkt hat, „daß katholische Stiftungen und Schulen der katholischen Verwaltung und Verwendung entzogen wurden". Der weiter erfolgte Ausschluß des Bürgermeisters als gesetzliches Mitglied der kathol. Stiftungskommissionen der drei Konstanzer Pfarreien führte schließlich dazu, daß das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. 9. 1869 den Gr. Amtsvorstand in Konstanz als landesherrlicher Kommissar mit dem provisorischen Vorsitz der Stiftungskommission aller drei Konstanzer Pfarreien beauftragte. Die hiergegen opponierenden Mitglieder der Stiftungskommissionen wurden daraufhin vom Bezirksamt Konstanz entlassen und den katholischen Pfarrämtern die Stiftungs-Akten, -Kisten und Wertpapiere weggenommen. Die Kollegialmitglieder des Kath. Oberstiftungsrats in Karlsruhe – eine gemischt staatlich-kirchliche Aufsichtsbehörde über das örtliche Kirchenvermögen – gerieten in diesem Zusammenhang unter sehr starken Druck sowohl der Kirchenbehörde als auch des Innenministeriums, das in dieser Sache sogar den Großherzog bemühte[18].

Die Staatsregierung erhob Strafanzeige gegen die Exkommunizierung von Bürgermeister Stromeyer. Das Verfahren wurde jedoch vom Mannheimer Oberhofgericht zu Gunsten der Kirche entschieden[19].

Die Angelegenheit wird schließlich durch das badische Stiftungsgesetz von 1870 insofern geregelt, als Wohlfahrtspflege, die Unterhaltung von Spitälern und Krankenhäusern kraft Gesetzes nunmehr als weltliche Zwecke anzusehen sind mit der Folge, daß die Spitalstiftungen der Kirche weg-

[16] vgl. Anm. 15

[17] Umso dankbarer ist der Verfasser dieses Beitrags Herrn Bürgermeister Dr. Hansen, Konstanz, daß er im Frühjahr 1987 die einschlägigen A. beim StAKN einsehen konnte, in diesem Zusammenhang sei dem StAKN und insbesondere Herrn Kuthe herzlich gedankt.

[18] EAFR A 13334, größtenteils veröffentlicht in OA 6. H. 1869, 2–77, nicht veröffentlicht u. a. das Schreiben des Min. d. Innern v. 23. 11. 1869 Nr. 14086 an den Kath. Oberstiftungsrat, nach welchem der Großherzog das Vorgehen der Staatsbehörde in Konstanz für gerechtfertigt hält und zwei Mitglieder des Kath. Oberstiftungsrats zur Rechtfertigung ihres entgegenstehenden Standpunkts aufgefordert werden. Zu *Stromeyer* siehe auch Anm. 1, 115 mit Anm. 7 sowie *Hermann Lauer,* Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, 279 mit Anm.

[19] vgl. Anm. 1, 115 mit Anm. 9

genommen und die Verwaltung den Gemeindebehörden übertragen wird (2 Säkularisation)[20]

An dieser Stelle sei noch anzumerken, daß aufgrund der Genehmigung des Karlsruher Innenministeriums vom 17 12. 1810 verschiedene milde Stiftungen und Anstalten der Stadt mit der Hl -Geist-Spital-Stiftung zu den vereinigten Stiftungen verschmolzen wurden, heutiger Name „Spitalstiftung Konstanz", vorher „Spitalfond Konstanz" Die Verwaltung dieser Stiftung obliegt der Spitalverwaltung, welche auch das Krankenhaus und mehrere Altersheime zu verwalten hat. Stiftungsbehörde ist der Gemeinderat, Rechtsvertreter der Oberbürgermeister[21]

Wie sich die Anschauungen im Laufe der Zeit aber wieder wandeln, zeigt das neue bad.-württ. Stiftungsgesetz vom 4 10 1977 (GBl S. 408), das in Ziffer 1 seines § 22 auch die Wohlfahrtspflege als überwiegend kirchliche Aufgabe und somit ausdrücklich als Zweck einer kirchlichen Stiftung wieder zuläßt, nachdem schon Artikel 6 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg[22] „die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften" gewährleistet.

Erinnern wir uns aber, daß schon am 3. 2. 1898 der Landtagsabgeordnete Ferdinand Kopf, später Präsident der II. Kammer und von 1919/21 Präsident der badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung, das badische Stiftungsgesetz von 1870 als ein „ganz willkürliches und engherziges Gesetz" bezeichnete[23] Doch dauerte es bis 1918 (Kopf war inzwischen Fraktionsvorsitzender der Zentrumspartei), ehe es zu einer den Stifterwillen wieder mehr respektierenden und für die Kirchen günstigeren Revision dieses Gesetzes kam[24]

[20] Gesetz vom 5. 5 1870, Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend (BadGVBl, 399 ff). Kirchl. Stiftungen dürfen nach dessen § 5 nur errichtet werden, wenn ihr Vermögen der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft dient oder zum Vorteil von Bildungsanstalten nach Maßgabe der Gesetze bestimmt sind. Andere bestehende Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung und Krankenpflege, sind nur dann als kirchlich anzusehen, wenn sie durch staatliche Verordnungen allgemein als solche anerkannt oder vor Inkrafttreten des Gesetzes durch Vereinbarung zwischen kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden oder durch richterliche Entscheidungen als kirchlich erklärt worden sind (§ 3).

[21] StAKN Repertorien S II – Abt. XVI – Stiftungen – und N – Spitalverwaltung –, vgl. Anm 30, 11

[22] vom 11 11 1953 (GBl, 173)

[23] *Hermann Kopf,* Ferdinand Kopf, Das Kirchenpolitische Engagement eines Zentrumpolitikers, in FDA 100, 1980, 575/576

[24] Neufassung vom 19 7 1918 (BadGVBl, 254)

Einige Angaben über das Konstanzer Spital, das Augustinerkloster und die Dreifaltigkeitskirche

Die ältesten Hospitäler im ehemaligen Land Baden trugen den Namen Heilig-Geist-Spitäler Unter dieser Bezeichnung entstanden schon im 12 Jahrhundert die Hospitäler zum Heiligen Geist in Freiburg, Pfullendorf, Überlingen/See und Breisach Dann folgt als nächste Gründung um 1220 Konstanz[25], wobei es durchaus möglich ist, daß es anstelle des alten am Obermarkt errichtet worden ist, also schon einen Vorgänger hatte[26] Die Gründung des Konstanzer Heilig-Geist-Spitals geht aber wohl nicht auf eine Bruderschaft zum Heiligen Geist zurück, dagegen erscheinen in der Urkunde von 1225 die pauperes Christi, die Schürle als Bruderschaft näher zu fassen vermochte[27] Gegen seine Ansicht, das Spital sei zunächst körperschaftlich verfaßt gewesen und erst später zu einer Stiftung geworden, meldet Mommsen Bedenken an[27a]

Im allgemeinen bezeichnete man im Mittelalter das Hauptspital einer Stadt als Heilig-Geist-Spital, es ist also ein Gattungsname geworden[28]

Das Konstanzer Heilig-Geist-Spital, an der Margitstat (später Marktstätte geheißen) erbaut, wird ab dem 17 Jahrhundert auch „Mehrerspital", also größeres Spital genannt[29], zum Unterschied von weiteren ähnlichen Einrichtungen, die bei Ruppert näher genannt sind[30] Es hatte recht umfangreichen Grundbesitz Im 15 Jahrhundert waren „wohl die Hälfte aller" Konstanzer „Häuser zinsbar dem Spitale" Gegen 1860 war es mit einem Vermögen von rd. 925000 Gulden hinter Überlingen/See (1550000 Gulden) die reichste Einrichtung dieser Art, gefolgt von der Heilig-Geist-Spitalstiftung in Freiburg (550000 Gulden)[31]

Nach einem Schreiben vom 16. 6 1792 wohnen die Insassen im Spital an der Marktstätte „in einem so Schauder- als gefahrvollen schlechten Spithalgebäue" Deshalb wird im gleichen Schreiben erwähnt, die Pfleger und Beamten des Spitalamtes hätten sich „Nach erhaltenem gnädigen auftrage" unter Beizug des Stadtarztes und Professors Kark in das Konstanzer Augustiner-Kloster begeben, um zu prüfen, „ob dieses Kloster zu einem bürger Spi-

[25] vgl. Anm. 12, 140 u. 462

[26] vgl. Anm. 1, 24

[27] vgl Anm. 1, 27, 29. Zu den pauperes Christi vgl. auch *Jedin*, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III, 2 HalbBd, Freiburg 1968, 43, 101 u. 232 sowie LexThKi, Freiburg 1938, 10. Bd., Stichwort Waldenser, 728. Über Spitalbruderschaften Jedin aaO, 682 „Die enge Verbindung von Spital und Stift bzw. Kloster löste sich. Die Spitäler wurden selbständig, und die Sorge für sie übernehmen Spitalbruderschaften."

[27a] vgl Anm. 4, 478 ff

[28] LexThKi, FR 1933, 5. Bd. Stichwort Hospital, 152.

[29] Vgl. Anm. 1, 31

[30] *Ph. Ruppert*, Die vereinigten Stiftungen der Stadt, Konstanz, KN 1889, 8

[31] vgl. Anm. 12, 498

thall könte applizirt werden" Als Ergebnis wird festgehalten, es sei hinlänglich geräumig und noch dazu besonders bequem und in guter Lage gelegen, weshalb sich die Spitalstiftung „zu möglichster beförderung und Erhaltung einer so tauglich als nöthigen Unterkunft gnädig empfohlen seye laßen"[32]

Die Augustiner-Eremiten hatten 1268 in Konstanz ein Kloster gegründet, das im 14 Jahrhundert erweitert wurde. Gegen Ende des 14 Jahrhunderts wurde die dreischiffige, früher flach gedeckte Basilika spätgotisch umgebaut. Heute steht nur noch die seit 1745 der Heiligsten-Dreifaltigkeit geweihte ehemalige Klosterkirche, ein äußerlich einfacher Bau, der aber im Innern vor allem durch seine Fresken aus dem beginnenden 15. Jahrhundert besticht. Die Klostergebäude wurden nach 1872 abgebrochen. Kloster mit Kirche sind dennoch voll Geschichte. So schlug während des Konstanzer Konzils Kaiser Sigismund zeitweilig sein Quartier im Kloster auf, in der Klosterkirche hielt der beim Konstanzer Konzil neugewählte Papst Martin V einen Dankgottesdienst ab[33]

Als Folge des sog Josephinismus wurde es dem Kloster 1784 untersagt, Novizen aufzunehmen, der Konvent war also zum Aussterben verurteilt, ein Aufgehen des Klostervermögens in dem 1782 unter Kaiser Joseph II geschaffenen Religionsfond war daher abzusehen. Wenn dies nicht gleich geschah, so wohl vor allem wegen dessen nicht unbedeutendem Besitz in der Schweiz. Andererseits war auch das Konstanzer Hl.-Geist-Spital, wie weiter unten aufgeführt, insbesondere am Erwerb des Klostergebäudes mit umliegenden Gütern interessiert. Ab 1792 verwaltete das Spital die Güter der Eremitenpatres gegen entsprechende Alimentation der Klosterinsassen. Ein dauernder Überlassungsvertrag kam aber zunächst nicht zustande. In einem Prüfungsbericht vom 15. 7 1795 teilt nämlich Stadthauptmann Franz v. Blanc dem Magistrat u. a. mit[34]

„Hätten Se. Mayestät die angetragene Verbindung des hiesigen Augustiner Convents mit den dießeitigen armen Versorgungsanstalten zu begnehmigen geruhet, nur müße die ganze Sache mit der nothwendigen Behutsamkeit geschlichtet werden, damit das Closter wegen seinen Besitzungen in der Schweiz das Ansehen seiner Existenz fortan beybehalte, weßwegen auch die K K V Öe Regierung zur Vermeidung aller Einwürfe der

[32] StAKN N 2102

[33] Über die Spitalkirche z. B. *Hugo Schell*, Dreifaltigkeits-Pfarrkirche Konstanz Erzdiözese Freiburg, München 1936, *J. Marmor*, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung, Konstanz 1860, 186 ff., *Albert Knoepfli*, Die Fresken im Spital zum Heiligen Geist, in Konstanzer Blätter für Hochschulfragen, Jahrgang III H 4, Konstanz 1965

[34] vgl. Anm. 32

und der Oehlerischen Familie[35] wegen des Ritterguts Spetzgart, besonders darauf zu sehen habe, daß die Augustiner ihre aus- und innländischen Gefälle immerfort selbst beziehen und sich stets als Eigenthümmer darstellen "

Im gleichen Prüfungsbericht wird dem Magistrat befohlen, die bisher aus der Spitalkasse geleisteten sachfremden Ausgaben von jährlich 3000 Gulden (Besoldung des Stadt-Säckelmeisters, der Normalschullehrer, mehrerer Kanzlei-Akzesisten, der Stadtdiener und Anschaffung der Schulerfordernisse) auf der Stelle einzustellen.

Am 30 August 1796 faßte der Konstanzer Magistrat folgenden Beschluß[36]

„Da die Verpflegung der Herren P.P.Augustinern dem hiesigen Spitale zu einem Beträchtlichen Schaden gereichet, und solche weder von dem allerhöchsten Hofe, noch von der hochlöblich K.K Regierung aufgetragen, sondern nur zur Probe angeordnet worden seyn solle, so hat das löbliche Augustiner Convent vom Anfange des Militarjahres 1796/97, das ist vom 1 des künftigen Monats November wieder, wie zuvor, sich selbst zu verpflegen, und die Haushaltung auf eigene Kösten zu führen, folglich auch seine Güter, Grundzinse usw und all sein anderes Eigenthum, wie vorhin, zu benutzen "

Über das weitere Schicksal des Klosters wie überhaupt seine Geschichte berichtet ausführlich Carl Beyerle[37], speziell über seine Aufhebung Hermann Schmid[38]

Grundlagen der Verpflichtung

Durch den Frieden von Lunéville (1801) wurde weitgehend der Inhalt des Friedens von Campoformio (1797) bestätigt. Als Grenze gegen Frankreich wurde der Talweg des Rheins festgelegt. Kaiser und Reich traten gegen beabsichtigte anderweitige Entschädigungen in Deutschland die linksrheinischen Gebiete an Frankreich ab. Konkretisiert wurden diese Abmachungen durch den Reichsdeputationshauptschluß (das letzte Reichsgrundgesetz)

[35] Durch letztwillige Verfügung v. 12. 12 1718 hat Dr Jakob Johann Oehler, Dekan und resignierter Pfarrer von Kluftern, damals in Meersburg wohnhaft, den Augustinerpatres von Konstanz für Messelesen neben einem Fuder Wein 200 Gulden und die weltlichen Bücher vermacht, Magdalena aber das Gut Spechzart, wenn diese aber kinderlos stürbe, soll das Gut ebenfalls den Augustinern in Konstanz zufallen mit der Auflage, zwei studierende Knaben aus der Verwandtschaft oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei anderen armen tauglichen Knaben auf ewige Zeiten Speise und Trank zu gewähren. Magdalena starb offensichtlich kinderlos. Jedenfalls kam das Gut Spechzart (richtig Spetzgart), in Überlingen-Hödingen gelegen und heute eine Privatschule, in den Besitz der Augustinereremiten. Siehe StAKN A S II 19044

[36] vgl. Anm. 32

[37] *C(arl) Beyerle,* Das ehemalige Augustinerkloster zu Konstanz, o. D., wohl 1905

[38] *Hermann Schmid,* Die Säkularisation der Klöster in Konstanz und Umgebung 1782–1832, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen, 96 H 1978, 69 ff und 80–85

vom Jahre 1803[38a], nachdem zuvor (3 6 1802) Frankreich und Rußland über die territoriale Neugestaltung des Deutschen Reiches sich geeinigt hatten. Im Reichsdeputationshauptschluß wurden die neuen Landesherren u a. ermächtigt, über das Eigentum der Stifter, Abteien und Klöster als „Dispositionsgut", allerdings mit Übernahme von gewissen Verpflichtungen, zu verfügen (Säkularisation) Aufgrund der Universalsukzession des badischen Staates ergeben sich hieraus auch die privatrechtlichen Verpflichtungen des heutigen Landes Baden-Württemberg für das Münster und die St. Stephanskirche in Konstanz.

Vor diesem historischen Hintergrund muß der Abschluß der beiden folgenden Verträge vom 20 5 1802 zwischen dem Augustinerkloster und dem mehrern Spital zu Konstanz gesehen werden[39] Beide Vertragsparteien wollten damit verhindern, daß das Klostergut in Staatseigentum überführt, also entweder an den Religionsfond fällt oder säkularisiert wird

Das Bestreben des Spitals war es sicherlich, sich insbesondere die Klostergebäulichkeiten mit umliegendem beachtlich großen Gelände (siehe unten), zur späteren Nutzung als Spital zu sichern. Dabei wurde in Kauf genommen, daß nach den Erfahrungen der vorausgegangenen neunziger Jahre die sonstigen Klostergüter und Berechtigungen vielleicht nicht voll zur Sustentation der Klosterinsassen und ihrer Rechtsnachfolger sowie zur Unterhaltung der Klosterkirche usw ausreichen würden (siehe Seite 162 f.).

Der ewige Vitalitiumsvertrag von 1802

Der „ewige Vitalitiumsvertrag" oder „Pfrundkontrakt" vom 20 Mai 1802 hat, abgesehen vom Eingangstext, folgenden Wortlaut

„ über die ietzige, und künftige allligliche Verpflegung und Versorgung der in oberwähntem Priorat bestehenden vier Ordenspriester, oder der, wenn diese nicht etwa aus der schwäbisch-fränkischen Augustiner Provinz ergänzt werden könnten, an ihre Stelle tretenden vier Weltpriester sowohl, als über die ietzige und künftige Gottesdienstliche Besorgung der zu gedachtem Priorat gehörigen bisherigen Ordens, und künftigen Spitalpfarrkirche ad S Augustinum vor der wohllöblen Landesfürstlen Stadthauptmannschaft auf hohe Ratification der Kayß Königl Vorderösterreichen Regierung, und Kammer nachstehender ewiger Pfrundkontrakt abgeschloßen wurde, als

1tens
Die Stiftung des mehrern Spitals übernimmt den standesmäßigen Unterhalt der zu gedachtem Priorat, oder seiner Zeit etwa aus Weltpriestern bestehenden Rectorat gehörigen vier Priester in jener Art, wie dieses in der eben auch heut zwischen beyden Theilen unter der

[38a] Auszug aus dem Reichsdeputationshauptschluß bei *Hermann Schmid* (vgl. Anm 43), 351 ff. und FDA 99, 1979, 340 ff.

[39] Beide Verträge in begl. Abschrift im PfA A XII Kirchen- und Stiftungsdienste, a. 1 Die Pfarrstelle (Dotation), Jahr 1802–1929

Fertigung aller oberwähnten Bevollmächtigten, und der K K Stadthauptmannschaft ausgewechselten Natural, und Geldverpflegungs-Uibereinkunft ausführlich enthalten ist, mit dem Vorbehalt jedoch, daß gedachte Priester und die Spitalstiftung über früh oder Späth mit beederseitigem freyen und ungezwungenen Willen über gedachte Verpflegung auf gleichmäßige Ratification der hochlöblen K K V Öen Regierung und Kammer auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit, oder auch auf immer auf etwas anderes einverstehen mögen.

2tens
Die Spitalstiftung übernimmt den Bau, und den Unterhalt der bisherigen Kloster- und Kirchengebäulichkeiten, wie auch alle Auslagen, welche zu dem dortigen Gottesdienste ohne Ausnahme erfordert werden.

3tens
Dieselbe verbindet sich, den vier Priestern den mittlern Stok des Klostergebäudes auf der Seite des Gartens zur Wohnung zu überlaßen, ihn auch in dem Innern stets in bewohnbarem Stande zu erhalten, und durch einen verschloßenen Eingang von dem Gang des nämlichen Stokwerks abzusöndern, doch wird beyden Theilen vorbehalten, sich über früh oder späth mit freyem ungezwungenen Willen auf eine andere Wohnung einzuverstehen

4tens
Die Stiftung macht sich weiter anheischig, in demselben auf der Seite der in den nämlichen Stok führenden hintern Schnekenstiege eine Küche und ein Speisgewölbe herstellen zu laßen, und diese nebst dem daranstoßenden Zimmer zur Wohnung für die Köchin des Priorats zu überlaßen, und zu unterhalten, wie auch dem jeweiligen Haußknecht deßelben die erforderliche Tag, und Nacht Unterkunft anzuweisen, Endlich und

5tens
übernimmt dieselbe auf alle nur immer erdenkliche Fälle hin, die seit etlich und sechzig Jahren auf der Kommunität dieses Klosters haftende Verbindlichkeit, zween hier studierende Stipendiaten der Öhlerischen Stiftung, während des jeweiligen ganzen Studienjahrs in Kost und Trunk zu unterhalten, wie solches auch bisher üblich gewesen, und in der oben im ersten Punkt allegierten Übereinkunft ausführlich enthalten ist, es wäre denn, daß die Spitalstiftung, und die Eltern oder Vormünder der Stipendiaten auf ein Aequivalent in Geld sich miteinander einverstünden, jedoch ohne Consequenz für die ihnen nachfolgenden Stipendiaten, weil diese immer wieder in die stiftungsmäßige Natural Verpflegung zu tretten befugt sind.
Gegen diesen ewigen Vitalitiums-Vertrag übergiebt nun gedachtes löbles Augustiner-Priorat an das hiesige Gotteshaus Spital zum heiligen Geist, als ein wahres Eigenthum

1tens
Das unweit Überlingen gelegene Feld und Reebgut Spechzart[40] samt den dazugehörigen Gebäuden, mit allen Rechten, und Gerechtigkeiten, wie es bisher von gedachtem Priorat beseßen wurde

[40] Hinweis auf Anm. 35. Diese Stiftung, aus dem Gut Spetzgart (nicht Spechzart) bestehend, wurde zunächst ebenfalls von der Spitalstiftung mitverwaltet, aber im Jahre 1923 mit anderen Stipendienstiftungen der Stadtkasse Konstanz zur Rechnungsführung übertragen. Nach dem 2 Weltkrieg wurde diese zusammen mit 53 weiteren Stiftungen aufgehoben und ihre Vermögenswerte auf die von Wessenberg'sche Vermächtnisstiftung als Trägerin des von Wessenberg'schen Erziehungsheimes in Konstanz übertragen (StAKN Repertorium S II Abt. XVI – Stiftungen –)

2tens
Die zwischen Kreuzlingen und Egelshofen an der sogenannten Schelmenhalden liegenden acht und eine halbe Jauchert Reeben, samt dem darinn befindlichen Torkel, und dem dazugehörigen Äkerl von ungefehr einem Vierling Feldt.

3tens
Den Weinzehend zu Ermatingen und Mannenbach in dem jährlichen Betrag von ungefehr 2 Fuedern, wie derselbe in den von dem Pater Prior übergebenen Ausweißen vorgemerket ist.

4tens
Den Weinzehenden in Wollmatingen, in dem ungefehren Ertrag von jährlich 6. Eymer, wie solcher in dem von dem Pater Prior abgegebenen Bezugsregister zu ersehen ist.

5tens
An verschiedenen theils Zehend theils Grund, und Lehenzins-Gefällen in dem bestimmten jährlichen Ertrag[41] von
a) Dreysig drey Mutt, dreyviertel, zweyvierling Korn
b) Sieben Malter, 5 Viertel Haaber
c) Sechzig sechs Gulden, dreysig vier Kreüzer 2 Denar
d) Sechs Stük Hüner, und
e) Fünfzig Bund Stroh, alles nach den hievon übergebenen Ausweisen.

6tens
An Kapitalien – Neüntausend, Einhundert, Vierzig Neun Gulden 4 Kreüzer, nach dem hierüber bestehenden Verzeichnis, und den hiezu übergebenen Schuldbriefen. Endlich und

7tens
das Klostergebäude, die Kirche, das Waschhaus und den Garten, wie dieselbe zwischen den, sie umgebenden Maueren liegen, wie auch die zu dem Hauß gehörigen Meublen und Geräthschaften, dann den Kirchenschaz samt allen Paramenten

8tens
Ferners verbinden sich die zu gedachtem Priorat oder Rectorat gehörigen vier Priester zur unentgeltlichen und unklagbaren Verrichtung aller pfarrlichen Functionen bey Kranken, und Gesunden des Spitals, wie auch des Gottesdienstes in der dortigen Kirche, ad S. Augustinum, und der sowohl in dieser, als in der bisherigen Spitalkirche bereits gestifteten Jahrtage, soweit diesen durch vier Priester und ohne besondere Auslagen genug gethan werden kann, in deßen entgegengesetzten Fall die Spitalstiftung diese Auslagen zu bestreiten auf sich nimmt "

Die Übereinkunft von 1802

Die in Ziffer 1 des ewigen Vitalitiumsvertrags erwähnte „Natural- und Geldverpflegungs-Uibereinkunft" trägt ebenfalls das Datum vom 20. Mai 1802 und lautet.

[41] Über frühere Maße usw siehe *Hans Jänichen*, Maß-, Gewichts- und Geldverhältnisse, in Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 1, Konstanz 1968, 392 ff

„Übereinkunft

über die künftige sämtliche Versorgung und Verpflegung der in dem hiesig löblen Augustiner Priorat künftig zu bestehen habenden vier Ordens- oder Weltpriester, und der zween Öhlerschen Stipendiaten, in Hinsicht auf welche die Spithalstiftung sich zu jährlicher Abreichung und Anschaffung nachstehender Lebens- und anderer Bedürfnißе verbindet und die zween Herrn Vorgesetzten gedachten Priorats für sich und ihre Nachkommen mit denselben sich vollkommen begnügen, als [42]

1 Für jeden der vier Priester ein und ein halbes hiesiges Malter Korn
2 Für jeden der zwey Dienstbothen ein Malter dito.
3. Holz zum Kochen und Beheitzen nach Bedürfniß.
4 Zweyhundert fünfzig Pfund Butter
5. Vier Viertel Salz.
6. Für jeden der vier Priester zwanzig zwey und einen halben Eymer Tischwein welcher wenigstens drey Jahre alt, und von mittlerer Güte seyn soll.
7 Überhaupt ein Fuder Gastwein von beßerer Qualität als der Tischwein.
8 Für die zwey Dienstbothen zusammen sechs Eymer von den nämlichen Tischwein.
9 Für Fleisch, Fisch, und andere hier nicht spezificirte Nahrungsartikel auf jeden der vier Priester, so lange die Rindfleischtaxe nicht über 9 xr vom Pfund stehet, wochentlich 1 fl. 45 xr· übersteigt dieselbe aber die soeben gesagte Taxe, so werden für jeden derselben wochentlich 15 xr zugelegt, somit wochentlich 2 fl abzureichen seyn.
10. Auf Kost und Lohn für die Köchin jährlich Einhundert Gulden und
11 Eben soviel für den Hausknecht
12. Auf das grüne oder Sommergemüß dreysig Gulden
13 Auf das Winter Gemüß alle Jahr acht Vierling Kabiskraut und 8 Viertel Rueben.
14 Für jeden der vier Priester auf Kleidung und Liecht jährlich fünfzig Gulden.
15. Für den Pater Prior oder Rector Ecclesiae jährl noch insbesondere zwanzig fünf Gulden.
16. Wenn die mit Nahrung und Trunk, und zwar was erstere belangt, zu Mittag und Abend an den Priestertisch angewiesenen zween Öhlerschen Stipendiaten sich nicht etwa mit Einverständnis ihrer Eltern oder Vormünde auf ein von dem Spitthalamte ihnen abzureichendes jährliches Geldaversum einverstehen, so wird das Spithalamt dem jeweiligen Pater Prior oder Rector für jeden derselben Ein Malter Korn, und fünf und siebenzig Gulden als Kostgeld, für den Trunk aber, solang der Stipendiat in Inferioribus ist, jährlich 4½ Eymer, ist derselbe aber ein Superiorist, jährlich 9 Eymer, von dem weiter oben für die Priester ausgeworfenen Tischwein reichen.
17 Die Auslagen für Doktor=Barbierer, Apotheke, dann das Waschen der Kirche=Tisch- Bett= und Leibwasch übernimmt die Spithalstiftung. Endlich auch
18. die Anschaffung und Erhaltung des Tisch- und Bettzeuges, und endlich giebt dieselbe
19. alle Jahr 10 fl. zur Anschaffung des beweglichen Küchengeschirrs.

Hermann Schmid[43] faßt Inhalt und Vorgänge dieser beiden Verträge in seiner Dissertation prägnant wie folgt zusammen

[42] Einen ausführlichen Überblick über die betreffenden Maße usw im Bereich des Hl.-Geist-Spitals Konstanz bei *Rudolf Büttner,* Das Konstanzer Heilig-Geist-Spital und seine Besitzungen im Linzgau – Studien zur ländlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte vornehmlich zwischen 1548 und 1648 – Konstanz 1986, 569 ff.

[43] *Hermann Schmid,* Die Säkularisation in Baden 1802–1811, Überlingen 1980, 96, ebenso in FDA 98, 1978, 266

„Im Gegensatz zu anderen Kommunitäten fielen die Augustiner-Eremiten nicht einem josephinischen oder badischen Säkularisationsakt zum Opfer, sondern den Bestrebungen der örtlichen Spitalstiftung zum Heiligen Geist, ihr Vermögen zu mehren. Diese erreichte schrittweise seit 1792 ihr Ziel. Unter Beihilfe der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg und des Konstanzer Stadthauptmanns v Blanc kam es unterm 20. Mai 1802 unter dem Druck der Zeitumstände zum Abschluß eines ‚ewigen Vitalitiums-Vertrags' zwischen dem Augustiner-Priorat und der Stiftung, gemäß dem der Spital auf alle Zeiten zum ‚standesmäßigen' Unterhalt des aus vier Priestern bestehenden Konvents verpflichtet war und falls dieser nicht nach dem Aussterben der vorderösterreichischen Provinz aus der schwäbisch-fränkischen ergänzt werden konnte, der an seine Stelle tretenden vier Weltgeistlichen "

Das unter Ziffer 7 des ewigen Vitalitiumsvertrags erwähnte Klosteranwesen wurde 1812 Spital-, Waisen- (bis 1848), Armen- und Pfründhaus Das ganze Areal und seine Nutzung wird 1861 folgendermaßen beschrieben[44]

„ Das Spitalgebäude mit den dazugehörigen Hofräumen und Garten bildet das südöstliche Ende der Stadt, es liegt von allen Seiten frei, mit Ausnahme des westlichen Teils, an welchen Chor und Sakristei der Spitalpfarrkirche angebaut sind, und stößt östlich an die Stadtmauer gegen den See, westlich an die Augustinerstraße, Spitalgasse und Kirche, nördlich an die Spital- und Kapuzinergasse, südlich an Gärten der Kreuzlinger Vorstadt. Sein Flächenraum beträgt 1 1/2 Morgen. In dem Hauptgebäude, dem westlichen und südwestlichen Teil, befindet sich die Pfründner- und Armenanstalt, in dem südlichen Anbau die Krankenanstalt. Beide Gebäude, aus 3 Hauptgebäuden und 2 Nebengebäuden bestehend, einige zwei-, andere dreistöckig, enthalten mehr Räumlichkeiten als der Bedarf erfordert. Die Pfründneranstalt verfügt über etwa 26 Säle und Zimmer, die Krankenanstalt benutzt 9, für den Innerndienst sind 14 im Gebrauch, jede Anstalt hat eine eigene Küche, Magazine und Kammern sind genügend vorhanden. In einem Anbau sind 2 Badkabinete, in einem anderen das Sektionszimmer und die Todtenkapelle. Ein Eingang führt unmittelbar aus dem Spital auf die Emporkirche. Für den Bedarf der Absonderung, für Geisteskranke, Krätzige, Gefangene dienen getrennte Gelasse. Jedes Stockwerk hat doppelte für die Geschlechter gesonderte Abtritte. Zwischen den Gebäuden liegen drei Höfe, in dem Einen ist ein laufender, im andern ein Pumpbrunnen "

Nach Verlegen des Spitals im Jahre 1872 wurden die Klostergebäude abgerissen. Die abgerissenen Baulichkeiten standen (samt der Kirche) damals auf dem Stammgrundstück Nr 575 der Spitalstiftung, das zu jener Zeit die sehr beachtliche Größe von 15498 qm (davon als Nr 575 o mit 1410 qm die eigentliche Kirche) hatte[45] Das Kirchengrundstück befindet sich mit seinen heute noch 1127 qm (Flst.-Nr 575/19) immer noch im Eigentum des Spitals, während das restliche in guter Wohnlage liegende Gelände in der sogenannten „Gründerzeit" im Zusammenhang mit der Schaffung des Wohngebiets „Bahnhofquartier" größtenteils als Bauplätze und Straßengelände veräußert wurde

[44] vgl. Anm. 12, 159

[45] Frdl. Mitt. v Frau Weiß vom Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamt Konstanz vom 3. 6. 1987, Hinweis auch auf den Handriß „Situation über den ehemaligen Bestand des Bahnhofquartiers" undatiert, wohl um 1875, in StAKN N 2560

Die Klosterkirche wird zunächst Spitalkirche, kirchenrechtlich eine Quasi-Personalpfarrei der Spitalinsassen, betreut von den Augustiner-Patres, 1812 wird sie Pfarrkirche, behält aber die Bezeichnung Spitalkirche bei, bis 1908 in Abstimmung zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem badischen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Gotteshaus den Namen „Dreifaltigkeitskirche (Augustinerkirche)" und die Pfarrei den Namen „Dreifaltigkeitspfarrei" („Augustinerpfarrei") erhält[46]

Die Dotationsurkunde vom 21 Februar 1814

Zu Beginn des 19 Jahrhunderts bestanden im Stadtgebiet von Konstanz sechs Pfarreien. Als Folge der Säkularisation (1803) und des Friedens von Preßburg (1805), der u a die Abtretung von Konstanz an Baden brachte, wurde nach langwierigen Verhandlungen die Pfarrorganisation in Konstanz neu geordnet (Reduzierung auf drei Pfarreien) und trat 1813 in Kraft[47] Vorangegangen war aber schon 1812 die Schaffung der Spitalpfarrei als Gebietspfarrei durch Übertragung der Pfarrei St. Paul[48] auf die Spitalkirche, mit der auch die Pfarrei St. Jodokus (St. Jost) vereinigt wurde In diesem Zusammenhang hat schon 1806 Generalvikar von Wessenberg zugestimmt, daß der Spitalpflege für die Übernahme der Besoldung des Pfarrers und der Hilfspriester, für die Herstellung und Unterhaltung von schicklichen Wohnungen für den Pfarrer und seine Kooperatoren sowie für die Erhaltung und Unterhaltung der Spitalkirche u. a. das Pfarr- und Mesnerhaus der Pfarrei St. Paul überlassen wird[49] Beide Gebäude im Schätzwert von 500 bzw 150 Gulden läßt das Spital mit Genehmigung der Regierung des Seekreises vom 14 9 1812 versteigern[50] Allein für das Mesnerhaus[51] wurden 1817 426 Gulden und für das Pfarrhaus[52] 1820 1072 Gulden erlöst. Auch die Jodokuskirche erbringt 1817 im Versteigerungsweg dem Spital einen Betrag von 650 Gulden[53]. Die Spitalstiftung muß zwar um 3200 Gulden ein für ein Pfarrhaus geeignetes Gebäude – das sogenannte Loob'sche Haus mit Hinterhaus

[46] Schreiben des EO v 17 9 1908 Nr 9893 in EAFR A Nr 13455

[47] *Hermann Baier,* Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation, in FDA 65, 1939, 156 ff

[48] Über das weitere Schicksal der früheren Pfarrkirche St. Paul, vgl. Anm. 47, 173, vgl. insbesondere auch *Paul Motz,* Die ehemalige Pfarrkirche St. Paul in Konstanz, in Nachrichtenblatt der Denkmalpflege Baden-Württemberg 1962 (5) H 1, 2–6

[49] EAFR A Nr 13295, 13296, 13298 und 13299 (A 13297 derzeit nicht greifbar)

[50] StAKN A N 2227

[51] StAKN A N 897

[52] vgl. Anm 51

[53] StAKN A N 1416 und vgl. Anm. 47, 176, über die Jodokuskirche = St. Jos siehe vor allem auch *Paul Motz,* Die Kirchen und Klöster der Stadt Konstanz, in Konstanz seine baugeschichtliche und verkehrswirtschaftliche Entwicklung, Konstanz 1925, 49 ff und 74, 75

(Turm) nebst Hof, Blumen- und Krautgarten – käuflich erwerben[54] Dafür kommt es aber in den vollen Genuß des bei Vertragsabschluß (1802) noch von vier Patres sowie Köchin und Hausknecht bewohnten Klostergebäudes

Die Spitalpfarrei wurde am 21 Februar 1814 durch den Großherzog[55] dotiert. Die Dotationsurkunde hat folgenden Wortlaut

„Wir Carl von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau u. Haben für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger, nach der durch Unser Ministerium einverständlich mit dem Bischöflichen Ordinariate getroffenen Reduzirung der 6. Pfarreyen in der Stadt auf 3 nämlich die Dom=, St Stephans und Spitalpfarre, oder ihrer respectiven Errichtung gnädigst zu beschließen geruhet, daß gedachte, von Landesfürstlicher Ernennung abhängende, Spitalpfarre auf Kosten der Spitalstiftung, zufolge der von ihr gegen das erhaltene Augustiner=Vermögen im Jahre 1802 übernommenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit, dotiert und zur Bewidmung derselben jährlich 900 fl. mit Worten Neun Hundert Gulden, und wegen eines Hülfspriesters noch weitere 400 fl mit Worten Vier Hundert Gulden, rheinischer Währung, für den darauf anzustellenden Seelsorger bestimmt werde, welche jährliche Pfründe = Nießung derselbe auf folgende Art aus dem Spitalfond zu beziehen hat.

Bestimmung
der jährlichen Bewidmung pr 1300 fl

An Naturalien

9. Malter Kernen[56] Durlacher Maas a 8 fl =	72 fl
3. Malter Roggen Durlacher Maas a 5 fl 30 xr =	16 fl 30 xr
2¼ Fuder neuen Wein, zur Hälfte a 80 fl beßerer Gattung, und zur Hälfte a 60 fl geringerer Gattung	157 fl 30 xr
9. Klafter Buchenholz mit Einschluß des Macherlohns a 6 fl.	54 fl
An baaren Geld	600 fl

worin aber 50 fl für 150 gestiftete Meßen und Anniversarien von der alten Spitalkirche sowohl als von dem ehevorigen Augustiner Kloster mitgerechnet sind, welche ein jeweiliger Spitalpfarrer jährlich zu lesen hat. Ferner an Geld wegen Hülfspriesters – 400 fl
mit Einrechnung der nachbenannten 50 fl
zusammen 1300 fl

Hieraus ist von dem Pfarrer ein beständiger Hülfspriester, oder Kooperator im Pfarrhause gehörig zu verpflegen, und demselben jährlich 150 fl zur Bestreitung seiner übrigen Bedürfniße baar auf die Hand zu geben gegen die Verbindlichkeit, daß er jährlich ebenfalls 150. gestiftete Augustiner- und Spitalmeßen applizire, deren Geldbetrag mit 50 fl in obige 400 fl Vikars=Besoldung eingerechnet wird.

Wohnung und Stolgefälle ohne Anschlag.

Dagegen befehlen und hoffen Wir zuversichtlich, daß der jeweilige, von Uns als Landesfürsten zu ernennende Spitalpfarrer die theuren Pflichten eines Seelsorgers im ganzen Umfange zur Beförderung des wahren Guten, und zum Besten der seiner Sorge anvertrauten Gemeinde und rühmlichem Eifer erfüllen werde "

[54] StAKN Gewährbuch-Auszüge, Jahrgang 1805–1813, Bd. XIIII, hier Nr 112

[55] Eine Ausfertigung in PfA A XII, vgl. Anm. 39

[56] vgl. Anm. 42, 572 mit Anm. 10 „Kernen ist enthülster oder 'gegerbter' Veesen. Beim Drusch des Veesen zerfällt die Ährenspindel in einzelne Bruchstücke, das Korn wird aber nicht vollständig von den Spelzen befreit. Letzteres erfolgt in der Mühle durch einen besonderen Gerbgang, vgl. *Franz Schindler,* Handbuch des Getreidebaus, Berlin 1920, 216, Veesen = Dinkel (Triticum spelta) *Schindler* aaO, 216"

Beide Verträge von 1802 sowie die Dotationsurkunde von 1814, die zusätzlich diese Verträge bestätigt, sind die Rechtsgrundlagen für die Verpflichtungen der Spitalstiftung Konstanz, die seit 1814 bestehen in der Ausstattung der Pfründe für die Besoldung der Geistlichen und eines Hilfspriesters der Dreifaltigkeitspfarrei, im Bau und in der Unterhaltung der Pfarrwohnung sowie der Dreifaltigkeitskirche einschließlich der Leistung der gottesdienstlichen Bedürfnisse dieser Kirche.

Es soll hier nicht näher eingegangen werden auf die am Schluß der Dotationsurkunde erwähnte Problematik um die Ernennung des Spitalpfarrers durch den Landesfürsten, obwohl u. a. diese Frage mit zum Beginn des sogenannten badischen Kirchenstreits von 1853 zwischen dem Erzbischof von Freiburg und der badischen Regierung Anlaß gab[57] Vielmehr will die folgende Darstellung zeigen, wie diese Verträge bei ihrer praktischen Anwendung sich bewährten bzw. fortentwickelt wurden.

Die Verträge in der Praxis und ihre Fortentwicklung

Besoldung der Geistlichen

Der rechtsgeschichtliche Hintergrund, aber auch Charakter und Inhalt der Dotationsurkunde und der Verträge von 1802, insbesondere auch der Verpflichtung des Spitals zur Leistung der Pfarrkompetenz, worunter das einer Pfarrpfründe zugewiesene Einkommen zu verstehen ist, wurden ausgelotet in einem über drei Instanzen sich hinziehenden Rechtsstreit von 1873 bis 1875. Hintergrund war die mit Wirkung ab 1. 3. 1873 erfolgte Einstel-

[57] Erklärung des EB Hermann von Vicari an das bad. Staatsministerium vom 5. 11. 1853 (zitiert nach *Ernst Rudolf Huber - Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. II Berlin 1976, 205 und 207)

„ Daß durch die Vornahme der Prüfung der Theologen ohne Beiziehung eines landesherrlichen Commissärs, durch die Verleihung der Spitalpfarre zu Constanz, auf welche die allerhöchste Staatsregierung kein canonistisches Patronatsrecht geltend zu machen beliebte,. kein Eingriff in die Hoheitsrechte Sr. Kgl. Hoheit geschehen ist, kann nicht bestritten werden. "

Die Pfarrverleihungsurkunde vom 21. 10. 1853, handschriftlich von EB Hermann von Vicari geschrieben (in A. PfA vgl. Anm. 39), lautet

„ Nachdem die Pfarrpfründe an der Spithalkirche zu Konstanz durch den Tod des vormaligen Pfarrers Dominik Kuenzer daselbst erlediget worden ist, uns die Verleihung dieser Pfründe zusteht, Niemand aber nach erfolgtem öffentlichen Ausschreiben ein nach den kanonischen Gesetzen gültiges Präsentationsrecht auf diese Pfründe nachgewiesen hat, und Niemand auf solche während der gesetzlichen Frist Uns presentiert worden ist, so verleihen Wir solche dem als dem Würdigsten hiezu von Uns Erfundenen, nachdem Er den Pfarrkonkurs mit günstigem Erfolge bestanden hat, Priester Hubert Henzler, bisherigen Pfarrer von Urloffen. ", über Pfarrer Dominik Kuenzer, gest. 11. 4. 1853 NEC FDA 17, 1885, 23 und *Joseph Laible*, Geschichte der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung, Konstanz 1896, 200, über Pfarrer Hubert Hensler gest. 17. 12. 1868 NEC FDA 17, 1885, 78, insbesondere über Kuenzer mit weiteren Nachweisen, aber auch über Hensler siehe *Gröber* vgl. Anm. 58, 191–193

lung der Leistungen des Spitals an die Pfarrpfründe der Spitalpfarrei. Was war Anlaß für diese Vorenthaltung?

Im Jahre 1871 lösten sich als Folge der Verkündigung des Dogmas der Unfehlbarkeit des Papstes die Altkatholiken von der römisch-katholischen Kirche. Diese neue religiöse Gemeinschaft wurde unter dem Einfluß starker liberaler Kräfte von Staats wegen stark gefördert. Konstanz muß in jenen Jahren in seinen Mauern glühende Verfechter dieser Lehre gehabt haben. So fand dort 1873 der dritte Altkatholikenkongreß statt.

Obwohl das sogenannten Altkatholikengesetz erst am 15. Juni 1874 vom Großherzog unterzeichnet wurde, wurde schon mit Ministerialerlaß vom 15. 2. 1873 den Altkatholiken der Mitgebrauch der Spitalkirche Konstanz zugestanden. Im gleichen Monat noch hielt dort Professor Friedrich Michels den ersten altkatholischen Gottesdienst. Nach einem Beschluß des Konstanzer Armenrats vom 9. 6. 1873 mußten sämtliche Waisenhauszöglinge den altkatholischen Gottesdienst und Religionsunterricht besuchen und durften nicht an den Prozessionen teilnehmen.

In Anwendung des Altkatholiken-Gesetzes kamen im November 1874 die Altkatholiken in den alleinigen Genuß der Spitalkirche, und der altkatholische Pfarrer Hosemann wurde auf die Spitalpfarrpfründe angewiesen[58]. Der römisch-katholische Spitalpfarrer Pfaff[59] hatte unterm 27. 4. 1874 auf die Spitalpfarrei durch seine Versetzung nach Luttingen verzichtet, das Erzbischöflichen Ordinariat wies daraufhin Pfarrverweser Karl Scheu als Pfarrverweser[60] auf diese Pfarrei an[61].

In dieser recht bewegten Zeit führten der Katholische Oberstiftungsrat[62] Karlsruhe und Pfarrer Pfaff gegen den Spitalfond und den Großherzoglichen Verwaltungshof einen Prozeß wegen der Einstellung der Leistungen an die Pfarrpfründe und obsiegten. Das Urteil mit Begründung des Großher-

[58] Zu den Konstanzer Vorgängen *Konrad Gröber*, Der Altkatholizismus in Konstanz, Die Geschichte seiner Entwicklung und Bekämpfung, in FDA 39, 1911, 190–248

[59] gest. 19. 11. 1885 NEC FDA 20, 1889, 29

[60] gest. 16. 5. 1922 NEC FDA 54, 1926, 26

[61] EAFR A EO Altkatholiken Konstanz Vol I 1873–1891, Sign. B 8/15, siehe auch OA, 7. H. 1875

[62] Bis zum Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und der kirchlichen Vereine im Staat vom 9. 10. 1860 (RegBl, 375) stand das Kirchenvermögen unter der Aufsicht des Staates (vgl. Anm. 14), danach war es unter gemeinsamer Leitung von Staat und Kirche zu verwalten. Anstelle des rein staatlichen Katholischen Oberkirchenrats trat deshalb der durch die VO vom 20. 11. 1861 (RegBl, 465) und den Erlaß des EB Hermann von Vicari vom 30. 11. 1861 (AnzBl, 93) geschaffene Kath. Oberstiftungsrat und nahm am 9. 12. 1862 seine Tätigkeit auf (AnzBl, 91). Er war eine nur aus Katholiken bestehende gemischt staatlich-kirchliche Einrichtung mit Sitz in Karlsruhe und hatte die Aufsicht über die Verwaltung und Rechtsvertretung der Orts- und Distriktsstiftungen sowie der besetzten und erledigten Pfründen einschl. der Verwaltung und Rechtsvertretung über den Intercalarfond, die Allgem. Kath. Kirchenkasse und einige andere allgemeine kirchliche Fonds, vgl. auch Anm. 14, 69 u. 100

zoglichen Badischen Oberhofgerichts vom 5. 2 1875 Nr 361, das auch viele Einzelheiten aus damaliger Zeit nennt, lautet[63]

„Urtheil

In Sachen

der katholischen Spitalpfarrei Constanz und des Pfarrers Anton Pfaff in Constanz, jetzt Luttingen,

sowie der altkatholischen Gemeinschaft in Constanz

gegen

den Spitalfond Constanz, und den Großh. Verwaltungshof

Pfründnießung betr

wird auf das Urtheil der Civilkammer des Großh Kreis- und Hofgerichts Constanz vom 13 Januar 1874 Nr 552/53 besagend

‚Die beklagte Stiftung sei schuldig,

a) an die Spitalpfarrei Constanz u zwar an den jeweiligen Pfarrer, zur Zeit an Spitalpfarrer Anton Pfaff dahier, und in Vacanzfällen an den jeweiligen Verrechner der Intercalargefälle jährlich 1000 fl. baar Geld, 9 Malter Kernen Durlacher Maaß, 3 Malter Roggen Durlacher Maaß in vierteljährigen Zielern auf 23. Januar, 23. April, 23. Juli und 23. October jeden Jahres, 2 1/4 Fuder neuen Wein nach dem 1814 hier gebräuchlichen Maaß, zur Hälfte besserer Gattung, zur Hälfte geringerer Gattung, jeweils binnen 4 Wochen nach dem 15 September, 9 Klafter Holz nach dem 1814 hier gebräuchlichen Maaß, frei vor's Haus geführt, jeweils binnen 4 Wochen nach dem 23 April,

b) die hiernach seit 1 März 1873 fällig gewordenen Geld- und Naturalforderungen an Spitalpfarrer Anton Pfaff dahier binnen 14 Tagen bei Vermeiden der Vollstreckung zu liefern und die Kosten des Verfahrens zu tragen,'

und auf das Urtheil des Appellationssenats dieses Gerichtshofs vom 10. Juli 1874 No 9461 des Inhalts.

‚Das Urtheil der Civilkammer des diesseitigen Gerichtshofes vom 13. Januar 1874 No 552/53 sei unter Verfällung des Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges mit dem Anfügen zu bestätigen, daß dem Pfarrer Pfaff der Genuß der bezeichneten Pfründe bis zum 27 April d. Js zustehe'

nunmehr auf die von dem beklagten Spitalfond hiergegen ergriffene Oberberufung nach gepflogenen Oberappellationsverhandlungen zu Recht erkannt

Das Urtheil des Appellationssenats des Großh. Kreis- und Hofgerichts Constanz vom 10 Juli 1874 No 9461 sei unter Verfällung des Beklagten Oberappellanten, in die Kosten des dritten Rechtszug zu bestätigen.

Entscheidungsgründe

Der Kath. Oberstiftungsrath verlangt zunächst als Vertreter der Spitalpfarrei-Pfründe[64] Constanz, daß der Spitalfond daselbst auf den Grund der landesherrlichen Bewidmungsurkunde vom 21 Februar 1814 in Verbindung mit den zwischen dem Augustinerpriorate zu

[63] EAFR A 13454, das erstinstanzliche Urteil der Civilkammer des Großh. Bad. Kreis- und Hofgerichts Konstanz vom 13. 1 1874 ist mit Begründung in der „Konstanzer Zeitung" vom 29 1 1874 veröffentlicht

[64] Pfarrei meint einmal den selbständigen Seelsorgebezirk eines Pfarrers oder Pfarrverwesers, zum anderen (wie hier) die in unserem Raum ebenfalls übliche Bezeichnung für Pfarrpfründe, also Pfarrei = Benefizium, eine ausführliche Darstellung bei OStR EintragungsA Bietigheim, 1898 - 1974/1902/

Constanz und dem dortigen Spitalfond am 20. Mai 1802 abgeschlossenen Verträgen, für schuldig erklärt werde, an die Spitalpfarrei-Pfründe Konstanz und zwar an den jeweiligen Pfarrer und während der Erledigung der Pfründe an den jeweiligen Rechner der Interkalargefälle jährlich die in der Bewidmungsurkunde bezeichneten Pfründeinkünfte, deren Zahlung seit dem 1. März 1873 verweigert wird, in der üblichen Weise fortzuentrichten, und Spitalpfarrer Anton Pfaff schloß sich als Mitkläger diesem Antrage an.

Der beklagte Spitalfond bestreitet jede Zahlungsverbindlichkeit, weil er sich durch die Verträge vom 20. Mai 1802 gegen Empfang des Augustiner-Vermögens nur zum Unterhalte der damals noch lebenden vier Augustiner-Mönche, nicht aber zu Leistungen an eine zu jener Zeit weder vorhandene noch in Aussicht genommene Spitalpfarrei verpflichtet habe, und der Landesherr ohne die, nicht erfolgte, Mitwirkung des Spitalfonds nicht berechtigt gewesen sei, auf dessen Kosten die inzwischen errichtete Spitalpfarrei zu dotieren. Die Bewidmungsurkunde vom 21. Februar 1814 habe übrigens kein bestimmtes Dotalgut für diese Pfarrei geschaffen, sondern dem Spitalfond lediglich eine Rente für den Pfarrer auferlegt, welche in Ermangelung eines solchen überhaupt nicht und andernfalls nur dann zu entrichten sei, wenn der klagende Theil die von den Augustiner-Mönchen am 20. Mai 1802 übernommene Verbindlichkeit zur Seelsorge erfüllte. Letzteres sei aber seit dem 1. März 1873 nicht geschehen, indem Spitalpfarrer Pfaff von dieser Zeit an keine geistlichen Funktionen mehr in der Spitalkirche besorge, und die gegnerische Behauptung, diese Besorgung sei ihm dadurch unmöglich geworden, daß das Altkatholiken-Comité sich mit Hülfe des Gr. Bezirksamtes und des Beklagten in den Besitz der Spitalkirche gesetzt und darin durch excommunicirte Geistliche schismatischen Gottesdienst habe abhalten lassen, erscheine als unzutreffend.

Die Civilkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Constanz erkannte indessen nach dem Klagebegehren und wies insbesondere den Beklagten an, die seit dem 1. März 1873 fällig gewordenen Pfründeeinkünfte an Spitalpfarrer Pfaff zu zahlen. Der Appellationssenat bestätigte dieses Urtheil mit der Einschränkung, daß Pfarrer Pfaff, welcher am 27. April 1874 seine Anstellung an der Spitalpfarrei durch Versetzung verlor, die Pfründeeinkünfte nur bis dahin zu beziehen habe, und der Beklagte ist hierdurch nicht beschwert.

Der Spitalfond hat die von dem klagenden Theile vorgelegten Abschriften der beiden Vertragsurkunden vom 20. Mai 1802 als das erkannt, wofür sie ausgegeben werden. Inhaltlich dieser Abschriften wurden die Vertragsurkunden von der k.k. Stadthauptmannschaft Constanz amtlich gefertigt und erscheinen daher als öffentliche Urkunden. Die Abschriften sind von dem Registrator der Kanzlei der k.k. vorderösterreichischen Stadt Constanz, also von einem Registraturbeamten, am 24. und 26. Juli 1802 als mit den Urschriften übereinstimmend beglaubigt, und da der Beklagte die Urschriften, welche ihm nach einer der Beglaubigung nachfolgenden amtlichen Beurkundung vom Juli 1802 zur Aufbewahrung in seinem Archiv mitgeteilt wurden, nicht mehr besitzen will, solche mithin als verloren gelten lassen muß, so haben die Abschriften nach L.R.S.[65] 1335 No. 3 beweisende Kraft. Die beiden Verträge, über deren Rechtsgültigkeit die Parteien einig sind, wurden zwischen dem Augustiner-Priorate zu Constanz, vertreten durch den Prior Wenzeslaus Jerg und den Director der vorderösterreichischen Häuser des Augustiner-Ordens Eugen Kaiser, einerseits und dem Spitale zum heiligen Geiste in Constanz, vertreten durch die hiezu bevollmächtigte Deputation des Magistrates der Stadt Constanz, andererseits abgeschlossen u. von der k.k. vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freiburg am 13. Juli 1802 bestätigt.

In der Hauptvertragsurkunde ist der Vertrag ausdrücklich „ewiger Pfründ-Contract" sowohl über die jetzige und künftige Verpflegung und Versorgung der in dem erwähnten

[65] LRS = Landrecht (für das Großherzogtum Baden) Satz , z. B. Amtliche Ausgabe, Karlsruhe 1854

Priorate bestehenden vier Ordenspriester oder, wenn solche nicht etwa aus der schwäbisch-fränkischen Augustiner-Provinz ergänzt werden könnten, der an ihre Stelle tretenden vier Weltpriester als über die jetzige und künftige gottesdienstliche Besorgung der zu dem gedachten Priorate gehörigen Ordens- und künftigen Spitalpfarrkirche ad S. Augustinum bezeichnet. Es wird sodann darin gesagt, daß die Spitalstiftung den standesmäßigen Unterhalt der zu jenem Priorate oder zu dem seinerzeit etwa aus Weltpriestern bestehenden Rektorate gehörigen vier Priester dergestalt übernehme, wie solches in der zweiten Vertragsurkunde im einzelnen festgesetzt ist, daß es indessen den gedachten Priestern und der Spitalstiftung vorbehalten bleibe, in dieser Hinsicht später mit Genehmigung der Regierung eine andere Vereinbarung zu treffen. Die Hauptvertragsurkunde enthält ferner noch verschiedene Bestimmungen über die von der Spitalstiftung zu übernehmende Verbindlichkeit wegen der Unterhaltung der Kloster- und Kirchengebäulichkeiten, der Bestreitung der zu dem dortigen Gottesdienst erforderlichen Auslagen, der den vier Priestern einzuräumenden Wohnung und der Verköstigung zweier Stipendiaten der Oehlerischen Stiftung sowie die Beschreibung der der Spitalstiftung von dem Augustiner-Priorate als Eigenthum überlassenen Vermögenstheile, und am Schlusse heißt es, die zu dem gedachten Priorate oder Rektorate gehörigen vier Priester verpflichten sich ihrerseits zur unentgeltlichen und unklagbaren Verrichtung aller gottesdienstlichen Functionen bei Kranken und Gesunden des Spitals, sowie auch des Gottesdienstes in der Kirche ad S. Augustinum und der sowohl in dieser, als in der bisherigen Spitalkirche bereits gestifteten Jahrtage. In der zweiten Vertragsurkunde ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Vorgesetzten des Augustiner-Priorates für sich ‚und ihre Nachkommen' mit den festgesetzten Leistungen sich begnügen und insbesondere bestimmt, daß der Pater Prior und Rector Ecclesiae (vgl. Richter, Kirchenrecht S. 388 Note 1) jährlich noch 25 fl zu erhalten habe.

Hieraus geht unzweideutig hervor, daß die beiden Verträge mit Rücksicht auf eine zu errichtende Spitalpfarrkirche zu St. Augustin abgeschlossen wurden und daß die darin von der Spitalstiftung übernommene Verbindlichkeit zu den dort bezeichneten Leistungen der Hauptsache nach zugleich die Dotation dieser künftigen Spitalpfarrkirche, also das einer späteren entsprechenden Regelung zu unterwerfende Einkommen der daselbst anzustellenden Geistlichen bilden sollte.

Man wollte durch jene Verträge, wie der klagende Theil, in Übereinstimmung mit einem Schreiben der Spitalpfarrei Constanz vom 26. Mai 1835 (vgl. die vorliegenden Akten dieser Stelle) richtig andeutet, das Augustiner-Vermögen vor der bevorstehenden Säcularisation (vgl. Art. 7 des Lunéviller Friedens vom 9. Februar 1801 u. §§ 35.44 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803) bewahren und es in möglichster Berücksichtigung seines bisherigen Zweckes mit zur Errichtung einer bleibenden Seelsorgeanstalt verwenden.

Inhaltlich der angerufenen Akten der Gr. Regierung des Seekreises wurde am 21. September 1810 eine neue Pfarrorganisation für Constanz entworfen und in Folge dessen von Seiten des bischöflichen Generalvikariats am 6. August 1812 angeordnet, die bisherige Seelsorgeanstalt St. Jakobus (richtig zu lesen wäre „Jodokus") werde aufgehoben und mit der Pfarrei St. Paul verbunden, diese aber in die Spital- oder seitherige Augustiner-Kirche versetzt, und es seien beide zu einer Pfarranstalt zu vereinigen, die Pfarrgeistlichkeit der Spitalkirche bestehe aus einem Pfarrer und einem Cooperator, der bisherige Pfarrer in St. Paul werde als Spitalpfarrer bestimmt und ihm der seitherige provisorische Spitalverweser als Cooperator in allen gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen sowohl im Spitale als im Bezirke der neu organisirten Spitalpfarrei beigegeben, der bisherige Vicar der Kaplanei der h. Fides und Erasmus habe ferner in dem Gottesdienste so auszuhelfen, wie solches ihm vorher in der Pfarrkirche St. Paul oblag.

Damals lebte nur noch einer der vier letzten Augustinermönche, und das Gr. Ministerium des Innern genehmigte am 18. August 1812 jene Anordnung mit der Beschränkung,

daß die dem früheren Organisationsentwurfe widersprechende Anstellung eines dritten Gehülfen nicht stattfinden könne. Es bemerkte ferner in einem Erlasse vom 18 September 1812, daß das Gesuch des Spitalamtes, zur Unterhaltung des Kirchengebäudes einen besonderen Fond aus den eingehenden Benefizien zu bestimmen, zurückgewiesen werde, in dem es sich um die nämlichen Kirchengebäulichkeiten handle, deren Bau und Unterhaltung die Spitalstiftung durch den Vertrag vom 20. Mai 1802 übernahm, dieselbe habe umsoweniger Ursache, sich dieserhalb zu beschweren, als sie bei der durch die neue Pfarrorganisation geregelten Competenz für den Pfarrer und Cooperator jährlich 600 fl erspare, welche der vertragsmäßige Unterhalt der vier Priester nach dem eigenen Anschlage des Spitalamtes vom 30. Mai 1810 mehr gekostet hätte Hiervon erhielt das Spitalamt Nachricht, es wurden dann nach weiteren Verhandlungen von Seiten des Seekreis-Directoriums, des Gr Bezirksamts Constanz, der Spitalpflege daselbst, des bischöflichen Ordinariates und des Gr Ministeriums des Innern wegen Einräumung einer Wohnung für den Spitalpfarrer und dessen Hilfspriester sowie der Festsetzung ihres Einkommens und der Anschaffung der Kirchenbedürfnisse auf Kosten der Spitalstiftung gepflogen, und zuletzt faßte der Landesherr die in der anerkannten Bewidmungsurkunde vom 21 Februar 1814 enthaltene Entschließung. Es heißt darin Die im Einverständnisse mit dem Bischöflichen Ordinariate errichtete, von der landesherrlichen Ernennung abhängende Spitalpfarrei Constanz werde, auf Kosten der Spitalstiftung zu Folge der von ihr gegen das erhaltene Augustiner-Vermögen im Jahre 1802 übernommenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit' dotiert und zur Bewidmung derselben jährlich die Summe von 900 fl und wegen eines Hülfspriesters noch die weitere von 400 fl für den darauf anzustellenden Seelsorger bestimmt, welche jährliche Pfründe-Nießung derselbe außer Wohnung und Stolgebühren, theils in baarem Gelde, theils in Früchten, Wein und Holz aus dem Spitalfond zu beziehen habe, wie solches in dem Urtheile der Zivilcammer näher angegeben ist. Das Großh. Ministerium des Innern theilte mit Erlaß vom 12. März 1814 eines der beiden Exemplare der Bewidmungsurkunde dem Gr Finanz-Ministerium mit dem Anfügen mit, daß inzwischen der letzte der von dem Spital Constanz unterhaltenen Augustiner-Mönche gestorben sei. Das andere Exemplar wurde dem Gr Seekreisdirectorium mit dem Auftrage übersandt, solches dem Pfarrer und je eine beglaubigte Abschrift dem bischöflichen Ordinariate und dem Spitalamte zuzustellen, und das Gr Seekreisdirectorium bemerkte am 2. April 1814 bei Vollziehung dieses Auftrages, daß durch die landesherrliche Entschließung alle bisherigen Anstände über die Ausscheidung des Naturalgehaltes gehoben seien.

Die Spitalstiftungen standen schon nach der damaligen Gesetzgebung unter der Aufsicht und Leitung des Staates, und zwar in letzter Instanz unter der des Landesherrn

Vgl. Postscriptum ad rescriptum Serenissimi vom 28. October 1790.
Hofrathe-Instruction vom 28. Juli 1794 §§ 135 144
Drittes Organisations-Edict vom 11 Februar 1803 Art. XX XXII No 1
Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 § 65
Zehntes Organisations-Edict vom 20. April 1803 Art. VII
Zweites Constitutions-Edict vom 14 Juli 1807 §§ 9 10.
Organisations-Edict vom 26. November 1809 §§ 2 7 8. 10.
11 Beilage C No 24 lit. b No 58 Beilage D No 16
lit.a. Beilage F No 8.16 lit. b.e No 22 lit e
aa - dd No 37.38 lit. m.n.ee ff.gg.
Landesherrliche Verordnung vom 21 September 1811 (Reg. Bl. No 24) und vom 21 Juli 1812 (Reg. Bl. No. 10)

Der Landesherr war daher als höchster Vertreter der Spitalstiftung Constanz unzweifelhaft befugt, wie geschehen, nach allseitiger Erörterung der Verhältnisse mit einer die Spitalstiftung bindenden Wirkung auszusprechen, daß dieselbe auf den Grund der Verträge vom 20. Mai 1802 verpflichtet sei, zur Dotation der schon damals in Aussicht genomme-

nen und inzwischen durch übereinstimmende Willenserklärung der staatlichen und kirchlichen Gewalt errichteten Spitalpfarrei die in der Bewidmungsurkunde vom 21ten Februar 1814 festgesetzten Einkünfte zu verabreichen, deren Höhe weniger beträgt, als die Spitalstiftung vertragsmäßig für den Unterhalt von vier Priestern aufzuwenden hätte. Von Seiten der mitbetheiligthen Kirche wäre nur in der zuletzt gedachten Richtung eine Beanstandung denkbar gewesen, welche indessen nicht erfolgte.

Der privatrechtliche Anspruch an den Spitalfond auf die bezeichneten dauernden Leistungen bildet mit das Vermögen der Spitalpfarrei-Pfründe, woran dem dort angestellten Pfarrer die Nutznießung (vgl. LRS 588) gebührt. Die Bewidmungsurkunde drückt dies deutlich dadurch aus, daß sie sagt, die Spitalpfarrei werde dotiert und der Pfarrer habe die ‚Pfründe-Nießung'. Der beklagte Spitalfond ist daher während der Erledigung der Pfründe von seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Pfründeinkünfte nicht befreit. Inhaltlich der zum Vollzuge des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 erlassenen landesherrlichen Verordnung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 20. November 1861 (Reg. Bl. No 52) verwaltet das Vermögen der erledigten Pfründen der Capitelskämmerer, und zwar wenn nöthig mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond, und der Kath. Oberstiftungsrath, welchem nach der gedachten Verordnung auch die Rechtsvertretung dieses Fonds obliegt, nimmt die Einkünfte der Spitalpfarrei-Pfründe während deren Erledigung für denselben in Anspruch[66].

Wenn Pfarrer Pfaff seit dem 1. März 1873 keine geistlichen Functionen mehr in der Spitalkirche besorgte, so hat er hierdurch das Recht zum Bezuge der ihm von jenem Tage bis zum 27. April 1874 zuerkannten Pfründeinkünfte nicht verwirkt. Denn der jeweilige Spitalpfarrer ist nicht auf den Grund eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Spitalfond, sondern auf den Grund der landesherrlichen Ernennung und der kirchlichen Institution und Investitur zum Pfründgenusse berechtigt (vgl. Richter, a.a.O. §§ 315, 180, 184) und deßhalb wegen einer solchen Unterlassung nicht dem Spitalfond verantwortlich. So lange er mithin nicht des Genusses der Spitalpfarrei-Pfründe rechtsgültig für verlustig erklärt wird oder darauf verzichtet, dauert auch sein Recht zum Bezuge der Pfründeinkünfte fort (vgl. Richter a.a.O. §§ 315, 204, 205, 216, 217).

Während der Anhängigkeit dieses Rechtsstreites in der gegenwärtigen Instanz ist insofern eine Änderung der Verhältnisse eingetreten, als unbestrittenermaßen durch Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 6. November 1874 der inzwischen kirchlich constituirten und staatlich genehmigten altkatholischen Gemeinschaft in Constanz auf den Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt No 29) die Spitalkirche daselbst nebst den dazu gehörigen kirchlichen Geräthschaften zum ausschließlichen Gebrauch eingeräumt und die erledigte Spitalpfarrei-Pfründe vom 6. November 1874 an überwiesen wurde. Jene Gemeinschaft bestreitet deßhalb dem Oberstiftungsrathe das von diesem mit Hinsicht auf § 11 der Verordnung vom 20. November 1861 geltend gemachte

[66] § 3 d.VO vom 20. 11. 1861 (vgl. Anm. 62) bestimmt „Die Pfründen werden von Ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Capitelcämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hülfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond." Durch VO des Großh. Min. d. Innern v. 15. 3. 1877 (BadGVBl, 85) trat anstelle des Intercalarfonds die Katholische Interkalarkasse als juristische Person öffentlichen Rechts (Satzung siehe ABl 1943, 244). Ihr standen die Einkünfte erledigter Pfarreien und Kaplaneien zu, andererseits hatte sie insbesondere aufzukommen für die Besoldung der Pfarrverweser und die Bestreitung der Leistungen und Ausgaben erledigter, also nicht besetzter Pfründen. Sie wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1964 aufgehoben (ABl 1968, 144), ihre Aufgaben gingen auf die Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse als Verrechnung des Corporationsvermögens der Erzdiözese Freiburg, also der allgemeinen Kirchensteuer, über, welche vorschüßlich Zahlung leistete gegen Rückersatz des Reinertrags der Pfründen aufgrund jährlicher Abrechnung, an deren Stelle ist mit Bezug auf § 43 der Haushaltsordnung für das Erzbistum FR v. 16. 6. 1977 (ABl, 157) nunmehr die Bistumskasse Freiburg getreten (Abl 1977, 148).

Recht zur ferneren prozessualischen Vertretung der Spitalpfarrei = Pfründe und nimmt vielmehr dasselbe für sich in Anspruch. Zugleich tritt sie dem Klagebegehren insoweit entgegen, als damit vom 6. November 1874 an für die Dauer der Erledigung der Pfründe Zahlung an den Intercalarfond verlangt wird, und beantragt vielmehr die Bestätigung des appellationsgerichtlichen Urtheils mit der Modifikation, daß von jenem Tage an während der Erledigung der Spitalpfarrei-Pfründe deren Einkünfte an den Rechner der altkatholischen Gemeinschaft zu entrichten seien.

Wäre der katholische Oberstiftungsrath in Folge der erwähnten Anordnung des Gr. Ministeriums des Innern nicht mehr zur gerichtlichen Vertretung der Spitalpfarrei-Pfründe berechtigt, so würde indessen damit noch nicht festgestellt sein, daß der altkatholischen Gemeinschaft diese Befugniß zusteht. Denn das Gesetz vom 15. Juni 1874 enthält in dieser Beziehung keine ausdrückliche Bestimmung, daraus, daß die Spitalpfarrei-Pfründe der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen worden ist, läßt sich noch nicht die Befugniß der Letzteren zur gerichtlichen Vertretung jener Pfründe ableiten, weil nach § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 (Reg. Bl. No. 51) das den kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet wird, und eine besondere staatliche Ermächtigung zur gerichtlichen Vertretung der Spitalpfarrei = Pfründe wurde der altkatholischen Gemeinschaft nicht erteilt.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, wer unter den angeführten Umständen als der zur gerichtlichen Vertretung jener Pfründe Berechtigte erscheint, denn da unzweifelhaft die Pfründeinkünfte vom 27. April bis 6. November 1874 an den in Ermanglung eines Pfarrers statt dessen mitgenießungsberechtigten Intercalarfond zu zahlen sind und der Oberstiftungsrath den Intercalarfond auch jetzt noch gerichtlich zu vertreten hat, so muß ihm auch jetzt noch das Recht zustehen, jenen Theil der Pfründeeinkünfte für den Intercalarfond gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Ebenso dauert die Befugniß des Pfarrers Pfaff zur gerichtlichen Verfolgung seines Anspruchs auf die Pfründeinkünfte vom 1. März 1873 bis 27. April 1874 unverändert fort. Der Nutznießer ist aber berechtigt, zur Verfolgung seines Rechtes (als procurator domini in rem suam) alle diejenigen Klagen, welche dem Eigenthümer zustehen, mit der Wirkung zu erheben, daß ein für ihn ergangenes Urtheil auch dem Eigenthümer zustatten kommt (vgl. Zachariä, Handbuch des Franz. Civ. Rechts. 6te Aufl. Bd. 2 § 227. Text und Noten 20.21 – Windscheid, Lehrbuch des Pandekten-Rechts Bd. 1 § 217). Die Verurtheilung des Beklagten zur Entrichtung der Pfründeeinkünfte vom 1. März 1873 bis 6. November 1874 theils an Pfarrer Pfaff, theils an den Intercalarfond ist durch die Feststellung seiner bestrittenen Verbindlichkeit gegenüber der Spitalpfarrei-Pfründe überhaupt bedingt, um den Beklagten für schuldig erklären zu können, jenen Theil der Pfründeeinkünfte an Pfarrer Pfaff und den Intercalarfond zu zahlen, muß daher nothwendig zugleich über das Dasein seiner bestrittenen Verbindlichkeit gegenüber der Spitalpfarrei-Pfründe überhaupt erkannt werden, dies ist in den beiden vorderinstanzlichen Urtheilen im Wesentlichen geschehen, und es kann mithin dem Oberstiftungsrathe ebensowenig wie dem Pfarrer Pfaff die Befugniß versagt werden, die Erledigung dieses Rechtsstreites durch Bestätigung jener Urtheile herbeizuführen, wenn auch die gerichtliche Vertretung der Spitalpfarrei-Pfründe dem Oberstiftungsrathe nicht mehr zusteht.

Daß die Einkünfte der der altkatholischen Gemeinschaft vom 6. November 1874 an überwiesenen Spitalpfarrei-Pfründe seitdem in Folge dieser Überweisung für die Dauer der Erledigung der Pfründe nicht mehr an den nach Maßgabe des § 13 der Verordnung vom 20. November 1861 der Verfügungsgewalt des Erzbischöflichen Ordinariates unterworfenen Intercalarfond, sondern an den altkatholischen Rechner und nach Ernennung eines altkatholischen Pfarrers an diesen zu entrichten sind, kann keinen Bedenken unterliegen und wurde auch von dem kath. Oberstiftungsrathe ausdrücklich anerkannt. Um das sich hieraus ergebende Interesse der altkatholischen Gemeinschaft bei diesem Rechtsstreit zu wahren, genügt aber in Anbetracht jenes Anerkenntnisses ihre von keiner Seite bean-

standete Einmischung als Nebenintervenientin, und in dieser Eigenschaft tritt sie auch fürsorglich auf Eines besonderen Ausspruches, daß die Einkünfte der Spitalpfarrei-Pfründe vom 6. November 1874 an während der Erledigung dieser Pfründe an den altkatholischen Rechner zu entrichten sind, bedarf es übrigens in dem Urtheil nicht. Denn wie der in dem Urtheile der Civilkammer gebrauchte Ausdruck „an den jeweiligen Pfarrer" auch den seinerzeit bezugsberechtigten altkatholischen Pfarrer in sich schließt, ebenso umfaßt der dort gewählte Ausdruck „an den jeweiligen Verrechner der Intercalargefälle" auch den seit dem 6. November 1874 während der Erledigung der Pfründe zur Erhebung der Pfründeinkünfte befugten altkatholischen Rechner

Es lag hiernach mit Hinsicht auf die §§ 169 u.f der PO wegen der Kosten wie geschehen zu erkennen."

Aus diesem Urteil mit Begründung ergibt sich im wesentlichen Die beiden Verträge von 1802 in der Fassung der Dotationsurkunde von 1814 verpflichten den Spitalfond Konstanz privatrechtlich zur Zahlung von Geld- und Sachleistungen an die Pfarrpfründe der Konstanzer Spitalpfarrei Hierbei handelt es sich um die Gewährung des damals standesgemäßen Unterhalts von Pfarrer und Hilfsgeistlichen. Diese Pflicht der Spitalstiftung besteht auch für den Fall der Erledigung der Pfarrei weiter, also auch dann, wenn die Pfarrei nicht durch einen investierten Pfarrer besetzt ist, sondern durch einen Pfarrverweser (Pfarradministrator) verwaltet wird, und zwar als Leistung an den Interkalarfond

Ab 6. November 1874 kam der altkatholische Geistliche bzw. der Rechner der altkatholischen Gemeinschaft in den Genuß der Pfründeeinnahmen. Dies blieb so, wie unten Seite 185 ff dargestellt, bis zum Jahre 1905.

Die Urteile der Jahre 1874/75 übernahmen noch die alten Maße des Jahres 1814. Aber schon vor Ergehen dieser Entscheidungen bzw. danach wurden die Sachleistungen in folgenden Maßen abgerechnet.

9 Malter Kernen Durlacher Maß, 7699 Becher Badisch Maß = 1154, 35 Liter Reichsmaß, später 812,12 kg.

3 Malter Roggen, Durlacher Maß = 2566 Becher badisch Maß = 384,90 Liter Reichsmaß, später 271,35 kg.

2 1/4 Fuder neuer Wein = 17366 Glas = 2600,40 Liter

9 Klafter Buchen Brennholz (Scheiterholz) zu drei Fuß oder zu 6 3/4 Klafter zu vier Fuß Schnittlänge = 26,244 Ster, frei in den Pfarrhof zu führen und vermachen zu lassen

Die Unterscheidung des Weines nach zwei Güteklassen erscheint in der Darstellung des Einkommens und Vermögens der Spitalpfründe vom Jahre 1853 nicht mehr, sondern schon damals wurde die Weinkompetenz nur mit einem einheitlichen Satz abgerechnet[67]

[67] in A PfA, vgl. Anm. 39

Die Geldleistungen aus der Spitalpfarrei mit (600 fl für den Pfarrer, 400 fl für den Hilfsgeistlichen) 1000 fl wurde mit Einführung der Markwährung entsprechend den Umrechnungsbestimmungen auf jährlich 1714,28 Mark festgesetzt.

Mit Vertrag vom 20./27 Dezember 1924 wurde der Zeitpunkt der durch die Städtische Spitalverwaltung Konstanz zu erbringenden Leistungen (Naturalkompetenzen) auf folgende vertragliche Grundlage gestellt[68]

„Vereinbarung

Aufgrund der vorausgegangenen Verhandlungen wird bezüglich der künftigen Behandlung der Vergütung der von der Städt. Spitalverwaltung Konstanz an die Kath. Dreifaltigkeitspfarrei daselbst zu leistenden Kompetenzen zwischen der Städt. Spitalverwaltung Konstanz einerseits und dem Kath. Oberstiftungsrat in Karlsruhe als Vertreter genannter Pfarrei andererseits folgendes vereinbart.

§ 1

Das Bezugsjahr für sämtliche Kompetenzarten läuft mit Wirkung vom 1. April 1925 an, vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die Kompetenzen der Pfarrei bestehen in

a) 26,244 Ster buchen Scheitholz, frei vors Pfarrhaus zu führen & klein machen zu lassen.
b) Geld jährlich 1714,28 M
c) 2600,4 Liter Wein frei vors Haus zu führen
d) 271,35 kg Roggen
e) 812,12 kg Kernen

§ 2

Die Holzkompetenz wird in Natura geliefert. Alle anderen Kompetenzen werden in Geld (die Geldkompetenz als Goldmark) vergütet & zwar im Voraus in Monatsraten je auf 15. IV, 15. V usw. ohne Steuerabzug mittelst Überweisung an die Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse Karlsruhe (Postscheckkonto No. 1255) unter Beifügung eines Gegenscheins.

Bei etwa eintretender Geldentwertung ist der am Tag der Preisermittelung festgestellte Goldmarkbetrag auch für den Zahlungstag maßgebend.

§ 3

Die Vergütung für Wein erfolgt zunächst aufgrund der Vergütung für das Vorjahr vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung im letzten Rechnungsvierteljahr, nach dem im Bezugsjahr vom Domänenamt Konstanz für die von ihm auszuzahlenden Weinkompetenzen ermittelten Herbstdurchschnittspreise Meersburger Gewächses.

§ 4

Die Geldvergütung für die Fruchtkompetenzen erfolgt nach dem amtlichen Börsenpreis des Domänenamts Konstanz, der allmonatlich nach der Mannheimer Produktenbörse spätestens nach der Notierung vom 10. jeden Monats ermittelt wird.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, sie kann von beiden Teilen mit Frist von einem Vierteljahr nur auf 1. April gekündigt werden.

[68] EAFR A 13455

§ 6

Gegenwärtiger Vertrag wird in 4 Urschriften ausgefertigt, wovon jedem Teil 2 Fertigungen zugestellt werden "

Auf Antrag der Städtischen Spitalverwaltung Konstanz vom 24. Juni 1942 traf der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat[69] in Freiburg mit Schreiben vom 3 Juli 1942 Nr 10119 folgende Entscheidung[70]

„Zwecks Vereinfachung im Vollzug der Leistung der Fruchtkompetenzen für die Kath. Dreifaltigkeitspfarrei Konstanz an die A.K.K. (Allgemeine Kath. Kirchensteuerkasse) hier sind wir damit einverstanden, wenn die Leistung allvierteljährlich erfolgt und dabei – wie seitens der Domäne – die im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Preise (für Weizen, Kernen Preisgruppe XX und für Roggen Preisgruppe XIX) zugrunde gelegt werden "

Allgemein mußten die Pfründeinhaber zunächst aus den Pfründeerträgnissen leben und erst, wenn diese nicht ausreichten, konnten sie für die letzten Monate des Rechnungsjahres ihre Bezüge aus der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse erhalten[71]. Erst seit dem 1. 4. 1961 erhalten die Pfarrer ihre Bezüge vorschüßlich voll aus jener Kasse, jetzt Bistumskasse, gegen Rückersatz aufgrund jährlicher Abrechnungen mit der Pfründe[72].

Im Jahre 1947 trat der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat wegen der Dotation der Dreifaltigkeitspfarrei an den Oberbürgermeister in Konstanz heran und legte dar, daß die Leistungen der Spitalstiftung Konstanz nicht mehr den standesgemäßen Unterhalt (congrua) decken, den die Spitalstiftung aufgrund privatrechtlicher Verpflichtung an die Dreifaltigkeitspfarrei zu leisten habe. Es sei auch rechtlich unzulässig, hierfür Kirchensteuermittel zu verwenden, da Kirchensteuern nicht erhoben werden dürfen, wenn für die fraglichen Bedürfnisse ein aus öffentlichem Recht oder privatrechtlich Verpflichteter einzutreten habe[73].

---

[69] Aufgrund von Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (RGBl 1919, 1383), wonach keine Staatskirche besteht und jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes regelt – eine Bestimmung, die durch Art. 140 GG (BGBl 1949, 1) Bestandteil des Grundgesetzes ist –, dem diesen Verfassungsbestimmungen Rechnung tragenden bad. Kirchenvermögensgesetz vom 4. 7. 1927 (BadGVBl, 97) und dem Art. IV des bad. Konkordats (BadGVBl 1933, 20) wurden durch EB VO v. 27. 2. 1934 (ABl, 195; BadGVBl, 163) die Satzung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg badischen Anteils und aufgrund von § 7 dieser Satzung die VO über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse des OStR v. 30. 3. 1934 (ABl, 203) erlassen. Diese zentrale kirchliche Mittelbehörde hatte ihren Sitz in Freiburg, der Kath. Oberstiftungsrat hat damit aufgehört zu existieren (VO d. Staatsministeriums Karlsruhe v. 4. 4. 1934 BadGVBl, 161). Der OStR bestand bis 31. 12. 1958 und wurde durch EB VO v. 31. 12. 1958 mit Wirkung vom 1. 1. 1959 als EB Finanzkammer in das EO integriert (ABl 1958, 331). Vgl. auch Anm. 14, 62 u. 100.

[70] vgl. Anm. 68

[71] AnzBl 1928, 173

[72] ABl 1961, 346

[73] vgl. hierzu heute § 31 Abs. 5 KiStG (GBl 1978, 370 „Der Bestand und die vorrangige Inanspruchnahme der nicht auf diesem Gesetz beruhenden Verpflichtungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt."

Dies führte zu einem längeren Schriftwechsel zwischen den Beteiligten Schließlich kam folgende, die Vereinbarung von 1924 aufhebende vertragliche Regelung, mit Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 1 März 1951 Nr 2733 genehmigt, zustande[74]

„Vereinbarung

zwischen

der Pfarrpfründe der Dreifaltigkeitspfarrei Konstanz, vertreten durch Herrn Stadtpfarrer G R Josef Dreher, dieser vertreten durch den Erzb. Oberstiftungsrat Freiburg i. Br

und

der Städt Spitalstiftung Konstanz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Knapp.

§ 1

Die Spitalstiftung Konstanz wird aufgrund des ‚Ewigen Vitalitiumsvertrags' vom 20. 5. 1802 der Seelsorgegeistlichkeit der ehemaligen Spitalpfarrei Konstanz – jetzt Dreifaltigkeitspfarrei – den standesgemäßen Unterhalt einschließlich Wohnung gewähren. Sie wird deshalb mit Wirkung vom 1 4 1950 an die Bezüge der in der genannten Pfarrei angestellten Pfarrgeistlichen – z Zt 1 Pfarrer und 1 Vikar – zur voranschlagsgemäßen Höhe – ohne Wohnungsgeld – aufbessern soweit die Geld- und Naturalkompetenzen nach der Dotationsurkunde vom 21 2 1814 die voranschlagsgemäßen Bezüge nicht erreichen.

§ 2

Die Kompetenzen der Pfarrei bestehen aus folgenden Leistungen je Bezugsjahr

a) 26,244 Ster buchenes Scheitholz, gesägt und gespalten frei Haus
b) 2600,4 l Wein frei Haus
c) 271,35 kg Roggen
d) 812,12 kg Kernen
e) 1714,28 DM

§ 3

Das Bezugsjahr für sämtliche Kompetenzen läuft jeweils vom 1 4. bis 31 3 des folgenden Jahres.

§ 4

Die Erfüllung der Verpflichtungen erfolgt unbeschadet des Anspruchs auf die Naturalleistungen im Sinne des § 2 in Geld. Die Spitalstiftung Konstanz wird daher den Jahresgehalt der Pfarrgeistlichen in vierteljährlichen Raten auszahlbar auf 15. 4., 15. 7., 15. 10. und 15. 1 vorbehaltlich der Endabrechnung auf den 31 3. jedes Jahres leisten. Die Bezahlung erfolgt ohne Steuerabzug durch Überweisung an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg (Postscheckkonto Freiburg 1851) unter Beifügung eines Gegenscheines.

Soweit Naturalleistung verlangt wird, werden berechnet

a) das Holz nach den am Tage der Lieferung bei der Spitalverwaltung Konstanz üblichen Preisen,
b) der Wein nach den im Bezugsjahr vom Domänenamt Konstanz für die von ihm auszuzahlenden Weinkompetenzen ermittelten Herbstdurchschnittspreise Meersburger Gewächses. Diese Preise beziehen sich auf neuen Wein nach dem ersten Abstich. Soweit der Pfründeinhaber fertigen Wein bezieht, muß er die Preisdifferenz persönlich tragen und unmittelbar an die Spitalverwaltung Konstanz bezahlen
c) Frucht (Roggen und Kernen) nach den amtlichen Preisen der Mannheimer Produktenbörse am Tage der Leistung.

[74] OStR A Konstanz Dreifaltigkeitspfarrei – Besetzung und Einkommen – Vol IV, 1945–1974

§ 5

Die Verpflichtung zur Gewährung einer angemessenen Wohnung mit Amtsräumen wird z. Zt. durch Überlassung der Pfarrwohnung im Anwesen Bodanstr. 12 erfüllt. Mit dem auf Abschluß dieses Vertrags folgenden Monatsersten obliegt die Verwaltung einschließlich der baulichen Unterhaltung des ganzen Hauses Bodanstr. 12 der Spitalstiftung Konstanz. Die Spitalstiftung Konstanz wird aber bei der Vermietung der vom Pfarramt nicht benötigten Räume die Wünsche des Pfarramts in erster Linie berücksichtigen und Mieter, die dem Pfarramt nicht genehm sind, nicht in das Haus Bodanstr. 12 aufnehmen.

§ 6

Der Erzb. Oberstiftungsrat wird spätestens bis zum 30. 4. eines jeden Jahres der Spitalstiftung Konstanz die ausbezahlten Gehälter für die Pfarrgeistlichkeit der Dreifaltigkeitspfarrei Konstanz mitteilen. Eine etwa sich ergebende Differenz für das abgelaufene Rechnungsjahr wird alsdann ausgeglichen.

§ 7

Diese Vereinbarung über den Leistungsmodus tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1950 an in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Teilen bis spätestens 31. 12. eines jeden Jahres auf den 31. 3. des folgenden Jahres gekündigt werden.

Der Pfründeinhaber kann die Leistung der Naturalkompetenzen ohne Einhaltung der im Absatz 1 genannten Frist verlangen.

§ 8

Die Vereinbarung vom 20. 12. 1924/27. 12. 1924 ist damit gegenstandslos geworden und durch vorstehende Neuregelung ersetzt.

Konstanz, den 22. Dezember 1950	Freiburg/Br., den 17. 03. 1951
Für die Spitalstiftung Konstanz Der Oberbürgermeister des Stadtkreises Konstanz gez. Knapp (Siegel der Stadt Konstanz)	Für die Kath. Pfarrpfründe der Dreifaltigkeitspfarrei Der Erzb. Oberstiftungsrat Freiburg i. Br. i. V. gez. Dr. Ehret (Siegel des Erzbischöflichen Oberstiftungsrats)“

Damit ist die rechtliche Konsequenz für die Pfarrpfründe der Dreifaltigkeitspfarrei Konstanz gezogen dahingehend, daß derjenige, der Kirchenvermögen übernommen hat, auch die darauf ruhenden Lasten nicht nur nach dem Stand zur Zeit der Übernahme, sondern nach dem Stand des jeweiligen Bedarfs zu leisten hat, wie dies das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 3. Mai 1940 (also in der nationalsozialistischen Zeit) gegen die Stadt Kuppenheim zugunsten der Kaplaneipfründe Kuppenheim ausgesprochen hat. In Absatz IV der Begründung zu diesem Urteil ist ausgeführt

„Was noch den fürsorglichen Einwand der Beklagten anlangt, daß sie nach dem Vergleich vom 28. Juli 1777 nur zur Sicherstellung des ‚bisherigen‘ Gehalts des Benefiziaten verpflichtet sei, das jetzige Gehalt des derzeitigen Stelleninhabers aber dem Gehalt des Jahres 1777 bei Umwertung nach der geänderten Kaufkraft des Geldes nicht entspreche, sondern erheblich höher sei, so ist dazu zu sagen, daß Treu und Glauben erfordern, in diesem Punkt nicht am Wortlaut der alten Vereinbarung zu haften (§§ 133, 157 BGB), son-

dern das entscheidende Gewicht auf den erstrebten Zweck zu legen. Dieser Zweck ist gewesen, die Erhaltung der Seelsorgerstelle des Benefiziaten sicherzustellen, und zur Erreichung dieses Zweckes ist es nötig gewesen, für das jeweilige Gehalt des Benefiziaten einzustehen, falls das Pfründevermögen durch einen Zufall, ‚er mag herkommen, wo er will', unzulänglich werden sollte Nach dieser Auslegung ist auch früher verfahren worden, selbst gegen den Willen der örtlichen Stiftungskommission sind durch die Aufsichtsbehörde Gehaltsaufbesserungen gewährt worden. Daß das derzeitige Gehalt des Pfründeinhabers mit jährlich 3108 RM, monatlich 258 RM aus dem Rahmen der durch den Vergleich übernommenen Verpflichtung falle, kann nicht angenommen werden.

Ebenso wenig kann der weitere fürsorgliche Einwand der Beklagten, daß eine Unzulänglichkeit des Pfründevermögens erst vorhanden sei, wenn dieses vollständig aufgebraucht sei, als richtig erscheinen. Eine solche Auslegung wird dem Sinn und Zweck des Vergleichs nicht gerecht. Das Pfründkapital soll mit seinen Erträgnissen immer die erste Quelle für die Besoldung des Kaplans bilden und muß deshalb der Substanz nach erhalten werden. Die Aufzehrung des Vermögensgrundstocks in der von der Beklagten gewünschten Weise widerspräche auch den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. (Vgl. badisches Stiftungsgesetz vom 19 Juli 1918, GVBl 1918 Seite 254, §§ 9, 42)."

Ergänzend zur Vereinbarung von 1950/51 sei noch darauf hingewiesen, daß offenbar seit 1814 die Spitalstiftung für die seelsorgerische Betreuung der Bewohner des Spitals eine zusätzliche, nicht in der Kompetenz von 1 714,28 DM enthaltene Vergütung an den jeweiligen Spitalpfarrer leistete Dieser Vergütung ging mit Zustimmung des Karlsruher Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11 4. 1906 B 3822 als Kompetenz an die Pfarrpfründe Petershausen, zu deren Gebiet das Spital nach seiner Verlegung gehörte, über Die Pfarrer von Heilige Dreifaltigkeit haben also seit dieser Zeit keine Verpflichtung mehr zur seelsorglichen Betreuung des Spitals Im übrigen handelt es sich m. E. gar nicht um eine Leistungsverpflichtung an die Pfründe, sondern an den jeweiligen Pfarrgeistlichen als eine Pauschale für Meßstipendien und Stolgebühren[75].

Ein über den Oberbürgermeister der Kreisstadt Konstanz an den Erzb. Oberstiftungsrat herangetragener Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Konstanz, die Vertragsleistungen an die Dreifaltigkeitspfarrei um den Betrag zu kürzen, den die Spitalstiftung an die St. Gebhardspfarrei bezahlt, wurde vom Erzb. Oberstiftungsrat mit Schreiben vom 4. 2. 1958 Nr 2283 abgelehnt, weil

1 das städtische Krankenhaus mit der Spitalstiftung nicht identisch sei und
2 bei Übernahme der Krankenseelsorge durch die Geistlichen der Spitalpfarrei dort ein weiterer Geistlicher eingestellt werden müßte, den die Spitalstiftung gemäß ihrer vertraglichen Verpflichtung aus dem ewigen Vitalitiumsvertrag von 1802 zusätzlich bezahlen müßte[76]

[75] EAFR A 13454
[76] vgl. Anm. 74

Für die Dauer der Nichtbesetzung der Vikarsstelle an der Pfarrei Hl Dreifaltigkeit wurde zur Bestreitung der hierdurch entstandenen Aushilfskosten mit Wirkung vom 1 Oktober 1959 an ein monatlicher Betrag von 75,– DM in vierteljährlichen Raten aus der Allgemeinen Kath Kirchensteuerkasse in Freiburg vorschüßlich an das Pfarramt Hl Dreifaltigkeit überwiesen, der durch die Städtische Spitalverwaltung Konstanz rückersetzt wurde Seit 1 5 1962 werden die Kosten für die Seelsorgeaushilfen vom Kath Stadtpfarramt Heilig Geist bzw jetzt vom Münsterpfarramt der Spitalverwaltung in Rechnung gestellt und unmittelbar durch diese bezahlt (laut Schreiben der Spitalverwaltung Konstanz vom 23 8 1962 Az W/Ve an die Erzb Finanzkammer), soweit zwischendurch kurzfristig Vikare zur Verfügung standen, wurde der von der Allgemeinen Kath Kirchensteuerkasse vorschüßlich geleistete Personalaufwand wieder durch die Städtische Spitalverwaltung Konstanz ersetzt. Daneben wurden selbstverständlich der Personalaufwand (einschließlich Weihnachtszuwendung) für den Pfarrer der Dreifaltigkeitspfarrei voll durch die Städtische Spitalverwaltung getragen[77]

Der Priestermangel führte dazu, daß seit 1 10 1984 die Dreifaltigkeitspfarrei durch den Pfarrer der Münsterpfarrei mitverwaltet wird, dem, was heute nicht mehr selbstverständlich ist, aus diesem Grunde ein Vikar zur Seite gegeben wurde[78]

Pfarrhaus/Pfarrwohnung

Die Spitalstiftung hat nach der 1812/1813 erfolgten Gründung der Spitalpfarrei als Wohnung für den Pfarrer ein Gebäude das s g Loob'sche Haus, nur 100 bis 150 Schritte von der Kirche und dem Spitale entfernt, erworben, wie weiter oben Seite 169 f ausgeführt wurde Allerdings befand sich das Anwesen nicht im besten Zustand und mußte 1814 durch die Spitalstiftung erst noch so hergerichtet werden, daß es auch dem Kooperator als Wohnung dienen konnte Es handelt sich um das Grundstück mit der späteren Bezeichnung Lgb Nr 809 mit 13,07 ar (davon 9,47 ar Hausgarten) der Gemarkung Konstanz, Rosgartenstraße, bestehend aus einem dreistöckigen Wohnhaus, einem einstöckigen Waschhaus mit Abortanhang und einer einstöckigen Holzremise.

Auch die Bewohner des Pfarrhauses gerieten in den Wirbel um die Altkatholiken. Am Samstag, den 18 April 1874, um 9 Uhr erschien ein Angestellter der Spitalverwaltung Konstanz im Pfarrhaus bei Pfarrer Pfaff, der am Auszug war (er war nach Luttingen versetzt worden), und bat um Ausliefe-

[77] vgl Anm 74

[78] EO A Pfründeabrechnung Pfarrei Hl Dreifaltigkeit Konstanz ab 1975, Vol III

rung der Schlüssel zur Pfarrwohnung. Pfarrer Pfaff entließ ihn mit der Mitteilung, es sei bereits ein Pfarrverweser eingetroffen. Daraufhin erschien um 11 45 Uhr eine Kommission der Spitalverwaltung im Pfarrhaus und wurde in Abwesenheit von Pfarrer Pfaff durch den vom Kapitels-Vikariat angewiesenen Pfarrverweser Scheu empfangen. Der Abordnung gehörten Bürgermeister Max Stromeyer, die Gemeinderäte Heeser und Martignony, Spitalverwalter Förster sowie Spitalküfer Kerker und Bürgermeisteramtskanzleidiener Martin an. Die Erschienenen bestritten dem Kapitels-Vicariat das Recht, ohne Wissen und Mitwirkung der Spitalverwaltung einen Pfarrverweser in diese Wohnung einzuweisen, da das Haus der Spitalstiftung gehöre und der altkatholische Pfarrverweser Hosemann die Wohnung bekommen solle. Dieser Vorgang führte zu einem Schriftwechsel zwischen dem Erzb. Kapitelsvicariat in Freiburg und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in Karlsruhe. Pfarrverweser Scheu blieb derweilen im Genuß des Pfarrhauses.

Auf dem inzwischen verabschiedeten Altkatholikengesetz fußend, erging am 18. November 1874 folgendes Schreiben des Bezirksamts Konstanz an Pfarrverweser Scheu[79]

„Nachdem durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. l. M.ts No 16233 die hier gebildete Gemeinschaft der Altkatholiken die staatliche Genehmigung erhalten hat und derselben die Spitalkirche hier nebst den dazugehörigen kirchlichen Geräthschaften zum ausschließlichen Gebrauche eingeräumt sowie die gegenwärtig erledigte Spitalpfarrpfründe vom Tage der Entschließung an überwiesen wurde, fordern wir sie auf, das Spitalpfarrhaus alsbald und längstens bis zum Schlusse des laufenden Monats November behufs der Übergabe desselben an die altkatholische Gemeinschaft zu räumen."

Pfarrverweser und kath. Stiftungskommission der Spitalpfarrei sehen in einem gemeinsamen Schreiben vom 29. 11 1874 an das Bezirksamt Konstanz in dieser Anordnung
„einen Akt roher Gewalt, welchem wir unter nachdrücklicher Wahrung der dadurch verletzten Rechte der Kirche nach Ablauf der uns so rücksichtslos kurz anberaumten Frist am 1 Dezember, d. i. dem Tage der uns angedrohten Gewaltanwendung, zur Vermeidung weitern öffentlichen Skandals tathsächlich weichen werden."

Mit einem Flugblatt wendet sich Pfarrverweser Scheu am 1 Dezember 1874 an die Öffentlichkeit

„Der Gewalt weichend habe ich heute das Spitalpfarrhaus verlassen. Die römisch-katholische Spitalpfarrei besteht selbstverständlich fort, und wohne ich, euer vom rechtmäßigen Bischof bestellter Pfarrverweser nunmehr im Hause der Witwe Gramer Nr 471 in der Wiesenstraße. Mir obliegt auch fernerhin die Obsorge für eure geistlichen Angelegenheiten. Ihr werdet euch in denselben wie bisher an mich, euern rechtmäßigen Seelsorger wenden."

[79] die folgenden Vorgänge in A vgl. Anm. 61

Das Spitalpfarrhaus wird sodann bis 1. 10. 1897 von den jeweiligen altkatholischen Pfarrern benutzt. Dazu berichtet das Erzb. (also das römisch-katholische) Spitalpfarramt am 9. 9. 1903 an das Erzb. Ordinariat zu Freiburg[80]

„Dasselbe (Pfarrhaus) liegt in der Rosgartenstraße in nächster Nähe der Spitalpfarrkirche und war vom jetzigen z. Zt. in Düsseldorf resp. Boppard weilenden altkatholischen Pfarrer Bauer und seinem Amtsnachfolger nur noch bis 1. Oktober 1897 bewohnt. Seit dieser Zeit wohnt der derzeitige altkatholische Pfarrer Schirmer in einer Mietswohnung der Schützenstraße ziemlich entfernt von der Spitalkirche, während das Spitalpfarrhaus seit 6 Jahren vermietet ist an hiesige Familien."

Im Januar 1904 wird schließlich die Spitalkirche wieder dem römisch-katholischen Kultus zugeführt, dagegen erhalten die Altkatholiken, deren Zahl stark zurückgegangen ist, die Gymnasiumskirche zur Nutzung.

Pfarrhaus und Pfarrpfründe der Spitalpfarrei bleiben zunächst noch in der Nutzung des altkatholischen Pfarrers Bauer. Nach seinem Tod (5. 2. 1904) trifft schließlich das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterricht in Karlsruhe mit Schreiben vom 31. August 1904 Nr. 29429 u. a. folgende Entscheidung[81]

„Die erledigte Spitalpfarrpfründe samt dem dazugehörigen Pfarrhaus wird mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab dem römisch-katholischen Gemeindeteil in Konstanz zurückgegeben."

Das heruntergewirtschaftete Pfarrhaus ging bei der öffentlichen Versteigerung am 30. 5. 1905 um den Preis von 81 000 Mk (Angebot 70 000 Mk) gegen Abbruch an die Herren Spiegel und Wolf über. Allerdings konnte das Erzb. Ordinariat die Genehmigung zum Verkauf erst erteilen, nachdem zuvor ein anderes, für ein Pfarrhaus geeignetes Anwesen durch die Spitalstiftung erworben werden konnte, was schließlich durch den Kauf des Federspielschen Hauses Bodanstraße 12 geschehen ist. In diesem Zusammenhang verlangte der Stadtrat von Konstanz in seiner Erklärung vom 23. 9. 1905 Nr. 2869 u. a.[82]

„daß wir das oben bezeichnete Haus dauernd dem jeweiligen Inhaber der Pfründe von St. Augustin als Pfarrwohnung zur Verfügung stellen.

Die Wohnung ist nach der Dotationsurkunde nicht der Pfründe zu widmen, sondern dem Inhaber der Pfründe zu stellen. Sollte Gr. Verwaltungshof der Ansicht sein, daß das Pfarrhaus doch zur Pfründe gehört, so bitten wir in unserem Namen die Erklärung in diesem Sinne abzugeben."

Hierzu hat das Erzb. Ordinariat mit Schreiben vom 3. 10. 1905 Nr. 10647 ausgeführt.

[80] EAFR A EO Altkatholiken Konstanz Vol. II, 1892–1922, Sign. B 8/16.
[81] vgl. Anm. 80.
[82] Dies sowie die weiteren Vorgänge EAFR A 13452.

„Die Zusage, das neue Pfarrhaus ‚dem Inhaber der Pfarrpfründe als Pfarrwohnung zu überlassen' kann nicht genügen, ein Pfarrverweser ist kein ‚Inhaber der Pfarrpfründe' und zur Ausstattung der Pfarrei gehört eine ihr gewidmete Wohnung."

Daraufhin gab der Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz als Stiftungsbehörde am 10. Oktober 1905 Nr. 3026 dem Kath. Oberstiftungsrat Karlsruhe gegenüber folgende Erklärung ab

„Wir anerkennen, daß das anstelle des bisherigen Pfarranwesens Rosgartenstraße No. 16 für die Spitalstiftung erworbene Federspielsche Haus Bodanstraße No. 12 der Pfründe als Pfarrwohnung gewidmet ist. Für diesen Fall stimmen wir zu, daß das Haus nur mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde und nach vorheriger Gestellung eines andern von letzterer als geeignet anerkannten Gebäudes der Pfründe wieder entzogen werden darf. Das Eigentumsrecht der Spitalstiftung an dem fraglichen Gebäude wird ausdrücklich vorbehalten.

Wir verpflichten uns, namens der Spitalstiftung die erforderlichen Restaurations- und Neueinteilungsarbeiten an dem gewählten Hause alsbald auf Kosten der Stiftung zu bewerkstelligen und erklären uns verbindlich, eine etwa künftig gewünschte Beseitigung des Nebenbaues und damit zusammenhängende Einrichtung der Waschküche innerhalb des Wohnhauses nachträglich auf Kosten der Stiftung ausführen zu lassen.

Durch obige Anerkennung betrachten wir diese Angelegenheit für erledigt und den Verkauf des alten Pfarrhauses als zu Recht bestehend und bitten um gefällige Übersendung einer dahingehenden Bestätigung."

Erst nach Eingang dieser Erklärung erteilte das Erzb. Ordinariat mit Schreiben vom 19. Oktober 1905 Nr. 11239 seine „Zustimmung" zum Verkaufe des bisherigen Pfarrhausanwesens Rosgartenstraße Nr. 16 durch die Spitalstiftung zugunsten der letzteren. Der Kath. Oberstiftungsrat gab mit Schreiben vom 21. Oktober 1905 Nr. 31484 dem Stadtrat als Stiftungsbehörde vom Inhalt der Entschließung des Erzb. Ordinariats Kenntnis „mit der Maßgabe, daß das dieser Pfründe nach Obigem zukommende Genußrecht am neuen Pfarrhause Bodanstraße Nr. 12 im Grundbuche einzutragen ist."

Gerade letztere Forderung löste recht umfangreichen Schriftwechsel zwischen dem Stadtrat als Stiftungsbehörde und dem Kath. Oberstiftungsrat aus. Der Stadtrat führte im Schreiben vom 25. 1. 1906 Nr. 146 u. a. aus

„Die gepflogenen Verhandlungen dürften zur Genüge ergeben haben, daß auf dem früher als Pfarrwohnung benutzten Spitalgebäude ein dingliches Recht nicht ruhte und daß zu keiner Zeit beabsichtigt war, ein solches Recht für das angekaufte Ersatzgebäude zu schaffen.

Es handelte sich vielmehr lediglich um zwischen Behörden ausgetauschte verbindliche Erklärungen öffentlich rechtlicher Art, die durch die hierüber vorhandenen Akten (Erzb. Kurie, k. Oberstiftungsrat, Gr. Verwaltungshof, Gr. Bezirksamt, Stadtrat, Spitalstiftung) hinlänglich sichergestellt sind."

Und in der Stellungnahme der gleichen Behörde vom 7. 3. 1906 Nr. 459 ist nochmals dargelegt

„Die Verpflichtung der Spitalstiftung Konstanz, dem Pfarrer der Spitalpfarrei eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, beruht auf dem Dotationsakt vom 21. Februar 1814,

der seinem ganzen Inhalte nach nur dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte angehören kann. Die im erwähnten Akt ausgesprochene Reduzierung der in hiesiger Stadt damals vorhandenen Kirchen und der Befehl zur Unterhaltung der Geistlichkeit ist ein öffentlich rechtlicher Akt.

Diese Verpflichtung war niemals als eine dingliche, auf einem bestimmte Gebäude ruhende. Durch den Verkauf des alten Pfarrhauses und durch den Erwerb eines neuen sollte keine andere von der früheren abweichende Rechtslage geschaffen werden."

Dieser Sicht der Dinge trat der Kath. Oberstiftungsrat mit Schreiben vom 6. 2. 1906 Nr. 3365 und insbesondere vom 27. 6. 1906 Nr. 8432 entgegen und führte mit letztgenanntem Schreiben u. a. aus:

„... wie in dem Urteil des Kreis- und Hofgerichts Konstanz vom 13. Januar 1874 i. S. der Spitalpfarrei Konstanz gegen den Spitalfond hervorgehoben wird, beruht die Verbindlichkeit des Spitalfonds nicht nur auf der Dotationsurkunde, sondern auch auf den früheren Verträgen v. 1802.

Offenbar waren die Verträge von 1802 privatrechtlicher Natur. Da nur die Dotationsurkunde von 1814 lediglich eine neue Vereinbarung über die 1802 eingegangenen Verpflichtungen enthält, beruht die Klage auf Erfüllung derselben auf privatrechtlichem Titel.

In dem Urteil des Oberhofgerichts vom 5. Februar 1875 in gleicher Sache wird ebenfalls als ganz selbstverständlich angenommen, daß die Verträge von 1802 einen privaten Rechtstitel für die Verbindlichkeit des Spitalfonds bilden. Die Spitalpfarrei wurde ‚auf Kosten der Spitalstiftung zufolge der von ihr gegen das erhaltene Augustinervermögen im Jahr 1802 übernommenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit' dotiert.

Es wird gesagt: Der privatrechtliche Anspruch an den Spitalfond auf die bezeichneten dauernden Leistungen bildet mit das Vermögen der Pfründe, woran dem dort angestellten Pfarrer die Nutznießung gebührt. Damit ist im Verhältnis der Spitalpfarrei zum Spitalfond rechtskräftig festgestellt, daß der Anspruch ein privatrechtlicher ist.

Selbst wenn übrigens die Verpflichtung des Spitalfonds einzig und allein nur auf der Dotationsurkunde beruhen würde, so wäre sie eine privatrechtliche (vgl. Rechtspraxis 1903 S. 233).

Daß die Dotationsurkunde ein öffentl. rechtl. Akt ist, hindert nicht, daß die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten dem Privatrecht angehören.

Äußerstenfalls wären wir auch – um weitere Schwierigkeiten zu verhüten – bereit, auf eine Ablösung der Baupflicht einzugehen bzw. die höhere Genehmigung dazu zu beantragen, wenn das neue Spitalpfarrhaus der Pfründe zu Eigentum überlassen u. ein entsprechendes Neubau- u. Unterhaltungskapital bezahlt würde."

Im gleichen Schreiben werden noch weitere Ausführungen zur Begründung des Anspruchs auf dingliche Sicherung des Nutzungsrechts gemacht. Jedoch wird diese Forderung mit Rücksicht auf die gleichzeitig laufenden Verhandlungen mit der Stadt wegen Überlassung eines Geländes zu einer neuen Kirche in Petershausen nicht weiter verfolgt, eine angeordnete Wiedervorlage der Akten nach dem 1. Weltkrieg unterblieb offensichtlich.

Seit 1961 werden Überlegungen zum Bau eines neuen Pfarrhauses beim Erzb. Ordinariat aktenkundig. Das Erzb. Bauamt Konstanz führt in seiner Stellungnahme vom 29. 11. 1968 Nr. 7761 aus[83]:

[83] Dies sowie die weiteren Vorgänge EO Konstanz/Dreifaltigkeit, Bauten Vol. 2 ab 1947 sowie OStR Konstanz Dreifaltigkeitskirche und Pfarrhaus, Bau Vol. II 1946–1974.

„ Pfarrwohnung und Pfarrbüro befinden sich in einem viergeschossigen städtischen Wohnhaus in extrem lärmgestörter Lage. Im gleichen Hause befinden sich außerdem die Wohnungen zweier fremder Familien.

Die Pfarrwohnung und das Pfarrbüro sind auf drei Stockwerke verteilt. Die Verbindung dieser drei Stockwerke untereinander ist nur über ein, auch den Fremdwohnungen dienendes Treppenhaus möglich, gegen das hin die einzelnen Stockwerke durch Glasabschlüsse abgeschlossen sind, so daß die Pfarrwohnung in Teile zerrissen und die funktionellen Zusammenhänge unterbrochen sind. Die Lage einzelner Räume ist, von der Funktion her gesehen, unglücklich. So liegt z. B. das Pfarrsekretariat im dritten Obergeschoß und ist eigentlich Teil einer fremden Wohnung, aus welcher es ausgeklammert wurde. Oder: Die Haushälterin muß, um das Bad benutzen zu können, den Abschluß des Erdgeschosses, in dem sich ihr Schlafraum befindet, verlassen, das der Allgemeinheit dienende Treppenhaus passieren, um in das ein Stockwerk höher gelegene, zum Wohnteil des Pfarrers gehörende Bad zu gelangen, wobei dieser Wohnungsteil wiederum hinter Abschluß liegt.

Unter diesen Umständen kann von einer funktionsgemäßen Zuordnung der Räume, wie es der differenzierte Ablauf eines Pfarrhausbetriebes heute verlangt, kaum die Rede sein. Auch reicht die Zahl der vorhandenen Räume nicht aus, um allen Bedürfnissen eines Pfarrhauses ordnungsgemäß zu entsprechen.

Sämtliche Pfarrhausräume sind nur mit Einzelöfen beheizt. Eine Garage ist nicht vorhanden und läßt sich, mangels Platz, auch nicht erstellen."

Nachdem das der Dreifaltigkeitskirche gegenüberliegende Anwesen Sigismundstraße 17 zum Kaufe anstand und das Erzb. Bauamt Konstanz in seinem Schreiben vom 29. 11. 1968 Nr. 7762 abschließend zum Ergebnis kam

„In unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche und ganz allgemein gesehen, ist seine Lage für ein Pfarrhaus sehr günstig. Eine andere, auch nur annähernd gleichwertige Möglichkeit eines Hauskaufes dürfte sich von diesem Gesichtspunkt her nie mehr bieten."

trat das Erzb. Ordinariat mit Schreiben vom 3. 12. 1968 Nr. 10819 an die Große Kreisstadt Konstanz heran und führte u. a. aus

„ Die Wohnung des Pfarrers der Dreifaltigkeitspfarrei in Konstanz ist für ihre Zwekke nicht mehr geeignet. Die vorliegenden Verhältnisse sind einem Pfarrer nicht mehr zuzumuten. Es ist nunmehr die vielleicht einmalige Möglichkeit gegeben, das der Dreifaltigkeitskirche direkt gegenüberliegende Haus Sigismundstraße 17 zum Preis von DM 360 000,– käuflich zu erwerben. Für die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten wären zusätzlich rd. DM 150 000,– aufzuwenden. Es bieten sich nun folgende Möglichkeiten an:

1. Der Spitalfonds Konstanz erwirbt das Haus und stellt einen Teil desselben als geeignete Pfarrwohnung entsprechend der heutigen Rechtslage zur Verfügung.
2. Die kathol. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit bzw. die Gesamt-Kirchengemeinde Konstanz erwirbt das Haus, wobei die Baupflicht des Spitalfonds zum Pfarrhaus abgelöst wird.
3. Die Kath. Kirchengemeinde Dreifaltigkeit bzw. die Gesamtkirchengemeinde Konstanz erwirbt das Haus und der Spitalfonds zahlt eine entsprechende Miete.

Der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz stellt in seinem Antwortschreiben vom 10. 12. 1968 Nr. 10819 fest,

„daß wir Ihrem Anliegen, das bereits mit Herrn Stadtpfarrer Gaudermann besprochen wurde, wohlwollend gegenüber stehen und auch von der Unzulänglichkeit der jetzigen Pfarrhauswohnung überzeugt sind. Leider ist es aber so, daß die von Ihnen genannten

Möglichkeiten 1 und 2 – Erwerb des Hauses Sigismundstraße 17 durch die Spitalstiftung oder Ablösung der Baupflicht – nicht in Erwägung gezogen werden können, da die Spitalstiftung durch die Krankenhausneubaumaßnahme (Baukosten 33,4 Mio DM) so überlastet und verschuldet ist, daß für den Grundstücksankauf keine Mittel mehr zur Verfügung stehen [84] "

Weiterhin hat das Dezernat II der Stadt Konstanz mit Schreiben vom 30. 1. 1969 30/1 – W/B, eine Prüfung zugesagt, „inwieweit durch Veränderungen in der Gliederung des derzeitigen Pfarrgebäudes (Bodanstraße 12) räumliche Verbesserungen geschaffen werden können" Dabei sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, „damit für das Pfarramt und Herrn Stadtpfarrer Gaudermann persönlich ein unbehindertes Arbeiten und ein angenehmes Wohnen garantiert ist "

Dieser Gedanke wurde jedoch, weil er an der Lage des Pfarrhauses nichts änderte, vom Erzb. Ordinariat nicht weiter verfolgt.

Denn bald darauf hat der Kath. Kirchenfond der Dreifaltigkeitspfarrei Konstanz mit notariellem Kaufvertrag vom 18. 7. 1969, Az. I H 768/69, das Anwesen Sigismundstraße 17 zum Preis von 360 000 DM erworben. Zur Finanzierung dieser Grunderwerbskosten sowie der Instandsetzung des Umbaues mußte die Kath. Kirchengemeinde Konstanz ein Darlehen in Höhe von insgesamt 510 000 DM aufnehmen, das – mindestens teilweise – mit der von der Stadt erwarteten Ablösungssumme getilgt werden sollte. Trotz Reduzierung der Ablösungssumme auf 250 000 DM konnte sich die Stadt zu einer Ablösung nicht verstehen.

Die Städt. Stiftungsverwaltung ersetzt seitdem die erzielten Mieteinnahmen aus der aufgegebenen Pfarrwohnung im Hause Bodanstr. 12.

Kirche und kirchliche Bedürfnisse

In Folgendem sollen im allgemeinen nur die im Laufe der Zeit sich ergebenden vertraglichen Änderungen und außergewöhnlichen Vorkommnisse vermerkt werden.

Das Ministerium des Innern – Kath. Kirchensection – genehmigte unterm 30. Mai 1832 [85] zu Lasten des Spitals die Verlegung der Sakristei in die gegenüberliegende Kapelle zum Betrag von 372 Gulden 3 Kreutzer. Begründet wird dies mit Schreiben des Kreisdirektoriums Konstanz vom 15. Mai 1832 Nr. 1814 „theils um den Spitälern ein schicklicheren Platz in der Kirche zu verschaffen, theils um ein besseres und weniger feuchtes Lokal für die Kirchenparamente zu finden" Im Zusammenhang damit werden zusätzlich „mehrere bedeutende Reparaturen im Anschlag von 854 Gulden 26 Kreut-

[84] *Willy Weilhard*, Krankenhausneubau der Spitalstiftung Konstanz schafft modernste klinische Einrichtungen für das Oberzentrum Konstanz, in Konstanzer Almanach, Konstanz 1972, 4 ff.

[85] vgl. Anm. 82

zer" durch die Kath. Kirchen Section am 31. Mai 1831 Nr. 6015–5940 genehmigt. Außerdem wird die Kirche im Innern auf Kosten des Spitals um 453 Gulden geweiselt (Genehmigung Kath. Kirchensection vom 6. 3. 1833). Die Kirche wurde aber nicht nur getüncht, sondern im Grunde genommen purifiziert. Als Begründung gibt der damalige Pfarrverweser Anton Broll in einem undatierten Schreiben an die Kath. Kirchensection in Karlsruhe an

„Von da an geschah sowohl unter Pfarrverweser Geßler[86] als Unterzeichnetem gewiß alles, was reines Christenthum begründen und den bisher gewährten Aberglauben verdrängen kann."

Es wurde ein neuer Hochaltar nach den Plänen des Bildhauers und Vergolders Weber mit Befürwortung der Bezirksinspektion Konstanz vom 25. Juni 1833, aber ohne kirchenaufsichtliche Genehmigung, angeschafft. Im Beurteilungsschreiben der Bezirksinspektion ist weiter ausgeführt

„Damit die Kirche in vollständigen Stand gesetzt werde, erübrigt nun noch, daß, sobald es die Mittel gestatten, zur Abwendung der Feuchtigkeit der Kirchenboden nach Thunlichkeit erhöht, und die Herstellung neuer Kirchenstühle bewilligt werde. Die neue Fassung der Orgel und Kanzel konnten schon dieses Jahr um so eher geschehen, als durch den Ausspruch der angeordneten Kommission die Wiederherstellung des Kreuz- und Maria-Altars beseitigt wurde."

Hieraus wird deutlich, daß eine örtliche Kommission wohl unter Federführung des damaligen Pfarrverwesers Broll mit seinen aufklärerischen Ideen in dieser Sache das Sagen hatte[87]

Pfarrer Henzler war es später ein Anliegen, „daß unsere Pfarrkirche wieder den Typus einer katholischen Kirche zeigen wird, der ihr durch unverständige Ausräumerei geraubt wurde." Dem diente die Anschaffung eines neuen Taufsteines (1855) zu Lasten der Spitalstiftung, die Versetzung des Hauptaltars an seinen ursprünglichen Ort (1859), wozu sich die Spitalverwaltung zur Zahlung jedoch erst entschließen konnte aufgrund eines Schreibens des Erzbischofs Hermann von Vicari vom 11. 8. 1859 an die Großherzogliche Regierung des Seekreises in Konstanz. Zu Lasten freiwilliger Spenden der Pfarrangehörigen wurde im gleichen Jahr ein Kreuz am Schwibbogen des Chores, verfertigt von Bildhauer Lang in Meererau bei Bregenz, angeschafft.

Am 20. November 1857 schloß die Spitalverwaltung Konstanz mit den Orgelbaumeistern Eduard Hieber und Stefan Schumacher[87a] von Engen einen Vertrag über die Lieferung einer neuen Orgel um den Preis von 3 100 Gulden abzüglich 400 Gulden für die alte Orgel, Lieferzeit 2 1/2 Jahre (Mai 1860). Tatsächlich kann das neue Werk einschließlich Mehrkosten für Ge-

[86] Joseph Karl Gäßler, gest. 3. 5. 1857 NEC FDA 17, 1885, 36

[87] gest. 23. 11. 1862 NEC FDA 17, 1885, 54

[87a] Über beide Orgelbauer siehe Bernd Sulzmann, Historische Orgeln in Baden, München-Zürich 1980, Stichwort Hieber Edward, 285

häuse und Podest und der Bedeckung des Orgelkastens auf insgesamt 3 969 Gulden 38 Kreuzer, von welchem Betrag die 400 Gulden für die alte Orgel abgingen[88]

Mit Schreiben des Karlsruher Ministeriums des Innern vom 15 Februar 1873 Nr 2534 wurde das Bezirksamt Konstanz angewiesen, dafür zu sorgen, daß den Altkatholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse durch Mitgebrauch der Spitalkirche ermöglicht wird. Die Kongregation des heiligen Offiziums in Rom, präsentiert am 25 März 1873, untersagte, mit Approbation des Heiligen Vaters, die Mitbenutzung dieser Kirche in Konstanz durch die Altkatholiken. Die hierauf folgenden Ereignisse führten schließlich zu einem von der Kath Kirche, der kath Spitalkirche in Konstanz und der Kath. Spitalkirchengemeinde als Kläger usw gegen die Mitglieder des Altkatholikenkomitees gerichteten Rechtsstreit, der über drei Instanzen ging. Der Tenor des letztinstanzlichen Urteils des Großherzoglichen Badischen Oberhofgerichts vom 15 September 1874 lautet[89] [90]

„In Sachen der kath Kirche, der kath Spitalkirche in Constanz und der kath. Spitalkirchengemeinde daselbst, gegen
die Mitglieder des Altkatholiken Comites daselbst, nämlich. wird auf das Urtheil der Zivilkammer I des Großh Kreis- und Hofgerichts Constanz vom 27 Oktober 1873 No 14484/85 besagend

‚die Klage findet nicht statt und hat der klagende Theil die Kosten zu tragen'

und auf das Urtheil des Appellationssenats dieses Gerichtshofes vom 13. März 1874 Nr 3284 des Inhalts

‚Das Urtheil der Civilkammer des diesseitigen Gerichtshofes vom 27 Oktober 1873 No 14484/85 sei unter Verfällung der Klägerinnen, Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu bestätigen'

nunmehr auf die von dem klagenden Theil hiegegen ergriffene Oberberufung nach gepflogenen Oberappelationsverhandlungen zu Recht erkannt

Das Urtheil des Großh Kreis- und Hofgerichts Constanz – Appellationssenat – sei unter Verfällung der Klägerinnen, Oberappelantinnen in die sammtverbindlich zu tragenden Kosten des dritten Rechtszugs zu bestätigen. "

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich folgender Sachverhalt mit Begründung

„Inhaltlich der Klage und der darin angerufenen Akten des Gr Bezirksamtes Constanz stellte das dortige Comité der s.g. Altkatholiken mit Eingabe vom 13. Februar 1873 an das Großh. Ministerium des Innern die Bitte, denjenigen katholischen Einwohnern zu Constanz, welche das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der drei katholischen Pfarrkirchen daselbst, zunächst der Spitalkirche, zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Das Gr Ministerium des Innern verfügte hierauf am 15 Februar 1873 Durch Erlaß vom 16. Dezember 1870 (Ges. u V.Bl. No 63) sei bereits ausgesprochen, daß die in dem Anzeigeblatte der Erzdiöcese Freiburg vom 14. September 1870 No 18 verkündigten dogmati-

[88] StAKN A II 20328
[89] vgl. Anm. 61
[90] Urteil mit Gründen veröffentl. in OA H 7, 76 ff

schen Constitutionen, worunter jene über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach § 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden. Hieraus ergebe sich, daß die s.g. Altkatholiken in Constanz, welche nahezu aus der Hälfte aller volljährigen männlichen katholischen Einwohner daselbst bestehen, in Folge ihrer Erklärung, der kath. Kirche auch fernerhin angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogmas der Unfehlbarkeit rechtlich als Katholiken anzuerkennen seien und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Das Großh. Bezirksamt Constanz werde demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, daß denselben einstweilen der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienste eingeräumt werde. Zu diesem Zwecke sei zunächst der Gemeinderath der Stadt Constanz, welcher den Spitalfond nebst der dazugehörigen Spitalkirche zu verwalten habe, und nach Anführung der Bittsteller bereit sei, denselben und ihren Genossen die Spitalkirche zum Mitgebrauche für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung aufzufordern und hierauf unter Eröffnung dieser Verfügung der an der Spitalkirche angestellte Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnen, sowie die Bittsteller zu veranlassen, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienste zu benutzen habe. Sollte eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht erzielt werden oder der Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so habe das Gr. Bezirksamt unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlichster Schonung der bestehenden Einrichtungen die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienste benützen könne.

Der Gemeinderat sprach sich zustimmend aus. Das Comité der s.g. Altkatholiken reichte seine Vorschläge ein, Spitalpfarrer Pfaff lehnte jedoch jede Vereinbarung über den Mitgebrauch der Spitalkirche von Seiten der s.g. Altkatholiken ab und leistete auch der Aufforderung zur Übernahme der Verpflichtung, die von dem Großh. Bezirksamte zur Regelung jenes Mitgebrauchs am 23. Februar 1873 getroffenen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten, innerhalb der festgesetzten Frist keine Folge. Das Gr. Bezirksamt eröffnete ihm deshalb am 26. Februar 1873, es werde nun behufs des Vollzugs des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1873 den ferneren Gebrauch der Spitalkirche zum Gottesdienste der das Unfehlbarkeitsdogma anerkennenden Katholiken so lange untersagt, bis Spitalpfarrer Pfaff die verlangte Verpflichtung übernehme, das Gr. Bezirksamt werde einstweilen selbst Besitz von der Spitalkirche ergreifen und Polizeiwachtmeister Ege sei beauftragt, die Schlüssel zur Kirche sowie die zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Geräthe in Empfang zu nehmen. Noch am gleichen Tage meldete Polizeiwachtmeister Ege dem Gr. Bezirksamte, daß er den ihm ertheilten Auftrag vollzogen habe und die Schlüssel zur Kirche und Sakristei vorlege. Am 27. Februar 1873 verfügte sich der Gr. Oberamtmann Flad als Vorstand des Gr. Bezirksamtes Constanz in die Spitalkirche und übertrug dort dem Vorsitzenden des Comités der s.g. Altkatholiken den Besitz dieser Kirche unter Übergabe sämtlicher Schlüssel. Eine von Spitalpfarrer Pfaff gegen die bezirksamtliche Verfügung vom 26. Februar 1873 ergriffene Beschwerde wurde durch Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 27. März 1873 als unbegründet verworfen, da jene Verfügung lediglich den Weisungen dieses Ministeriums entspreche.

Es ist sodann in der am 23. September 1873 eingereichten Klage noch vorgetragen, die excommunicirten Geistlichen Professor Michelis von Berlin und Pfarrer Hosemann von Tuntenhausen hätten nach dem 27. Februar 1873 öfter Gottesdienst in der Spitalkirche abgehalten und solche überhaupt vollständig als altkatholische Pfarrkirche benutzt, während die Klägerinnen schon seit dem Jahre 1810 im Civilbesitze derselben nach Maßgabe des § 662 Nr. 1 P.O. gewesen seien. In den bezeichneten Handlungen des Großh. Oberamtmanns Flad und der genannten beiden Geistlichen, welche das Comité s.g. Altkatholiken

sämmtlich herbeigeführt und zum Theile mitvollzogen habe, liege eine eigenmächtige Verletzung jenes Besitzes und es wurde deshalb gebeten, die Klägerinnen in den Besitz der Spitalkirche wieder einzusetzen, dieselben gegen fernere Besitzstörungen zu schützen und die Beklagten zum Schadensersatze zu verurtheilen.

Die Civilkammer des Großh. Kreis- & Hofgerichts Konstanz versagte indessen die Ladung, weil die Klage zur Rechten nicht gegründet sei (§ 262 P O), der Appellationssenat erkannte bestätigend und die Klägerinnen sind hierdurch im wesentlichen nicht beschwert

Nach den angeführten Thatsachen bildet den Gegenstand der Klage eine von dem Gr Ministerium des Innern getroffene und von dem Gr Bezirksamte Constanz vollzogene Anordnung, welche den Zweck hatte, den s.g Altkatholiken daselbst die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse in einer der dortigen Pfarrkirchen zu ermöglichen. In § 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9 Oktober 1860 ist aber der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet und das Verhältniß zwischen diesen Kirchen und ihren Mitgliedern und insbesondere die Befugniß der Letzteren in den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Räumen ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, gehört daher dem öffentlichen Recht an. Da die beiden genannten Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen (§ 7 a.a.O.), hat zwar zunächst die Kirchengewalt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise jene Befugniß auszuüben ist Dieser Freiheit sind indessen ihre nothwendigen Schranken durch die Staatshoheit gezogen, deren Wahrung gegenüber den Kirchen in dem angeführten Gesetz ihren entschiedenen Ausdruck fand Nach § 15 jenes Gesetzes kann insbesondere keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.

Es folgt aber aus dem Wesen der Staatshoheit, daß wenn der Staat eine kirchliche Verordnung der bezeichneten Art insoweit für rechtlich ungültig erklärte, ihm auch das Recht zustehen muß, diejenigen Mitglieder der Kirche, welche als solche dieser Verordnung ihre Anerkennung versagen, in ihrer hergebrachten Religionsübung und insbesondere in der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Räumen als einer öffentlich rechtlichen Befugniß auf dem Verwaltungswege zu schützen.

vergl. I Constitutionsedict v 14 Mai 1807 No 21
Klüber, öffentliches Recht § 506 & f
Richter, Lehrbuch des kath. und ev Kirchenrechts, bearbeitet von Dove, § 166 Note 2. § 246, Note 4 § 302, Note 12

Das inzwischen verkündete Gesetz vom 15 Juni 1874 (Ges. u. Verord-Bl. No 23) hat dieses Recht des Staates bezüglich der s.g Altkatholiken ausdrücklich zur Geltung gebracht, und die Vorarbeiten erkennen an, daß es schon aus den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen abzuleiten sei.

Von der gleichen Auffassung ging auch das Gr Ministerium des Innern nach dem Gesammtinhalte seines Erlasses vom 15. Februar 1873 bei seiner Anordnung aus, und das Gr Bezirksamt Constanz vollzog solche in der ihm zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig erscheinenden & von seiner Auftraggeberin gebilligten Weise. Diese Verwaltungsbehörden haben hiernach lediglich ein dem Staate gegenüber den Kirchen zustehendes Hoheitsrecht innerhalb ihrer Zuständigkeit geübt Ob sie es richtig übten und ob insbesondere die thatsächlichen Voraussetzungen dazu vorlagen, entzieht sich jeder Beurtheilung der bürgerlichen Gerichte, weil dieselben nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, und mithin nicht berufen sind, eine von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene und vollzogene Anordnung zu betätigen oder aufzuheben.

Die Klage wäre daher als vor den bürgerlichen Gerichten nicht stattfindend zurückzuweisen gewesen (§ 260 P O)

Auch der Appellationssenat gelangte inhaltlich seiner Entscheidungsgründe zu der Überzeugung, daß die genannten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit handelten. Er war jedoch andererseits der Ansicht, daß, weil die Klage ausdrücklich auf Wiederherstellung eines verletzten Civilbesitzs gerichtet sei, die bürgerlichen Gerichte die Prüfung der Frage, ob solches als begründet erscheine, nicht ablehnen könnten. Der Grund, weßhalb er diese Frage verneinte, besteht aber lediglich darin, daß es der Klage an dem wesentlichen Erfordernisse der Eigenmächtigkeit der Besitzverletzung (§ 662 No 2 P.O) mangle, und dieser Grund fällt genau mit demjenigen zusammen, aus welchem die bürgerlichen Gerichte nicht zuständig sind. Denn der Mangel der Eigenmächtigkeit wird von dem Appellationssenate gerade darum angenommen, weil die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit diejenigen Handlungen anordneten und vollzogen, worin die Klägerinnen eine Verletzung ihres Besitzes erblicken. Die Richtigkeit dieser Annahme ist übrigens nicht zu bezweifeln Die Klagen auf Erhaltung eines gestörten oder Wiedererlangung eines verlorenen Besitzes beruhen darauf, daß das Gesetz im Allgemeinen nicht gestattet, den Besitz eines Anderen gegen dessen Willen zu verletzen. Wer dieß ohne besondere Ermächtigung des Gesetzes thut, begeht daher eine schon ihrer Form nach unerlaubte Handlung, einerlei ob solche ihrem Inhalte nach rechtswidrig ist oder nicht, und hierin besteht eben das Wesen der Eigenmacht (L.R.S. 544 e). Die Staatsbehörden sind jedoch von dem Gesetze ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit unter Umständen auch gegen den Willen eines Anderen in dessen Besitz einzugreifen. Die sie vertretenden Personen handeln mithin nicht eigenmächtig, wenn sie demgemäß verfahren und ebensowenig diejenigen, welche dieses Verfahren veranlassen und den ihnen von den zuständigen Staatsbehörden eingeräumten Gebrauch davon machen.

Liegt hiernach die Sache dergestalt, daß sie zwar der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nicht unterworfen ist, daß wenn man aber annimmt, diese Gerichte seien zuständig, die Klage aus demselben Grunde, weshalb sie es in Wirklichkeit nicht sind, als an sich unstatthaft zurückgewiesen werden muß, so ist es ohne practischen Erfolg, daß die Gerichte der beiden vorderen Instanzen die jedenfalls gerechtfertigte Ladungsversagung in der Form des § 262 der P O. statt in der Form des § 260 der P.O. aussprachen.

Es war daher, mit Hinsicht auf die §§ 106, 169 u.f der P.O. wie geschehen, zu erkennen."

Alle drei Instanzen hielten also das Verfahren vor den Zivilgerichten nicht für zulässig

Die Altkatholiken blieben, wie auf Seite 187 dargelegt, im Besitz der Spitalkirche bis zum 16. Januar 1904, mit Wirkung von welchem Tage an dieses Gotteshaus wieder dem römisch-katholischen Gemeindeteil in Konstanz zum ausschließlichen Gebrauch zugewiesen wurde. In einem Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30 12 1903 Nr 42819 wurde angeordnet, einen Baubeschrieb und eine Feststellung der zu übergebenden Bestände an Paramenten und Geräten vorzunehmen und über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufzunehmen[91]

Es ist hier nicht der Ort, die Vorgänge um die Altkatholikenbewegung in Konstanz ausführlich darzulegen. Insbesondere die „Konstanzer Zeitung" setzte sich sehr engagiert, aber emotional und einseitig, für diese Bewegung

[91] StAKN A N 2175

in der Öffentlichkeit ein. Es lag daher der Kirchenbehörde und Staatsregierung sehr daran, die Rückgabe der Spitalkirche nicht in einer großen kirchlichen und weltlichen Feier unter Einschaltung der Presse zu begehen, sondern in einem einfachen Sonntagsgottesdienst von der Rückgabe der Kirche Besitz zu nehmen. Trotzdem erschien am 17. Januar 1904 ein eine ganze Seite der „Konstanzer Nachrichten" umfassender Willkommensgruß zur Eröffnungsfeier des Gottesdienstes in St. Augustin aus der Feder von Spitalpfarrer Karl Friedrich Martin[92]. Dieser Geistliche hatte seit seinem Dortsein (1902) die Rückgabe der Spitalkirche an die Katholiken betrieben. Gerade der o. e. Willkommensgruß mit seiner Wirkung in der Öffentlichkeit wird dem Erzb. Ordinariat aber Anlaß gewesen sein, nicht ihm, sondern dem Rektor des Konradi-Hauses Dr. Conrad Gröber, dem späteren Erzbischof von Freiburg, die Spitalpfarrei zu verleihen[93].

Stadtpfarrer Dr. Gröber nahm eine umfassende, allseits gelobte Restauration der damals verwahrlost erscheinenden Dreifaltigkeitskirche vor. In einem ausführlichen Exposé vom 16. 12. 1907 schildert er dem Stadtrat gegenüber den Zustand des Kircheninnern vor und nach der Restauration. Die Aufwendungen betrugen fast 55 000 M. Ein Großteil brachten die Pfarrangehörigen auf, aus staatlichen Denkmalpflegemitteln flossen 1000 M, den gleichen Betrag steuerte die Spitalstiftung bei. Nach Beginn der Arbeiten wurde zwar die Genehmigung des Erzb. Ordinariats eingeholt, aber nicht diejenige des Kath. Oberstiftungsrates. Zur Vermeidung eines Baufaktums und einer Minderung der Baupflicht der Spitalstiftung wandte sich daher der Kath. Oberstiftungsrat mit einem Schreiben vom 12. 8. 1908 Nr. 21375 an den Stadtrat von Konstanz mit folgendem Inhalt[94]:

„Wie uns erst im Herbste 1907 bekannt geworden ist, hat Herr Stadtpfarrer Dr. Gröber dort i. J. 1906 eine umfassende Restauration der Pfarrkirche der jetzt Dreifaltigkeitspfarrei betitelten Spitalpfarrei dort begonnen und 1907 zu Ende geführt. Hierzu ist unsere Genehmigung nicht erwirkt und die Genehmigung des Erzb. Ordinariats auch erst nach Beginn der Restauration eingeholt worden.

Die erstlinige Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung der genannten Pfarrkirche obliegt der Spitalstiftung zu Konstanz, welche die Verbindlichkeit in sich schließt, die Kirche in einem eines Gotteshauses zumal eines städtischen Gotteshauses würdigen baulichen und dekorativen Stand zu setzen u. in solchem zu erhalten. Wie die gemachten Erhebungen weiter ergaben, ist es wohl nicht zweifelhaft, daß die Spitalstiftung ihrer Verbindlichkeit zur genannten Kirche schon früher nicht vollauf genügt hat und daß dieser Verbindlichkeit auch mit dem besagten Beitrag von 1000 M und wiederum 1907 bewilligten Beträgen für einzelne kleinere Herstellungen an der Kirche (450 M und 200 M) nicht genügt ist. Wir sehen uns daher zur ausdrücklichen Erklärung an den verehrlichen Stadtrat als Stiftungsbehörde der Spitalstiftung veranlaßt, daß wir nicht anerkennen, daß letztere mit gedachten Leistungen ihrer Bauverpflichtung zur Dreifaltigkeitskirche genügt hat und daß

[92] gest. 17. 7. 1926 NEC FDA 54, 1926, 4.
[93] vgl. Anm. 80.
[94] vgl. Anm. 82.

wir hiermit die Rechte der Kath. Dreifaltigkeitskirchengemeinde und der Kath. Gesamtkirchengemeinde Konstanz gegenüber der Spitalstiftung hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungspflicht zu dieser Kirche vollauf gewahrt haben wollen.

Diese Erklärung wird von uns als Rechtsvertretern der genannten Kirchengemeinden und des gesamten kathol. Ortskirchenvermögens in Konstanz abgegeben und soll die Entstehung eines Baufaktums im Sinne von Ziffer 1 des Bauedikts vom 26. 4. 1808, Regbl. S. 114, u. eine Minderung der Baupflicht der Spitalstiftung zur Kirche verhüten[95]"

Im Antwortschreiben vom 28. Dezember 1908 Nr. 2648 legt der Stadtrat Verwahrung dagegen ein, daß die Spitalstiftung ihrer Bauverpflichtung zur Augustinerkirche bis jetzt nicht in genügendem Maße entsprochen habe und führt, nachdem die Aufwendungen der Jahre 1875 bis 1908 mit einem außerordentlichen Bauaufwand von 14 426 M aufgeführt sind, aus

„Richtig ist vielmehr, daß wir zu Zeitgemässen Verbesserungen wie z. B. Herstellung einer Seitenthür, Herstellung eines Asphaltbodens, ferner eines Oberlichts im Chor, Einführung der Gasheizung in der Sakristei, wie der elektrischen Beleuchtung der Kirche unsere Zustimmung und Beihilfe gewähret haben. Wir sind damit aus freier Entschliessung über dem Rahmen der von uns stets geübten und anerkannten Bauunterhaltungspflicht hinausgegangen und geben auch unsererseits die Erklärung ab, daß wir eine weitere als die uns durch die Dotationsurkunde obliegende Unterhaltungspflicht nicht anerkennen und hierdurch verhüten wollen, daß ein Baufaktum wegen Erweiterung der Unterhaltungsfürsorge entsteht.

Wir müssen es insbesondere ablehnen, weitergehende Verpflichtungen wegen der dekorativen Ausstattung der Kirche zu übernehmen, und haben daher schon bei der Einsetzung von gemalten Kirchenfenstern, wie bei dem Einbau neuer Altäre und Beichtstühle den Ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß wir die Verpflichtung zum Ersatz des Mehrwertes gegenüber dem früheren Zustand nicht anerkennen. Ebensowenig können wir bei aller Anerkennung des künstlerischen Werthes der Renovation der Fresken es als eine Verpflichtung der Stiftung anerkennen, die erforderlichen Aufwendungen hierfür jetzt oder künftig zu übernehmen und müssen wir Bedenken tragen, weitere Zuschüsse hierzu zu gewähren, solange Seitens des verehrl. Katholischen Obersiftungsrates die Ansicht vertreten wird, daß der Spitalstiftung hierzu eine Verpflichtung obliege "

Das Erzb. Filialbauamt Konstanz meinte in seiner Stellungnahme vom 25. 1. 1909 Nr. 630 allerdings, daß die Aufwendungen der Spitalstiftung in Höhe von 14426 M „sich im Wesentlichen mehr auf solche Unterhaltungsarbeiten, die notwendig waren, um den eigentlichen Bau als solchen zu unterhalten", bezogen.

[95] Abs. 1 des genannten Bauedikts lautet „Die Baupflicht im allgemeinen soll da, wo ein Baufaktum bewiesen ist, (nemlich, daß jemand einmal einen Bau, oder eine Hauptausbesserung desselben, in seinen Kosten hergestellt habe) der Bau diesem für obliegend, und er für den Bauherrn geachtet, sofort zur Unterhaltung, Erweiterung oder Wiederaufbauung, wo nöthig angehalten werden, so lang er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freiem Antrieb in Wohlthätigkeitsweise von ihm geschehen, und als eine Gutthat auch vom Kirchspiel aufgenommen worden oder daß damals der Bau nur vorsorglich bis zu entschiedenem Rechtsstreit von ihm übernommen, und der Rechtsaustrag des Streits von ihm in Zeiten, d. h. vor Ablauf von dreißig Jahren von der vorsorglichen Uebernahme an gerechnet, gesucht und eingeleitet worden sei."

Im Jahre 1926 wurde eine neue dreimanualige Orgel mit 38 Registern und einem Aufwand von rd 20000 RM angeschafft. Dazu kamen rd. 7000 RM für die Erstellung des Orgelgehäuses, wobei auf Wunsch des Stadtrats die Konstanzer Firma Gebrüder Stingel zur Ausführung der Bildhauarbeiten an dem Orgelgehäuse herangezogen werden mußte. Die Kirchengemeinde beteiligte sich mit Beiträgen von 5000 RM für die Orgel und 2300 RM für das Gehäuse, die aus Spenden aufzubringen waren. Die Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zur Orgelbeschaffung unterblieb[96]

1939 wird eine durchgreifende Instandsetzung des Äußern der Dreifaltigkeitskirche aus Grundstocksmitteln der Spitalstiftung durch den Oberbürgermeister des Stadtkreises Konstanz abgelehnt.

Im Zusammenhang mit dem Einbau einer Kirchenheizung in die Dreifaltigkeitskirche wurde vom Erzb. Oberstiftungsrat ab 1951 versucht, zur Frage des Umfanges der Baupflicht der Spitalstiftung insbesondere auch für neuartige kirchliche Bedürfnisse eine den heutigen Verhältnissen entsprechende vertragliche Regelung zu finden. Schließlich konnte unterm 14. Juli 1953 zwischen der Stadt Konstanz und dem Stiftungsrat der Dreifaltigkeitspfarrei Konstanz folgendes Abkommen geschlossen werden[97]

„Die Spitalstiftung Konstanz ist gemäß dem ‚ewigen Vitalitiumsvertrag' vom 20. 5. 1802 als Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Augustinerpriorats Konstanz pflichtig, ‚den Bau und den Unterhalt der bisherigen Kloster- und Kirchengebäulichkeiten wie auch alle Auslagen, welche, zu dem dortigen Gottesdienst ohne Ausnahme erfordert werden', zu tragen.

Zur Bereinigung der Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Leistungspflicht im einzelnen schließen die Parteien folgendes Abkommen

§ 1

Die Verpflichtung der Spitalstiftung ist eine allgemeine Bedarfsschuld, ohne daß es dabei auf die Unterscheidung zwischen Kult- und Baubedürfnissen ankommt.

§ 2

Die Spitalstiftung Konstanz wird ihre Verpflichtungen nach den gleichen Grundsätzen erfüllen, die für die domänenaerarischen Verpflichtungen aufgrund des sogenannten Bonndorfer Vergleichs vom 10. 6. 1927 maßgebend sind.

§ 3

Demgemäß wird die Spitalstiftung Konstanz altvorhandene Bedürfnisse, die durch neuartige Mittel befriedigt werden, in vollem Umfang decken. Hierzu gehören die Einrichtung des elektrischen Lichts und die Stromkosten, das elektrische Orgelgebläse mit Stromkosten.

Neuartige Bedürfnisse wird die Spitalstiftung Konstanz nur zu 60 % befriedigen, währen die übrigen 40 % vom Pfarrkirchenvermögen der Dreifaltigkeitspfarrei bzw von der Kath. Kirchengemeinde zu tragen sind. Hierzu gehören Kirchen- und Sakristeiheizung mit den Heizmaterialien, elektrische Lautsprecheranlage.

[96] A Städt Spitalstiftung Konstanz Verwaltung, Orgel der Dreifaltigkeitskirche

[97] vgl. Anm. 83

§ 4

Der Kath. Stiftungsrat der Dreifaltigkeitspfarrei wird der Spitalstiftung Konstanz alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Dreifaltigkeitskirche einreichen, aus welchem die von der Spitalstiftung zu deckende Unzulänglichkeit des Pfarrkirchenvermögens ersichtlich ist. Bei Anforderungen, die den normalen Bedarf übersteigen (größere Anschaffungen und Bauaufwendungen), wird sich der Kath. Stiftungsrat der Dreifaltigkeitspfarrei vorher mit der Spitalstiftung verständigen. Der Voranschlag kann, wenn die Spitalstiftung zustimmt, auch für eine zweijährige Rechnungsperiode aufgestellt werden.

§ 5

Die Spitalstiftung Konstanz ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des Stiftungsrats nach Befriedigung eines neuartigen Bedürfnisses stattzugeben

a) so lange und so weit die oberste Kirchenbehörde (Erzb. Ordinariat) dem Verlangen des Stiftungsrats die Anerkennung versagt,
b) so lange das neuartige Bedürfnis in den römisch-katholischen Kirchen der Erzdiözese Freiburg nicht allgemein als solches anerkannt ist.

§ 6

Wenn im Einzelfall eine Einigung zwischen den Beteiligten über Umfang und Inhalt der Verpflichtung nicht zustandekommt, bleibt es den Parteien unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 7

Zu diesem Vergleich behält sich der Kath. Stiftungsrat der Dreifaltigkeitspfarrei die Genehmigung des Erzb. Oberstiftungsrats vor. Der Stadtrat behält sich die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor."

Der Oberbürgermeister der Kreishauptstadt Konstanz hat mit Schreiben vom 12. Mai 1954 D/Ho dem Erzb. Oberstiftungsrat mitgeteilt, das Regierungspräsidium halte eine staatliche Genehmigung nicht für erforderlich. Die Genehmigung des Erzb. Oberstiftungsrats wurde am 20. Juli 1953 Nr. 14547 erteilt.

Das Pfarrkirchenvermögen der Dreifaltigkeitspfarrei bzw. die Kirchengemeinde trägt z. B. seitdem 40 % des Aufwands für die Kirchenheizung. Damit gelten für die Regelung der Bau- und Kultpflicht zur Dreifaltigkeitskirche in Konstanz die gleichen Grundsätze, wie sie für die Leistungen maßgebend sind, zu denen das Land Baden-Württemberg aufgrund der Universalsukzession in säkularisiertes Kirchengut verpflichtet ist.

Die Leistungen des Landes sind für den Landesteil Baden hinsichtlich der Kultverpflichtung konkretisiert im sg. Bonndorfer Vergleich, der ein vieljähriges Prozessieren der römisch-katholischen Pfarrkirche und römisch-katholischen Kirchengemeinde Bonndorf i. Schw. gegen das Land Baden wegen der Sakristeiheizung und anderer strittiger Punkte beendete und in dessen Verlauf der Kath. Oberstiftungsrat sogar das Reichsgericht in Zivilsachen bemühen mußte, das mit Urteil vom 22. 11. 1920 IV 264/20 (RGZ 101, S. 10 ff.) zu Gunsten der Kirche entschied.

Dieser Vergleich, der für eine ganze Reihe von Kirchengemeinden mit staatlicher Kultpflicht gilt, findet sich in Anlage 2 zu diesem Beitrag.

Mit Bekanntmachung vom 22. 2. 1956 Nr. 50 veröffentlichte der Erzb. Oberstiftungsrat eine Stellungnahme zum Umfang der staatlichen Baulast zu badischen Kirchen und publizierte gleichzeitig die Vereinbarung vom 28. Januar 1956 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem kath. Kirchenfiskus der Erzdiözese Freiburg, bad. Anteils (Anlage 3). Der Vollständigkeit wegen sei allerdings erwähnt, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1973 an[98] die Leistungen des Landes mit Ausnahme der Bauverpflichtungen in pauschalierter Form, aber jeweils der Höhe der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 14 sich anpassend, an die Bistumskasse Freiburg geleistet werden, die diese Gelder, soweit sie für örtliche Zwecke bestimmt sind, an die Kirchengemeinden weiterleitet. Seit 1973 sind diese Leistungen des Landes im Staatshaushaltsplan veranschlagt (Kapitel 0455).

Als 1957/58 die Dreifaltigkeitskirche im Innern instandgesetzt wurde, beteiligte sich die Kath. Kirchengemeinde guttatsweise mit einem Betrag von 35 000 DM an den Kosten der Instandsetzung der Kanzel und der Altäre, nachdem auf Verlangen des Erzb. Oberstiftungsrats zuvor der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Konstanz vom 15. Oktober 1958 folgende Erklärung abgegeben hatte[99]:

„Die Pfarrkirchengemeinde stellt für die Herrichtung der Kanzel und der Altäre in der Dreifaltigkeitskirche den Betrag von 35 000 DM zur Verfügung. Die Baupflicht der Spitalstiftung zur Dreifaltigkeitskirche bleibt im vertragsgemäßen Umfang aufrecht erhalten. Die Herrichtung der Kanzel und der Altäre durch die Pfarrkirchengemeinde begründet keine Einschränkung aber auch keine Erweiterung der obigen Baupflicht."

Die seelsorglichen Bedürfnisse für die Dreifaltigkeitskirche werden seither entsprechend dem o. e. Abkommen von 1953 aufgrund von Festlegungen im Haushaltsplan durch die Spitalstiftung erfüllt. Beim Versuch, die bei der Dreifaltigkeitskirche erhobene anteilige Umlage für die Unterhaltung des örtlichen Caritassekretariats und des Dekanats auf die Spitalstiftung umzulegen, kam die Berufung auf den Bonndorfer Vergleich in diesem Bereich zur praktischen Anwendung, indem die Erzb. Finanzkammer[100] mit Erlaß vom 3. 7. 1974 Nr. 10511/10625 abschließend entschied[101]:

„Was die Umlagen für die Kreiscaritasverbände und die Dekanate betrifft, so haben wir bei denjenigen Pfarreien, für deren Kultbedürfnisse das Land aufzukommen hat, jedenfalls bis jetzt dem Land nicht angesonnen, diese Kosten im Rahmen seiner Kultpflicht zu übernehmen. Analog hierzu soll die Übernahme dieser Aufwendungen auch von der Spitalstiftung nicht verlangt werden."

[98] EO A Nr. 70.24.00

[99] vgl. Anm. 83

[100] Die EB Finanzkammer wurde durch EB VO vom 31. 12. 1958 als integrierter Teil des EO unter gleichzeitiger Aufhebung des OStR (mit Wirkung vom 1. 1. 1959) geschaffen (ABl. 1958, 331), mit EB VO v. 1. 3. 1975 Nr. 74 (ABl. 319) wurde sie wieder aufgehoben und voll in das EO eingegliedert, für das EO trat gemäß Erlaß v. 25. 4. 1975 (ABl. 319) gleichzeitig ein neuer Organisationsplan in Kraft, siehe auch Anm. 14, 62 u. 69

[101] In A OStR, Konstanz Dreifaltigkeitskirche und Pfarrhaus, Bau, Vol. II 1946–1974

Schlußbemerkungen

Diese Darstellung zeigt das Fortwirken der vor bald zweihundert Jahren geschlossenen Verträge bis in unsere Zeit hinein. Insbesondere wird letztlich der Wille zu ihrer Anpassung an die sich immer wieder ändernden Verhältnisse sichtbar.

Die Verträge stehen nicht im luftleeren Raum. Sie wurden geschlossen, als das Heilige Römische Reich Deutscher Nation in seinen letzten Zügen lag und unter dem Einfluß Napoleons die völlige Neuordnung eines Großteils von Europa Konturen annahm, die bis heute nachwirken. Sie sind hineingehalten in die jeweiligen Zeitströmungen, die auch das Verhältnis von Staat und Kirche elementar berühren. Diese in dieser Darstellung allerdings nur andeutungsweise durchschimmernden Geisteshaltungen bestimmten aber in der Vergangenheit stark die Ereignisse in der Stadt Konstanz und lassen dabei manchmal den Atem der Geschichte deutlich spüren.

Abkürzungen

A	=	Akten
ABl	=	Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg ab 1933
AnzBl	=	Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg ab 1857 bis 1932
BadGVBl	=	Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden von 1869 bis einschl. Nr 63/1918, ab Nr 64/1918 Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt und ab 1920 Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt
BGBl	=	Bundesgesetzblatt
EAFR	=	Erzb. Archiv, Freiburg i. Br
EB	=	Erzbischof, Erzbischöfl.
EO	=	Erzb. Ordinariat, Freiburg i. Br
f(l)	=	Gulden
FDA	=	Freiburger Diöcesan-Archiv (ab 1865) und ab 1902 (30. Bd) Freiburger Diözesan-Archiv, unter Angabe von Bd, Jahr u. S.
GBl	=	Gesetzblatt Baden-Württemberg
H	=	Heft
NEC	=	Necrologium Friburgense
OA	=	Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden, Freiburg i. Br
OStR	=	Erzb. Oberstiftungsrat, Freiburg i. Br
PfA	=	Pfarrarchiv H. Dreifaltigkeit, Konstanz
RegBl	=	Kur-Badisches Regierungsblatt 1803–1806, Großherzoglich Badisches Regierungsblatt 1807–1816, Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt 1817–1844, Großherzoglich Badisches Regierungsblatt 1845–1868
RGBl	=	Reichsgesetzblatt
StAKN	=	Stadtarchiv Konstanz
VO	=	Verordnung
x(e)r	=	Kreuzer
ZGO	=	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Karlsruhe

Anlage 1: *siehe S. 157*

Ueber die gesezmäßige Constituirung des hiesigen Spitalstiftungs-Vorstandes

Als in Folge der Reformation große Streitigkeiten in unserem deutschen Vaterlande obwalteten nicht blos in Hinsicht der Lehre, sondern auch ganz besonders in Hinsicht der Rechte und Besizthümer der einander feindselig gegenüberstehenden Religionsparteien, und weder der Passauer Vergleich 1552, noch der Augsburgische Religionsfriede 1555 so glücklich war, diese Streitigkeiten beizulegen, bestimmte endlich der im Jahre 1648 geschlossene westphälische Friede das Jahr 1624 als Normaljahr, und den 1 Jänner desselben Jahres als Normaltag, welche Religionspartei nämlich im Laufe dieses Jahres nachweislich Religionsübung an einem Orte gehabt hatte, sollte sie auch ferners daselbst behalten mit all jenen Zugehörden, welche und wie sie selbe im genannten Jahre nachweislich besessen hatten, nicht minder solle sie im Besize aller zu gesagter Zeit von ihr besessenen Kirchengebäuden, Stiftungen, Klöster, Spitäler mit allen ihren Zugehörden, Einkünften und Zukommnissen verbleiben. J B. Osnabrug. Art V § 2 14 26. 31 45.

Als vom Jahre 1525 an sich immer mehrere hiesige Bürger zur neuen Lehre bekannten, und dieselbe allmählig die alte Lehre gänzlich verdrängte, wurde auch das hiesige, vom hl. Bischofe Konrad schon vor 976 gestiftete, und durch Heinrich Binzenhofer und Ulrich Blarer im Jahre 1220 reichlich beschenkte, Spital Eigenthum der Anhänger der neuen Lehre*, nachdem aber die im Jahre 1548 zu Augsburg in die Reichsacht erklärte Stadt sich schon im darauf folgenden Jahre unter den Schuz Oesterreichs begab, den alten Glauben wieder annahm und der größere Theil der Protestanten auswanderte, fiel auch das hiesige Spital den Bekennern des alten Glaubens wieder anheim. Im Jahre 1624 mußte die protestantische Religionspartei dahier weder mehr im Besize der Religionsübung, noch des hiesigen Spitales gewesen seyn, sonst wäre sie in Folge des westphälischen Friedens, der dieses Jahr zum Normaljahr annahm, in diesem Besize geblieben. Denselben westphälischen Frieden verspricht noch der lezte deutsche Kaiser in seiner Wahlkapitulation Art. IV § 13 1 J 1792 aufrecht zu erhalten, und der im Jahre 1648 auf den Grund des Normaljahres zu Recht erklärte Zustand der Katholiken und Protestanten auf hiesiger Stadt blieb bis auf den 6. August 1806 unverändert derselbe, ausser daß das berühmte Oesterr. Toleranz-Edikt vom 13 Oktober 1781 auch den Leztern Privat-Gottesdienst gestattete.

Als nun Baden nach Auflösung des deutschen Reiches die Großherzogliche Würde und Souveränetät annahm, erklärten Sr. K. H. der Weise Karl Friedrich ausdrücklich durch den § 19 des dritten Organisations-Ediktes „daß Wir nicht gehindert sind, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gange ist, wo aber Genossen einer andern Religion ihre beständige Wohnung haben, diesen eine eigene Religionsübung ohne Kosten und Schaden der Althergebrachten und ihrer Fundationen zu gestatten," wenn nun im Jahr 1820 auch eine evangelisch-protestantische Pfarrei dahier errichtet wurde, so konnte dieses nur nach obigem, noch immer rechtskräftigen Organisations-Edikte geschehen, folglich die Katholiken in ihrem wenigstens seit dem Normaljahr hergebrachten Fundationen weder belästigen noch beschädigen.

Dieses will aber auch unsre aufgeklärte Regierung nicht, und beugt durch weise Geseze jedem möglichen Mißbrauche vor. So sagt sie im III. Org. Edikt § 11 ausdrücklich „Wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck, und dadurch die

* Hier irrt der Verfasser, denn das vom heiligen Bischof Konrad gegründete Konstanzer Spital ist nicht identisch mit dem Hl.-Geist-Spital zu Konstanz.

Bestimmung ihrer Religions-Eigenschaft in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohles damit bezielt, als z E durch Siechen-Anstalten, Waisenerziehung ec und er hat keine Religionseigenschaft dabei bestimmt, da muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Verwaltung, so wie sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da, wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts gehöre, und also der gleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts unterworfen werde;" und § 20. „Bei Spitälern, Siechenhäusern und dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, gehört die Verwaltung in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht, und darf ihm nicht entzogen werden;" und durch die vom Höchsten Staatsministerium bestätigte Instruktiv-Verordnung für die Verwaltung der „katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen" vom 21 November 1820, Reg. Bl. 1827 Nr I. ist die Norm vorgeschrieben, nach welcher diese Verwaltung geschehen soll. In § 1 u. 2 heißt es nämlich „die sämmtlichen oben bemerkten Stiftungen stehen zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungs-Vorstandes an dem Orte der Stiftung Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann aus 4–6 katholischen Gemeindegliedern." Das Verwaltungspersonale hat also durchaus aus katholischen Gliedern zu bestehen. Da nun das hiesige Spital seit dem Jahr 1823 auf Anweisung der höchsten Landesstellen nach obiger höchsten Instruktiv-Verordnung verwaltet werden mußte, wurde unser Spital von eben diesen Stellen bisher faktisch als eine „katholische, geistliche oder weltliche Stiftung" anerkannt

Weder die deutsche Bundesakte § 16. noch die gleichlautende Badische Verfassungsurkunde, welche § 19 sagt „die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich," widersprechen obiger Verwaltungsart, sondern lassen sie vielmehr unverändert, indem sie nur von „politischen," nicht kirchlichen Rechten sprechen. „Damit ist jedoch," sagt Klüber in seinem öffentl. Recht des d. Bundes § 526, „die privatrechtliche Dispositionsgewalt der verschiedenen christlichen Kirchengesellschaften über ihr Kirchengut zum ausschließenden Vortheil ihrer Religionsverwandten weder aufgehoben, noch beschränkt;" und § 532 „das Kirchengut darf, unbeschadet der dem Staate gebührenden Oberaufsicht, seiner stiftungsmäßigen Verwaltung eben so wenig, als der stiftungsmäßigen Verwendung entzogen werden." (Man wird leicht einsehen, daß nicht selten der Ausdruck Confessions-, statt Kirchengut besser wäre, oder was sollen nach Instr Ver 21 Nov 1820 die katholischen weltlichen Stiftungen anders seyn?)

Den Grund des Unwillens über den bekannten Vorfall dahier, suche und finde ich meistens nur allein in der menschenfreundlichen Gesinnung, wodurch sich die hiesige Einwohnerschaft so ehrenvoll auszeichnet, und Niemand von ihrem Segen ausschließen will. Aber gerade so wollte und verfügte es auch der Weise Karl Friedrich im nämlichen III Organis. Edikt § 20, wo es heißt „Gleichwie übrigens nicht nur die christliche Liebe es mit sich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterstüzung versage, sondern auch dem gemäß schon der westphälische Friede (Art. V § 35) verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Almosengaben ausgeschlossen werden solle, auch in eben diesem Geiste der oft gedachte Deputationsabschied verfaßt ist, so dient zur weitern Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, und wo nach § 11 Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck, und dadurch die Bestimmung ihrer Religionseigenschaft in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohles damit bezielt, als z. E. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung ec und er hat keine Religionseigenschaft dabei bestimmt, da muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Religionseigenschaft von dem Genuß Niemand ausschließe. Wegen dem Genuß ist darauf zu sehen, ob sie seit der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten gestiftet worden sind, oder ob sie vorhin schon existirten. Bei Lezterm konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer

Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit Rücksicht nehmen, diese ist also auch nicht, sondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maaßstab der Genußfähigkeit, Niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden. Bei Erstern ist zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wann der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen, aber wo er dieses nicht ausgedrückt hat, darf es keineswegs für eine Erforderniß gelten "

Diese Zusammenstellung der Zeitumstände und vaterländischen Geseze, ist blos dazu gefertigt, um den Bürgern unserer lieben Vaterstadt einen deutlichen Begriff von der ganzen Sache zu verschaffen, damit sie auf den Grund bestehender Geseze und Anordnungen, nicht nach bloßen Gefühlszuständen raisonniren und entscheiden mögen, ob man sich wohl von Intoleranz und Persönlichkeiten, oder von Gesezen bestimmen ließ.

Da dieß bei Ausgabe des lezten Wochenblattes bereits schon geschrieben war, konnte auf die darin enthaltene öffentliche Erklärung keine Rücksicht genommen werden.

Konstanz, den 28. November 1833

Broll.

Anlage 2: *siehe Seite 200*

Abschrift in Akten EAFR B 21/424 (Fach Nr 1424c)

Vergleich

Zur Erledigung des zur Zeit beim Oberlandesgericht Karlsruhe schwebenden Rechtsstreits in Sachen der römisch-kathol. Pfarrkirche und der römisch-kathol. Kirchengemeinde Bonndorf i. Schw gegen den bad. Domänenfiskus wegen Sakristeiheizung usw und zur Beseitigung streitiger Rechtsverhältnisse ähnlicher Art, wie sie in diesem Rechtsstreit in Frage stehen bezüglich anderer Kirchen und Kirchengemeinden (vergl. § 1), schließen der Kath. Oberstiftungsrat namens der in § 1 genannten Kirchen und Kirchengemeinden

und

das Badische Finanzministerium – Domänenabteilung – namens des Bad. Landesfiskus – Domänenärar – folgenden

Vergleich.

Der Vergleich erstreckt sich nicht nur auf die Pfarrkirche und die Kirchengemeinde Bonndorf, sondern auch auf die nachgenannten Pfarrkirchen und Kirchengemeinden

1 Bernau
2 Bruchsal-Stadtkirche U.L.Fr
3 Bruchsal-Hofkirche
4 Freiburg-Herdern St. Urban
5 Höchenschwand
6 Konstanz-Münsterkirche
7 Konstanz-Stephanskirche
8 Menzenschwand
9 Oberried
10 Säckingen St. Fridolin
11 St. Peter
12 St. Ulrich
13 Schlatt, Amt Staufen
14 Schwarzach
15 Todtmoos
16 Unteribach
17 Urberg.

§ 2

Soweit bisher das Domänenärar erst bei Unzulänglichkeit eines voraus haftenden kirchlichen Fonds oder eines anderen leistungspflichtigen Dritten haftete, bleibt diese Einschränkung der fiskalen Haftung auch im Rahmen dieses Vergleichs.

Der Vergleich bezieht sich auf die Befriedigung derjenigen örtlichen kirchlichen Bedürfnisse, welche unmittelbar oder mittelbar der Ausübung des römisch-kathol. Gottesdienstes dienen (Kultbedürfnisse), also nicht zu den Bau- oder Pfründbedürfnissen gehören. Zu den Kultbedürfnissen in diesem Sinne zählen also auch solche Bedürfnisse, deren Befriedigung, wie z. B. die Sakristeiheizung, nur mittelbar die Abhaltung des kirchlichen Gottesdienstes im eigentlichen Sinne fördert. Der Vergleich erstreckt sich dagegen nicht auf die Befriedigung der Bau- und Pfründbedürfnisse.

Bezüglich solcher Kultbedürfnisse, die der Fiskus bisher nicht befriedigt hat und die nicht zu den neuartigen (§ 6) gehören, begründet dieser Vergleich eine Leistungspflicht des Fiskus nicht, dagegen ist der Vergleich anwendbar auf Fälle, in denen eine bestehende Pflicht des Fiskus infolge Leistung eines Dritten bisher geruht hat, wenn die Leistung des Dritten wegfällt.

Soweit in den in § 1 genannten Pfarrkirchen und Kirchengemeinden hinsichtlich der Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Mesner, Küster, Organisten usw.) oder hinsichtlich einzelner Kultbedürfnisse besondere Vereinbarungen bei Abschluß dieses Vergleichs bestehen, werden diese durch gegenwärtigen Vergleich nicht berührt.

§ 4

Die Vertragsteile sind mit Rücksicht auf den rechtskräftigen Teil des für Bonndorf ergangenen Urteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. März 1920 Z.1 B.R. 295/1913, Ziffer 1 des Urteilstenors, darüber einig, daß, wenn bisher vom Fiskus befriedigte Kultbedürfnisse (§ 3) der in § 1 genannten Pfarrkirchen und Kirchengemeinden sich künftig quantitativ vermehren, dem Fiskus auch die entsprechende quantitative Vermehrung seiner Leistung obliegt.

Die rechtskräftige Ziffer 1 des genannten Urteilstenors lautet

„Es wird festgestellt, daß dem Beklagten die unbeschränkte Pflicht obliegt, die örtlich-kirchlichen Kultbedürfnisse der römisch-kathol. Pfarrkirche Bonndorf in dem Umfang weiter zu befriedigen, in dem der Beklagte bisher die Befriedigung vornahm, einschließlich künftiger quantitativer Erweiterungen, die etwa notwendig werden."

Diese Feststellung wird nunmehr auf alle in § 1 genannten Pfarrkirchen und Kirchengemeinden angewendet.

§ 5.

Die Pflicht des Fiskus besteht auch dann, wenn ein bisher dagewesenes und von ihm wirklich befriedigtes Kultbedürfnis durch ein neuartiges Mittel befriedigt werden soll, z. B. wenn der Fiskus den ihm bisher obliegenden Antrieb des Blasbalgs einer Orgel künftig durch einen billigeren elektrischen Motor, statt wie bisher durch einen Blasbalgtreter, besorgen lassen will, oder „wenn die Zeitverhältnisse andere Formen der Befriedigung erforderlich machen" (Oberlandesgericht, Bonndorfer Urteil, Abdruck S. 47).

Sollen solche neuartige Mittel oder andere Formen zur Einführung kommen, so ist zunächst bei der Domänenabteilung ein entsprechender Antrag zu stellen.

Ist die Befriedigung solcher in Absatz 1 genannter Kultbedürfnisse durch Vereinbarungen bei Abschluß dieses Vergleichs besonders geregelt, so werden diese durch gegenwärtigen Vergleich nicht berührt.

§ 6.

Wenn sich die Kultbedürfnisse (§ 3) der in § 1 genannten Pfarrkirchen und Kirchengemeinden künftig der Art nach vermehren in der Weise, daß ein bisher nicht anerkanntes Kultbedürfnis, z B. die Notwendigkeit einer Sakristeiheizung, neu auftritt (neuartiges Kultbedürfnis), so trägt an den erforderlichen ungedeckten Kosten

a) der Domänenfiskus 60 v H.,
b) die Pfarrkirche oder Kirchengemeinde 40 v H

Als ein wenigstens für den Fiskus neuartiges Kultbedürfnis gilt es auch, und es finden die Bestimmungen dieses § 6 Anwendung, wenn ein Kultbedürfnis zwar bisher von einem Dritten schon befriedigt wurde, wenn aber dieser Dritte seine Leistung deshalb einstellt, weil er nicht pflichtig oder nicht mehr leistungsfähig ist, z B. wenn der Pfarrer aus Bonndorf das Brennmaterial zum Sakristeiofen nicht mehr stellt.

§ 7

Die örtlichen kirchlichen Behörden sind verpflichtet, die Teilnahme des Fiskus an der Leistung eines neuartigen Kultbedürfnisses (§ 6) zunächst beim Finanzministerium – Domänenabteilung – zu beantragen, aus Leistungen anderer staatlicher Behörden, die nicht mit Zustimmung der das Domänenärar vertretenden Zentralbehörde erfolgt sind, kann eine Verpflichtung des Fiskus nicht abgeleitet werden.

Der Fiskus ist nicht pflichtig, dem Verlangen der kirchlichen Behörden nach Befriedigung eines neuartigen Kultbedürfnisses (§ 6) stattzugeben

a) solange und soweit die Oberste Kirchenbehörde (Erzb. Ordinariat) dem Verlangen der örtlichen Behörden die Anerkennung verweigert, oder
b) solange das neuartige Kultbedürfnis in den römisch-katholischen Kirchen Badens, für welche die Kultbedürfnisse aus kirchlichen Mitteln (Kirchenfonds, Kirchensteuern usw.) bestritten werden, nicht allgemein als Bedürfnis angesehen und dementsprechend auch sonst überall, wo es die Verhältnisse erfordern, eingeführt ist, dem Domänenärar gegenüber genügt eine entsprechende Versicherung des Erzb. Ordinariats,
c) solange und soweit nicht der der Pfarrkirche oder Kirchengemeinde obliegende Kostenteil (§ 6 Abs. 1 b) auf mindestens 3 Jahre hinaus sichergestellt ist. Als Sicherstellung gilt insbesondere ein staatlich genehmigter Kirchengemeindebeschluß im Sinne des Art. 26 des Ortskirchensteuergesetzes.

Weigert sich die Pfarrkirche oder Kirchengemeinde, ihren Kostenanteil zu tragen, oder ist sie dazu außerstande, so entfällt insolange auch die Leistungspflicht des Fiskus

Bezüglich solcher Gegenstände, welche zur Befriedigung neuartiger Kultbedürfnisse dienen und bei Abschluß dieses Vergleichs bereits beschafft sind, besteht eine Pflicht des Fiskus zur Erstattung der bisherigen Beschaffungs- und Unterhaltungskosten nicht.

§ 8

Mindert sich ein kirchliches Kultbedürfnis der Menge nach oder, z B. infolge Wegfalls des Kommunikantenweins, der Art nach, oder kann ein bisheriges Kultbedürfnis durch ein kirchenrechtlich zugelassenes, aber neuartiges billigeres Mittel befriedigt werden, wie in dem in § 5 genannten Beispiel, so mindert sich die entsprechende Pflicht des Fiskus, soweit und solange die Minderung gegeben ist.

§ 9

Solange ein bisheriges oder neuartiges (§ 6) Kultbedürfnis von dritter Seite befriedigt wird, ruht die fiskalische Pflicht, das gleiche Bedürfnis zu befriedigen. Während des Ruhens der Verbindlichkeit läuft keine Verjährung.

§ 10.

Wenn die in § 1 genannten Pfarrkirchen und Kirchengemeinden bisher dem Fiskus bestimmte Gegenleistungen (z B. für Tropf- und Abfallwachs, Anniversarien und dergl.) gemacht haben, so bleiben sie auch künftig bestehen.

§ 11

Die Kosten des Rechtsstreits Bonndorf gegen Fiskus werden wie folgt getragen
Jeder Teil behält seine eigenen Kosten auf sich, von den Gerichtskosten trägt jeder Teil die Hälfte

§ 12.

Die Parteien behalten sich vor, durch besondere neue Vereinbarung diesen Vergleich auf andere als die unter § 1 genannten Kirchengemeinden und Pfarrkirchen auszudehnen.

§ 13.

Dieser Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung
1) der in § 1 genannten Kirchengemeinden,
2) des badischen Finanzministers,
3) des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg.
Die Genehmigung der Kirchengemeinde ist vor der des Finanzministers und des Ordinariats einzuholen, sollte eine der in § 1 genannten Kirchengemeinden die Genehmigung nicht erteilen, so gilt dieser Vergleich für diese Kirchengemeinde nicht.

No. 1492
Genehmigt
1) vom Kath. Oberstiftungsrat am 10. Juni 1927 No. 9930,
2) vom Bad Finanzministerium – Domänenabteilung – am 12. Juli 1927 No. 15725,
3) vom Herrn Minister der Finanzen am 12 Juli 1927
4) vom Erzb. Ordinariat am 22 Juli 1927 No. 8373

Karlsruhe, den 21 September 1927
Katholischer Oberstiftungsrat
Sekretariat
gez
Eitel

Anlage 3: *siehe Seite 201*

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg
1956 Seite 412

Nr 50 OStR. 22. 2. 56

Domänenärarische Baupflicht zu badischen Kirchen, hier Umfang der Baulast

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kath. Kirchenfiskus der Erzdiözese Freiburg, bad. Anteils, ist unter dem 28. 1. 1956 die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung abgeschlossen worden. Hierzu hat das Erzb. Ordinariat unter dem 20. Jan. 1956 Nr. 398 die Zustimmung erteilt.

Während der Bonndorfer Vergleich vom 12./22. 7. 1927 die neuartigen Kultbedürfnisse behandelt, regelt die neue Vereinbarung die neuartigen Baubedürfnisse der Kirchen, zu denen der Staat kraft Gesamtrechtsnachfolge aus der Säkularisation von inkorporiertem Pfarrkirchenvermögen baupflichtig ist. In Anlehnung an die Begriffsbildung des Bonndorfer Vergleichs unterscheidet die Vereinbarung auch bezüglich der Baupflicht zwischen altvorhandenen Baubedürfnissen, die mit neuartigen Mitteln befriedigt werden und zwischen neuartigen Baubedürfnissen (§ 4 der Vereinbarung).

Altvorhandene Baubedürfnisse, die durch ein neuartiges Mittel zu befriedigen sind, übernimmt der Staat voll (§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung). Hierzu gehören insbesondere die Stromversorgungsanlage für die Kirche, der elektrische Motor mit Gebläse für die Orgel, die elektrische Läuteanlage für die Kirchenglocken, der elektrische Uhrenaufzug mit den jeweils dazugehörigen Leitungen (§ 5 Abs. 2 der Vereinbarung).

Für neuartige Baubedürfnisse übernimmt der Staat die Kosten mit 60 %, die Pfarrkirchengemeinde mit 40 % (§ 6 der Vereinbarung). Hier handelt es sich hauptsächlich um die Heizungsanlage für Kirchen, wobei die Wahl der Anlage (elektrische Heizung, Koksheizung, Ölheizung) nach den örtlichen Gegebenheiten durch die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Staatl. Hochbauamt zu treffen ist (§ 6 Abs. 2 der Vereinbarung).

Die übrigen modernen Einrichtungen elektrischer Liedanzeiger, Lautsprecheranlage und Schwerhörigenanlage wollte der Staat als Kultbedürfnisse behandelt wissen. Sie sind daher nach den Grundsätzen des Bonndorfer Vergleichs zu behandeln, d. h. die Kosten sind im Verhältnis 60 %:40 % zwischen Staat und Pfarrkirchengemeinde zu teilen. Die Kosten der Lampen (Beleuchtungskörper) zählen zu den altvorhandenen Kultbedürfnissen und sind daher – soweit sie das Maß des Angemessenen nicht übersteigen – vom Staat ganz zu tragen (§ 7 der Vereinbarung).

Die staatliche Baupflicht zu den Pfarrhäusern ist in der Vereinbarung nicht behandelt. Es besteht aber zwischen Staat und Kirche Übereinstimmung, daß sich die staatliche Baupflicht auf eine angemessene Ausstattung im Sinne des modernen Bedürfnisses erstreckt.

Die Pfarrkirchengemeinden, zu deren Kirche oder Kapelle der Staat baupflichtig ist, werden angewiesen, sich nunmehr nach den Bestimmungen der neuen Vereinbarung zu richten. In Zweifelsfällen oder bei gegensätzlicher Auffassung zwischen den Stiftungsräten und den staatlichen Hochbauämtern ist dem Erzb. Oberstiftungsrat unverzüglich Bericht zu geben.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium Baden-Württemberg in Stuttgart
und
der Katholische Kirchenfiskus der Erzdiözese Freiburg, bad. Anteils, vertreten durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat in Freiburg,

schließen zur Klärung von Zweifelsfragen, die bezüglich der Verpflichtungen des Landes aus der Innehabung von säkularisiertem Kirchengut entstanden sind, folgende

Vereinbarung.

§ 1

Die Unterscheidung der kirchlichen Bedürfnisse in Kult- und Baubedürfnisse bleibt aufrecht erhalten.

§ 2

Die Befriedigung der Kultbedürfnisse richtet sich weiterhin nach dem Bonndorfer Vergleich vom 12 7 1927

§ 3

Als Baubedürfnisse sind im Gegensatz zu den Kultbedürfnissen diejenigen kirchlichen Bedürfnisse anzusehen, zu deren Befriedigung bauliche Maßnahmen notwendig sind, mit der Folge, daß die entsprechenden Sachen wesentliche Bestandteile des Kirchengebäudes werden. Altar, Kanzel, Kirchengestühl, Orgel, Kirchenglocken und Kirchenuhr gelten, falls sich die staatliche Pflicht im Einzelfall auf sie erstreckt, als Baubedürfnisse.

§ 4

Wie bei den Kultpflichten (Bonndorfer Vergleich) soll auch bei den Baupflichten zwischen altvorhandenen Bedürfnissen, die mit neuartigen Mitteln befriedigt werden, und neuartigen Bedürfnissen unterschieden werden.

§ 5

Ist ein altvorhandenes Baubedürfnis, das das Land zu befriedigen hat, durch ein neuartiges Mittel zu befriedigen, so wird der zur Beschaffung und Instandhaltung des neuartigen Mittels erforderliche Aufwand vom Lande getragen.

Die Stromversorgungsanlage für die Kirche, der elektrische Motor für die Orgel, die elektrische Läuteanlage für die Kirchenglocken und der elektrische Uhrenaufzug mit den dazugehörigen Leitungen stellen neuartige Mittel zur Befriedigung altvorhandener Baubedürfnisse dar.

§ 6

Tritt bei einer Kirche, zu der das Land baupflichtig ist, ein neuartiges Baubedürfnis auf, so übernimmt das Land 60 %, die Kirchengemeinde 40 % des zur Befriedigung dieses Baubedürfnisses erforderlichen Aufwands.

Wo das Land nur zu einem Teil einer Kirche baupflichtig ist, gilt Abs. 1 auch nur für diesen Teil.

Die Heizungsanlage einer Kirche stellt ein neuartiges Baubedürfnis dar, wenn sie der baulichen Erhaltung des Kirchengebäudes dient, oder wenn sie zum Schutze der Gesundheit der Teilnehmer am Gottesdienst erforderlich ist.

§ 7

Bei dem elektrischen Liedanzeiger, dem Lautsprecher, der Schwerhörigenanlage und den Lampen handelt es sich nicht um Baubedürfnisse. Ob diese Sachen neuartige Kultbedürfnisse bzw. neuartige Mittel zur Befriedigung altvorhandener Kultbedürfnisse darstellen, richtet sich nach dem Bonndorfer Vergleich.

§ 8

Ob ein künftig neu auftauchendes Baubedürfnis durch ein neuartiges Mittel (§ 5) zu befriedigen bzw. als neuartiges Baubedürfnis (§ 6) zu behandeln ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Ergänzung dieser Vereinbarung geklärt.

§ 9

Die Leistungspflicht des Landes ruht, solange der dem Land nicht obliegende Kostenanteil ungesichert ist.

§ 10

Die Leistungspflicht des Landes ruht, soweit und solange ein Baubedürfnis von dritter Seite befriedigt wird.

§ 11

Der Aufwand, der für die Befriedigung neuartiger Baubedürfnisse und für die Beschaffung und Instandhaltung neuartiger Mittel zur Befriedigung altvorhandener Baubedürfnisse vor dem 1. 4. 1955 entstanden ist, fällt nicht unter diese Vereinbarung.

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen Übereinstimmung darüber bestand, daß die Kirchengemeinde nur vorläufig leistet.

§ 12

Mindert sich ein Baubedürfnis nach Menge oder Art, so mindert sich die Baupflicht des Landes entsprechend.

§ 13

Ist das Land nur subsidiär baupflichtig, so ändert sich hieran durch diese Vereinbarung nichts. Hat das Land aufgrund seiner subsidiären Baupflicht zu leisten, so leistet es nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stuttgart, Freiburg, den 28. Januar 1956.

Finanzministerium Baden-Württemberg gez. Dr. Frank (L. S.)	Erzbischöflicher Oberstiftungsrat gez. Dr. Ehret (L. S.)

Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg

Zwei Prälaten im kirchenpolitischen Vergleich*

Von Karl-Heinz Braun

Kann man einen Erzbischof mit einem nicht reüssierten Bistumsverweser vergleichen, ohne von vornherein, ins Fahrwasser ihrer Wirkungsgeschichte kommend, den einen als „Kämpfer für die Kirche"[1] hoch zu preisen und den anderen in der Sichtweise kurialer Akten „als selbstverständliches Synonym für boshafte und unkirchliche Haltung"[2] abzulehnen?

Ich will es versuchen in der Hoffnung, dabei auch ihrer je eigenen Persönlichkeit gerecht zu werden. Zu bedenken gilt, daß die Konkretion geschweige denn die Rezeption einer Kirchenpolitik nicht gleichgesetzt werden darf mit persönlichem Engagement in der Öffentlichkeit eines mehr oder weniger größeren kirchlichen oder gesellschaftlichen Bereichs. Beispielsweise evoziert etwa Thomas Nipperdeys Darstellung des Staat-Kirche-Verhältnisses,[3] der Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari habe „sehr geplant" einen Kampf gegen das Staatskirchentum aufgenommen, so als hätte er mit berechnendem Kalkül den Staat in seinen Schwächen treffen wollen, damit am Ende das ganze System nach seiner Façon auszusehen habe. Die Darstellung eines solchen politischen Machtstrebens wird der Persönlichkeit von Vicaris keineswegs gerecht, zumal hier eine zum Teil erfolgreiche Wirkungsgeschichte zwar auf einen Nenner reduziert wird, die dabei maßgeblichen Faktorenänderungen jedoch außer acht gelassen werden.

Eine ähnliche Mißdeutung erfuhr Ignaz Heinrich von Wessenberg, der schon bei seinen Zeitgenossen immer dann herhalten mußte, wenn es etwas

---

* Vortrag, gehalten am 12. 5. 1987 vor der Jahresversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. Der Vortragscharakter wurde beibehalten.
Über von Vicari: *K.-H. Braun*, *E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983) 774–8, demnächst *K.-H. Braun*, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biographie; zu von Wessenberg: *K.-H. Braun*, E. Gatz, 808–12.

[1] *H. Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt (Mainz 1868) 520.

[2] H. H. Schwedt, Augustin Theiner und Pius IX. *E. Gatz* (Hrsg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg. Zweiter Teil (= Miscellanea Historiae Pontificiae 46) (Roma 1979) 832.

[3] *T. Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat (München 1983)

gegen römische oder zumindest hochoffizielle Kirchenmänner zu sagen galt. Mit dieser Stimmung gestaltete auch Max Dufner-Greif sein Theaterstück „Wessenberg. Ein dramatischer Bericht (Stuttgart 1942)" Den Heidenfischer läßt er zu von Wessenberg sagen „Sie sin kei römischer Pfaff, Herr Bischof, Sie sin e rächder Ma us euserem alemannische Volch."[4] „Die vergebliche Mühe eines gescheitert scheinenden Mannes"[5] sollte schon deshalb verbreitet werden, damit päpstliche Politik vereitelt werde. Dufner-Greif legt darum Papst Pius VII folgende Worte in den Mund „O mein Herr und mein Gott! Es ist alles nur dein Wille, dem wir dienen! Darum ist auch mehr als nur Menschenmacht in unserem Urteil! Wir löschen diesen deutschen Ketzer aus dem Gedächtnis des Lebens aus! Es sollen keine Flugschriften und Zeitungen mehr seinen Namen nennen! Wessenberg muß totgeschwiegen werden! In alle Zukunft!"[6] Zwar entbehrt dieses Zitat einer historischen Verifikation, als Ergebnis einer Wirkungsgeschichte kann es an einigen Ereignissen im Leben von Wessenbergs aufgezeigt werden. So wurde selbst von Wessenbergs Grab samt der Grabplatte im Münster zu Konstanz mit dem Gestühl im linken Seitenschiff verdeckt. Nichts sollte im Münster zu Konstanz an ihn erinnern. Conrad Gröber war es, der als Münsterpfarrer die Grabplatte wieder freilegen ließ. Auf Grund seiner eigenen sehr bedeutsamen Wessenbergstudien konnte er diese bis heute lebendige Konstanzer Identifikationsgestalt besser würdigen als seine Vorgänger[7]

Verläßt man das Münster an der Nordseite und besucht die daneben liegende Konradikirche, heute Christuskirche genannt, so findet man auf dem Schriftenstand eine Informationsschrift, die von Wessenberg gar als Vorkämpfer des Altkatholizismus hinstellt. Die Altkatholiken von Konstanz lassen sich gern als „Wessenberg-Gemeinde" ansprechen „Die starke Beschäftigung mit Ignaz Heinrich von Wessenberg soll deutlich machen, daß sich die alt-katholische Kirchengemeinde Konstanz nicht nur in einem theologischen, sondern auch in einem direkten historischen Kontinuum mit der alten vorvatikanischen Katholischen Kirche weiß."[8] Da die Altkatholiken in Wes-

[4] M. Dufner-Greif, 138

[5] Ebd., 5.

[6] Ebd., 92.

[7] C. Gröber, Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg. FDA 55 (1927) 362–509 und 56 (1928) 294–435, über Gröber *E. Gatz ders.*, Die Bischöfe, 258–60 (Lit.), *B. Schwalbach,* Erzbischof Conrad Gröber und die nationalsozialistische Diktatur. Eine Studie zum Episkopat des Metropoliten der Oberrheinischen Kirchenprovinz während des Dritten Reiches (Karlsruhe 1986), *R Bäumer,* Erzbischof Conrad Gröber und der Nationalsozialismus. Anmerkungen zu Bruno Schwalbach, Erzbischof Conrad Gröber und die nationalsozialistische Diktatur (1986) FDA 106 (1986) 161–71

[8] Wessenberg und die Alt-Katholische Kirchengemeinde Konstanz. Hrsg vom Alt-Katholischen Stadtpfarramt Konstanz, Otto-Raggenbaß-Straße 11

senberg einen Vorkämpfer des Altkatholizismus sahen,[9] haben sie ihm in der Konstanzer Christuskirche eine eigene Kapelle gewidmet.

Eine solche Sichtweise ist auch Folge jener massiven Skepsis, mit der von Wessenberg in den letzten drei Jahrzehnten seines Lebens von verschiedenen kirchlichen Gruppen und Personen betrachtet wurde, erst recht von denen, die den Namen eines anderen auf ihre Fahne schrieben Hermann von Vicari Doch dieser Gegensatz zwischen beiden ist keineswegs ein erst posthum geäußerter Schon zu ihren Lebzeiten versuchten ihre Anhängerschaften sich in ihrer Verschiedenartigkeit zu profilieren. Diese Gegensätze wurden auf von Vicari und von Wessenberg übertragen, wie folgende Konstanzer Begebenheit vom Juli 1845 zeigt. Sie ist damals in der „Konstanzer Zeitung" und den ebenfalls in Konstanz erschienenen linken „Seeblätter(n)" in allen Einzelheiten breit getreten worden.

Der Firmbesuch des Freiburger Erzbischofs in Konstanz bildete den Hintergrund für die Aktion des „freisinnigen" Handelskaufmanns Karl Zogelmann. Er stellte ein beleuchtetes Transparent vor seinem Haus in der Roßgasse, der heutigen Huetlinstraße, aus. Es sollte enthüllt werden, wenn Erzbischof von Vicari zu seinen Freunden ins benachbarte Kloster Kreuzlingen zu einem Abendbesuch am Haus vorbeikomme.[10]

Doch so weit kam es gar nicht. In der Stadt war das Gerücht verbreitet worden, „Zogelmann beabsichtige, die bischöfliche Amtskleidung mit unanständiger Ausstattung in einem Transparent zu verhöhnen und auf die gleiche Weise einen Jesuiten in seiner Ordenstracht dem Spotte preiszugeben" [11] So fand sich an jenem Tag um neun Uhr abends eine davon aufgebrachte Gruppe vor Zogelmanns Haus ein und forderte ziemlich wütend die Enthüllung des Bildes. „. allein bevor dies geschehen konnte, folgen schon Steinwürfe gegen dasselbe. Der Hauseigenthümer erschien, um sich solche Gewaltthat zu verbitten, allein auch ihn nöthigten mehrere Steinwürfe, sich zurückzuziehen, und unmittelbar hierauf nahmen dieselben die Fenster des Wohnhauses zu ihrem Ziel."[12] Die herbeigerufene Polizei nahm Bäckermeister Amann als Rädelsführer fest.[13] Auch Bürgermeister Huetlin erschien, um den tumultartigen Streit zu schlichten. Es stellte sich schließlich heraus, daß Zogelmann lediglich das Bildnis von Wessenbergs in seinem Garten habe aufstellen wollen, „und daß es ein grobes Mißverständnis sei, wenn be-

[9] *K Harrer,* Ignaz Freiherr von Wessenberg als Vorkämpfer für die Erneuerung der Kirche auf Alt-Kirchlicher Basis Zulassungsarbeit zum Colloquium Alt-Katholische Theologie, Universität Bonn – Alt-Katholisches Seminar Maschinenschriftlich vervielfältigt (1979).

[10] *J. Laible,* Geschichte der Stadt Konstanz und ihrer Umgebung (Konstanz 1896) 209

[11] Seeblätter, No. 82, 13. Juli 1845, 339

[12] Ebd.

[13] Die Seeblätter, ebd, bezeichneten diesen als „ein blindes Werkzeug der ultramontanen Partei", der „seine Geisteslabung im Mönchskloster zu Kreuzlingen" hole

fürchtet würde, er wolle irgend eine unschickliche, beleidigende oder gehässige Darstellung geben "[14] Und Bürgermeister Huetlin erklärte feierlich „Der edle von Wessenberg(,) dessen Leben dem vernünftigen Fortschritte geweihet ist, verdient und genießet aber nicht nur in Konstanz, welches schon wegen der steten reichen Spende seiner Wohltaten ihm zum aufrichtigen Danke verpflichtet wäre, der größten Hochachtung, sondern er besitzt das Vertrauen und die Liebe aller Gutdenkenden im badischen und deutschen Vaterlande, ich sage – in Europa – und ich habe zu unserer großen Freude, heute selbst aus dem Munde Seiner Exzellenz des Herrn Erzbischofs Worte der Hochschätzung für Wessenberg vernommen."[15] Damit war die Angelegenheit auf der Straße beendet.[16]

Die bisherige Geschichtsschreibung hat diesem öffentlichen Lob von Vicaris für den ehemaligen Konstanzer Bistumsverweser keine Beachtung geschenkt, sie hätte sonst die Diastase zwischen beiden weniger scharf zeichnen können. Der Kontext war folgender: Huetlin hatte in seiner Begrüßungsansprache das Engagement des Konstanzer Pfarrklerus nach Wessenbergschem Geist lobend erwähnt, da auf diese Weise in Konstanz Spaltungen in Ultramontanismus auf der einen und in Deutschkatholizismus auf der anderen Seite vermieden worden seien.[17] Darauf hatte der Erzbischof geantwortet „Mögen Sie diese Richtung der hiesigen Katholischen Gemeinde die Wessenberg'sche oder wie immer benennen, wenn sie nur kirchlich ist, von Wessenberg lehrt Vieles, dem ich selbst von Herzen zugethan bin."[18] Dieses Wort des damals 72jährigen Metropoliten paßt auch in den historischen Kontext ihrer Beziehungen. Auf diese möchte ich nun näher eingehen.

Äußerlich auffallend erscheint manche biographische Gemeinsamkeit. Beide stammten aus adligem Geschlecht. Die von Wessenbergs waren seit 1681 Reichsfreiherren und Mitglieder der schwäbischen Reichsritterschaft.[19] Von Vicaris Vorfahren, die sich de Vicaris nannten, waren spätestens seit Maria Theresia adlig. Eine nähere Spezifizierung kann hierbei jedoch nicht vorge-

[14] Ebd., 340.

[15] Ebd.

[16] Die Angelegenheit wurde sowohl in der Gemeinderatsversammlung vom 16. Juli (vgl. Seeblätter, No.84, 17. Juli 1845, 347) als auch in der Bevölkerung selbst (vgl. Seeblätter, Beilage zu No. 109, 14. September 1845) heftig diskutiert.

[17] Seeblätter, No. 87, 24. Juli 1845, hier Beilage zur Konstanzer Zeitung, No. 86. vom 18. Juli 1845, ein aus der Oberrheinischen Zeitung übernommener Artikel vom 10. Juli 1845.

[18] Beilage zur Konstanzer Zeitung No. 86 vom 18. Juli 1845.

[19] C. *Bosshart-Pfluger*, Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedlung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1687–1803) (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 11) (Basel 1983) 319, vgl. Stammtafel der Familie Wessenberg. Ignaz Heinrich von Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe. II. Die Briefe Johann Philipps von Wessenberg an seinen Bruder, hrsg. von *Kurt Aland* (Freiburg/Basel/Wien 1987) 922–5.

nommen werden, da, wie Hermann von Vicari 1810 an das Großherzoglich badische Oberamt in Konstanz schreibt, ein Adelsdiplom nicht vorliege [20]

Altersmäßig waren beide nur wenig auseinander Von Vicari, am 13 Mai 1773 in Aulendorf geboren, war anderthalb Jahre älter als Ignaz Heinrich von Wessenberg, der am 4 11 1774 in Dresden zur Welt kam. Dort war sein Vater, Philipp Karl von Wessenberg, Konferenzminister und Oberhofmeister der verwitweten Kurfürstin von Sachsen Von Vicaris Vater, der Jurist Pantaleon von Vicari, stand als Oberamtmann in gräflich Königseggschem Dienst. Die Mütter beider entstammten bedeutenden schweizerischen Geschlechtern. Walburga von Wessenberg war eine geborene von Thurn-Valsassina, Anna Maria von Vicari, eine geborene Pfyffer von Altishofen.

Die Kindheit verbrachten beide in ländlicher Provinz. Hermann Anton Constantin Franz Sales Pantaleon Johann Nepomuk, so der Taufname von Vicaris[21], wurde als erstes Kind der Familie sorgsamst aufgezogen, er „durfte nie" auf die Gasse, „nie durfte er mit andern Kindern spielen" [22] Damit er ja wohl behütet war, kam sogar der Ortsschullehrer zu ihm ins Haus Von seinem neunten Lebensjahr an erhielt er einen eigenen Hauslehrer [23] Man kann von Vicaris ein Leben lang zu beobachtende Menschenscheu und seine Liebe zur Zurückgezogenheit in dieser reduzierten kindlichen Sozialisation sehen. Die Ängstlichkeit seiner Erziehung übertrug sich auch auf seinen Charakter Mit elf Jahren kam Hermann in die Klosterschule Weingarten Da hier nicht alles harmonierte, schickte man ihn für drei Jahre nach Schussenried Mit 13 Jahren, am 5 9 1786, verlor er die Mutter Er hing sehr an ihr Noch als greiser Metropolit erzählte er von seiner sterbenden Mutter, die ihn zu einem Gott wohlgefälligen Leben ermahnt habe.[24] Als er sechzehnjährig 1789 ans Konstanzer Lyzeum wechselte, übernahm seine Tante Rosa von Pfyffer die Mutterrolle.[25] Am 5 11 1789 wurde er in das Konstanzer Kollegiatsstift St. Johann, in dem auch Verwandte von ihm untergebracht waren, ohne Pfründgenuß aufgenommen [26]

Bei den Freiherren von Wessenberg dagegen ging alles etwas nobler zu. Ignaz Heinrich verbrachte seine Kindheit auf Schloß Feldkirch im Breisgau. Die erste Schulbildung erhielt er vom Vater, der lange Zeit Prinzenerzieher

[20] Von Vicari an das Großh. bad. Oberamt in Konstanz (Konzept) EAF (= Erzbischöfliches Archiv Freiburg), NB 3/2 von Vicari war aufgefordert worden, das Adelsdiplom seiner Familie innerhalb von drei Tagen einzureichen, vgl. auch S. von Vicari an H. von Vicari, Horb, 18 2 1809 EAF, NB 3/2

[21] Strehles Biographieentwurf EAF, NB 3/10.

[22] Ebd.

[23] *Von Vicari,* Konzept eines Lebenslaufes, o. Datum EAF, NB 3/10.

[24] Strehles Biographieentwurf EAF, NB 3/10.

[25] Vgl. *H. Maas,* Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann von Vicari (Freiburg 1891) 122

[26] *K. Beyerle,* Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St Johann zu Konstanz (Freiburg 1908) 440, vgl auch 306.

am Hof in Dresden gewesen war. Später unterstützten ihn hierbei Vikare von Feldkirch. Darunter war auch Ferdinand Geminian von Wanker, der spätere Freiburger Moraltheologe und erste Freiburger Erzbischofskandidat.[27] War bei Hermann von Vicari die Mutterbeziehung dominant, so wurde Ignaz von Wessenberg, dessen Mutter schon 1779 an den Folgen ihrer sechsten Entbindung gestorben war, durch sein Vatererlebnis bedeutsam geprägt. „Unsere Ehrfurcht und Liebe für den Vater waren unbegrenzt. Wie die leibhaftige Vorsehung stand der Mann vor uns mit seinem ernsten und doch heitern Gleichmuth und einem Wandel, an dem kein Fleck auszuwittern war. Sein bloßer Anblick prägte uns Kindern einen tiefern Respekt für das Gute und Rechte ein, als irgend ein Buch oder Unterricht es je vermocht hätten."[28] Gegenüber dem kleinen Hermann erhielt Ignaz eine viel aufgeschlossenere Erziehung, die durch verschiedene Reisen und Begegnungen mit bedeutenden Persönlichkeiten ergänzt wurden.[29] Beide trafen 1790 im St.-Salvator-Kolleg in Augsburg zum ersten Mal zusammen. Aus dieser Zeit kennen wir neben den hervorragenden Schulzeugnissen beider lediglich von Wessenbergs Urteil über das Kolleg.[30]

Das Staatskirchentum bekam Hermann 1791 in Wien nahegebracht. Besonders hat ihn der aus Stockach stammende Joseph Johann Nepomuk Pehem geprägt, bei dem er mehrere Semester Staatskirchenrecht hörte.[31] Von Wessenberg dagegen erhielt während seines Theologiestudiums in Dillingen – seit Herbst 1792 – von Johann Michael Sailer wichtige Impulse für

[27] *H. Münk*, Die großherzoglich-badische Regierung und ihr erster Kandidat für das Amt des Erzbischofs von Freiburg, Ferdinand Geminian Wanker (1758–1824). Vorgeschichte und Verlauf der „Bischofswahl" und Designation sowie die Ablehnung durch Pius VII. (1822–1824). FDA 98 (1978) 448–508; *ders.*, Briefe des Freiburger Moraltheologen Ferdinand Geminian Wanker (1758–1824) an Ignaz Heinrich von Wessenberg aus den Jahren 1802–1810. FDA 100 (1980) 460–86, hier 460–4.

[28] *Von Wessenberg*, Meine Erlebnisse, 14. Ignaz Heinrich von Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, I/1 Autobiographische Aufzeichnungen, hrsg. von *Kurt Aland* (Freiburg/Basel/Wien 1968) 18.

[29] Autobiographische Aufzeichnungen, ebd., 19.

[30] Ebd., 20: „Hierin, nämlich in jener Virtuosität der ‚Latinität', wodurch die Schulen der Jesuiten ehemals selbst bei sonstigen Gegnern und sogar bei Protestanten Beifall fanden, war auch bei uns der äußere Erfolg glänzend. Aber er konnte den Mangel an innerer Gediegenheit des Unterrichts nicht ersetzen. Am meisten beklagten wir, daß unsere Muttersprache und die Kenntniß der deutschen Klassiker ganz im Rückstand blieben.

Wir tauschten oft unsere Gedanken darüber unter uns aus, ohne jedoch den Lehrern gegenüber etwas davon zu äußern. Wir waren einzig bedacht, durch angestrengten Fleiß die vorhandenen Lehrmittel zur Erweiterung unserer Kenntnisse, so gut es sich thun ließ, zu benützen. Unser Lerneifer war so groß, daß die Lehrer, anstatt ihn zu spornen, aus Rücksichten der Gesundheit ihn zu mäßigen müssen glaubten."

[31] *M. Brandl*, Die deutschen katholischen Theologen der Neuzeit. Ein Repertorium. Band 2 Aufklärung (Salzburg 1978) 181.

sein späteres pastorales Wirken.[32] 1794 lernte er an seinem zweiten Studienort Würzburg den für sein Leben bedeutungsvollsten Kirchenmann kennen Karl Theodor von Dalberg.[33] Zwei Jahre später hörte von Wessenberg in Wien unter anderen den eigenwilligen Kirchengeschichtler Matthias Dannenmayer, der von 1773–1786 an der Freiburger Universität gelehrt hatte[34] und praktizierte gleichzeitig „bey einem Reichsagenten am Reichshofrath ., um sich in den Gang der Reichsgeschäfte sicher einzuweihen".[35]

Auch von Vicari schlug den Verwaltungsdienst ein, zunächst 22jährig arbeitete er in der Aulendorfer Kanzlei seines Vaters, dann 1796 mit diesem zusammen in Tübingen als „Kreiscommissions- oder Recreationssekretär" [36] Sein Vater hätte ihn gern verheiratet, doch Hermann von Vicari entschloß sich – vermutlich von seiner mütterlichen Verwandtschaft dabei unterstützt –, Priester zu werden. Dem Usus des Stiftes St. Johann entsprechend, in welchem er seit 1789 eine Antwartschaft auf ein Kanonikat innehatte, bereitete er sich auf eine Promotion vor Nach Vorprüfung und 14tägigem Rigorosum an der Dillinger Hochschule[37] wurde er am 12. Mai 1797 zum Doktor beider Rechte promoviert.[38] Nach einer etwa vier Monate langen privaten Vorbereitung auf die Weihen empfing er Ende September die vier niederen sowie die Subdiakonats- und die Diakonatsweihe[39] und am 1 Oktober vom Konstanzer Weihbischof Wilhelm Joseph Leopold Freiherr von Baaden[40] in dessen Hauskapelle die Priesterweihe[41] Da er bisher noch keine Theologie studiert hatte und auch keiner Seelsorgeverpflichtung nachkommen mußte, widmete er sich Privatstudien beim Augustinerpater Eugen Kaiser[42] Als Priester hat von Vicari in seinem Leben nie die Beichte gehört und nur einmal, kurz nach seiner Primiz, gepredigt.[43] Jegliches Auftreten in der Öffentlichkeit fiel ihm schwer Vom heutigen Standpunkt aus mag uns die Ausübung seines Priestertums defizitär erscheinen Das Priesterbild, das von Vicari

[32] *F Amann,* Die Beziehungen zwischen Sailer und Wessenberg auf Grund von Briefen dargestellt FDA 69 (1949) 186–203, G. Schwaiger, Sailer und Dalberg *P Fried – W Ziegler* (Hrsg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag (= Münchener Historische Studien Abteilung Bayerische Geschichte X) (Kallmünz 1982) 369–380, zu Sailer *E Gatz ders.* (Hrsg.), Die Bischöfe, 639–43, *G. Schwaiger,* Johann Michael Sailer Der bayerische Kirchenvater (München 1982)

[33] *G. Schwaiger E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe, 110–3.

[34] *M Brandl,* 39

[35] *Von Wessenberg,* Lebenslauf, Konstanzer Fassung Ignaz Heinrich von Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1, 119

[36] Von Vicari an Geiselhart, November 1835 *H. Maas,* 124[1]

[37] *T Specht,* Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (Freiburg 1902).

[38] Lat. Lebenslauf EAF, NB 3/2

[39] Strehles Biographieentwurf, 9 Doppelblatt EAF, NB 3/10.

[40] *W Haid,* Die Constanzer Weihbischöfe von 1550–1813 FDA 9 (1875) 22–3.

[41] Weiheurkunde EAF, NB 3/2

[42] *J König,* Hermann von Vicari FDA 17 (1885) 81 der am 1 1 1750 in Geroldshofen/Franken Geborene war Professor für AT und NT in Konstanz, 1808 Griechischlehrer am Konstanzer Lyzeum, 1811 wurde er pensioniert, er starb am 21 8 1825.

[43] Strehles Biographieentwurf, 9 Doppelblatt EAF, NB 3/10.

während seiner 30 Konstanzer Jahre darstellte, harmoniert keineswegs mit dem Typos des ultramontanen Seelsorgebischofs, wie er später gern bezeichnet wurde

Die stille, zurückgezogene Kanzleiarbeit war seine Stärke Deshalb wurde er 1801 Stiftssekretär von St. Johann und „auf Empfehlung von mehreren Seiten"[44] von Fürstbischof von Dalberg noch vor Ernennung Wessenbergs zum Generalvikar (2 3. 1802) „als Assessor in das geistliche Regierungscollegium berufen"[45] Ein Jahr später schon hatte er als Wirklicher Geistlicher Rat Sitz und Stimme in diesem Gremium.[46] Als zuverlässiger Jurist der Konstanzer Kurie wurde er vermutlich auf deren Antrag mit Schreiben des Luzerner Nuntius Pietro Gravina[47] zum Apostolischen Notar ernannt.[48] Hermann von Vicari war damals 29 Jahre alt

Von Wessenberg begab sich 1798 nach Konstanz und empfing hier die Subdiakonatsweihe Zum Priester wurde er jedoch erst 1812 in Fulda geweiht. „Diesen Akt hatte der Fürstprimas sich selbst vorbehalten, deßwegen war er bis zu diesem Zeitpunkt verschoben geblieben"[49], schrieb von Wessenberg in seinem Konstanzer Lebenslauf Domherrenstellen hatte er bereits 1790 von Kaiser Leopold II für das Konstanzer und 1792 von Kaiser Franz II. für das Augsburger Domkapitel erhalten[50] Clemens Wenzeslaus von Sachsen, der Kurfürst von Trier und Bischof von Augsburg[51], hatte ihm ebenfalls den Posten als Generalvikar und Weihbischof in Augsburg angeboten, doch hatte ihn Dalberg, der damals noch Coadjutor des Konstanzer Fürstbischofs Maximilian von Rodt[52] war, für Konstanz gewinnen können. Sein Amt als Generalvikar konnte von Wessenberg vorerst nicht antreten. Er zog aus Furcht vor den immer weiter nach Osten vordrängenden Franzosen nach Regensburg zu seinem kranken Onkel, Dompropst Joseph Benedikt von Thurn-Wartegg[53] Während des mehr als einjährigen Aufenthaltes unterrichtete er den in Erfurt weilenden Fürstbischof von den Reichstagsverhandlungen und den Möglichkeiten einer Einflußnahme der deutschen Kirche beim bevorstehenden Friedensabschluß. Schon damals war von Wessenberg von einer eigenständigen und geeinten Kirche in Deutschland überzeugt. An der Ausführung dieser Politik hinterten ihn damals „Kurzsichtig-

[44] Ebd.

[45] Ebd., 10. Doppelblatt

[46] *Dalberg,* Residenz Meersburg, 24 5 1802 EAF, NB 3/2

[47] *G. de Marchi,* Le Nunziature Apostoliche (= Sussidi eruditi 13) (Roma 1957) 235 und 243

[48] Die entsprechenden Dokumente EAF, NB 3/2

[49] *Von Wessenberg,* Lebenslauf, Konstanzer Fassung a. a. O., 124

[50] Ebd., 119.

[51] *H. Raab,* Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812), Bd. 1 Dynastie, Kirche und Reich im 18 Jahrhundert (Freiburg/Basel/Wien 1962)

[52] Demnächst *W. Reinhardt E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder von der Reformation bis zur Säkularisation (Berlin 1988)

[53] *P. Hersche,* Die deutschen Domkapitel im 17 und 18. Jahrhundert (Ursellen 1984) I, 159

keit und Eifersucht einiger Individuen"[54], wie er in seinem Konstanzer Lebenslauf klagte. Von Wessenberg beobachtete damals mit großem Interesse die kirchenpolitische Entwicklung und wandte sich – noch nicht 30jährig – mit einem ihm eigenen Sendungsbewußtsein an die Öffentlichkeit. Unter anderem warnte er in seiner anonymen Schrift „Die Folgen der Säcularisationen. Cuique suum (Germanien 1801)" vor den ungünstigen Auswirkungen einer Säkularisation auf den Katholizismus, die Politik und die gesamte Kultur. Gleichzeitig präsentierte er die wichtigsten Grundlinien seiner Kirchenpolitik. Ähnlich wie in anderen Ländern wollte von Wessenberg die nationale Seite der Kirche hervorheben und ihr zur Stärkung gegenüber den zahlreichen Fürsten und ihren Ansprüchen einen starken Primas voranstellen. Seine späteren Erfahrungen als Generalvikar mit den verschiedenen Landesregierungen, in deren Bereichen das Konstanzer Bistum lag, führten ihn dann dazu, diese politischen Gedanken weiter auszubauen.

Im Sommer 1801 sandte ihn Dalberg als seinen Unterhändler nach Bern zur sogenannten „helvetischen Tagsatzung"[55]. Dalberg hatte befürchtet, daß diese Verhandlungen über die Staatsverfassung der Helvetischen Republik sehr zum Nachteil der Kirche ausgehen könnte, falls die kirchliche Obrigkeit nicht mit einem maßgeblichen Vertreter bei den Verhandlungen ihren Einfluß geltend machte. Obwohl sich diese Angelegenheit als ziemlich schwierig erwies, gelang es von Wessenberg durch kompromißvolle Vorschläge sich mit den übrigen Verhandlungspartnern zu einigen. Konservative Kreise empfanden schon in seiner Teilnahme an den Verhandlungen etwas Anstößiges. Bischof Jean-Baptiste d'Odet, der auf Veranlassung des Luzerner Nuntius Pietro Gravina 1796 Bischof von Lausanne geworden war[56], rief von Wessenberg bei einer persönlichen Begegnung im November 1801 zu: „Ha! Sie sind der Wohlbekannte, den alle Illuminaten in den Zeitungen so sehr preisen. Ihr Lobpreisen hat ohne Zweifel seinen guten Grund. Wie hätten Sie auch sonst mit einer atheistischen Regierung in Unterhandlung treten können!"[57] Von Wessenbergs Verhandlungsergebnisse fanden jedoch bei den meisten Beifall, sogar die Kurie dankte ihm in einem Breve vom 20. 11. 1801.

Am 2. 3. 1802 ernannte Fürstbischof von Dalberg offiziell Ignaz Heinrich von Wessenberg von Erfurt aus zu seinem Generalvikar in Konstanz. Der bisherige Generalvikar Graf von Bissingen wurde Weihbischof[58]. Nun wurde von Wessenberg auch Vorgesetzter Hermann von Vicaris. Um es gleich vorweg zu sagen: Die beiden harmonierten miteinander recht gut! Von Wessen-

[54] Ursprünglich hinzugefügt „des deutschen Episkopats". *Von Wessenberg*, Lebenslauf, Konstanzer Fassung a. a. O., 119.

[55] Zu den Umständen ebd.

[56] *F. Python E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803, 539–40.

[57] *Von Wessenberg*, Meine Erlebnisse a. a. O., 29.

[58] *K.-H. Braun*, Ernst Maria Ferdinand Graf von Bissingen. *E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe, 54.

berg war mit Hermann von Vicari sehr zufrieden. Lobreden und Gehaltsaufbesserungen durch von Wessenberg (1812) und durch den Fürstbischof (1816) beweisen dies am besten. Von Dalbergs Vertrauen zeigte sich auch in der Ernennung von Vicaris zum Offizial am 1. 11. 1816. „Das Officialat ist auf diese Weise in guten Händen", schrieb von Dalberg.[59] Selbst Strehle kann nur positiv über das gute Verhältnis dieser untereinander berichten.[60] Alle drei, von Dalberg, von Wessenberg und von Vicari, verband die große Liebe zur Reichskirche, die bittere Enttäuschung über die Säkularisation und in einer etwas unterschiedlichen Ausprägung die Bekämpfung der gerade nach 1803 massiv sichtbaren Eingriffe einzelner Landesherren in innerkirchliche Angelegenheiten.

Adolf Rösch[61] hat als erster darauf hingewiesen, daß von Vicari den angeblich „romfeindlichen und aufklärerischen Ideen eines von Dalberg und insbesondere eines von Wessenberg"[62] in seiner Konstanzer Zeit – Rösch drückte sich vorsichtig aus – „entsprechend seiner Wiener Studien im ganzen nicht ablehnend gegenüberstand".[63] Als Belege dafür bieten sich die Akten der Luzerner Nuntiatur an. Nuntius Nasalli[64] beklagte sich z. B. bei Kardinalstaatssekretär Consalvi[65], daß die Konstanzer bei konfessionell gemischten Ehen Rom überhaupt nicht um Dispensen angehen.[66] Conrad Gröber bezeichnete von Vicari sogar als einen „Hauptpfeiler" von Wessenbergs.[67] Zweifellos war von Wessenberg gegenüber von Vicari der Führende. Die langen Abwesenheiten des Fürstbischofs gewährten von Wessenberg in hohem Maß Eigenkompetenzen, die ihm eine anerkannte Profilierung ermöglichten. Von Vicaris Anteil an dieser Kirchenpolitik ist „in den meisten Fällen nicht" nachzuweisen.[68] Selbst der in seinem Urteil vorsichtige Rösch bestritt, daß von Vicaris „Stimme stets in korrekt kirchlichem Sinne abgegeben wurde".[69] Allerdings scheint Rösch die spätere Kirchenrechtsentwicklung zu sehr als Maßstab für die Beurteilung beider herangezogen zu haben. Sie sind vielmehr von der Tradition österreichischen Staatskirchenrechts her zu

[59] Von Dalberg an von Vicari, Regensburg, 21. 11. 1816. EAF, NB 3/2.

[60] Strehles Biographieentwurf, 12. Doppelblatt. EAF, NB 3/10.

[61] *E. Gatz ders.* (Hrsg.), Die Bischöfe, 624.

[62] *A. Rösch*, Hermann von Vicari im Dienste der Konstanzer und Freiburger Kurie. FDA 55 (1927) 295–361, hier 311.

[63] Ebd., 312.

[64] *G. de Marchi*, 244. Ignazio Nasalli war von 1819 (offizielle Ernennung 21. 1. 1821) bis 1826 Nuntius in der Schweiz.

[65] *B. Schneider*, Ercole Kardinal Consalvi. Staatssekretär Pius VII. 1800–1823. W. Sandfuchs (Hrsg.), Die Aussenminister der Päpste (München/Wien 1962) 26–42.

[66] Nasalli an Consalvi, Lucerna. Konzept. ASV (= Archivio Segreto Vaticano), Archivio della Nunziatura di Lucerna 404, f. 123.

[67] *C. Gröber*, 453 f.

[68] *A. Rösch*, 316.

[69] Ebd.

verstehen, die ihnen in ihrer Ausbildung nahegebracht worden war und in der konkreten Anwendung gefordert war [70] Bei aller Detailkritik, die auch in dem von Wessenbergschen Generalvikariat geübt wurde, stand man dieser Herausforderung dennoch positiv und guten Gewissens gegenüber Von Wessenberg schrieb 1845 kritisch an Ronge[71] „Nach meiner früheren und auch jetzigen Überzeugung können aber Bestrebungen nach Kirchenreformen nur dann die erwünschte Frucht bringen, wenn sie auf gesetzlichem, kanonischem Wege geschehen "[72] In diesem Bewußtsein gestaltete das von Wessenbergsche Generalvikariat auch seine Kirchenpolitik.

Wie schwierig sich dennoch das Staat-Kirche-Verhältnis gestalten konnte, hatte von Wessenberg auf verschiedene Weise erfahren müssen. Selbst lediglich die Seelsorge betreffende Anordnungen wurden staatlicherseits innerhalb eines bestimmten politischen Kontextes gesehen und dementsprechend erlaubt oder verboten. Manches pastorale Anliegen konnte auf diese Weise blockiert werden.

So erging es ihm auch mit der von ihm gegründeten Zeitschrift, der geistlichen Monatsschrift. Hier sollten die besten der auf den sogenannten Pastoralkapiteln, die viermal im Jahr stattfanden, gehaltenen Referate einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Themen erstreckten sich von der Darstellung eines pastoralen Gesprächs über liturgische Gestaltungsmöglichkeiten bis hin zu kirchengeschichtlichen Themen. Obwohl diese Zeitschrift lediglich als erbauliches Diskussionsforum zur Weiterbildung der Geistlichen gedacht war, bekam von Wessenberg Schwierigkeiten mit den jeweiligen Landesregierungen, besonders mit der württembergischen, die ihn nach nur zwei Jahren (1804) zwangen, diese „Geistliche Monatsschrift" zu beenden. Von Wessenberg eröffnete noch im gleichen Jahr das „Archiv für die Pastoralkonferenzen", das bis 1827 existieren konnte.[73] Kirchenrechtliche Themen, die politisch hätten relevant werden können, hatte er in dieser zweiten Zeitschriftenunternehmung ebenso ausgeschlossen wie dogmatische Spekulationen, die er als wenig effektiv ansah und ihn zusätzlich in mögliche Konflikte mit der kirchlichen Obrigkeit hätten bringen können. Hermann

[70] Vgl. *F. Geier,* Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. Eine durch die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. Br. mit einem vom Grossherzogl. Badischen Unterrichts-Ministerium ausgesetzten ausserordentlichen Preise gekrönte Untersuchung (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 16 und 17) (Stuttgart 1905), hier Nachdruck (Amsterdam 1963)

[71] *W. Kosch,* Biographisches Staatshandbuch. Lexikon der Politik, Presse und Publizistik. Fortgeführt von Eugen Kuri. 2. Band (Bern/München 1963) 1045

[72] Von Wessenberg an Ronge Wessenberg-Archiv-Konstanz, 2710/1681 zit. nach *K. Kabus,* Ignaz Heinrich von Wessenbergs geistige Gestalt im Lichte seines Kirchenbegriffs. Eine Studie zur Aufklärung im katholischen Deutschland. Diss. phil. masch. (Köln 1963) 117–8

[73] *A. Stiefvater,* Das Konstanzer Pastoral-Archiv. Ein Beitrag zur kirchlichen Reformbestrebung im Bistum Konstanz unter dem Generalvikar I. H. von Wessenberg 1802–1827 (Diss. theol. Freiburg 1940).

von Vicari hat diese Tradition in Freiburg wieder aufgenommen [74] Als Oberrheinisches Pastoralblatt wirkte dies bis in unsere Zeit hinein

Obwohl die Auseinandersetzung um die Persönlichkeit von Wessenbergs eine kirchenpolitische Fragestellung impliziert, ging es diesem nicht primär um Politik, sondern um Pädagogik an seinen im Bistum Konstanz tätigen Geistlichen und Gläubigen In zahlreichen Erlassen suchte er als geistlicher Regierungs-Präsident und Generalvikar, später nach dem Tod des Fürstbischofs in der Eigenschaft als Bistumsverweser – erstmals 4 3 1817 – die Kirchenordnung zu reformieren, um dadurch die ohnehin am Boden liegende Kirchendisziplin endlich zu heben Ihm wurde immer wieder vorgeworfen, er hätte mit seinen aufgeklärten Reformen erst den desolaten Zustand vor allem im Bodenseeraum herbeigeführt Tatsache aber ist, daß von Wessenberg selbst voller Klagen über den Zustand in der Konstanzer Diözese war, und in seiner fast ein Vierteljahrhundert dauernden Tätigkeit eine gewisse Reform beginnen konnte Daß sie nur zögernd zum Tragen kam, lag an dem aktiven Widerstand gewisser Gläubigen vor allem in der Schweiz und im südlichen Schwarzwald Die vielen Ordensgeistlichen, die auch nach der Säkularisation im Bistum Konstanz weilten, bildeten eine etablierte Grundopposition seinen pastoralen Konzepten gegenüber Mit Eifer trug gerade diese Gruppe ihre Bedenken all' jenen vor, die es bereitwillig aufnahmen Ein Beispiel par exellence stellen die Kontakte des letzten Abtes von St Peter, Ignaz Speckle[75] zur päpstlichen Nuntiatur in Luzern dar Seine Informationen haben wesentlich zum Negativ-Image des Konstanzer Generalvikars beigetragen Sogar die römische Kongregation „per gli Affari Ecclesiastici Straordinari" befaßte sich schon 1806 mit von Wessenberg[76] Die Vorwürfe lauteten, von Wessenberg bemühe sich, die ehrwürdige Kirchendisziplin in zahlreichen Punkten zu zerstören, besonders hinsichtlich des Zölibates, der kanonischen Tagzeiten, aber, was um so schlimmer sei, er trete gegen die Kirchenlehre und sogar gegen die Dogmen der katholischen Kirche auf Er anerkenne weder die kirchlichen Ablässe noch die Autorität des Papstes, begünstige den Indifferentismus und äußere sogar, daß in jeder Religion man sich des ewigen Heils gewiß sein könne, so faßte Kardinalstaatssekretär Filippo Casoni[77] die Klage der Luzerner Nuntiatur zusammen.[78] Mit

[74] Druck Erzb. Ordinariat, Freiburg, 25. 10 1833, Nr 6217, gez. von Vicari, Domdekan und Generalvikar EAF, NB 3/2

[75] Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St Peter im Schwarzwald, bearb. von *Ursmar Engelmann* OSB. I. Teil (1795–1802) (Stuttgart 1965), II Teil (1803–1819) (Stuttgart 1966) (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A, Quellen, Bd. 12 und 13).

[76] AES (= Archivio della S. Congregazione per gli Affari ecclesiastici straordinari), Pos. 65, Fasc. 38.

[77] *G. de Marchi*, 7 geboren 6. 3. 1733 in Sarzana, Kardinalstaatssekretär vom Juni 1806 - Februar 1808, gestorben am 9. 10. 1811 in Rom.

[78] Casoni an della Genga, Roma, 16. 8. 1806 AES, Pos. 65, Fasc. 38, f. 22r–24v

einer Überprüfung der Vorwürfe hat sich damals weder das Staatssekretariat noch die Kongregation für die Außerordentlichen Angelegenheiten befaßt. Das „aliquid haeret" genügte, um von Wessenberg intern auf die schwarze Liste zu setzen. Daß von Wessenberg mit Dalberg 1811 am Pariser Nationalkonzil teilnahm, mag den päpstlichen Hof Jahre später in seiner Skepsis gegen diesen bestätigt haben. Von Wessenberg hatte sich auf diesem Nationalkonzil eine Stärkung der Metropoliten erhofft, da sie „interimistisch" Teilaufgaben für den am Kirchenregiment gehinderten Papst übernehmen sollten.[79]

Wie schon erwähnt stehen von Dalberg und von Wessenberg in der Tradition der Reichskirche, die römischen Zentralismus oft als Hindernis für die Kirchenreform ansahen. Nur 20 Jahre vor ihnen wäre das noch en vogue gewesen. „Das Unverständnis Roms und die dort betriebene Stagnation aller Reformanliegen hat am deutlichesten Abt Gerbert[80] von St. Blasien angeprangert. Er hat mehrfach bedauert, daß in Rom die theologische Diskussion in Deutschland völlig mißverstanden wurde."[81] Weder bei Gerbert noch bei von Wessenberg ist deshalb von einer Ablehnung des päpstlichen Primates auszugehen. Allerdings fiel von Wessenbergs Ansicht in eine andere Zeit. Das durch Napoleon gedemütigte Papsttum erlebte durch die konservative Restauration auch auf dem Wiener Kongreß dank des diplomatischen Geschicks eines Consalvi ein neues Erwachen.

Insofern hat von Aretin recht, wenn er formuliert: „Was Dalberg und Wessenberg nach 1803 versuchten, waren Rückzugsgefechte. Die nach 1815 einsetzende Neubesinnung des Katholizismus war auch in Deutschland zu sehr gegen die Aufklärung gerichtet, als daß Ideen des 18. Jahrhunderts hätten eine Rolle spielen können."[82] Auch von Wessenbergs wertvolles pastoralliturgisches Engagement wird heute so beurteilt. Hans Hollerweger, der Linzer Liturgiehistoriker, meint, daß von Wessenbergs Reformprogramm „eine Generation zu spät" angesetzt habe. „So war das Pulver nach einigen Jahren verschossen, und das Ergebnis bot, wie Karl Barth es nannte, ‚das Bild einer steckengebliebenen Offensive'."[83] Von Wessenbergs Reformanliegen, den kirchlichen Glauben durch „klassizistische Einfachheit", wie Klaus Schatz es

[79] *C. Gröber*, 1. Teil, 484.

[80] Zu Persönlichkeit und seinem Werk *H. Heidegger – H. Ott* (Hrsg.), St. Blasien. Festschrift aus Anlaß des 200jährigen Bestehens der Kloster- und Pfarrkirche (München/Zürich 1983) besonders Kapitel IV: Die Zeit Martin Gerberts.

[81] *K. O. von Aretin*, Diskussionsbeitrag *E. Kovács* (Hrsg. im Auftrag der Wiener Katholischen Akademie), Katholische Aufklärung und Josephinismus (Wien 1979) 212.

[82] *K. O. von Aretin*, Die Unionsbewegungen des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluss von katholischer Aufklärung, deutschem Protestantismus und Jansenismus. *E. Kovács* (Hrsg.), 208.

[83] *H. Hollerweger*, Tendenzen der liturgischen Reformen unter Maria Theresia und Joseph II. *E. Kovács* (Hrsg.), 299.

nannte[84], plastischer und für den Einzelnen nachvollziehbar zu machen – Verständlichkeit und aktive Mitfeier des Volkes waren seine Anliegen – wurden im südlichen Rom nicht verstanden. Statt dessen fanden partikulare Eigeninteressen, wie etwa die der Eidgenossen, in Rom ein offenes Ohr. 1813 mußte von Dalberg ihm auf Drängen des Luzerner Nuntius Fabrizio Sceberas Testaferrata[85] das Generalvikariat für den schweizerischen Bistumsanteil entziehen.[86]

1814 verhandelte von Wessenberg auf Weisung von Dalbergs auf dem Wiener Kongreß, um dort für ein deutsches Konkordat zu wirken. Von Wessenberg forderte in Wien die Rückgabe des säkularisierten Kirchengutes, da die Entschädigung der Fürsten für linksrheinische Gebietsverluste inzwischen gegenstandslos geworden war, sowie ein Konkordat als Teil der Verfassung des Deutschen Bundes. Die deutsche Kirche sollte sich nach Verständigung mit dem Heiligen Stuhl unter Führung eines Primas neu organisieren. Im Rahmen der Restaurationspolitik des Papsttums, wie es von Consalvi und Pius VII. ausgegangen war, konnte von Wessenberg keine Zustimmung Roms finden. Diese neue päpstliche Politik sollte sich in der Kontinuität der Pontifikate Gregors XVI. und Pius IX. noch als erfolgreich erweisen. Unter den Wiener Gegnern von Wessenbergs befand sich auch Klemens Maria Hofbauer[87], den er einige Jahre zuvor aus der Diözese Konstanz verwiesen hatte. Von Wessenberg setzte sich in Wien lediglich mit der Forderung nach einer ausreichenden Versorgung der säkularisierten Geistlichen, zu denen auch von Dalberg gehörte, durch. Die Theologische Fakultät der Universität Freiburg promovierte ihn 1815 in Anerkennung seiner kirchenpolitischen Bemühungen zum Doctor honoris causa. Während er noch in Wien verhandelte, wurde er in Konstanz von Dalberg entlassen. Dieser war von Rom mit Breve vom 2. 11. 1814 dazu gedrängt worden.[88] In dieser Auseinandersetzung konnte von Wessenberg sich auf seine Mitarbeiter, zu denen auch von Vicari gehörte, verlassen. An Reininger schrieb er: „In allen Fällen rechne ich darauf, Sie, Straßer und Vicari werden die Verteidigung der guten Sache nicht aufgeben und mit Würde handeln."[89]

Nach dem Tod des Konstanzer Fürstbischofs von Dalberg am 10. 2. 1817 wählte das Domkapitel Ignaz von Wessenberg am 19. 2. 1817 zum Kapitelsvikar. Dieser teilte am 24. 2. dem Geistlichen Rat mit, daß er „der kanoni-

[84] *K. Schatz*, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert (Frankfurt a. Main 1986) 70.

[85] *G. de March*, 243; geboren am 20. 4. 1758 in Valletta (Malta), 20. 9. 1803–1816 Nuntius in der Schweiz, gestorben am 3. 8. 1843 in Senigallia.

[86] Von Wessenberg dazu: Meine Erlebnisse. *Ignaz Heinrich von Wessenberg*, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, I/1, 64–73.

[87] *W. Kosch*, 1. Band, 549–50.

[88] Wie Anmerkung 86.

[89] Von Wessenberg an Reininger, 16. 2. 1815. *A. Rösch*, Hermann von Vicari, 319[48].

schen Verfassung gemäß die übertragene Verwaltung des Bistums Konstanz antrete und zugleich ganz im Einklang mit dem hohen Domkapitel dem Herrn Provikar Reininger und den sonstigen Herren Geistlichen Räten die Vollmacht bestätige die Bistumsgeschäfte nach vorgeschriebener Weise zu besorgen" [90] Der Geistliche Rat, darunter auch von Vicari, dankte ihm für das Vertrauen und erklärte sich zur Mitarbeit bereit. Mit Breve vom 15. 3. verwarf der Papst diese Wahl und erklärte diese und das Geistliche Ratscollegium für nichtig. Sogar den badischen Großherzog bat Rom am 21. 5. 1817 dafür um Unterstützung. Dieser verweigerte jedoch dem päpstlichen Schreiben das zur Veröffentlichung in Baden nötige Plazet. Nach seinem Wunsch sollte von Wessenberg „bis zur erfolgenden neuen Kirchen-Einrichtung als Verweser des Bisthums"[91] fungieren. Offizial Hermann von Vicari stellte sich hinter den Großherzog und ließ dies als „bischöfliches Circular" dem Klerus mitteilen. Von Vicari hatte dieses Schreiben selbst entworfen.[92]

Von Wessenberg war von seiner Unschuld überzeugt und reiste daher Ende Juli 1817 in Begleitung seines damaligen Freundes Vitus Burg[93] nach Rom, um sich zu rechtfertigen. Consalvi nahm von Wessenberg freundlich auf und unterbreitete dessen Rechtfertigungsanliegen sogar anderen Kardinälen zur Begutachtung, wie etwa Bartolomeo Pacca, dem Camerlengo der Kirche[94] und dem Generalvikar des Papstes Guilio Maria della Somaglia.[95] Grundlage zur Beurteilung der Argumentation von Wessenbergs wurde eine Zusammenstellung der über ihn in Rom eingereichten Klagen. Der darin gezogene Rückschluß von praktischer Handhabung auf die Einstellung zur Lehre überhaupt, evoziert die Vorstellung, daß eine andere, von Rom abweichende Praxis auch schon gleichzeitig eine Abweichung von der allgemeinen Glaubenslehre beinhalte [96] Die geheime Besprechung, zu der auch

[90] Geistl. Ratsprotokoll, § 282 vom 6. 3. 1817, zit. nach *A. Rösch*, Hermann von Vicari, 317.

[91] Generalvicariat des Bisthums Konstanz, Hermann von Vicari, Konstanz, 24. 6. 1817. Abschrift AES, Pos. 169, Fasc. 97, f. 87r, bzw. in italienischer Übersetzung f. 86r.

[92] *A. Rösch*, Hermann von Vicari, 319.

[93] *A. Brück E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe, 85–7. am 27. 8. 1768 in Offenburg geboren, Franziskanerkonventuale, 1791 Priesterweihe, 1799 Pfarrer von Pfaffenhofen, dann Kaplan der Deutschordenskommende auf der Mainau, 1802 Pfarrer in Herthen (bei Lörrach), 1809 Pfarrer in Kappel am Rhein und zugleich bischöflicher Kommissar für die rechtsrheinischen Pfarreien des Bistums Straßburg, 1827–29 Domdekan in Freiburg, 1828–29 Weihbischof in Freiburg, 1829 Bischof von Mainz, er starb am 22. 5. 1833.

[94] *G. de Marchi*, 8. geboren 25. 12. 1756 in Benevento, 18. 6. 1808 Pro-Staatssekretär, am 6. Juli 1809 wegen seiner unerschrockenen Haltung gegenüber Napoleon in mehrjähriger Festungshaft, er starb am 19. 4. 1844 in Rom, vgl. auch *C. Weber*, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius IX. (1846–1878) (= Päpste und Papsttum, Bd. 13, I und II) (Stuttgart 1978) I, 141–2, hier AES, Pos. 169, Fasc. 98.

[95] *G. de Marchi*, 9. geboren 29. 7. 1744 in Piacenza, 28. 9. 1823 – Juni 1828, er starb in Rom am 30. 3. 1830.

[96] La Santità di Nostro Signore. AES, Pos. 169, Fasc. 98, f. 4r.

Kardinal Luigi Lambruschini, ein späterer Kardinalstaatssekretär, geladen war, fand am 21. 8. 1817 im Quirinal statt.

Kardinal Pacca argumentierte, die gegen von Wessenberg geäußerten Vorwürfe seien nun einmal öffentlich, Rom hätte sie bereits in gewissen Breven an Dalberg verurteilt[97] und somit seien sie nicht einfach rückgängig zu machen. Nach einer Vorsprache bei Pius VII. wies Consalvi von Wessenberg darauf hin, daß er mit der Weiterführung der Bistumsgeschäfte trotz päpstlichen Verbots ein weiteres Zeichen seines Ungehorsams gegeben hätte.[98] Ihm wurde auf diese Weise der Rücktritt von seinen Konstanzer Ämtern nahegelegt. Die Akten in der Causa Wessenberg zeigen, wie wenig der päpstliche Hof von Wessenbergs pastorales Anliegen verstanden hat, und wie sehr Rom die ganze Angelegenheit von der juristischen Seite anging, kirchenpolitisch dachte und die in Rom angelangten Klagen als hilfreiche Argumentation gegen von Wessenberg verwenden konnte. Nach von Wessenbergs eigenem Eindruck[99] schien Consalvi unter doppeltem Druck, sowohl des Papstes als auch der österreichischen Regierung zu stehen. Eine ähnliche Vermutung hat mir gegenüber auch einmal Wolfgang Müller geäußert.[100] Bevor der Einfluß Metternichs auf die Consalvi-Politik nicht aus den Quellen zu eruieren ist, wird die Causa Wessenberg nur einseitig dargestellt werden können. Die im Wessenberg-Drama von Dufner-Greif dargestellten Verhandlungen in Rom entbehren jeder Grundlage.

Von Wessenbergs Rechtfertigungsversuch vom 12. 9. 1817[101] zeigt gleichzeitig, „mit welch erstaunlicher Naivität" er Dinge aussprach, die zwar in der Tradition österreichischen Staatskirchentums standen, die „an der päpstlichen Kurie nicht einmal diskussionsfähig waren!"[102] Von Wessenbergs Verteidigung bestätigte am päpstlichen Hof sogar die vielen Anklagen.[103]

Nach mehreren freundlich verlaufenen Gesprächen mit Consalvi empfand von Wessenberg die ablehnende Antwort Pius VII. als äußerst schmerzlich. „J'ai vu avec infiniment de peine par la Note, que Votre Eminence ma [= m'a] fait l'honneur de m'adresser sous la date du 16. Octobre d'apres

[97] Voto del Cardinale Pacca, 21. VIII. 1817. AES, Pos. 169, Fasc. 98, f. 43r.

[98] Dalle Stanze del Quirinale, 16. 10. 1817. AES, Pos. 169, Fasc. 99, f. 60r–70r.

[99] *Von Wessenberg*, Meine Erlebnisse, 79.

[100] Auch die Notiz wäre im Einzelnen zu überprüfen. „Nomi delle persone distinte che stimano Wessenberg". AES, Pos. 169, Fasc. 97, f. 57r. „I. L'Imperador Austriaco, e tutto il suo Ministero. III. Naturalmente ancora il di lui fratello primo Ministro in austria unitamente a Metternich. IV. L'Imperadore delle Russie. V. Il Re, Prussia." Die Liste zählt 17 Namen auf.

[101] Von Wessenberg an Consalvi, Rome, 12. 9. 1817. AES, Pos. 169, Fasc. 98, f. 111r–131v.

[102] Wie es H. Schwedt für die spätere Anklage gegen J. B. Hirscher, F. Haiz und I. H. von Wessenberg bezüglich der Synodenfrage formuliert. *H. H. Schwedt*, Augustin Theiner und Pius IX. *E. Gatz* (Hrsg.), Römische Kurie, 2. Teil, 835[26].

[103] AES, Pos. 169, Fasc. 99, o. N., o. Datum, f. 91r.

[d'après] les Ordres du S. Père, que mon memoire [mémoire] du 12 Septembre na [= n'a] pas eu le bonheur d'atteindre la satisfaction de Sa Sainteté "[104]

Unverrichteter Dinge reiste von Wessenberg von Rom ab „Ich athmete freier, als ich mich wieder außer Roms Luftkreis befand"[105], gesteht er in seinen „Erlebnissen" Nun gelangte die Causa Wessenberg in die Öffentlichkeit Pro und Contra wurden in der Publizistik heftig diskutiert Oftmals verschanzten sich die sehr engagierten Verfasser hinter anonymen Angaben [106] Von Wessenberg und sein Geistliches Regierungscollegium hielten sich aus der Diskussion heraus. Nicht übersehen werden sollte die Tatsache, daß sich von Wessenberg dem römischen Entscheid beugte und weitere Bischofskandidaturen im Hinblick darauf ablehnte

[104] Wessenberg an Consalvi, Rome, 18. 11 1817 AES, Pos 169, Fasc 99, f 72r–73v

[105] *Von Wessenberg,* Meine Erlebnisse, 82

[106] *C. Radlspeck,* Die nationalkirchliche Idee I. H von Wessenbergs im Urteil der Flugschriftenliteratur 1803–1821 Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Aufklärung und Restauration. Diss. phil. München 1930 (Kallmünz 1930), zu ergänzen sind folgende Schriften, die Abt Ignaz Speckle als Wessenbergiana gesammelt hat (heute Bibliothek des Erzbischöflichen Priesterseminars St. Peter/Schwarzwald) Wessenbergiana I *Anonym,* Die neuesten Bemühungen eines geheimen römisch-deutschen Obskuranten-Klubs. Vornemlich zu Gunsten des Jesuiten und Mönchthums. Ein kräftiges Wort, noch zur rechten Zeit (Deutschland 1817), *Anonym* (nach *Speckles* Eintragung *P J. Brunner,* ebenso *M. Brandl,* 27, dagegen nach *Radlspeck,* XI *B. M. Werkmeister*), Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationsschrift des Herrn Geheimen Raths, Gärtler, zu Bruchsal, gegen den Herrn Coadjutor, Freiherrn von Wessenberg. Nebst einem Anhange den Aufenthalt des Letztern in Rom betreffend (o. O. 1818), Dr *Paulus,* Beurtheilende Anzeigen einiger Schriften, welche das neueste Betragen des römisch-päbstlichen Kirchenregiments, besonders gegen das Generalvicariat von Constanz, gegen die Großherzoglich-Badische Regierung, gegen die Rechtsfreyheiten der teutsch-katholischen Kirche und gegen die Rechtsgleichheit der Evangelischen Protestanten, beleuchten Aus den Heidelberger Jahrbücher der Litteratur Nr 33 34. 35. und 36 besonders abgedruckt Mit einem dreyfachen Vorwort des Verfassers (Heidelberg 1818), *Anonym,* Wessenbergs Aufenthalt in Rom Konstanzisches Intelligenzblatt Nro. 27, Montags den 6. April 1818, – Wessenbergiana II (Die Deutsche Kirche) *Anonym,* Ein Paar Worte über die Vorschläge und Entwürfe zur neuen Begründung und Einrichtung der katholischen Kirche in Deutschland Anhang Sendschreiben eines katholischen Pfarrers an den Verfasser der Geschichte der Staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossen als Vorbereitung zu den neuern Deutschen und Schweizerischen Bisthums-Angelegenheiten (Sigmaringen 1816), – Wessenbergiana III *Anonym (= I. Speckle),* Wessenbergs Aufenthalt im Breisgau. Dritte Originalauflage Nicht vermehrt und nicht verkürzt aber mit nöthigen Anmerkungen versehen. Von einem Zuschauer, der noch ohne Brille sieht (In den deutschen Bundesstaaten 1818), *Pfarrer Felner,* Seiner Hochwürden und Wohlgeboren dem Herrn Regierungs- und Kreisrathe Dr Dreyer in Constanz nach dessen Zurückkehr von dem Landtage (Freiburg 1819), – Wessenbergiana IV *Anonym* zu *Fridolin Huber,* Wessenberg und das päpstliche Breve nebst einem Anhange über Kirchengewalt, bischöfl und päpstl Rechte Gelesen und erwogen von einem Freunde der Wahrheit (o. O 1817), - Wessenbergiana VII *Anonym,* Antwort auf die Schrift, Die Ernennung eines Coadjutors für das Bisthum Konstanz aus dem wahren kirchenrechtlichen Gesichtspunkte dargestellt (Germanien 1817), ferner *Anonym* (nach *I. Speckles* Eintragung *Doller),* Frage, Mögte Pabst Pius VII nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie Er vorgab, gehabt haben, da Er dem Freiherrn von Wessenberg die Bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte, oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denunziations-Schrift des Baadischen Herrn Geheimenraths Gärtler, und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten, und des Bruchsaler Vikariats an Seine Eminenz den Herrn Primas, und von diesem an Beide, aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des heil. Vaters mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit (Mainz 1818).

Von Wessenbergs Ablehnung durch Rom mag auch als Zeichen für dessen eigene Trendwidrigkeit gegenüber der neuen kirchenpolitischen Stimmung und Lage zu deuten sein. Publizisten wie J. Görres[107] und F. J. Sommer[108] haben dieses Bild auch in der Öffentlichkeit verbreitet. „Der ultramontane Gedanke festigte sich so stark, daß man Männer wie Wessenberg bereits 1818 ‚als katholische Aufklärlinge' (Sommer) abtun konnte. Das Staatskirchentum, als dessen Repräsentanten Wessenberg und seine Freunde galten, verlor im deutschen Katholizismus immer mehr an Boden."[109] Es lebte lediglich im deutschen Südwesen, besonders in Freiburg, auch in Rottenburg nicht nur im kirchenpolitischen System, sondern auch in manchen kirchlichen Exponenten fort. In Deutschland gab es jedoch noch manche Bischofsernennung von Persönlichkeiten solcher Gesinnung, wie etwa die des Grafen Ferdinand August Spiegel 1824 zum Erzbischof von Köln, der in kirchenpolitischer Hinsicht mit von Wessenberg in vielem übereinstimmte, sich dann aber stärker auf den neuen römischen Kurs einließ, wenn er etwa bei Pius VII. nicht wie von Wessenberg sich rechtfertigte, sondern „Abbitte für sein unkanonisches Verhalten im Jahr 1813 leistete", als er sich von Napoleon hatte zum Bischof von Münster nominieren lassen.[110]

Als der Erzbischöfliche Stuhl 1827 in Freiburg besetzt und das Bistum Konstanz aufgelöst wurde, war auch von Wessenbergs Tätigkeit beendet. Er verabschiedete sich am 21. Oktober 1827 in einem „Abschiedsschreiben" von seinem Klerus. „Mit den innigsten Segenswünschen für Sie Alle und Ihre Heerden, als Hausgenossen Gottes, trete ich von dem Hirtenamte, das mir bisher anvertraut war, zurück. Immer und überall werden diese Segenswünsche mich beseelen. Im heitern Bewusstsein der Amtstreue darf ich mit dem Apostel Sie Gott und dem Worte seiner Gnade empfehlen, Ihm, der die Macht hat, Sie zur Vollkommenheit zu führen, und Ihnen mit allen Geheiligten das beschiedene Erbtheil zu geben."[111] Zwar klang in seinem Schreiben auch der Versuch einer Rechtfertigung an, der Tenor jedoch lag nicht im Kämpferischen, sondern im Bewußtsein gemeinsamen christlichen Glaubens. „Möchten wir, stets in seiner Liebe wandelnd, nur Einen Körper bilden mit Ihm! Ungeschwächt möge bei allen äussern Wechseln die heilige Verbindung unter uns fortbestehen. „Wir in Christo und Christus in uns!"[112] Ganz konkret ermutigte er seine Priester, die künftige Kirchenleitung zu unter-

[107] *H. Raab*, Joseph Görres. Ein Leben für Freiheit und Recht. Auswahl aus seinem Werk. Urteile von Zeitgenossen. Einführung und Bibliographie (München/Paderborn/Wien/Zürich 1978).

[108] *R. Bäumer*, Görres und Wessenberg. Zur Kritik von Görres an den kirchenpolitischen Vorstellungen Wessenbergs. HJ 96 (1976) 123–47, hier 128[34].

[109] Ebd., 147.

[110] *E. Hegel. E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe, 716–21.

[111] Hier Internationale kirchliche Zeitschrift 50 (1960) 143–6, hier 145.

[112] Ebd., 146.

stützen „Nehmen Sie jetzt Ihren Erzbischöflichen Oberhirten mit aller Freude im Herrn auf und halten Sie Ihn stets in Ehren!"[113]

Der einzige, der aus dem Konstanzer Geistlichen Regierungscollegium nach Freiburg überwechselte, war Hermann von Vicari Seine Persönlichkeit mag als gewisses Kontinuum Konstanzer Kirchenkanzleiwesens gesehen werden Von Vicaris freundschaftliche Beziehung zum zurückgebliebenen von Wessenberg dauerte auch in seinen ersten Freiburger Jahren fort

Kurz nach seinem Neuanfang in Freiburg schrieb er an von Wessenberg „Euer Exzellenz! Geruhten mich durch Hochdero huldvolle Zufriedenheitsäusserung über meine Geschäftsführung unter der hohen Leitung Eurer Excellenz ganz aufzurichten, ich kann nur berichten(?), daß ich Hochdenselben gewis mit innigster Liebe immer ergeben war, und mir keine Untreue zur Schuld kommen liesse, und so werde ich bis ans Lebensende fortfahren."[114] Etwa ein Jahr später drückte er in einem Brief wiederum von Wessenberg gegenüber seine Verehrung aus „Ich wünschte recht viele Gelegenheit zu finden, dem Wunsche Euer Exzellenz als meinem *innigst tiefest*[115] verehrten ehemaligen Vorsteher, von Hochwelchem ich so Viel Nützliches und Schönes lernte, entsprechen zu können"[116] Von Vicaris Briefe zeigen eine Vertrautheit gegenüber von Wessenberg, die gerade bei ihm eine sachliche Loyalität zur Voraussetzung hat.[117] Zeitgenössische Kenner wußten darum Selbst für einen Staatskirchler wie Vitus Burg war von Vicari so fest im Wessenbergschen System verankert gewesen, daß er in einem Brief an Minister Berstett[118] die Vermutung äußerte, dieser könne im Gegensatz zu Boll[119] die römische Bestätigung vielleicht doch nicht bekommen [120] Burg jedenfalls unterstützte von Vicaris Aufnahme in das neue Domkapitel bei den staatlichen Stellen mit Nachdruck. Sein Ruf als versierter Kanzleimann von Wessen-

[113] Ebd.

[114] Von Vicari an von Wessenberg, Freiburg, 15. 11 1827 Stadtarchiv Konstanz, Wessenberg-Nachlaß, 2596.

[115] Hervorhebung wie im Original!

[116] Von Vicari an von Wessenberg, Freiburg, 1 11 1828 Stadtarchiv Konstanz, Wessenberg-Nachlaß, 2596.

[117] Leider endet diese Briefmappe mit dem Jahr 1829

[118] *W Kosch*, 104 Wilhelm Ludwig Freiherr von Berstett, geboren 6. 7 1769 auf Schloß Berstett bei Straßburg, 1809 Hofbeamter in Karlsruhe, 1817 Außenminister, 1830 Rücktritt, als die prooösterreichische Politik in Baden von einer liberalen abgelöst wurde. Er starb am 16. 2 1837 in Karlsruhe

[119] *E. Gatz ders.* (Hrsg.), Die Bischöfe, 63–5 geboren am 7 6. 1756 in Stuttgart, 1774 Zisterzienser der Abtei Salem, 1780 Priesterweihe, 1792 Dozent in Tennenbach, 1805 Professor der Philosophie an der Universität Freiburg, 1809 Münsterpfarrer in Freiburg, 1810 Bischöflicher Kommissar und Apostolischer Protonotar, 1824 Großherzogliche Designation Bolls zum Erzbischof des neuen Erzbistums Freiburg, 1827 päpstliche Ernennung zum Erzbischof und Bischofsweihe, er starb am 6. 3 1836.

[120] Nach *J. Großmann*, Die Besetzung der höheren Kirchenämter im Erzbistum Freiburg/Breisgau. Rechtsgrundlagen und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Mitwirkung (Diss. jur masch. Freiburg 1953) 127

bergs war ihm dabei entscheidend. Auch andere sahen dies so. Ein Konstanzer Mitarbeiter von Vicariis, der Geistliche Rat Joseph von Mets[121] urteilt über ihn „Von Vicarie ist ein sehr gebildeter, edler Mann, ein guter Jurist, nur etwas zu schüchtern und in der praktischen Seelsorge zu wenig geübt."[122] Warum er auch kirchlicherseits als Kandidat für das neue Domkapitel akzeptiert wurde, war von Vicaris zurückhaltendes Auftreten in der Öffentlichkeit, oder negativer formuliert seine mangelnde Profilierung in der Repräsentanz Wessenbergscher Bistumsverwaltung, die ihm hätte zur Last gelegt werden können. Darüber hinaus entbehren zu dieser Zeit die Recherchen Roms jener Gründlichkeit, wie sie mit skrupelhafter Akribie in den 70er Jahren ausgeführt wurden. Pfarrer Herr, der nach dem Tod Ignaz Speckles wohl bedeutendste badische Informant der Luzerner Nuntiatur[123], empfahl Nuntius Gizzi[124] von Vicari als zukünftigen Domkapitular in Freiburg. Bemerkenswert ist, daß Herr nicht einmal wußte, welche Funktion von Vicari in Konstanz ausübte. Er bezeichnete ihn sogar als „Dohmkapitular zu Konstanz und dermahliger Vicariats-Director" und stützte sich in seinem Urteil auf die Fama, die dem Konstanzer Offizial vorausging „. ein exemplarischer Geistlicher ., guter Geschäftsmann. Er soll ein sehr gebildeter und frommer Geistlicher sein, kein blinder Anhänger des konstanzischen von Dahlberg und Wessenberg begründeten Sistems."[125]

Von Vicari erhielt die Stelle als Domkapitular. Erzbischof Boll ernannte ihn am 25. 10. 1827 sogar zu seinem Generalvikar. An den für ihn neuen Stil des ehemaligen Zisterziensers und Professors Boll mußte er sich erst noch gewöhnen. An von Wessenberg schrieb er wenige Tage darauf „Der neue H. Erzbischof weißt sich in seinem Betragen so zu benehmen, als ob er schon seit Adams Zeiten darin geübt hätte – nämlich als wie ein Fürst."[126]

Doch auch mit Hermann von Vicari waren nicht alle zufrieden. Burg, der ihn sonst so protegiert und sogar als Hauptzeugen für seine Kirchlichkeit bei seinem Informativprozeß genannt hatte[127], änderte nach nur einmonatiger Amtstätigkeit des neuen Generalvikars seine Meinung über diesen. Seinem

[121] Vgl. seine Autobiographie *J. Zeller*, Das Generalvikariat Ellwangen 1812–17 und sein erster Rat Dr. Joseph von Mets. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Diözese Rottenburg (Tübingen 1928) 71–156. geboren am 9. 3. 1758 in Ebenhofen (Oberndorf/Bayern), 1786 Priesterweihe in Augsburg, 1797–1802 Schloßkaplan zu Eberstall, 1802–9 Pfarrer zu Rißtissen, 1810–12 Geistl. Regierungsrat in Konstanz, 1812–17 Generalvikariatsrat in Ellwangen, seit November 1817 in Ruhestand, er starb am 4. 1. 1819 in Ulm.

[122] J. v. Mets, Autobiographie *J. Zeller*, 134

[123] „Cognito ancor esso per suo attaccamento alla S. Sede" Gizzi an Della Somaglia, 10. 5. 1825 ASV, Archivio della Nunziatura di Lucerna (Depeschenbuch) 405 (ohne Seitenangabe)

[124] Herr an Gizzi, Kuppenheim, 27. 4. 1825. AES, Pos. 282, Fasc. 167, f. 36^{r}–38^{v}, vgl. auch f. 34^{v}

[125] Ebd., f. 36^{r}

[126] Von Vicari an von Wessenberg, Freiburg, 15. 11. 1827. Stadtarchiv Konstanz, Wessenberg-Nachlaß, 2596.

[127] Salzmann an Della Somaglia, Lucerna, 1. 9. 1827. ASV, Archivio della Nunziatura di Lucerna, (Depeschenbuch) 405, (ohne Seitenangabe), Depesche Nr. 29

Freund Hennenhofer[128] schrieb er „Ich glaubte, Herr von Vicari sei den Geschäften gewachsen, aber leider ist er leer an Kenntnissen und Ideen, bonus quidem civis, sed malus consul "[129]

Rom hat, auf sehr viele Informationen der Nuntiaturen in München, Luzern und Wien gestützt, die gleiche Beobachtung gemacht. Deshalb wollte der Heilige Stuhl bei der Erzbischofswahl 1836 in geheimer Zusammenarbeit mit Metternich und der badischen Regierung den vom Domkapitel einstimmig gewählten von Vicari, der seit 1832 als Weihbischof in Freiburg wirkte, vom Erzbischöflichen Thron fernhalten

Als von Vicari nach Demeters Tod, mit dem die römische Diplomatie trotz dessen Favorisierung wenig zufrieden war, wieder zur Wahl stand, lautete das Urteil des Münchener Nuntius Michele Viale Prelà[130] über ihn Er sei sicher sehr fromm und katholisch, „però generalmente è reputato di un carattere debole assai" [131]

Während des Informativprozesses fand man bei Hermann von Vicari genügend schwarze Seiten. Sie hätten gereicht, ihn vom Erzbischöflichen Thron fernzuhalten, wenn für Rom die Alternative annehmbar gewesen wäre Sein aussichtsreichster Kontrahent, Universitätsprofessor Johann Baptist Hirscher, seit 1840 Domkapitular in Freiburg[132], erfreute sich eines größeren Namens als er Doch Roms Devise – sie geht auf Viale Prelà zurück – hieß lieber einen weniger Profilierten als einen Qualifizierten, der am Ende für die päpstliche Politik keine Zuverlässigkeit biete Darum entschied sich die römische Diplomatie gegen Hirscher und nach weiteren Überlegungen und Recherchen für Weihbischof von Vicari, allerdings nicht ohne Vorsichtsmaßnahmen. Bischof Weis von Speyer[133] sollte ihn bewegen, strikt die Kir-

[128] *F von Weech,* Johann Heinrich David Hennenhofer Badische Biographien I (Heidelberg 1875) 360–3 geboren am 12 3 1793 in Gernsbach, Militärlaufbahn, 1817 Inspektionsadjutant des Großherzogs, diplomatische Tätigkeiten, 1828 Direktor der diplomatischen Sektion im Außenministerium, 1831 Entlassung, zog sich dann auf Schloß Mahlberg zurück, er starb am 12 1 1850.

[129] Burg an Hennenhofer, Kappel, 5 11 1827 *H. Baier,* Zum Charakterbilde Joseph Vitus Burgs ZGO 79 (1927) 591–630, hier 605

[130] *C. Weber,* 527–8 geboren am 29 9 1799 in Bastia (Corsika), 1823 Priesterweihe, Dr theol., Dr phil., 1828–36 Nuntiaturauditor in der Schweiz, 1836–38 Minutante aggiunto della Segreteria di Stato, 1838–41 Internuntius in München, 1841 Titularerzbischof von Carthago, Nuntius in München, 1845–1855 Nuntius in Wien, 1853 Kardinal, 1855 Erzbischof von Bologna, er starb am 15. 5. 1860 in Bologna.

[131] Viale Prelà an Lambruschini, Monaco, 5. 4. 1842 ASV, Segreteria di Stato 255 (1842)

[132] *E. Gatz ders.* (Hrsg.), Die Bischöfe, 310 am 20. 1 1788 in Altergarten bei Ravensburg geboren, 1810 Priesterweihe in Konstanz, 1817 Professor der Pastoral- und Moraltheologie in Tübingen, 1837 Berufung an die Universität Freiburg, 1837 Mitglied des Domkapitels Freiburg, 1850 Domdekan ebd., Hirscher kam 1822 und 1850 mit der römischen Indexkongregation in Konflikt wegen seiner Vorschläge über die Einrichtung von Pastoralsynoden, an der auch Laien sich beteiligen sollten, er starb am 4 9 1865 in Freiburg.

[133] *L. Litzenburger E. Gatz* (Hrsg.), Die Bischöfe, 801–3 geboren am 8. 3 1796 in Rimlingen/Lothringen, Ausbildung am Mainzer Priesterseminar, 1818 Priesterweihe ebd., 1821 Mitgründer der Zeitschrift „Der Katholik", 1841 Generalvikar in Speyer, 1842 Bischof von Speyer, er starb am 13 12 1869

chenpolitik des Heiligen Stuhles zu befolgen. Solche Zusammenhänge hatte von Vicari nicht durchschaut.

War er in seinen Konstanzer und seinen frühen Freiburger Jahren ein dezidierter Liberaler, so geriet er als Erzbischof zunehmend in streng-kirchliches Fahrwasser. Ja, er selbst erschien der Öffentlichkeit immer mehr als der zielstrebige Restaurator, um so mehr, je weiter die Beobachter räumlich wie zeitlich von ihm entfernt waren.

Eine Voraussetzung für seine langsame, aber doch kontinuierliche Karriere, die er keineswegs zielstrebig ansteuerte, war seine schon in frühen Jahren zu beobachtende erstaunliche Anpassungsfähigkeit. Sie bewahrte ihn vor mancher Auseinandersetzung. Man sollte von Vicari jedoch nicht als Opportunisten bezeichnen. Warum sollte ein 70jähriger nicht doch eine gewisse Lernfähigkeit bewahrt haben?

Elan und eine gesunde Tatkraft hatte sich der stets auch auf Erholung und gesunden Ausgleich bedachte von Vicari bewahren können. Innerhalb seines ersten halben Regierungsjahres bewunderte ihn Bischof Weis wegen seiner „geradzu jugendlichen" Tatkraft[134], mit der er 40 000 Gläubigen das Firmsakrament gespendet habe. Vorsichtige Impulse gab er nach anfänglich ängstlichem Zögern auch der Volksfrömmigkeit[135]. Hier tolerierte er den Einfluß aus dem Elsaß, von wo aus gerade die Gläubigen am Oberrhein bereitwillig Impulse aufnahmen, die etwa im Bodenseeraum erst 50 Jahre später sich durchsetzen konnten. Es mag an seiner anfänglichen Unentschlossenheit gelegen haben, daß seine ersten Regierungsjahre Kritiker auf beiden Seiten wach werden ließen. Den Konservativen galt er als zu lasch, den Progressiven als zu wenig zukunftsweisend.

Gegenüber den verschiedenen Emanzipationsbewegungen, als deren Gipfel die badischen Revolutionswirren 1848/9 gesehen werden können, stand er zurückhaltend gegenüber. Der Ausgang der Revolution stärkte ihn als Nichtbeteiligten in hohem Maß. Die staatliche Bürokratie besann sich auf den systemstabilisierenden Faktor Kirche und suchte dem Erzbischof in kleinen Schritten wohlwollend entgegenzukommen. Von Vicari nahm diese Angebote zwar an, dennoch blieb der badische Staat in seinen Augen geschwächt. Mit der Zeit schlug er eine energischere Gangart ein. Unterstützt wurde er dabei von seinen Beratern. Daß er selbst es nicht gewollt hätte, kann nicht behauptet werden. Hermann von Vicari war ein Cunctator, aber keiner, der nach reiflicher Überlegung die Maßnahmen um so souveräner durchführen konnte. Seine langen, oft skrupelhaften Überlegungen führten

[134] Weis an von Vicari, Speyer, 13. 9. 1843. EAF, NB 3/1.

[135] Vgl. *R. Bäumer*, Zur Geschichte der Pfarrei St. Martin. St. Martin in Freiburg. Geschichte des Klosters, der Kirche und der Pfarrei, hrsg. vom Kath. Pfarramt St. Martin Freiburg i. Br. anläßlich des 200jährigen Bestehens der Pfarrei St. Martin (München/Zürich 1985) 290. der Wunsch der Pfarrei, eine Volksmission in der Pfarrei zu erhalten.

ihn manchmal zu unbeweglich hartnäckigen und politisch impraktikablen Positionen. Selbst die päpstliche Diplomatie empfand dies so.

Im Gegensatz zu von Wessenberg scheute von Vicari Diskussionen und Debatten. In der Öffentlichkeit trat er kaum in Erscheinung. Bisweilen repräsentierten die Führer der katholischen Gruppierungen ebenso wie ein Bischof Emmanuel von Ketteler[136], der den greisen Erzbischof oft unterstützte, im Bild der Öffentlichkeit die Kirche von Freiburg weit mehr als ihr Oberhaupt selber. Ihn selbst hat sein erzbischöfliches Amt schon eingefordert und trotz seines hohen Alters verändert. Als Erzbischof schloß er sich der von Papst Gregor XVI. ausgehenden Politik einer stärkeren Anbindung an den heiligen Stuhl an, während der kirchenpolitisch ins Abseits gedrängte von Wessenberg es auch nicht nötig hatte und auf Grund seiner Veranlagung auch weniger dazu fähig war, die neue römische Kirchenpolitik zu unterstützen. Viele Interessen der ultramontanen Kirchenpolitik, die zunächst als energischer Versuch einer Kontinuitätssicherung angesehen werden müssen, kollidierten mit staatlichen Machtansprüchen. In solcher Auseinandersetzung wurde Erzbischof von Vicari immer mehr zu einer Symbolfigur strengkirchlichen Bewußtseins gegenüber staatlicher Willkür. Sowohl eine ihn massiv angreifende Polemik als auch eine geschickt angelegte kirchlich orientierte Publicity verhalfen ihm zu diesem Image. Die jahrelange Kontinuität seines „Ceterum censeo" festigte dieses Ansehen.

Erzbischof von Vicari war trotz seiner autoritären Amtsauffassung kein Machtpolitiker. Religiöse Motive leiteten ihn, wenn er mit für ihn berechtigten Ansprüchen an die staatlichen Stellen herantrat. Der Vorwurf liberaler Zeitgenossen, es gehe dem Erzbischof um den Ausbau von Machtpositionen, traf diesen keineswegs, denn politisch dachte er nicht.

Im persönlichen Umgang fiel er seinen Zeitgenossen als überaus freundlich und liebenswürdig auf. Das in der Öffentlichkeit gezeichnete Bild eines energischen Kämpfers wurde darum schon von den wenigen, die zu ihm vordringen konnten, korrigiert. Dennoch, seine schriftlichen Stellungnahmen in Konfliktsituationen, in denen der ängstlich Ungeduldige bisweilen überzogen auftrat, und so in den Augen seiner Gegner das eigentliche Feuer erst entfachte, prägten seinen Episkopat mehr als sein gutmütiger und friedlicher Charakter.

Je älter er wurde, desto kleiner und bedeutender wurde sein Mitarbeiterstab. Dieser reduzierte sich in seinen letzten Jahren auf seinen Sekretär Adolph Strehle[137] und einen Laien – was Bischof Raess sogar Rom gegenüber

[136] *E. Gatz · ders.* (Hrsg.), Die Bischöfe, 376–80 geboren am 25. 11. 1811 in Münster, 1844 Priesterweihe, 1849 Fürstbischöflicher Delegat in Berlin, 1850 Bischof von Mainz, er starb am 13. 7. 1877 in Burghausen/Oberbayern.

[137] EAF, Personalakte NB 3/24 geboren am 8. 6. 1819 in Karlsruhe, Priesterweihe 1842 in Freiburg, Vikar in Karlsruhe, 1845 Hofkaplan und Sekretär des Erzbischofs von Vicari, er starb am 28. 3. 1878 in Perouse bei Belfort (Frankreich).

beklagte[138] – den Kanzleidirektor Heinrich Maas.[139] Über Strehle war der Einfluß streng-kirchlicher Kreise möglich. Der Jurist Heinrich Maas argumentierte in der Öffentlichkeit schon auf der Ebene einer gewissen Rechtsstaatlichkeit. In der politischen Auseinandersetzung war er ein wirklicher Könner, der den Erzbischof effektiv unterstützte.

Kirchenpolitisch wirksam wurde der Pontifikat von Vicaris durch die Männer, die für seine Anliegen in der zweiten und dritten Reihe für ihn eintraten. Sie verstanden es, die Katholiken aus ihrer Lethargie – auch eine Folge von geistiger und politischer Säkularisation – herauszureißen, indem sie die Anliegen erzbischöflicher Kirchenpolitik als berechtigte in der Öffentlichkeit propagierten und diese auf die Interessen der katholischen Bevölkerung hin transparent zu machen versuchten. Dies wiederum führte den Katholizismus nach erfolgreich durchlittenem Kulturkampf „als einflußreiche gesellschaftliche Großgruppe zu beachtlichem Erfolg".[140]

Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg waren zwei Prälaten, die so vieles gemeinsam hatten, besonders ihren 25jährigen Dienst in der Diözese Konstanz. Beide haben trotz ihres unterschiedlichen Weges im Alter die Erzdiözese Freiburg nachhaltig beeinflußt. Der eine mit seiner pädagogischen Begabung, der andere, an Gestalt Kleinere, indem er andere, Stärkere neben sich groß werden ließ. Hier ist sowohl der Einfluß Roms als auch das Engagement so vieler Laien zu nennen. Für die Volksfrömmigkeit wirkte sich beides positiv aus.

Wenn nach einem Wort Hubert Jedins für die Kirche ihre Geschichte das ist, was für den einzelnen die Lebenserfahrung darstellt[141], so gehören beide immer wieder ins Bewußtsein der Erzdiösese gestellt.

---

[138] Raess an De Luca, Strasbourg, 15. 2. 1855. ASV, Arch. Nunz. Monaco 89/III, De Luca an Antonelli, Monaco, 16. 2. 1855. AES, Pos. 934, Fasc. 506.

[139] EAF, Nachlaß Heinrich Maas (1826–1895). am 1. 4. 1826 geboren, Jurastudium in Heidelberg und Berlin, Konversion vom jüdischen zum christlichen Glauben April 1852, 1853 Rechtsberater im Erzbischöflichen Ordinariat, 1854 Kanzleidirektor, er starb am 12. 11. 1895 in Freiburg, vgl. auch *W. Kosch* II, 801–2.

[140] *H. Katz*, Katholizismus zwischen Kirchenstruktur und gesellschaftlichem Wandel. *K. Gabriel - F. X. Kaufmann*, Zur Soziologie des Katholizismus (Mainz 1980) 119.

[141] *H. Jedin*, Theologie und Lehramt. *R. Bäumer* (Hrsg.), Lehramt und Theologie im 16. Jahrhundert (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 36) (Münster 1976) 7. „Was für das Individuum die Lebenserfahrung, das ist für die Kirche ihre Geschichte. Sie berichtet von den Erfahrungen, die die Kirche gemacht hat, von harten und oft unbequemen Tatsachen, von Fehlern und Unterlassungen, die ihr teuer zu stehen kamen, auch von Spannungen, die in ihrem Wesen als göttlicher und menschlicher Institution gegeben und daher unaufhebbar sind."

Hansjakobs „Lehrjahre"

Eine Quellenveröffentlichung

Von Hans-Josef Wollasch

Am 23. Juli 1950 starb in seinem geliebten Dorf Andelshofen bei Überlingen am Bodensee der resignierte Pfarrer, Monsignore Dr. Anton Trunz[1]. Als junger Seelsorger war er viele Jahre (1902–1913) einer der vier Kooperatoren des Stadtpfarrers von Freiburg-St. Martin, Heinrich Hansjakob, gewesen. Belesen, klug und im Umgang mit Menschen geschickt, hat sich Trunz im wechselnden Quartett der Hilfsgeistlichen um Hansjakob zum geschätztesten und unentbehrlichen an der Seite des oft schwierigen Pfarrherrn entwickelt.

Gerade ein Jahr hatte Hansjakob diesen neuen Mitarbeiter bei sich, als er ihn in einem seiner Reiseberichte folgendermaßen einstufte: „Trunz hat von allen Hilfsgeistlichen, die seit bald zwanzig Jahren an St. Martin gewesen, das meiste Verdienst um den alten Pfarrer. Er hat sich mir freiwillig als Sekretär angeboten, dem ich nun meine Briefe – mir die widerwärtigste geistige Arbeit – diktiere, was mir eine Erleichterung ist, die ich nicht genug würdigen kann. Er ist auch ein sehr brauchbarer Sekretär und kann Briefe schreiben, ohne daß ich sie diktiere. Namentlich ist er Meister im Damen-Briefstil, d. h. er weiß, wie man an die weiblichen Ebenbilder Gottes schreiben muß"[2]. Viel später, 1912, gestand Hansjakob mit bewundernswerter Offenheit ein, was ihm Trunz eigentlich bedeutete: „Don Antonio ist mir ein wahrer Nothelfer geworden. Er hat von allen Menschen, die um mich sind, am meisten Verständnis für meine Nervenleiden, für meine Zwangsvorstellungen, mein Angstgefühl und meine sonstigen anormalen Zustände und sucht sie mit unermüdlicher Geduld zu mildern. Unzählige Male hat er dies erreicht, und deshalb wirkt, wenn ich geplagt bin, seine Gegenwart auf meine aufgeregten Nerven wie ein Opiumpräparat"[3]. Als dieser ihm menschlich so wertvolle Helfer versetzt und zum Pfarrverweser von Andelshofen er-

[1] Über ihn siehe Kurzbiographie im Necrologium Friburgense, in: FDA 71 (1951), S. 253 f.
[2] Sommerfahrten, Tagebuchblätter von Heinrich *Hansjakob*, Stuttgart [3]1904, S. 549.
[3] Allerseelentage, Erinnerungen von H[einrich] *Hansjakob*, Stuttgart 1912, S. 144.

nannt wurde, zog sich der gealterte und durch mancherlei Erfahrungen verbitterte Pfarrer von St. Martin nach 30jähriger Führung dieser Gemeinde aus der Seelsorge zurück[4]

Auch Anton Trunz erinnerte sich noch vier Jahrzehnte danach an den „schweren Abschied aus der frohen Runde von Alt-St. Martin der Hansjakobzeit"[5] Damals „tagtäglich und oft bis in die späte Nacht hinein mit seinem Chef" zusammen, galt er als „der weitaus beste und zuverlässigste Augen- und Ohrenzeuge aus Hansjakobs letzten Lebensjahren"[6] Ausgestattet mit dieser Kenntnis und im Besitz des schriftlichen Nachlasses von Heinrich Hansjakob, wäre Trunz tatsächlich berufen gewesen, die Lebensgeschichte seines alten Meisters zu verfassen Er hat auch daran gearbeitet, nicht zuletzt auf das Drängen seines Freundes Heinrich Auer, Direktor der Caritasbibliothek in Freiburg und ebenfalls Hansjakobkenner und -freund[7] Nach dessen Augenzeugenbericht hatte er 1948 ein 400 Schreibmaschinenseiten starkes Manuskript vor sich liegen[8]

Nun enthält Trunz' Nachlaß nichts dergleichen, und es läßt sich auch keine Spur aufnehmen Manches spricht für die Befürchtung, der Autor habe aus seinem Verantwortungsgefühl und ausgeprägter Rücksichtnahme heraus eine kritische Schilderung und Charakterisierung Hansjakobs wieder vernichtet[9]

Ein Kapitel jedoch aus diesem Buch ist möglicherweise erhalten geblieben Im Auftrag von Hansjakob hatte Trunz dessen Briefwechsel mit Lothar von Kübel, Weihbischof und Bistumsverweser in Freiburg, und mit dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archivar in Donaueschingen, Karl Heinrich Roth von Schreckenstein, bearbeitet, er mußte dabei geläufige Vorstellungen zurechtrücken, was, wie er voraussah, „nicht zum Wohlgefallen der Hansjakobenthusiasten" ausfallen würde[10] Nach dem Urteil von Trunz läßt sich aus diesem Briefwechsel ein starker Einfluß Schreckensteins auf die charakterliche und schriftstellerische Entwicklung Hansjakobs ablesen „H[ans-

[4] *Alois Bundschuh,* Meine Kaplanszeit bei Stadtpfarrer Hansjakob, in Hansjakob-Jb., hg. von der Heinrich-Hansjakob-Gesellschaft, Freiburg ²1958, S. 31 ff - Bundschuh war der Nachfolger von Trunz Einige zeitgenössische Nachrichten über das Verhältnis zwischen Hansjakob und seinen Kooperatoren finden sich in meinem Beitrag über Benedict Kreutz und Hansjakob, in *H. J. Wollasch,* Beiträge zur Geschichte der deutschen Caritas in der Zeit der Weltkriege, hg. Deutscher Caritasverband, Freiburg 1978, S. 31–45.

[5] Trunz an Kreutz, Andelshofen 12 Jan. 1949 (Original in Privatbesitz).

[6] Heinrich Auer an Pfarrer Wilhelm Kramer/Warburg, Freiburg 24 Okt 1949 (Archiv DCV, 090 II 18).

[7] Vgl. meinen Aufsatz über Heinrich Auer und Heinrich Hansjakob, in Badische Heimat 1984, H 4, S 43–59

[8] Vgl. u. a den Bericht Auers in der Ausschußsitzung der Gesellschaft der Freunde Hansjakobs am 27 Jan. 1949 in Freiburg, S 3 (Archiv DCV, 090 II 17)

[9] Wie oben Anm. 7, S. 53 ff

[10] Trunz an Auer, Andelshofen 6. März 1947 (Archiv DCV, 090 II 32)

jakob] wäre bedeutender geworden, wenn dieser Lehrer länger in seiner tüchtigen und vornehmen Denkart ihm zur Seite gegangen wäre Mir sind eigentlich nur die Bücher bis zur ‚Jugendzeit‘ (1880) interessant, da ist noch klare, saubere, von innerer Überzeugtheit getragene Arbeit. Später kam dann der Plauderer, der sich zum Modeschriftsteller verbildete“[11]

Auf der Grundlage der Schreckensteinschen und einiger Kübel-Briefe[12] hat Anton Trunz eine zur Veröffentlichung bestimmte Studie über die „Lehrjahre“ des Schriftsteller-Pfarrers 1864–1868 fertiggestellt, die Heinrich Auer als Kapitel für das sehnlich erwartete Hansjakob-Buch aus der Feder von Trunz wertete. Doch auch diese Abhandlung erschien nie im Druck. So sei sie hier aus Auers Nachlaß[13] als Beitrag zum Hansjakob-Gedenkjahr erstmals veröffentlicht[14]

Dokument

„Aus den ‚Lehrjahren‘ Hansjakobs in Donaueschingen und Waldshut (1864–1868)“, mit einer Vorbemerkung von Heinrich Auer (Archiv DCV, 090 II 18) Schreibmaschinen-Durchschrift, 14 numerierte Seiten mit Fußnoten, ungezeichnet und undatiert.

(Die Studie wird hier unverändert, mit wenigen zusätzlichen Erläuterungen [in eckiger Klammer] abgedruckt. Ferner wurden die pro Schreibmaschinenseite jeweils extra gezählten Anmerkungen fortlaufend numeriert.)

Aus den „Lehrjahren“ Hansjakobs in Donaueschingen und Waldshut (1864–68)

von Pfarrer a. D Msgr Trunz, Andelshofen

Das folgende ist die wortgetreue Abschrift von Korrekturbogen, die der Verfasser zu einer Abhandlung verwenden wollte, die im Verlag und Druckerei von August Feyel in Überlingen erscheinen sollte. Bis jetzt aber ist die-

[11] Trunz an Auer, Andelshofen 14. Nov 1946 (ebenda, 090 II 15).

[12] Über Trunz' Nachlaß sind 1950 insgesamt 53 handschriftliche Briefe Lothar von Kübels an Hansjakob aus den Jahren 1862–1878 in das Erzbischöfliche Archiv gelangt (Teilbestand „Briefe an Hansjakob, † 1916“).

[13] Archiv DCV, 090 II 18

[14] Sie sollte ursprünglich 1984 meiner Studie über Auer und Hansjakob (wie Anm. 7, vgl. dort Anm. 73!) als Anhang beigegeben werden, konnte jedoch aus kalkulatorischen und Platzgründen leider nicht aufgenommen werden.

se Abhandlung nicht erschienen, und der Verfasser übergab die Korrekturbogen zur Abschrift dem Unterzeichneten bei seinem Besuch in Andelshofen am 14. Oktober 1949.

Damit liegt also schon ein Kapitel für das Buch vor, das wir von Anton Trunz als dem langjährigen Privatsekretär Hansjakobs über seinen ehemaligen Chef zu erwarten haben.

Freiburg i. Br., den 12. November 1949
Werthmannhaus

Heinr. Auer

Das äußere Leben Hansjakobs ist uns aus seinen Büchern so ziemlich bekannt. Jugend- und Studienzeit, Heimat und Familie läßt er in reizvollen Schilderungen voll Wahrheit und voll Dichtung noch einmal erstehen, und in zahlreichen Tagebüchern begleiten wir ihn auf seinen Reisen oder bei seinen Gedankengängen an den Gestaden des Bodensees, in der einsamen Karthause und am Eckfenster in St. Martin.[15] Schließlich sehen wir den Wandermüden auf heimatlicher Flur den letzten Erdenweg gehen durch die Herbstblumen wehmütiger Erinnerungen und Vergleiche in seinem „Feierabend".

Nur ein Zeitraum seines Lebens – vielleicht der interessanteste für den Schriftsteller Hansjakob – ist nur vereinzelt in seinen Werken gestreift[16] die Tage nämlich, die das schlummernde Talent weckten und zur Entfaltung brachten. Es sind die „Lehrjahre" Hansjakobs in Donaueschingen und Waldshut, die Zeit von 1864 bis 1868.

Hansjakob war sich dieser Lücke in der Darstellung seines Lebens wohl bewußt, und es kehrte deshalb bei ihm öfter die Absicht wieder[17], auch diese Zeit in einem eigenen Buche zu schildern. Das Buch wurde leider nie geschrieben. Wir müssen uns damit bescheiden, einen mangelhaften Ersatz zu schaffen aus den Briefen, welche Hansjakob aus jener Zeit hinterlassen hat. Für unsere Aufgabe kommen hauptsächlich diejenigen aus der Feder des damaligen fürstlichen Archivars Karl Heinrich Frh. v. Schreckenstein, von 1863–68 Vorstand des Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen, in Be-

[15] In dem Nachlaß Hansjakobs fand sich ein Fragment mit dem Titel „Vom Fenster aus. Gestalten und Gedanken" von Heinrich Hansjakob. „Es gibt nicht wenige Tage im Jahre", so fängt es an, „an denen ich Hausarrest habe. Es sind dies zweierlei Tage" usw. Geschrieben ist es um 1905.

[16] Besonders in „Verlassene Wege", S. 94 ff., „Feierabend", S. 210, 229 ff., „Allerseelentage" 1912, S. 331, „Allerlei Leute" 1913, S. 17, „Schneeballen am Bodensee", 1906, S. 1 ff.

[17] Am 14. Oktober 1909 war Hansjakob ernstlich daran, das Buch zu beginnen. Der Titel sollte lauten „An Donau und Rhein" und sollten in der Vorrede die beiden jungen Ströme die Vergleichspunkte abgeben für seine Anfänge als Schriftsteller. Die mir vorliegenden Briefe lagen damals auch Hansjakob als Quellen bereit.

tracht.[18] Es ist für den Kenner Hansjakobscher Eigenart ein überraschendes Erlebnis, ihn aus diesen Briefen als gelehrigen Schüler zu sehen, begierig nach Anerkennung, gehorsam der Mahnung, willig auch beim Tadel des Mannes, von dem er oft und noch im letzten Lebensjahr versicherte, daß dieser es in erster Linie war, der ihn auf den Weg gestellt hat, auf dem er zum berühmten Manne wurde

Hansjakob begann seine schriftstellerische Laufbahn als Historiker, und die erwähnten Briefe geben Zeugnis, mit welchem Feuereifer sich der Schüler auf diese Disziplin warf

Es waren ursprünglich 61 Briefe, 2 Nummern fehlten, als ich sie zu Gesicht bekam Die Briefe umfassen die Zeit vom 5 August 1864 bis 29 Juni 1867 [19] Sie gehören neben den ebenfalls zahlreichen Schreiben des Bischofs Lothar von Kübel[20] und Reinhold Baumstarks[21] zu den interessantesten des ganzen brieflichen Nachlasses. Schreckenstein zeigt sich darin nicht bloß als kenntnisreichen Geschichtsforscher und Lehrer, sondern ebensosehr als geist- und humorvollen Plauderer, der einmal mit epischer Breite und Behaglichkeit, dann wieder mit sarkastischer Schärfe über politische und städtische Dinge und Personen dem Freunde Mitteilung macht. Es finden sich wahre Genrebildchen in den Briefen. Wenn man sie liest, versteht man, wie Hansjakob sich zu diesem Geiste hingezogen und von ihm festgehalten fühlte

Die Beiden müssen sich bald nach Hansjakobs Ankunft in der fürstlichen Residenz näher getreten sein. Ende März[22] 1864 kam der junge Lehramtspraktikant an seine erste Stelle, und schon am 5 August lädt Schreckenstein seinen „verehrtesten Herrn und Freund“ ein zu einem Spaziergang nach Hü-

[18] Schreckenstein, geb. am 31 Oktober 1823 in Donaueschingen 1844–58 württembergischer Rittmeister, 1859 II Vorstand des Germanischen Museums in Nürnberg, 1863 Vorstand des fürstl. Archivs in Donaueschingen, 1868–85 Archivdirektor in Karlsruhe, Generallandesarchiv, gest 1894 daselbst „Schreckenstein, Patriziat in deutschen Städten“, Tübingen 1850. „Geschichte der ehem freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom“, Tübingen 1859–62, 2 Bände „Wie soll man Urkunden lesen?“ Daselbst 1864 „Die Insel Mainau. Geschichte einer Deutsch-Ordens-Kommende“, Karlsruhe 1873. „Philipp Christian Friedr Graf v Normann-Ehrenfels, württembergischer Staatsminister 1756/1817“ (Denkwürdigkeiten). Stuttgart 1891

[19] Die Briefe Hansjakobs an Schreckenstein finden sich nach gütiger Mitteilung seiner Schwiegertochter, der Frau Baronin v Schreckenstein leider nicht mehr vor Nach Andeutungen in den Briefen hat sie der Vater selbst noch vernichtet.

[20] [Lothar von Kübel (1823–1881, Priesterweihe 1847). 1867–1868 Generalvikar, 1867–1881 Weihbischof und Bistumsverweser in Freiburg].

[21] [Reinhold Baumstark (1831–1900) Jurist, katholischer Politiker und Publizist, badischer Landtagsabgeordneter].

[22] Hansjakob, „In der Residenz“, II Aufl. S. 509 Die Anstellungsurkunde des Oberschulrats ist vom 7 Januar Nr 194 datiert.

fingen „mit Herren Archivdirektor Mone[23] und Warnkönig[24] Mone freut sich Ihre Bekanntschaft zu machen."

Also ganz wissenschaftliche Atmosphäre. Daß der fast drei Lustren ältere Freiherr und damals schon weitbekannte Geschichtsforscher, der sich nach seinen Briefen beider Vorzüge sehr bewußt war, Hansjakob mit Freund anredet, ist mir ein Beweis dafür, daß er die Persönlichkeit Hansjakobs hoch einschätzte. Schreckenstein war – um diese Kennzeichnung gleich hier einzufügen – kein anschmiegender Charakter.

Nach oben und gegen seinesgleichen konnte er seine Ecken haben. „Ich mache mir", schreibt er einmal, „gerne das Concept für meine Entschließungen selbst, wie ich denn überhaupt mir schmeicheln darf, zu den ziemlich selbständigen Naturen zu gehören. Das lautet wie Eigenlob. Immerhin! Was ich tue und lasse, kömmt ganz auf meine Kappe. Um Lob oder Tadel kümmere ich mich wenig und das Gefühl, meine Schuldigkeit zu thun, hat mich noch nie verlassen, wo es sich um eine Hauptfrage handelte. Majorisieren lasse ich mich nicht gerne."

(Brief vom 10. November 1865 [Nr. 89].)

„... ich tue nichts, um mich zur Geltung zu bringen."

(Brief vom 9. Juni 1865).

Hansjakob arbeitete damals eifrig an seiner Dissertation „Die Grafen von Freiburg"[25], zu der ihn Schreckenstein und Barack[26] beredet hatten.[27] „Ich wählte dieses Thema", sagte Hansjakob einmal, es war am 6. Mai 1907, „weil die Grafen von Freiburg Verwandte waren der Fürstenberger, die auch in Hasle herrschten. Es tat mir wohl, auch in der Geschichte Freiburgs Gemeinsames zu finden mit meinem Jugendhimmel. Ich habe Freiburg seit meinen Knabenjahren[28] als meine zweite Heimat angesehen und mich immer gesehnt, dauernd hierher zu kommen."[29]

---

[23] Franz Josef Mone, bekannter Historiker, geb. 12. Mai 1796 in Mingolsheim, gest. 12. März 1871 in Karlsruhe. Seit 1835 Direktor des Generallandesarchivs in Karlsruhe. Hauptsächlich bekannt als Herausgeber der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins".

[24] [Leopold August Warnkönig (1794–1866) Kirchenrechtler und Rechtshistoriker in Belgien, 1836 Universität Freiburg (als Nachfolger Carl von Rottecks), 1844 Prof. für Kirchenrecht in Tübingen.]

[25] „Die Grafen von Freiburg im Kampfe mit ihrer Stadt bis zum Tode Graf Egnos III."

[26] Karl Aug. Barack, geb. 23. Okt. 1827 zu Oberndorf a. N., gest. 12. Juli 1900 als Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg. Schr.: „Die Werke der Hrotswitha", 1858. Handschr. der fürstenberg. Hofbibliothek zu Donaueschingen 1865. Gallus Oheims Chronik von Reichenau, 1866. Zimmerische Chronik, 4 Bde. 1869, 1881.

[27] Vergl. *Hansjakob*, „Verlassene Wege", 5. Auf. 1905, S. 96/97.

[28] Vergl. auch *Hansjakob*, „Aus meiner Jugendzeit", 11. Aufl. 1912 S. 352 ff.

[29] Bischof v. Kübel muß wieder und wieder in seinen Briefen die Bitten Hansjakobs, nach Freiburg versetzt zu werden, auf spätere Gelegenheit vertrösten.

Hansjakob warf sich denn auch mit Feuereifer auf die ihm zusagende Arbeit. Ich gebe hier den Brief, der als erster einen Blick tun läßt auf Lehrer und Schüler, etwas ausführlich, weil er neben dem Geschichtsforscher auch den Menschen kennzeichnet. Manche Partien in diesem und anderen Briefen erinnern lebhaft an Scheffel [30]

„Billafingen[31], den 23. Aug. 64.

Verehrtester Herr und Freund, am 17 ten d. M. sind wir, Abend um 5½ Uhr wohlbehalten dahier eingetroffen. Wir waren nicht wenig überrascht durch den festlichen Empfang, der uns zu Theil wurde. Man denke sich Böllerschüsse, Fahnen, das Haus bekränzt und eine nomine civium, vom Herren (sic) Caplan gesprochene Anrede. Auch Bürgermeister und Gemeinderat hatten sich eingefunden.

Wenn ich schlimm sein wollte, so könnte ich hier abbrechen und Ihnen für etwaige Meditationes über unsere Gedanken und Gefühle Raum lassen. Ich will aber nicht schlimm sein, sondern Ihnen in aller Unbefangenheit sagen, daß ich eigentlich kein Freund von solchen Festivitatibus bin, im gegebenen Falle aber mich doch darüber freute, daß die quondam subditi nunc concives sich zu einer Demonstration veranlaßt sahen, aus der wenigstens hervorgeht, daß sie auf gutem Fuße mit mir und den meinigen leben wollen. Ich bin fernerhin darüber froh, daß sich meine Interessen und diejenigen der hiesigen Gemeinde niemals gekreuzt haben und kann in vollster Wahrheit sagen, daß ich es noch keine Stunde bedauert habe, daß sich die mit der Grundherrschaft verbunden gewesenen, politischen Rechte meiner Vorfahren nach und nach verflüchtigten. Ich bin eben jetzt in Billafingen der vornehmste Bauer und befinde mich ganz wohl dabei. Als wir Sonntag zur Kirche gingen, sagte Rudolf[32] zu Gnaden Mamas[33]: Du weißt doch, daß der Herr Professor[34] das nicht leiden kann, und ziehst doch wieder deine goldene Kette in die Kirche an. Erziehungsresultate!!! Sonntag nachmittag waren wir in Überlingen. Der Bräumeister dahier – der in Paranthese gesagt, ein sehr ordentlicher Mann ist und sehr gutes Bier macht – hat ganz vertraute Pferde. Was mir zur besonderen Erholung gereicht, das ist der Umstand, daß ich keine Zeitungen lesen muß. Ich würde zwar hier das Mainzer Journal und den Beobachter finden, aber noch besser ist es jedenfalls, wenn man einige Wochen pausieren darf. Nächste Woche werden wir noch einige Male

[30] [Joseph Victor von Scheffel (1826–1886). Schriftsteller, 1857 Fürstlich Fürstenbergischer Archivar und Bibliothekar in Donaueschingen.]

[31] Dorf im Amtsbezirk Überlingen, wo die Schreckenstein Grundherren sind und wo der Archivar seinen Urlaub zu verbringen pflegte.

[32] Schreckenstein Sohn, geb. 2. Aug. 1859.

[33] Schreckenstein Frau Philippine geb. Freiin v. Hornstein, geb. 3. Juni 1820, gest. Karlsruhe 21. Dez. 1886.

[34] Hansjakob.

nach Überlingen fahren, um daselbst die nötigen Besuche abzustatten und Einkäufe zu machen. Das Haus soll möglichst wohnlich gemacht werden. Nächstes Jahr müssen Sie uns jedenfalls besuchen, wir bleiben dann länger hier, als dieses Mal möglich war Im Bade in Überlingen trafen wir Ihren Collegen Prof Stützenberger

Was machen die Urkunden? Vergessen Sie doch Ihre guten Vorsätze nicht, wenn sich vi, clam et precario etwas annektieren läßt.

Den 24. Gestern habe ich mit studiosus Janssen, der sich jetzt zu seinem alten Beinamen motu proprio bekannt hat, eine Excursion nach Überlingen vorgenommen und die Welt besiegelt.[35] Wir citierten meinen Finanzminister[36] in den Gasthof zum Adler Daselbst trafen wir einen alten Freund von mir, den wirt. Hauptmann a. V Grafen Normann, der sich lange Zeit in Griechenland mit den Klephten herumgeschlagen hat[37] und unter dem Namen K. N in Schwaben sehr bekannt ist. Da wurde denn, wenigstens von meiner Seite, dem trefflichen Mörsburger etwas stark zugesetzt und ich habe mir – proh dolor – in meiner Bestrebung, den angenehmen Wirt zu machen, einen kleinen Haarbeutel verdient. Doch lief alles sine scandalo ab. Wir aßen noch nach der Rückkehr eine Suppe und tranken mit vieler Würde eine Flasche trefflichen Ungarwein

Morgen werde ich die Welt nochmals besiegeln. Um mich nämlich bei der Bürgerschaft zu revangieren (sic!), werde ich im Bräuhause eine kleine Abendunterhaltung veranstalten mit obligater Blechmusik. Janssen wird natürlich an meiner Seite erscheinen, um mir die Flanke zu decken Auch meine Gnädigste will dabei auf ein halbes Stündchen erscheinen Ich werde natürlich eine wunderschöne Rede halten. Zollen Sie mir nicht alle Hochachtung?

Gesprochen wird täglich von Ihnen und wir bedauern aufrichtig, Sie nicht in persona hier zu haben, rechnen aber für das nächste Jahr ganz sicher auf Ihren Besuch.[39] Was hören Sie von Freiburg?

Den 25. So eben komme ich patschnaß aus dem Walde zurück. Nachdem ich mich umgekleidet, beantworte ich Ihren freundlichen Brief Als Urkundenmensch beginne ich mit den Urkunden Trahit sua quemque voluptas! Sie haben wohl daran gethan, nur die älteren Freiheitsbriefe in extenso abzuschreiben Bei den späteren, die in der Regel nur Wiederholungen der früheren sind, genügt ein sorgfältig gefertigtes Regest. Quis, quid, ubi, quibus au-

[35] Ein oft wiederkehrender, damals in Donaueschingen üblicher Ausdruck für Kneipen.

[36] Clauer, der in Schreckensteins Abwesenheit die Gutsgeschäfte besorgt.

[37] [Die Tatsache der Kämpfe in Griechenland bezieht sich wahrscheinlich auf den Berufsoffizier Karl Friedrich Lebrecht Graf von Normann (1784–1822), der auch unter Napoleon I. gekämpft hatte.]

[38] [Anm. entfällt.]

[39] Der auch erfolgte im August 1865.

xiliis, cur, quomodo, quando. Wenn es das enthält, so ist's gut. Kurze Notiz ob Perg.-Urk., ob das Siegel vorhanden oder abgefallen. Lesefehler können nicht ausbleiben, stoßen Sie sich aber nicht daran Ich habe dutzende von Urkunden abgeficklert[40], bevor ich es gelernt habe, sie zu böhmern.[41] Errando discimus. Wenn Sie meine kleine Abhandlung über die Urkundenedition vergleichen wollen[42], so finden Sie in derselben sicherlich wenigstens die Hauptregeln für Abschriftnahme Ein Normaljahr, bis zu welchem man die Urkunden füglich in extenso abschreibt, giebt es nicht. Doch kann man für unsere Gegend die Zeit vor 1400 annehmen. Vergessen Sie aber im archivalischen Eifer ja die Gesundheit nicht. Haben sie den Archivrath Bader[43] nicht verspürt? Er will ja nach Wolfach kommen

Den 26. Nicht ohne Katzenjammer ergreife ich die Feder, um diesen Lesebrief zu Ende zu führen. Bin bis 1 Uhr im Bräuhause geblieben. Auch die Gnädigste war lange dort mit den beiden sororibus Janssenii nostri im Nebenzimmer etabliert und der edlen Blechmusik lauschend Rudolf[44] wurde, als er schläfrig wurde, auf ein Bett gelegt und dann warm zugedeckt nach Hause getragen, als sich die Damen empfahlen. Ich blieb, wie gesagt, bis 1 Uhr und wurde dann in scandali augmentationem mit der Blechmusik nach Hause geleitet. Nun aber zum Schlusse. Brauchen Sie Ihre Cur fleißig und trinken Sie nicht so viel als ich gestern getrunken habe Die Gnädigste läßt sich bestens empfehlen Auch Rudolf Wie stets

Ihr aufrichtig ergebener
Schr “

Die Kunde von drohender Trennung, die von Wolfach kam, beantwortet Schreckenstein von Radolfzell

„Radolfzell d. 6. Sept. 64.

Ihren freundlichen Brief ex acidulis Wolfacensibus, um mit Gaißer[45] zu sprechen, beantworte ich mit einer spitzigen Stahlfeder, was Sie an der Schrift vermerken werden. Auch bin ich im Begriffe nach Steißlingen zu fahren, weshalb ich mich kurz fassen muß Ob wir am 12. oder erst am 13. in Freiburg eintreffen, kann ich Ihnen noch nicht sagen. Jedenfalls freuen wir

[40] [Julius von Ficker (1826–1902) Historiker, 1852 Professor in Innsbruck.]

[41] [Johann Friedrich Böhmer (1795–1863). Geschichtsforscher Mitbegründer der Monumenta Germaniae Historica.]

[42] Vergl. Anm. [Anm. läßt sich nicht vervollständigen].

[43] Josef Bader, geb. 20. Dezember 1805 in Thiengen im Klettgau, Historiker, 1854 Archivrat in Karlsruhe, 1872 pensioniert, starb 7 Februar 1883 in Freiburg. Schr Bad. Landesgeschichte 1834/36. Die ehem. Breisgauischen Stände 1846. Gesch. der Stadt Freiburg i. Br., 2 Bände. 1882/83 u. A.

[44] Der Sohn Schreckensteins.

[45] [Georg III (?) Gaißer, 1685–1690 Abt von St. Georgen in Villingen.]

uns aber sehr darauf Sie zu sehen Die Nachricht, daß Sie an Ostern Donaueschingen jedenfalls verlassen sollen, kam uns zwar nicht unerwartet, aber doch sehr unlieb. Ich tröste mich indessen mit dem Umstande, daß es leicht möglich gewesen wäre, Sie noch früher verlieren zu müssen "

Neben der Freundschaft steht bei Schreckenstein dicht die Wissenschaft. „Ex litteris", fährt er fort, „diverse (sic!) nova Habe aus Magdeburg interessante Urkk. meines Cardinalis Portuensis abschriftlich erhalten. In Constanz das Stadtarchiv eingesehen. Gestern lange Conferenz mit dem Geh Hofrath Warnkönig (Vater des Domainenraths) Projekte, historische Zeitschrift betreffend "[46]

In denselben Tagen hatte Hansjakob einen anderen Briefwechsel, der für sein Leben von entscheidender Bedeutung werden sollte

In dem rauhen Klima der Baar hatte sich bei Hansjakob ein Halsleiden eingestellt, das bei dem anstrengenden Schuldienst und der außer acht gelassenen Vorsicht – „Schonen Sie sich besser Abendspaziergänge taugen nichts", muß der Freund am 23. September mahnen – nicht mehr weichen wollte Hansjakob mußte sich nach einer günstigeren Stelle umsehen. Der erste Blick richtete sich nach dem geliebten Freiburg. Unterm 27 August 1864 antwortet ihm der damalige Konviktsdirektor Kübel, der zugleich Mitglied des Ordinariats war, auf seine dahin zielende Bitte

„Mein Lieber!

Alle Hochachtung für die enorme Geduld ob meines seitherigen Nichtschreibens. Doch soviel habe ich vorausgesetzt, daß Sie vom Briefschreiben meine freundliche und Zuneigung zu Ihnen nicht abhängig machen werden Auch dieses Mal wollte ich abwarten, bis ich wegen des geistl Lehrers Bischof[47] etwas Sicheres Ihnen kund und zu wissen thun konnte. Bischof ist allerdings zum Pfarrer von St. Peter in Bruchsal ernannt, aber das Pfarrhaus und der Garten müssen repariert (werden) und ist er noch im Zweifel, ob er die Pfarrei annehmen will, weil die Kirche sehr groß und feucht ist. Er bleibt deshalb noch hier am Lyzeum, wenigstens bis Ostern – hat vom Ordinariat die Erlaubnis und wird dies dieser Tage dem Oberschulrath anzeigen. Also, mein Lieber, ist es für diesen Winter nichts mit Freiburg, aber das muß ich Euch sagen, daß ich Sie in der Ordinariatssitzung für das Lyzeum hier an die Stelle vom Bischof vorgeschlagen habe, und es wäre dieser Vorschlag auch nach Carlsruhe ab, wenn Bischof nach Bruchsal abgezogen wäre. Ihr sehet also daraus, daß ich Sie hier gerne gehabt und daß ich meine Schuldigkeit für Euch getan habe und fernerhin thun werde. Seid Ihr jetzt zufrieden?

[46] Über das Schicksal dieses Projektes erfahren wir aus den Briefen nichts mehr

[47] Josef Bischoff, geb. zu Konstanz 24. Februar 1826, seit Herbst 1850 Lehrer am Lyzeum in Freiburg, 1864 investiert als Stadtpfarrer zu St. Peter in Bruchsal, blieb in abs. als Lehrer in Freiburg, gest. 5. März 1868 Freibgr. Diözesan-Archiv XVII, S. 77

Aber hören Sie das Halsleiden gefällt mir nicht – geben Sie Sorge, und wenn das Clima Eschingens Ihnen nicht zuträglich ist, verlangen Sie fort. Die Erhaltung der Gesundheit ist das Erste und dann erst – Freiburg Ich hoffe übrigens, daß das Bad[48] Sie herstellen wird und die Ferien Nun, was das Kommen ins Kinzigtal anbelangt, so bin ich in dieser Lamey[49] und Knies[50] und Schulsachen so bedrängten Zeit nicht Herr meiner Tage – ich muß ausharren hier, sonst wäre ich schon am 20. August mit Weikum[51] nach Wien usw Also versprechen kann ich nichts, aber das erwarte ich, daß Sie hierher kommen – jedenfalls bevor Sie wieder nach Eschingen gehen resp daß Sie über hier nach Eschingen gehen und einige Zeit bleiben und wir werden kegeln und plaudern etc. So für heute genug. Bestens mich empfehlend dem H Dekan Kuttruff[52] und Ihren Eltern, Geschwistern und Verwandten

ex toto corde totus tuus
Kuebelius.“

Hansjakob gebrauchte damals gegen sein Halsleiden die Inhalationseinrichtungen im Kiefernadelbad Wolfach, wie wir sehen werden, mit geringem Erfolge

„Donaueschingen 20 II 65.

Verehrtester Freund! Lassen Sie den Sturm Sturm sein. Es gibt Stimmungen, auch Verstimmungen, deren man eben nicht sofort Herr werden kann Sich aber wegen derselben abzuschließen, das halte ich keineswegs für angezeigt

Nach meinem Dafürhalten sollten Sie der Melancholie gegenüber Front machen. Es würde uns daher sehr freuen, wenn Sie heute Abend zu uns

[48] Wolfach.

[49] August Lamey, geb. 27 Juli 1816 in Karlsruhe, studierte die Rechte, 1844 Stadtamtsassessor, 1848 Abgeordneter der Stadt Karlsruhe in der II. Kammer, schied 1852 aus und wurde Anwalt beim Hofgericht in Freiburg, verteidigte 1854 den Erzbischof Hermann v Vicari, 1856 Professor des bad. Landrechtes an der Universität Freiburg, 1860 Minister des Innern, brachte im Juni 1864 den „Gesetzesentwurf über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen“ ein, der die Schulaufsicht ihres konfessionellen Charakters entkleidete. Darauf spielt Kübel hier an. 1866 trat Lamey zurück Er starb 1896 am 14 Januar zu Mannheim.

[50] Karl Knies, Nationalökonom, geb. 29. März 18[21] zu Marburg a. d. Lahn, 1855 Professor der Kameralwissenschaften an der Universität Freiburg Verfaßte 1860, als der Abschluß des bad. Konkordats bevorstand, das „Promemoria der protestantischen Professoren an der bad Landesuniversität Freiburg.“ 1862 Direktor des neu errichteten Oberschulrats, arbeitete als solcher das in Anm. [49] erwähnte Schulaufsichtsgesetz aus mit Lamey, 1865 Professor in Heidelberg, 1896 pensioniert, starb 1898.

[51] [Karl Franz Weickum (1815–1896). Priesterweihe 1840, 1886 Domdekan in Freiburg und Erzbistumsverweser]

[52] Joh Bapt. Kuttruff, geb. in Donaueschingen am 19. Juli 1812 1849 Stadtpfarrer und Dekan in Villingen. Gest 28 April 1868, Diözesan-Archiv XVII Seite 79. Weilte nach mündlicher Mitteilung Hansjakobs fast jedes Jahr in Wolfach

kommen wollten. Sie brauchen sich ja bei uns in keiner Weise zu geniren. Sie können auch bei uns brüten und brummen, ganz nach Bedürfnis und Ermessen, aber ich halte es unbedingt für besser, wenn Sie sich in einer solchen Stimmung nicht allein in Ihr Zimmer setzen."

Es spricht eine Freundessorge und kluge Art, solche neurasthenische Kranke zu behandeln und unmerkbar zum energischen Aufraffen zu bringen, aus diesen Zeilen, daß man sich unwillkürlich die allerdings unnütze Frage vorlegt, ob es für Hansjakob nicht von entscheidender Wirkung für seine Charakterentwicklung gewesen wäre, wenn er länger in unmittelbarem Verkehr mit diesem energischen, zielbewußten, geistreichen Freunde geblieben wäre. Mit Erlaß Großh. Oberschulraths vom 4. April 1865 wurde „dem Lehramtspraktikanten Priester Heinrich Hansjakob eröffnet, daß ihm die Stelle des Vorstandes der Höheren Bürgerschule in Waldshut in provisorischer Weise mit einem vom Tage des Dienstantritts beginnenden Gehalte von 800 fl. nebst Wohnung, wovon 600 fl. aus dem Beneficiate und 200 aus der Schulkasse, übertragen werde, nachdem das Erzb. Ordinariat in Freiburg mit Erlaß vom 30. März Nr. 2683 auf unser deßfallsiges Ersuchen erklärt hat, daß es denselben mit den Obliegenheiten eines Beneficiaten sammt dem damit verbundenen Einkommen betrauen werde. Derselbe hat seinen Dienst am 18. April ds. Js. anzutreten."

Leider ist in dem mir vorliegenden Briefwechsel vom 20. Februar bis 11. April 65 eine Pause, die um so bedauernswerter, da in dieser Zeit Hansjakob in Tübingen promovierte und jedenfalls stark im wissenschaftlichen Betriebe stand. Am 15. März 65 wurde Hansjakob von der philosophischen Fakultät zum Doktor promoviert.

Auch hier war es wieder Freiburg, welches Hansjakob zuerst ins Auge gefaßt hatte, um an seiner Hochschule graduiert zu werden.

Ein Brief seines ehemaligen, verehrten Lehrers Professor Bücheler[53] bekundet uns dies. Der Brief scheint mir auch die Gründe zu enthalten, weshalb Hansjakob von seiner ursprünglichen Absicht abkam. Ich lasse deshalb die ausschlaggebenden Stellen hier folgen.

„Freiburg, 15. Februar 1865.

Geehrter Herr Hansjakob!

Da die Güte einer wissenschaftlichen Arbeit wahrlich nicht von Format und Bogenzahl abhängt, so sehe ich nicht ein, warum nicht eine ca. 15 Bogen fassende Dissertation, falls sie sonst den Anforderungen an eine Doctor-Schrift entspricht, eben so gut wie eine längere und umfangreichere von der Fakultät sollte genehmigt werden können. Eine andere Sache ist es, wenn

[53] Vergl. „Studienzeit" VI. Aufl. p. 258 fl. [Franz Bücheler, 1862–1866 Professor der Philologie an der Universität Freiburg, danach in Greifswald.]

das gewählte Thema in der Arbeit nicht erschöpft wird. Will sich der Candidat dann nicht dem Vorwurf aussetzen, daß er das Gleichgewicht zwischen Idee und Stoff herzustellen nicht vermöge, so wird eine besondere Entschuldigung oder Rechtfertigung deßwegen freilich unerläßlich sein Behandelt also das, was Sie bereits fertig haben, einen in sich abgeschlossenen Gegenstand, so eignet es sich ohne Frage auch zur genügenden Inauguralschrift für den betreffenden Zweck, ist dies nicht der Fall, so muß ich Ihnen allerdings rathen, daß Sie selbst dies in Ihrer Eingabe anerkennen und entschuldigen Ihrem Wunsche, die Promotion zu beschleunigen, steht daher meines Erachtens – ich bin freilich nur unus de multis – der in Ihrem letzten Briefe berührte Punkt gar nicht im Wege[54], um so weniger, wenn Sie das Ganze demnächst gedruckt vorzulegen, sich erbieten Sie würden dabei gleich die Bitte auf Promotion in absentia stellen, motiviert durch die früher bestandene Staatsprüfung und Ihre Amtsgeschäfte Hoffentlich bringen Ihnen diese Zeilen hinlängliche und auch Ihren Wünschen entsprechende Aufklärung in Betreff der Inauguralschrift wie auch der übrigen Punkte Ich werde mich freuen, wenn Sie dazu beitragen, Sie baldigst der akademischen Würde zuzuführen, die heutzutage ihren größten Werth hat durch die Würde derjenigen, welchen sie verliehen wird, und die ich deßhalb gerne auch durch Ihren Namen anerkannt und vermehrt sähe Mit freundlicher Theilnahme

Ihr Bücheler.“

Die in dem Briefe verlangte Entschuldigung muß Hansjakob sehr gegen sein Selbstbewußtsein gegangen sein, denn er wendet sich von Freiburg ab, und am 24 Februar erhält er von Professor Pauli[55] „die Normen zugesandt, aus denen Sie ersehen werden, was die Fakultät verlangt. Ich mache Sie namentlich auf § 4 der Bestimmung wegen der Promotion in absentia aufmerksam. Zu dem Zwecke wäre jedenfalls die Vollendung Ihrer Druckschrift erforderlich Da können doch die Verzögerung von einigen Wochen oder Monaten, und das Hinausschieben Ihrer Absicht bis in den nächsten Sommer kaum in Betracht kommen.“

Bei Hansjakob kam aber die Verzögerung eben in Betracht. Denn wie wir oben Seite [8 f] Anm. [?] sehen, konnte jeden Tag seine Versetzung ausgegeben werden, und Hansjakob wollte als Doktor seinen neuen Posten antreten, und es sind wohl Tage intensivsten Schaffens gewesen, die es ihm ermöglichten, mit vollendeter Arbeit am 15 März sich den Doktorhut an der Universität Tübingen zu erringen

---

[54] Hansjakob hatte die Untersuchung damals noch nicht ganz abgeschlossen.

[55] [Reinhold Pauli (1823–1882). Ranke-Schüler Forscher der Geschichte Englands, Professor der Geschichte in Rostock, 1859 in Tübingen.]

Das Glückwunschschreiben des Bischofs vom 30. März kündigt ihm zugleich seine Versetzung nach Waldshut an.

Am 10. April ist Hansjakob in den Osterferien in Haslach. Der Abschied zittert noch in dem Freundesbrief vom 11. April nach. Der Brief ist ein gewichtiges Zeugnis, wie sehr Hansjakobs Persönlichkeit sich bei dem im besten Sinne anspruchsvollen Freunde durchgesetzt hatte.

„Daß ich Sie sehr vermisse", schreibt Schreckenstein, „dürfen Sie mir ohne weitere Betheurung glauben. Sentimental sind wir nicht, aus Gründen. Aber die Abreise eines lieben und werten Freundes ist mir mit nichten gleichgültig, sondern bildet einen Abschnitt im inneren Leben. Leute giebt es hier ziemlich viele, aber Menschen – rari nantes in gurgite vasto."

Mit der räumlichen Entfernung werden die interessanten Mitteilungen persönlicher Art reichlicher, sichtbarer auch das Bestreben Schreckensteins, dem abwesenden Freunde das Interesse am wissenschaftlichen Betriebe durch Einführung in die Kenntnis führender Historiker und in seine eigene Werkstätte wach zu halten.

Der Brief vom 13. April tadelt den unpraktischen Hansjakob mit launigem Humor:

„Ihre Logisangelegenheit haben Sie trefflich besorgt – oder – è – sô.[56] Die Gnädigste hat indessen Partie für Sie genommen. Ich nicht. Die Schwester[57] war etwas aufgebracht auf den Bruder, und ich kann ihr nicht unrecht geben. Sie sind das Haupt des Hauses, also müssen Sie wissen, wie und wo Sie wohnen wollen. Nun will ich mich aber auch noch als deutschen Sprachputzer bewähren. Es wäre ja schade, wenn ich aus der Rolle fiele. – Scribitis es stehe eine Wohnung leer, ehemalige Komthurei, 6 Zimmer à 200 fl. – facit 1200 fl.

Hier erfahren wir auch etwas neues vom späteren Hundefeind Hansjakob. „Zum Wachtelhund gratuliere von Herzen, bin froh, daß ich ihn nicht haben muß. Zehn Vögel und ein Wachtelhund, Herr, haltet ein, sonst wirds zu bunt. Das Vogelkäfig ist schon abgereist, nach Waldshut – in Gesellschaft von Stälin[58] 3 – nur daß der dominus directus des besagten Vogelhauses willigst consentirt, während der dominus des armen in der Kiste schmachtenden Stälin trostlos die Hände ringt und sein Kleinod vermißt.

[56] Dialekt der Baar mit der Bedeutung oder 's Gegenteil.

[57] [Hansjakobs Schwester Philippine?]

[58] Gemeint ist das fünfbändige Werk des württemberg. Geschichtsforschers Christoph Friedrich Stälin, „Wirtemb. Geschichte"

Auch den guten Barack haben Sie in Kummer und Elend gebracht. Er ruft reddenda est ratio villicationis meae! Wo ist mein Pertz usw usw “[59]

Und jetzt beginnt die wissenschaftliche Schule

„In meine Leodio-Colonensia des Jahres 1675 bin ich ganz vertieft. Das ist für die fürstliche Hausgeschichte ein wahrer Schatz. Überhaupt habe ich gestern einen neuen Plan ausgeheckt. Ich will nämlich alle Acten, die von Belang sind, mir gelegentlich unter die Hände fallen und Ausbeute für die fürstliche Haus- und Landesgeschichte (Kulturgeschichte eingeschlossen) versprechen, sofort bearbeiten und so nach und nach einen Druckband gewinnen, der dann den Titel führen dürfte Fürstenberg, Haus und Land Archivalische Beiträge, gesammelt im F F Hauptarchiv zu D. von R. v S. usw Diese Publication könnte dann periodisch oder besser in zwanglosen Heften erfolgen Ich nehme namentlich solche Stücke auf, die ein späterer Historiograph des Hauses Fürstenberg unmöglich so ausbeuten könnte, als ich jetzt thue, solche Stücke, die dem Cod. dipl. Fürstenb. nicht einverleibt werden könnten Dabei werde ich mich einer möglichst gewandten ansprechenden Darstellung befleißigen und Sorge tragen, daß die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Sammlung nicht durch die Form der Publication Noth leide Ich habe jetzt schon eine Masse von Materialien notirt. So z. B. die sehr interessanten antireformatorischen Bestrebungen der Grafen Friedrich und insbesondere die Acten des zu Villingen in dieser Richtung von den katholischen Kreisständen abgehaltenen Tages. Ich hoffe, Sie sollen mit der Zeit an diesen Veröffentlichungen Freude haben. Die Hauptsache ist, daß in dieser Weise während der gewöhnlichen Arbeit ein Volumen publicandum anwächst –

In einem jüngst abgesendeten Briefe an Franz Binder[60] habe ich Sie bereits als künftigen Mitarbeiter an den Hist. Pol Blättern angezeigt.“

Ich kann mir recht deutlich vorstellen, wie eine solch anschauliche Schilderung rastlosen Strebens den sanguinischen Schüler momentan angefeuert hat. Zum Briefschluß noch eine wissenschaftliche Neckerei

„Wir haben hier das herrlichste Wetter Es ist doch etwas ganz anderes in der Baar, auf einer schönen Hochebene, die von lauen Lüften gekost wird, leben zu können, als in einem von Haselstauden genannten, engen, dumpfigen Thale! Haslach leite ich ab von Hasel (coryletum) und ach (aqua)

Mit dem lebhaften Wunsche, Sie bald hier zu sehen.“

---

[59] Noch am 4 August 65 klagt Barack in einem Briefe an Hansjakob „Schon öfter hatte ich Pertz, Monumenta tom. IV und VII gebraucht, auch Mones Zeitschrift habe ich schon recht vermißt. Ich wollte mit diesem Schreiben warten bis Ende Ihres Semesters, wo Sie dann auch wohl Ihren Arbeiten ein Ende setzen werden, und Sie nunmehr ersuchen, fragliche Bände und was Sie überhaupt entbehren können, mir zuzuschicken.“ [Georg Heinrich Pertz (1795–1876). Historiker und Archivar, 1823 Leiter der Monumenta Germaniae Historica.]

[60] [Franz Binder (1857–1901). Mitherausgeber der „Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland“.]

Am 18. April hatte Hansjakob nach oben angeführtem, langatmigen Erlaß des Oberschulrats seinen Posten als Vorstand der Höheren Bürgerschule in Waldshut angetreten. Im ersten Briefe an die neue Wirkungsstätte gibt ihm Schreckenstein die wiederholte Auszeichnung kund, wie hoch er ihn über die ihn umgebenden Männer stellt – und es waren doch Männer von wissenschaftlichem Ruf darunter.

„Daß wir Sie sehr vermissen", schreibt er am 21. April 1865, „bedarf eigentlich der Versicherung gar nicht, aber ich will es Ihnen doch expressis verbis sagen, damit Sie nicht glauben, ich suche etwas darin meine Gefühle zurückzuhalten. Nein, das thue ich keineswegs. Wenn Sie aber einmal so viele Menschen und Menschlein kennen gelernt haben, wie ich, und auch an sich selbst, wie ich, die fatale Erfahrung gemacht, daß der alte Adam fast nicht hinausgetrieben werden kann, dann werden Sie zuverlässig meine Scheu vor der Gefühligkeit wo nicht theilen, so doch sicherlich nicht verurteilen. Hier zu Lande vollends kann man so etwas à la Brummelius werden, man weiß gar nicht wie. Der hiesige Menschensalat ist, Gott verzeih' mirs, ohne Essig und Öl und namentlich ohne Salz angemacht."

Schreckenstein läßt nun den Freund in der ihm eigenen anschaulichen begeisterten Art, wovon ich oben ein Muster gab, teilnehmen an seiner momentanen Arbeit, seine Handbibliothek nach Materien zu ordnen und mahnt dann:

„Feilen Sie jetzt nur tüchtig an Ihren Freiburgern. Der Moment ist günstig, um dieselben in Wien anzubringen, wo, wie Sie sehen[61], ein anständiges Honorar bezahlt wird. Für Bader geht morgen ein kleiner Artikel ab, mit der Überschrift ‚Das Zeughaus auf dem Wartenberge'."

[61] Schreckenstein hat für eine Arbeit „nach Abzug von Stempel und Recipisse das keineswegs zu verachtende Sümmchen von 79 fl. 38 Kr. östr. Silberwährung" erhalten.

Edith Stein (1891–1942) und Freiburg

Ein Beitrag anläßlich der Seligsprechung am 1 Mai 1987

Von Hugo Ott

Die erste Begegnung von Edith Stein, der Jüdin israelitischen Bekenntnisses, mit der Stadt Freiburg, überhaupt mit der süddeutschen Landschaft, erfolgte im Juli 1916. Und es war eine Begegnung, die auf den Spuren ihres so sehr verehrten Lehrers, Edmund Husserl, einherkam, des Meisters, wie er von den Schülern voller Respekt genannt wurde.

Edith Stein, am 12 Oktober 1891 in Breslau als jüngstes von sieben Kindern des Kaufmanns Siegfried Stein und Frau Auguste geb. Courant zur Welt gekommen, studierte nach dem Abitur zunächst vier Semester an der Universität Breslau die Fächer Philosophie, Psychologie, Geschichte und Germanistik und wechselte im Sommersemester 1913 an die Universität Göttingen, wo Edmund Husserl, der große Phänomenologe, lehrte, wo aber auch einer seiner Schüler, Adolf Reinach, einen Kreis begabter Studenten an sich zog. In Göttingen legte Edith Stein im Januar 1915 das Staatsexamen ab, trat anschließend in die Dienste des Roten Kreuzes und wurde wenig später an einem Breslauer Gymnasium als Krankheitsvertretung eingesetzt[1]

Mittlerweile hatte sie ihre Dissertation vorangetrieben, das umfangreiche Manuskript im April 1916 nach Freiburg geschickt[2], wo Edmund Husserl soeben als Nachfolger Heinrich Rickerts auf den Lehrstuhl für Philosophie I aufgezogen war Eine neue Phase, ja Epoche der Freiburger Wissenschaftsgeschichte, brach an, weil in diesem Sommersemester 1916 endlich auch die

[1] Aus ihrem Lebenslauf in der Inaugural-Dissertation „Zum Problem der Einfühlung" Halle 1917, S. 133 (gekürzte Fassung der Dissertation). - Vgl. jetzt *Edith Stein,* Aus dem Leben einer jüdischen Familie (Band VII der Werke Edith Steins, vollständige Ausgabe 1985). Druten, Freiburg Basel-Wien 1985, XIV s. – Eine Bibliographie der Edith-Stein-Forschung bis einschließlich 1984 erschien in Archiv für Schlesische Geschichte 42, 1984, 215–236. Von dem überquellenden Schrifttum anläßlich der bevorstehenden Seligsprechung seien genannt Edith Stein. Hgg. *Waltraut Herbstrith* OCD Annweiler 1986. – *Elisabeth Endres,* Edith Stein Christliche Philosophin und jüdische Märtyrerin. Piper München–Zürich 1987

[2] Ebenda, S 360.

Liste für den Lehrstuhl Philosophie II, die weltanschaulich gebundene Professur, verabschiedet wurde, wodurch eine mehr als drei Jahre dauernde Vakanz ihr Ende finden sollte mit Josef Geyser, einem Vertreter der *philosophia perennis*, kam 1917 ein weiterer profilierter Philosoph nach Freiburg – freilich stets im Schatten von Edmund Husserl stehend. Es war übrigens dies die neue Konstellation, in der sich der junge Privatdozent Dr. Martin Heidegger, von Haus aus für christliche Philosophie habilitiert, mit Schwerpunkt ‚christliche Philosophie' anders orientierte – hin zu dem strahlenden Stern Edmund Husserl[3].

Edith Stein hegte die Hoffnung, ihr Lehrer Husserl werde das Dissertationsmanuskript rasch durcharbeiten und ihr vielleicht sogar das Rigorosum, also das mündliche Doktorexamen, noch in Göttingen abnehmen, wo sie ihr vertraute Professoren als Prüfer gehabt hätte. Da dieses nicht möglich war, mußte Edith Stein zumindest in Freiburg das Umfeld sondieren, wenigstens die prüfenden Professoren etwas kennenlernen, eine Art ‚Schnupper'-Kurzstudium in den Juliwochen 1916 absolvieren, als die großen Schulferien schon begonnen hatten. so gelangte die Doktorandin Edith Stein zu sommerlicher Zeit in die Universitätsstadt Freiburg, nahm in Günterstal unweit des „Gasthauses zum Kybfelsen" für einige Wochen Wohnung „in einem sauberen Bauernhaus" in der Nähe der Endhaltestelle der Straßenbahn. Wir besitzen einen sehr lebendigen Bericht aus ihrer Feder, wo Flair, Atmosphäre, Landschaft, Menschen und Häuser treffend geschildert sind, ja so lebendig, daß eigentlich alle Phasen nachvollzogen werden können[4].

In den wenigen freien Tagen, die sich Edith Stein von der Examensvorbereitung absparen konnte, unternahm sie mit einer Freundin Ausflüge ins Feldberggebiet, sogar bis in den Hegau und zum Bodensee, so wohl vorbereitet und gestärkt für die Prüfung am 3. August 1916 – am 6. August bereits mußte sie in Breslau wieder den Unterricht übernehmen. Das Promotionsverfahren wurde also unbürokratisch rasch durchgezogen. Entscheidend war, daß der Doktorvater Husserl ungesäumt das Gutachten schrieb. Dieses Gutachten über Edith Steins Dissertation bringen wir im Wortlaut[5].

---

[3] Vgl. meine Studie „Der Habilitand Martin Heidegger und das von Schaezler'sche Stipendium. Ein Beitrag zur Wissenschaftsförderung der katholischen Kirche". FDA 106, 1986, 141–160. Da zumindest umrißhaft und andeutungsweise die angesprochene Problematik.

[4] Wie Anm. 1, 363 ff. So berichtet Edith Stein, sie habe von der Straßenbahn aus die im südlichen Stil erbaute Villa am Hang von Günterstal bemerkt (das sogenannte Wohlgemut'sche Haus), später von den Benediktinerinnen erworben und seit 1927 Stätte des Klosters St. Lioba geworden – Edith Stein war dann häufig, seit 1929, Gast in Günterstal). Sie schildert, wie sie das Mittagessen im Garten des Gasthauses „Zum Kybfelsen" eingenommen hat, wie rührend ihre Wirtsleute waren.

[5] Promotionsakten der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg – stehende Registratur. Frau Wohlfahrt danke ich für die Überlassung dieser Unterlagen.

„In ihrer Dissertation über ‚Das Einfühlungsproblem in seiner geschichtlichen Entwicklung und in phänomenologischer Betrachtung' verfolgt Fräulein E. Stein zunächst (Th I) in (lehrreicher Weise) die Geschichte des Einfühlungsproblems von Herders bahnbrechenden Ausführungen ab bis zur Gegenwart. Das Schwergewicht der Arbeit liegt aber in den systematischen Versuchen des II-VI Theils zu einer Phänomenologie der Einfühlung und den Anwendungen derselben auf die Klarlegung des phänomenologischen Ursprungs der Ideen, Leib, Seele, Individuum, geistige Persönlichkeit, sociale Gemeinschaft und Gemeinschaftsgebilden. In den beiden abschließenden Theilen wird die Bedeutung der Einfühlung in der ethischen und aesthetischen Sphäre untersucht und in letzterer Hinsicht eine phänomenologische Analyse der aesthetischen Einfühlung entworfen.

Abgesehen von den historischen und kritischen Ausführungen ist die Verfasserin – in den leitenden Grundgedanken ihrer Theorien – von meinen Göttinger Vorlesungen und persönlichen Anregungen bestimmt. Der große Stil aber, in dem sie diese Anregungen verarbeitet, und die wissenschaftliche Gründlichkeit sowie der Scharfsinn, den sie dabei bewiesen hat, verdienen die größte Anerkennung. Ich beantrage daher Zulassung der Verf zur mündlichen Prüfung.

Freiburg, 29. Juli 1916 E. Husserl"

Das Doktorexamen absolvierte Edith Stein mit Bravour. In den Schlußtagen des ersten Aufenthaltes in Freiburg fiel eine wichtige Entscheidung. Edmund Husserl engagierte seine begabte Schülerin, deren Arbeit er so eindrucksvoll beurteilt hatte, ab dem Herbst 1916 als Mitarbeiterin, als Privatassistentin – denn feste Mitarbeiterstellen, wie dies heute selbstverständlich ist, kannte die damalige Zeit noch nicht. Es gab allenfalls den *amanuensis* (= der, der einem an die Hand geht), entlohnt aus der Privatschatulle des Professors. So wurde auch ein monatliches Salär von 100 Mark vereinbart – eine gar karge Summe, die angesichts der kriegsbedingten Teuerung und des Geldwertschwundes keineswegs ausreichend war. Edmund Husserl freilich wähnte Edith Stein in vermögenden Verhältnissen. Das frischgebackene Fräulein Doktor war überglücklich über diese Wirkungsmöglichkeit im wissenschaftlichen Bereich und schrieb ihrem Studien- und Jugendfreund, Fritz Kaufmann, ebenfalls Husserl-Schüler, der im Feld stand, am 16. August 1916 von Breslau aus: Husserl sei „sichtlich ganz glücklich in dem Gedanken, nun einen Menschen ganz zu seiner Verfügung zu haben – obwohl er offenbar noch gar keine klare Vorstellung hat, wie sich unsere gemeinsame Tätigkeit gestalten soll." Jedenfalls müsse sie Gabelsberger Stenographie lernen, „das ist der Schlüssel zum Allerheiligsten[6]"

Edith Stein mußte sich also auf einen längeren Freiburger Aufenthalt einrichten, was natürlich auch eine wohnliche Bleibe erforderte – den spärli-

[6] Brief an Fritz Kaufmann. In: Selbstbildnis in Briefen. 1. Teil 1916/34 = Edith Steins Werke Band VIII 1976. Brief Nr. 1 – Edith Steins Bericht – wie Anm. 1 – endet mit der Schilderung der Doktorprüfung. Die meisten Belege sind den Briefen zu entnehmen, die im folgenden jeweils mit der Nummer angegeben werden. Der obige VIII. Band enthält die Nummern 1–170, der 2. Teil 1934–1942 = Ediths Steins Werke Band IX 1977, umfaßt die Nummern 171–342 und einen Nachtrag zu Teil 1.

In ihrer Dissertation über „Das Einfühlungsproblem in seiner historischen Entwicklung und in phänomenologischer Betrachtung“ verfolgt Fräulein E. Stein gemäß (Th I) [illegible] die Geschichte des Einfühlungsproblems von Herders bahnbrechenden Untersuchungen ab bis zur Gegenwart. Das Schwergewicht der Arbeit liegt aber in den systematischen Versuchen des II - IV Teils, die eine Phänomenologie der Einfühlung und den Versuch derselben auf der Grundlegung der phänomenologischen Begriffe der Person Leib, Seele, Individualität, geistige Persönlichkeit, soziale Gemeinschaft und Gemeinschaftsbildung. In den beiden abschließenden Teilen wird die Bedeutung der Einfühlung in den religiösen und ästhetischen Sphären behandelt und in letzterem Zusammenhang eine phänomenologische Analyse der ästhetischen Einfühlung entworfen.

Abgesehen von einigen sprachlichen und terminologischen Unebenheiten ist die Verfasserin den behandelten Problemen mit einem selbständigen, von eigenen Anregungen getragenen Interesse und der großen Sachlichkeit aber auch in diesen Fragen gegenüber bisher [illegible] und die [illegible] Schule der Phänomenologie, der sie dabei angehört, die größte Anerkennung. Ich befürworte daher die Zulassung der Verfasserin zur mündlichen Prüfung.

Freiburg 29 Juli 1916 Husserl

chen Mitteln angemessen – und doch möglichst in der Nähe der Husserlschen Wohnung in der Lorettostraße 40 zu Freiburg[7]

Sie fand ein günstiges Zimmer im Hause Goethestraße 63 – Eckhaus Lorettostraße/Goethestraße –, wo eine Witwe, Frau Theresia Keller geb. Hir-

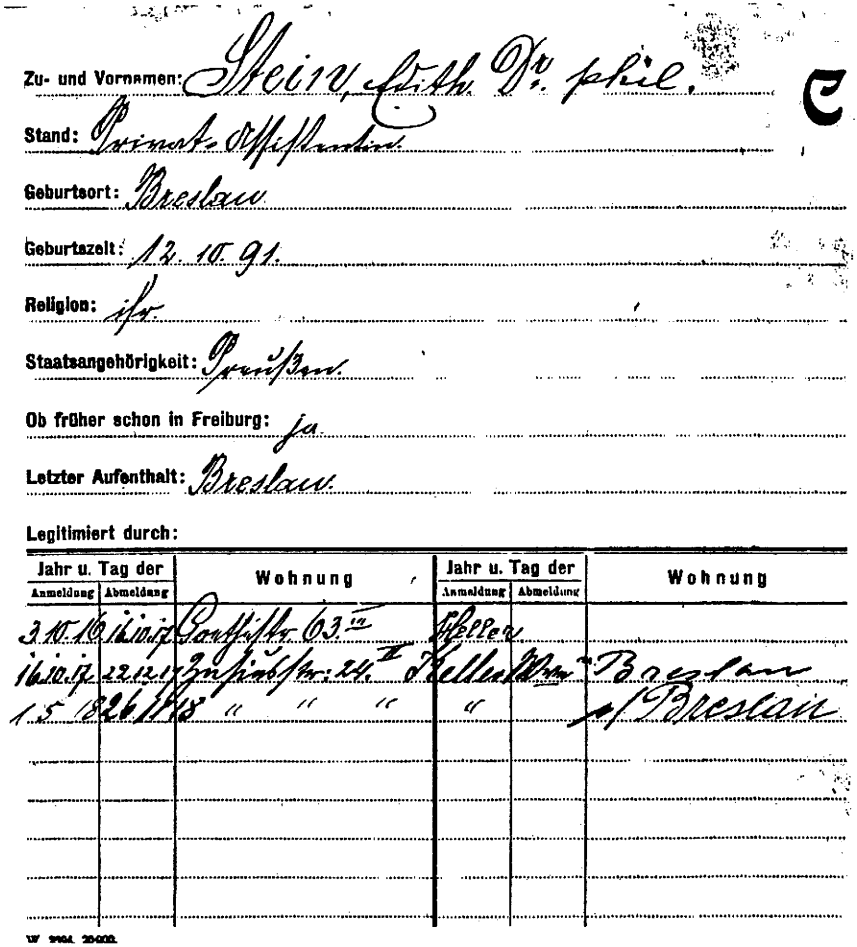

Zu- und Vornamen: Stein, Edith Dr. phil.

Stand: Privat-Assistentin

Geburtsort: Breslau

Geburtszeit: 12. 10. 91.

Religion: isr.

Staatsangehörigkeit: Preußen

Ob früher schon in Freiburg: ja

Letzter Aufenthalt: Breslau

Legitimiert durch:

Jahr u. Tag der Anmeldung	Jahr u. Tag der Abmeldung	Wohnung	Jahr u. Tag der Anmeldung	Jahr u. Tag der Abmeldung	Wohnung
3.10.16	1.10.17	Goethestr. 63 II	Keller		
16.10.17	22.12.17	Lorettostr. 24 II	Keller	Wm.	Breslau
15.12.26	1.4.28	" " "	"		n/Breslau

W 9164. 25000.

Stadtarchiv Freiburg
Meldekarte

[7] In Erinnerung an Edmung Husserl, der von 1917 bis wenige Monate vor seinem Tod (April 1938) im Haus Lorettostraße 40 wohnte, ist eine Gedenktafel eingelassen mit der Inschrift: Der Philosoph Edmund Husserl 1859–1938 Begründer der Phänomenologie wohnte in diesem Haus von 1916–1937

zinger, ein Fremdenheim im 3. und 4. Stock (Dachgeschoß) unterhielt, nur ein weniges von der Wohnung Husserls in der Lorettostraße 40 entfernt. Die Anmeldung erfolgte am 3. Oktober 1916, Edith Stein wohnte im 3. Stock des Hauses, blieb dort bis zum 16. Oktober 1917 und wechselte dann mit der Pensionswirtin in die Zasiusstraße 24, wohin die Pension verlegt wurde. Dort ist sie bis zum 22. Dezember 1917, und dann wieder vom 1. Mai 1918 bis zum 26. November 1918 gemeldet gewesen[8].

Das wissenschaftliche Geschäft freilich, auf das Edith Stein sich eingelassen hatte, war der Mühsal voll: die unsystematische Arbeitsweise des verehrten Meisters, sich niederschlagend in Tausenden von Blättern und Zetteln, zurückreichend in das Jahr 1903, übersät mit der Gabelsbergerschen Kurzschrift, der schier undurchdringliche Wust des gedanklichen Materials, all dies stellte große Hindernisse dar für eine ordnende Hand, wenn dann auch noch die selbständige gedankliche Durcharbeitung hinzutreten mußte. Gerade diese aber, die eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit neben der sichtenden und ordnenden, entsprach den Intentionen von Edith Stein, die einfach weiter wollte: nämlich die wissenschaftliche Laufbahn betreten, auch wenn dies in damaliger Zeit für eine Frau ungewöhnlich war und eigentlich gegen jede Konvention verstieß[9].

Diese komplizierte Konstellation ergibt sich schon aus einem Brief an den Polen Roman Ingarden[10], zum Husserl-Kreis gehörig, mit Edith Stein schon aus der Göttinger Zeit befreundet, vom 5. Januar 1917: „Ich habe mir jetzt vorgenommen, unabhängig von den wechselnden Einfällen des lieben Meisters und so schnell es die Nebenaufträge, die ich erhalte, gestatten, das Material, das ich habe, in eine Form zu bringen, die es auch andern zugänglich macht. Wenn ich soweit bin und er sich dann immer noch nicht entschlossen hat, die Arbeit systematisch anzugreifen, dann werde ich auf eigene Faust versuchen, die dunklen Punkte aufzuklären. Sie finden es vielleicht etwas größenwahnsinnig, denn es scheint mir, daß Sie (und wohl ganz mit Recht) meine philosophische Begabung nicht gerade hoch einschätzen. Aber nach dem, was bereits vorhanden ist, scheint mir die Aufgabe auch für meine bescheidenen Kräfte nicht unlöslich. Auf Zeit soll es mir nicht ankommen." Ihre Mutter habe ihr die materiellen Sorgen abgenommen, so daß sie nicht an die Schule zurück müsse. Ähnliches berichtete sie am 12. Januar 1917 Fritz Kaufmann ins Feld.

[8] Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, Meldekartei.

[9] Vgl. *Romaeus Leuven*, Heil im Unheil. Das Leben Edith Steins. Reife und Vollendung = Edith Steins Werke Band X. 1983, 9 ff. Leuven hat im wesentlichen das in dem vorgenannten Band (vgl. Anm. 1 und 6) vorgelegte Material ausgewertet. Diese Arbeit wie die übrigen Bände der Werke Edith Steins leiden unter dem gravierenden Mangel der Unübersichtlichkeit und der fehlenden Register – unbegreiflich! Hinzu tritt, daß die erklärenden Anmerkungen der beiden Briefbände oft sehr unzuverlässig bzw. regelrecht falsch sind.

[10] Geboren 5. Februar 1893 in Krakau, 1945 Professor der Philosophie in Krakau und Warschau, 1950–1956 dispensiert, gestorben 1970. – Vgl. auch Anmerkung 17.

„Was meine Arbeit anbelangt, so sind die Schwierigkeiten doch größer als sich anfangs übersehen ließ. Es ist sachlich noch sehr viel zu tun, und außerdem ist die Zusammenarbeit mit dem lieben Meister eine höchst komplizierte Geschichte, d. h., das Bedenkliche liegt darin, daß es zu einer rechten *Zusammenarbeit* gar nicht kommen will. Er beschäftigt sich immer mit einzelnen Fragen und erstattet mir darüber getreulich Bericht, aber er ist nicht dazu zu bewegen, einmal die Ausarbeitung anzusehen, die ich ihm aus seinen alten Materialien mache, damit er den Überblick über das Ganze wieder bekommt, den er verloren hat. Solange das nicht zu erreichen ist, kann an eine abschließende Gestaltung natürlich nicht gedacht werden. Ich habe mich aber jetzt bei dem Entschluß beruhigt, die Sache mit oder ohne ihn und gleichgültig, wie lange es dauern mag, in eine allgemein zugängliche Form zu bringen. Denn verloren darf es keinesfalls gehen."

Die Korrespondenz mit dem polnischen Husserl-Schüler zieht sich bis zum Frühjahr 1918 hin, bis zur Aufkündigung des ‚Assistenten-Verhältnisses' Parallel dazu ist der Briefwechsel mit Fritz Kaufmann zu sehen, der auch für die spätere Zeit von größter Wichtigkeit ist.

Es ließe sich der Prozeß dieser Entfremdung gut nachvollziehen, wäre es unsere Aufgabe im engeren Sinn. Letztlich scheiterte die Zusammenarbeit an den verschiedenen Auffassungen vom Charakter der Kooperation. Husserl sah Edith Stein als in *seinen* Diensten stehend an, nicht so sehr als im Dienst an der *Sache*. Im Februar 1918 wurde das ‚Vertragsverhältnis' gelöst, Edith Stein freilich blieb in lockerer Verbindung mit Edmund Husserl, wohnte auch noch in Freiburg bis, wie wir gesehen haben, in den späten Herbst 1918 hinein, als der Krieg verloren war, politische Unruhen auch in Freiburg zu verspüren waren und eine neue Zeit anzubrechen schien. Pläne indes, über den Winter 1918/19 in Freiburg zu bleiben, zerschlugen sich infolge des Kriegsendes.

Allen hier skizzierten Schwierigkeiten zum Trotz und bei intensivster Anspannung, die das Arbeiten für Husserl bedeutete, lebte sich Edith Stein in Freiburg ein, wie aus ihrer regen Korrespondenz in dieser frühen Zeit hervorgeht: immer wieder Kurzausflüge in den Schwarzwald, auch weil Husserl häufiger in Bernau oder in Bärental ausspannte und Edith Stein ihn dorthin begleitete, oder auf das Herzogenhorn, z. B. im August 1917. Wie weit die katholisch geprägte Atmosphäre der Stadt auf die sich selbst als Atheistin bezeichnende Jüdin Edith Stein eine Wirkung hatte, stehe dahin. Es gibt darüber kein Zeugnis von ihr selbst. Der Prozeß der religiösen Selbstfindung setzte erst später ein – nach einer Reihe schwerer Enttäuschungen und krisenhafter Erschütterungen.

Als die Phase der engen Zusammenarbeit mit Husserl im Frühjahr 1918 beendet war, weilte Edith Stein meist nur vorübergehend in der Stadt, wie eben schon dargestellt worden ist. Ihre letzte direkte Hilfe für Edmund Husserl in Freiburg war krankenpflegerischer Art – sie hatte ja als Rot-Kreuz-Schwester genügend Erfahrung –, als er im Oktober 1918 mit einer schweren Grippe darniederlag und Edith Stein bei der Pflege beistand, ihm vorlas,

auf seinen Wunsch auch Bibeltexte aus Jesaja, Jeremia, auch aus dem Neuen Testament dort die Seligpreisungen. Husserl sei ein religiöser Mensch gewesen, so Edith Stein noch wenige Monate vor ihrer Verschleppung in das Vernichtungslager Auschwitz[11]. Ein Jahr später, 1919, als Edith Stein längst wieder in die Göttinger vertraute Atmosphäre eingetaucht war, charakterisierte sie rückblickend die schwierige Zusammenarbeit mit Husserl „2 Der Meister Lieber Herr Kaufmann[12], daß es da manchmal nicht leicht ist, die richtige Einstellung zu wahren, das habe ich in zwei Jahren nahen persönlichen Verkehrs gründlichst erfahren. Aber man muß sich doch immer wieder sagen, daß er selbst am meisten darunter zu leiden hat, daß er seine Menschlichkeit seiner Wissenschaft geopfert hat. Das ist doch so überwältigend, was man ihm zu danken hat so unschätzbar, daß irgendwelche persönliche Kränkung dagegen gar nicht aufkommen kann. Für mich selbst bleibt er immer der Meister, dessen Bild mir keine menschliche Schwäche trüben kann[13] "

Dieses Urteil, das für Edith Stein ein Leben lang verbindlich blieb, wurde formuliert, obwohl sie wenige Tage zuvor von der Göttinger Fakultät einen ablehnenden Bescheid wegen ihres dortigen Habilitationsversuches erhalten hatte[14] und allen Grund gehabt hätte, dem Meister zu grollen, der ihrem Habilitationswunsch in Freiburg überhaupt kein Verständnis entgegengebracht hatte, Edith Stein vielmehr mit einem verwaschenen Empfehlungsschreiben in den universitären Alltag entließ. „Fräulein Dr phil. Edith Stein, meine langjährige Schülerin an den Universitäten zu Göttingen und Freiburg, hat im Sommersemester des Jahres 1916 in Freiburg summa cum laude das Doktorat der Philosophie gemacht, und zwar mit einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Abhandlung über ‚Einfühlung', die sogleich nach ihrem Erscheinen das Interesse der Fachmänner erweckt hat. Sie wirkte nachher über eineinhalb Jahre als meine Assistentin und leistete mir nicht nur wertvolle Dienste bei der Ordnung und Verarbeitung meiner Manuskripte für umfassende wissenschaftliche Publikationen, sondern nicht minder bei meiner akademischen Lehrtätigkeit. Sie hielt zu diesem Zweck regelmäßig philosophische Übungen für meine, nach tieferer wissenschaftlicher Ausbildung strebenden Hörer, an welchen nicht nur philosophische Anfänger, sondern auch Fortgeschrittene teilnahmen. Von dem ausgezeichneten Erfolg dieser Mitwirkung

---

[11] *Leuven,* wie Anm. 9, 17

[12] Geboren 1891, Husserl-Schüler, Habilitation in Freiburg, mußte 1936 als Jude aus Freiburg emigrieren. Er war mit Edith Stein schon in der Göttinger Zeit im engsten Kreis von Husserl.

[13] Brief vomn 22. 11. 1919 aus Göttingen an Kaufmann in Freiburg, Nr. 32

[14] Brief an Fritz Kaufmann vom 8. 11. 1919 – Nr. 31. Sie habe die Ablehnung schwarz auf weiß in der Tasche. Ihr Antrag sei gar nicht vor die Göttinger Fakultät gekommen, „sondern in aller Stille erledigt worden". Eine Vorkommission habe beschlossen, gar nicht erst in die Prüfung der Arbeit einzutreten, „da die Habilitation von Damen noch immer Schwierigkeiten mache". Edith Stein teilte dem Briefpartner weiter mit, daß vielleicht noch eine Chance in Hamburg bestehe, weil dort ihr früherer philosophischer Lehrer an der Breslauer Universität, William Stern, jetzt als Ordinarius wirke. - Wir wissen, daß auch diese Hoffnung unerfüllt blieb.

konnte ich mich im Fortgange meiner eigenen seminaristischen Übungen und durch persönliche Fühlungnahme mit meinen Hörern überzeugen Fräulein Dr Stein hat in der Philosophie eine weite und tiefe Bildung gewonnen, und ihre Fähigkeiten für selbständige wissenschaftliche Forschung und Lehre sind außer Frage Sollte die akademische Laufbahn für Damen eröffnet werden, so könnte ich sie an allererster Stelle und aufs wärmste für die Zulassung zur Habilitation empfehlen[15] "

Diese Empfehlung Husserls vom 6. Februar 1919 – für sich genommen so positiv – mußte natürlich negativ gewertet werden und wurde dies auch denn stets ist gefragt worden, wenn Edith Stein bei einer Universität anpochte, warum eine Habilitation bei ihrem Lehrer Edmund Husserl nicht erfolge, was doch das Naheliegende gewesen wäre Die Zusammenhänge sind natürlich nicht ganz einfach zu erhellen Immerhin sei auf folgendes hingewiesen just in diesen Wochen, da Husserl für Edith Stein diese ambivalente Empfehlung verfaßte, hatte er sich für Martin Heidegger als engsten Mitarbeiter entschieden, der nach 1916, wie oben schon angedeutet wurde, sich allmählich, stetig und zielstrebig auf Husserl hin orientierte. Da Heidegger während des Krieges Militärdienst – bis in den Sommer 1918 in der Heimat – leistete, konnte die Beziehung zu Husserl nur langsam wachsen, sie nahm jedoch bis zum Sommer 1918 schon feste Umrisse an und darf nach dem Ende des Weltkriegs als fest geknüpft angesehen werden Am 9 Januar 1919 beantragte Edmund Husserl für den Privatdozenten Dr Martin Heidegger eine feste Assistentenstelle beim Karlsruher Kultusministerium bzw zumindest eine feste Besoldung für Heideggers Mitarbeit bei den einführenden Kursen in das Gebiet der Phänomenologie[16] Es handelt sich also im Grunde um eine Nachfolge der lehrenden Tätigkeit, die Edith Stein seit dem Wintersemester 1916/17 für Husserl geleistet hatte, durch den Privatdozenten Heidegger, dessen Position indes institutionell gefestigt worden ist.

Der Zusammenhang zwischen Edith Stein und Martin Heidegger ist jedoch noch in einer anderen Dimension zu sehen Husserl hat die bevorstehende Konversion Edith Steins zum katholischen Glauben – er erfuhr dies nicht von ihr selbst, sondern durch seinen Schüler Roman Ingarden, mit dem Edith Stein in steter Verbindung blieb – mit einer kritischen Äußerung begleitet, die kopfschüttelndes Unverständnis zum Ausdruck bringt[17] Anderer-

[15] Edith Stein. Ein neues Lebensbild in Zeugnissen und Selbstzeugnissen. Herausgegeben und eingeleitet von *Waltraut Herbstrith.* Herderbücherei Band 1035 1983, 77

[16] Dazu Näheres demnächst in meinem Buch über Martin Heidegger Unterlagen betreffend die Antragstellung befinden sich in der Personalakte Martin Heideggers im Hauptstaatsarchiv Stuttgart

[17] Vgl. *Edmund Husserl* Briefe an Roman Ingarden Mit Erläuterungen und Erinnerungen an Husserl hrsg von *Roman Ingarden.* (=Phaenomenologica 25). Den Haag 1968, S. 22 (Brief vom 25. November 1921) „Was Sie von Frl. Stein schrieben, hat mich betrübt - mir selbst schrieb sie nicht Es ist leider eine große Übertrittsbewegung - ein Zeichen des inneren Elends in den Seelen. Ein echter Philosoph kann nur frei sein das Wesen der Philosophie ist radikalste Autonomie, ganz in Ihrem Sinne "

seits hatte der Freiburger Phänomenologe Husserl offensichtlich weniger Bedenken, wenn ein Konfessionswechsel zum evangelischen Glauben erfolgte. Das läßt sich gut erkennen aus der Bewertung, die Husserl der möglichen oder, wie er glaubte, schon vollzogenen Konversion von Martin Heidegger und dessen Freund Heinrich Ochsner[18] zuteil werden ließ. In einem Empfehlungsschreiben zugunsten von Heinrich Ochsner, das der Philosoph am 5. März 1919 – man beachte das Datum – an den Marburger Religionswissenschaftler Rudolf Otto richtete, heißt es u. a.: Bei den beiden Freunden Heidegger und Ochsner habe sich im Zuge ihrer philosophischen Umorientierung auf Husserls Phänomenologie auch eine radikale Wandlung in den religiösen Grundüberzeugungen ergeben. Wenn er sich jetzt für Ochsner einsetze, der in Marburg eine wissenschaftliche Hilfsarbeiterstelle erhalten solle, dann dürfe er offiziell nicht genannt sein. „Ich darf meine friedliche Wirksamkeit in Freiburg nicht gefährden. Meine philosophische Wirksamkeit hat doch etwas merkwürdig Revolutionierendes. Evangelische werden katholisch, Katholische evangelisch – ich aber denke nicht ans Katholisieren und Evangelisieren, nichts weiter will ich, als die Jugend zu radikaler Redlichkeit des Denkens zu erziehen, zu einem Denken, das sich davor hütet, die ursprünglichen und für alles vernünftige Denken notwendig sinnbestimmenden Anschauungen durch verbale Constructionen, durch Begriffs-Blendwerke zu verhüllen und zu vergewaltigen. Ich mag im erzkatholischen Freiburg nicht als Verführer der Jugend, als Proselytenmacher dastehen, als Feind der katholischen Kirche. Das bin ich nicht. Ich habe auf den Übergang Heideggers und Oxners auf den Boden des Protestantismus nicht den leisesten Einfluß geübt, obschon er mir als freiem Christen (wenn sich Jemand, der bei diesem Wort ein ideales Ziel religiöser Sehnsucht vor Augen hat und es für sich im Sinne einer unendlichen Aufgabe versteht, so nennen darf) und als ‚undogmatischem Protestanten' nur sehr lieb sein kann. Im übrigen wirke ich gern auf alle wahrhaftigen Menschen, mögen es katholische, evangelische oder Juden sein[19]."

Doch kehren wir zu Edith Stein, die am 1. Januar 1922 in der katholischen Pfarrkirche zu Bergzabern getauft und damit in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen wurde, zurück – besonders zu ihren weiteren Beziehungen zu Freiburg. Ihre berufliche Tätigkeit fand sie anschließend bei den Dominikanerinnen in Speyer, an deren Bildungsanstalt sie unterrichtete – nahezu ein Jahrzehnt, freilich immer noch wissenschaftlich tätig und deshalb mit Edmund Husserl in Freiburg in steter, wenn auch nur brieflicher Verbindung stehend. Sie hatte ihre für Göttingen geplante Habilitationsschrift im fünften Band des von Husserl herausgegebenen „Jahrbuchs für

[18] Zu Heinrich Ochsner vgl. jetzt in: Badische Biographien NF. Band II. Stuttgart 1987, 213–215.

[19] In: Das Maß des Verborgenen. Heinrich Ochsner zum Gedächtnis. Herausgegeben von *Curd Ochwadt* und *Erwin Tecklenborg*. Hannover 1981, 158 ff.

Phänomenologie und phänomenologische Forschung" (1922) publizieren können – immer noch gewillt, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen, wenn dieses Vorhaben auch vorübergehend zurückgestellt werden mußte[20] Diese Beziehung zu Freiburg erfuhr in den mittzwanziger Jahren eine neue Dualität, da Edith Stein bei der Profeß ihrer Breslauer Landsmännin Schwester Placida Laubhardt in das Benediktinerinnenkloster St. Lioba kam und dort ein neues Bezugsfeld gewann Schwester Placida, geboren 1905, also erheblich jünger als Edith Stein (heute noch als jetzt 82jährige im Kloster St. Lioba lebend, geistig und körperlich rüstig), war noch vor 1922 zum katholischen Glauben konvertiert. Nach der Konversion von Edith Stein begegneten sich beide Breslauerinnen 1922 erstmals in ihrer Heimatstadt beim Gottesdienst. Sie wohnten benachbart in der schlesischen Metropole Und in St. Lioba begegnete Edith Stein dann ihrer einstigen ‚Schülerin' aus dem ‚phaenomenologischen Kindergarten', Dr Amelie Jaegerschmid, die nach ihrer Konversion 1921 Benediktinerin wurde, den Ordensnamen Adelgundis annahm, und noch heute im Kloster St. Lioba zu Freiburg-Günterstal lebt (geb. 1895 zu Berlin) Schwester Adelgundis wurde zu einer zentralen Ansprechpartnerin für Edith Stein in allen Freiburger Angelegenheiten, besonders auch für die Beziehung zu Edmund Husserl, den gemeinsamen Lehrer, der nach seiner Emeritierung 1928 mehr und mehr vereinsamte und nach 1933 in eine Isolation geriet, nur noch von wenigen Getreuen gestützt – dazu zählte vor allem Dr Adelgundis Jaegerschmid[21]

In den ausgehenden zwanziger Jahren ergab sich für Edith Stein in der deutschen Südwestecke eine geheime geographische Achse Beuron-Freiburg-Speyer Was das Benediktinerkloster Beuron und dessen Erzabt Dr Walzer für die religiöse Entwicklung der Konvertitin bedeutet haben, ist vielfach dokumentiert[22] Das Kloster St. Lioba in Günterstal wurde immer wieder zur Stätte der gastfreundschaftlichen Einkehr für Edith Stein, vor allem wenn sie an den hohen Feiertagen aus Beuron nach Speyer zurückkehrte. Die jahrelang gestörten Beziehungen zu Edmund Husserl wurden 1927/28 nach einer persönlichen Begegnung wieder günstig gestaltet und anläßlich der Feier des siebzigsten Geburtstags des Phänomenologen (April 1929) sehr intensiviert. Der Beitrag Edith Steins zur Husserl-Festschrift machte deutlich, wie sehr sich die Schülerin in die Philosophie des Mittelalters eingearbeitet hatte und wie stark ihr Bemühen um Thomas von Aquin kreiste. Die Verbindung der mittelalterlichen Philosophie mit der modernen

[20] Vgl. die Briefe Nr 35 und 36.

[21] *Adelgundis Jaegerschmid* OSB, Gespräche mit Edmund Husserl 1931–1936, in Stimmen der Zeit 199, 1981, 48–58, dieselbe, Die letzten Jahre Edmund Husserls (1936–1938), ebenda, 129–138

[22] Zuletzt *Maria Amata Neyer* OCD, Edith Stein und das Beten der Kirche, in Erbe und Auftrag 1986, 409–426 – auf dem Beuroner Hintergrund.

Erkenntnislehre wurde mehr und mehr zum Anliegen, das wissenschaftliche Durchdringung forderte

Die Suche nach der Wahrheit in neuer Dimension trat ins Zentrum des Denkens von Edith Stein – freilich wurde von ihr Wahrheit im Verständnis der thomistischen *veritas* begriffen, wodurch sie in bewußten Gegensatz zu dem Husserl-Schüler Martin Heidegger trat. Die Begegnung zwischen beiden im April 1929 bei Husserls Geburtstag muß neben der Erinnerung an die Endphase des Ersten Weltkriegs auch die philosophische Auseinandersetzung bei Edith Stein verstärkt haben, nicht zuletzt den alten Wunsch belebt haben, den Versuch der Habilitation ein weiteres Mal zu wagen – unter neuen Auspizien

Edith Stein begann, das Freiburger Feld zu sondieren. Im Frühjahr 1930 suchte sie den Freiburger Dogmatiker Engelbert Krebs, den einstmaligen Freund Heideggers[23], auf in einem Anliegen, das nicht näher bekannt ist[24], aber vielleicht mit der eben angedeuteten Absicht in einen Zusammenhang zu bringen ist. Engelbert Krebs hat den für ihn denkwürdigen Besuch in sein Tagebuch notiert, dessen genauer Wortlaut hier folgt – eine etwas geglättete Fassung findet sich, ohne daß die Quelle angegeben wäre, in Edith Stein. Herausgegeben von *Waltraut Herbstrith* OCD. Annweiler 1986, S. 159[25]

„Freiburg, 11 April 1930 besuchte mich Dr Edith *Stein* aus Speyer, Husserls bedeutendste Schülerin und Mitarbeiterin am Phaenomenologischen Jahrbuch. Die Schlesische Jüdin war in Göttingen Husserls Hörerin und kam mit ihm von dort nach Freiburg Mit Frau Conrad-Martius, der zweiten bedeutenderen unter Husserls Mitarbeiterinnen, befreundet, teilte sie bald deren katholisierenden Neigungen Tiefere Studien und Gebet führten sie zur *Konversion* Anfang der 20er Jahre des Jahrhunderts. Sie konvertierte im Hause oder wenigstens Pfarrort der Frau Conrad-Martius und diese war, obwohl selbst noch nicht katholisch, ihre Patin bei der Taufe – Heute ist Frau Conrad-Martius noch immer nicht katholisch, Edith Stein aber dringt immer tiefer in die Schatzkammern unseres Glaubens ein und arbeitet zur Zeit an einer deutschen Ausgabe der *Quaestiones de Veritate des hl. Thomas.* – Beim 70. Geburtstag Husserls voriges Jahr besuchte sie diesen wieder und fuhr dann mit *Heidegger* und einer kleinen Anzahl älterer Husserlschüler zu Heideggers Haus. Sie fand ihn gegenüber früher sehr verändert, voll von arbeitsorganisatorischen Plänen

[23] Vgl. Näheres meine Studie wie Anm. 3.

[24] Brief Nr 54 vom 28 März 1930 an Adelgundis Jaegerschmid in den letzten Wochen sei sie beschäftigt gewesen. „In dem Vielerlei wird natürlich die Sehnsucht nach Ruhe in der Liturgie groß, und ich dachte daher, so bald und so geraden Wegs wie möglich nach Beuron zu fahren. Da kam mir gestern eine Angelegenheit in die Hände, die eine persönliche Unterredung mit Herrn Professor Krebs dringend wünschenswert macht Eben darum schreibe ich an Sie. Würden Sie so lieb sein festzustellen, ob er am Freitag, den 11 4 in Freiburg und für mich zu sprechen wäre? Ich kenne ihn persönlich gar nicht, und es wäre mir lieb, wenn mein Besuch durch Sie angekündigt würde Wenn er nicht da wäre, könnten Sie vielleicht seine Adresse erfahren Dann müßte ich versuchen, es schriftlich zu machen. Auf alle Fälle wäre ich Ihnen dankbar für schnelle Antwort, weil doch meine Reisepläne geordnet werden müssen."

[25] Aus dem Nachlaß von Engelbert Krebs im Dogmatischen Seminar der Universität Freiburg - Tagebuch 1930

Haus Goethestraße 63 Foto Wurzer

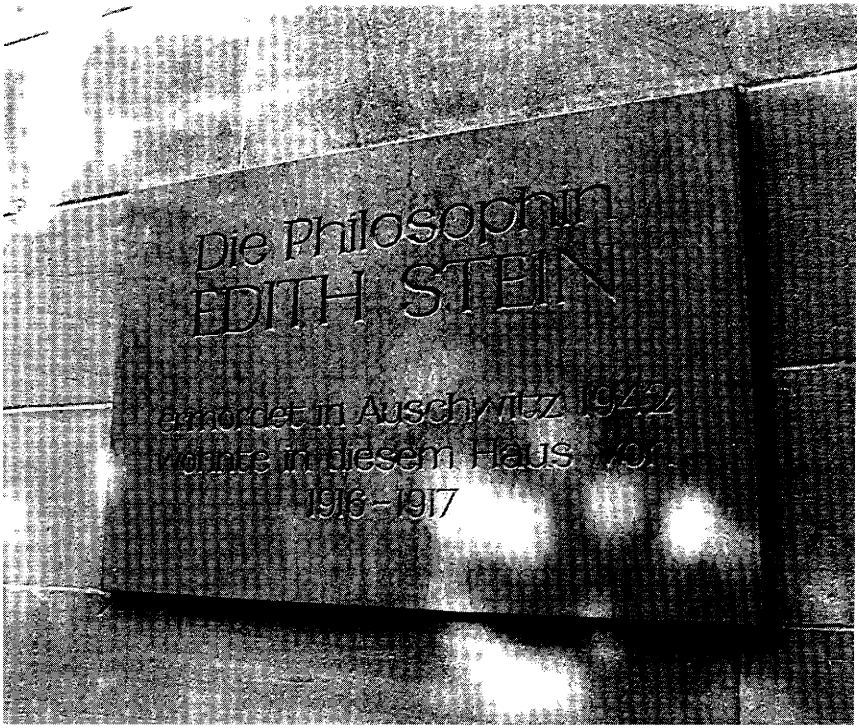

Gedenktafel für Edith Stein, Haus Goethestraße 63 Foto Hartmut Schmidt

Welche entgegengesetzten Schicksale! Edith Stein gewann früh hohes Ansehen im philosophischen Reich. Aber sie wurde klein und demütig und - katholisch und tauchte unter in stiller Arbeit im Dominikanerinnenkloster in Speyer – Heidegger begann als katholischer Philosoph, aber er wurde ungläubig und fiel von der Kirche ab und wurde berühmt und der umworbene Mittelpunkt der heutigen zünftigen Philosophen.

Ähnlich wie Edith Stein ging es Dietrich von Hildebrand in München[26] Benedico te Pater, quia haec magnis et potentibus abscondisti, parvulis autem manifestasti. Sic Pater placuit Tibi!"[27]

Diese Charakterisierung beider ist von bestechender Klarheit und glänzendem Einfühlungsvermögen, vor allem wenn bedacht wird, daß Engelbert Krebs die Konvertitin Edith Stein zuvor nicht gekannt hatte. Der Vergleich der beiden Husserl-Schüler trägt fast prophetische Züge.

Bereits zu Ostern 1929 ist Edith Stein in Freiburg mit dem emeritierten Professor der Geschichte an der Universität Freiburg, Geheimrat Heinrich Finke, der auch Präsident der Görres-Gesellschaft war, zusammengetroffen. Dieser Förderer von wissenschaftlichen Begabungen im katholischen Lager – man erinnere sich an seine Rolle bei der Unterstützung, die er dem jungen Martin Heidegger ab 1913 zukommen ließ – hat offensichtlich die Leistungen der in Speyer wirkenden Philosophin verfolgt und war zur Ansicht gelangt, sie dürfe nicht länger die Talente vergraben, müsse vielmehr mit dem Pfund wuchern.

Was ich im folgenden dokumentierend vorlege, ist ein bisher unbekannter Zusammenhang, in dem der zweite Habilitationsversuch Edith Steins 1931/32 steht – bisher nur unzureichend aus trümmerhafter Briefüberlieferung, die zudem in einem entscheidenden Punkt falsch gelesen ist, rekonstruiert[28] Zunächst jedoch nur das, was bislang zutage liegt. Wir wissen, daß Edith Stein am 19. Januar 1931 aus Speyer an Dr. Adelgundis Jaegerschmid schrieb, bezugnehmend auf den jüngsten Besuch in Günterstal (zwischen dem 2. und 6. Januar 1931) und den dort ventilierten Plänen: „Gewiß wundern Sie sich, daß ich noch gar nichts von mir hören ließ. Es liegt daran, daß ich selbst noch nichts gehört habe. Ich schrieb sofort nach meiner Rückkehr an Fink, ob ich den 24./25. 1. kommen dürfe. Daraufhin kam noch keine Antwort. Vielleicht wäre es Ihnen möglich, doch jetzt mal zu ihm zu gehen? Nicht in meinem Auftrag, aber es würde ja wohl dann zwanglos die Sprache darauf kommen und Sie würden hören, ob er mich sprechen will. (Ohne Bescheid von ihm komme ich natürlich nicht.) Wenn die Sache ganz aussichtslos ist – und von sachverständiger Seite wird mir das versichert –, so ist es

[26] Es handelt sich um den Husserl-Schüler Dietrich von Hildebrand. Vgl. zu ihm Näheres *Rudolf Ebneth*, Die österreichische Wochenschrift „Der christliche Ständestaat" (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B Forschungen Band 19) Mainz 1976, besonders 7 ff. und 35 ff. – Eine Biographie ist immer noch Desiderat.

[27] Nach Matth. 11,25–27 und Lk 10,21.

[28] Leuven erwähnt diesen Vorgang mit keinem Wort und bleibt im übrigen sehr pauschal, was den zweiten Habilitationsversuch von Edith Stein anbetrifft.

ihm ja sicher lieber, mir das nicht persönlich zu sagen Sie könnten ihm auch begreiflich machen, daß mich die ganze Sache nicht innerlich berührt und daß ich weder enttäuscht noch betrübt bin, wenn nichts daraus wird"[29] Dieser Brief ist wegen der falschen Lesung von den Herausgebern unzutreffend falsch zugeordnet, da es sich nicht um einen Herrn Fink, der mit dem Privatassistenten von Husserl, Eugen Fink, gleichgesetzt wird, handelt, sondern um Finke, nämlich Geheimrat Heinrich Finke, dem Edith Stein am 6. Januar, also gleich nach ihrer Rückkehr von Freiburg geschrieben hatte und auf dessen Antwort sie wartete. Die Bitte, Schwester Adelgundis möge bei Professor Finke anklopfen und die Terminfrage klären, hatte deshalb einen ganz anderen Hintergrund als bisher vermutet (es ging also nicht um eine Vermittlung etwa bei Edmund Husserl).

Dokument 1[30]

„St. Magdalena, 6. I. 31

Hochverehrter Herr Geheimrat,

Frau Geheimrat Husserl hat Ihnen wohl am Sonntag schon angedeutet, warum ich Sie zu sprechen wünschte. Als ich Ostern 29 bei Ihnen war, haben Sie mir ernstlich ins Gewissen geredet, mein Pfund nicht zu vergraben. Das ist seitdem noch von mancher andern Seite geschehen. Und ich habe jetzt Schritte getan, mir die Hände frei zu machen. Von Ostern an werde ich nur noch die Hälfte des Unterrichts hier geben und Ostern 32 ganz fortgehen. Im Vertrauen: es besteht Aussicht auf einen Ruf an eine preußische pädagogische Akademie. Aber seit ich das weiß, beschäftigt mich der Gedanke, daß ich dann Psychologie dozieren müßte und wieder nicht für das frei wäre, was doch meine eigentlichste Aufgabe zu sein scheint: die Auseinandersetzung zwischen scholastischer und moderner Philosophie. Wenn also die Universitätslaufbahn möglich wäre, dann würde ich sie entschieden vorziehen, und wenn eine Aussicht in Freiburg wäre, so wäre mir dies aus verschiedenen Gründen das Liebste. Das ist die Sachlage und nun wäre ich Ihnen für einen Rat außerordentlich dankbar. Wenn Sie mir die Zeit zu einer persönlichen Unterredung schenken wollten, könnte ich einmal Samstag-Sonntag kommen. Wollen Sie die Güte haben, mir mitzuteilen, ob Ihnen das recht wäre und ob der 24./25. I. in Betracht käme, vielleicht auch schon welche Stunde?

Mit verehrungsvollem Gruß
Ihre dankbare
Edith Stein"

Abgesehen von der klaren Darstellung der beruflichen Pläne – die Alternativen Tätigkeit als Dozentin an der pädagogischen Akademie (Münster) ab 1932 oder Habilitation mit anschließender universitärer Arbeit – und der deutlichen thematischen Formulierung, auf die in diesem Zusammenhang

[29] Brief Nr. 83.

[30] Dieser Brief befindet sich, wie die nachfolgenden Stücke im Archiv der Görres-Gesellschaft in München. Herrn Kollegen Rudolf Morsey danke ich für den Hinweis. Frau Kollegin Laetitia Boehm, die das Archiv im Verbund des Universitätsarchivs in München betreut, sei für die Möglichkeit der Veröffentlichung gedankt.

nicht weiter eingegangen werden kann, bringt dieser Brief vielfältige Hintergrundinformationen ein frühes Gespräch zwischen Geheimrat Heinrich Finke und Edith Stein, die vermittelnde Rolle von Frau Malvine Husserl, die zeitliche Planung. Heinrich Finke hatte nicht gleich geantwortet, vielmehr als erfahrener Nachwuchsförderer zuerst sich nach Finanzierungsmöglichkeiten umgesehen Da er über die reiche Vortragstätigkeit von Edith Stein beim katholischen Frauenbund unterrichtet war, schrieb er an die Vorsitzende, Frau Maria Schlüter-Hermkes[31], die Gattin des Ministerialrats im Preußischen Kultusministerium, Dr Johannes Schlüter

Dokument 2[32]

„Freiburg, 20. Januar 31

Sehr geehrte Frau Doktor!

Vielleicht kennen Sie die Schülerin von Husserl Dr Edith Stein, die ja katholisch wurde und von Husserl außerordentlich geschätzt wird. Sie ist jetzt bei den Schwestern in Speyer und unterrichtet dort. Sie fragt mich, ob sie am Samstage oder Sonntage mich besuchen könne. Ich vermute, daß sie wegen einer Habilitation mit mir sprechen will Eine Anstellung an einer pädagogischen Akademie scheint ihr in Aussicht zu stehen, doch hat sie wegen ihrer Studien keine besondere Lust dazu. Von ihnen möchte ich gerne wissen, ob sie vom Kathol. Frauenbund aus und mit wieviel jährlich Sie wohl diese begabte katholische Dame als Privatdozentin unterstützen können. Vielleicht haben Sie die große Güte, mir bis Samstag eine Andeutung zu geben. Am 10. März soll ich zur Reichskommission nach Berlin und werde dann vielleicht versuchen, Ihnen meine Aufwartung zu machen.

Mit vielen guten Wünschen für Sie und Ihren Herrn Gemahl

Ihr ganz ergebenster
Heinrich Finke"

Dokument 3

„Berlin-Charlottenburg, 22. 1 31

Hochverehrter Herr Geheimer Rat,

der Frauenbund hat gar kein Geld. Trotzdem würde ich es nicht für ausgeschlossen halten, daß aus kath. Frauenkreisen etwas Geld für ein Stipendium für E. Stein zu bekommen wäre Wir haben am 8. Februar in Köln Vorstandssitzung. Ich will dann versuchen, für 5 Jahre je 600 M loszueisen. Die Aussicht ist aber nicht groß. Ich will mein Bestes tun. Es wäre uns eine große Freude, Sie um den 10. III. herum bei uns begrüßen zu dürfen.

Ich bitte mich Ihrer lieben Frau Gemahlin angelegentlichst zu empfehlen.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus bin ich, hochverehrter Herr Geheimer Rat

Ihre ergebenste
Maria Schlüter-Hermkes"

---

[31] Maria Schlüter-Hermkes lebte von 1889–1971 Vgl. *Manfred Hörhammer*, Maria Schlüter-Hermkes zum 80 Geburtstag, Christ in der Gegenwart 16. 11 1969

[32] Dieses Stück ebenso wie die Dokumente 5, 6 und 8 sind nur in maschinenschriftlichem Durchschlag erhalten.

Damit war für Heinrich Finke eine solide Basis gegeben, auf der ein sinnvolles Gespräch mit Edith Stein geführt werden konnte die finanzielle Sicherung der kommenden Jahre nach Aufgabe der Tätigkeit in Speyer Erinnert sei, daß in diesen Wochen des Jahres 1931 die Weltwirtschaftskrise auf ihren Höhepunkt zutrieb, das System der Notverordnungen griff und die wirtschaftliche Zukunft düsterer denn je sich darstellte Was Edith Stein zu unternehmen gedachte, war – ökonomisch betrachtet – wenig sinnvoll. Die gesicherte Stelle in Speyer zu reduzieren und schließlich ganz aufzugeben und dafür die kärglich bezahlte Position einer Privatdozentin einzutauschen – es erklärt sich dies nur aus dem wissenschaftlichen Ethos, das sie beflügelte

Der Besuch in Freiburg kam zustande, vermutlich nach Klärung durch Dr Adelgundis Jaegerschmid. Wir wissen, daß Edith Stein an dem Wochenende von dem 24 auf den 25 Januar ein volles Programm absolviert hat – nach der Unterredung bei Heinrich Finke waren die Besuche bei Martin Heidegger und Martin Honecker, den beiden Ordinarien für Philosophie an der Universität Freiburg, fällig, über deren Verlauf und Ergebnis der veröffentlichte Brief von Edith Stein an Dr Adelgundis Jaegerschmid vom 26. Januar 1931 informiert[33] Am selben Tag berichtete sie jedoch auch dem Geheimrat Finke Dieser Brief enthält wichtige Ergänzungen zu dem bisher Bekannten.

Dokument 4

„St. Magdalena, 26. I 31

Sehr verehrter Herr Geheimrat,

so schnell, wie es mir möglich ist, den Bericht über meine Besuche bei den Philosophen Heidegger erschien durchaus nicht dämonisch, sondern freundlich und wohlwollend. Er erklärte, er habe weder sachlich noch persönlich etwas einzuwenden. Nur müßte er sich, ehe er mir eine Zusage gäbe, mit der Regierung in Verbindung setzen, ob noch ein Privatdozenten-Stipendium zu haben sei. Anders ginge er an keine Habilitation heran. Daran merkte ich, daß er glaubte, ich wolle mich bei ihm habilitieren. Aber ehe ich noch zu Ende überlegt hatte, wie ich ihn darüber aufklären sollte, sagte er selbst wenn ich für die Zukunft an eine katholische Berufung dächte, sei es für mich besser, es nicht bei ihm, sondern bei Honecker zu machen, und auch für die Gegenwart sei es vorteilhafter, denn für einen katholischen Dozenten könnte die Regierung schon der Parität halber kein Stipendium abschlagen Ich solle Honecker darauf gleich aufmerksam machen. Herr Professor Honecker erschien mir erst reservierter Er wies zunächst auf seine eigenen Kandidaten hin, von denen er einen bestimmt in Freiburg haben möchte. Schließlich gab er doch die Versicherung, er werde die Arbeit ganz objektiv beurteilen, und darüber hinaus freue er sich persönlich, mit mir zusammen zu arbeiten. Beide haben geraten, den Versuch zu wagen So bin ich mit allen verblieben wie mit Ihnen daß ich jedenfalls jetzt eine Arbeit in Angriff nehmen werde, und wenn sie mir glückt und keine sonstigen Schwierigkeiten auftauchen, werde ich sie einreichen.

[33] Brief Nr 85.

Ihnen möchte ich zur Orientierung über meine Lage noch sagen es kommen jetzt im Februar–März bei uns die Prüfungen, bei denen ich stark beteiligt bin Außerdem wird der Druck des Thomas-Werks mir immer noch zu schaffen machen. Auch für die Zeit nach Ostern habe ich bereits eine Reihe von Verpflichtungen außer der Schularbeit, die ich behalte, übernommen Vorträge und einige pädagogische Aufsätze, um die ich von dem Düsseldorfer Institut gebeten wurde Ich habe das alles angenommen, weil ich schon von Ostern ab infolge der stark verminderten Schultätigkeit, etwas Nebenverdienst brauchen werde Aber Sie werden verstehen, daß ich unter diesen Umständen nicht daran denken kann, bis Juni eine große und gründliche Arbeit fertig zu bekommen. Die großen Ferien werde ich sicher noch hinzunehmen müssen, sie sind seit Jahren meine Hauptarbeitszeit

Ich möchte Ihnen noch besonders danken, sehr verehrter Herr Geheimrat, daß Sie mir für finanzielle Beihilfe sorgen wollen. Es wäre mir gar nicht eingefallen, Sie darum zu bitten. Ich habe niemals jemand anders in Anspruch nehmen müssen als früher meine Mutter Und seit ich in Speyer bin, habe ich eher für andere sorgen können als umgekehrt Aber ich sehe natürlich ein, daß es nötig ist umzulernen, und bin herzlich dankbar für Ihre Fürsorge Wenn die Görresgesellschaft mir schon für den Winter etwas bewilligen könnte, so wäre das eine sehr wertvolle Entlastung für die Vorbereitungszeit, ich wäre dann nicht mehr gezwungen, soviel Nebenarbeit anzunehmen.

Nochmals herzlichen Dank für Ihre große Güte und Hilfsbereitschaft und ergebenste Grüße

Ihre
Edith Stein"

Auch hier wieder nur die unumgänglichen Interpretationen Edith Stein wollte sich natürlich mit einem Thema aus der christlichen Philosophie habilitieren – Verbindung von scholastischer mit moderner Philosophie – und dementsprechend eine mögliche Professur für christliche Philosophie anstreben. Der Besuch bei Martin Heidegger war geboten, um auf der Fakultätsebene die Unterstützung zu sichern – zuständig jedoch war Martin Honekker, der Inhaber des Lehrstuhls für Philosophie II, des weltanschaulich ausgerichteten, der dann 1932/33 im badischen Konkordat als für die philosophische Ausbildung der Studenten der katholischen Theologie erforderlich verankert worden ist. Das hatte Martin Heidegger richtig gesehen, als er von einer „katholischen Berufung" sprach. Daß Martin Honecker sich zunächst reserviert gab, erklärt sich aus der Bewerberlage an seinem Lehrstuhl die beiden Kandidaten, von denen die Rede ist, waren die jungen Doktoren Max Müller und Gustav Siewerth Beide Schüler Honeckers wurden später unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Hochschulpolitik von Martin Honecker habilitiert[34] Natürlich, um auf die Lage im Frühjahr 1931 zurückzukommen, bestand für die potentielle Habilitandin Edith Stein in Freiburg von Anfang an eine Konkurrenzsituation, deren Auswirkung auf

[34] Vgl. *Max Müller,* Martin Honecker zum Gedächtnis, Philosophisches Jahrbuch 74, 1966, 228–231 *Ders.,* Ein Gespräch mit Max Müller in Freiburger Universitätsblätter Heft 92, 1986, 13–31 Dieses Heft steht unter dem Rahmenthema Martin Heidegger Ein Philosoph und die Politik. – Vgl. demnächst *Hugo Ott,* Die Weltanschauungsprofessuren (Philosophie und Geschichte) an der Universität Freiburg – besonders im 3 Reich. HJb 108 Jg I. Halbbd. ²1988, 157–173.

das wissenschaftliche Arbeiten nicht leicht zu bewerten ist. Darauf wird weiter unten noch einzugehen sein.

Heinrich Finke äußerte sich am 3. Februar 1931 in Briefen an Edith Stein und Frau Schlüter-Hermkes zuversichtlich über die weiteren Aussichten des Habilitationsvorhabens.

Dokument 5

„Freiburg, 3. Februar 31

Sehr verehrtes Fräulein Doktor!

Ich freue mich über das Entgegenkommen der beiden hiesigen Dezernenten (sic!) und hoffe, daß Sie in absehbarer Zeit zur Habilitation kommen, möchte aber nochmals bitten, die andere Angelegenheit nicht ganz beiseite zu schieben. Ihre Bewerbung um ein eventuelles Stipendium dürfen wir wohl im Juli oder August dieses Jahres erwarten.

Mit freundlichster Begrüßung
Heinrich Finke"

Dokument 6

„Freiburg, 3. Februar 31

Hochverehrte, gnädige Frau!

Die Habilitierung der Fräulein Dr. Stein wurde von den Professoren Heidegger und Honecker freundlich begrüßt. Da sie unzweifelhaft eine glänzende Habilitationsschrift machen wird, so steht der Habilitation wohl nichts im Wege, es sei denn das Geld. Kommt sie zustande, so muß ja satzungsgemäß die Görres-Gesellschaft für die Habilitandin eintreten. Gut wäre es aber doch, wenn Sie es gütigst bewirken könnten, daß der Frauenbund etwas täte. Ich darf wohl bitten, die Sache diskret zu behandeln, so daß nichts in die Öffentlichkeit kommt. Wahrscheinlich wird die Habilitation erst nächsten (sic!) Frühjahr erfolgen. Ich freue mich auf das Wiedersehen im Herbst.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung
an Sie Beide von uns Beiden
Ihr Heinrich Finke"

Der ökonomische Aspekt ist jedenfalls erneut hervorgehoben und positiv bewertet, vor allem auch in Richtung auf ein Stipendium der Görres-Gesellschaft, trotz der Ungunst der Zeitläufte. Andererseits ist angesichts der zu erwartenden Berufung an die pädagogische Akademie eine ambivalente Situation für Edith Stein gegeben, will sagen: der letzte Impetus, eine einreichungsfähige Habilitationsschrift zu verfassen, dürfte gefehlt haben. Zuviel Ballast war noch an Bord des wissenschaftlichen Schiffleins, der hinderlich war: etwa Vortragsverpflichtungen. Darüber hinaus war Edith Stein mit der Thomas-Übertragung mehr als ausgelastet, deren erster Band vor der Auslieferung stand, während der zweite Band noch der Ausarbeitung harrte. Wie auch immer: Edith Stein machte sich frei, gab sogar die Speyrer Tätigkeit nach Ostern 1931 ganz auf – gegen die ursprüngliche Absicht – und zog sich in ihre Heimat nach Breslau zurück, von wo aus sie im Mai 1931 an Heinrich Finke schrieb.

Dokument 7

„Breslau X, 6. V 31
Michaelisstr 38

Hochverehrter Herr Geheimrat,

heute darf ich Ihnen endlich den I. Band meiner Thomasübertragung überreichen. Zugleich möchte ich Ihnen berichten, daß ich seit Ostern nicht mehr im Schuldienst bin. Ich fing Ende Januar, sofort nach meiner Rückkehr aus Freiburg, eine Arbeit an und kam auch schnell hinein, merkte aber bald, daß sie neben dem Speyerer Betrieb nicht zu Ende gedeihen könnte. Man hat mich frei gegeben und nun bin ich in meiner Heimat, um hier zu arbeiten. Schnell werde ich trotzdem nicht zum Abschluß kommen, denn es müssen nun einmal alle Prinzipienfragen zwischen Thomas und Husserl in mir zur Diskussion kommen.

Wegen des Rufes an eine Pädagogische Akademie habe ich noch keine endgültige Nachricht. Es wird aber mit großer Bestimmtheit für Ostern 1932 darauf gerechnet. Daß ich ihn annehmen müßte, ist mir schon klar. Wenn er schon in den nächsten Monaten käme, schiene mir eigentlich der Habilitationsversuch nicht mehr recht sinnvoll. Darf ich noch einmal um Ihre gütige Meinungsäußerung bitten, was Sie in diesem Fall für ratsam hielten?

Wenn bis zum Juli noch nichts entschieden ist, möchte ich mir erlauben, nach Ihrem freundlichen Rat das Gesuch an die Görres-Gesellschaft zu richten. Wäre es wohl möglich, daß das Stipendium schon für den Winter bewilligt würde, da ich ja der Arbeit wegen meine Stellung aufgegeben habe und ganz ohne festes Einkommen bin.

Nun habe ich noch ein schlimmes Versäumnis nachzuholen: ich bin noch immer nicht Mitglied der Görresgesellschaft. Wollen Sie mich gütigst aufnehmen und mich über meine Pflichten aufklären?

Mit verehrungsvollem Gruß
Ihre dankbare
Edith Stein"

Das Thema der Arbeit, erstmals in der Festschrift zu Husserls 70. Geburtstag entworfen: Husserls Phänomenologie und die Philosophie des hl. Thomas von Aquin, lief unter dem Arbeitstitel „Potenz und Akt", ist als Manuskript im Edith-Stein-Archiv zu Brüssel aufbewahrt und harrt noch der Veröffentlichung. Edith Stein hat es nach dem Eintritt in den Kölner Karmel umgearbeitet und fortentwickelt zu dem Werk „Endliches und Ewiges Sein", publiziert in der Gesamtausgabe Band 2 (1950)[35].

Heinrich Finke nahm die Mitteilungen dieses letzten Briefes von Edith Stein an ihn, der uns überliefert ist, eher im Organisatorischen zur Kenntnis – Edith Stein war für ihn auf die Bahn gebracht, es galt, den Lauf des wissenschaftlichen Arbeitens zu gewährleisten.

Dokument 8

Freiburg, 19. Mai 31

Sehr verehrtes Fräulein Doktor!

Herzlichen Dank für Ihre Sendung. Ich habe darin zu lesen begonnen und finde, daß Thomas Gebiete berührt, die mich gerade augenblicklich bewegen. Leider kann ich mit

[35] Vgl. Näheres bei *R. Leuven*, Heil im Unheil, wie Anm. 9, 66 ff.

den Lösungen noch nicht allzu viel anfangen. Das wird aber wohl an mir liegen, nicht an Thomas und noch weniger an Ihnen.

Ich bitte Sie auf jeden Fall, Ihr Gesuch im nächsten Monat bei Allgeier, Kartäuserstraße 41, hier einzureichen und ich habe keinen Zweifel, daß das Stipendium schon für den Winter bewilligt werden kann.

Mitglied der Görresgesellschaft wird man, indem man sich bei der Geschäftsstelle Köln, Marzellenstraße 35, anmeldet

Mit freundlichsten Grüßen
Heinrich Finke"

Die Jahresversammlung der Görres-Gesellschaft 1931 fand in Passau statt. Bis zum letzten Augenblick war nicht klar, ob sie angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung des vorausgegangenen Sommers werde abgehalten werden können. Es mangelte selbst an den Geldmitteln für die Kosten der Tagung. Aus dem Protokoll[36] der Vorstandssitzung geht hervor, daß Edith Steins Antrag auf Gewährung eines Habilitationsstipendiums positiv beschieden wurde – die Gesellschaft gewährte grundsätzlich ein Stipendium von 600 Reichsmark – für das Jahr 1931/32 mußten jedoch alle Stipendienanträge auf 400 Mark gekürzt werden. Dies traf auch für Edith Stein zu. Immerhin war der Habilitandin das Minimum an Existenzmitteln zuteil geworden – unter Berücksichtigung der Mittel, die aus dem katholischen Frauenbund bereitgestellt wurden. Die Gastfreundschaft von St. Lioba in Günterstal genießend, überwinterte Edith Stein 1931/32 in Freiburg, das Manuskript voranbringend. Wie weit? Diese Frage muß offen bleiben. Eines scheint sicher zu sein, daß die Arbeit an Professor Martin Honecker zur Prüfung gegeben wurde, wohl im Frühjahr 1932. Wir kennen freilich nicht den Stand und den Reifegrad der Einreichungsfähigkeit. Der zweite Band der Thomasübertragung war im Druck, so daß angenommen werden muß, Edith Stein habe viel Kraft in dieses begonnene Unternehmen gesteckt.

Ab Ostern 1932 trat sie die Dozentur am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster an, große Mühe darauf verwendend, ihre wissenschaftliche Existenz zu begründen, wie sie am 9. Juni 1932 an Adelgundis Jaegerschmid schrieb[37]

Aus einem unveröffentlichten Brief an Martin Honecker vom 19. Juni 1932 geht hervor, daß sie durch die Vorbereitung der Münsteraner Vorlesungen völlig absorbiert werde. Sie bat Honecker, daß er das Manuskript – vermutlich die Habilitationsschrift –, das sie bei ihm zurückgelassen habe, an ihre Breslauer Heimatanschrift senden möge[38]. Weiter erfahren wir, daß sie ihm den zweiten Thomas-Band geschickt hatte, den Martin Honecker dann sehr wohlwollend kommentierte, gründlich durchgearbeitet hatte, sogar eine

[36] Im Archiv der Görres-Gesellschaft, vgl. Anm. 30.
[37] Brief Nr. 116.
[38] Herrn Dr. Raimund Honecker danke ich für die Überlassung einer Kopie

bestimmte Stelle in anderer Version zu deuten vorschlug. Der unveröffentlichte Stein-Brief an Martin Honecker steht im Zusammenhang mit dem publizierten Brief an den Freiburger Professor vom 8 Juli 1932, aus dem deutlich wird, daß Edith Stein in Freiburg Schwierigkeiten mit dem zweiten Habilitationsanlauf hatte „Zu den Philosophen (Scholz, Wust, Rosenmöller) habe ich freundschaftliche Beziehungen, habe aber die Frage der Habilitation vorläufig gar nicht angeschnitten Ich glaube, daß es doch auch hier Schwierigkeiten machen würde – gerade jetzt, und außerdem habe ich soviel zu tun, um am Institut richtig Fuß zu fassen, daß ich nicht sofort daneben mit etwas anderm anfangen möchte[39] "

Diese intensiv genützten und gelebten Freiburger Wochen über den Winter 1931/32 waren zugleich der Abgesang auf eine Stadt und eine Landschaft, in der Edith Stein eine wissenschaftliche Existenz hätte leben können. Keiner konnte ahnen, daß es ein Abschied für immer sein würde Die Tätigkeit in Münster brachte eine neue Orientierung in den katholischen-westfälischen Raum. Noch einmal – das letzte Mal – feierte Edith Stein Ostern in Beuron 1933, als sie am Freitag vor Palmarum (7 April) bis Osterdienstag (18 April) im geliebten oberen Donautal weilte und Kraft schöpfte für die schweren Zeiten, die durch die nationalsozialistische Machtergreifung gerade für die Juden in Deutschland heraufgekommen waren Boykott des elterlichen Geschäfts in Breslau, Gefährdung der Verwandten Als sie am Passionsfreitag 1933 in Beuron eintraf, war am gleichen Tag das ominöse Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verkündet worden, das auch ihre Dozentur in Münster betreffen sollte Die Weiterarbeit wurde ihr unmöglich gemacht – Beurlaubung und Entlassung würden die unmittelbare Folge sein.

Wäre Edith Stein noch einmal in jenen Apriltagen 1933 nach Freiburg gekommen - sie nahm den Rückweg über die Schwarzwaldbahn –, sie hätte von den schlimmsten Auswirkungen des spezifisch badischen Judenerlasses erfahren müssen (dem eben erwähnten Reichsgesetz gewissermaßen vorgeschaltet) Beurlaubung ihres verehrten Meisters, Edmund Husserl, der davon zutiefst getroffen war, schwerste Hetze gegen den neuen Rektor der Universität, Professor Wilhelm von Moellendorff – sie hätte erleben müssen, daß Martin Heidegger das Rektorat übernahm, ein Mann der neuen Zeit[40] Diese Autopsie blieb ihr erspart.

[39] Brief Nr 119

[40] Vgl. meine Studien Martin Heidegger als Rektor der Universität Freiburg i. Br 1933/34, I Die Übernahme des Rektorats der Universität Freiburg durch Martin Heidegger im April 1933, in Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins („Schauinsland"), 103, 1983, 121-136, Martin Heidegger als Rektor der Universität Freiburg i. Br 1933/34, II Die Zeit des Rektorats von Martin Heidegger (23. April 1933 bis 23 April 1934), in Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins („Schauinsland") 103, 1984, 107–130, Martin Heidegger als Rektor der Universität Freiburg 1933/34, in ZGO 132, 1984, 315–325

Der einzige ihr mögliche Weg führte aus dieser Welt in die Abgeschiedenheit des Karmel, in die strengste Klausur, in die Abgeschlossenheit und Geborgenheit? Ehe Edith Stein die schmale Pforte durchschreiten durfte, mußte sie einen langen und schweren, ja die Fundamente erschütternden Abschied von der Breslauer Welt nehmen, von ihrer Mutter, ihren Angehörigen und den Nahestehenden – eben von ihrer jüdischen Welt, der jetzt verfemten, verspotteten und schon mit dem signum holocausti bezeichneten. Doch auch sie war damit gezeichnet mit dem signum holocausti, aber auch mit dem signum crucis, ihrem Volk zugehörig und Christin zugleich – die Rampe von Auschwitz wurde zur vorletzten Station des Kreuzweges der Edith Stein, der Schwester Theresia Benedicta a Cruce – mysterium fidei.

Aus dem Karmel blieb sie mit Freiburg verbunden, mit der klein gewordenen Welt des Edmund Husserl, mit St. Lioba in Günterstal. Sie begleitete betend das lange Krankenlager ihres Lehrers, dessen Verlassenheit sie zutiefst anrührte[41] Empörung darüber verbot die Askese des Karmel.

[41] Vgl. die Briefe Nr. 235 (28. Januar 1937), 257 (17. Januar 1938), 259 (23. März 1938), 262 (15. Mai 1938).

Die Verlesung der Enzyklika „Mit brennender Sorge" in der Erzdiözese Freiburg am 21. März 1937

Von Remigius Bäumer

Der Kampf gegen die Kirche in Deutschland erlebte 1937 einen Höhepunkt. Die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Nationalsozialismus nahmen an Schärfe zu, die Grenzen der Konkordatspolitik wurden offensichtlich.

In der Erzdiözese Freiburg hatte Erzbischof Conrad Gröber[1] erkannt, daß es mit der nationalsozialistischen Regierung keinen „Brückenschlag" geben konnte. Die Hoffnungen von Gröber, die in seinen Worten auf der Diözesansynode 1933[2] und in seiner Unterstützung für die Arbeitsgemeinschaft katholischer Deutscher[3] sichtbar geworden waren, hatten sich längst zerschlagen. Spätestens seit 1935 war Erzbischof Gröber auf „Gegenkurs" gegangen. Deutliches Zeichen dafür ist ein Hirtenbrief vom 12. Juli 1935[4], der durch die Gestapo beschlagnahmt wurde. In seinem Brief an den Reichsstatthalter Wagner vom 7. Oktober 1935[5] sprach Gröber von einem Kulturkampf, der den der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts übertreffe.

In seinen Schriften „Nationalkirche"[6] und „Kirche, Vaterland und Vaterlandsliebe"[7] wird diese veränderte Haltung Gröbers ebenfalls deutlich. In der ersten Schrift wandte sich Gröber entschieden gegen nationalkirchliche Tendenzen und betont die starke Bindung der deutschen Kirche an Rom[8]. Das 2. Büchlein trug den Untertitel „Zeitgemäße Erwägungen und Erwiderungen". Darin kritisiert er die Vorwürfe gegen die Katholiken, sie seien „fremdorientierte und ultramontane, vaterlandslose Gesellen und Sklaven

---

[1] Vgl. über ihn *Bruno Schwalbach*, Erzbischof Conrad Gröber und die nationalsozialistische Diktatur (Karlsruhe 1986), vgl. dazu *R. Bäumer* Freiburger Diözesanarchiv 106 (1986) 161–171

[2] Vgl. dazu *Schwalbach*, 35ff. Die damaligen Aussagen Gröbers werden neuestens in einseitiger und tendenziöser Weise in der „Report"-Sendung durch N. Greinacher wieder herausgestellt

[3] Vgl. dazu *R. Bäumer*, Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Deutscher im Erzbistum Freiburg. Der Versuch eines „Brückenschlags" zum Nationalsozialismus. FDA 104 (1984) 281–313

[4] Vgl. über den Hirtenbrief „Um die katholischen Jugendorganisationen" *Schwalbach* (wie Anm. 2) 66ff.

[5] EAF Nb 8/38 vgl. *Schwalbach* (wie Anm. 2) 70

[6] C. *Gröber*, Nationalkirche? (Freiburg 1934)

[7] C. *Gröber*, Kirche, Vaterland und Vaterlandsliebe (Freiburg 1935)

[8] Nationalkirche (wie Anm. 6) 2ff.

einer übernationalen Macht, ein Pfahl im Fleische unseres Volkes"[9] Er wandte sich zugleich gegen die neuzeitliche Heraushebung des nordischen Menschen, die uns „mittel- und süddeutschen Brüdern" sehr wenig gerecht werde und äußerte sich kritisch zur nationalsozialistischen Rassenlehre[10]

Auf der Fuldaer Bischofskonferenz 1936[11] sprach Bischof Wilhelm Berning aus Osnabrück, der 1933 ebenfalls einen Brückenschlag zum Nationalsozialismus versucht hatte, von der Notwendigkeit einer schärferen Stellungnahme gegen den Nationalsozialismus und die Regierung. Seine Frage lautete: Welche Möglichkeiten stehen dafür zur Verfügung, und gegen wen soll sich die Stoßrichtung wenden: gegen den Staat, gegen die Partei oder gegen das Neuheidentum? Die westdeutschen Bischöfe erinnerten am 8. Juli 1936 an den Kampf gegen Kirche und Christentum und die äußeren Druckmittel, die zur Entkirchlichung und Entchristlichung der Gläubigen in immer größerer Zahl und Schärfe von den Nationalsozialisten angewandt würden[12]

Angesichts der Ergebnislosigkeit der bisherigen Proteste und Eingaben kamen führende kirchliche Kreise zu der Überzeugung, daß man an die Öffentlichkeit gehen müsse. Dieser Ansicht war man auch in Rom, wo Kardinal Pacelli im Juni 1936 dem Trierer Bischof Franz Rudolf Bornewasser erklärte, man wäre froh, wenn der deutsche Episkopat alle Verletzungen des Konkordates veröffentlichen würde. Rom könne dann ein entsprechendes pastorales Schreiben publizieren[13] Die deutschen Bischöfe begrüßten allgemein eine päpstliche Verlautbarung, um dadurch von höchster Warte eine Wegweisung für die Gläubigen in der kirchenpolitischen Auseinandersetzung zu erhalten[14]

Die Bischöfe faßten ihre Beschwerden gegen die nationalsozialistische Regierung in einer Denkschrift zusammen[15] Am 12. und 13. Januar 1937 trafen sie sich zu einer Plenarkonferenz in Fulda. In ihren Beratungen kamen die Bischöfe zu dem Ergebnis, die einzig wirksame Möglichkeit des Widerstandes liege darin, sich öffentlich an die Gläubigen zu wenden[16]

Im Anschluß an die Fuldaer Konferenz bat Pacelli die Kardinäle Bertram, Faulhaber, Schulte und die Bischöfe von Galen und von Preysing zu einem Gespräch nach Rom, um über eine päpstliche Verlautbarung zu beraten[17] Am 17. Januar kam es zu der Audienz der deutschen Bischöfe, bei dem

[9] Kirche (wie Anm. 7) 13.
[10] Ebd. 96.
[11] Akten deutscher Bischöfe III, bearb. von Bernhard Stasiewski (Mainz 1979) 405ff.
[12] Vgl. *H. A. Raem*, Pius XI. und der Nationalsozialismus. Die Enzyklika „Mit brennender Sorge" vom 14. März 1937 (Paderborn 1979)
[13] Akten deutscher Bischöfe III, bearb. von Bernhard Stasiewski (Mainz 1979) 468
[14] Vgl. *Raem* (wie Anm. 12) 19.
[15] Ebd. 19f.
[16] Akten deutscher Bischöfe IV, bearb. von Ludwig Volk (Mainz 1981) 70ff., 89ff
[17] *Raem* (wie Anm. 12) 32ff

Papst Pius XI eingehend über den Kampf gegen die Kirche in Deutschland informiert wurde[18]

Anschließend diskutierten Pacelli und die deutschen Bischöfe die möglichen Folgen eines päpstlichen Schreibens über die kirchliche Lage in Deutschland Man schloß nicht aus, daß ein derartiger Schritt des Papstes die deutsche Regierung veranlassen könne, das Reichskonkordat zu kündigen[19]

Am 18 Januar bat Pacelli den Münchener Erzbischof, einen Entwurf für ein päpstliches Schreiben über die Lage der Kirche in Deutschland abzufassen. Bereits am 21 Januar konnte Faulhaber einen Entwurf überreichen Er wurde Grundlage für den späteren Text der Enzyklika[20]

Am 10. März 1937 übersandte Kardinalstaatssekretär Pacelli den deutschen Bischöfen den Abdruck des Apostolischen Sendschreibens[21], welches der „Hl. Vater, der Ihm mündlich vorgetragenen Bitten der Vertreter des Hochwürdigsten Episkopaten Deutschlands entsprechend", unter dem 14 dieses Monats erlassen habe. Angesichts der Bedeutung, die dieser Verlautbarung im gegenwärtigen Augenblick zukomme, sei es von entscheidender Wichtigkeit, den Text des Sendschreibens – allen etwaigen Schwierigkeiten zum Trotz – in wirksamer Weise möglichst gleichzeitig zur Kenntnis der Gläubigen bringen zu lassen[22]

Die Vervielfältigung und der Druck der Enzyklika erfolgte in den einzelnen Diözesen. Die Buchhandlung Dilger druckte das päpstliche Rundschreiben für die Erzdiözese und für die Diözese Rottenburg[23] Durch Kuriere wurde die Enzyklika am Samstag, dem 20. März, über die verschiedenen Dekanate den einzelnen Pfarreien zugestellt.

---

[18] *Angelo Martini*, Il Cardinale Faulhaber e L'Enciclica „Mit brennender Sorge" Archivum Historiae Pontificiae 2 (1964) 303–320, 305.

[19] Vgl. *Raem* (wie Anm. 12) 37 Vgl. *R. Bäumer*, Vor 50 Jahren „Mit brennender Sorge" Die Enzyklika Pius XI gegen den Nationalsozialismus Theologisches 17 (1987) Nr 3, 3–18

[20] Vgl. *A. Martini*, Il Cardinale Faulhaber (wie Anm 18) 303–320.

[21] Der Text der Enzyklika und der Faulhaber-Entwurf ist abgedruckt Der Notenwechsel zwischen dem Hl. Stuhl und der Deutschen Reichsregierung I, bearb. v Dieter Albrecht (Mainz 1965) 404–463

[22] Akten deutscher Bischöfe IV (Mainz 1981) 183f Faksimile in Papst Pius XI. „Mit brennender Sorge" mit einer Einführung von Ulrich Wagner (Paderborn 1987) 35

[23] Es trägt auf der Rückseite den Vermerk J. Dilgersche Buchhandlung, Freiburg i. Br., Herrenstr 8 (Ich benutzte das Exemplar aus der Bibliothek des Kirchenhistorischen Seminars.) Die Exemplare des päpstlichen Rundschreibens für das Bistum Rottenburg wurden am 20. März durch Theologiestudenten mit dem Auto nach Rottenburg gebracht. In den Akten findet sich noch eine Rechnung des damaligen Direktors des Collegium Borromaeum Geis vom 25. März 1937 über Auslagen für die im Interesse der Diözese Rottenburg am 20. März ds. Mts. nachmittags ausgeführte Fahrt nach Rottenburg. Die Auslagen beliefen sich auf 60,– RM Für die Exemplare der Enzyklika wurden 90,– RM in Rechnung gestellt EAF B 2/NS 21, 108.

Die Maßnahmen der Gestapo gegen die Enzyklika

Am Samstag vor Palmsonntag erfuhr die Gestapo von der Enzyklika. Durch Funkspruch teilte das Reichssicherungshauptamt mit, daß am Sonntag, dem 21 März, in allen katholischen Kirchen eine erschütternde Kundgebung des Papstes an die Katholiken Deutschlands verlesen werden solle. Die Kundgebung solle auch als Druckschrift in den Kirchen verkauft werden. Der Inhalt sei nicht bekannt. „Stichprobenweise Überwachung der Kirchen. Sofortiger Bericht über Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts an die Geheime Staatspolizei."

Am 21 März übermittelte das Reichssicherheitshauptamt um 5.30 Uhr einen weiteren Funkspruch Das Rundschreiben des Papstes enthalte hochverräterische Angriffe gegen den nationalsozialistischen Staat. „Alle katholischen Kirchen sind zu überwachen. Soweit Kundgebungen in Druck erschienen sind, sind alle außerhalb der Kirchen und Pfarrhöfe greifbaren Exemplare zu beschlagnahmen. Soweit Personen außerhalb Kirchen und Pfarrhöfe Rundschreiben verteilen und es sich nicht um Geistliche handelt, sind diese sofort zu verhaften." Eine Veröffentlichung in Kirchlichen Amtsblättern sei zunächst nicht zu unterbinden Bei Veröffentlichung mit der Kundgebung seien sie jedoch sofort zu beschlagnahmen und auf die Dauer von drei Monaten zu verbieten.

Die Funksprüche zeigen, daß die Enzyklika „Mit brennender Sorge" in Partei- und Regierungskreisen Überraschung und schärfsten Widerspruch auslöste[24] Über die Reaktion der Geheimen Staatspolizei in der Erzdiözese Freiburg finden sich in den Berichten der Pfarrer und Dekane, die vom Erzbischöflichen Ordinariat am 24 März angefordert wurden, aufschlußreiche Beispiele[25] Sie zeigen, daß die Geheime Staatspolizei regional unterschiedlich reagierte. So erfolgte im Dekanat Achern[26] die Verlesung der Enzyklika ebenfalls ohne Behinderungen oder Störungen durch die Polizei, wie Dekan Fertig berichtete. Auch im Dekanat Breisach[27] konnte die Enzyklika in allen Pfarreien ungehindert verlesen werden. Im Dekanat Bretten[28] gab es Schwierigkeiten nur in den Pfarreien Jöhlingen und Wöschbach Aus Jöhlingen[29] berichtete Pfarrer Uihlein, daß das päpstliche Rundschreiben am Samstag vor Palmsonntag zugestellt worden sei. Sonntagmorgen teilte die Posthilfsstelle mit, daß die Polizei Weingarten im Auftrag der Gestapo die Verlesung des Rundschreibens streng verboten habe Die Verlesung fand trotzdem im

[24] Akten Kardinal Michael von Faulhabers, bearb. von Ludwig Volk, II (Mainz 1978) 316, Anm. 2, 317 Anm. 2, vgl. dazu *Raem* (wie Anm. 12) 106.
[25] EAF B 2/NS 21
[26] Ebd. 168.
[27] Ebd. 206.
[28] Ebd. 113.
[29] Ebd. 114

Morgen- und Abendgottesdienst statt. Nach dem Hauptgottesdienst erschien der Wachtmeister und eröffnete dem Pfarrvikar, die Verlesung sei verboten gewesen. Zuwiderhandelnde müßten zur Anzeige gebracht werden. Die Weiterverbreitung der Enzyklika werde mit sofortiger Verhaftung bestraft werden. Er nahm die Personalien für die Anzeige auf und ließ sich die Höhe des Monatsgehaltes angeben. In Wöschbach[30] glaubte der Pfarrer, das polizeiliche Verbot beachten zu müssen, verlas aber das Rundschreiben am Ostersonntag und Ostermontag.

Im Landkapitel Bruchsal überwachten in Helmsheim[31] ein Gendarm aus Bruchsal und der dortige protestantische Polizeidiener die Verlesung der Enzyklika an der Kirchentür. Pfarrer Joseph Hafner in Weingarten[31a] wurde Sonntag früh bereits um 6 Uhr von der Geheimen Staatspolizei Karlsruhe angerufen, die mitteilte, daß das Verlesen des Rundschreibens verboten sei. Er verlas trotzdem die Enzyklika, anschließend erschien die Gendarmerie, die dem Pfarrer Gehorsamsverweigerung vorwarf. In Bruchsal, St. Paul[32], war bei der Verlesung der Enzyklika jeweils ein Kriminalbeamter in der Kirche anwesend.

Im Landkapitel Buchen[33] kam es während der Verlesung nirgendwo zu Störungen. In Osterburken, Adelsheim, Rosenberg, Berolzheim, Eubigheim, Schlierstadt und Seckach wurde anschließend in den Pfarrhäusern nachgefragt, ob Abschriften der Enzyklika vorhanden seien, die beschlagnahmt werden müßten. In Seckach wurde zunächst auch das amtliche Exemplar gegen den Protest des Pfarrers beschlagnahmt, aber kurz danach wieder zurückgebracht. Die Weisung an den Beamten, die dem Pfarrer vorgezeigt wurde, war mißverständlich abgefaßt. Auch in der Pfarrkuratie Oberscheidental forschte die Gendarmerie nach weiteren Exemplaren der Enzyklika.

Im Dekanat Donaueschingen[34] ergaben sich beim Verlesen der Enzyklika nur Schwierigkeiten in Fürstenberg und Riedböhringen. In Fürstenberg rief die Gendarmerie an, daß das Schreiben des Papstes nicht verlesen werden dürfe. Der Pfarrer verkündete dieses den Gottesdienstbesuchern mit dem Hinzufügen, daß ein Mißverständnis vorliegen könne. „Auf alle Fälle wolle er jetzt den Ernst des Inhaltes zu Herzen geben, da die Passion anstehe."

Pfarrer Vogt aus Fürstenberg[35] erkundigte sich mittags beim Dekan persönlich. Dekan Müller erklärte ihm, daß es in Neudingen kein Hindernis von seiten der Polizei gegeben habe und wies mit Entschiedenheit darauf

[30] Ebd. 113.
[31] Ebd. 65.
[31a] Ebd. 85.
[32] Ebd. 102.
[33] Ebd. 144.
[34] Ebd. 116.
[35] Ebd. 117.

hin, daß grundsätzlich der Befehl des Bischofs jedem Befehl der Polizei vorangehe

In Riedböhringen[36] schickte am Palmsonntag der Wachtmeister seine Frau mit der Botschaft ins Pfarrhaus, das päpstliche Rundschreiben dürfe nicht verlesen werden. Pfarrer Stüble forderte, er wolle die Nachricht schriftlich haben. Die Frau des Wachtmeisters antwortete „Es sei telefoniert worden." Nachmittags ½ 1 Uhr kam der Wachtmeister selbst und erklärte, das Schreiben des Papstes dürfe in der Kirche verlesen, aber keine Flugblätter hierüber verteilt werden, er habe die Telefonnachricht nicht gut verstehen können. „Die Enzyklika wurde hierauf am Karfreitag und Ostersonntag verlesen bei vollbesetzter Männerseite, während am Palmsonntag nachmittags oder abends keine 10 Männer gekommen wären."

Aus Endingen[37] berichtete Dekan Knebel, daß von keinem Ort des Dekanates Schwierigkeiten bei der Verlesung der Enzyklika gemeldet wurden. Im Dekanat Engen[38] war bei der Verlesung der Enzyklika in Ehingen, Engen und Welschingen der Gendarm in der Kirche anwesend. In Tengen[39] verlangte der Führer der SA beim Bürgermeister, daß die Verlesung der Enzyklika am Abend unterbleibe. Die Ortsbehörde erfüllte diese Forderung nicht. Im Landkapitel Ettlingen[40] erschien in fast allen Pfarreien am Tag der Verlesung der Enzyklika die Gestapo. In Malsch[41] erklärte der Gendarm dem dortigen Pfarrer Karl Ludwig Riehle, daß die Enzyklika nicht verlesen werden dürfe. In Stupferich[42] verbot die Polizei nach der Frühmesse die weitere Verlesung des päpstlichen Rundschreibens. Vorhandene Exemplare wollte sie beschlagnahmen. Im Hauptgottesdienst informierte Pfarrer Karl Fichter die Gemeinde über die Ereignisse. Nach seinen Worten war die Wirkung des Nichtverlesens stark und machte einen tiefen Eindruck. Den 2. Teil der Enzyklika verlas Pfarrer Fichter dann am Ostermontag. Aus Mörsch[43] berichtete Pfarrer Franz Anton Fränznick, daß Oberwachtmeister Heidt ihm in der Sakristei erklärt habe, das päpstliche Rundschreiben dürfe nicht verlesen werden. Die Verlesung werde als Hochverrat bestraft, und die Verbreitung des Rundschreibens ziehe die sofortige Verhaftung und Abführung ins Konzentrationslager nach sich.

In der Filiale Neuburgweier[44] wurde dem Kaplan durch den Ortsdiener dieselbe Mitteilung zugestellt. Trotzdem wurde das Rundschreiben in

[36] Ebd. 118
[37] Ebd. 190.
[38] Ebd. 141, 223.
[39] Ebd. 40.
[40] Ebd. 31
[41] Ebd 31
[42] Ebd 32
[43] Ebd 33.
[44] Ebd 33.

Mörsch und Neuburgweier in Anwesenheit der Polizei verlesen. In der Filiale sei der Oberwachtmeister auch noch am Abend gewesen, obwohl das Rundschreiben schon verlesen worden war „Ich habe ihn dann die Fastenpredigt anhören lassen Nach der Verlesung hat Oberwachtmeister Heidt kein Verhör oder Protokoll aufgenommen." Aus Malsch[45] berichtete Pfarrer Karl Ludwig Riehle, daß am Palmsonntag vor der Frühmesse der Oberwachtmeister Kirchner ihm mitgeteilt habe, daß das päpstliche Rundschreiben nicht vorgelesen werden dürfe Auf die Gegenfrage „Was geschehe, wenn es trotzdem verlesen würde", gab er zur Antwort, daß die Weisung ergangen wäre, mit den strengsten Mitteln vorzugehen, da hochverräterische Angriffe in dem Schreiben enthalten seien Am Abend wurde das Verbot bekanntgegeben. Am Montag nach Palmsonntag rief der Pfarrer den Oberwachtmeister an, um ihn über sein unberechtigtes Vorgehen Vorhaltungen zu machen. Der Gendarm entschuldigte sich damit, daß er den Erlaß falsch ausgelegt habe Am Ostermontag wurde dann die Enzyklika ohne jede Beanstandung vorschriftsmäßig verlesen Nur das Verbreiten der Druckschrift blieb verboten.

Im Stadtkapitel Freiburg ergaben sich bei der Verlesung der Enzyklika keinerlei Schwierigkeiten In St. Martin[46] erschienen am 2. April zwei Vertreter der Geheimen Staatspolizei und fragten an, ob vom Pfarramt St. Martin das mit Schreibmaschine vervielfältigte Rundschreiben verbreitet worden und noch in weiteren Exemplaren vorhanden sei. Pfarrer Joseph Oechsler verneinte diese Frage Er berichtete weiter, daß die gedruckten Exemplare die Gestapobeamten nicht interessiert hätten. In St. Konrad[47] durchsuchten am 2 April zwei Vertreter der Geheimen Staatspolizei nach dem Bericht von Pfarrkurat Leo Keller das Amtszimmer nach Abschriften der Enzyklika. „Sie fragten, ob ich solche Exemplare in größerer Anzahl erhalten und verbreitet hätte. Gefunden wurde nichts, weil keine solchen Exemplare in das Amtszimmer kamen."

Im Landkapitel Geisingen teilte in der Pfarrei Achdorf[48] Bürgermeister Hamburger, „ein kath. ordentlicher Mann", dem Pfarrer Beugel mit, von der Gendarmerie sei telefonisch Mitteilung gemacht worden, das Rundschreiben dürfe nicht verlesen werden. Es drohe Schutzhaft. Der Pfarrer erklärte dem Bürgermeister „Sie haben ihre Pflicht getan." Dann stieg er auf die Kanzel und verlas das Papstschreiben.

Im Dekanat Haigerloch[49] wurde die Enzyklika überall ohne Hindernisse verlesen Dekan Dieringer berichtete, daß in drei Pfarreien sich der Gen-

[45] Ebd. 207
[46] Ebd 10.
[47] Ebd 77 Vgl auch ebd. 11 Günterstal, ebd. 78 Herz-Jesu, ebd. 76 St. Josef
[48] Ebd. 109.
[49] Ebd. 146.

darm beim Bürgermeister erkundigt habe, ob das Rundschreiben verlesen worden sei. Im Landkapitel Hechingen[50] entstanden bei der Verlesung der Enzyklika keine Probleme. Sie wurde in allen Pfarreien verlesen.

Im Dekanat Hegau[51] gab es Schwierigkeiten in Worblingen. Dekan Waibel erwähnte, daß nach Aussage der Polizei die Weiterverbreitung und der Verkauf der Enzyklika verboten sei.

In den 33 Pfarreien des Dekanates Heidelberg[52] ergaben sich kaum Schwierigkeiten. In Dossenheim[53] wurde die Verlesung der Enzyklika von der Gendarmerie in Zivil überwacht und der Pfarrer darauf aufmerksam gemacht, daß eine Vertreibung des Rundschreibens verboten sei. Aus Hemsbach[54] meldete Pfarrer Machleid, die Verlesung der Enzyklika sei durch einen Gendarmeriebeamten überwacht worden. In Heddesheim[55] erfolgte die Beschlagnahme des päpstlichen Rundschreibens durch den dortigen Oberwachtmeister. Er teilte Pfarrer Martin mit, er habe durch Funkspruch den Auftrag zur Beschlagnahme erhalten, da der Inhalt des Rundschreibens hochverräterisch sei. Er erkundigte sich, ob noch andere Exemplare der Enzyklika in der Pfarrei vorhanden seien, da diese auch beschlagnahmt werden müßten. Im Hauptgottesdienst konnte deshalb die Enzyklika nicht verlesen werden. Nach der hl. Messe gab dann der Oberwachtmeister das beschlagnahmte Exemplar zurück mit der Bemerkung „Es liege ein Mißverständnis vor". Er habe sich inzwischen nochmals in Weinheim erkundigt und erfahren, alle Exemplare des Rundschreibens seien zu beschlagnahmen, außer dem Exemplar im Pfarrhaus bzw. in der Kirche. Der Gendarm nahm ein Protokoll über die Angelegenheit auf und stellte auch die Frage, ob Pfarrer Martin den Inhalt der Enzyklika für hochverräterisch gehalten habe. Der Pfarrer verneinte diese Frage.

In Heidelberg-Pfaffengrund[56] erschien nach der Verlesung der Enzyklika in der Frühmesse der Polizeiassistent Christian Rösch in der Sakristei und erklärte, er sei von der Geheimen Staatspolizei telefonisch beauftragt worden, die weitere Verlesung des Hirtenbriefes zu verbieten. Der Kurat erwiderte ihm, daß es sich nicht um einen Hirtenbrief, sondern um ein Rundschreiben des Papstes handle. Es kam abschließend zur üblichen Feststellung der Personalien des Kuraten Anton Klausmann. Die Verlesung des Rundschreibens erfolgte ohne weitere Zwischenfälle.

[50] Ebd. 208
[51] Ebd. 147
[52] Ebd. 3.
[53] Ebd. 2
[54] Ebd. 2v
[55] Ebd. 4
[56] Ebd. 5.

In Hohensachsen[57] war bei der Verlesung der Enzyklika in der Kirche ein Gendarm anwesend, der anschließend zu Pfarrer Rüttling ins Pfarrhaus kam und ein Protokoll über die Verlesung aufnahm. In Schwetzingen[58] beschlagnahmte, nach dem Bericht von Pfarrer Wilhelm Anton Geyer, die Geheime Staatspolizei nach dem Gottesdienst um 8 Uhr das päpstliche Rundschreiben. Es konnte deshalb im Hochamt und im 11-Uhr-Gottesdienst nicht mehr verlesen werden. Gegen 12 Uhr brachte die Gestapo die Enzyklika zurück mit der Erklärung, daß weitere Exemplare nicht verbreitet werden dürften. Daraufhin verlas am Abend der Pfarrer das ganze Rundschreiben anstelle der Fastenpredigt. In Wiesenbach[59] war bei der Verlesung ein Polizeibeamter anwesend, der anschließend dem Pfarrer Frei erklärte, die Enzyklika dürfe in der Gemeinde nicht verbreitet werden. Im Dekanat Karlsruhe[60] behinderten die staatlichen Organe die Verlesung der Enzyklika nur in Grötzingen. Kurat Jakob Johmann verlas trotz Verbot die Enzyklika. Vor der Bonifatiuskirche in Karlsruhe patrouillierten während des Hochamtes Polizeibeamte.

Im Dekanat Kinzigtal[61] wurde die Verlesung des päpstlichen Rundschreibens nicht behindert. In Hornberg wurde jedoch der Meßner wegen Verteilung und Verkauf der Enzyklika gefangengenommen, aber Anfang April wieder auf freien Fuß gesetzt.

Im Landkapitel Klettgau[62] konnte die Enzyklika in sämtlichen Pfarreien ohne Behinderung verlesen werden. Anschließend erschien aber in allen Pfarreien die Gendarmerie und erkundigte sich, wer die Enzyklika verlesen habe. Sie machte zugleich darauf aufmerksam, das Rundschreiben dürfe nicht verbreitet werden und erkundigte sich, ob es etwa bereits verbreitet worden sei. „Weitere Schwierigkeiten wurden nicht gemacht, das amtliche Exemplar wurde belassen", meldete Dekan Dr. Spreter.

Im Dekanat Konstanz[63] konnte die Enzyklika in allen Pfarreien ohne Behinderung verlesen werden. In Konstanz-Allmannsdorf war im Hauptgottesdienst und am Nachmittag jeweils ein Kriminalbeamter anwesend.

Im Dekanat Krautheim[64] gab es bei der Verlesung der Enzyklika keine Behinderungen. In der Woche nach dem Palmsonntag erschien ein Gendarm in den Pfarrhäusern und erklärte, die Verteilung bzw. Verbreitung der Enzyklika sei verboten. In Gommersdorf erklärte am Karfreitag ein Vertreter der Gendarmerie, gemäß Funkspruch sei das Rundschreiben des Hl. Vaters ver-

[57] Ebd. 6.
[58] Ebd. 7.
[59] Ebd. 8.
[60] Ebd. 158.
[61] Ebd. 156.
[62] Ebd. 9.
[63] Ebd. 148.
[64] Ebd. 193.

boten Verteiler seien zur Anzeige zu bringen. Soweit die Enzyklika zwecks Massenverbreitung unterwegs sei, werde sie eingezogen[65]

Im Landkapitel Lahr[66] teilte in Ettenheim nach der Frühmesse das Gendarmeriekommissariat mit, die Enzyklika dürfe auf Anordnung der Gestapo nicht verkauft werden. Am folgenden Dienstag wurde mitgeteilt, ein Verkauf dürfe nur innerhalb der Kirche und des Pfarrhauses erfolgen. Am 1. April wurde von der Gestapo eröffnet: „Nachdem im Gebäude des Erzbischöflichen Ordinariats durch eine Maschine Vervielfältigungen der Enzyklika hergestellt und diese durch Kuriere an die Pfarrämter geschickt wurden, sei jede Vervielfältigung und jeder Verkauf verboten. Alle Exemplare, außer dem Dienstexemplar, müßten beschlagnahmt werden." Aus Friesenheim berichtete Pfarrer Norbert Heitz, nach dem Gottesdienst sei ein Gemeindeangestellter auf das Rathaus geladen worden, um mitzuteilen, was er an der Enzyklika als staatsgefährlich empfunden habe.

In Lahr[67] erschien Ende März ein Vertreter der Geheimen Staatspolizei und teilte mit, das Schreiben des Papstes dürfe nicht verteilt werden. Der Pfarrer erwiderte ihm, er habe keine Exemplare zur Verteilung. In Lahr-Dinglingen[68] erschien am 1. April ein Beamter der Geheimen Staatspolizei und fragte den Pfarrkuraten Krems, ob er die päpstliche Enzyklika verlesen habe, und erhielt die Antwort: „Selbstverständlich ja". Daraufhin erklärte der Beamte, das Rundschreiben dürfe unter keinen Umständen verteilt werden.

In Mahlberg[69] teilte nach dem Hauptgottesdienst ein Wachtmeister Pfarrer Hummel mit, das Rundschreiben dürfe nicht verbreitet werden. Etwaige Versuche würden mit Schutzhaft geahndet. Aus Oberweier[70] berichtet Pfarrer Schleicher, am Palmsonntag habe der Gendarmeriewachtmeister aus Friesenheim angerufen, die Enzyklika sei laut Funkspruch von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt. Er solle die Verlesung auf alle Fälle verhindern, da sie heimtückische Angriffe auf den nationalsozialistischen Staat enthalte.

Im Landkapitel Lauda[71] ergaben sich bei der Verlesung der Enzyklika keine größeren Schwierigkeiten. In Grünsfeld[72] erschien – wie Pfarrvikar Englert dem Ordinariat mitteilte – bald nach dem Hauptgottesdienst am Palmsonntag ein Gendarm aus Lauda und erkundigte sich, ob das Schreiben des Hl. Vaters verlesen worden sei und ob mehrere Exemplare vorhanden seien.

[65] Ebd. 196.
[66] Ebd. 90, 94, 110
[67] Ebd. 125
[68] Ebd. 126.
[69] Ebd. 127
[70] Ebd. 130.
[71] Ebd 159
[72] Ebd 104, 191

Er erklärte, die Verlesung des 2. Teils der Enzyklika am Nachmittag sei auf Anweisung der Geheimen Staatspolizei verboten. Er nahm die Personalien des Pfarrers auf und erkundigte sich, ob auch in Grünsfeld – wie in Gerlachsheim – Exemplare verteilt worden seien. Auch in Gerlachsheim[73] und Lauda sprach die Gendarmerie im Auftrag der Geheimen Staatspolizei ein förmliches Verbot der Verlesung aus, in Lauda durch zweimaligen Telefonanruf um 9 und 12 Uhr beim Pfarramt. In Gerlachsheim erschien etwa 10 Minuten nach dem Hauptgottesdienst ein Gendarm im Pfarrhaus und verbot im Auftrag der Gestapo jede weitere Verlesung des Briefes „vom Herrn Papst". Der Pfarrer machte ihn auf das „Unkonkordatsmäßige" dieses Verbotes aufmerksam. Daraufhin drohte der Beamte wiederholt mit Konsequenzen, die im Falle der Nichterfüllung des Verbotes zu tragen wären. Er machte zugleich Erhebungen über die Austeilung eines Schriftchens über das Reichskonkordat, welches der Pfarrer nach dem Gottesdienst in der Kirche in einer Anzahl von 150 Stück verteilte. In Lauda[74] meldete sich um 9 Uhr die Gendarmeriestation Lauda beim Pfarramt. Der Pfarrer war aber schon zur Kirche gegangen. Um 12.30 Uhr rief sie wiederum den Pfarrer an und teilte ihm mit, daß das päpstliche Rundschreiben nicht vorgelesen werden dürfe. Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei in Mosbach sei die Verlesung zu unterlassen, wenn der Pfarrer nicht schlimme Folgen in Kauf nehmen wolle.

Im Kapitel Linzgau[75] wurde die Enzyklika in allen Kirchen mit Ausnahme von Heiligenberg verlesen. In Meersburg wurde nach dem Hauptgottesdienst das Schreiben des Hl. Vaters beschlagnahmt. Generalvikar Rösch wies daraufhin den Stadtpfarrer Restle an, er solle die Enzyklika zurückfordern und den nicht verlesenen Teil der Enzyklika den Gläubigen in einem stark besuchten Gottesdienst bekanntgeben.

Im Stadtdekanat Mannheim[76] gab es überraschenderweise bei der Verlesung der Enzyklika keine Behinderungen. Nur in Ilvesheim[77] wurde der Hauptgottesdienst durch einen Gendarm in Uniform überwacht.

Im Landkapitel Meßkirch[78] ergaben sich bei der Verlesung keine Schwierigkeiten. In einer Pfarrei versuchten sich Arbeitsdienstler am Schriftenstand die zur Verteilung bestimmten Exemplare der Enzyklika anzueignen, um ihre Verteilung illusorisch zu machen.

Im Landkapitel Mosbach[79] erschien in Lohrbach[80] ein Polizist im Pfarr-

[73] Ebd. 159.
[74] Ebd. 164
[75] Ebd. 167
[76] Ebd. 201, 171ff.
[77] Ebd. 189
[78] Ebd. 27
[79] Ebd. 95.
[80] Ebd. 35.

haus, traf ihn aber nicht an und kam anschließend nicht wieder In Neckarelz[81] wurde die Verlesung der Enzyklika durch einen Gendarm in Zivil kontrolliert, ohne einen Hinderungsversuch zu machen. In Billigheim[81a] wurde nach der Verlesung die Gendarmerie aktiv und erkundigte sich, ob weitere Exemplare der Enzyklika verteilt worden seien, woher das Schreiben komme und ob der Pfarrer bei der Verlesung Bemerkungen angefügt habe In Heinsheim[82] fragte am Nachmittag nach der Verlesung die Gendarmerie bei der Post an, ob der Pfarrer Flugblätter oder dergleichen habe austeilen lassen Aus Limbach[83] meldete Pfarrer Neuhard, daß nach der Verlesung des Rundschreibens der Gendarmeriewachtmeister erschienen sei und wiederholt darauf aufmerksam gemacht habe, die Vervielfältigung und Verbreitung des Rundschreibens sei verboten In Oberschefflenz[84] nahm nach der Verlesung der Wachtmeister im Pfarrhaus die Personalien von Pfarrer Winkler auf In Strümpfelbrunn[85] gab die Gendarmerie Anweisung, etwaige weitere Exemplare des Rundschreibens dürften nicht verteilt werden. In Fahrenbach[86] erschien mittags um 11.30 Uhr der Gendarmerieoberwachtmeister Knapp im Pfarrhaus und erkundigte sich dienstlich nach der Verlesung der Enzyklika. Seine Vernehmung schloß er mit der Meldung an seine zuständige Dienststelle ab, 1 das Rundschreiben sei verlesen worden, 2. nur das amtliche Pflichtexemplar sei vorhanden. Wie Pfarrvikar Hitzfeld berichtete, wurde trotz Verbotes der zweite Teil des Rundschreibens im Nachmittagsgottesdienst verlesen. Nach den Worten von Pfarrer Gruber gab es in Sulzbach[87] bei der Verlesung der Enzyklika keine Schwierigkeiten mit der Polizei. Auch in den nachfolgenden Tagen sei niemand im Pfarrhaus erschienen, wie es in einzelnen Pfarreien der Nachbarschaft der Fall gewesen sei In Waldmühlbach[88] forschte am Montag nach der Verlesung der Wachtmeister nach weiteren Exemplaren des Rundschreibens. Nach Feststellung der Personalien war die Sache erledigt. In Wagenschwend[89] erschienen am 21 März zwei Polizisten im Pfarramt und verlangten die Herausgabe von Exemplaren der Enzyklika und die Angabe der Namen von solchen Personen, an die das Rundschreiben verteilt worden sei. Am 24 März erschien wiederum ein Wachtmeister und fragte nach Exemplaren der Enzyklika. Pfarrkurat Franz Sans antwortete. „Ich besitze keine und habe keine Exemplare verteilt."

[81] Ebd. 36.
[81a] Ebd. 43
[82] Ebd. 46.
[83] Ebd. 47
[84] Ebd. 50.
[85] Ebd. 52
[86] Ebd. 80.
[87] Ebd. 95.
[88] Ebd. 97
[89] Ebd. 107

Im Dekanat Offenburg[90] wurde nur in der Kirche von Rheinbischofsheim, Filiale der Pfarrei Honau, die Verlesung durch die Gendarmerie verboten. Weitere Schwierigkeiten seitens staatlicher Organe wurden nicht gemacht. Am 3. April erfolgten jedoch Hausdurchsuchungen durch die Geheime Staatspolizei in Offenburg in der Hl.-Kreuz-Pfarrei und in der Dreifaltigkeitspfarrei, in Oberkirch und im Mesnerhaus in Offenburg (Hl. Kreuz). In Oberkirch dauerte die Durchsuchung zwei Stunden. In Weingarten sprach die Gendarmerie ein Verbot der Verbreitung von Exemplaren der Enzyklika aus.

Im Dekanat Pforzheim[91] konnte die Enzyklika in allen Pfarreien ohne Behinderungen durch die Polizei verlesen werden.

Im Landkapitel Philippsburg[92] wurde nach dem Bericht des Pfarrkuraten Josef Müller in Neulußheim das Rundschreiben durch die Gendarmerie beschlagnahmt. Der Beamte habe erklärt, daß durch Polizeirundfunk um 8.15 Uhr die Beschlagnahme angeordnet worden sei.

In Hockenheim[93] erkundigte sich ein Gendarm nach dem Namen des Geistlichen, der das Rundschreiben verlesen habe. In Kirrlach wurde zweimal vom Gendarm nachgefragt, ob noch andere Exemplare der Enzyklika vorhanden seien. Ebenso in Neudorf. In Oberhausen sprach die Gendarmerie das Verbot aus, Exemplare der Enzyklika zu verteilen. Auch in Philippsburg[94] erklärte die Gendarmerie, das Rundschreiben dürfe nicht verteilt und auch nicht innerhalb der Kirche verkauft werden. In Rheinhausen[95] erkundigte sich die Polizei einige Tage später, ob Exemplare der Enzyklika außerhalb der Kirche verteilt worden seien. In Rheinsheim wurde dem Pfarrer von der Gendarmerie telefonisch mitgeteilt, eine Verteilung des Rundschreibens sei verboten.

Im Landkapitel Rastatt[96] wurde die Enzyklika über die Lage der Kirche in Deutschland in sämtlichen Pfarreien und Kuratien des Dekanates verlesen. Eine Behinderung gab es nur in Iffezheim, wo der Gendarmeriewachtmeister dem Pfarrer Karl Bürkle vor der Frühmesse mitteilte, die Verlesung sei verboten. Eine Berichtigung dieses irrtümlich ausgesprochenen Verbotes erfolgte mittags nach 12 Uhr. Als Begründung wurde gesagt, der Befehl sei am Telefon falsch gehört worden. In Kuppenheim erschien in der Frühe am Palmsonntag ein Gendarm, der dem Pfarrer Heinrich Karl Geiler erklärte, die Enzyklika dürfe wohl verlesen, aber nicht verkauft oder sonst verbreitet werden.

[90] Ebd. 169.
[91] Ebd. 205.
[92] Ebd. 28, 29.
[93] Ebd. 29.
[94] Ebd. 29v.
[95] Ebd. 29v.
[96] Ebd. 1.

Im Landkapitel Säckingen[97] machte die Polizei in keiner Pfarrei Schwierigkeiten.

Auch im Dekanat Sigmaringen[98] behinderte die Polizei die Verlesung der Enzyklika nicht. In einzelnen Pfarreien, z. B. in Storzingen, wurde anschließend beim Bürgermeisteramt angefragt, was in der Kirche geschehen sei. Dekan Franz Schach schrieb „Man hat den Eindruck, daß die Polizei von der bevorstehenden Verlesung etwas wußte, aber nichts Bestimmtes."

Im Landkapitel Stockach[99] gab es weder bei der Verlesung Schwierigkeiten, noch erschien die Gendarmerie in den nächsten Tagen in den Pfarrhäusern.

Im Dekanat Stühlingen[100] erklärte der Oberwachtmeister in Fützen dem Pfarrer Ulrich Waibel, die Verlesung des päpstlichen Rundschreibens sei verboten, weil sein Inhalt staatsgefährlich bzw. gegen den jetzigen Staat gerichtet sei. In Grafenhausen, wo Pfarrer Berger die Enzyklika durch den Theologen J. Schäuble (5. Kurs) hatte verlesen lassen, beschlagnahmte nach dem Gottesdienst der Gendarm das Exemplar der Enzyklika.

Aus dem Dekanat Tauberbischofsheim[101] wurden keine Eingriffe der Polizei vor und nach der Verlesung der Enzyklika gemeldet.

Im Dekanat Veringen[102] verhörte der Gendarm in der Pfarrei Jungnau den Pfarrer. Er hatte den Auftrag festzustellen, was zur Verlesung komme, und erklärte „Bis zum Mittag müsse er berichten." In Stetten[103] promenierte während der Verlesung der Wachtmeister von Melchingen auf dem Kirchplatz. In Veringendorf[104] fand am Nachmittag des Palmsonntags eine politische Kundgebung statt, „bei der der berüchtigte Schulrat Hörrmann aus Biberach sich maßlose Ausfälle gegen die katholische Kirche, u. a. gegen das päpstliche Rundschreiben, erlaubte".

Im Landkapitel Waibstadt erschien in Neunkirchen[105] nach der Verlesung des ersten Teils des päpstlichen Rundschreibens der Gendarm bei Pfarrer Freitag, um nach dem Gottesdienst das Rundschreiben zu beschlagnahmen. „Schon schien das Verlesen des zweiten Teils des päpstlichen Rundschreibens in der Nachmittagsandacht damit unmöglich, als der Gendarm in der Mittagsstunde wieder mit der Nachricht kam, daß das Rundschreiben freigegeben würde." In Aglasterhausen[106] verbot die Gendarmerie am Palmsonn-

[97] Ebd. 105.
[98] Ebd. 41.
[99] Ebd. 89.
[100] Ebd. 87.
[101] Ebd. 26.
[102] Ebd. 170.
[103] Ebd. 191.
[104] Ebd. 192.
[105] Ebd. 225 f.
[106] Ebd. 224.

tag die weitere Verlesung der Enzyklika. Das Verbot hatte nach Aussage des Oberwachtmeisters seinen Grund in einer falschen Interpretation des Polizeifunkspruches. Aus dem Umstand, daß alle Geistlichen, die das päpstliche Rundschreiben verlasen, zu melden seien, schloß der Wachtmeister, es sei überhaupt verboten, das Rundschreiben zur Verlesung zu bringen. Pfarrer Lutz berichtete, daß man nach Mitteilung an die Polizeistation, das päpstliche Rundschreiben sei in allen Orten ganz verlesen worden, auch ihm keine weiteren Schwierigkeiten mehr machte. Ein Verbreiten des Schreibens wurde auch in Aglasterhausen, wie andernorts, streng verboten. In Emmendingen[107] im Dekanat Waldkirch versuchte die Gendarmerie nach der Verlesung der Enzyklika das amtliche Exemplar zu beschlagnahmen. Pfarrer Seifermann verweigerte die Herausgabe. In Denzlingen und Waldkirch fahndete man nach weiteren Exemplaren des Rundschreibens. In Heimbach machte die Gendarmerie auf die Strafbarkeit der Verteilung von Exemplaren der Enzyklika aufmerksam.

Im Landkapitel Waldshut[108] gab es in einigen Pfarreien Schwierigkeiten. So beschlagnahmte der Gendarm vor dem Hauptgottesdienst in Schlageten die Enzyklika, brachte sie aber am Montag wieder zurück. Am 1. April erfolgte eine Hausdurchsuchung und wiederum die Beschlagnahme der Enzyklika. Am gleichen Tag wurde das päpstliche Rundschreiben in Urberg, Hierbach, Unteralpfen und Waldkirch bei Waldshut beschlagnahmt. In Nöggenschwiel erfolgte die Beschlagnahme am 8. April. Die Geheime Staatspolizei habe Mitteilung gemacht, man habe erfahren, daß das päpstliche Rundschreiben vervielfältigt und verbreitet worden sei. In Waldshut selbst wurde die Enzyklika nicht beschlagnahmt. Generalvikar Rösch teilte dem Dekan Bieser mit, die Pfarrämter, bei denen das dienstliche Exemplar der Enzyklika polizeilich eingezogen worden sei, sollten dagegen sofort energisch protestieren. Über den Erfolg sei zu berichten. In Weilheim[109] forschte acht Tage nach der Verlesung der Enzyklika ein Gendarmeriebeamter nach weiteren Exemplaren des Rundschreibens im Pfarrhaus, gab sich aber mit der Erklärung von Pfarrer Schweizer zufrieden, er besitze keine weiteren Exemplare.

In Brenden[110] verlangte ebenfalls einige Zeit nach der Verlesung der Gendarm die Ablieferung evtl. vorhandener weiterer Exemplare und erklärte, eine Verbreitung des Rundschreibens sei verboten.

Im Landkapitel Wiesental[111] wurde die Enzyklika am Dienstag nach Palmsonntag in Schopfheim durch die Polizei beschlagnahmt, aber später zurück-

[107] Ebd. 115.
[108] Ebd. 112.
[109] Ebd. 20.
[110] Ebd. 24.
[111] Ebd. 14. Vgl. auch ebd. 60.

gegeben. Der Polizeikommissar bemerkte aber ausdrücklich, Vervielfältigungen des Rundschreibens dürften unter keinen Umständen verteilt werden.

Im Dekanat Wiesloch[112] wurde die Enzyklika in allen Pfarreien von der Kanzel verlesen. Die Gestapo machte in keiner Pfarrei den Versuch, die Verlesung zu unterbinden. Auch sonstige Schwierigkeiten gab es nicht, wie Dekan A. Linz berichtete.

Die Aufnahme der Enzyklika im Klerus und bei den Gläubigen

Über die Aufnahme der Enzyklika im Klerus und bei den Gläubigen der Erzdiözese Freiburg finden sich in den Akten des Ordinariatsarchivs aufschlußreiche Beispiele. So erklärte der Kurat Anton Klausmann[113] in Heidelberg-Pfaffengrund gegenüber der Gestapo „Wenn die Herren der Gestapo auch das Rundschreiben des Papstes verbieten, dann blamieren sie sich vor der ganzen Welt. Außerdem sei es gar nicht Aufgabe der Gestapo anzuordnen, was bei einem katholischen Gottesdienst zu geschehen oder nicht zu geschehen habe." Auf die Frage des Polizeiassistenten „Sie wollen also die Anordnung der Gestapo nicht beachten?" lautete die Antwort des Kuraten „Ich habe Weisung von meiner Kirchenbehörde erhalten, dieses päpstliche Rundschreiben zu verlesen. Diese Anweisung wird ausgeführt ich erkläre aber noch einmal in aller Deutlichkeit. Die Herren von der Gestapo sind hier nicht zuständig, sie haben gewiß die Gewalt, aber kein Recht."

In Schwetzingen teilte Pfarrer Wilhelm Anton Geyer[114] die Beschlagnahme der Enzyklika durch die Gestapo der Gemeinde auf der Kanzel bei allen heiligen Messen mit.

Aus Weil am Rhein berichtete Pfarrkurat Paul Lehmann[115], die Gläubigen hätten das Rundschreiben mit großem Interesse vernommen. Dekan Leopold Rothermel[116] aus Königsheim bestellte am 25. März für das Landkapitel Tauberbischofsheim 2000 Exemplare der Enzyklika, die er den einzelnen Pfarreien zuteilen wollte. Das Ordinariat mußte antworten, daß es nicht möglich sei, der Bestellung zu entsprechen.

In Neulussheim gab Pfarrkurat Josef Müller[117] die Beschlagnahme der Enzyklika durch die Gestapo von der Kanzel bekannt und setzte für den Nachmittag eine Betstunde für unsere heilige Kirche und um den religiösen Frie-

[112] Ebd. 154
[113] Ebd. 5.
[114] Ebd. 7
[115] Ebd. 19.
[116] Ebd. 26.
[117] Ebd. 28.

den in Deutschland an. Als er beim Dekan erfuhr, daß die Polizei in anderen Pfarreien keine Beschlagnahme vorgenommen habe, begab er sich sofort zur Gendarmerie nach Altlussheim und verlangte die Rückgabe des beschlagnahmten Rundschreibens

In Wiesental[118] wurden am Ostermontag in der Kirche 100 Exemplare der Enzyklika an die Gläubigen für 10 Pfennig verkauft. Auch in Stupferich machte Pfarrer Karl Fichte[119] die Beschlagnahme der Enzyklika durch die Gestapo von der Kanzel bekannt. Nach seinen Worten war die Wirkung stark und habe tiefen Eindruck gemacht.

In Mörsch erklärte Pfarrer Fränznick[120] auf die Drohung des Oberwachtmeisters Heidt, die Verlesung der Enzyklika werde als Hochverrat bestraft, daß er die Mitteilung zur Kenntnis genommen habe und verlas anschließend das Rundschreiben

In Jöhlingen (Landkapitel Bretten), verlas Pfarrer Uihlein[121] trotz des Verbots der Polizei die päpstliche Enzyklika Aus Fahrenbach (Landkapitel Mosbach) liegt ein Bericht von Pfarrvikar Hitzfeld[122] vor Hier wurde der 2. Teil der Enzyklika am Nachmittag verlesen Es folgte die feierliche Erneuerung des Taufgelübdes vor ausgesetztem Allerheiligsten mit „Te Deum" und Segen. „Die Pfarrgemeinde hat das Rundschreiben mit äußerster Spannung im übervollen Gotteshaus angehört."

In Weingarten, Dekanat Bruchsal, verlas Minorist Karl Becker von der Kanzel das Rundschreiben „bei großer Aufmerksamkeit der Gläubigen" Pfarrer Hafner[123] antwortete dem Beamten der Geheimen Staatspolizei Karlsruhe auf die Mitteilung, das Verlesen des Rundschreibens sei verboten, daß er Kenntnis genommen habe und hängte das Telefon ein. Nach der Verlesung des Rundschreibens erhielt er nach dem Amt den Besuch der Gendarmerie, die ihm Gehorsamsverweigerung vorwarf „Ich machte geltend, daß ich meine gottesdienstlichen Befehle und Anordnungen nur vom Bischof entgegennehme."

Auch in Neuburgweier[124] verkündete der Kaplan trotz der Androhung, daß die Verlesung als Hochverrat bestraft werde, das päpstliche Rundschreiben.

In Malsch[125] wurde das Verbot der Enzyklika von Pfarrer Riehle ebenfalls der Gemeinde bekanntgemacht. Am Montag nach Palmsonntag rief der

[118] Ebd. 30.
[119] Ebd. 32
[120] Ebd. 33.
[121] Ebd. 114
[122] Ebd. 80
[123] Ebd. 85.
[124] Ebd. 33.
[125] Ebd. 207

Pfarrer die Polizei an, um dem Beamten über sein ungerechtes Vorgehen der Beschlagnahme Vorhaltungen zu machen Dieser entschuldigte sich damit, daß er den Erlaß falsch ausgelegt habe

Aus Dallau[126] berichtete Pfarrer Anton Friedlein, die Verlesung habe tiefen Eindruck gemacht In Allfeld[127] war nach den Worten von Pfarrer Stephan die Aufmerksamkeit der Gläubigen bei der Verlesung der Enzyklika groß. In Heinsheim[128] antwortete die dortige Posthelferin, die zugleich Präfektin der Jungfrauenkongregation war, auf die Frage der Gendarmerie, ob der Pfarrer Flugblätter oder dergleichen am Palmsonntag habe austeilen lassen „Flugblätter nicht, aber Palmen."

In Limbach hörten die Gläubigen, wie Pfarrer Neuthardt[129] meldete, bei der Verlesung des Rundschreibens voll tiefer Ergriffenheit zu. Pfarrer Winkler[130] aus Oberschefflenz erwähnte in seinem Bericht, das Rundschreiben sei unter Aufmerksamkeit der Gläubigen verlesen worden. In Strümpfelbrunn wurde nach dem Bericht des Pfarrvikars V Biehler[131] die Verlesung der Enzyklika mit größter Aufmerksamkeit entgegengenommen.

Aus Heidelsheim schrieb Pfarrer Wilhelm Schmidt[132], die Aufmerksamkeit sei eine ungewöhnliche und das Verlangen der Gläubigen nach dem Besitz des Rundschreibens groß gewesen. Er bestellte für solche Fälle beim Ordinariat 50 Exemplare.

In Untergrombach rief Pfarrer Ganter[133] die Gläubigen auf, auch am Abend bei der Verlesung des 2. Teils der Enzyklika vollzählig zu erscheinen und diese hochwichtige Kundgebung des hl. Vaters anzuhören Der Besuch der Abendlesung war recht gut und die Kirche voll besetzt wie am Morgen beim Hauptgottesdienst.

In Obergrombach verlas Pfarrer Meixner[134] das päpstliche Rundschreiben langsam und mit Nachdruck von der Kanzel. In Stettfeld wurden nach dem Bericht des Pfarrers Beuchert[135] 50 Exemplare der Enzyklika nach dem Gottesdienst gegen eine kleine Gebühr abgesetzt. In der Pfarrei Weier veranlaßte Pfarrer Heinrich Winter[136] die Verteilung von etwa 100 Exemplaren der Enzyklika im Dorf. In Weingarten wurde das Rundschreiben trotz Verbots der Gestapo „bei großer Aufmerksamkeit der Gläubigen" von der Kanzel

[126] Ebd. 79
[127] Ebd. 42
[128] Ebd. 46.
[129] Ebd. 47
[130] Ebd. 50.
[131] Ebd. 52
[132] Ebd. 64
[133] Ebd. 83
[134] Ebd. 71
[135] Ebd 75.
[136] Ebd. 84

verlesen Die Gendarmerie warf Pfarrer I Hafner[137] Gehorsamsverweigerung vor Dieser reagierte mit der Feststellung, daß er seine gottesdienstlichen Befehle und Anordnungen nur vom Bischof entgegennehme Pfarrer Böhler[138] aus der Hofpfarrei Bruchsal schrieb dem Ordinariat, daß das Rundschreiben allgemeine Genugtuung und dankbare Freude für das offene Hirtenwort verursacht habe

In Seckach protestierte Pfarrer A. W Wollenschläger[139] gegen die Beschlagnahme des amtlichen Exemplars der Enzyklika Dekan Blatz berichtete aus Buchen „Allgemein kann gesagt werden, daß die Enzyklika tiefen Eindruck gemacht hat. Die weitere Verbreitung der Enzyklika ist durch den amtlichen Rundfunkspruch unmöglich geworden“ Deshalb seien auch Nachbestellungen der Enzyklika, die dringend erwünscht wurden, unterblieben „Es wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten in Zukunft zu dem amtlichen Exemplar noch eine Anzahl von Exemplaren hinzugefügt werden“

Aus Waldhausen schrieb Pfarrvikar Herberich[140] „Zu bedauern ist nur, daß dieses Rundschreiben nicht in hunderten von Exemplaren an die Gläubigen verteilt werden konnte“ In Achdorf verlas Pfarrer Beugel[141] trotz der Drohung mit Schutzhaft die Enzyklika. Der Pfarrer erklärte dem Bürgermeister, der ihn von dem Verbot und seinen evtl Folgen in Kenntnis gesetzt hatte „Sie haben Ihre Pflicht getan.“ Dann stieg der Pfarrer auf die Kanzel und verlas das Papstschreiben. Auch in Grünsfeld wurde der Gemeinde von Pfarrer Englert[142] öffentlich die Beschlagnahme und das Verbot der Enzyklika durch die Geheime Staatspolizei bekanntgegeben.

Aus Ettenheim berichtete Dekan Winterhalder[143] „Die Katholiken freuten sich über die Aufklärung von höchster Stelle und die Anteilnahme des Hl. Stuhles.“

Pfarrer Tröscher[144] aus Kappel am Rhein schrieb an das Ordinariat „Im Kriege habe ich mein Leben eingesetzt für das irdische Vaterland. Ich will nicht weniger bereit sein zum vollen Einsatz meiner Kraft für das ewige Vaterland“

In Lahr-Dinglingen antwortete der Pfarrkurat Krems[145] auf die Frage der Gestapo, ob er die päpstliche Enzyklika verlesen habe „Selbstverständlich ja“ Auf die Erklärung des Beamten, die Enzyklika dürfe unter keinen Um-

[137] Ebd. 85.
[138] Ebd 100.
[139] Ebd 144.
[140] Ebd 145.
[141] Ebd. 109.
[142] Ebd. 104
[143] Ebd. 94
[144] Ebd. 121
[145] Ebd. 126.

ständen verteilt werden, erwiderte der Geistliche „Wir haben keine Exemplare zum Verteilen erhalten Sollten wir die Aufforderung dazu vom Bischof erhalten, dann werde ich es tun " In seinem Bericht an das Ordinariat schrieb Krems „Dieses päpstliche Rundschreiben sei dringend notwendig gewesen mit Rücksicht auf die Bekämpfung der katholischen Religion."

Pfarrer Schleicher[146] aus Oberweier erklärte dem Polizeibeamten, der ihm das Verbot der Enzyklika mitteilte, daß er das päpstliche Rundschreiben heute nicht verlesen werde, aber nicht wegen der Erklärung des Gendarms, sondern weil er aus gesundheitlichen Gründen – der Pfarrer konnte infolge Heiserkeit kein lautes Wort reden – dazu nicht in der Lage sei. Dem Willen nach würde er das Rundschreiben verlesen

In Gerlachsheim machte der Pfarrer E. V Kern[147] den Polizeibeamten auf das „Unkonkordatsmäßige" des Verbots aufmerksam. Er berichtete, daß die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden durch diese Vorgänge sehr erregt und verbittert war In Lauda reagierte Pfarrer Jäger[148] auf das Verbot und die Androhung der Folgen mit der Feststellung „Ich dankte dem Beamten für die Mitteilung mit der Versicherung, daß ich meine Pflicht tun werde, so wie er sie erfüllt habe " Auf die Anfrage des Dekans, was nach dem Verbot zu tun sei, gab Pfarrer Jäger die Antwort „Wir werden vorlesen." Er schloß seine Mitteilung an das Ordinariat „Ich berichte dies ausführlich, weil ich der Meinung bin, in solchen Fällen gibt es nichts zu fragen, und es müsse Vorsorge getroffen werden, daß in Zukunft ohne Zaudern der Weisung der Kirchenbehörde allgemeine Folge geleistet wird." Um die Einheit zu manifestieren, teilten sich in Lauda am Nachmittag, was ursprünglich nicht vorgesehen war, Pfarrer und Vikar das Verlesen der Enzyklika. Zu Beginn wurde folgende Erklärung abgegeben „Man hat versucht, uns durch Einschüchterungen zu veranlassen, das Verlesen des 2. Teils des päpstlichen Rundschreibens zu unterlassen. Allein wir sind es euch (den Zuhörern) schuldig, soll uns nicht der Vorwurf des Herrn als Mietlinge treffen. Außerdem stehen wir ganz auf gesetzlichem Boden, da laut Reichskonkordat, welches Reichsgesetz ist, päpstliche Rundschreiben wie Hirtenbriefe ungehindert zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden dürfen." Dekan Müller erklärte, daß grundsätzlich der Befehl des Bischofs jedem Befehl der Polizei vorangehe.

Aus Stetten berichtete Pfarrer Oswald[149], daß die Verlesung mit möglichster Betonung und zweckdienlichen Atempausen erfolgte. Aus Veringendorf schrieb Pfarrer Schweizer[150] an das Ordinariat „Ich hatte das Empfinden,

[146] Ebd. 130.
[147] Ebd. 159
[148] Ebd. 164
[149] Ebd. 191
[150] Ebd 192.

daß die gläubige Bevölkerung das Schreiben gut aufgenommen hat." Auch im Dekanat Krautheim machte nach dem Bericht des Dekans Mayerhöfer[151] die Enzyklika auf die Gläubigen einen tiefen Eindruck. Aus der Oberen Pfarrei in Mannheim meldete Pfarrer Bauer[152], daß die zahlreich Anwesenden mit großem Interesse den Inhalt der Enzyklika vernommen hätten. In Burladingen atmeten die Katholiken auf über den Freimut, der in der Enzyklika zu Worte kam, wie es in dem Bericht von Pfarrer Biener[153] heißt. Pfarrer Kramer[154] aus Jungingen sprach von dem herrlichen Papstwort. „Die ganze Pfarrei war sehr beruhigt und wie erlöst von einem schweren Drucke, endlich einmal ein so klares und offenes Wort des Papstes zu hören. Man hat das auch deutlich gemerkt an der eigenartigen Aufmerksamkeit während des ganzen langen Verlesens." In Grötzingen verlas Kurat Jakob Johmann[155] trotz örtlichen Verbots die Enzyklika. In Hornberg verteilte und verkaufte der Mesner[156] die Enzyklika und wurde deshalb gefangengesetzt. Im Bericht von Dekan Kuenzer[157] aus Konstanz heißt es „Man hatte den Eindruck, daß die Zuhörer durchweg ergriffen waren von dem Ernst der Sprache und der Bedeutung der zur Erörterung gestellten Angelegenheit." Die Nachfrage nach weiteren Stücken der Enzyklika war groß. In Allensbach hinterließ die Enzyklika bei den Teilnehmern nach den Worten von Pfarrer Fortenbacher[158] einen tiefen Eindruck. Im Landkapitel Haigerloch bedauerte Dekan Ihringer[159], daß die bestellten Exemplare der Enzyklika nicht eingetroffen seien. Viele Katholiken hätten gern eines erworben

In Fützen, Dekanat Stühlingen, erklärte Dekan Waibel[160] dem Gendarmen, daß er den Hirtenbrief schon verlesen habe, und er ihn unter allen Umständen nochmals verlesen werde. Anschließend könne er ihn verhaften. Auf die Frage des Polizisten, ob er den Hirtenbrief im Dorf verbreitet habe, gab der Dekan zur Antwort „Dazu hatte ich keinen Befehl. Aber die Befehle meiner Behörde würde ich genauso ausführen wie er diejenigen der seinen."

In Mannheim stieß die Enzyklika auf großes Interesse, wie Pfarrer Josef Bauer[161] dem Ordinariat mitteilte. Aus Mannheim-Friedrichsfeld schrieb Stadtpfarrer Franz Xaver Bürkle[162], daß unter allen Gläubigen eine große Freude und Genugtuung über die Enzyklika festgestellt werden konnte

[151] Ebd. 193.
[152] Ebd. 202.
[153] Ebd. 211.
[154] Ebd. 215.
[155] Ebd. 158.
[156] Ebd. 156.
[157] Ebd. 148.
[158] Ebd. 153.
[159] Ebd. 146.
[160] Ebd. 87f.
[161] Ebd. 201.
[162] Ebd. 187.

„Kranke, die den Gottesdienst nicht besuchen konnten, baten um Überlassung des Schreibens, um den Inhalt auch kennenzulernen "

Diese Beispiele aus verschiedenen Dekanaten des Erzbistums Freiburg zeigen, daß der Klerus damals eine mutige Haltung gezeigt hat und verschiedentlich der Polizei und Gestapo mit Entschiedenheit entgegengetreten ist.

Wenn Kardinal Faulhaber in seinem Bericht an den Papst über die Verlesung der Enzyklika schrieb „Das Volk lauschte mit großer Ergriffenheit. Die Sonderdrucke wurden den Verteilern aus der Hand gerissen, weil alle ein Exemplar mit heimbringen wollten"[163], dann werden diese Worte durch die Berichte der Pfarrer der Erzdiözese Freiburg vielfach bestätigt. Klerus und Gläubige der Erzdiözese Freiburg haben die Enzyklika mit großem Interesse aufgenommen Ein deutliches Zeichen dafür ist auch die rege Nachfrage innerhalb der Erzdiözese nach gedruckten Exemplaren der Enzyklika Interessant ist die Beobachtung, daß die Polizei regional unterschiedlich reagiert hat. So gab es z. B. in Achern, Breisach, Buchen, Endingen, Hechingen, Meßkirch, Mosbach, Pforzheim, Wiesloch keinerlei Behinderungen vor und nach der Verlesung der Enzyklika

Am 22. März verhinderte jedoch die Gestapo in Freiburg bei der Druckerei Dilger einen Nachdruck der Enzyklika [164] Trotz des Verbots wurde das päpstliche Rundschreiben in der Erzdiözese Freiburg an verschiedenen Stellen vervielfältigt. Das Ordinariat in Freiburg ließ in großem Umfang Vervielfältigungen der Enzyklika herstellen. Das starke Interesse an dem Wortlaut der Enzyklika geht auch aus den Akten im Erzbischöflichen Archiv hervor[165] So bestellte z. B. der Dekan von Tauberbischofsheim, Rothermel, am 25. März 2000 Exemplare des päpstlichen Rundschreibens [166] Heidelsheim[167] bestellte 50 Exemplare In Wiesental[168], Dekanat Philippsburg, wurden 100 Exemplare verkauft. In Stettfeld[169], Dekanat Bruchsal, 50 Exemplare Der Pfarrer in Weier[170], Dekanat Offenburg, ließ 100 Exemplare verteilen. Die Pfarrer bedauerten vielfach, daß das päpstliche Rundschreiben nicht in größerer Auflage verbreitet werden konnte.[171]

Die Tatsache, daß in Freiburg die Enzyklika vervielfältigt wurde, blieb der Gestapo nicht unbekannt, wie aus dem Bericht des Stadtpfarrers von Schopfheim, Albert Götz, hervorgeht. Ein Gendarm teilte mit, daß von seiten des Ordinariats hektographierte Exemplare der Enzyklika verbreitet

[163] Akten Kardinal Faulhaber (wie Anm. 24) II, 311, 313, 315.
[164] Vgl. *Hirt*, Hrsg. (Mit brennender Sorge) Freiburg 1946, 97 f
[165] EAF, B 2/NS 21
[166] Ebd. 26.
[167] Ebd. 64
[168] Ebd. 30.
[169] Ebd. 75
[170] Ebd. 84
[171] Ebd. 74 Vgl. auch die Berichte aus Konstanz (ebd. 148), und Haigerloch (ebd. 146).

würden. Wenn diese an den Stadtpfarrer gelangten, müßten sie sofort bei der Polizei abgeliefert werden. Generalvikar Rösch hielt diese Information für so wichtig, daß er darüber persönlich am 6. April 1937 eine Aktennotiz anfertigte [172]. Übrigens erwähnte auch in Ettenheim die Gestapo gegenüber dem Dekan Winterhalder die Vervielfältigung der Enzyklika im Freiburger Ordinariat. Am 2. April berichtete er, im Auftrag der Gestapo sei ihm eröffnet worden, daß jede Vervielfältigung und jeder Verkauf des Rundschreibens verboten sei und alle Exemplare – außer dem Dienstexemplar – beschlagnahmt werden müßten. Im Gebäude des Erzbischöflichen Ordinariats seien durch eine Maschine Vervielfältigungen hergestellt und diese durch Kuriere an die Pfarrämter geschickt worden [173].

Die Reaktion von Erzbischof Gröber

Am 23. März 1937 hatte der Reichs- und Preußische Minister für kirchliche Angelegenheiten, Kerrl, einen Schnellbrief an die Bischöfe der deutschen Diözesen übersandt.[174] Darin behauptete er, das päpstliche Rundschreiben vom 14. März 1937 stelle eine schwere Verletzung der im Reichskonkordat festgestellten Vereinbarungen dar. Es stehe in krassem Widerspruch mit dem Geist des Konkordats und seinen ausdrücklichen Bestimmungen. Das Rundschreiben enthalte schwere Angriffe auf das Wohl und Interesse des deutschen Staatswesens. Es versuche, die Autorität der Reichsregierung herabzusetzen, das Wohl des deutschen Staatswesens nach außen zu schädigen und vor allen Dingen durch den unmittelbaren Appell an die katholischen Staatsbürger den inneren Frieden der Volksgemeinschaft zu gefährden. Für ein derartiges feindseliges Verhalten bietet das Reichskonkordat keine Freistatt. Es werde weder durch seinen Geist noch durch die ausdrücklichen Bestimmungen gedeckt. „Daher werden den Bischöfen und sonstigen Ordinarien unter Berufung auf Artikel 4 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 Druck, Vervielfältigung und Vertreibung des Rundschreibens in jeder Form verboten."

Bereits am 26. März 1937 protestierte der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz „im Bewußtsein des Einverständnisses aller in der Fuldaer Plenar-Bischofskonferenz vereinigten Diözesen-Oberen" gegen das Verbot. Kardinal Bertram schloß sein Schreiben mit den Worten „In Wahrung seiner Ehre weist der deutsche Episkopat aber insbesondere den im Schlußabsatz des Schnellbriefes enthaltenen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zu-

[172] Ebd. 161.
[173] Ebd. 94.
[174] Abgedruckt bei *S. Hirt* (wie Anm. 164) 25, vgl. auch Akten deutscher Bischöfe IV (1981) 187 Anm. 1.

rück, die Verbreitung des Rundschreibens Seiner Heiligkeit des Papstes Pius XI. vom 14. d. Mts. verstoße gegen die Treupflicht der Bischöfe gemäß Artikel 16 des Reichskonkordats."[175]

Am 30. März 1937 protestierte auch Erzbischof Gröber namens der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz beim Preußischen Minister für kirchliche Angelegenheiten gegen das Verbot und wies das Schreiben des Ministers vom 23. März zurück.[176] Wörtlich schrieb er: „Gegen alle diese Behauptungen und Anordnungen, die wir für unzutreffend erachten, weil sie dem Sinn und Wortlaut des Rundschreibens widersprechen und die gegen die katholische Kirche seit Monaten unternommenen konkordatswidrigen Angriffe übersehen, legen wir als die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz und zugleich im Namen unserer Ordinariate und unseres Klerus feierliche Verwahrung ein. Das Verbot der Drucklegung, Vervielfältigung und Verbreitung des Rundschreibens steht im Widerspruch mit dem Art. 4 des Reichskonkordats und kann deswegen keineswegs für rechtlich wirksam und verpflichtend betrachtet werden."

Am 7. April reagierte Minister Kerrl[177] auf die Schreiben der deutschen Bischöfe in scharfer Form. Er bedauerte, daß der deutsche Episkopat sich völlig hinter das päpstliche Rundschreiben stelle und sich zum willigen Vollzugsorgan seiner obersten Kirchenleitung mache. „Die Heimlichkeit, mit der die Versendung des Rundschreibens und des Begleittextes von dem Heiligen Stuhl, von den verantwortlichen oberhirtlichen Stellen Druck und Verbreitung betrieben ist, beweist hinreichend, daß alle in Frage kommenden Stellen sich der Unrechtmäßigkeit ihres Vorgehens durchaus bewußt waren. Ein solches Vorgehen deutscher Staatsbürger bedeutet einen Angriff auf den Staat und bedeutet für die deutschen Bischöfe sowohl eine Verletzung ihres Treueides wie ihrer staatsbürgerlichen Pflichten. Ich bin deshalb gezwungen, den in meinem Schnellbrief erhobenen Vorwurf in vollem Umfange aufrecht erhalten zu müssen."

Am 20. April 1937 machte Kardinal Faulhaber[178] in einem Schreiben an Kardinal Bertram Vorschläge für eine Antwort des Gesamtepiskopats auf das Schreiben des Ministers vom 7. April. Sowohl der Inhalt wie der

[175] Akten deutscher Bischöfe IV (wie Anm. 22) 187ff. Ende März hatte sich Domkapitular Dr. Bernhard Jauch telefonisch mit Breslau (Domkapitular Ludwig Cuno) in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, Kardinal Bertram einen Protestschritt gegen den Schnellbrief des Reichskirchenministers vom 23. März 1937 nahezulegen. Vgl. *Walter Adolf*, Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf, bearb. von Ulrich von Hehl (Mainz 1979) 61f.

[176] Abgedruckt *Hirt* (wie Anm. 164) 95f. Am 31. März 1937 fragte Bischof Johannes Sproll aus Rottenburg in Freiburg an, ob Erzbischof Gröber Verwahrung gegen das Verbot des päpstlichen Rundschreibens eingelegt habe. Falls ja, wäre er für eine Abschrift des Protestes sehr dankbar. Generalvikar Rösch notierte am 2. April auf dem Brief: „Wortlaut der Verwahrung ging heute nach Mainz und Rottenburg." EAF B 2 / NS 21, 106.

[177] Akten deutscher Bischöfe IV (wie Anm. 22) 198.

[178] Akten Kardinal Faulhaber (wie Anm. 24) II, 327ff.

unglaubliche Ton zwingen nach Faulhaber die Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz zu einer Entgegnung

Kardinal Bertram[179] hatte am 14 April 1937 die deutschen Bischöfe aufgefordert, zu den Anklagen des Ministers Stellung zu nehmen Aufgrund der eingegangenen Voten formulierte er dann seine Antwort vom 27 April.[180] Darin wiesen die Bischöfe den Vorwurf einer Verfehlung gegen den Treueid mit flammender Entrüstung zurück Auf das Argument des Ministers, die heimliche Weitergabe der Enzyklika zeige, daß die in Frage kommenden Stellen sich der Unrechtmäßigkeit ihres Vorgehens bewußt gewesen seien, antwortete er mit der Feststellung Diese Auffassung sei abwegig. Es sei genügend bekannt, daß ganz andere Motive bei der heutigen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse nicht selten zu diskreter Weitergabe pflichtmäßiger Mitteilungen zwängen.

Erzbischof Gröber stimmte mit der Haltung von Kardinal Bertram in dieser Frage völlig überein Das zeigt ein Bericht von Pater Leiber[181] vom 24 Juli 1937 über eine Besprechung der Bischöfe Gröber, Stohr und Sproll am 22 Juli 1937 Dabei ergab sich eine völlige Übereinstimmung im Dank für die Enzyklika, besonders auch über den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. „Die treuen Söhne der Kirche, und darüber hinaus Millionen von christusgläubigen Protestanten, ungezählte andere, die heute nach der Kirche als der Leuchte der Wahrheit ausschauen und sich an ihr zu orientieren beginnen, erwarteten dieses und gerade dieses Wort. Ein längeres Schweigen wäre kaum mehr verstanden worden."

Über die Wirkung der Enzyklika äußerte Gröber[182] am 10. August 1937 die Ansicht Man könne dem Hl. Vater für die Enzyklika nur höchstes Lob und höchste Anerkennung zollen. Die Linie der Enzyklika müsse unbedingt beibehalten werden. Jedes Abweichen von ihr wäre höchst verhängnisvoll Das Prestige des Hl Stuhles sei durch das Rundschreiben des Hl. Vaters ungeheuer gestiegen. Ein Protestant habe Gröber gegenüber geäußert „Danken Sie Gott auf den Knien, daß Sie einen Papst haben." Durch die Verlesung der Enzyklika seien wir nicht schwächer, sondern stärker geworden „Die deutschen Katholiken stehen heute viel mutiger und zuversichtlicher da als vor zwei Jahren." Gröber betonte, man könne nicht stark genug zum Ausdruck bringen, wie sehr die Enzyklika dazu beigetragen habe. „Was wir, wenn alles vorüber ist, mehr als alles andere brauchen, menschlich gesprochen, ist das Vertrauen des Volkes. Das haben wir jetzt. Wir behalten es aber nur, wenn die Linie der Enzyklika eingehalten wird "

[179] Akten deutscher Bischöfe IV, 201f., Anm. 8, Akten Faulhaber (wie Anm. 24) II 327 Anm. 2
[180] Akten deutscher Bischöfe IV 213.
[181] Ebd. IV 247
[182] Ebd. IV 272

Eine entschiedene Haltung nahm Gröber auch zu der Einziehung der Druckereien, die die päpstliche Enzyklika gedruckt hatten, ein. Bereits am 22. März waren zwei Beamte der Staatspolizeistelle in der Joseph Dilgerschen Buchdruckerei, welche das Kirchliche Amtsblatt herstellte, kurz vor 13 Uhr wegen des Druckes der Enzyklika erschienen. Sie nötigten den Inhaber zur Mitteilung der Höhe der von ihm hergestellten Auflage (5000 Stück) und beschlagnahmten den kleinen noch vorhandenen Vorrat sowie 1000 Bogen eines neuen Druckes, die sie mit Hilfe zweier weiterer, zur Hilfe gerufenen Beamten auf die Polizei brachten. Jeder weitere Druck der Enzyklika wurde unter Androhung schwerster Strafen untersagt.[183]

Am 26. März verfügte die Geheime Staatspolizei die Schließung aller an der Verbreitung des Rundschreibens beteiligten Druckereien.[184] Auf einer Konferenz, die auf Anregung von Bischof Preysing in Berlin stattgefunden hatte und wo über die Frage beraten wurde, wie die wirtschaftlichen Folgen für die Druckereien abgewendet werden könnten, kam man zu dem Ergebnis, die Bischöfe, in deren Diözesen eine Druckerei geschlossen worden sei, sollten sich an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz wenden, um diesen zu einem offiziellen Protest zu veranlassen. Auch der Hl. Stuhl solle gebeten werden, auf diplomatischem Wege für die geschlossenen Druckereien einzutreten.[185]

Bereits am 5. April 1937 protestierte der Nuntius Orsenigo[186] im Auswärtigen Amt, daß der Abdruck der Enzyklika „Mit brennender Sorge" im Kirchlichen Amtsblatt in Freiburg von der Polizei verhindert worden sei.

Kardinal Bertram[187] legte am 11. Juli namens der deutschen Bischöfe gegen die Beschlagnahme der Druckereien Protest ein. Er erinnerte daran, daß mit Erlaß vom 25. Mai eine Anzahl von Druckereien geschlossen und deren Vermögen eingezogen worden sei, und legte gegen die Maßnahmen feierlich Verwahrung ein.[188]

Nach der Schließung der Dilgerschen Druckerei in Freiburg hatte sich Generalvikar Rösch bereits am 25. Mai an den Reichsinnenminister gewandt und gegen „diesen erneuten Angriff in vom Reichskonkordat besonders garantierter Rechte aufs entschiedenste Verwahrung" eingelegt.[189]

Das Verfahren der Gestapo gegen die Druckerei Dilger endete mit einer Einziehungsverfügung des Badischen Innenministers vom 5. Juli 1937, wie das Freiburger Ordinariat am 17. Juli den übrigen deutschen Ordinariaten mitteilte. Die Maßnahmen erstreckten sich nur auf das Inventar der Firma.

[183] *Hirt* (wie Anm. 164) 97f.
[184] *Raem* (wie Anm. 12) 197.
[185] Ebd. 198f.
[186] *D. Albrecht*, Notenwechsel (wie Anm. 21) III (1980) 241.
[187] Akten deutscher Bischöfe IV 237.
[188] *Hirt* (wie Anm. 164) 67ff.
[189] *Raem* (wie Anm. 12) 206.

Der Betrieb konnte mit einer neuen Einrichtung in der alten Trägerschaft weitergeführt werden.[190] Am 17. Juli übersandte das Freiburger Ordinariat an Nuntius Orsenigo eine Abschrift der inzwischen erfolgten staatlichen Verfügung gegen die Druckerei Dilger.[191]

Die Verlesung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ und die Reaktion von Erzbischof Gröber, des Klerus und der Gläubigen der Erzdiözese Freiburg ist ein aufschlußreiches Zeugnis für deren Haltung zum Nationalsozialismus. Sie dokumentiert die Treue zum Glauben und die Ablehnung der nationalsozialisitschen Ideologie. Der Katholizismus hat 1937 bei der Verlesung der Enzyklika die Kraftprobe mit Partei und Regierung beeindruckend bestanden.

[190] Ebd. 209, Über die Maßnahmen gegen die übrigen Druckereien vgl. *Raem* 197ff. Die Druckerei F. Biedermann in Bruchsal, die die Enzyklika ebenfalls gedruckt hatte, wurde am 14. Juni geschlossen und zwei Monate später enteignet. Vgl. *Raem* 209.

[191] *Raem* (wie Anm. 12) 206 Anm. 53.

Alfred Rosenbergs Großkundgebung auf dem Freiburger Münsterplatz am 16. Oktober 1937

Ein Beitrag zum nationalsozialistischen Alltag

Von Hugo Ott

1
Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1937

In den Tagen, da dieser Beitrag formuliert wird, werden die ersten vier Bände der Tagebücher von Joseph Goebbels (insgesamt soll das riesige Opus zehn Bände umfassen) erscheinen.[1] Sie enthalten die handschriftlichen Aufzeichnungen des weiland Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, katholischen Ursprungs, katholischer Erziehung und materieller Förderung durch die katholische Kirche, aus den Jahren 1924–1941.[2] Für die Historiker indes stellt diese Totalveröffentlichung keine Sensation dar, weil gerade unter dem Aspekt der nationalsozialistischen Kirchenpolitik Hans Günter Hockerts schon vor einiger Zeit die Goebbels-Tagebücher 1932–1941 ausgewertet hat.[3] Wir kennen die kirchenpolitische Linie aus den Reflexionen ziemlich genau. Etwa Hitlers Hoffnung, er könne die katholische Kirche auf der Basis des Antibolschewismus (Spanischer Bürgerkrieg und französische Volksfrontregierung 1936) zu einer Art von Unterwerfungsfrieden veranlassen, wurde jäh zerstört durch die Enzyklika „Mit brennender Sorge" vom 21. März 1937.[4]

Die deutschen Bischöfe hatten den Vatikan zu dieser wichtigen Attacke gegen die massiven Verletzungen des Reichskonkordats durch die Hitler-Regierung veranlassen können. Die ursprünglich von Goebbels ausgegebene Parole „totschweigen" und der „Vatikan-Frechheit" mit wirtschaftlichem

---

[1] Hrsg. von *Martin Broszat* und *Elke Fröhlich*. München (Verlag Saur) 1987.

[2] Eine eindringliche Analyse verdanken wir *Otto B. Roegele*, Eine Kirche sind wir leider noch nicht, in: Rheinischer Merkur/Christ und Welt Nr. 33, 14. August 1987, S. 18f.

[3] *Hans Günter Hockerts*, Die Goebbels-Tagebücher 1932–1941. Eine neue Hauptquelle zur Erforschung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, in: Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag. Berlin 1983, 359–392.

[4] Vgl. den Beitrag von *Remigius Bäumer* in diesem Band, Die Verlesung der Enzyklika „Mit brennender Sorge" in der Erzdiözese Freiburg am 21. März 1937.

Druck antworten[5], konnte angesichts des internationalen Echos nicht durchgehalten werden. Hitler schaltete um – zum Angriff auf den Vatikan Wiederaufnahme der 1936 zunächst eingestellten Sittlichkeitsprozesse und ein Diffamierungsfeldzug ohnegleichen „Haberfeldtreiben", ein „Höllenkonzert", ein „Großangriff" mit „gröbstem Geschütz" auf die „schwarze Brut", wie Goebbels vom April bis Juni 1937 notierte.[6]

Der Reichspropagandaminister selbst krönte die Hetzkampagne mit einer bis ins Detail vorbereiteten, mit Hitler abgesprochenen Kundgebung in der Berliner Deutschlandhalle am 28 Mai 1937, deren Atmosphäre Goebbels charakterisierte „Das Publikum rast eine richtige Versammlung wie in der alten Zeit." Hitler habe die zweistündige Rede im Rundfunk angehört und dabei keine Minute still sitzen können.[7]

Die katholische Kirche in Deutschland sollte in die Knie gezwungen werden – freilich, wie Hitler nüchtern erkannte, in einem länger dauernden Prozeß, an dessen Anfang die Aufkündigung des Reichskonkordats stehen werde „Wir müssen die Kirchen beugen und sie uns zu Dienern machen" – das die Quintessenz einer langen Unterredung zwischen Hitler und Goebbels am 12. Mai 1937, in welcher Hitler den Plan entwickelte, wie in fünf Schritten die Kirche aus dem gesellschaftlichen Raum gedrängt werden könne Beseitigung des Zölibats, Einziehung der Kirchenvermögen, Auflösung der Orden, Erschwerung des Zugangs zum Theologiestudium (erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres sollte das Studium der Theologie aufgenommen werden), Verdrängung der Kirche aus dem Erziehungsbereich Auf diese Weise „kriegen wir sie in einigen Jahrzehnten klein. Dann fressen sie uns aus der Hand."[8]

Indes Die propagandistische Aktion wurde Ende Juli 1937 vorläufig eingestellt, für einige Monate, um das Volk nicht abstumpfen zu lassen, wie Goebbels am 26. Juli notierte. Im übrigen galt es, alle Kräfte auf dem Reichsparteitag im September zu versammeln, der laut Goebbels „eine fast religiöse Feier" war Hitlers große Pläne, innenpolitisch den Kampf gegen das Christentum ins Zentrum zu rücken, verebbten im Herbst 1937 zugunsten einer stärkeren außenpolitischen Orientierung. Und dafür war die antikirchliche Attitüde eher hinderlich Die Signale aus dem befreundeten Italien und aus Großbritannien, um das Hitler warb, waren zu eindeutig. Der Reichskanzler und Führer überließ das ‚Kampffeld' der Gestapo und dem

[5] Tagebucheintrag 24. März 1937 Vgl. *Hockerts*, wie Anm. 3, 377

[6] Nachweise bei *Hockerts*, 378

[7] Zu diesen Vorgängen vgl. *Hans Günter Hockerts*, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37 Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf Mainz 1971

[8] Vgl. *Hockerts*, wie Anm. 3, 379

Experten für Weltanschauung, Reichsleiter Alfred Rosenberg.[9] Das Problem der innerparteilichen Machtkämpfe braucht uns in diesem Zusammenhang nicht weiter zu interessieren – z. B. die starke Zerstrittenheit von Goebbels und Rosenberg. Das deutsche Volk, auch das ‚Parteivolk', hatte von solchem Hintergrund wenig Information

2
Die Freiburger Szenerie des Jahres 1937

Seit dem 23. Februar 1937 amtete als Kreisleiter der NSDAP in Freiburg Dr. Wilhelm Fritsch (geb. 1907), ein dreißigjähriger, ehrgeiziger Parteifunktionär, der seine Sporen als Kulturreferent in der Landesstelle Baden des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda in Karlsruhe verdient hatte. In Personalunion leitete Fritsch die Gaukulturstelle und die Kulturabteilung der Hitlerjugend des Gebietes 21 (= Baden).[10] Die NSDAP Freiburg erhielt demnach mit Fritsch, der in Schopfheim aufgewachsen und in Heidelberg für das Lehrfach studiert hatte – dort 1937 Promotion in Mathematik –, einen Kreisleiter mit Verbindungen zu den höchsten Stellen auch in Berlin. Frischer Wind in Freiburg, in der Bischofsstadt! Es galt, die klerikalen Kreise in Freiburg auf die Hörner zu nehmen, in erster Linie den verhaßten Erzbischof, der sich immer noch erkühnte, der nationalsozialistischen Weltanschauung Paroli zu bieten.

Dann mußten auch gewisse widerständische Strömungen in der Universität Freiburg beobachtet werden. In Dr. Wilhelm Fritsch schien der für Freiburg wirklich geeignete Kreisleiter gefunden zu sein. Er sollte bald die Bewährungsprobe ablegen. Wie alljährlich war am Dreifaltigkeitssonntag (1937 fiel Trinitatis auf den 23. Mai) der Bekenntnistag der katholischen Jugend mit der Predigt des Erzbischofs zu erwarten und zu ‚bewältigen'. Der neue Kreisleiter organisierte deshalb als Antwort einen nationalsozialistischen ‚Bekenntnissonntag', den er am 6. Juni 1937 in Freiburg abhalten ließ. Besondere Aktualität gewann diese NS-Kundgebung durch die Rede des Erzbischofs von Chicago, des Kardinals Mundelein, der, den Goebbels'schen Propagandafeldzug anprangernd, den Führer Adolf Hitler als ‚österreichischen Tapezierer' bezeichnet hatte. Fritsch ließ 6000 „Jungen und Mädel" (diese Zahlen nennen die Presseberichte) „durch die Straßen

---

[9] Zu verweisen ist auf *Raimund Baumgärtner,* Weltanschauungskampf im Dritten Reich. Die Auseinandersetzung der Kirchen mit Alfred Rosenberg. Mainz 1977.

[10] Vgl. *Bruno Schwalbach,* Erzbischof Conrad Gröber. Karlsruhe 1985, 216 Anm. 479. – Die Partei-Karriere von Fritsch bis zum Kriegsende läßt sich erhellen bei *Thomas Schnabel – Gerd R. Ueberschär,* Endlich Frieden! Das Kriegsende in Freiburg 1945. (= Stadt und Geschichte. Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i. Br. Heft 7), 1985.

der alten Breisgaustadt" marschieren, „um an diesem ‚Bekenntnistag' des Nationalsozialismus die Einheit und Geschlossenheit der deutschen Jugend zu bekunden "[11] Auf großen Spruchbändern „mit den Aufschriften ‚Nieder mit den Mundelein!' oder ‚Wer den Führer beleidigt, beleidigt die deutsche Jugend!'" sei zum Ausdruck gebracht worden, daß die junge Mannschaft nicht bereit sei, „die Schmähungen der schwarzen Volksverräter ohne Protest hinzunehmen" Der neue Kreisleiter, aus dem Kader der Hitler-Jugend-Führung aufgestiegen, sprach „zu der angetretenen Jugend" Diese Kundgebung habe den „Jugendverderbern" endgültig gezeigt, „daß ihr Anspruch auf die deutsche Jugend verjährt ist" Der Zug habe sich dann am Münsterplatz aufgelöst. Das klingt außerordentlich harmlos, ja regelrecht diszipliniert.

Es wäre darüber weiter nichts zu vermelden, stützten wir uns nur auf die Zeitungsmitteilungen Tatsächlich aber kam es an jenem Sonntag, 6 Juni 1937, zu einem großen Krawall vor dem Freiburger Münster und zu Störungen des Gottesdienstes im Münster Unserer Lieben Frau Die offiziellen Akten schweigen darüber, vor allem die Polizeiakten

Im Archiv der ehemaligen Reichsstudentenführung und des ehemaligen NS-Deutschen-Studentenbundes, das in Würzburg aufbewahrt wird und der eigentlichen Erschließung noch harrt[12], stieß ich bei Recherchen über die Universität Freiburg in der Zeit des Dritten Reiches auch auf einen Bestand der nationalsozialistischen Studentenführung der Freiburger Universität aus dem Jahre 1937, der vor allem ‚Gutachten' über Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Händen der Reichstudentenführung umfaßt[13], wobei sich der Leiter der Fachschaft Volkswirtschaft, stud rer pol Gustav Rosien, hervortat. Dieser Fachschaftsleiter, ein Auslandsdeutscher, war ein wichtiger Vertrauensmann des Kreisleiters und hatte vor allem die Aufgabe, den Lehrkörper auf nationalsozialistische Zuverlässigkeit hin zu beobachten. Aus seinem ‚Geschäftsbereich' verirrte sich einiges Material in den oben vermerkten Gutachten-Bestand, Material, das mit dem 6. Juni 1937 zusammenhängt.

Der Student Rosien hatte wegen verschiedener Anlässe Besprechungen mit dem damaligen Rektor, dem Geographen Fritz Metz Dieser, ein Nationalsozialist, aber ein aufrechter und gerader Charakter, bei dem die akade-

[11] Unter der Überschrift „Nieder mit den Mundelein" berichtete die in Karlsruhe erscheinende NS-Zeitung „Der Führer" am 7 Juni 1937 über das „gewaltige Jugendbekenntnis in Freiburg" Zu den Vorgängen ‚Mundelein' vgl. Deutsche Briefe II 1936–1938 Ein Blatt der katholischen Emigration, bearb. von *Heinz Hürten*. Mainz 1969, 707 ff.

[12] Das Archiv wird nach Jahren der provisorischen Verwaltung jetzt von der Universitätsbibliothek Würzburg (Am Hubland) betreut

[13] Darunter über die Professoren Adolf Lampe, Walter Eucken, Frh Marschall v Bieberstein, Erik Wolf, Hans Großmann-Doerth.

mischen Belange der Universität Vorrang vor der Parteidoktrin hatten, lag mit der NS-Studentenführung und anderen Vertretern der Partei in Fehde. Rosien berichtete am 28. Juni 1937 nach München an die Reichsstudentenführung u. a.: „Vor etwa 3 Wochen fand hier vor dem Münster ein großer Krawall statt, der, wie polizeiamtlich festgestellt wurde, von den Katholiken provoziert wurde. Ich war bei diesem Krawall anwesend, worauf diese Tatsache vom Rektor zu einer unerfreulichen Aussprache zwischen ihm, dem Rektor, und mir führte. (Siehe Bericht.) Von allen diesen Dingen ist der Kreisleiter genau informiert."

In diesem Bericht Rosiens, aus dem der ‚Alltag' einer Universität unter der Parteiherrschaft hervorgeht und die mannhaften Bemühungen des Rektors Metz gegen die parteiamtliche Einschnürung des Wissenschaftsbetriebs ersichtlich werden, ist folgende Passage wichtig: „Zum Schluß sagte er: Hören Sie, Rosien, – mir wurde mitgeteilt, sie hätten sich damals am Sonntag an den Demonstrationen vor dem Münster beteiligt. Ich will überhaupt nichts mehr von Ihnen wissen! Wie kommen Sie als evangelischer Auslandsdeutscher dazu, sich da hineinzumischen? Ich erwiderte, daß ja bekanntlich damals die politischen Katholiken provoziert hätten. Darauf fuhr Professor Metz mich an, was ich als Nichtkatholik im Münster zu suchen hätte. Ich als Auslandsdeutscher müßte genau wissen, was diese Fragen für das deutsche Volk bedeuten. Die Leute seien nun mal katholisch, man solle ihnen doch den Glauben lassen. Ich hätte mich nicht hereinzumischen. Er würde es nicht dulden, daß ein derartiger Ton an die Universität gebracht wird."

Aus dieser Quelle wird eindrücklich belegt, daß der Kreisleiter Dr. Fritsch die ‚Feuerprobe' bestanden hatte, den Tribut für die nationalsozialistische Hetzkampagne überreichlich gezollt hatte und für weitere spektakuläre Aktionen gutzeichnete.

Der eigentliche Coup war längst in die Phase der Verwirklichung eingetreten: die Großkundgebung im Oktober 1937 mit Reichsleiter Alfred Rosenberg auf dem Münsterplatz in Freiburg im Angesicht des erzbischöflichen Palais. Schon am 19. April hatte der Kreisleiter seine Fühler nach Berlin ausgestreckt. Nicht vergebens!

3.
Die Großkundgebung mit Rosenberg am 16. Oktober 1937 und die Maul- und Klauenseuche

Beim Kreisappell habe es „minutenlangen Beifall" gegeben nach der Ankündigung von Rosenbergs Besuch, wußte Dr. Fritsch schon lange vor dem

Spektakel nach Berlin zu berichten[14], aber auch Aufregung „kirchenreaktionärer Kreise“ [15]

Der Münsterplatz, immer wieder Schauplatz politischer Veranstaltungen (bis in unsere Tage), wurde ausdrücklich von Rosenberg verlangt Er wünsche, „daß die Kundgebung groß aufgezogen wird, und zwar auf dem *Münsterplatz*“, schrieb Rosenbergs Adjutant Dr Koeppen am 20 August 1937 an den Kreisleiter Diesem Wunsch konnte durchaus entsprochen werden, wenn nur das Wetter mithalte Nach dem 16. Oktober könne es in Freiburg „bereits so kühl sein, daß man die Kundgebung schwerlich im Freien abhalten kann“, warnte Dr Fritsch am 17 August 1937 den Reichsleiter, den mit Terminen geplagten der Reichsparteitag, die vielen Kundgebungen und Versammlungen. Es war schwer, aus dem gedrängten Programm des hohen Politikers, des Gralshüters der nationalsozialistischen Weltanschauung, einen Tag für Freiburg herauszuschneiden. Aus dem Hin und Her schälte sich schließlich das Programm heraus Rosenbergs Kundgebung war als Höhe- und Schlußpunkt der Gaukulturwoche gedacht, die vom 10. bis 16. Oktober stattfinden sollte – in ganz Baden. Doch wenn der Reichsleiter schon in den deutschen Südwesten komme, in die ‚Grenzmark‘, dann durfte er die Ausgrabungen am Bodensee, die Pfahlbauten bei Unteruhldingen nicht versäumen da roch es so schön nach ‚Ahnenerbe‘

Am 15. Oktober und am Vormittag des 16. Oktober werde der Reichsleiter sich am Bodensee aufhalten Um 13 Uhr solle dann ein Wagen am Gasthof „Krone“ in Unteruhldingen bereit stehen, um Alfred Rosenberg im Triumph nach Freiburg zu geleiten. Bis 16 Uhr könne er dann dort eintreffen. Leider müsse der Reichsleiter bereits am 17 Oktober vormittags in Torgau/Elbe sein – er ‚weihte‘ dort eine ehemalige Kirche als ‚germanische‘ Kultstätte ein[16], weswegen er Freiburg schon 20.06 Uhr mit dem Schlafwagen verlassen müsse.[17]

Die Parteimaschinerie rotierte, die Mobilisierung der Massen durch pausenloses Trommelfeuer der Presse wurde in die Wege geleitet, die Betriebsgruppen sollten die Basis abgeben „Sämtliche Betriebe und Beamtungen werden geschlossen aufmarschieren“, versicherte der Kreisleiter schon am 25. 8 1937, und Sonderzüge sollten die Teilnehmer „aus der Umgebung von 60–80 km“ herbeikarren

---

[14] Bundesarchiv Koblenz NS 8/31, Schreiben des Kreisleiters an Rosenberg vom 25. August 1937 „Mögen Sie daraus die Freude und die Dankbarkeit erkennen, mit der wir es begrüßen, daß Sie zu uns kommen.“

[15] Ebd., Schreiben des Kreisleiters an Rosenberg vom 1 Oktober 1937 „Verschiedene kirchenreaktionäre Kreise regen sich natürlich furchtbar darüber auf, daß Sie sprechen werden Um so größer aber ist die Freude der Volksgenossen und Volksgenossinnen und die Spannung auf die Kundgebung wächst von Tag zu Tag.“

[16] Vgl. Deutsche Briefe II, wie Anm 11, 919.

[17] Wie Anm. 14, Brief des Adjutanten von Fritsch vom 4. 10. 37 als Antwort auf die Freiburger Terminwünsche und den Programmablauf z. B. Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Freiburg.

Das Kundgebungsprogramm konnte sich ebenfalls sehen lassen

1 Fahneneinmarsch (Nibelungen-Marsch, oder Fahneneinmarschlied „Unter der Fahne schreiten wir")
2. Einzelsprecher: Ein Führerwort
3. Germanenzug von Anton Bruckner (aufgeführt von 600 Sängern und 80 Bläsern, unter der Leitung von Generalmusikdirektor Franz Konwitschny)
4 Begrüßung durch den Kreisleiter Pg. Dr. Fritsch. Es spricht Reichsleiter Rosenberg
5 Sieg Heil auf den Führer (Kreisleiter Dr. Fritsch)
6. Die Nationalhymnen
7 Fahnenausmarsch (Badenweiler-Marsch)

Mit den Proben für den Germanenzug sei bereits begonnen worden, die übrigen Vorbereitungen würden sofort nach dem Reichsparteitag „in Angriff genommen", auf daß „diese Kundgebung zum größten Erlebnis dieses Jahres für den gesamten Oberrhein" werde.

Wäre da bloß nicht die Maul- und Klauenseuche gewesen, die im Herbst 1937 ausbrach und im badischen Oberland grassierte. Es drohte eine Interessenkollision zwischen der auf Autarkie abgestellten nationalsozialistischen Ernährungswirtschaft, gewissermaßen der materiellen Nahrung, und der weltanschaulichen, der geistigen Speise, die der Mythos-Spezialist Alfred Rosenberg dem oberbadischen Volk zu reichen gedachte. Sollte die Großkundgebung scheitern? Waren etwa die ‚Schwarzen' doch im Bunde mit dem ‚Seuchen-Teufel'? Zumindest steckten die klerikalen Kreise hinter den Bedenken, die vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft – intern selbstverständlich! – erhoben wurden.

Es war schon ein böses Durcheinander. Die ‚Munzinger Chilbi' beispielsweise, ein traditionelles Volksfest, mußte ausfallen – aber die besorgten Einwohner des benachbarten St. Georgen (1937 noch nicht nach Freiburg eingemeindet) wurden vom Ortsgruppenleiter beruhigt: der Kreisleiter habe die Kundgebung endgültig freigegeben. „Um eine Verschleppung der Viehkrankheiten zu verhüten, werden nur ganz seuchenfreie Ortschaften, darunter auch St. Georgen, zur Kundgebung zugelassen. Die Parole heiße: „Am Samstag geht ganz St. Georgen zur Rosenbergkundgebung."[18]

Es hatte in der Tat höchste Alarmstufe gegeben – im Gau Baden!, am 10. Oktober 1937 schrieb der Freiburger Oberbürgermeister Dr. Kerber nach Berlin an das Ernährungsministerium, behauptend, konfessionell gebundene Kreise haben die Viehseuche dazu benutzt, um die ihnen unbequeme Großkundgebung zu vereiteln, indem sie via Reichsnährstand (dort sa-

[18] „Der Alemanne", 15. Oktober 1937

ßen noch konfessionell orientierte Vertrauensleute) ein Verbot der Rosenberg-Veranstaltung durchzusetzen suchten [19]

Nach dem großen Trara in Freiburg stellte der Staatssekretär im Reichsernährungsministerium, Dr Backe, dem Oberbürgermeister von Freiburg den wahren Sachverhalt dar er habe mit dem Reichsstatthalter und Gauleiter Wagner telephonisch die Vorwürfe gegen die „konfessionell gebundenen Kreise" richtiggestellt. „Die Bedenken sind vielmehr von dem Leiter der Veterinär-Abteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, dem Altparteigenossen SS-Oberführer Ministerialdirektor Weber erhoben worden, der in berechtigter Sorge wegen des starken Auftretens der Maul- und Klauenseuche mit der Bitte an den Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Ernährung, d h an mich herantrat, ihm bei der Durchführung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu helfen Ich bitte Sie, von diesem Tatbestand Kenntnis nehmen zu wollen."[20] Das Freiburger Rathaus legte das Schreiben zu den Akten, war's zufrieden, den Reichsleiter im Goldenen Buch verewigt zu haben und sich im Nachglanz der Rosenberg-Kundgebung zu sonnen.

Das war ein Fest Das städtische Forstamt stellte kostenlos „Grünzeug" zur Verfügung, damit die Straßen ab Ebnet geziert werden konnten. Die Presseorgane überboten einander in Appellen und kulturpolitischen Ergüssen Freiburgs Bevölkerung sollte auf den Reichsleiter eingestimmt werden· der kam, in der Gloriole des verflossenen Reichsparteitages, auf dem ihm Hitler den Staatspreis verliehen hatte, ihn als den Mann rühmend, der „in seinen Werken in hervorragendem Maße die Weltanschauung des Nationalsozialismus wissenschaftlich und intuitiv gefestigt hat" Rosenberg war gewissermaßen geadelt worden, geweiht zum offiziellen Künder der nationalsozialistischen Weltanschauung Er war nicht mehr der Privatmann, dessen Verlautbarungen als mehr oder weniger unverbindlich galten. Gerade diese neue Position wurde den Freiburgern fast täglich eingehämmert.

Was Rosenberg den 50 000 auf dem Münsterplatz und den angrenzenden Straßen versammelten Menschen zu verkünden hatte, ist, für sich genommen, unerheblich, ja banal. Dennoch kann der Standpunkt vertreten werden, eine solche Rede, gegen die Mauern des erzbischöflichen Palais gesprochen, die Tradition des gotischen Kirchenbaues pervertierend, zu dokumentieren. Der folgende Text ist dem „Alemannen" vom 18 Oktober 1937 entnommen. Offensichtlich lag das Redemanuskript Rosenbergs zugrunde

[19] Stadtarchiv Freiburg i. Br III/1/5.
[20] Ebd.

Alfred Rosenberg Das Zeitalter der Völker und Rassen

Nationalsozialisten, deutsche Männer und Frauen!
Jugend Adolf Hitlers!

Als die Kreisleitung Freiburg mich darum bat, einmal hier zu sprechen, da bin ich mit großer Freude diesem Ersuchen nachgekommen, gerade hier vor dem ehrwürdigen Freiburger Münster zu reden. Ich weiß, daß diese Anregung mancherorts mit sehr wenig schönen Gefühlen und Angriffen empfunden worden ist. Aber ich möchte hier gleich einleitend dazu sagen, daß mir nicht darauf ankommt, hier eine vorher angekündigte Kampfrede zu halten, sondern eine geschichtliche Gemeinsamkeit festzustellen.

Im Laufe von Jahrhunderten, da ändern sich die politischen und sozialen Verhältnisse der Völker, da dringen neue Forderungen und Ideen in die Seelen der Menschen ein, und die Gesamtsumme einer solchen geschichtlichen Entwicklung führt es mit sich, daß nicht nur das Denken einzelner Fortgeschrittener, sondern daß das Fühlen von Millionen ganzer Völker und Rassen sich ändert. Und so vollzieht sich immer wieder als Notwendigkeit des Lebens ein Wandel der Gemeinschaft.

Wandel der Gemeinschaftsformen

Wir sind der Überzeugung, daß nach jahrzehntelangem Suchen und nach menschlichen und politischen Katastrophen der Nationalsozialismus heute schon merklich nicht nur für Deutschland, sondern für die ganze Welt wirkt, jene Gemeinschaftsgefühle und jene Formen der deutschen Gemeinschaft darzustellen, die das zwanzigste Jahrhundert von uns fordert. Wir haben uns dieses neue Gemeinschaftsgefühl in einem langen Kampf erstritten, wir haben es erstritten gegen Mächte einer alten Zeit, aber auch gegen Mächte einer neueren Epoche, die überhaupt keine organische Gemeinschaft anstreben, sondern auf das Unheil der deutschen Nation hingearbeitet haben. Ich glaube, hier feststellen zu können, daß dieses Münster ein steinerner Zeuge für eine einst ebenso große und starke Gemeinschaft des deutschen Volkes ist, wie es der deutsche Mensch in der Vergangenheit gewesen ist. Ich habe als junger Student der Architektur diesen Münsterturm auf einem Riesenbogen bis auf seine kleinsten Einzelheiten nachgezeichnet. Ich weiß, welcher Reichtum der Formen vorhanden ist. Da war der deutsche Name geachtet, zum Teil gefürchtet von der Nordsee bis zum Mittelländischen Meer. Da galt der Name in einer Form, die uns heute noch stolz machen kann. Die germanischen Stämme und das sich heranbildende Volk hatten den Sieg des nach Europa gekommenen Christentums gleichsam als ein Gottesurteil hingenommen und waren innerlich bereit, das germanische Gefühl mit dem neuen Glauben zu verbinden. Diesem Werk stellten sich große Könige und Kaiser zur Verfügung. Sie haben mit starker Hand dieses neue Leben gestählt und neue Formen werden lassen.

Ohne germanische Kraft kein Sieg des Christentums

Ich möchte deshalb an dieser Stelle mich gegen ein Extrem wenden, das vielleicht hier und da in Deutschland aufgetaucht ist, als sei das deutsche Volk gleichsam viele Jahrhunderte vom Christentum vergewaltigt worden, als sei es nur das Objekt einer fremden Macht gewesen. Mussolini hat vor ein paar Jahren einmal gesagt, ohne Rom wäre das Christentum eine syrische Sekte geblieben. Er war stolz auf die Überlieferung seiner Stadt und auf die Macht, die durch alle Zeiten von dieser Stadt aus gestrahlt ist. Wir dürfen hinzufügen, daß ohne die germanische Kraft das Christentum eine Angelegenheit des Mittelmeeres geblieben wäre. Diese junge, einmal gewonnene germanische Kraft, hat sich dieses

neuen Gottes und dieser neuen Form bemächtigt, hat sie versucht anzuerkennen und so ist aus einer kleinen Sekte eine weltgeschichtliche Erscheinung geworden, die ohne diese gestaltende germanische Kraft nicht vor der Welt bestanden hätte. Und ich bin der Überzeugung, daß so wie diese neue Kraft den neuen Gedanken und das neue Bekenntnis ergriffen hat, sie die deutschen Dome und Burgen gebaut hat.

Damit müssen wir uns gegen ein anderes Extrem wenden, das auch früher wie heute sehr lebhaft in Deutschland verbreitet wird: als ob das deutsche Volk die eigentliche kulturell schöpferische Kraft nur vom Christentum erhalten hätte. Wir glauben, daß diese Überzeugung heute innerlich überlebt ist. Es entsteht in der ganzen Welt nichts aus Nichts. Es ist möglich, daß von außen her mancherlei Angriffe kommen, daß aber auch manchmal aus Protest Kräfte geweckt werden, die früher in dieser Form nicht ins Leben getreten wären.

Wir sind der Überzeugung, daß die inneren schöpferischen Kräfte von jeher vorhanden waren. Wenn wir das in eine Formel bringen wollen, dann dürfen wir wohl sagen: Dome, Burgen und Städte wurden nicht gebaut von Katholiken oder Protestanten, sondern von deutschen Menschen. Hottentotten und Buschneger würden niemals gotische Dome bauen.[21]

Anerkennung eines neuen Weltbildes

Diese große Gemeinschaft der deutschen Nation und der europäischen Völker überhaupt zerfiel. Es ist nicht unsere Schuld in unserem Zeitalter, wenn dies einmal eingetreten ist. Es hilft gar nichts, wenn man der Tatsache 500 Jahre lang nachtrauert, daß eine Kraft, die einmal ganz Europa nach Palästina zu Kreuzzügen führte, die einmal fähig war, einen Anstoß für schöpferische Kräfte zu geben, immer mehr zu zerfallen begann. Kühne Forscher erforschten den ganzen Erdball, und das Weltbild von früher begann sich nach und nach zu ändern. Es ging etwas verloren, das wir als das Lebensgefühl dieses frühen Mittelalters heute kaum noch verstehen können. Die Menschen von früher mußten sich immer irgendwie geborgen gefühlt haben, wie das spätere Zeitalter nicht wieder taten. Die Menschen, die das alte Weltbild hatten siegen sehen, sie mußten innerlich verlassen worden sein. Und ich glaube, dieses Gefühl der Verlassenheit der damaligen Zeit werden wir ebenso wenig begreifen können, wie das Gefühl der Geborgenheit, das sie vorher beherrschte.

Junge Kräfte formen das Leben

Seit dieser Zeit geht die Bindung an die menschliche Gesellschaft von der Kirche immer mehr über auf andere Gewalten. Die Fürsten setzten mit starker Hand ihre Herrschaft in die entstandene Lücke, die Herrschaft einer Dynastie, eines Hauses über die Völker. Und

[21] Diesen Kalauer hatte Rosenberg als Versatzstück stets parat. Theodor Haecker, der scharfsinnige Analytiker, dem die Gabe der Unterscheidung der Geister im höchsten Maße zuteil war, notierte unter dem 2. Mai 1940 in den „Tag- und Nachtbüchern" „‚Wenn die Hottentotten heute christlich würden, so könnten sie doch nicht die deutschen Dome erbauen', sagt Herr Rosenberg und hält das für ein Argument für die Rassenlehre und gegen das Christentum. Mein Gott! Diesen Abgrund des Idiotismus hat es in den Jahrtausenden abendländischen Lebens noch nicht gegeben. Jawohl, Herr Rosenberg – wir sind einig: die Hottentotten würden keine deutschen Dome bauen, auch keine französischen, die es auch gibt, – gewiß nicht. Nicht einmal die Letten (– Haecker spielt hier auf die lettischen Vorfahren des auf Rassenreinheit bedachten Rosenberg an – H. O.), Herr Rosenberg, könnten das; aber auch ein Hottentotte, ja sogar ein Lette könnte heilig und selig werden." – Zitiert nach der 1947 von *Heinrich Wild* besorgten 1. Ausgabe. München, S. 80.

auch diese Form, die uns manches Schöne in den kleinen Residenzen Deutschlands hinterlassen hat, zerfiel einmal. Sie wurde zerschlagen 1789, dann als das Habsburger Haus dahinsank, dann 1918, als das Christentum zu schwach geworden war, sich gegen die Empörer zu verteidigen.

Die Schuld liegt dabei nicht immer bei den Empörern. Sie liegt sehr oft an der Führung einer Gemeinschaft, die diese Gemeinschaft vielleicht früher gefordert hat, dann in einem Zustand der Verwahrlosung schwächer wurde, und schließlich mit dem neuen Leben nichts mehr zu tun hat. So zerfiel das mittelalterliche Leben, als ein neuerwachter Lebensgeist sich zu empören begann. Bischöfe waren oft schon die legitimen Väter politischer Empörungen. Ist einmal der Gemeinschaftswille und der Antrieb gescheitert, so kann kaum die gleiche Kraft, die ihn einmal geformt und dann verloren hat, ihn wieder zum Leben erwecken. Das fühlen die Völker instinktiv. Im Bewußtsein, eine Sendung zu tragen, kann man Unglaubliches erfüllen. Wird man alt und schwach, dann entgleitet die Führung und das neue Leben fordert zum Schutze seines Daseins neue Formen und Gedanken. So haben einmal Kirchen und Konfessionen schöpferisch das Leben gestaltet und so sind sie nach und nach dahin gegangen.

Das Zeitalter der Konfessionen ist hingesunken, das Zeitalter der Dynastien ist gestorben, das Zeitalter der Völker und Rassen ist mit uns heraufgestiegen. Nach Überwindung der zersetzenden Idee der liberalen Epoche und nach Niederschlagung der jüdisch-marxistischen Revolutionen gegen Europa ist also aus dem Willen eines Volkes, aus dem Willen einer Nation eine neue Gemeinschaft entstanden. Und wenn sie auch noch nicht überall ihre feste Form gefunden hat, so zeigt das schon Geleistete doch, daß diese Epoche groß genug ist, um viele Jahrzehnte für die Gestaltung zu fordern. Wir dürfen nicht vergessen, daß keine große Macht der Geschichte, die einmal Völker bildete, in wenigen Jahrzehnten Besitz von den Seelen ergriffen hat. Das Christentum brauchte 300 Jahre, um eine halbwegs geprägte Form darstellen zu können, der Protestantismus brauchte 150 Jahre, um sich durchzusetzen und die französische Revolution brauchte über 40 Jahre, um in ihrem Heimatland Frankreich eine irgendwie gesellschaftsbindende Form darzustellen.

Der Verrat des Zentrums

Wir sind uns im klaren. Diese Mächte, die jahrhundertelang geherrscht haben, treten nicht einfach vom Schauplatz zurück, wenn sie politisch Schiffbruch erlitten haben, sondern sie werden bemüht sein, selbst wenn sie noch so umstritten ist, die alte Form wieder zur Geltung zu bringen. Und wir haben in den 15 Jahren, in denen man uns verfolgt hat und das deutsche Volk in Zersetzung sich auf die Suche nach einer neuen Gemeinschaft machte, feststellen müssen, daß das römische Zentrum sich mit allen Zerstörern deutscher Volksgemeinschaft verbunden hatte. Das war einmal, als Erzberger und Scheidemann den Dolchstoß gegen die deutsche Armee vorbereiteten, das war nach dem Dolchstoß das Bündnis der Zentrumsprälaten mit den atheistischen Sozialdemokraten. Das war die schwarz-rote Verfolgungspolitik, die Deutschland nahe an den Abgrund gebracht hatte.

1931 erklärte der Prälat Kaas amtlich: „Ich lege Wert darauf, mit allem Nachdruck zu erklären, daß für meine politischen Freunde nicht nur aus realpolitischen, sondern auch aus ethischen und grundsätzlichen Erwägungen eine Aufrüstung nicht in Frage kommt." Die deutsche Selbstverteidigung inmitten der furchtbarsten Schmach der deutschen Geschichte wurde also mit einer moralischen Begründung abgelehnt. Und weiter erklärte Prälat Kaas: „Wer gegen den Versailler Vertrag eintritt, wird sich an einem Felsen den Kopf zerschlagen." Damit wollte man dem deutschen Volk auch die Hoffnung nehmen, wieder eine große Nation zu werden. Und für seine Tätigkeit in Deutschland ist der Prälat zum Kanonikus der Peterskirche in Rom ernannt worden.

Wenn diese Kreise aber heute mit verdoppelt starker Stimme noch immer fordern, die Erziehung der deutschen Jugend zu übernehmen, dann geben wir nur eine Antwort Man kann der deutschen Jugend nicht zumuten, zu Füßen jener zu sitzen, die Deutschland in seiner schwersten Stunde verraten haben

Angst vor dem völkischen Erwachen

Es gehen heute - scheinbar systematisch verbreitet – folgende Redensarten um Man erklärt, die Partei nimmt neue Mitglieder auf, wenn ihr aber eintreten wollt, so würdet ihr sicher in die Hölle kommen. Wir legen als NSDAP keinen Wert auf Menschen, die sich durch derartige Dinge abschrecken lassen. Wir glauben, daß diese Versuche der Abschrekkung heute angesichts eines stolzen Erwachens des deutschen Charakters keine großen Erfolge mehr zeitigen werden. Wir sind der festen Überzeugung Wenn es einen Himmel gibt, so kommt einer der tapfer für Deutschland kämpft, sicher eher in diesen Himmel als einer, der mit Gebeten auf den Lippen Volksverrat beging.

Man hat im ehemaligen Zentrum und seiner Führung gewiß den Marxismus und den Atheismus gehaßt, aber man hat ihn niemals so erbittert verfolgt, wie man uns 15 Jahre lang verfolgt hat. Man bekämpfte uns deshalb, nicht weil wir irgendwie zerstört sind, wie man heute sagt, sondern weil man genau fühlte, daß hier ein neues Gemeinschaftsbewußtsein auf dem Marsch ist Man verbündet sich viel leichter mit denen, die die Volksgemeinschaft zerstören, als mit denen, die ein neues Geschlecht wirklich formen können.

Verlogene Moral

Man nennt uns Neuheiden und vergißt, daß man sich mit den wahren Gottlosen einmal aufs engste verbündet hatte. Und vor allen Dingen man vergißt, einstmals konnte man helfen, solche Dome und Münster zu erbauen, und heute hat man nicht die Macht, die primitivste Sauberkeit im eigenen Hause zu erhalten, wie die Sittlichkeitsprozesse gezeigt haben Wenn die Herrschaften dann erklären, an diesen Sittlichkeitsprozessen sei der größte Teil ja doch verlogen, so täte es gut, wenn sich diese Herren das Gebot „Du sollst nicht lügen" besser zu Herzen nehmen würden. Es ist schon furchtbar, wenn 40 angeklagte Alexianerbrüder bei der Fronleichnamsprozession mitmarschieren.[22] Wir sind nicht kleinlich. In jeder Riesenorganisation werden menschliche Fehler vorkommen. Es ist selbstverständlich, daß auch bei uns Verfehlungen stattfinden. Niemand von uns würde irgendwelche Verallgemeinerungen oder Vorwürfe erheben, aber das furchtbarste ist nicht die Tatsache, daß wir eine sogenannte Zahl Einzelfälle haben, sondern daß die Führung der Kirche sich vor diese Leute stellt.

Sie haben sie nicht bestraft, sondern möglichst vertuscht, sie haben alles getan, um die Akten zu unterschlagen. Und wenn man im Ausland große Kämpfe gegen die deutsche Gesetzlichkeit erhebt, so sind wir der Überzeugung, daß dort die Verhältnisse genau so sind wie hier Und schließlich, wenn einmal die Leitung einer Gemeinschaft sich als unfähig erweist, die einfachsten bürgerlichen Gesetze durchzuführen, dann muß der Staat eingreifen, um seine Jugend vor derartigen Mächten zu bewahren. Es ist ja in der Weltgeschichte nicht selten so gewesen, daß die Leitung dieser Organisation unfähig war, in schweren moralischen Krisen sich selbst zu helfen. Es ist schon so gewesen, daß gar oft in der deutschen Geschichte, die deutschen Ritter es waren, die wieder Sauberkeit einführten Später hat man diesen Königen gedankt, hier säubernd eingegriffen zu haben. Wir sind der

[22] Vgl. dazu *H. G. Hockerts*, wie Anm 7

Überzeugung, daß die heutige Gegenseite keine Ursache hat anzuklagen, sondern ihre Sünden zu bekennen. Es steht ihnen nicht gut an, in Hochmut daherzugehen, sondern in Demut dahinzuwandeln.

Sie mißverkennen durchaus die geschichtliche Situation, sondern sie stehen vor dem Richterstuhl des deutschen Volkes und ohne sie wächst ein großer Lebenswille in Deutschland empor

Sieghafter Durchbruch einer neuen Zeit

Überall in Deutschland ist eine neue Zeit gekommen. Man kann in dieser Zeit des zwanzigsten Jahrhunderts nicht mehr mit allen Antworten auskommen, die früher einmal gültig und verständlich waren, man muß den Mut aufbringen, neue Gestalten dieses Lebens zu bilden, man muß eine Kühnheit aufbringen, wie die, die dieses Münster aufbauen halfen.

Diese wenigen Menschen haben den Mut gehabt, derartige stolze Dome zu bauen. Deshalb bauen wir uns auch unsere großen Gemeinschaftshäuser in München und in jeder größeren Stadt Deutschlands Wenn einmal die Bauten der Partei fertig sind, die großen Gemeinschaftshäuser der Gaue dastehen und von den Glockentürmen eine neue Zeit eingeläutet wird, dann wird das schlichteste Haus zuletzt dastehen als Symbol einer neuen Zeit. Wir haben einmal den politischen Sieg errungen und das Geheimnis dieses Sieges war die Kompromißlosigkeit unseres politischen Kampfes.

Diese Epoche ist halbwegs abgeschlossen. Nunmehr tritt die zweite Epoche an uns heran, und wir werden sie auch gut meistern mit eben derselben Kompromißlosigkeit. Wir verstehen, daß jeder von uns Schwierigkeiten haben mag, wir wissen auch, daß nur ein harter Wille diese zweite Epoche des Kampfes meistern wird und eine neue Anschauung der Welt siegreich zu bleiben vermag.

Wir wissen aber auch, daß, wenn Menschen eine ganze Nation gestalten und erziehen wollen, sie nicht nur harten Willen, sondern auch menschliches Verstehen haben müssen. Wir wissen, daß um jede Menschenseele heute viele Systeme ringen und kämpfen, so wie wir einmal stolz waren, wenn einige Parteigenossen wieder zu uns stießen, um den Kampf aufzunehmen gegen die Novemberrepublik, so werden wir stolz sein, wenn wir hören, daß im weltanschaulichen Kampf wieder einige Volksgenossen zu uns gestoßen sind. Wir wollen deshalb nicht kämpfen gegen die Menschen im einzelnen, sondern wir wollen um jedes einzelne Menschenherz geistig und seelisch ringen, wie wir politisch und sozial 14 Jahre lang gekämpft haben.

Wir freuen uns darauf, daß das heranwachsende Geschlecht schon heranwächst in ein neues Lebensgefühl mit leichterem Ballast auf der Seele und mit kühnerer Unbekümmertheit und auf ihm ruht heute die Verpflichtung, den Kampf, den wir einmal begonnen haben, weiterzuführen. So werden einmal, so hoffen wir, die Dome der deutschen Volksgemeinschaft entstehen, und wir alle können heute schon mit Stolz bekennen, ein altes Zeitalter ist versunken, ein neues steigt herauf, und wir alle sind seine Fahnenträger

Diese markigen Worte wurden in einen sinkenden Spätherbsttag hineingesprochen Der weite Platz wurde, als die Dämmerung hereinbrach, mit Scheinwerfern ausgeleuchtet, und an den Häuserfronten glomm rote Illumination auf „Und als dann Reichsleiter Rosenberg durch die schmale Gasse, die die Menschenmassen ihm gelassen hatten, den Platz verließ, da brachten ihm die Zehntausende in immer wieder neu aufklingenden Ovationen alle ihre Liebe, Verehrung und den herzlichsten Dank entgegen", schwelgte die „Freiburger Zeitung"

Die „Deutschen Briefe" aus der Schweiz kontrastierten nüchtern das Freiburger Brimborium maximum[23]

„Was ist geschehen? Am Samstag, 16. Oktober, hat auf dem Münsterplatz in Freiburg im Breisgau eine von der Partei befohlende Grosskundgebung stattgefunden, in welcher Alfred Rosenberg sprach. Alle NS Formationen und alle (in den NS Zwangsorganisationen zusammengeschlossenen) Belegschaften mussten dazu aufmarschieren. Obwohl wegen Maul- und Klauenseuche die schärfsten Verkehrssperren verhängt sind, mussten zu dieser Kundgebung aus dem ganzen Gau Massen antreten und die Rede Rosenbergs über sich ergehen lassen. Dem Münster gegenüber hatte der Prophet der NS-Weltanschauung sein Rednerpodium einrichten lassen. Riesenlautsprecher brüllten seine Worte an die in vorbildlichem Freimut unbeflaggt gebliebenen Mauern des bischöflichen Palais, dass die christliche Gemeinschaft, die das Mittelalter schuf, heute abgelöst worden sei durch die nationalsozialistische Gemeinschaft des deutschen Volkes. Und stellte sich Rosenberg in Freiburg als heidnischer Widerpart gegen den christlichen Dom, so ging er tags darauf, am 17. Oktober in Torgau einen Schritt weiter wie Göbbels am 10. Oktober in Bad Segeberg in Holstein, so weihte diesmal Rosenberg *eine ehemalige christliche Kirche als nationalsozialistische Feierstätte* ein."

Die Kreisleitung indes hatte die Stirn, die Ernte des ‚Goldenen Oktobers' so zu schildern: „Aber noch gewaltiger wuchs die innere Kraft dieser Tage, als *Alfred Rosenberg* von kulturpolitischen Zielen sprach und die Idee seines Schaffens vor einer atemlos lauschenden Riesenmenge angesichts des Münsters so gewaltig, schlicht und unerbittlich aristokratisch entwickelte. Da zerschellten die *armseligen Einwände* geschäftiger Geisteszwerge, da strömte *ein deutsches Glaubensbekenntnis* durch die ergriffenen Seelen und fortgewischt war der Wahn, einen ‚Zerstörer' zu hören. Ein Baumeister eines wunderbaren deutschen Glaubensdomes unserer Zeit stand vor Tausenden und aber Tausenden. Der Tag gehörte Rosenberg. Freiburg dankt übervollen Herzens für diesen Besuch und diese Rede. Das *geistige Münster* Rosenbergs in unseren Herzen steht ebenso herrlich da wie das steinerne."[24]

4

Das „deutsche Glaubensbekenntnis" und die Verteidigung des Alten Testaments oder: Bindet den Helm fester! Der Kampf geht weiter

Was da als ‚deutsches Glaubensbekenntnis' durch die ergriffenen deutschen Seelen strömte, war arisch durchpulst und antijudaistisch infiziert. Im Zentrum des Weltanschauungskampfes standen 1937 das Alte Testament und die didaktische Umsetzung für den Religionsunterricht an der Volksschule, in der Badischen Simultanschule. Der nationalsozialistische Antisemitismus, seit den Nürnberger Gesetzen (Reichsparteitag vom September

[23] Deutsche Briefe II, wie Anm. 11, 919
[24] „Der Alemanne", 19. 10. 1937

1935) auf einem ersten juristischen Höhepunkt angelangt[25], tobte sich seitdem vor allem in den Schulen aus, besonders in der Verdrängung der biblischen Wahrheiten des Alten Testaments [26] Scharenweise gaben badische Lehrer ihre missio canonica an das erzbischöfliche Ordinariat zurück, weil sie die Behandlung des Alten Testaments im Religionsunterricht nicht mehr mit ihrer Weltanschauung und ihrem Gewissen vereinbaren konnten – eine Entwicklung, gesteuert vom NSLB, die 1938, besonders nach der Reichskristallnacht, erschreckende Ausmaße annahm. Die Primitivität der Angriffe auf das Alte Testament, wie sie bei Lehrversammlungen erfolgten, ist heute kaum mehr nachvollziehbar In diesem von Haß erfüllten Dunst nahm der Freiburger Erzbischof eine klare, unerschütterliche Position ein, nicht zuletzt ablesbar an dem im Frühjahr 1937 erschienenen „Handbuch der religiösen Gegenwartsfragen"[27], das ja reichsweite Geltung erlangte

Um so entschiedener vertrat Gröber seinen Standpunkt gegenüber dem Karlsruher Ministerium, das erstmals mit Erlaß vom 24. Juli 1937 dezidiert auf den Stellenwert des Alten Testaments einging – und zwar im Zusammenhang mit der Einführung neuer Religionsbücher, deren Genehmigung das Ministerium beanspruchte.[28] Das Ministerium meinte „Bei dieser Gelegenheit möchte ich der dortigen Kirchenbehörde dringend eine allgemeine Anordnung dahin nahelegen, daß Stoffe in der Biblischen Geschichte, die dem Sittlichkeitsempfinden der germanischen Rasse widersprechen, im Unterricht nicht mehr zu behandeln sind, daß daher gewisse Teile des Alten Testaments für den Unterricht nicht mehr in Frage kommen dürfen oder doch stark in den Hintergrund treten müssen. Solange eine derartige Anordnung nicht ergeht, besteht die Gefahr, daß nicht nur die Schüler in stetig zunehmendem Maße den Religionsunterricht nicht mehr besuchen werden, sondern daß auch die Lehrer nicht mehr bereit sind, bei der Erteilung dieses Un-

[25] 1) Reichsbürgergesetz
2) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre –
jeweils vom 15 September 1935 (RGBl. I, 1146).

[26] Sehr eindringlich dargestellt bei *Joachim Maier*, Schulkampf in Baden 1933–1945. Mainz 1983.

[27] Handbuch der religiösen Gegenwartsfragen. Herausgegeben von Erzbischof Dr *Conrad Gröber*. Mit Empfehlung des deutschen Gesamtepiskopats. Freiburg i. Br 1937 Dort der umfangreiche Artikel „Altes Testament", 25–55. Sein Schluß, außerordentlich romantisierend und sprachlich auf Gröber verweisend, sei angeführt „So gipfelt alles, was im Alten Testament geschrieben steht, immer wieder in dem einen Ziel der Vorbereitung auf Christus. Schön ist es, wenn man in dunkler Nacht einen Gipfel des Hochgebirges erstiegen hat, um den Sonnenaufgang abzuwarten. Noch bedeckt Finsternis das Land. Graue Nebel brüten im Tal. Unheimliche Stille ringsum. Da erscheint am fernen Horizont ein blasser Schimmer Undeutlich lösen sich die Linien der Berge. Gespenster tauchen aus dem Schatten auf Siegreich klettert das Licht in die Täler hinab, wie Vorposten eines ganzen Heeres, das blutigrot im Osten aufzieht. Schon ist die Finsternis überwunden, hat sich in die tiefsten Winkel verkrochen. Noch wenige Augenblicke, da strahlen die Firnen und Gletscher im blendenden Weiß, aus der Tiefe grüßen silberne Bäche und Seen, Felder und Wiesen und Wälder jubeln, in farbige Prachtgewänder gehüllt Die Sonne ist da!" Das Vorwort schrieb Gröber an Epiphanie 1937

[28] Vgl. Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. IV 1936–1939. Bearb. v *Ludwig Volk*. Mainz 1981, 259ff Dort ist das Antwortschreiben Gröbers vom 2. 8. 1937 gedruckt

terrichtes mitzuwirken. Es wird dabei nicht notwendig sein, darauf hinzuweisen, daß manche Stoffe des Alten Testaments geeignet sind, Zwiespalt in die Seelen der jungen deutschen Menschen hineinzutragen."

Gröbers Antwort ließ nichts zu wünschen übrig wenn etwa das Herrenwort Joh. 4,22 „Wir beten an, was wir kennen, denn das Heil geht aus den Juden hervor" Anstoß errege, so sei zu erklären, daß es heiliges und unantastbares Offenbarungsgut sei. Und was das Sittlichkeitsempfinden der germanischen Rasse anlange, „so möchten wir demgegenüber betonen, daß die germanische Rasse Jahrhunderte hindurch bis in die letzten Jahrzehnte hinein sowohl das Alte wie das Neue Testament gelesen und in sich aufs innigste aufgenommen hat, ohne sich in ihrem Sittlichkeitsempfinden verletzt zu fühlen." Worin denn überhaupt das germanische Sittlichkeitsempfinden beruhe? „Wir haben beim Studium dieser Frage die Erfahrung machen müssen, daß hier die Meinungen der Deutschethiker sehr weit auseinandergehen." Gröber wußte, wovon er sprach, da er bei der Vorbereitung des „Handbuchs" besonders den ethischen Gehalten der neuen Zeit die Aufmerksamkeit widmen mußte.

Die NS-Größe vor Ort, der Kreisleiter Dr Fritsch, durfte selbstverständlich nicht zurückstehen in dieser ‚fundamentalen' weltanschaulichen Auseinandersetzung Beflügelt von seinen propagandistischen Erfolgen und durchdrungen von der neuen Frohbotschaft des Reichsleiters Alfred Rosenberg, wies er den ‚geschäftigen Geisteszwergen' den rechten Weg. Auf einer Parteiversammlung erklärte er das Alte Testament für einen Schwindel, was den Erzbischof zu einem Beschwerdetelegramm an den Gauleiter Wagner veranlaßte.[29]

Dieser Vorgang zählte zum eigentlichen Höhepunkt der Jahresschlußfeier der Freiburger NSDAP in der Festhalle am 30. Dezember 1937 Der Kreisleiter ließ die Glanzpunkte des endenden Jahres Revue passieren Unvergeßlich sei der Demonstrationsmarsch der Jugend gegen die schwarze Reaktion vom 6. Juni. Die Kundgebung mit Rosenberg stehe „im Mittelpunkt unserer Herzen und der Erinnerung"

Mit tiefer Entrüstung, so die „Freiburger Zeitung", sei die Mitteilung des erzbischöflichen Beschwerdetelegramms an den Gauleiter aufgenommen worden. Doch der NS-Kulturexperte Dr Fritsch spendete Trost „Mit unerbittlicher Schärfe und eindeutigster Klarheit wandte sich Kreisleiter Dr Fritsch gegen diese Vorwürfe und gegen jene Kreise, die der Beschwerde zugestimmt hatten, vermutlich, ohne je überhaupt die Bibel gelesen zu haben. Ich möchte hier an dieser Stelle – so führte der Kreisleiter aus – noch

[29] Mitgeteilt in den Presseberichten über die Jahresschlußfeier der Freiburger NSDAP „Der Alemanne" vom 31. 12. 37 und „Freiburger Zeitung" vom selben Tag. – Fritsch schickte diese Presseberichte beflissen an das Amt Rosenberg. Vgl. auch *Raimund Baumgärtner*, wie Anm. 9, 129f.

einmal unterstreichen, daß die Lehren des Alten Testaments keineswegs geeignet sind, unsere nationalsozialistische Jugend zu erziehen." Und die Zeitung hebt folgenden Kernsatz halbfett hervor „Wir wollen unsere Jugend erziehen im Geiste germanischer Ethik und nordischer Zucht und Sitte, nicht aber im Geiste jüdischer Händlermethoden und jüdischer Unmoral" Zum Glück gab es da Rosenberg, auf dessen Mythos des 20 Jahrhunderts der Kreisleiter „unter lautloser Stille" ein feierliches Bekenntnis ablegte „Wenn wir uns zu Rosenberg bekennen, dann bekennen wir uns zu dem Gralshüter unserer Idee" Die alte Parole der Partei laute immer noch „Bindet den Helm fester Der Kampf geht weiter!" Die 7 Symphonie Beethovens, laut Fritsch „die Musik der absoluten Lebensbejahung", beschloß diesen herrlichen Abend „Symbol unseres Kampfes." Minutenlanger Beifall und ‚standing ovation'!

Doch das letzte Wort des Jahres 1937 hatte in Freiburg der Erzbischof, zu dessen Silvesterpredigt die Massen strömten

Am 11 Januar 1938 schrieb der Kreisleiter seinem Reichsleiter Rosenberg, fügte die Berichte über die Jahresschlußfeier bei und merkte an „Außerdem bitte ich Sie, Kenntnis zu nehmen von der Antwort, welche der Erzbischof am Tage darauf im Münster gegeben hat."[30] Rosenbergs Adjutant notierte am Rand „liegt bereits vor"

In der Tat. Die Spitzel des SD hatten genau und vor allem rasch gearbeitet. Ihr Bericht lag schon in den ersten Tagen des neuen Jahres 1938 vor Die vermutlich vollinhaltliche Mitschrift, die im Bundesarchiv Koblenz aufbewahrt sein soll, konnte leider nicht aufgefunden werden (bislang wenigstens). Raimund Baumgärtner (vgl. Anm. 9) lag sie seinerzeit vor Freilich unter der von Baumgärtner angemerkten Archivsignatur ist sie nicht abgelegt.[31] Alle Bemühungen meinerseits führten zu keinem Ergebnis. Baumgärtner zitiert aus dem Beibericht, daß zweimal „laut Beifall durch Klatschen und Bravorufe gezollt" worden sei – für damalige Zeitläufte jedoch sehr ungewöhnlich. Es muß eine eindrucksvolle Silvesterpredigt des Erzbischofs gewesen sein.

[30] Bundesarchiv Koblenz, NS 8/150.

[31] Bundesarchiv Koblenz, NS 8/253. Berichterstatter Sicherheitsdienst Reichsführer SS, Unterabschnitt Baden, Außenstelle Freiburg i. Br Diese Archivsignatur ist leider falsch.

Miszellen

Prälat Prof. Dr. Hermann Tüchle †

Am Mittwoch, dem 27 August 1986, wurde in Rottweil – nach einem Requiem im Heilig-Kreuz-Münster, das der Rottenburger Weihbischof Herre zelebrierte – Dr Hermann Tüchle, Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Theologischen Fakultät München, beigesetzt. Er war nach kurzer schwerer Krankheit am Freitag, dem 22 August 1986, in Gröbenzell bei München gestorben

Mit Tüchle verliert die Kirchengeschichtswissenschaft in Deutschland einen führenden Repräsentanten, der u a. durch sein „Lehrbuch der Kirchengeschichte" von K. Bihlmeyer – H. Tüchle, das in mehrere Sprachen übersetzt wurde, in weiten Kreisen des In- und Auslandes bekannt war

Tüchle, am 7 November 1905 in Esslingen geboren, wuchs in Rottweil auf Nach seinem Abitur und dem Studium der Theologie in Tübingen empfing er am 5. April 1930 in Rottenburg die hl. Priesterweihe, wirkte anschließend als Kaplan in Tübingen und Stuttgart und wurde dann Repetent am Wilhelmsstift, dem Theologenkonvikt des Bistums Rottenburg. 1937 erfolgte seine theologische Promotion. Seine Habilitationsschrift schloß Tüchle 1939 ab, konnte aber unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht habilitiert werden. So erfolgte seine Habilitation erst nach dem Ende des Dritten Reiches. 1946 wurde er Dozent und 1948 apl. Professor für Kirchengeschichte in Tübingen. 1950 berief ihn Erzbischof Lorenz Jaeger als Nachfolger von Prof Dr Johannes Kollwitz, der einen Ruf nach Freiburg erhalten hatte, als Professor für Kirchengeschichte und Patrologie an die Theologische Fakultät Paderborn. Im Sommersemester 1952 erhielt er die Berufung auf den Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Theologischen Fakultät in München als Nachfolger von Franz Xaver Seppelt, dem bekannten Geschichtsschreiber der Päpste. Bis 1971 hat er das Amt eines Ordinarius für Kirchengeschichte in München innegehabt. Mehr als hundert Publikationen zeugen von dem reichen wissenschaftlichen Lebenswerk des Verstorbenen.

Von seinen Veröffentlichungen ist an erster Stelle die Kirchengeschichte seines Lehrers Karl Bihlmeyer zu nennen, die von Franz Xaver Funk (1840–1907) begründet worden war Tüchle hat sie in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg entscheidend umgearbeitet und ergänzt. Die Bedeutung des

Werkes wird schon aus der Tatsache ersichtlich, daß es 1958 ins Englische, 1962 ins Französische, 1955 ins Italienische, 1964 ins Portugiesische und 1971 ins Polnische übersetzt wurde.

Starke Beachtung fand auch Tüchles Darstellung des Zeitalters der Glaubensspaltung „Reformation und Gegenreformation" (1965) im Bd. 3 der Benzinger „Geschichte der Kirche", die ebenfalls in mehrere Sprachen übersetzt wurde.

Die Kirchengeschichte Deutschlands im 17 Jahrhundert förderte Tüchle u. a. durch die Herausgabe der Protokolle der Propaganda-Kongregation in den Jahren 1622–1649 1962 erschien der erste Band, 1972 ein weiterer Band über die Protokolle aus den Jahren 1657–1667

Ein besonderes Interesse Tüchles galt der Kirchlichen Landesgeschichte. Für die Leser des Freiburger Diözesanarchivs seien die wichtigsten Arbeiten Tüchles zur Konstanzer Diözesangeschichte erwähnt. Bereits in seiner Dissertation behandelte er ein landesgeschichtliches Thema „Die Kirchenpolitik des Herzogs Karl Alexander von Württemberg" (Würzburg 1937). Seine Habilitationsschrift befaßte sich mit den Kirchweihen im Bistum Konstanz während des Mittelalters. Sie erschien unter dem Titel „Dedicationes Constantienses" 1949 bei Herder in Freiburg In seiner Kirchengeschichte Schwabens, deren erster Band 1950 erschien und der 1960 eine Neuauflage erlebte, würdigte er Leben und Wirken der Kirche im schwäbisch-alemannischen Raum. Im ersten Band erinnerte er an die Forderung des Bonner Kirchenhistorikers Wilhelm Neuß, die Geschichte der Kirche mehr und tiefer in die sie umgebende Welt einzubauen. Tüchle ging zurück bis in die römische Zeit, erörterte die Christianisierung der Alemannen, berichtete über die Karolingische und Sächsische Reichskirche, die Klostergründungen der Karolingerzeit, die Karolingische Kultur am Bodensee, die Konstanzer Bischöfe des 9 Jahrhunderts. Er informierte über die Kultur von St. Gallen, Klosterreform und Investiturstreit und die Stauferzeit, u. a. über die religiöse Frauenbewegung des 12. und 13 Jahrhunderts.

Der zweite Band der Kirchengeschichte Schwabens erschien 1954. Er behandelte die Zeit von Interregnum bis zum Papstschisma, u. a. die schwäbischen Bischöfe als Reichsfürsten, die innerkirchliche Lage in Schwaben, Bistum und Kurie, die Schwäbische Kirche im Großen Papstschisma. Er würdigte das Wirken der Klöster und die Schwäbische Mystik.

In einem zweiten Abschnitt berichtete er über das Jahrhundert der spätmittelalterlichen Reformversuche. Er erinnerte daran, daß die erste Hälfte des 15 Jahrhunderts plötzlich den südwestdeutschen Raum im Mittelpunkt des kirchenpolitischen Interesses sah. Zwei Allgemeine Konzilien tagten nacheinander am Oberrhein: Konstanz und Basel.

Tüchle vergaß auch nicht das innere Leben der Kirche, u. a. Ordensleben, Kirche, Bürger und Bauern, Bischof und Klerus, die religiöse Bildung und

das religiöse Volksleben. Das Werk „Von der Reformation zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart" war eine Fortsetzung der Kirchengeschichte Schwabens, wenn darin auch – angesichts der durch Reformation und politische Aufspaltung veränderten Situation – der geographische Rahmen neu gefaßt wurde und die Darstellung sich weithin auf das Gebiet des späteren Königreichs Württemberg beschränkte. In meiner Rezension im FDA 102 (1982) 310–313 habe ich die Bedeutung des Werkes herauszustellen versucht.

Mit A. Willburger hatte Tüchle bereits 1954 eine Geschichte der katholischen Kirche in Württemberg veröffentlicht.

Über das Bistum Konstanz und das Konzil von Trient legte Tüchle 1951 einen fundierten Beitrag in dem von Georg Schreiber herausgegebenen Monumentalwerk „Weltkonzil von Trient" vor. Er erinnerte daran, daß von den süddeutschen Diözesen das Bistum Konstanz unter dem Sturm der Reformation am meisten gelitten hatte. Der härteste Schlag traf bekanntlich das Bistum Konstanz, als 1534 der verbannte Herzog Ulrich von Württemberg sein Land zurückeroberte und es sofort der Reformation zuführte. Durch die Reformation schrumpfte das Bistum Konstanz auf die Hälfte seines alten Bestandes zusammen. Neben dem Herzogtum Württemberg und den protestantischen Schweizer Kantonen waren die Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Ulm dem alten Glauben verloren, während sich in Biberach und Isny die katholische Minderheit in schwerstem Ringen um ihre Rechte befand.

Tüchle informierte ferner über die Forderung der Protestanten (1537), ein Konzil in Basel oder Konstanz abzuhalten, über die Konzilseinladung an den Bischof von Konstanz (1545), über die Teilnahme des Konstanzer Bischofs an der zweiten und an der letzten Tagungsperiode des Konzils, aber auch über die Verkündigung und Durchführung der Konzilsdekrete, die Visitationen im Bistum, die Neuausgabe der Liturgischen Bücher, die Verbreitung des Catechismus Romanus und die Einführung der Tauf- und Pfarrbücher im Bistum.

Diese Thematik hat Tüchle dann 1981 in seiner Arbeit „Von der Reformation zur Säkularisation" in den ersten beiden Kapiteln zusammengefaßt und ergänzt. Sie handeln über die Reformation in den Reichsstädten im Herzogtum Württemberg und die Verteidigung und Gegenwehr der alten Kirche im Bistum Konstanz, zweitens über das Konzil von Trient und seine Verwirklichung im Bistum Konstanz. Hier würdigt er u. a. den Beitrag der Orden, die Konstanzer Reformbischöfe und das Verhältnis der Konfessionen.

Große Verdienste hat sich Tüchle um die Erforschung der Klostergeschichte in Südwestdeutschland erworben. So gab er 1964 zusammen mit A. Kolb die Festschrift zur 1200-Jahr-Feier der Abtei Ottobeuren heraus

1975 publizierte er mit P. Weissenberger das Werk über die Abteikirche Neresheim. 1976 veröffentlichte er mit A. Schahl die Festschrift „850 Jahre Rot an der Rot". Weitere Beiträge verfaßte er über Kloster Blaubeuren, Waldsee und Reute.

Im „Freiburger Diözesanarchiv" veröffentlichte Tüchle den Beitrag „Probleme der Pirmin-Forschung". FDA 72 (1951) 21–32. Hingewiesen sei auch noch auf seinen Aufsatz über die Romfahrten deutscher Bischöfe im 10. Jahrhundert in der Festschrift für Kardinal Döpfner, in dem er u. a. die Romfahrten von Bischof Konrad von Konstanz schilderte.

Mit der Geschichte des Konstanzer Breviers beschäftigte sich Tüchle in einem umfangreichen Aufsatz „Bemerkungen zu den ältesten Drucken des Konstanzer Breviers", der 1966 in der Festschrift für V. Burr erschien.

Mit H. E. Specker gab er 1979 das Werk „Kirchen und Klöster in Ulm" heraus und verfaßte darin die Beiträge über die mittelalterliche Pfarrei, über Heinrich Seuse, über Heinrich Neithart den Älteren und über Ulrich Krafft.

Seine hervorragenden wissenschaftlichen Fähigkeiten waren gepaart mit einer tiefen religiösen Haltung. Tüchle war eine vorbildliche priesterliche Persönlichkeit. In seiner Gemeinde Gröbenzell hat er sich seelsorglich stark engagiert. Sein Ansehen bei den Gläubigen der Pfarrei wurde in der starken Beteiligung der Gemeinde bei seiner Beerdigung deutlich.

Tüchle liebte seine Kirche, und er brachte diese Haltung auch öffentlich zum Ausdruck. So schrieb er im Vorwort zum ersten Band seiner Kirchengeschichte Schwabens: Das Buch ist aus Liebe zur Kirche und zur Wahrheit geschrieben, in der Überzeugung und im Vertrauen, daß beide sich wohl vertragen, ja einander gegenseitig befruchten und anregen. Tüchles kirchliches und wissenschaftliches Engagement wurde 1975 durch die Ernennung zum Prälaten gewürdigt. Weil Tüchle mit der Kirche lebte, hat er unter den nachkonziliaren Verfallserscheinungen gelitten.

Sein großes Vorbild blieb Johann Adam Möhler, der einflußreiche Theologe der Tübinger Schule. Gern hätte er in der Nachfolge Möhlers den Lehrstuhl für Kirchengeschichte in Tübingen innegehabt. Jedoch ging dieser Wunsch nicht in Erfüllung. Seine ganze Liebe galt der Kirchengeschichte seiner Heimat. Es ist aufschlußreich, daß Tüchle in den langen Jahren seiner Münchener Tätigkeit Fragen der bayerischen Kirchengeschichte nur am Rand erörtert hat.

Den wissenschaftlichen Lebensweg von Tüchle habe ich seit seiner Paderborner Lehrtätigkeit verfolgen können. Während meiner Arbeit am „Lexikon für Theologie und Kirche" hatten wir engen Kontakt. Ich habe ihn damals durch seine selbstlose Mitarbeit am Lexikon besonders schätzengelernt. Alle Druckfahnen des LThK hat Tüchle als Fachberater mitgelesen, korrigiert und eine Fülle von Literaturangaben aus seiner profunden Kenntnis ergänzt.

Tüchle war ein anregender Lehrer, ein fruchtbarer Forscher Wenn man seine Arbeiten überschaut, ist man beeindruckt von seiner Akribie und der Weite seiner Interessen. Er hat sich nicht nur um die Erforschung der Geschichte der Weltkirche, sondern auch um die Konstanzer Bistumsgeschichte verdient gemacht. R. I. P

Remigius Bäumer

Neue Forschungen zur Chronik des Konstanzer Konzils von Ulrich Richental

Die Konzilschronik des Konstanzer Bürgers Ulrich Richental hat immer wieder die Forschung angeregt. Das ist verständlich, weil sie innerhalb der städtischen Chronistik eine singuläre Stellung einnimmt. Im Freiburger Diözesanarchiv wurden wichtige Beiträge über die Chronik Richentals veröffentlicht, zuletzt noch der Aufsatz von S. Weinfurter zum Gestaltungsprinzip der Chronik des Ulrich von Richental.[1]

Wer war Ulrich Richental? Die Antwort auf diese Frage ist schwer. Denn er läßt sich in keinem öffentlichen Amt nachweisen. So ist man gezwungen, seine Biographie anhand des spärlichen Quellenmaterials in Beziehung zu seinem Werk zu setzen. Nachdem K. Beyerle[2] neue Quellen zur Vita Richentals vorgelegt hat, konnten M. R. Buck[3] und O. Feger[4] seine Biographie noch ergänzen.

Die Chronik des Ulrich von Richental erlebte 1964[5] und 1965 Nachdrukke. Die Reproduktion 1965[6] erfolgte nach der Konstanzer Handschrift mit Genehmigung des Rosgarten-Museums in Konstanz mit einem Abriß „Das Konzil von Konstanz und die Richental-Chronik" von Hermann Matzke.[7]

Neuestens hat Wilhelm Matthiessen[8] die Quellen über Ulrich Richental zusammengetragen, das Urteil der Geschichtswissenschaft kritisch gewürdigt und zugleich die Wirkungsgeschichte der Chronik, die bisher noch nicht untersucht wurde, erforscht. Sie war tiefergehend, als man bisher vermutet hat. Bis in das 20. Jahrhundert wurde die Vorstellung vom Konstanzer Konzilsgeschehen durch die Chronik des Ulrich von Richental entscheidend mitgeprägt.

---

[1] *S. Weinfurter*, Zum Gestaltungsprinzip der Chronik des Ulrich Richental. FDA 94 (1974) 517–531.

[2] *K. Beyerle*. ZGO 14 (1899) 13–27.

[3] *M. R. Buck*, Vorwort zur Chronik, ed. Buck (1882) 1–12, Nachdruck Hildesheim 1962, 1898 erschien die Arbeit *J. Marmor*, Das Konzil von Konstanz in den Jahren 1414–1418. Nach Ulrich von Richentals handschriftlicher Chronik bearbeitet (Konstanz 1898).

[4] *O. Feger*, Die Konzilschronik des Ulrich Richental. II 21–36 Ulrich Richental, Das Konzil von Konstanz. Faksimile-Abdruck der Chronik (Konstanz 1964).

[5] Das Konzil von Konstanz (wie Anm. 4).

[6] Die Chronik des U. Richental (1965).

[7] *H. Matzke*, ebd. Nachwort.

[8] *W. Matthiessen*. Annuarium Historiae Conciliorum 17 (1985) 71–191, 323–455.

Ein Blick in die Konstanzer Historiographie zeigt,[9] daß fast alle Autoren, die über das Konzil von Konstanz berichtet haben, seine Chronik z. T. stark verwertet haben. Interessanterweise haben sich die verschiedenen historischen Disziplinen mit dem Werk beschäftigt. Th. Vogel[10] hat 1911 in seiner Freiburger Dissertation die Fehler und Schwächen, die sich bei Richental finden, herausgearbeitet. Er meinte, daß Richental seine Erlebnisse ohne Reflexion zu Papier gebracht habe. 1972 hat Odilo Engels[11] in der Franzen-Festschrift kritisch zur Chronik Stellung genommen. Er meinte, daß darin nur vordergründige Fakten über das Konzilsgeschehen zur Sprache kämen, z. B. die große Teilnehmerzahl am Konzil, die Verurteilung des Johannes Hus, die Wahl Martins V. und die Dauer des Konzils. Die schwierige Materie des Konzilsgeschehens habe die Erkenntnisfähigkeit des Autors einfach überfordert.

Auch O. Feger[12] urteilte, daß Richental nicht gerade ein Meisterwerk kritischer Geschichtsschreibung hervorgebracht habe. Er sprach von dem beschränkten geistigen Niveau des Richental, der eben nicht das Format hatte, eine der Größe des Gegenstandes entsprechende Konzilsgeschichte zu schreiben.[13]

Positiver war das Urteil von S. Weinfurter.[14] In der Stadtgeschichtsschreibung kann nach ihm die Chronik des Richental als ein Höhepunkt gelten, wenn er auch einschränkend darauf hinwies, daß bei Richental andere Ereignisse im Vordergrund stehen, als uns heute am Konstanzer Konzil vor allem interessieren.

Die Originalchronik Richentals ist nicht mehr vorhanden. Es lassen sich aber noch 15 Handschriften und 3 Druckausgaben der Chronik nachweisen. Verloren sind die Handschriften aus Salem und Ottobeuren.[15] Matthiessen informiert über den Stammbaum, die Datierung und die Entstehung der überkommenen Handschriften. Als Zeit der Abfassung der Chronik nennt er die Jahre zwischen 1420 und 1430. Er berichtet über die Nachrichtenbeschaffung und die Adressaten der Chronik und macht auf historiographische Vorbilder der Chronik aufmerksam, verweist auf inhaltliche Parallelen der Richental-Chronik zum Ratsbuch und zum städtischen Kanzleiwesen, urteilt aber, daß trotz einiger Parallelen keine Benutzung des Ratsbuchs durch Richental beweisbar sei, wenn auch eine Einsichtnahme nicht völlig von der

[9] *R. Bäumer*, Die Erforschung des Konstanzer Konzils. Das Konstanzer Konzil. Wege der Forschung 415 (Darmstadt 1977) 3–34.

[10] *Th. Vogel*, Studien zu Richentals Konzilschronik (Freiburg 1911).

[11] *O. Engels*, Zur Konstanzer Konzilsproblematik in der nachkonziliaren Historiographie des 15. Jahrhunderts. Von Konstanz nach Trient, hrsg. v. *R. Bäumer* (Paderborn 1972) 233–259, 239.

[12] *O. Feger* (wie Anm. 4) II 27.

[13] *ders.*, Das Konzil von Konstanz und die Stadt Konstanz. Das Konzil von Konstanz, hrsg. v. *A. Franzen – W. Müller* (1964) 310–333, 320.

[14] *S. Weinfurter* (wie Anm. 1) 531.

[15] *W. Matthiessen*, AHC 17 (1985) 101ff.

Hand zu weisen sei Traditionslinien verlaufen nach ihm auch von der Richental-Chronik zu den städtischen Weltchroniken. Er würdigt die Quellen der Chronik, die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils und die Kirchenfeste in Richentals Chronik. Nach M. kann man bei Ulrich Richental von Ansätzen einer literarischen Geschichtsgestaltung sprechen.

M. informiert ferner über das in der Chronik vermittelte Welt- und Geschichtsbild. Die Träger der Macht im Spiegel der Chronik. Hier stellt er König Sigmund, die Päpste, den Rat der Stadt Konstanz und das Konzil selbst nebst den einzelnen Nationen vor und würdigt das Zusammenspiel der Kräfte.[16] In einem weiteren Abschnitt erörtert er das Gesellschaftsbild Richentals und sein geographisches Weltbild. Interessant sind auch die Ausführungen über die Diözesaneinteilung der Welt nach Richental. In einem eigenen Kapitel befaßt sich M. mit den Wirkungsabsichten der Chronik, u. a. über seine Auseinandersetzung mit der Konstanz-Kritik, z. B. an der angeblichen Sittenlosigkeit und den überhöhten Preisen.[17] Neue Erkenntnisse liefert er mit seinen Untersuchungen über die Rezeption der Richental-Chronik, u. a. durch die Schweizer und Konstanzer Chronisten.[18]

Bedeutung und Leistung des Historiographen Richental, so faßt M. seine Forschungen zusammen, sind vor allem in seiner „Befähigung zu sehen, die Vorgänge um das Konzilsgeschehen als Ausdruck eines stadtbürgerlichen Bewußtseins so darzustellen, daß seine Zeitgenossen historische Erkenntnismöglichkeiten, auch zur Erschließung ihrer Gegenwart, im Rahmen eines bürgerlichen Normen- und Wertsystems geboten wurden. Aufgrund ihrer Themenvielfalt mit der Kombination von bildlicher Darstellung und historiographischer Gestaltung hat die Konzilschronik ihren Quellenwert bis in unsere Zeit nicht verloren. Wenn man die angesprochenen Punkte als Wertmesser für Geschichtsschreibung akzeptiert, wird man der Richental-Chronik nicht absprechen können, daß sie die an sie anfangs des 15. Jahrhunderts durch das Bürgertum gestellten Anforderungen in überzeugender und beispielgebender Weise erfüllt hat."[19]

Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis[20] schließt die Arbeit ab, die man als einen wichtigen und weiterführenden Beitrag zur Chronik des Konstanzer Konzils des Ulrich Richental bezeichnen darf.

Einzelne kleine Ungenauigkeiten z. B. über die regelmäßige Berufung des Konzils nach dem Konstanzer Dekret Frequens,[21] das bekanntlich eine

[16] Ebd. 107 ff.
[17] Ebd. 113 ff.
[18] Ebd. 401 ff.
[19] Ebd. 441.
[20] Ebd. 442.
[21] Vgl. dazu *R. Bäumer*, Nachwirkungen des konziliaren Gedankens (Münster 1971) 204 ff., *ders.*, Die Konstanzer Dekrete „Haec Sancta" und „Frequens" im Urteil katholischer Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts. Von Konstanz nach Trient (Paderborn 1972) 547–574.

Konzilsberufung nach fünf, dann nach sieben (nicht nach zehn) und dann nach zehn Jahren vorsah (395), fallen nicht ins Gewicht.[22] Hier übernimmt M. die Ansichten von Richental, ohne sie zu verifizieren. Zu ergänzen wäre die Faksimile-Ausgabe der Chronik aus dem Jahre 1965 mit dem Nachwort von H. Matzke.[23] Zu S. 444 die Ausgabe von M. R. Buck erschien 1882, nicht 1888.

Aber sonst hat Matthiessen vorbildlich die Quellen und Literatur verarbeitet. Man darf seine Untersuchung, die unsere Kenntnis über die Konzilschronik Richentals in vielen Punkten erweitert, mit Dank und Anerkennung entgegennehmen. Seine Arbeit ist nicht nur für die Geschichte des Konstanzer Konzils, sondern auch für die Konstanzer Diözesangeschichte von Bedeutung.

Remigius Bäumer

[22] *W. Matthiessen*, AHC 17 (1985) 395.
[23] Sie erschien Konstanz 1965.

***Tom Scott*, Freiburg and the Breisgau. Town-Country Relations in the Age of Reformation and Peasants' War. Clarendon Press Oxford 1986 – 265 S., 7 Tabellen, 7 Karten, Namen- und Sachindex.**

Tom Scott legt mit seiner Arbeit über Freiburg und den Breisgau eine regionalgeschichtliche Fallstudie vor, in deren Mittelpunkt die Frage nach den Auswirkungen des Übergangs vom Feudalismus zum Frühkapitalismus auf die Stadt-Land Beziehungen steht.

Für den Zeitraum vom späten 14 bis zum frühen 16. Jh. werden drei große Komplexe thematisiert

1 Die *strukturellen gegenseitigen Abhängigkeiten* einer mittleren Handwerksstadt und ihres Hinterlandes.

2 Die *sich ändernden Modelle von Zusammenarbeit und Konflikt* zwischen Stadt und Land zu einer Zeit, in der Freiburg um politische und wirtschaftliche Stabilität kämpft.

3 Die *Rückwirkungen dieser Veränderungen* auf die Beziehungen zwischen Städtern und Landbevölkerung im Zeitalter von Reformation und Bauernkrieg.

Mit seinem 3. Punkt knüpft der Autor an die seit 1975 neu in Gang gekommene Beschäftigung mit den Bauernkriegsereignissen von 1525 an. In der Tradition dieser Neubesinnung, die vor allem durch die Arbeiten von Peter Blickle Stoff zu kontroversen Forschungsdiskussionen lieferte, geht er der Frage nach der Verifizierbarkeit der These von der „Revolution des gemeinen Mannes, die Stadt und Land vereinte", am konkreten Fall nach.

Durch die Darstellung der politischen Geschichte der Stadt nach dem Aussterben der Zähringer und die Skizzierung der Erwerbspolitik der Habsburger in dem später als Vorderösterreich bezeichneten geographischen Raum wird das Kräftefeld sichtbar, in das die Stadt und die sie umgebende Landschaft eingebunden waren.

Das Jahr 1368, in dem sich Freiburg der habsburgischen Landesherrschaft unterstellte, ist als deutliche Zäsur herausgearbeitet. Die führende Rolle der Stadt im Konsortium der breisgauischen Städte Vorderösterreichs spiegelt sich in ihrer im 15. Jh. kontinuierlich wachsenden Bedeutung innerhalb der Landstände wider. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Landesherren selbst, sei es nun Albrecht VI., der die Universität gründete, oder Maximilian, der in Freiburg 1498 einen Reichstag abhielt, diese Entwicklung förderten oder in die Wege leiteten.

Zu Freiburgs eigenen außenpolitischen Aktivitäten wird der Erwerb bäuerlicher Ausbürger in den verschiedensten Breisgau-Dörfern und der Aufbau eines Hinterlandes, das die für die Stadt lebensnotwendigen Ressourcen zur Verfügung stellte, gezählt.

In einer Analyse der inneren Struktur und Entwicklung der Stadt, die die verfassungsrechtlichen, ökonomischen, sozialen und demographischen Probleme skizziert, werden die Schwierigkeiten, denen Freiburg schon im 14., in zunehmendem Maße aber im 15. Jh. gegenüberstand, vor Augen geführt.

Die Umorientierung eines vom Fernhandel bestimmten Kaufleutegemeinwesens zu einer in ihren Grundzügen auf handwerkliche Fertigung beschränkten Gewerbestadt brachte erhebliche Probleme mit sich. Die Veränderung der Wirtschaftsstruktur löste eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur aus, die durch einen stetigen Rückzug des Adels und vor allem der Kaufleute gekennzeichnet war. Diese Entwicklung, die auch im Verfassungsrecht ihren Niederschlag fand, traf die Stadt, deren Finanzhaushalt sich durch die beim Herrschaftswechsel 1368 entstandene immense Verschuldung nur langsam erholte und die zur Stabilisierung oder Ankurbelung ihrer Wirtschaft kaum auf eigene Ressourcen zurückgreifen konnte, besonders hart.

Vor diesem Hintergrund werden die städtischen Maßnahmen zum Schutz ihrer bäuerlichen Ausbürger gegen die Übergriffe des Landadels in einer Zeit zunehmender Herrschaftsintensivierung sowie der um die Mitte des 15. Jhs. einsetzende Erwerb eines ländlichen Territoriums verständlich.

Leider weist nun aber dieser erste Teil in der Darstellung der inneren Entwicklung der Stadt erhebliche Mängel auf. Dies sei an einem Beispiel aufgezeigt.

S. 50 f. führt der Vf. aus.

„The effective restoration of power to the patriciate after the upheavals of 1388 reveals, however, the essential paradox at the heart of the 1392 constitution. The constitution sanctioned by duke Leopold had at the same time to recognize the right of the nobility to leave the town more or less at will – a concession of great significance since permission to leave was dependent upon the payment of a large discharge-fine in lieu of lost tax revenues.[11] A constitution, therefore, designed to ensure the continued dominance of the patriciate in public office simultaneously permitted it to quit the town and slough off its civic responsibilities. Between 1393 and 1397, it has been reckoned, at least twenty substantial residents used the provisions of 1392/3 to dissolve their households and withdraw, and of these at least eight were patrician members of the council.[12]"

Dazu bemerkt Scott in Anmerkung 11 mit Bezug auf UBStFr II, 92: „Within ten years the nobles might depart without paying a quittance.

The decree was repeated the following year, when the nobility were required to declare within a fortnight whether they would stay or go. Ibid., pp. 93–4."

In Anm. 12 bezieht er sich auf ein unveröffentlichtes Manuskript von Steven W. Rowan.

Dieser Passage ist zu entgegnen, daß die als Paradoxon der 1392er Verfassung bezeichneten Bestimmungen in Wirklichkeit taktisch kluge Maßnahmen waren, um den Adel zu einer Rückkehr in die Stadt zu bewegen, und keinen Freibrief für einen beliebig gewordenen Wegzug ohne Abzugsgebühren darstellen.

Es liegt hier eine Fehlinterpretation des Verfassungstextes von 1392 vor, die dann noch ergänzt wird durch eine falsche Zuordnung der erwähnten 20 Personen, die mitnichten aus der Stadt wegziehen, sondern umgekehrt nach Freiburg zurückkehren.

Als Faktum ist festzuhalten. In den Jahren der Zunftsvorherrschaft im Rat, d. h. 1388–1392, hatte eine größere Zahl von Adeligen und Kaufleuten die Stadt verlassen. So finden sich beispielsweise von den 40 Adeligen und Kaufleuten, die 1387 noch im Rat[1] sitzen, in den Weinungeldlisten von 1390/91[2] nur noch 24.

Die neue Verfassung vom 27. Juni 1392 führt nun aus[3]:

Die Edlen, die aus der Stadt gezogen sind und ihren Abzug, d. h. das zehnfache Jahresgewerft, entrichtet haben, dürfen, wenn sie nach Freiburg zurückkehren, 10 Jahre lang steuerfrei in der Stadt wohnen, Zölle und Ungeld (Verbrauchssteuern) dagegen zahlen sie wie alle anderen Einwohner. Außerdem wird der Gruppe der Zurückgekehrten gestattet, im Verlauf dieser 10 Jahre Freiburg wieder zu verlassen, ohne erneut eine Abzugsgebühr entrichten zu müssen. Bleiben sie jedoch länger als 10 Jahre in der Stadt, so gelten für sie die gleichen Bedingungen, denen alle anderen Bürger auch unterworfen sind, d. h. in diesem Falle wird bei Wegzug eine erneute Abzugsgebühr fällig.

Wer aber, ohne den Abzug zu bezahlen, weggezogen ist und jetzt zurückkehren will, der kann zu denselben Bedingungen wie jeder andere städtische Bürger 10 Jahre in der Stadt wohnen, d. h. er bezahlt ganz normal seine Steuern und Abgaben. Zieht er aber innert einer Frist von 10 Jahren wieder weg, so ist ihm der Abzug erlassen, bleibt er länger, so gelten für ihn dieselben Bedingungen wie für jeden anderen Bürger, d. h. bei einem Abzug wird die Abzugsgebühr fällig.

[1] StAFr B5 Ia 1, fol. 4v

[2] StAFr E1 AIII h 1, fol. 1r-2v bzw. fol. 63r-65v

[3] UB Schreiber II, 1 Nr. 342, S. 92

Mit diesen in der neuen Verfassung festgelegten Bedingungen war dem weggezogenen Adel ein attraktives Angebot gemacht, wieder zurückzukehren.

Von 1390 bis 1404 läßt sich in den Ämterlisten[4] ein Amt nachweisen, das eigens mit dem Problem der Abzüge betraut und mit jeweils drei amtierenden Ratsmitgliedern[5] besetzt war Dies kann als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß in der Stadt einiges in Bewegung geraten war

Ein Beschluß vom 6. Jan. 1393[6] setzt außerdem fest, daß die in die Stadt Zurückgekehrten, Edle wie Unedle, innert einer Frist von 14 Tagen vor den Rat zu kommen und der Herrschaft von Österreich und dem Bürgermeister zu schwören haben. Wer die gebotene Frist nicht einhält, geht der gewährten Privilegien verlustig.

Die Umsetzung dieser neuen Regelungen in die Praxis läßt sich aus einer Reihe von Eintragungen in einem Kopialbuch[7] nachweisen. Unter den dort Genannten finden sich auch die von Scott erwähnten 8 ehemaligen Ratsmitglieder Außerdem ist exakt festgehalten, wann jeder dem Bürgermeister „nach wisungs unsers herren von Österich jungstem brief" geschworen hat und ob der Abzug geleistet wurde oder nicht. Die Datierung der Eidesleistung der ehemaligen 8 Ratsmitglieder bewegt sich zwischen dem 26. März 1393 und dem 2. März 1394.

Es geht hier also eindeutig nicht um einen Wegzug von Freiburg, sondern um die Rückkehr in die Stadt, denn die Einträge im Kopialbuch stehen zweifelsohne in direktem Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen von 1392.

Im *zweiten Teil* seiner Studien stellt Scott dann den sich zwischen Freiburg und dem Breisgau anbahnenden Konflikt und seine Ursachen sehr detailliert vor Dabei kommt ihm das Verdienst zu, die Ausbürgerproblematik sowie die Territorialpolitik der Stadt auf breiter Quellenbasis aufgearbeitet zu haben.

An zahlreichen Beispielen wird vor Augen geführt, wie schwierig sich die Lebenssituation der bäuerlichen Ausbürger der Stadt unter der Herrschaft der Landadeligen, die ihrerseits nicht selten ebenfalls städtische Ausbürger waren, gestaltete. Die ständigen Bemühungen der Grundherren, die städtischen Hintersassen auf den rechtlichen Status ihrer eigenen Leibeigenen herabzudrücken, kennzeichneten die Situation. Als konfliktauslösend werden dabei die Bereiche aufgezeigt, in denen Ausbürger sich von den Leibeigenen der Dorfherren unterschieden städtischer Bürgereid, Möglichkeit der Inanspruchnahme städtischer Gerichtsbarkeit, städtisches Gewerft, der mit der

[4] StAFr B5 Ia 1, fol. 14r

[5] Eine Ausnahme bildet das Jahr 1397, in dem der Vertreter des Adels dem Rat nicht angehörte. Vgl. StAFr, B5 Ia 1, fol. 14r

[6] UB Schreiber II, 1 Nr 343, S. 93.

[7] StAFr B2 4, S. 198.

Stadt geleistete Militärdienst, die gewährte Freizügigkeit und die Heiratsfreiheit. Weiteren Konfliktstoff bot die vom Landadel auch auf städtische Hintersassen ausgedehnte Rekognitionssteuer. Der über ein halbes Jahrhundert geführte Kampf um die Rechte der Ausbürger wurde von der Stadt in den ersten beiden Jahrzehnten des 16. Jhs. durch den Verkauf der 3 größten Ausbürgergemeinden beendet. Doch wie Scott zeigt, war nicht vorrangig der Konflikt mit dem Landadel für den Verkauf ausschlaggebend, sondern das städtische Interesse hatte sich auf Grund strategischer und politischer Momente zunehmend auf den Aufbau eines ländlichen Territoriums verlagert.

Wie differenziert die Stadt hier vorging, wird am Anschluß des Dorfes Herdern einerseits und am Aufbau der Talvogtei im Dreisamtal andererseits deutlich gemacht.

Gleichzeitig geht aus den vorgestellten Beispielen hervor, wie viele Reibungspunkte zwischen der Stadt und ihrem Hinterland bestanden, seien es der unerlaubte Bau von Straßen über den Schwarzwald, der Freiburgs Zolleinnahmen empfindlich beeinträchtigte, oder Querelen um die Nutzung von Weideland, die die Zähringer und Gundelfinger Bauern in eine Auseinandersetzung mit der Stadt brachten, oder die Zitierung Freiburger Einwohner vor ein Dorfgericht, wie im Fall von Köndringen, oder gar Animositäten, wie sie bei der Ebringer Kirchweihe zutage traten.

In diesem Teil ist sehr klar herausgearbeitet, daß die Trennungslinie zwischen Stadt- und Dorfbewohnern verlief, nicht zwischen Herrschenden und Beherrschten, zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, und eine Klassensolidarität, die rechtliche und politische Grenzen überschritt, nicht vorhanden war.

Das Hauptproblem aber, mit dem sich die Stadt konfrontiert sah, war der schon im 14. Jh. einsetzende wirtschaftliche und demographische Niedergang, der in der Mitte des 15. Jhs. seinen Höhepunkt erreichte. Folgende Ursachen werden für diese Entwicklung verantwortlich gemacht:

Erschöpfte Silberminen, die schon erwähnte immense Verschuldung, häufige Verwicklung in kriegerische Auseinandersetzungen der Habsburger und die daraus resultierenden Kosten, immer wiederkehrende Pestwellen, Überschemmungskatastrophen, die Eröffnung neuer Märkte in den kleineren Breisgau-Städten, der Bau konkurrierender Straßen über den Schwarzwald.

Aufbauend auf den Vorarbeiten von Hermann Flamm wird die Entwicklung des städtischen Häuserbestandes und dessen hohe Verschuldung dargestellt. Die große Zahl unbewohnter Häuser und die im 15. Jh. extrem niedrigen Häuserpreise gelten als Indiz für den schon vor 1385 diagnostizierten und bis zur Mitte des 15. Jhs. anhaltenden stetigen Bevölkerungsrückgang. Im übrigen referieren die Aussagen zur demographischen Entwicklung den derzeitigen Forschungsstand.

Als weiterer Parameter zur Kennzeichnung von Freiburgs Situation im 15. Jh. wird die gewaltige Zinsbelastung aufgezeigt, die die Stadt seit ihrer Ablösung von Graf Egen 1368 für ihre enormen Schulden zu tragen hatte. Fundierte Aussagen über die Entwicklung des städtischen Haushaltes bleiben aber der noch zu schreibenden Finanzgeschichte der Stadt vorbehalten.

Bei seiner Beurteilung der städtischen Versuche, eine wirtschaftliche Reaktivierung in Gang zu bringen, setzt sich Scott sehr kritisch mit der von Flamm vorgelegten Interpretation der Wirtschaftsentwicklung auseinander. Er kommt dabei im Gegensatz zu letzterem zu dem Ergebnis, daß der Rat keinen dogmatischen, sondern einen pragmatischen Protektionismuskurs steuerte, um die desolate Wirtschaft zu regenerieren, und er weist auch darauf hin, daß der dem Rat immer wieder gemachte Vorwurf protektionistischer Wirtschaftslenkung nicht übersehen darf, daß es vor allem galt, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Produzenten und der Konsumenten herzustellen, um am Gemeinwohl orientiert zu bleiben.

Im Aufbau eines Territoriums im Dreisamtal, in der 1476 in Gang gesetzten Steuerreform und in dem Versuch, die fiskalischen Privilegien der Klöster abzubauen, sieht der Vf. weitere Versuche des Rates, die Wirtschaft zu beleben.

Zu der auf S. 153 zusammengestellten Tabelle G, die auf einer Auswertung der Freiburger Steuerbücher basiert, seien nochmals einige kritische Anmerkungen erlaubt.

Die für das Jahr 1550 errechneten Werte zeigen, daß die Gruppe derer, die nur die Kopfsteuer bezahlen, von 1540 bis 1550 um 21 % zurückgegangen ist und jetzt nur noch rund ein Drittel der Zünftigen umfaßt. Dieses Ergebnis kommt aber nur zustande, wenn die massive „Steigerung" von 1545, bei der den Zünften insgesamt eine Steuererhöhung von rund 30 % gegenüber dem Vorjahr 1544 auferlegt wurde und die diese dann auf ihre Mitglieder umlegten, nicht berücksichtigt wird.[8]

Da auch schon 1540[9] eine Steuererhöhung, wenn auch in bescheidenerem Umfang, für die Zünfte nachweisbar ist und insgesamt eine neue Veranlagung durchgeführt wurde, ist die Errechnung des vorhandenen Vermögens aus den angegebenen Steuerbeträgen auf der Grundlage der Steuerordnung von 1476[10] zumindest von 1540 an nicht mehr zulässig.

Einen weiteren Schwerpunkt dieses *zweiten Teiles* bildet die Behandlung der innerstädtischen Krise der 1490er Jahre, die Frage nach ihren Ursachen

[8] StAFr E1 AII a1 Nr. 30 (1544).

[9] StAFr E1 AII a1 Nr. 26 (1540), eingelegter Zettel, datiert auf den 15. November 1540. Steigerung der Zünfte gegenüber dem Vorjahr um 119 lb. d. Vgl. auch StAFr B5 XIIIa Nr. 11, fol. 102r.

[10] Ediert bei Tom Scott, Die Freiburger Enquete von 1476, S. 53.

und Auswirkungen. Scott macht das regressive Steuersystem, das der breiten Masse der Bevölkerung zu hohe Opfer abverlangte, sowie die Cliquenwirtschaft, Arroganz und Geheimniskrämerei des Rates für die wachsende Unzufriedenheit verantwortlich. Finanzielle Unordnung führte 1490 unter Einschaltung einer Regierungskommission zu einer Verfassungsreform im Kaufhaus, der städtischen Finanzbehörde. Die Mitwirkung von Gemeindevertretern in der Finanzverwaltung und die Kontrolle dieses wichtigsten Amtes durch einen Gemeindeausschuß waren bedeutsame Reformergebnisse.

Doch kam es trotz dieser Neuerungen 1491 zu gewaltsamen Unruhen, die Scott sehr ausführlich darstellt. Dieses Kapitel bedarf jedoch einer gründlichen Überarbeitung, da sich eine Reihe von Fehlern eingeschlichen hat, sei es bei der Berechnung der Vermögen in Tabelle E oder in der Gesamtbeurteilung der Ereignisse. Ich will auf diesen Komplex nicht näher eingehen, da ich ihn in meiner Dissertation ausführlich darstellen werde.

Der *dritte Teil* beschäftigt sich mit Genese und Verlauf der Bundschuh-Bewegungen und stellt den elsässischen Bundschuh von 1493, den Bundschuh von 1502 im Bistum Speyer, den von 1513 im Breisgau und den von 1517 im gesamten Oberrheingebiet vor. Obwohl sich dieses Kapitel in hohem Maße auf die Vorarbeiten von Rosenkranz und Franz stützt, werden in der Interpretation des Bundschuhphänomens doch neue Akzente gesetzt. Von einer breiten Allianz des gemeinen Mannes in Stadt und Land kann nach Scott keine Rede sein. Selbst dort, wo sich Stadt und Land gegen einen gemeinsamen Oberherrn verbinden konnten, hatte eine solche Allianz nur temporären Charakter. Zu unterschiedlich sind Ziele, Bedingungen, Zusammensetzung der Beteiligten.

Mit einer Analyse der Auswirkungen von Reformation und Bauernkrieg für Freiburg und sein Hinterland beschäftigt sich das letzte große Kapitel des Buches.

Dabei zeichnet sich Freiburgs Verhältnis zur Reformation durch das Fehlen eines charismatischen Reformators einerseits und das kompromißlose Festhalten der städtischen Obrigkeit am katholischen Glauben andererseits aus.

Als äußerer Grund für die Haltung des Rates wird der Druck, den Erzherzog Ferdinand ausübte, angeführt. Der Erhalt politischen Einflusses forderte religiöse Orthodoxie.

Doch hatte der Rat auch einen inneren Grund, keinerlei Risiko einzugehen. Endlich konnte hinsichtlich Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung von einer leichten Belebung gesprochen werden, die jetzt nicht mutwillig wieder zerstört werden sollte durch eine Spaltung des Gemeinwesens und durch die Aufgabe des Protektionismus.

Der Verlauf des Bauernkrieges, in dem Freiburg den anrückenden Bauernhaufen nicht standhielt und zur Kapitulation gezwungen wurde,

führt mit großer Deutlichkeit die Kluft, die zwischen Stadt und Land bestand, vor Augen.

Fazit

Die vorliegende Fallstudie zeigt eindeutig, daß die vom Rat verfolgte Politik der wirtschaftlichen Gesundung der Stadt die Entfremdung ihres Hinterlandes nach sich zog und daß als Konsequenz dieser Entwicklung auch der Bauernkrieg, nach den vergeblichen Bemühungen des Bundschuh, keine breite Allianz des gemeinen Mannes in Stadt und umliegender Landschaft zustande gebracht hat. Die Gründe für diese Entwicklung sind vom Autor in stringenter Weise dargelegt worden.

Gleichwohl bleibt der Gesamteindruck der Arbeit zwiespältig. Neben Kapiteln, in denen mit Akribie recherchiert wurde und die auch in beeindruckendem Umfang auf detaillierter Quellenauswertung basieren, stehen andere, in denen eine eher oberflächliche Arbeitsweise zu Fehlern und Fehlurteilen führte. Rosemarie Merkel

Die Karlsruher „Fragstücke" von 1802

Eine Quelle zur badischen Staats- und Kirchengeschichte in neuem Licht

Als der Staat Baden in den Jahren zwischen 1802 und 1810 zu der Gestalt und Ausdehnung zusammenwuchs, die er bis 1945 behalten sollte, mußte seiner Regierung in Karlsruhe viel daran gelegen sein, genaue Kenntnisse von Land und Leuten zu erlangen. Die bisherige Markgrafschaft vergrößerte sich jetzt ja nicht nur fast ums Dreifache ihres ursprünglichen Bestandes. Vielmehr waren die Gebiete zwischen Bodensee und Taubergrund, die Napoleon dem künftigen Großherzog Karl Friedrich zuschlug, von durchaus unterschiedlicher Natur.[1] Geistliche Staaten, nämlich Reichsabteien und Reichsbistümer, im Süden etwa Petershausen, Salem oder Konstanz, weltliche Territorien, zunächst Flächenstaaten wie das Fürstentum Fürstenberg oder die habsburgische Landgrafschaft Nellenburg mit dem Hauptort Stockach, alsdann Stadtstaaten wie Offenburg, Gengenbach, Überlingen und Pfullendorf, Reichsstädte eben oder, wie man auch sagte, „Republiken des Kaisers", endlich die reichsritterschaftlichen Gebiete, nicht zu vergessen ein Kuriosum wie das Reichstal Harmersbach.

Alle diese hatten seit vielen Jahrhunderten nach Verfassung, Wirtschaft und Kultur ein eigenes Leben geführt, diverse Regiments- und Fiskalsysteme, ganz spezielle Rechtstraditionen waren entstanden. Auch vereinte der neue Staat, erstmals seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und seit dessen Bestätigung in Münster und Osnabrück (1648), mehrere christliche „Religionsparteien" unter einem Dache, Katholiken, Lutheraner, Calvinisten, dazu etliche jüdische Gemeinden, allerdings nicht am seit dem Spätmittelalter traditionell judenfeindlichen Bodensee, jedoch in der alten Markgrafschaft und in der nunmehr badischen Rheinpfalz.

Die Regierung suchte sich zunächst dadurch zu helfen, daß sie die seit Spätherbst 1802 überallhin ausschwärmenden Kommissare, welche die badische Besitzergreifung zu vollziehen hatten, um Berichte bat. Diese gingen zwar auch ein,[2] lasen sich aber bald so, bald anders, je nachdem, wes Geistes

[1] Beste Übersichten bei *E. Hölzle,* Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Karte und Beiwort. Stuttgart 1938 und *K. S. Bader,* Der Deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Sigmaringen ²1978.

[2] Den aus Bruchsal publizierte *W. Andreas,* Ein Bericht des Geh. Referendärs Herzog über die Regierung Bischof Wilderichs von Speyer beim Übergang der rechtsrheinisch-speyerischen Lande an Baden (1802), ZGO 63, 1909, 519–525.

Kind der Berichterstatter gewesen war Man nahm deshalb Zuflucht zu einem ungleich engermaschigen und, wie man hoffte, ergiebigeren Netz Einem von der Zentrale ausgearbeiteten „Fragebogen" – das Wort hatte den uns mittlerweile fatalen Ruch noch nicht! –, einer Druckschrift mit vollen 84 Rubriken, kirchliche, politische wie ökonomische Verhältnisse und Gegebenheiten umfassend. Gestellt waren kurze, präzise Fragen, auf deren Formulierung die Behörden, anders als manchmal heutzutage, offensichtlich einigen Scharfsinn verwendet hatten [3] Antworten mußte jeder Ortsvorstand in den neugewonnenen Territorien Zusätzlich sahen sich die reichs- und landstädtischen Obrigkeiten mit 16 „Dikasterialfragen" konfrontiert, Fragen nach dem Gerichtswesen und nach der lokalen Amtsorganisation.

Von diesen „Dikasterialfragen" galt bloß eine Kirchlichem, dem Schulwesen nämlich, das hier, verbreiteter Übung folgend, den geistlichen Angelegenheiten subsumiert war Von den 84 generellen „Fragstücken"[4] dagegen bezogen sich nicht weniger als 19 auf den „Status ecclesiasticus", der übrigens, wie oft, vor dem „Status politicus" und vor dem „Status oeconomicus" rangierte Wissen wollte man so u. a. Namen und Amtsbezeichnung der Geistlichen am Ort, die Handhabung der Pfründenvergabe, die Pfarrorganisation, die Baupflicht von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, die Gottesdienstordnung, den Bestand von Kirchenfabriken, Heiligenpflegen, Bruderschaften und mildtätigen Stiftungen, die Zehntgebarung, die Praxis des Begräbniswesens, endlich die Zahl der ehelichen Geburten, Trauungen und Todesfälle in „letztabgewichenem Jahr"

Kurz Eine Kirchenstatistik wurde gewünscht, wie sie, jedenfalls auf der Ebene der Pfarreien, so detailliert und so vollständig für jene Zeit wohl nirgendwo sonst aufzutreiben wäre – eindrucksvolle Bekundung des ius circa sacra, das auch der badische Staat bis weit ins 19 Jahrhundert reklamiert hat.[5] Weil aber die Zirkumskription der neuen Erzdiözese Freiburg dann, 1821, bekanntermaßen derart vorgenommen wurde, daß – Hohenzollern einmal abgerechnet! – Bistum und Großherzogtum sich deckten, stellten die badischen Fragebogen des Jahres 1802 zugleich gutenteils geradezu etwas wie eine frühe Freiburger Diözesanstatistik dar, allerdings eben eine Freiburger Diözesanstatistik avant la lettre, d. h. auch ohne die Veränderungen

[3] Ähnliche Befragungsmethoden, offenbar gleichfalls mit Fragebogen, anscheinend aber auch durch mündliche Enqueten, hatte schon vorher etwa Johann Adam Schlettwein († 1802), der „deutsche Hauptphysiokrat", bei seinen Experimenten 1769 im markgräflich badischen Dietlingen praktiziert *S. A. Krebs*, J. A. Schlettwein und die physiokratischen Versuche in Baden, ZGO 63, 1909, 601–627, hier 608 ff

[4] Zur Gebräuchlichkeit des seither in Abgang gekommenen Wortes s. *J. u. W Grimm*, Deutsches Wörterbuch IV, I, 1 Leipzig 1878, 55 oder *H. Fischer*, Schwäbisches Wörterbuch II Tübingen 1908, 1696, jeweils sub voce.

[5] Vgl. *H. Ott*, Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, Das Erzbistum Freiburg 1827–1977 Freiburg/Br 1977, 75–92.

in den zwei Jahrzehnten zwischen Fragebogenaktion und Bistumsgründung.[6]

Etliche, keineswegs alle, Beantwortungen blieben erhalten, Originale heute im Karlsruher Generallandesarchiv, Kopien da und dort an den Orten der Herkunft.[7] In jedem Fall handelt es sich um Material von hohem Quellenwert, unverächtliche Überreste, wenn nicht Traditionen, war so doch die erste, vielfach einzig zuverlässige Beschreibung der in Baden aufgegangenen Gebiete, die früheste Landesstatistik von Kurstaat und Großherzogtum geboren.[8] Die Karlsruher Zentralbehörden schöpften denn auch fleißig aus ihr. Anders wären die großen Verwaltungsreformen von 1807 und 1809[9] kaum möglich gewesen, welche die drei noch reichlich heterogenen badischen Teilstaaten, das „Obere Fürstentum" am See, die „Markgrafschaft" und die „Pfalzgrafschaft", erst zum Einheitsstaat verschmolzen, wie er dann rund 150 Jahre bestand. Der einmal gespeicherte Stoff kam aber ebenso der Wissenschaft und der Publizistik von anno dazumal zugute. Joh. Baptist Kolb († 1816), der aus Meersburg gebürtige letzte fürstbischöflich konstanzische und erste badische Staatsarchivar, hat offenbar ganze Partien jener Antworten en bloc in sein dreibändiges „Historisch-statistisch-topographisches Lexikon von dem Großherzogtum Baden" (1813/16) übernommen.

Der Reiz einer solchen Textsorte für die Nachwelt versteht sich. Macht es schon das Denkwürdige der territorialen Umgestaltung Deutschlands von Napoleons Gnaden aus, daß man hier einmal dem Prozeß einer sonst vielfach über lange Zeiträume hin erstreckten Staatsbildung wie unter dem Zeitraffer zusehen kann, so gehört es zur Modernität des Vorgangs, daß die Ak-

[6] Die erste förmliche Diözesanstatistik erschien sieben Jahre nach der Bistumsgründung bei Herder: Statistische Darstellung des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1828. Freiburg/Br. o. J. (1828). Vgl. auch *F. Meister*, Bartholomäus Herder als Buchhändler. Freiburg/Br. 1918, 31.

[7] So besitzt das Stadtarchiv Meersburg (Akten 225) noch die Beantwortung der dieser Stadt vorgelegten Fragen durch den letzten fürstbischöflich konstanzischen Obervogt und Stadtammann Otto Schlemmer, bereichert um eine Beilage mit Angaben des damaligen Ortsgeistlichen Jakob Ignaz von Mader aus dessen Tätigkeitsgebiet, beide in zeitgenössischer Abschrift. Als Quelle für Ausdehnung und Filialorganisation des Meersburger Pfarrsprengels soeben herangezogen durch G. Brummer, Eine unbekannte Konstanz-Vedute von 1508. Mit Beiträgen zur Bau- und Kunstgeschichte der Daisendorfer Kapelle und zur Ikonographie des hl. Sebastian, Kunst und Kultur um den Bodensee. Zehn Jahre Museum Langenargen. Festgabe für *E. Hindelang*. Sigmaringen 1986, 121–142, hier 140.

[8] Über ältere Ansätze *M. Schaab*, Die Anfänge einer Landesstatistik im Herzogtum Württemberg, in den Badischen Markgrafschaften und in der Kurpfalz, ZWLG 26, 1967, 89–112, ebd. 103 auch kurz zu den „Fragstücken" von 1802. Vgl. ferner *dens.*, Die Herausbildung einer Bevölkerungsstatistik in Württemberg und in Baden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ZWLG 30, 1971, 164–200, ebd. 180 wiederum kurz zu jenen badischen Fragebogen. Nichts von alledem bei *E. Würzburger*, The History and Development of Official Statistics in the German Empire, *J. Koren* (Ed.), The History of Statistics. Their Development and Progress in Many Countries. New York 1918, 331–362.

[9] Neuer bequemer Überblick etwa bei *F. Götz*, Amtsbezirke und Kreise im badischen Bodenseegebiet. Ihre Entwicklung seit 1803 und ihre wichtigsten Organe. Chronologische Übersichten und Personalien. Singen 1971 (Hegau-Bibliothek XVII), 12 ff.

teure sich dabei in großem Stil der Statistik bedienten.[10] Statistik, bereits für den aufgeklärten Absolutismus geradezu ein Hätschelkind und als Teil der Kameralistik eine eigene Wissenschaft, schoß nicht zufällig um 1800 überall förmlich ins Kraut, und nicht zufällig hatte etwa ein Architekt des neuen Preußen, Stein, 1805 in Berlin das erste „Statistische Bureau" geschaffen, angeregt von einem der namhaften älteren Nationalökonomen Deutschlands, dem aus dem Bistum Basel stammenden Kantianer Heinrich von Beguelin († 1818).[11] Wie nie zuvor wurde Staatsentstehung jetzt schriftfest, aktenkundig, auch durch Statistik vorbereitet,[12] begleitet und dokumentiert.

Nun haben Historiker der Neuzeit die Karlsruher Fragebogen von 1802 schon hier und da ausgebeutet – 1929 Erwin Schell,[13] 1934 Marlene Fleischhauer,[14] beide Schüler von Willy Andreas, der dieser Quellen wohl bei seinen Recherchen zur badischen Verwaltungsgeschichte[15] gewahr geworden war –, aber stets nur sozusagen als Steinbrüche, als Mittel zu einem bestimmten Ziel, eben zum Studium des Übergangs gewisser Staaten und Stätlein an Baden. Um ihrer selbst willen wurden die Papiere bis jetzt nicht vorgenommen.

[10] Hierzu und zum folgenden – nach *A. Meitzen*, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. Stuttgart und Berlin ²1903, 24 ff. – vorab *H. Westergaard*, Contributions to the History of Statistics. London 1932, 116 ff. Vgl. jetzt auch *M. Rassem/J. Stagl* (Hrsg.), Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.–18. Jahrhundert. Paderborn–München–Wien–Zürich 1980 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Staatsbeschreibung und Statistik I). Hier wird zwar vorab die „alte" Statistik behandelt, also jene Art von empirischer Staatenkunde, die auch, jedoch nicht allein, mit Tabellen und Zahlen gearbeitet hat, ausgebildet in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, sozusagen zwischen Sebastian Münster und Gottfried Achenwall. Ins Visier genommen sind aber ferner die weiteren Schicksale von Begriff und Sache, bis ins 20. Jahrhundert. Ebd. 35 Neues zur Geschichte des Fragebogens.

[11] Bei den jüngsten Historiographen der Nationalökonomie sucht man seinen Namen freilich vergebens. *E. Salin*, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Bern–Tübingen ⁴1951 buchte Beguelin so wenig wie etwa *E. Dittrich*, Die deutschen und österreichischen Kameralisten. Darmstadt 1974 (Erträge der Forschung XXIII) oder *H. Winkel*, Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert. Darmstadt 1977 (Erträge der Forschung LXXIV). – Eine marginale Erwähnung aus gewichtigem Anlaß immerhin bei *H. v. Treitschke*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert II. Nachdruck Leipzig 1927, 211. Keineswegs veraltet der Essay von *M. Lenz*, Heinrich und Amalie von Beguelin, National-Zeitung vom 1. und 3. 1. 1893 = ders., Kleine historische Schriften II. München–Berlin 1920, 230–244, jedoch auch im Wiederabdruck ohne Hinweis auf O. *Behre*, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Königlichen Statistischen Bureaus. Berlin 1905, 378 ff., bes. 384. Die nationalökonomischen Publikationen Beguelins nennt *A. Ernst* (Hrsg.), Denkwürdigkeiten von Heinrich und Amalie von Beguelin aus den Jahren 1807–1813 nebst Briefen von Gneisenau und Hardenberg. Berlin 1892, 6 f.

[12] Daß die Länderverteilungen auf dem Wiener Kongreß vielfach geradezu unter dem Diktat der Statistik erfolgt sind, betonte etwa *F. Schnabel*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert I. Freiburg/Br ⁴1948, 545 und 565.

[13] Die Reichsstädte beim Übergang an Baden. Heidelberg 1929 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte LIX), bes. 17 40. 104. 131.

[14] Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden. Heidelberg 1934 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte LXVI), passim, bes. 92.

[15] *S. W. Andreas*, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818 I. Leipzig 1913, 4 ff. Vgl. *G. Brummer, Willy Andreas †*, SchrrVG Bodensee 85, 1967, VII–XIV, hier VIII f. Das Verdikt über Andreas' Buch bei G. *Mann*, Erinnerungen und Gedanken. Eine Jugend in Deutschland. Frankfurt/M. 1986, 288 bedürfte übrigens näherer Begründung.

Das hat erst der Überlinger Historiker Hermann Schmid besorgt, nachdem er den Fundus oder doch dessen Trümmer[16] im Generallandesarchiv geortet hatte – weitere Nebenfrucht seiner unterdessen als grundlegend anerkannten[17] Studien zur Geschichte der Säkularisation und Mediatisation in Baden.

Aus den Antworten der rheinpfälzischen Metropole Mannheim publizierte Schmid 1983 einen Extrakt,[18] die Angaben zum Kirchenstatus, das hochinteressante, weil im alten Reich ganz seltene Paradigma eines multikonfessionellen, ja multireligiösen Gemeinwesens. Den Überlingen am Bodensee betreffenden Fragebogen, ausgefüllt durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt, Spiegel von Zuständen innerhalb einer geschlossen römisch-katholischen Kommune, ließ Schmid 1984 in vollem, originalem Wortlaut folgen,[19] ergänzt durch einen Anhang, die namentliche Auflistung aller geistlichen und weltlichen Überlinger Magistraten des Jahres 1799, ebenso aufschlußreich für die Geschichte der Stadt- und Amtsverfassung wie als erste Überlinger Prosopographie, d. h. Beschreibung der Personen, auf die es am Ende der Reichsstadtherrlichkeit ankam. Das Ganze hat Schmid, wo nötig, erläutert, auch kommentiert, vorab durch eine weitausholende, gleichwohl konzentrierte Einführung, die dem Quellentext selbst in vielerlei Hinsicht seinen Platz anweist: als Beitrag zur Geschichte von Badens Werdegang; als statistisches Dokument, nicht zuletzt als singuläre Quelle zur Historie der Heimatstadt, von 1268 bis 1802/3 Stadt und Staat in einem, so durchaus dem Hamburg und Bremen von heute vergleichbar, natürlich in bescheideneren Dimensionen.

Die Einführung zeigt den Überlinger Forscher auf der Höhe seines Könnens. Die Quellenpublikation aber wirft allein für die Geschichte der Stadt mannigfachen Nutzen ab. Noch einmal erkennt man hier zum Beispiel, wie

[16] Die Beantwortungen von Offenburg und Wimpfen waren bereits Schell (a. a. O. 17) nicht mehr greifbar. Das Erhaltene ist scheints über diverse Abteilungen verstreut (vgl. auch Schaab a. a. O. 103 bzw. 180). Die vorstehenden Zeilen möchten zeigen, daß eine systematische Suche – und Edition? – lohnte.

[17] S. zuletzt K. S. *Bader*, ZSavRG, KA 70, 1984, 437 f. in einer Besprechung von *H. Schmid*, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802–1811. Überlingen 1980.

[18] *H. Schmid*, Die kirchlichen Verhältnisse Mannheims um 1802 nach einer amtlichen Statistik, FDA 103, 1983, 187–205.

[19] *Ders.*, Die Staats-, Kirchen-, Rechts- und ökonomischen Verhältnisse der Reichsstadt Überlingen um 1802. Nach einer amtlichen Statistik, SchrrVG Bodensee 102, 1984, 185–206.

lange die spezifisch Überlingerische Stadtverfassung gehalten hat,[20] jene eigentümliche Mixtur von Patriziat und Zünften, die Überlingen die anderwärts, etwa in Konstanz, so zerstörerischen „Zunftkämpfe" ersparte, also „gemischte Verfassung" fast im Sinne des alten Polybios († 120 v Chr.);[21] wenn auch die bei Schmid sichtbar gewordene endliche Personalunion von Zunftmeisterämtern und städtischen Magistraturen offenbart, daß die Machtverteilung von einst einem Pfründenwesen oder -unwesen gewichen war, mindestens einer frühen Spielart von Stellenersparnis.

Überhaupt verwundert, mit wie wenig Personal Regierung und Verwaltung von Reichsstadt und untertaner Landschaft ausgekommen sind – ganz im Gegensatz zur starken Präsenz des katholischen Klerus, eine Erscheinung, die sich während der letzten 180 Jahre, wie Schmid nicht ganz ohne hintergründigen Sarkasmus anmerkt, ins genaue Gegenteil verkehrt habe Aber sehen wir selbst 1799 amtierten allein am St.-Nikolaus-Münster 16 Geistliche, heute zwei, bei bloß 2562 Seelen im Jahr 1802 gegenüber 7672 jetzt. Freilich hatten jene Kleriker keineswegs alle mit der Seelsorge zu schaffen, sondern waren gutenteils Kapläne der großen Familienstiftungen, die sich in den Seitenkapellen und Altären des Münsters verewigten,[22] mit der Fürbitte für Lebende und, mehr noch, Tote als Stiftungszweck. Nähe, ja Gegenwart der Toten in Alteuropa durch Jahrhunderte,[23] auch hier! Wieder trifft man auf das Zeitmaß jener „langen Dauer",[24] die so viele uns geläufige engergespannte Zeitbegriffe, Mittelalter, Renaissance, Barock, umgreift.

[20] Die bisherige Literatur zur Überlinger Verfassungsgeschichte bekam das kaum auch nur ansatzweise in den Blick, weil sie meist lange vor dem Ende der Reichsstadtherrlichkeit abbrach, statt sich einer durchgehenden Betrachtungsweise zu befleißigen, wobei dann freilich Verständnis auch für Spätzeiten und Spätformen aufzubringen gewesen wäre. Solche Feststellung gilt für *F. Schäfer*, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550–1628 nebst einem einleitenden Abriß der Überlinger Verfassungsgeschichte. Breslau 1893 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XLIV), 10 ff, *K. O. Müller*, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Stuttgart 1912 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte VIII), 137 ff., *E. Hafen*, Verfassungsgeschichte der Stadt Überlingen bis zum 16. Jahrhundert. Überlingen 1920, passim; *F. Harzendorf*, Die Zunftverfassung der Reichsstadt Überlingen, SchrrVG Bodensee 73, 1955, 100–122, *ders.*, Die Überlinger Zunftverfassung im 15 Jahrhundert, ebd. 80, 1962, 1–11, *P. Eitel*, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen. Stuttgart 1970 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde VIII), passim. – Ein erster Schritt in die andere Richtung bei *A. Gotthard*, Von Herren und Bürgern. Auseinandersetzungen in der Reichsstadt Überlingen 1791–1796. Friedrichshafen 1984 (Geschichte am See XXIII). Ebd. 13, 2 auch eine wertvolle Beobachtung zur Nutzung der Überlinger Antwort auf die Karlsruher Fragen von 1802 durch Joh. Bapt. Kolb.

[21] Vgl. hier nur *K. von Fritz*, The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity A Critical Analysis of Polybius' Political Ideas. New York 1954, bes. 76 ff

[22] Detailliert *J. Hecht*, Das St. Nikolausmünster in Überlingen. Überlingen 1938, 58 ff. Knapper *ders.*, Das Münster zu Überlingen. München–Zürich [10]1983 (Schnell-Kunstführer DXL), 8 ff

[23] Einiges dazu bei *Ph. Ariès*, Geschichte des Todes. Aus dem Französischen von H.-H. Henschen und U. Pfau. München 1980, 233 ff

[24] *F. Braudel*, Histoire et Sciences sociales. La longue durée, Annales 13, 1958, 725–753.

„Lange Dauer", weil wir gerade beim Numerischen sind, schließlich in der Einwohnerzahl.[25] Mit 2645 Köpfen 1802 war diese gegenüber den erstmals im Jahre 1496 „veranlagten" 2345 Personen staunenswert konstant geblieben,[26] in Überlingen wie, nebenbei, mancherorts, um erst im späteren 19. und vorab 20. Jahrhundert steil anzusteigen, bis zum vorläufigen Stillstand heute, wohl auch Konsequenz des „Pillenknicks". Das sind nur ein paar Einzelbeobachtungen und Folgerungen, fast willkürlich herausgegriffen aus den Überlinger Antworten auf die hundert seinerzeit von Karlsruhe gestellten Fragen, jetzt ans Licht gebracht durch Hermann Schmid, der so zugleich einschärft, was alles auf dem Gebiet der neueren Kirchen- und Profangeschichte Badens noch zu tun ist.[27] Guntram Brummer

[25] Deren gesamte Entwicklung zwischen 1496 und 1955 bei *A. Semler*, Art. Überlingen, Badisches Städtebuch. Stuttgart 1959 (Deutsches Städtebuch IV 2, Teilbd. Baden), 392–398, hier 394.

[26] Vgl. schon *P. Eitel*, Die Rolle der Reichsstadt Überlingen in der Wirtschaftsgeschichte des Bodenseeraumes, SchrrVG Bodensee 89, 1971, 9–22, hier 22.

[27] Ich nutze die Gelegenheit, um einen sinnverkehrenden Druckfehler in meinem Beitrag FDA 104, 1984, 340, Zeile 20 von oben, zu berichtigen. Statt „durchaus nicht" ist dort „durchaus noch" zu lesen.

Ignaz Heinrich von Wessenberg: Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, hg. von Kurt Aland und Wolfgang Müller (†), Band II: Die Briefe Johann Philipps von Wessenberg an seinen Bruder, hg. von Kurt Aland (Freiburg – Basel – Wien 1987) Herder, 973 Seiten.

Die Briefe, die Johann Philipp von Wessenberg an seinen um ein Jahr jüngeren Bruder Ignaz Heinrich schrieb, waren eigentlich nur für diesen bestimmt. Mehrere Aufforderungen, er solle die Briefe – wohl wegen ihrer politischen Brisanz – nach der Lektüre vernichten, hat der Konstanzer Prälat jedoch nicht beachtet (K. Aland, S. 7, vgl. auch Br. 67, S. 97, Br. 111, S. 134, Br. 288, S. 282). Dies ermöglichte nun die vorliegende Edition von 950 aus insgesamt fast 2000 Briefen, die Johann Philipp von März 1794 bis Mai 1858 verfaßt hatte.

Im Rahmen des Editionsprogramms „Ignaz Heinrich von Wessenberg" hätte man eher eine Publikation der Briefe Ignaz Heinrichs an Johann Philipp erwartet. Leider sind diese nicht mehr vorhanden. Der Herausgeber Kurt Aland vermutet in seinem Vorwort, „daß Johann Philipp sich strikt an die dem Bruder mehrfach gegebene Weisung gehalten" und alle Briefe bis auf drei, die jedoch „ohne Bedeutung" seien, vernichtet hat (S. 7). Die Berechtigung, in die Werkausgabe Ignaz Heinrichs nicht von ihm, sondern an ihn geschriebene Briefe aufzunehmen, sieht der Herausgeber wohl in der Tatsache, daß im „handschriftlichen Nachlaß Ignaz Heinrichs von Wessenberg die Briefe seines Bruders Johann Philipp an ihn den größten Einzelbestand" darstellen (S. 7). Zu bedenken gilt jedoch, daß mit dem vorliegenden Band auf Grund des einseitigen Archivbestands kein ursprünglich geplanter Briefwechsel (vgl. Cover zu Bd. I/1 Autobiographische Aufzeichnungen (Freiburg – Basel – Wien 1968) zwischen beiden Brüdern ediert werden konnte, sondern nur ein Blickwinkel der großen und kleinen Welt Johann Philipps eröffnet wurde. Erst in zweiter Linie können daraus Rückschlüsse für die Beurteilung Ignaz Heinrichs gezogen werden z. B. daß Ignaz Heinrich durch seinen Bruder eine Fülle profunder politischer Nachrichten aus erster Hand regelmäßig erhielt und so einer der bestinformierten Geistlichen im 19. Jahrhundert war.

Als Minister-Resident in Frankfurt, als Gesandter in Kassel, Berlin, München und Den Haag, als Geschäftsträger in London und 1814 mit Sondermission in Italien, als Verhandlungsmitglied Österreichs bei den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 mit Metternich in Paris, 1814/15 beim Wiener Kongreß und an der Londoner Konferenz 1830/34 war Johann Philipp in

der damaligen Politik maßgeblich beteiligt. „Er hat die gekrönten Häupter bis hin zu Napoleon und die Hauptakteure jener Epoche nicht nur gekannt, sondern zu ihnen auch oft in engen Beziehungen gestanden " (K. Aland, S. 9) Noch als 75jähriger wurde er in den Revolutionsmonaten des Jahres 1848 aus seinem Freiburger Ruhestand (seit 1835) geholt und interimistisch als Ministerpräsident und Außenminister mit der Regierung Österreichs betraut.

Die beachtliche Regelmäßigkeit seiner Briefe an Ignaz Heinrich – im Alter staunte er selbst darüber „Treuer und länger sind sich wohl keine Freunde ununterbrochen gleich anhänglich geblieben wie wir, und dieses Bewußtseyn ist ein großer Trost im Alter" (Br 694, S. 640) – lassen seine darin geäußerten Beiträge zu Bausteinen einer erlebten, subjektiven Geschichtsschreibung, zu einer Histoire engagée, werden Aland sieht in Johann Philipps Briefen sogar einen gewissen Ersatz für seine fehlenden Memoiren (K. Aland, S. 11). Zeitweise hat Johann Philipp selbst mit seinen Briefen ähnliches beabsichtigt „Ich will meine Briefe numerieren und in gleichem Format schreiben, damit du sie in ein Tagebuch verwandeln kannst" (Br 120, S. 141)

Wenn in dieser Briefedition von etwa 1888 Briefen nur die Hälfte vorgelegt wird, ist man gezwungen, das hier von Johann Philipp gezeichnete Bild dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern abzunehmen. Für den Historiker wäre es hilfreicher gewesen, die nicht edierten Briefe – außer, wenn in einem darauffolgenden Brief dazu Stellung genommen wurde – oder die nur zum Teil edierten Briefe regestenartig skizziert vorzufinden. Wohl hätte man auf diese Weise auch mit einigen der abgedruckten Briefe verfahren können. Das Auswahl-Kriterium bleibt jedenfalls unklar. Sinnvoll ist die Beibehaltung der Orthographie des Autors. Warum werden dann aber im Französischen unter Beibehaltung der oft eigenwilligen Schreibweisen wiederum die Akzente nach heutiger Version korrigiert? (vgl. K. Aland, S. 12).

Hilfreich ist eine der Briefedition vorangestellte Zeittafel (S. 15–26) verschiedener politischer Ereignisse und persönlicher Daten der beiden Brüder Die Briefreihenfolge (vgl. das Gesamtverzeichnis der erhaltenen Briefe Johann Philipps an Ignaz Heinrich von Wessenberg S. 878–921) orientiert sich an der Chronologie der einzelnen Briefe. Oftmals mußten ungenau datierte Briefe anhand des Inhalts in den zeitlichen Kontext eingeordnet werden. Für diese mühevollen Recherchen kann der Leser nur dankbar sein. Was dagegen die Präsentation der hier edierten Briefe betrifft, so wird der Leser allerdings enttäuscht. Die in den Anmerkungen unten auf der Seite jeweils angedeuteten Persönlichkeiten enthalten kein Biogramm, oft nicht einmal eine zeitliche Einordnung, fast nie einen wertenden Kommentar. Benutzbar wird das Werk erst durch das Personenregister (S. 926–73), wo neben den Vor- und Zunamen oft auch ein kleines Biogramm angehängt ist. Der Umfang

eines Registerstichwortes ist sehr unterschiedlich und hängt nicht immer von der Quellenlage und dem Literaturstand ab. Ein Sachregister fehlt. Positiv ist das Bemühen zu werten, möglichst alle von Johann Philipp erwähnten Schriften mit genauer Titelangabe, Verlagsort und Verlagsjahr anzugeben. Warum man aber auf die in den Briefen angesprochenen Sachverhalte meist nicht eingeht und generell auf weiterführende oder sogar betreffende Literatur von heute verzichtet, ist nicht einsichtig. Ein Blick auf andere Briefeditionen – etwa W. P. Fuchs (Hg.), Großherzog Friedrich I. von Baden und die Reichspolitik 1871–1907 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen) 1. Band 1871–1879 (= Band 15) (Stuttgart 1968), 2. Band 1879–1890 (= Band 24) (Stuttgart 1975), 3. Band 1890–1897 (= Band 31) (Stuttgart 1980), 4. Band 1898–1907 (= Band 32) (Stuttgart 1980) – zeigt deren Effektivität.

Im Anschluß an die Briefe werden dem Leser 11 „Beilagen" auf 27 Seiten vorgestellt. Es sind Papiere Johann Philipps aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Die frühesten Dokumente (Nr. 1 und 2) stammen aus dem Jahr 1814. Hier schrieb Johann Philipp seine Eindrücke von der Begegnung mit Napoleon in St. Dizier nieder. Ob es sich hierbei wie bei den übrigen Beilagen um Ausschnitte oder um Originalfragmente handelt, erfährt der historisch arbeitende Leser nur, wenn er anhand der angegebenen Signatur die Originale in Wien anschaut.

Spannend zu lesen ist das 5. Dokument aus seinem „Tagebuch 1848. Oktober", in welchem er seine abenteuerliche Flucht vor dem Revolutionspöbel schildert. Einem anderen Minister, dem Kriegsminister Theodor Graf von Baillet-Latour, gelang die ursprünglich gemeinsame Flucht nicht. Mitten in der Unsicherheit erfährt der Ministerpräsident Johann Philipp von Wessenberg vom Kapitän der Nationalgarde „. der Mord sei vollendet! Welcher Mord? Jener an Latour, er werde soeben an den Laternenpfahl aufgehängt" (S. 858). Johann Philipps selbst entworfene Grabinschrift ist die letzte Beilage Nr. 11. Sie schließt mit dem Satz „Den Blick gen Himmel schloß er die Augen zu, Gott bittend um die ewige Ruh" (S. 877). Besonders wertvoll ist die hilfreich kommentierte Stammtafel der Familie Wessenberg (S. 922–25).

Johann Philipps Briefe verraten eine vielseitig gebildete Persönlichkeit, die über ein breites Themenspektrum kompetent zu informieren und zu unterhalten wußte. In jungen Jahren sehnte sich der vielbeschäftigte Diplomat nach Muße und Ruhe, um sich den alten lateinischen Schriftstellern, überhaupt der Kultur widmen zu können, später als Privatier in Freiburg blieb es die Politik, die ihn in seinen Briefen besonders beschäftigte. Kirchengeschichtliche Themen behandelte er im Hinblick auf deren Bedeutung für Politik und Gesellschaft, wie etwa 1855/56 seine wiederholte Kritik am Österreichischen Konkordat, das er als „Verdummung des Volkes" (Br. 878,

S. 795) ansah. „Auf eine solche Mißgeburt wie dieses Concordat war ich nicht gefaßt" (Br. 867, S. 787). Nicht nur in bezug auf die päpstliche Konkordatspolitik, sondern auch gegenüber der gesamten ultramontanen Entwicklung, wie sie besonders unter Papst Gregor XVI. über die verschiedenen Nuntiaturen forciert worden war, zeigte er sich unversöhnlich skeptisch. Wie sein Bruder Ignaz Heinrich hing er an dem vom Vater als großes Vorbild ihnen vermittelten österreichischen Kaiser Joseph II., seiner Pädagogik und seiner Kirchenpolitik. „Man sollte Josephs Korrespondenz in geistlichen Sachen wieder besonders abdruken, sie würde itzt großen Beifall finden. Niemand wird beweisen, daß dieser Monarch die Religion antasten wollte. Nur gegen die übermäßigen Ansprüche und Eingriffe des römischen Hofes in das politische Leben des Volkes und deßen Erziehung und Fortschritte suchte er sein Reich zu bewahren" (Br. 877, S. 794, vgl. auch Br. 768, S. 703). „Ein hellsehender und instruirter Monarch wie Kais. Joseph könnte allein helfen" (Br. 590, S. 546).

Als retrospektiver „Josephiner" mußte er jedem Exponenten des neuen Kurses skeptisch begegnen. In besonderer Weise galt dies für die Jesuiten, „ein heilloses Geschlecht diese Loyoliten" (Br. 838, S. 766). Wenn er sie auf der Straße sah, so wollte er ihnen am liebsten zurufen „quousque tandem abutere patientia nostra?" (Br. 728, S. 670), „ es ist eine wahre Heuschreken Brut um diese Gesellen ad majorem dei gloriam" (Br. 654, S. 604). Mit aufmerksamem Argwohn beobachtete er sowohl das stete Wachsen der Societas Jesu (ebd., auch Br. 571, S. 529) als auch das Schicksal einzelner „der Pater Roo dik geworden wie ein Falstaff" (Br. 812, S. 743). Daß seine Schwiegertochter Ludowina eine bereitwillige Anhängerin der Jesuiten wurde (Br. 731, S. 673), verdroß ihn sehr, auch Domkapitular Orbin habe sie nicht „auf einen richtigen Weg der Frömmigkeit" (Br. 801, S. 732) zurückführen können. Ebenso ärgerte er sich über die feierliche Gestaltung der Fronleichnamsprozession 1854 in Freiburg, daß eine Marienstatue aus Holz mitgetragen wurde und seine Schwiegertochter im Fenster des 2. Stocks einen Altar herrichtete (Br. 803, S. 734). Er kritisierte auch die Kirchenpolitik des Freiburger Erzbischofs Hermann von Vicari in den 50er Jahren. Eine solch boshafte Politik „hätte ich wahrlich dem schwachen Männchen nicht zugetraut. Ich zweifle auch nicht, daß fremde Inspirazionen dabei im Spiel sind. Es ist schwerer, tirannischer zu handeln als dieser Prelat es thut" (Br. 771, S. 706). Dessen mangelnde Kompromißbereitschaft (Br. 783, S. 715) sah er als Folge des ihn beherrschenden Einflußes seines Sekretärs Strehle. „Der hiesige Erzbischof, obgleich willenlos bleibt in seinem Starrsinn und ist in schlechter Hand" (Br. 847, S. 773, oder Br. 848, S. 774).

Johann Philipps Sympathien galten eher einem Fidel Haiz (Br. 777, S. 710, Br. 848, S. 774) oder einem Johann Baptist Hirscher (Br. 733, S. 675). Selbst eine sehr auf Vermittlung ausgerichtete Persönlichkeit wie

der Straßburger Bischof Andreas Räß überzeugte ihn nicht. Er sei „ein leerer Schwäzer, der in Strasburg als Polichinelle bekannt ist " (Br 768, S 703) Ihm, dem Staatsmann, imponierten Könner in der praktischen Diplomatie – selbst wenn sie eine andere Politik verfochten wie etwa der Wiener Nuntius Viale Prelà. Dieser „ist pfiffiger wie sie alle und besitzt eine seltene Menschenkenntnis" (Br 733, S. 675) (Die Behauptung, Viale Prelà sei „zum Staatssekretär für die auswärtigen Geschäfte" (Br 772, S 707) befördert worden, hätte, wie es bei anderen Irrtümern Johann Philipps geschehen ist (etwa Br 880, S. 796, Anm. 1, Br 431, S. 395, Anm. 5), in den Anmerkungen korrigiert werden müssen. Viale Prelà wurde im September 1855 Erzbischof von Bologna. Er starb im Jahr 1860 ebd., vgl. R. Fantini, Un Arcivescovo bolognese nelle ultime vicende dello Stato Pontificio il Cardinale Michele Viale Prelà († 1860) Pio IX 2 (1973) 201–47)

Optimistisch schrieb Johann Philipp nie. An seinem 82. Geburtstag gestand er Hinter ihm liege die Geschichte „wie ein öder Haufen Trümmer Von dieser Vergangenheit bleibt leider nur ein trauriges Gefühl, der Aerger, sich umsonst abgehatzt zu haben Indeßen erkenne ich mich dankschuldig gegen Gott, mich so lange aufrecht erhalten zu haben, und wenn ich manche andere jüngere vieillards mit mir vergleiche, so kann ich mich nur glüklich schätzen" (Br 823, S. 753).

Bedeutsam ist seine Beurteilung der politischen Persönlichkeiten. Napoleon war für ihn ehrgeizig und herrschsüchtig, ja blind, „sonst hätte er nicht auf dem Felsen in St. Helena seine Seele aushauchen müßen" (Br. 856, S. 781), Napoleon III. nur „ein großer Komediant, es ist einem nicht heimlich mit ihm" (Br 840, S. 768; vgl. auch Br 637, S. 589, Br 638, S. 590). Kritische Worte fand er – besonders 1848 – für Metternichs Politik. Für ihn bestand sie „im Festhalten am Alten und in dem Widerstand gegen die Forderungen der Zeit, ein System, das nur durch allgemeine Unterdrückung der aufstrebenden Intelligenz, durch Entfernung aller Feinsinnigen von allem Einfluß und durch eine despotische Polizei eine zeitlang durchgeführt werden konnte" (Beilage Nr. 4, S. 855). Dagegen schätzte er den Hof- und Staatskanzler von 1753–92 Kaunitz („Österreich hat einen Kaunitz nötig" · Br 912, S. 820; vgl. auch Br. 925, S. 831) und den Befehlshaber der österreichischen Truppen in Italien (seit 1831) Radetzky sehr (Br. 950, S. 849). Vernichtend urteilte Johannn Philipp auch über die Unterdrückungspolitik Österreichs gegenüber den Ungarn (Br 490, S. 450, Br 574, S. 531–32, Br 575, S. 532, Br 577, S. 534–35) „Das komplete Verschmelzen mit der Monarchie ist ein bedenkliches Wagestük, wofür ich nicht stimmen kann" (29 8 1849 · Br 422, S. 383). Andererseits trat er nicht generell für eine völkische Eigenständigkeit der Ungarn ein „Hätte man Joseph IIten seiner Ansicht zufolge das deutsche Element dort noch mehr kultivirt, so würde ietzt das magyarische nicht mehr die Oberhand haben" (Br 425, S. 389). In sei-

nem Tagebuch schrieb er, daß nach Kriegsende alle Feindschaft beendet sein müßte (Beilage Nr 7, S 868) Drei Monate später beklagte er Österreichs Entwicklung zur Militärmacht (Beilage Nr 8, S. 870) und nach dem (mißglückten) Anschlag auf Kaiser Franz Joseph (18 2 1853) schrieb er „Die Rathgeber des Kaisers haben nicht verstanden, den jungen Monarchen beliebt zu machen – wenigstens ist dies in Ungarn der Fall " (Br 709, S 654) Für Johann Philipp, den österreichischen Staatsmann und Staatsbürger (vgl Br 872, S. 791) bestand eine Einigung der deutschen Staaten nur zusammen mit Österreich „Wenn der deutsche Michel nicht einsieht, daß eine Union wie die von Preußen erfundene eine förmliche Spaltung Deutschlands in sich begreift, und daß ein Bund im Bunde eben so nachtheilig seyn müße als ein Staat im Staate, so ist ihm nicht mehr zu helfen" (Br 474, S 432–33).

Johann Philipp hat sich neben der deutschen Politik auch für die europäische sehr interessiert. Die Politik im Kirchenstaat – es ist auch eine Folge der Pressezensur – streifte er nur sporadisch Als Pius IX wegen seiner Flucht aus Rom das Jubeljahr 1850 nicht feierlich begehen konnte, verkündete dieser am 2 und 25 7 1850 als Ersatz einen vollkommenen Jubiläumsablaß. Seinem Bruder schrieb Johann Philipp „In Rom erhebt der alte Unsinn sein Haupt ein Jubileum für was? als ein hommage pour la personne du pape, aber nicht für die Religion, die mit seinen politischen Misgriffen nichts gemein hat " (Br 482, S 441) Schon ein Jahr später sah er seine Ansicht erneut bestätigt „Was die Zivil Autorität des Pabstes im römischen Staat betrifft, so glaube ich nicht, daß er sie je wieder auf dem vorigen Fuße herstellen kann Die sacerdotale Regierung ist in politicis ein Unding geworden – leider wird aber durch den Zustand Roms ganz Italien in ewigem Aufruhr erhalten Die Roma Santa ist bereits der unheiligste Ort geworden" (Br 561, S 517)

Als Ignaz Heinrich von Wessenberg anläßlich seiner in Rom verworfenen Wahl als Nachfolger von Dalbergs sich gegenüber den Anschuldigungen Roms zu seiner Rechtfertigung nach Rom begab, schrieb Johann Philipp diesem nach Rom „Der Himmel stärke und gebe dir die nöthige Geduld, vor allem aber gräme dich nicht – deinen Freunden ist es gleichgiltig, ob du mit einer spitzigen oder platten Kappe zurükkommst – also denke nicht an die Kappe und handle nach deinem Gewißen – e poi basta – will man dich gar nicht anhören, so hast du das deinige gethan und du kannst sagen, daß man dich nicht habe hören wollen – dem Großherzog wirst du auf diese Art beweisen, daß es nicht an dir gelegen, eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Deine Reputation hat nichts zu riskieren, wenn du auch unverrichteter Sachen zurükkommst" (Br 134, S 150). „Einen grosen Reitz kann die Infel h[eut] z[u] T[age] nicht haben, und durch diesen Schritt würden alle deine

Feinde am besten geschlagen, ohne daß deiner Würde etwas entgieng" (Br 144, S. 156).

Vielleicht liegt das besondere Interesse an dieser Briefedition weniger in der Fülle politischer als vielmehr kulturgeschichtlicher Informationen. In Johann Philipp stellen sie uns einen typisch retrospektiven noblen Aristokraten vor, der seine eigene Leitlinie 1806 so beschreibt „ darum wollen wir nicht aufhören zu arbeiten, unser Gemüth und unseren Geist mit Beispielen der Vorzeit zu erheben und zu stärken Aber wachen müßen wir, nicht bei voller Flasche und geilem Fraß, sondern den Tacitus in der Hand und mit Vertrauen auf Gott auf den Augenblick lauren, den uns die Vorsehung zur Rettung bestimmt" (Br 87, S. 114–5). Es verwundert darum nicht, daß beide mitten in ihrer politischen bzw kirchlichen Agilität (1810) nach Ruhe und Kultur sich sehnen „Was du mir von deinem Wunsche schreibst, ein paar Jährchen procul a Jove et nebulonum grege in einem lachenden Winkel der Erde den Studien und uns selbst zu leben, ist mir wie aus der Seele gegriffen. Freilich meine kleine Familie müßte dabei seyn – meine Sposa würde die Charytinen freundlich bewirthen" (Br. 120, S. 141). Das Savoir-vivre, das beide trotz ihrer anerzogenen Selbstdisziplin beherrschten, war ihnen später auch viele Jahre vergönnt. Als man Ende Januar 1856 Professor Staudenmaier tot in einem Graben bei der ehemaligen Kartause in Freiburg fand, hatte Johann Philipp den Kommentar: „Der Mann hatte sich offenbar überstudirt und wenig Bewegung gemacht. Man fand bei der Autopsie die Symptome der Geistesverwirrung in seinem Gehirn" (Br. 881, S. 796)

Um die Gesundheit seines Bruders, seiner Familie wie auch seiner eigenen war Johann Philipp stets besorgt. Ignaz Heinrich, der oft unter Magenbeschwerden litt, empfahl er „Ein Liqueur Wein, der für dich ganz paßte, wäre Cyper Wein – ich ziehe ihn, zumal was den Magen betrifft, dem besten Malaga vor. Der beste wächst bei Rhodos und führt den Namen Vino della Commendaria" (Br 680, S. 628). Als Ignaz Heinrich seinem Rat folgte, seine alte Köchin zu entlassen („ es wird sich doch jemand finden, der dir einige gute Suppen, zarte Gemüse und weich zubereitetes Kalbfleisch oder Hünerbraten, auch einige leichte Mehlspeisen bereiten kann", Br. 767, S. 702) und eine neue Köchin (möglichst nicht von Konstanz ebd.) beschäftigte (Br. 812, S. 743), stellte er sich auch in der Ernährung etwas um. Johann Philipp dazu „Ich gebe sehr deinem Entschluß, Chocolade zum Frühstük zu wählen, meinen Beifall. Chocolade ist offenbar das nutritivum, welches den Magen am wenigsten beschwert. Ich schike dir morgen durch den Postwagen ein Pfund zur Probe und werde schon Mittel finden, eine Gattung ausfindig zu machen, die dir konvenirt, ich rathe dir aber, ein Glas Waßer à l'italiano dazu zu trinken, welches auch dem Magen wohl thut und denselben in Thätigkeit hält. Ich trinke deßhalb auch zum Kafee immer eines" (Br. 819, S. 749). Darüber hinaus sei wichtig, „daß man seine Wohnung

täglich, am besten bald nach dem Aufstehen, durch einen Luftzug reinigen und von den unvermeidlichen Nachtdünsten befreien kann, Bücherstaub, überhaupt Staub, ist der Gesundheit immer nachtheilig, zumal bezüglich des Athmens, wenn das Alter bereits die Lungenflügel schon etwas gelähmt, was natürlich unvermeidlich ist" (Br 816, S. 747). Seine Sehkraft sollte er mit „Köllnisch Waßer" – oder Kirschwasserwickel stärken (Br 920, S. 827). In der Weise, wie 50 Jahre zuvor ein aufgeklärter Pfarrer zu predigen hatte, schrieb er seinem 72jährigen Bruder „Wenn du Kälte an den Füßen fühlst, so rathe ich seidene Strümpfe, wenn auch nur Soken, und wollene darüber. Seide ist ein Ableiter und erregt trokene Wärme, Wolle erregt Wärme durch Reibung, die manchem einen leichten Schweiß erzeugt, der wieder Kälte produzirt, wenn sie gleich auch wieder den Schweiß absorbiert. Alles dieses fühlt man meistens, wenn man vom Spazierengehen in der Kälte nach Haus kommt. Wollene Strümpfe auf bloser Haut will öfter gewechselt seyn, eben deßwegen, weil sie den Schweiß absorbieren, erzeugen sie nach und nach weniger Wärme und veranlaßen auch Juken, auch die Leibchen auf bloßem Leib müßen öfter gewechselt werden" (Br 912, S. 820). Man erfährt so manches aus der Familie, u. a. daß 1854 Johann Philipp seinem Bruder einen Pinscher (Br 814, S. 745) besorgte, der auf den Namen Ami hörte (Br 821, S. 751). Bei schlechtem Wetter hatten seine Haushälterin Elisabeth Jäck und die neue Köchin wohl ihre Mühe mit „diesem Liebling meines Hauses" (Br 822, S. 752).

Diese wenigen inhaltlichen Einblicke mögen die vielfältige Bedeutung der edierten Briefe erkennen lassen. Die Lektüre ist überaus interessant und informativ, sie wird an einigen Stellen durch einen sehr unausgeglichenen und inkonsequenten Anmerkungsapparat getrübt. Ein Beispiel von vielen: Johann Leonhard Hug wird erst im Brief 289, S. 283, Anm. 4 vorgestellt und nicht schon Br 288, S. 282 oder gar Br 166, S. 172. Er wird als „Prof. der kathol. Theologie und Domdekan in Freiburg" bezeichnet, während das Register ihn als „Prof. f. oriental. Sprachen, 1827 Domkapitular, 1843 Domdekan" ausweist (S. 944). Von seiner hervorragenden Bedeutung als historisch-kritischer Exeget erfährt der Leser nichts (vgl. E. Keller: FDA 93 (1973) 5-233). Im Register fehlt ferner die Erwähnung von Brief 288.

Korrektur einiger Druckfehler und Verwechslungen: S. 201, Anm. 2: Prinzessin statt Prizessin, S. 355, Anm. 3 zu Brief 386: Struve statt Stuve; S. 460 fehlt die Seitenzahl, Br. 700, S. 645. Landesherrn statt Lnadesherrn, S. 732, Anm. 1 zu Brief 801: Ludowina (1814–57) (in der Stammtafel S. 922: Ludovina) statt Ludowika (1808–43), ebenso zu korrigieren Br 871, S. 790, Anm. 2; Br 912, S. 820: wohl unterrichtetere statt „unterrichterere" (?).

Karl-Heinz Braun

Dokumentation einer „Anzeige gegen Erzbischof Dr. Conrad Gröber in Freiburg wegen Vergehens nach § 2 Ges. v. 20. 12. 1934 u. a." des Oberstaatsanwalts als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Mannheim aus dem Jahre 1939

Das Hirtenschreiben des Erzbischofs Gröber vom 3. März 1939, mit dem er den Gläubigen „eine herrlich freudige Nachricht", nämlich die Wahl von Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli zum Papst, mitteilt, ist paradigmatisch für den Stil seiner Verlautbarungen angesichts der kirchenfeindlichen Bestrebungen des NS-Staates. Die Wahl der Worte (vgl. die betr. Auszüge in den folgenden Dokumenten) läßt den Hörer, noch mehr den Leser, die kritische Distanz des Oberhirten zum seinerzeitigen Regime erkennen. Die Gläubigen sollen in ihrer Bindung an Papst und Kirche gestärkt werden.

Dies hat wohl der seinerzeitig stellvertretende Direktor des Badischen Generallandesarchivs, Professor Dr. Arnold Ruge,[1] herausgelesen, und deshalb den Badischen Kultusminister – damals Dr. Otto Wacker – ersucht, gegen Erzbischof Gröber gerichtlich vorzugehen.

Dokument 1
Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe, den 5. April 1939
Nr. 1367

An den Herrn Minister des Kultus und Unterrichts Karlsruhe. Ich lege das Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 7 vom 3. März 1939 vor

Dasselbe enthält u. a. folgende Stellen

a) „Der neue Nachfolger Petri muß unbedingt erkennen, daß in seinem Pontificat die Auseinandersetzungen auf religiösem Gebiet nicht etwa zum Stillstand oder zur Dauerruhe kommen, sondern zu den letzten Entscheidungen wie kaum je zuvor drängen."

[1] Siehe hierzu Abt. 68 Repertorien Nr. 1176 Arnold Ruge im GLA, bearbeitet von Hansmartin Schwarzmaier, 1974.
Lebensdaten 1881–1945, Sohn eines Reichsbankdirektors, Studium an den Universitäten Zürich, Straßburg, Heidelberg Klassische Philologie. Unter dem Einfluß des Philosophen Windelband in Heidelberg ganz zur Philosophie zugewandt. 1906/07 promoviert, 1910 habilitiert. 1920 Entzug der Venia legendi auf Antrag der Philosophischen Fakultät nach öffentlichen Angriffen auf die Heidelberger Professorenschaft und seiner politischen Agitation, die von einem entschieden antisemitischen Akzent bestimmt ist. Bis 1933 in München als Publizist tätig. Danach wurde sein Fall aufgegriffen rehabilitiert, jedoch bekam er in Heidelberg keinen akademischen Lehrauftrag, was insbesondere einem vernichtenden Fachgutachten von Martin Heidegger zuzuschreiben ist. Stattdessen wurde er Archivrat und Oberarchivrat im GLA. Die von ihm erstrebte Stelle des Direktors dieser Institutionen wurde von Kultusminister Dr. Wacker wegen fehlender Fachkompetenz verweigert. 1939 apl. Professor für Philosophie an der TH Karlsruhe. (GLA P-Akte 450/788–792, 815)

b) „Unser Versprechen Katholische Treue."
c) „Es ist nun einmal so und die Zukunft wird es von neuem erhärten Entweder bleibt Deutschland bei Christus (soll heißen unter der Kirche)[2] und stellt sich auf Christus (soll heißen unter die Kirche) als sein tragendes Fundament oder es kehrt zu jener religiösen Haltlosigkeit und Ohnmacht zurück, aus der es nur das Christentum (soll heißen die Kirche) erlöste Als einwandfreien Zeugen dafür rufen wir die wissenschaftliche Geschichte unserer Vorfahren auf."

Die Zitate a) und b) betreffen die notorisch deutsch- und staatsfeindliche Gesinnung, die der Verfasser von amtlicher Stelle aus verbreitet. Es ist Sache des Staates und der Partei, sich gegen solch verhetzende Auslassungen zu wehren.

Das Zitat c) berührt unmittelbar den Aufgabenkreis des Badischen Generallandesarchivs und der Badischen Historischen Kommission Beide Institutionen sind Wahrer und Förderer der Deutschen Geschichtswissenschaft oder sollten es wenigstens sein.

Als Leiter des Badischen Generallandesarchivs und Schriftführer der Badischen Historischen Kommission muß ich gegen die vom Erzbischof Conrad öffentlich verkündigte Auffassung vom Wesen der deutschen Geschichte Verwahrung einlegen. Bedauerlicherweise ist diese artfremde Auffassung vom Wesen der Geschichte noch keineswegs aus den Hochschulen und den wissenschaftlichen Körperschaften endgültig verdrängt worden Das ist jedoch kein Grund, sich von deutschfeindlicher Seite her die Propagierung einer dem deutschen Wesen abträglichen Geschichtsauffassung gefallen zu lassen. Gerade im deutschen Grenzland und nicht zuletzt im oberrheinischen Kulturraum haben wir a l l e Veranlassung, von einer Geschichtsauffassung fortzukommen, die die wirklichen Quellen deutscher Volkstumsentfaltung zudeckt und den lebendigen Auftrieb deutschen Volkslebens hemmt

Ich bringe unzweideutig zum Ausdruck, daß ich weder in meiner Eigenschaft als Leiter des Generallandesarchivs noch auch als Schriftführer der Bad. Hist. Kommission die in dem Amtsblatt des Erzbischofs Conrad vorgetragene Geschichtsauffassung anerkennen oder nur dulden werde Ich bitte den Herrn Minister des Kultus und Unterrichts, von dieser Erklärung Kenntnis zu nehmen und sie auch an die Stellen gelangen zu lassen, von denen mit Bestimmtheit der Schutz des deutschen Volkstums zu erwarten ist.

Der Archivdirektor
I V
gez. Unterschrift

Er wirft also Gröber notorisch deutsch- und staatsfeindliche Gesinnung vor, die dieser von amtlicher Stelle aus vertrete. Weiter wird eine artfremde Auffassung vom Wesen der Geschichte dem Erzbischof angelastet. Als Leiter des Generallandesarchivs und als Schriftführer der Badischen Historischen Kommission glaubt Ruge, die Geschichtsauffassung von Gröber nicht anerkennen und dulden zu können Aber Ruge sieht auch die in den Universitäten und wissenschaftlichen Gremien geübte Geschichtsforschung noch in artfremden Fesseln befangen. Gröber befindet sich demnach in bester Gesellschaft. Obwohl Ruge seine Mitteilung an das Ministerium nicht formal als Anzeige deklariert hatte, leitete das Kultusministerium am 17 April 1939

[2] Diese und die beiden folgenden in Klammern gesetzten Stellen sind Interpretationszusätze von Ruge.

den Sachverhalt an den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe „zur Kenntnis" weiter mit der Bitte um Informierung, „falls die Einleitung eines Strafverfahrens in Frage kommen sollte"

Der oberste badische Ankläger übersandte den Tatbestand der Anklagebehörde beim Mannheimer Sondergericht, das u a für Verfahren betr „Abwehr des politischen Katholizismus" zuständig war

Doch ließ bereits der Generalstaatsanwalt erkennen, daß wohl die Merkmale eines strafrechtlichen Tatbestandes nicht erfüllt sein dürften. Auch die „Staatspolizeimeldestelle Karlsruhe" habe keinen Anlaß „zum Einschreiten" gesehen.

Im prozessualen Gang blieb übrig der Bericht der Mannheimer Behörde an den Reichsminister der Justiz. Dieser ausführliche Bericht vom 21 Juni 1939 durchleuchtet unter Beiziehung vieler Zitate den inkriminierten Hirtenbrief des Erzbischofs. Aber auch der Mannheimer Oberstaatsanwalt sieht von weiteren Ermittlungen ab, weil ein strafgesetzlicher Tatbestand „zumindest mit ausreichender Sicherheit nicht nachweisbar sein dürfte"

Aus der umfangreichen Stellungnahme soll der folgende Auszug näheren Aufschluß über die Bewertung von Gröbers Position vermitteln

„Ich habe auftragsgemäß von weiteren Ermittlungen abgesehen, weil nach Sachlage ein strafgesetzlicher Tatbestand kaum erfüllt, zumindest aber mit ausreichender Sicherheit nicht nachweisbar sein dürfte. Gewiß enthalten die oben auszugsweise wiedergegebenen Sätze jenes Artikels wohlabgewogene und besonders vorsichtig versteckte Angriffe gegen die nationalsozialistische Staatsführung insofern, als u a. behauptet wird, die deutschen Katholiken befänden sich (offenbar auf Grund der Maßnahmen der Reichsregierung) in ‚bedrängter' Lage. Auch könnte man in der Formulierung, besonders in dem Satz Unser Versprechen Katholische Treue *möglicherweise die Aufforderung erblicken, der katholischen Kirche treu zu bleiben, womit wohl deutlich erkennbar auf einen möglichen Konflikt des Staates mit der Kirche angespielt werden sollte. Daß diese Anspielungen vom Verfasser des Artikels sicherlich beabsichtigt und gewollt waren, dürfte sich aus den in Ziffer 3 enthaltenen Sätzen ergeben. Gerade diese Sätze, die allerdings in der Eingabe des Prof. Dr. Ruge nicht aufgeführt und beanstandet worden sind, enthalten gewisse Anspielungen auf politische Vorgänge und Maßnahmen gegenüber der katholischen Kirche in Deutschland. Da der Verfasser aber hier mit seinen ganz allgemein gehaltenen Vorwürfen nicht deutlich genug erkennen läßt, gegen wen im einzelnen* sich seine zweifellos aufreizenden, hetzerischen Angriffe richten sollen, wird sich ein Vergehen nach § 2 des Heimtückegesetzes vom 20. 12. 34 nicht nachweisen lassen."

Das Reichsjustizministerium hatte gegen die vorgeschlagene Einstellung des Verfahrens keine Bedenken zu erheben (11. Oktober 1939), woraufhin der Oberstaatsanwalt am Sondergericht Mannheim die Einstellung des Verfahrens verfügte, weil aus dem Hirtenbrief Gröbers kein strafrechtlich relevantes Vergehen nachzuweisen war (27. Oktober 1939)

Inzwischen hatte der Große Krieg seinen Anfang genommen. Die Verfolgung der Kirche wuchs in andere Dimensionen. Gleichwohl mag aus oben dokumentierter Aktion ein weiteres Licht auf den Alltag eines katholischen Oberhirten in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft fallen.

Bruno Schwalbach

Buchbesprechungen

Walter Berschin, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter, Band I Von der Passio Perpetuae zu den Dialogi Gregors des Großen 1986. XII, 358 Seiten. Mit 1 Frontispiz. Leinen DM 198,– (Subskriptionspreis bis zum Erscheinen DM 160,–) ISBN 3-7772-8612-5

Das Werk behandelt die Geschichte der lateinischen Biographie im Mittelalter Damit ist ein schon lang bestehendes Desiderat erfüllt, handelt es sich doch immerhin um eine der größten literarischen Gattungen des Mittelalters, von der allein in der Bibliographie hagiographischer Texte, der *Bibliotheca Hagiographica Latina,* über 10 000 Titel verzeichnet sind. Daß es bisher an einer zusammenhängenden Darstellung dieses Gebietes gefehlt hat, liegt nicht allein an dem riesigen Stoff, sondern auch an den unterschiedlichen Vorstellungen zum Begriff der Biographie Weder die moderne Biographie, die den Menschen in seiner Entwicklung zeigt, eignet sich als Maßstab für das Mittelalter, in dem persönliche Entwicklung und Individualismus wenig zählen, noch die Klassifizierung nach historischem Quellenwert. Das Wunder in mittelalterlichen Biographien als Gradmesser anzulegen, ergab als Bilanz, daß nur wenige wunderlose Herrscherbiographien übrigblieben, während die große Masse in das Feld der Hagiographie abgeschoben wurde „Was nicht Heiligenleben ist, ist Biographie, und was nicht Biographie ist, ist Heiligenleben" (S. 18), lautet die Zusammenfassung der Ausgangssituation des Verfassers. „Die berühmtesten Lebensbeschreibungen der Spätantike und des Mittelalters wären keine Biographien, weil sie Wunder enthalten *Vita B. Antonii, Vita S. Martini, Vita B. Ambrosii,* die Benediktsvita in Gregors *Dialogi, Vita S. Columbani* und andere" (S. 18). Seit aber die Hagiographie-Biographie mehr und mehr das Terrain der Literaturwissenschaft betreten hat und es sich allmählich herumgesprochen hat, daß es neben und über der historischen Wahrheit auch eine „Veritas symbolica" gibt (S. 21), bedarf es auch eines neuen Biographie-Begriffes. In dieses Dilemma greift der Verfasser mit einer simplen Definition ein „Biographie heißt Lebensbeschreibung. Gibt es einen Konsens über eine Definition, die über den Begriff ‚Lebensbeschreibung' hinausführt?" (S. 14) und weiterhin S. 21 „Biographie im Mittelalter kann nur das Ganze bedeuten. Man muß den Überlieferungsstrom in seiner ganzen Breite in den Blick nehmen, ‚Biographie' im weitesten Wortsinn, nämlich als ‚Lebensbeschreibung' auffassen und sich offen halten für alle Formen und Inhalte, die das Mittelalter hierfür gefunden hat." Mit diesem weitgefaßten Oberbegriff der Biographie, die auch die Hagiographie miteinschließt, ist es konsequent, wenn bisher nicht übliche Texte zur Biographie gezählt werden, etwa die Briefe des Hieronymus mit teilweise umfangreichen Lebensbeschreibungen wie die Epistula 108 mit dem Nachruf auf die Witwe Paula oder Ep. 127 mit der Vita Marcella (S. 144–146), oder die *Apophthegmata,* eine aphoristische Spruchsammlung der Mönchsväter des Ostens, deren Leben durch ihre Weisungen und Lehre charakterisiert ist (S. 128–133)

Die Biographien sind nach ihrer historischen Folge geordnet, wobei Entwicklungen aufgezeigt werden sollen, wie dies auch besonders gelungen ist für die Martyrerbiographien, von der schlichten Gerichtsakte in Protokollform (Kap. II 1, S. 37–46), zu vielfältigen Formen zur Autobiographie, für die die *Passio SS. Perpetuae et Felicitatis* stellvertretend genannt ist (II 2, S. 46–56), zur rhetorischen Lobrede mit Cyprian von Karthago (II 3, S. 57–65), zur biblisch erzählten Passio am Beispiel der Passio der Vier Gekrönten (II 4,

S. 66–74), zur dramatischen Passio der römischen Martyrer (II 5, S. 74–87), zum Apostelroman (II 6, S. 88–94), deren verschiedene Ausprägungen in einem abschließenden Kapitel „Literarische Felder" (II 7, S. 94–110) behandelt werden. Weiterhin sind die Biographien thematisch gegliedert nach Personengruppen, die im Lauf der Literaturgeschichte schwerpunktmäßig auftreten. Nach den Martyrern folgen die Mönche (Kap. III „Concordia poenitentiae. Mönchsleben zwischen Antike und Mittelalter", S. 111–191), danach die Bischöfe (Kap. IV „Clama, ne cesses! Bischofsleben der Spätantike", S. 193–266), abschließend ganze biographische Serien (Kap. V „Quo plus bibo, plus sitio. Biographische Serien des VI. Jahrhunderts", S. 267–324), wenngleich auch die Einteilung nicht mit aller Konsequenz einzuhalten ist. Cyprian von Karthago war zwar Bischof, wird aber zu den Martyrern gezählt, und eine der bedeutendsten Mönchsbiographien, die *Vita S. Benedicti*, findet sich in Kap. VI unter den Reihenbiographien. Formale Aspekte schienen dem Verfasser hier wichtiger zu sein. Überhaupt sind formale, literaturgeschichtliche Aspekte und inhaltliche, motivische ständig miteinander vermischt. Wer hier den Überblick verliert, kann sich an der sehr instruktiven Zeittafel (S. 338 f.) orientieren oder an der „Auswahl literarisch bedeutender lateinischer Biographien in Gruppen" (S. 325–337), wo auch die entsprechenden Ausgaben verzeichnet sind. Weitere Register wären wünschenswert, um die zahlreichen Querverbindungen zu erschließen, etwa ein Motivregister, sind aber wohl, wie auch eine Bibliographie, erst für einen späteren Band vorgesehen.

Biographie und Epochenstil *im lateinischen Mittelalter*. Wer gewohnt ist, mit den großen Werken der Literaturgeschichte des lateinischen Mittelalters von Max Manitius (Bd. 1, München 1911) und Franz Brunhölzl (München, 1975) das lateinische Mittelalter bei Boethius im VI. Jahrhundert beginnen zu lassen, wird überrascht sein. Im VI. Jahrhundert hört der Band bereits wieder auf und ist eigentlich eine Literaturgeschichte der lateinischen Spätantike „Von der Passio Perpetuae (d. h. um 202) zu den Dialogi Gregors des Großen (d. h. 593/94)", so der Untertitel des Buches, das nur der I. Band eines groß angelegten und auf mehrere Bände geplanten Werkes ist. Erst im zweiten Band zur Biographie der Merowingerzeit wird das frühe Mittelalter behandelt, gefolgt von Band III mit der Biographie der Karolingerzeit von 750 bis 920 (Bd. II und III sind im Verlagsprogramm bereits angekündigt). Doch sind, wie der Verfasser deutlich macht, die Zusammenhänge zwischen Spätantike und Mittelalter so eng, die Einteilung so willkürlich, „daß es undenkbar wäre, eine Geschichte der lateinischen Biographie erst mit dem *Liber pontificalis*, Venantius Fortunatus und Gregor von Tours zu beginnen" (S. 32). Statt dessen geht der Verfasser bis zu den „Anfängen christlicher Biographie" zurück (Überschrift des 1. Unterkapitels S. 37), wobei der entscheidende Faktor das „Christliche" ist im Unterschied zur paganen Biographie der Antike, die nur gelegentlich und impulsweise auf die mittellateinische Biographie eingewirkt hat, z. B. mit Suetons Kaiserbiographien, die erst wieder in karolingischer Zeit für die Herrscherbiographien relevant werden. „Die Geschichte lateinischer Biographie ist im wesentlichen Geschichte *christlicher* Biographie", S. 38. Wie das Christentum eine eigene Sondersprache entwickelt hat („Christenlatein"), so scheint es eine spezifisch christliche Biographie ins Leben gerufen zu haben. Wenn man aber naiv annimmt, am Anfang der christlichen Biographie stünden die Evangelien, wird man enttäuscht: an die Spitze der *lateinischen* christlichen Biographie stellt der Verfasser die Martyrerakten, deren älteste die *Passio SS. Scilitanorum* um 180 aus Karthago ist, ihrer Form nach ein Gerichtsprotokoll. Sicherlich mag einzuwenden sein, die Evangelien sind in erster Linie Lehre, erst sekundär Biographie Jesu, sicherlich sie wurden mindestens zwei Jahrhunderte in der gesamten christlichen Welt auf griechisch gelesen, bevor sie ins Lateinische übersetzt wurden *(Itala)*, doch haben sie deshalb die Lateiner weniger beeinflußt? Sind die früheren Martyrerakten denkbar ohne die Vorlage des Verhörs Jesu durch Pontius Pilatus mit dem anschließenden Martyrium am Kreuz? Man hätte zumindest eine Bemerkung für das Fehlen eines solch zentralen Textes am Anfang der christlich-lateinischen Biographie erwartet, zumal öfters

auf sprachliche Anklänge an die Evangelien hingewiesen ist, wie in der *Passio Quattuor Coronatum.*

An dieser Passio erläutert der Verfasser den von ihm benannten „Hintergrundstil", bei dem der Wortlaut anderer als bekannt vorausgesetzter Texte, hier der Bibel, zitiert wird, um durch den Anklang den Text vor einen bestimmten inhaltlichen Hintergrund zu rükken, ihm Perspektive zu geben. Dieses Lesen zwischen den Zeilen, das allerdings große Vertrautheit mit der Literatur voraussetzt, ermöglicht es, Texte in ihrer vollen Dimension zu erschließen. Mit diesem Verfahren, das, einmal erkannt und benannt, sich als häufig vorkommend herausstellt, ist dem Interpreten mittelalterlicher Texte ein wertvolles und fruchtbringendes Werkzeug in die Hand gegeben.

Biographie *und Epochenstil.* Wie keine andere Literarische Gattung ist die Biographie geeignet zur Beschreibung von Epochen, treten doch hier Modetendenzen, Milieubeschreibungen, Ideen der einzelnen Biographen mit dem, was sie für „memorabile" hielten, besonders deutlich hervor. Die ägyptische Wüste, die in der *Vita S. Antonii* noch voller Gefahren und wilder Tiere geschildert wird, erscheint nur wenige Jahre später bei dem Literaten und rhetorisch geschulten Hieronymus in der *Vita S. Pauli eremitae* als „entzückende Eremitage", in der sich Kentauren und Faune tummeln. „Die Höhle, die Paul in der Thebais bezog, war so herrschaftlich, wie sie sich wohl Hieronymus gewünscht hat: weiträumig, mit freiem Blick in den Himmel, sagenhaft interessant durch die Reste einer Falschmünzerwerkstatt, natürlich aus der Zeit von Antonius und Kleopatra" (S. 136). Wie der Verfasser zeigt, gehört Hieronymus bereits einer neuen, klassizistischen Epoche an, der ersten christlichen, hier als „theodosianische Renaissance" bezeichnet (S. 158). Daneben wird immer wieder auf die lateinische Sprache und Stilistik der Texte hingewiesen, die sich als hervorragendes Instrument zur Erfassung von Epochenstil eignen. „Vielleicht wird einmal der Punkt erreicht, daß man einen lateinischen Text allein aufgrund seiner stilistischen Gegebenheiten so datieren und lokalisieren kann, wie dies die Kunstgeschichte in ihren Objekten leistet. Die Geschichte der lateinischen Biographie des Mittelalters kann dazu einen Beitrag leisten" (S. 30) – und hat es mit diesem Buch auch getan, man vergleiche nur die beiden lateinischen Übersetzungen der Antoniusvita, die ältere anonyme um 365 und die von Evagrius um 370, deren Unterschiede der Verfasser feinfühlig herausgearbeitet hat (S. 123–128). Welche Welten liegen dazwischen!

Erfreulich ist, daß der Verfasser eine Vielzahl von ausgewählten Texten in der lateinischen Originalsprache mit deutscher Übersetzung vorstellt, die einen Eindruck von diesem bisher nur wenig bekannten Gebiet der lateinischen Literatur vermitteln. Die Texte sind flüssig und prägnant kommentiert, nicht aufdringlich, so daß sie durch sich selbst zum Sprechen kommen. Das jeweils Charakteristische ist oft schon in den Überschriften gesagt („Er hatte immer Wein", S. 226 zur Biographie des Augustinus). Glänzende Interpretationen sind die Sebastianspassion als spätrömisches *spectaculum* in einer Arena (S. 74–82) oder die Anthropologie Gregors des Großen am Beispiel der Begegnung des hl. Benedikt mit Scholastica auch den Heiligen sind Grenzen gesetzt (S. 314–317). Dem Literaturhistoriker ist mit diesem Buch eine Menge an Material mit vielen interessanten Beobachtungen und Ideen geboten, dem Leser ein vergnügliches Lesebuch. Dorothea Walz, Heidelberg

M. Borgolte, D. Geuenich, K. Schmid, Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen. (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 16) 756 S., Ill., 68,– SFr. Kommissionsverlag Buchhandlung am Rösslitor, St. Gallen.

Als Bestandteil des in der Fachwelt bekannten und renommierten Quellenwerkes „Societas et Fraternitas" werden hier „Subsidia Sangallensia" vorgelegt, also Hilfsmittel zum Studium der Geschichte von St. Gallen. Der stattliche, hervorragend ausgestattete Band verei-

nigt verschiedene Beiträge. Im 1 Teil geht es um die St Galler Verbrüderungsbücher (S. 13–283), im 2 Teil um die Alahofingerurkunden im St. Galler Urkundenbestand (S. 285–475), der 3. Teil bringt das Register der Personennamen in den St. Galler Urkunden der merowingischen und karolingischen Epoche (S. 477–734). Die verschiedenen Beiträge sind dann doch von fester Klammer zusammengehalten. Die Quellen der frühen Geschichte St. Gallens, wobei diese Texte und ihre Überlieferung im Mittelpunkt der Forschungsarbeit stehen. Das Interesse an diesen Texten ist von der Personenforschung im Rahmen des Verbrüderungs- und Memorialwesens bestimmt.

Dies gilt besonders für den ersten Teil. K. Schmid trägt hier die Ergebnisse jüngster Arbeiten am St. Galler Verbrüderungsbuch vor. Danach hat die Abtei ein erstes Gedenkbuch um 800 angelegt. Gegen Ende des 9. Jh. wurde dieses Buch durch ein neues ersetzt. Die Neuanlage wird mit der Einweihung der neuen Otmarskirche im Jahre 867 in Verbindung gebracht, eine Vermutung, die sich auf gute Gründe stützen kann. Der himmlische Patron zieht eine große Schar von Schutzsuchenden an, die sich unter seinem Namen in das „Buch des Lebens" eintragen lassen und mit dem Kloster der Heiligen in enge Verbindung treten. Wenn im neuen Verbrüderungsbuch auch ein Strukturwandel des mittelalterlichen Gedenkwesens abgelesen werden kann – die auffallende Ausdehnung der Namen auf Laienkreise und das Vorkommen ortsgebundener Personengruppen –, dann weist das in die gleiche Richtung. Ein erster Versuch einer Rekonstruktion der beiden Verbrüderungsbücher wird behutsam vorgeführt, der Abdruck des vorhandenen Materials erleichtert den Nachvollzug. Die langen Ausführungen öffnen den Blick in die Werkstatt der Gedenkbuchforschung und lassen ein wenig von der anspruchsvollen und komplizierten Methodik dieses Forschungszweiges erahnen.

Dem interessanten Geschick des St. Galler Verbrüderungsbuches in späterer Zeit geht D. Geuenich nach. Zweimal (um 1300 und 1642/46) wurden die langen Namenslisten zu einem Zinsbuch umgewandelt. Aus den mit dem Kloster und dem hl. Otmar um ihres ewigen Heiles willen Verbrüderten wurden durch diese Umwandlungen Zinsleute des Klosters.

M. Borgolte hat sich in seinem umfangreichen Beitrag dem frühen St. Galler Urkundenmaterial zugewandt. Es handelt sich um Teilergebnisse seiner größeren Arbeit zur Frühgeschichte Alemanniens. Mit dem 1. Teil verbindet ihn das personengeschichtliche Interesse, das Material ist jetzt jedoch nicht mehr die Memorialüberlieferung, sondern das Urkundenmaterial. Aus ihm – eingeschränkt auf die Alaholfingerurkunden – soll „das Eigenbewußtsein einer adeligen Verwandtengemeinschaft" erhoben werden. Da Rechtsgeschäfte mit dem Kloster jedoch häufig mit einer Gebetsfürsorge motiviert werden, mündet auch diese Untersuchung wieder in das umfassende Thema der Verbrüderung und Memoria ein. Als kostbaren Nebenertrag seiner verfassungs- und personengeschichtlichen Forschungen zum frühmittelalterlichen Alemannien legt M. Borgolte dazu einen Kommentar zu den älteren St. Galler behutsam vor. Das führt zu einer beeindruckenden und gründlichen Revision des St. Galler Urkundenbuches von H. Wartmann. Datierung, Schreiber, Actum- und Güterort von mehr als 800 Urkunden aus dem 8. und 9. Jh. wurden überprüft, korrigiert und neu festgelegt und das Ergebnis in eine übersichtliche Karte eingetragen. Was hier vorgelegt wird, muß nicht nur im Umgang mit St. Galler Urkunden beachtet werden, es ist gleichzeitig wegweisende Vorarbeit für eine Neuausgabe der St. Galler Urkunden.

Was in diesem Band an Ergebnissen intensiver Forschungsarbeit ausgebreitet und an Impulsen für weitere Forschung deutlich gemacht wird, verdient uneingeschränkte Anerkennung. Dem 1. Band dieser Subsidia werden wohl weitere aufschlußreiche Bände folgen müssen. Wenn in deren Mittelpunkt das Kloster St. Gallen und dessen Verflechtung in die Reichsöffentlichkeit steht, so bewegt den Historiker des frühen Mönchtums dabei die Frage, was aus dem Kloster unter dem Aspekt der Memorialüberlieferung und der Verbrüderung im frühen Mittelalter geworden ist. Die Toten eines Klosters sind in den frühen latei-

nischen Mönchsregeln fast nicht gegenwärtig. In der Mönchsregel Isidors von Sevilla (7. Jh.) steht vielleicht der früheste Verweis auf ein fürbittendes Gedenken für die verstorbenen Brüder, die auf dem Friedhof des Klosters ruhen (Kap. 25). In der Magisterregel taucht zum ersten Mal die Praxis auf, daß die Namen des verstorbenen und des lebenden Abtes auf einer Gedenktafel (Diptychon) festgehalten werden (Kap. 93,7, 56, 78). Die Benediktusregel weiß davon nichts. Und eine Verbrüderung mit Menschen außerhalb des Klosters kommt selbstverständlich nicht in den Blick. Ein weiter Weg mußte gegangen werden, bis das Kloster zum Träger einer eigenen Memorialüberlieferung und zum Objekt und Subjekt einer weitgespannten Verbrüderung werden konnte. Auf diesem Weg ist aus dem Kloster als der Schule im Dienst des Herrn eine Institution im Dienst des Reiches und der Kirche geworden, zum servitium domini fügte sich das servitium imperii.

K. Suso Frank

Josef Groner, Pfullendorf, Königlich-Staufische Stadt. Die Stadterhebungsurkunde Friedrichs II. vom 2. Juni 1220 in ihrer geschichtlichen und kulturellen Umwelt. Zweite verbesserte Auflage. Verlag E. A. Schmidt, Pfullendorf 1986. 105 S.

Aus Anlaß des 750. Gedenktages der Stadterhebung von Pfullendorf legte 1970 der bekannte aus Pfullendorf stammende Dominikanertheologe Josef Groner, der lange Jahre in Freiburg in der Schweiz lehrte, eine Geschichte von Pfullendorf vor, die soeben in ergänzter 2. Auflage erscheinen konnte. Groner beginnt seine Darlegungen mit einer Würdigung der Urkunde von Kaiser Friedrich II. aus dem Jahre 1220, mit der Pfullendorf die Würde und Rechte einer königlichen Stadt verliehen wurden. In einer sorgfältigen Interpretation erläutert er den Text der Stadterhebungsurkunde vom 2. Juni 1220. Die Zeugen der Urkunde werden in kurzen Lebensbildern vorgestellt, so der Erzbischof von Mainz, Siegfried von Eppstein, Erzbischof Engelbert von Köln, Heinrich, Bischof von Worms, Egbert, Bischof von Bamberg, Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, Konrad, Bischof von Metz und Speyer. Aufschlußreich sind auch die Ausführungen über die hl. Elisabeth von Thüringen. An der Erhebung ihrer Gebeine nahm Kaiser Friedrich II. teil.

Friedrich II. wird als „Wunder" und der „Verwandler der Welt" herausgestellt. Groner erinnert an die Gründung von Pfullendorf und korrigiert dabei einige herkömmliche Auffassungen, würdigt Rudolf von Pfullendorf, der seinen Besitz den Staufern vermachte, berichtet über die weitere Stadtgeschichte und zeigt die Beziehungen zwischen Pfullendorf und den Staufern auf.

Abschließend legt er den Text der Urkunde von 1220 in deutscher und lateinischer Fassung vor, deren Original sich im Generallandesarchiv in Karlsruhe befindet.

Zu S. 64: Zu den Ausführungen über Erzbischof Engelbert von Köln († 1225), der beim Stadterhebungsbeschluß zugegen war und der später von Friedrich von Isenburg ermordet wurde, ist zu ergänzen, daß Friedrich nicht der Neffe Engelberts, sondern der Sohn seines Vetters war.

Hingewiesen sei besonders auf die gute Ausstattung des Bandes und auf den Bildteil, u. a. mit der ältesten Stadtansicht und der Karte des Hl. Römischen Reiches deutscher Nation zur Zeit der Staufer. Die Reichskrone und die Krone der Habsburger werden in ihrer Kostbarkeit in einer Buntaufnahme deutlich. Das Bild Friedrichs II., sein Grab im Dom zu Palermo, nicht zuletzt eine Photographie der Stadterhebungsurkunde vom 2. Juni 1220 aus dem Badischen Generallandesarchiv ergänzen den Text. Ein sorgfältiges Namen- und Sachregister schlüsselt den reichen Inhalt des Bandes auf.

Die Arbeit ist eine wichtige Bereicherung der Geschichte der Stadt Pfullendorf, um die sich Groner durch seine Arbeiten über „Die Chroniken der Stadt Pfullendorf" (1982) und über „Maria Schray Pfullendorf" (1983) große Verdienste erworben hat.

Remigius Bäumer

Peter Hawel, Die Pietà. Eine Blüte der Kunst (Echter Verlag Würzburg 1985) 132 Seiten mit 12 Farb- und 40 Schwarzweiß-Abbildungen.

Unter dem Titel „Die Pietà" zeigt Hawel die Entwicklung des Pietà-Motivs auf. Er verweist auf die Passion Christi als das Thema der mittelalterlichen Kunst, berichtet über die neue Bilderfrömmigkeit des Mittelalters und würdigt die Entstehung, Aufgabe und Bedeutung der spätmittelalterlichen Passionsbilder. Die Pietà, die Schutzmantelmadonna, der Schmerzensmann, der Gnadenstuhl, Christus in der Kelter, der Kreuzweg, das hl. Grab, der Ölberg, Christus als Kreuzträger und die Beweinungsgruppe werden beschrieben und im Bilde exemplarisch dargestellt. Für den südwestdeutschen Raum sind besonders die Hinweise auf Steinhausen, Zoffingen, Illmensee interessant.

Der Verfasser erinnert daran, daß R. Bauerreiß allein für den süddeutschen Raum bis zum Jahre 1500 49 von insgesamt 75 Wallfahrtsorten Mariens zählt, an denen die Pietà als Gnadenbild verehrt wurde.

Bei den Ausführungen über die Entwicklung der Lehre von Maria als Mutter und Mittlerin wären die karolingischen Theologen zu ergänzen, auf deren Bedeutung Leo Scheffczyk aufmerksam gemacht hat. Hawel verwertet und zitiert die Arbeit von J. Sauer über Mystik und Kunst und den Beitrag von W. Blank, „Dominikanische Frauenmystik und die Entstehung des Andachtsbildes um 1300" aus dem „Alemannischen Jahrbuch" 1964/65.

So unterrichtet der Verfasser eindrucksvoll über die Entwicklung des Pietà-Motivs in Wort und Bild. Sein Werk hat gerade im Marianischen Jahr eine besondere Aufgabe.

Remigius Bäumer

Peter Hawel, Der spätbarocke Kirchenbau und seine theologische Bedeutung. Ein Beitrag zur Ikonologie der christlichen Sakralarchitektur (Echter Verlag Würzburg 1987). 360 S.

In seiner Münchener Dissertation – mit einem nicht ganz zutreffenden Titel – würdigt Peter Hawel den spätbarocken Kirchenbau und stellt seine theologische Bedeutung heraus. Einleitend untersucht er das Kirchenverständnis in den Kirchweihpredigten des 18. Jahrhunderts, das gerade im süddeutschen Raum eine besonders baufreudige Epoche gewesen ist. Der größte Teil barocker und barockisierter Kirchen Baden-Württembergs und Bayerns entstand in dieser Epoche. Erstaunlicherweise wurden die theologisch-homiletischen Quellen über das Kirchengebäude bisher nicht untersucht. Hier setzt Hawel an. Die Prediger entwickelten das theologische Verständnis und die liturgische Aufgabe der Kirche. H. untersucht ihre Predigten zur Deutung der Sakralarchitektur. Seine Vorbilder sind J. Sauer und seine „Symbolik des Kirchengebäudes", der diese Forschungsaufgabe 1902 für die mittelalterliche Baukunst und H. Sedlmayr, der sie für die gotischen Kathedralen in seinem Werk „Die Entstehung der Kathedrale" (1950) angefaßt haben. Nach einer Erstinformation über die Quellen berichtet er, daß während der Kirchweihfeier üblicherweise 8 Predigten gehalten wurden, die später meist im Druck erschienen. Hawel hat von 50 Kirchen Predigten anläßlich der Kirchweihe ausfindig gemacht, die sich über den ganzen Zeitraum des 18. Jahrhunderts erstrecken. Die früheste Quelle ist die Jubelpredigt von Raitenhaslach aus dem Jahre 1698, die späteste ist die Jubelpredigt von Zwiefalten aus dem Jahre 1789. Nach einer kurzen Inhaltsangabe der Predigten stellt Hawel die darin enthaltenen Aussagen über den Kirchenbau zusammen.

Der Verfasser kann überzeugend darlegen, daß der spätbarocke Kirchenbau zugleich Ausdruck der zeitgenössischen Theologie ist. Die Kirche wird als ein von Gott gewählter Ort verstanden, an dem Himmel und Erde miteinander in Beziehung treten. Die Heiligen sind sichtbares Zeichen dieser Vereinigung. Hingewiesen sei besonders auf die Predigten

in Birnau, Irsee, St. Blasien, Schussenried, Roggenburg, Weingarten, Zwiefalten, Obermarchtal, Rot a. d. Rot, Ottobeuren, Steingaden, Rottenbuch und St. Peter.

Der Verfasser hat wenig verarbeitetes Material für seine Untersuchung herangezogen und so unsere Kenntnis über die Kirchweihpredigten wesentlich vertieft. Die Literatur wäre an verschiedenen Stellen zu ergänzen. Über Baronius hat Hubert Jedin 1974 berichtet. Über die Bilderfrage im 16. Jahrhundert wären zu ergänzen die Untersuchungen von H. von Campenhausen, H. Jedin und J. Sauer. Die Zahl der Druckfehler ist gering. Auffallend S. 1 Homelitisch statt homiletisch, S. 310 Coemeterium statt Colmeterium, S. 312 Konzil statt Concil.

Die Untersuchung ist gerade für den südwestdeutschen Raum, u. a. für St. Blasien und St. Peter, von besonderem Interesse. Dem Verfasser gebührt unser Dank.

Remigius Bäumer

Dieter Michael Feineis, Das Ritterstift St. Burkard zu Würzburg unter der Regierung von Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617): Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg Bd. 36 (Würzburg 1986). 550 Seiten.

Vor mehr als 20 Jahren stellte Th. Freudenberger fest, daß über die innere Erneuerung der katholischen Kirche in Deutschland im 16. Jahrhundert Einzeluntersuchungen weithin fehlen. Ohne sie lasse sich schwer ein zuverlässiges Bild über die Situation der Kirche in den noch katholisch gebliebenen Bistümern gewinnen. Deshalb ist es zu begrüßen, wenn in der vorliegenden Arbeit versucht wird, am Beispiel des Ritterstiftes St. Burkard zu Würzburg ein Bild jener bewegten Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts bis kurz vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges zu zeichnen.

Papst Pius II. hatte 1464 das Benediktinerkloster St. Burkard in Würzburg zu einem adeligen Kollegiatsstift erhoben. Dieter Michael Feineis legt in seiner Würzburger Habilitationsschrift die Geschichte dieses Ritterstiftes in der Zeit von Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) dar und würdigt die Menschen und Zeitverhältnisse im Hofstift in Würzburg während der Regierungszeit dieses großen Reformbischofs anhand der Kapitelsprotokolle des Stiftes, einer wertvollen zeitgenössischen Quelle.

Der Kampf der Konfessionen im Reich nach dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden und die Durchführung der Reformbestimmungen des Konzils von Trient, wirtschaftliche, politische und kirchliche Verhältnisse im Hochstift Würzburg werden in den Kapitelsprotokollen mit den Augen der Kanoniker und Vikare von St. Burkard gesehen.

Im ersten Teil gibt der Verf. einen Einblick in das Leben der Stiftsherren, in die Familien, aus denen sie stammten und in die Situation des höheren Klerus zur Zeit von Julius Echter. Hier zeigt sich die Notwendigkeit der katholischen Erneuerung im 16. Jahrhundert, die durch die Folgen der Reformation verstärkt worden war. In St. Burkard ging es verhältnismäßig gesittet zu.

Der zweite Abschnitt betrachtet das Leben der Vikare des Stiftes. Sie waren meist nicht entsprechend ausgebildet. Im dritten Abschnitt werden die Reformen von Bischof Julius Echter im Stift St. Burkard gewürdigt. Während seiner Regierungszeit hatte die Selbsterneuerung der Kirche ein Stadium erreicht, das – nach der Reform der Spitze – auch in den Diözesen reformiert werden konnte. Aber der Fürstbischof hatte bei der Reform der adeligen Stiftskapitel einen schweren Stand.

Über das innere Leben im Stift St. Burkard berichtete F., daß das Osterfest bevorzugter Tag für den Empfang der hl. Kommunion war. Dazu kamen die Feste Weihnachten, Pfingsten, Christi Himmelfahrt und des Kirchenpatrons. Der Empfang des Bußsakramentes war für den Empfang der hl. Kommunion Voraussetzung. Die Wallfahrten nahmen einen wichtigen Platz im religiösen Leben des Stiftes ein, aber auch die Prozessionen, beson-

ders die Fronleichnamsprozessionen. Zu untersuchen wäre, welche Negativwirkungen die Reformation auf das religiöse Leben in St. Burkard gehabt hat.

Das wirtschaftliche Leben im Ritterstift kann in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch als gut bezeichnet werden, aber dann kam es zu einem wirtschaftlichen Verfall. St. Burkard besaß kein zusammenhängendes Territorium, sondern nur Stiftsdörfer, dazu eine Reihe von Pfarreien und sonstige Besitzungen und hatte das Präsentationsrecht für eine stattliche Anzahl von Pfarreien.

Die Protokolle des Stiftes zeigen, wie schwer eine innere Erneuerung der Kirche war, selbst wenn ein Reformbischof wie Julius Echter an der Spitze des Bistums stand.

Die Habilitationsschrift gibt einen interessanten Einblick in die Situation eines Ritterstiftes, in dem sich die Folgen der Reformation und der Verfall des religiösen Lebens zeigen.

Die Arbeit ist sorgfältig erstellt. Die Zahl der Druckfehler ist gering. Ich nenne S. 28 Burkardusfest, nicht Buarkadus. S. 32 wird Wildbad bei Karlsruhe lokalisiert. S 67 Die Aussagen von Josef Lortz über die adeligen Kanoniker beruhen nicht auf Quellenstudien.

Zusammenfassend darf man sagen Die Habilitationsschrift von Feineis ist eine quellenmäßig fundierte Untersuchung über die Situation im Ritterstift St Burkard zu Würzburg während der Regierungszeit von Bischof Julius Echter, in der die Kapitelsprotokolle für die Zeit von 1573–1617 sorgfältig ausgewertet werden. Sie ist eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse über die Erneuerung der Würzburger Kirche im Zeitalter der katholischen Reform und ein aufschlußreicher Beitrag zur Geschichte der Erneuerung im katholischen Deutschland

Remigius Bäumer

Florian Trenner, Carl-Oskar Freiherr von Soden. Ein Politiker-Priester Bayern zwischen Monarchie und Diktatur (Eos-Verlag St. Ottilien 1986) Münchner Theologische Studien I Historische Abteilung, Bd. 25, XIV und 288 Seiten.

Carl-Oskar Freiherr von Soden gehört nicht zu den bekannten Gestalten unserer Zeit. F Trenner hat das Verdienst, auf seine Bedeutung aufmerksam gemacht zu haben. Bereits in dem zweibändigen Werk von G. Schwaiger „Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft" lieferte er einen Beitrag über Soden.

In der vorliegenden Münchener Dissertation berichtet er über Sodens Kindheit (1898 geboren) und Schulzeit, den Ersten Weltkrieg, die Revolution in Bayern, wobei u. a. Sodens Verhältnis zur bayerischen Volkspartei und zum Friedensbund deutscher Katholiken erörtert werden. In diesem Zusammenhang geht T auch auf Max Josef Metzger ein, der neben Magnus Jocham und Franziskus Stratmann in der Friedensbewegung eine leitende Stellung einnahm. Hingewiesen sei auch auf das Kapitel über den Föderalismus aus der Sicht Sodens (41).

Für Sodens Lebensweg wurde das bayerische Konkordat vor 1924 bedeutsam. Soden bezeichnete damals das Konkordat als einen erfreulichen Fortschritt auf dem Weg der Beseitigung des Staatskirchentums und der in Bayern in nicht ganz geringem Umfang vorhandenen josephinischen Überreste. T erinnert daran, daß vielleicht das bayerische Konkordat „zu mustergültig" war, denn die Kirche habe bei ihren nachfolgenden Verhandlungen mit Baden, Preußen und dem Reich von ihren hohen Ansprüchen nicht abgelassen.

Neue Erkenntnisse vermittelt besonders das Kapitel über Soden und die „Allgemeine Rundschau", das Organ der katholischen Förderalisten in Deutschland, und über „das neue Reich", eine von J Eberle gegründete Wochenschrift für Kultur, Politik und Volkswirtschaft.

Trenner erinnert an die Tagungen des Friedensbundes deutscher Katholiken, auf der u. a. in München der Freiburger Moraltheologe Franz Keller das Hauptreferat hielt. Hier wäre zu ergänzen, daß sich Keller 1933 dem Nationalsozialismus anzupassen suchte, wenn er auch 1934 seinen Lehrstuhl verlor

Ein aufschlußreiches Kapitel ist die Schilderung des Weges Sodens zum Priestertum. Nach dem Studium in Innsbruck wurde er 1931 zum Priester geweiht. An seiner Primiz nahmen u. a. führende Gestalten des damaligen deutschen Katholizismus teil, wie Prof. Konrad Beyerle, Prof. Benedikt Schmittmann, Prof. Paul Lenz-Medoc, Pater Dominikus Stratmann, Pater Constantin Noppel, der damals Mitherausgeber der „Stimmen der Zeit" war, und Dr. A. Wurm, der Herausgeber der Monatsschrift „Seele" (106).

Zeitgeschichtlich bedeutsam ist der Abschnitt über das Verhältnis von Soden zum Nationalsozialismus. Seit dem Hitler-Putsch von 1923 hatte Soden eindeutig gegen Hitler Stellung bezogen. Das Reichskonkordat bezeichnete Soden als Kriegslist und als den Versuch, die katholische Hierarchie vor den Wagen des Dritten Reiches zu spannen.

Mißverständlich sind m. E. die Aussagen von T. über die Eingliederung der katholischen Jugend in die Hitlerjugend. T. erwähnt hier den Versuch Papens vom 12. November 1933, die katholischen Organisationen mit Garantien in die Organe der Parteien einzugliedern. Gröber hatte daraufhin die Vorsitzenden der katholischen Verbände zu einer Besprechung nach Freiburg gerufen. Bei der Besprechung hat sich Ludwig Wolker kritisch gegen eine Eingliederung geäußert. Wenn T. sagt, daß sich selbst Wolker in dieser Frage nicht entscheiden konnte, ist diese Aussage zu modifizieren.

Auch die Formulierung „In dieser Situation der Unentschiedenheit ergab eine Rückfrage Gröbers in Rom, daß über die ganze Angelegenheit von Episkopat keine Verhandlungen gepflegt werden dürften, da es sich um eine Konkordatssache handele, die lediglich den Hl. Stuhl angehe", ist zu präzisieren. Die Frage wurde nicht durch eine Rückfrage Gröbers in Rom geklärt. Gröber hatte vielmehr den Vorschlag Papens am 15. 11. an Kaas geschickt, der seinerseits Pacelli informierte. Dieser reagierte mit der Weisung an Gröber: In dieser Frage handele es sich um eine causa major, die nur zwischen Rom und Berlin verhandelt werden könne. Über die Reaktion der deutschen Bischöfe auf Papens Vorschlag verweise ich auf meine Ausführungen „Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Deutscher im Erzbistum Freiburg. Der Versuch eines Brückenschlags zum Nationalsozialismus" FDA 104 (1984) 292 ff.

Interessant sind die Ausführungen T's über Soden als Jugendseelsorger. Die damaligen Schwierigkeiten und der Widerstand, u. a. die Situation bei der Verlesung der Enzyklika „Mit brennender Sorge", werden überzeugend geschildert.

1939 ging Soden aus Gesundheitsgründen zunächst in die Schweiz, von dort später über Portugal, Brasilien in die USA. Seit 1942 verschlechterte sich Sodens Gesundheitszustand. Am 6. August 1943 starb er in New York.

Das Werk von Trenner macht mit einer Priesterpersönlichkeit bekannt, die in den Jahrzehnten nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland einflußreich gewirkt hat. Die Arbeit ist zugleich ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des deutschen Katholizismus in den Jahren zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg. Nicht zuletzt bringt er neue Aspekte zur Freiburger Bistumsgeschichte, u. a. in den Aussagen über Erzbischof Gröber, Prof. Keller, Pfarrer Metzger und Prof. Beyerle. Remigius Bäumer

Clemens Rehm, Die katholische Kirche in der Erzdiözese Freiburg während der Revolution 1848/49 (=Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte XXXIV) (Freiburg–München 1987) X und 292 Seiten.

Zahlreich sind die Veröffentlichungen über die badischen Revolutionswirren 1848/49. Clemens Rehm hat sich jedoch als erster die Aufgabe gestellt, das Verhältnis zwischen badischen und hohenzollerischen Katholiken zur Revolution zu untersuchen. Ihn interessierte sowohl die Stellung der offiziellen Freiburger Kirchenbehörde, einzelner Geistlicher und Gruppen gegenüber der Revolution als auch die Wirkung revolutionären Denkens und Tuns auf Kirche und deren innere Struktur (S. 4). Dabei begegnete Rehm zunächst

dem Grundproblem Freiburger Kirchengeschichte Es „fehlen streckenweise noch grundlegende Forschungsarbeiten zur Geschichte der Erzdiözese Freiburg, so daß man an vielen Stellen auf tradierte, aber unbewiesene Vermutungen angewiesen ist" (S. 9, Anm. 27) Um so intensiver setzte er sich daher mit dem für die Fragestellung keineswegs üppigen Archivmaterial im Generallandesarchiv Karlsruhe und im Erzbischöflichen Archiv Freiburg (hier besonders mit den Personal- und Ortsakten) auseinander Kleine Archivbestände im Archiv der Universitätsbibliothek Freiburg, im Freiburger Stadtarchiv und in der Frankfurter Außenstelle des Deutschen Bundesarchivs ergänzten seine Recherchen ebenso wie zeitgenössisches Schrifttum.

Trotz Rehms Bemühen um ein breiteres Quellenfundament mußte er für seine Untersuchungen der lokalen Ebene feststellen „Viele Ereignisse der Revolutionsjahre sind in ihren Auswirkungen auf die katholische Bevölkerung nicht exakt zu beschreiben " (S. 3).

Als erklärende Hintergrundinformation für die Ereignisse 1848/49 gibt der Verfasser einen kurzen Einblick in die Anfangsgeschichte der Erzdiözese (S. 9–14) Die von ihm hierbei übernommene Meinung, Wessenberg sei für Rom der Grund für eine schleunige Verlegung des Bischofssitzes von Konstanz nach Freiburg gewesen (S. 10, noch vereinfachter S 188 Wessenberg „war schließlich für Rom untragbar, und sein Bistum wurde aufgelöst und das Erzbistum Freiburg gegründet"), bezweifle ich Zum einen fehlt für diese Kausalität eine Quellenbasis, zum andern gilt doch zu bedenken, daß Konstanz für das neu geschaffene „Landesbistum", zu dem auch beide Hohenzollern gehören sollten, nicht nur geographisch an der Peripherie lag. Die Traditionen der Bistümer Straßburg, Speyer, (Worms weniger), Mainz und Würzburg waren gerade im 18 Jahrhundert auch im Hinblick auf die Volksfrömmigkeit reicher als Konstanz Deren Integration war ein wichtigeres Problem als der nach 1818 kirchenpolitisch schon unbedeutender werdende von Wessenberg. Dies gilt ja auch für 1848/49 „Auch der in Konstanz noch lebende Wessenberg konnte keine Impulse vermitteln" (S. 33). Überhaupt spricht Rehm dem alten Konstanz eine für die Erzdiözese Freiburg relevante Rolle zu, die diese ehemalige Bischofsstadt damals längst nicht mehr einnahm (S. 54).

Ebenso muß die Beurteilung der Erzbischöfe Bernhard Boll (1827–36) und Ignaz Demeter (1836–42) im Kontext der vom badischen Großherzogtum übernommenen josephinischen Staat-Kirche-Vorstellungen gesehen werden. Ihnen dies als „Schwäche gegenüber der Regierung" (S. 188) auszulegen, verkennt deren grundsätzliche Loyalität gegenüber dem Monarchen, die bei beiden in diesem System groß gewordenen Geistlichen hoch anzusetzen ist. Bolls halbherziger („nur förmlich" S 11) Protest war ein Zeichen seiner eigenen Nähe zum badischen Staatskirchensystem (ähnlich zu bewerten S. 13). Das Argument, weil „er keinen großen Rückhalt im Klerus besaß" (S. 11), trifft faktisch zwar zu, dürfte für sein Verhalten jedoch keineswegs ausschlaggebend gewesen sein Rehm scheint hierbei schon ein politisches Vorgehen voraussetzen zu wollen, wie es erst nach 1848/49 und noch später als Folge der damit verbundenen Demokratisierungstendenzen sichtbar wurde Selbst deren Nachfolger Hermann von Vicari (1842/43–68) begann – bei aller Skepsis gegenüber der Revolution – erst nach 1849 sich vom Staatskirchentum allmählich zu emanzipieren. Erst die „Veränderungen im Zuge der Revolution" und deren „Niederlage", wie Rehm zutreffend schreibt, haben ihm ermutigt, den damit verbundenen „Machtzuwachs seines Amtes" (S. 187) immer mehr auszunutzen

Vorsichtiger wäre ich auch vor 1848 von einer „Spaltung im Klerus" (S 12, auch S. 188) zu reden Die unterschiedliche Herkunft und Ausbildung des Klerus führte sicher zu einem recht heterogenen Erscheinungsbild Mir scheint sie eine konkret nachweisbare Profilierung unterschiedlicher Positionen zu sein, zumal zahlmäßige Untersuchungen über eine „Spaltung" kaum zu erfassen sind

Auch das Verhalten der Bevölkerung gegenüber der Revolution ist nur über eine gewisse „Hochrechnung" zu erschließen. Für die Freiburger Situation im Frühjahr 1848 resümiert

Rehm, „daß sich in einer zu über 90% von Katholiken bewohnten Stadt, die zugleich Sitz des Erzbischofs war, kaum jemand für den Großherzog einsetzte und nur die Nähe der Linientruppen eine deutlichere Parteinahme für Hecker verhinderte" (S. 17, vgl. auch S. 51). Ob eine solche Schlußfolgerung angesichts Rehms eigenen Bemühens um Differenzierung („Aufkommender Widerspruch wurde unterdrückt" S. 16) nicht doch zu einfach ist? Diese Anfrage gilt auch für seine Formulierung „Ähnlich verhielt sich die katholische Bevölkerung bei den weniger bekannten revolutionären Ereignissen in den hohenzollerischen Ländern Hechingen und Sigmaringen" (S. 17). Nicht verständlich ist dann allerdings Rehms Äußerung „Alles, was nach Umsturz der rechtmäßigen Ordnung aussah, rief bei den Katholiken heftigste Angst hervor und veranlaßte sie zum Stillhalten" (S. 25). Daß andererseits einige wenige „reformorientierte Geistliche aus dem Freiburger Klerus unverhohlen für die antikirchliche Richtung Partei ergriffen hatten" (S. 25), scheute Erzbischof von Vicari Ende März nicht – ganz nach wessenbergscher Manier – die Pfarrer zu sogenannten Kapitelskonferenzen aufzurufen, in denen sie „über Mittel zur Abwendung der Gefahren von unserer Kirche, und von Kirchen-, Pfarreien- und Stiftungseigentum, sowie wegen der sichren Amtswirksamkeit unseres Curatklerus brüderlich beraten " (von Vicari, Erlaß Nr. 1300 „Betreffend die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse der Erzdiözese" EAF, B 2 56/25, zit. nach Rehm, S. 27 f.) sollten. Zu den Märzforderungen konservativer Kreise gehörte auch „eine gänzliche Sprengung des Bündnisses von Thron und Altar" (S. 24). Vor allem ehemalige Konstanzer Kapitel sahen darin keine Lösung. Man wird Rehm zustimmen, wenn er gerade diese Gruppe als „die eigentlich Konservativen" (S. 32) bezeichnet.

Überhaupt scheint das von Rehm dargestellte Verhalten der einzelnen Kapitel genau in den Kontext ihrer jeweiligen Tradition zu passen. Das sehr unterschiedliche Bild, das die Erzdiözese 1848 bot, zeigt, daß diese neu geschaffene (staats)kirchliche Verwaltungsstruktur noch nichts an ihrer Heterogenität, aus der sie entstanden war, eingebüßt hatte (vgl. S. 28–41). Darüber hinaus macht Rehms Arbeit auf ein für die Freiburger Erzdiözese signifikantes Merkmal einer größeren Individualisierung und damit faktisch oft verbundenen „Liberalisierung" aufmerksam. Nach Auswertungen gerade der verschiedenen Petitionen kommt Rehm sogar zum Ergebnis „Es stellt sich heraus, daß sich letztlich fast ¾ der Gemeinden **nicht** an der Aktion für Hierarchie und kirchlich-konservativen Katholizismus beteiligten Kirchliche Vorstellungen verbunden mit Agitation, besaßen in der Erzdiözese wenig Rückhalt" (S. 65). „Die Mehrheit der Katholiken teilte die streng kirchlichen Überzeugungen von Buß und anderen im Frühjahr 1848 offensichtlich nicht. Beispiele für reformfreudige, liberale und radikale Katholiken, Laien und Kleriker gab es genug" (S. 51). In diesem Zusammenhang weist Rehm auf Demokratisierungsbestrebungen, wie sie gerade auf den vom Erzbischof einberufenen Kapitelskonferenzen gefordert wurden. Somit bildete ein großer Teil des Klerus eine Fundamentalopposition gegenüber Buß und anderen in der Laienbewegung „Da in manchen Orten (z. B. Meersburg) Laien für die Petition und den Katholischen Verein verantwortlich zeichneten – im bewußten Gegensatz zum ortsansässigen Pfarrer –, reduziert sich der Anteil der engagierten Geistlichen noch ein wenig" (S. 65). Hinzu komme, wie Rehm vermutet, daß das Engagement der Laien „immer mit dem für Geistliche unakzeptablen Vorwurf des Versagens des Klerus behaftet" (S. 52) gewesen sei.

Zu ergänzen ist Rehms Darstellung (S. 54), der Erzbischof hätte sich erst August 48 für eine Unterstützung des katholischen Vereins ausgesprochen. Johann Philipp von Wessenberg wußte schon am 26. 11. 1844 seinem Bruder Ignaz Heinrich zu berichten, daß sich von Vicari auf Anfrage der Regierung für die kurz zuvor erfolgte Vereinsgründung ausgesprochen habe (Ignaz Heinrich von Wessenberg. Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, hrsg. von Kurt Aland und Wolfgang Müller(†), Band II: Die Briefe Johann Philipps von Wessenberg an seinen Bruder, hrsg. von Kurt Aland (Freiburg–Basel–Wien 1987)

Brief 282, S. 277). Zu diskutieren bliebe somit höchstens die Frage, ob sich der Erzbischof schon damals hätte öffentlich stärker mit der Vereinsbewegung identifizieren sollen angesichts einer massiven Kritik am Katholischen Verein. Sie kam aus den Reihen jener Tradition, in der von Vicari selbst aufgewachsen war und deren Argumente er – wenn auch mit der Zeit in verändertem Maß – wertschätzte (vgl. Rehms Darstellung der Wessenberg-Kritik am Katholischen Verein S. 53, Hirschers Kritik S. 52 f).

Für die Durchsetzung ihrer Politik initiierten Buß und die ihn unterstützenden Laien zahlreiche Petitionen, die auf Ortsebene oft von den einzelnen Pfarrern ins Leben gerufen wurden. Obwohl Rehm angesichts einer solch evidenten Dominanz der Ortsgeistlichen den in der Literatur bisher dargestellten „Massen-" und „Laien"-Charakter der Vereinsbewegung bezweifelt (S. 68, vgl. aber auch S. 65!), wird man die Petitionsbewegung „als Ausdruck katholischen Selbstbewußtseins" (S. 70) nicht hoch genug ansetzen können. Rehms damit verbundene Wertung „Die ‚Laien'-Bewegung muß als gescheitert angesehen werden" (S. 83) teile ich nicht. Freilich darf man als Maßstab für dieses Laien-Engagement nicht heutige Mündigkeit und Agilität heranziehen. Auf der Linie der von K. Repgen angedeuteten Modifizierung (S. 83) wird man formulieren können, daß es insgesamt ein wichtiger Schritt zu einem Laienbewußtsein war, zumal sich ihre Initiatoren – obwohl Laien! – gegen die Skepsis vieler, auch maßgeblicher Kleriker durchsetzen konnten. Interessant ist Rehms Ergebnis, wonach die Hotzenwälder 1848 diese „katholisch-konservative Bewegung" unterstützten (S. 76). Im allgemeinen ist in der Erzdiözese auch der für andere Bereiche sichtbare Trend festzustellen, daß Katholiken in gemischt-konfessioneller Umgebung sich mit Interesse diesem mit der Vereinsbewegung verbundenen neuen katholischen Selbstbewußtsein bereitwilliger anschlossen als ihre Mitdiözesanen in rein katholischer Umgebung (S. 78).

In einem kleinen Abschnitt befaßt sich Rehm auch mit der Würzbuger Bischofskonferenz 1848 (allerdings ohne Konsultation des Archivmaterials etwa Geissels Akten im Historischen Archiv des Erzbistums Köln, Cab. Reg. II, 19, I und II). Hier hatte Ignaz von Döllinger mit seinem Referat gegen eine Trennung von Staat und Kirche und für die Anerkennung der Verfassung votiert. Erzbischof von Vicari lag mit seiner Meinung in diesem Trend. Er wollte lediglich einen größeren Handlungsspielraum der Kirche innerhalb der festgesetzten Staat-Kirche-Beziehung (110). Wenn Rehm in seiner weiteren Darstellung der Würzburger Diskussion von einer „Unbeholfenheit der Bischöfe, mit dem Begriff Freiheit umzugehen" (S. 112) spricht, so sollte ergänzt werden, daß die Parole „Freiheit" als eine sehr unbestimmte Chiffre mit wechselndem Hintergrund gebraucht wurde (vgl. S. 114–116!). Daß sich die Bischöfe auch für die Empfehlung von Diözesansynoden, bei denen die Souveränität des einberufenden Bischofs gewährleistet sei, entschließen konnten, wertet Rehm als „Hoffnungsimpuls für die kirchlichen Katholiken" (S. 118) von damals. Für Rehm war die Anpassungsfähigkeit der Bischofskonferenz an die neue Ordnung des Gesellschaftswesen, „die eine Bejahung der Revolutionsfolgen" beinhalte, auch Voraussetzung dafür, daß sich Katholizismus in Zukunft auch „politisch in Form einer Partei äußern konnte" (S. 117).

In der Frage nach klein- oder großdeutscher Lösung galt die Sympathie der meisten Katholiken zunächst der Habsburgermonarchie. Als Erzherzog Johann zum Reichsverweser gewählt wurde, gab es deshalb am 15./16. Juli in der Stadt Freiburg ein prächtiges Fest (S. 124, vgl. S. 3). Erzbischof von Vicari hielt dabei ein Hochamt und Domkapitular Orbin die Predigt. Bei einer Hegemonie Preußens befürchteten die Katholiken eine Verstärkung ihrer Minderheitenposition, die ihre durch die Säkularisation bedingte Inferiorität vermehrt hätte. Als jedoch die politischen Verhältnisse eine österreichische Hegemonie unmöglich machten (vgl. T. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat (München 1983) S. 657) und einen preußischen Erbkaiser an der Spitze vermuten ließen, wurde der sogenannte „Vaterländische Verein" gegründet (von wem und in

welchem Kontext?). Ihm gehörten auch der Erzbischof und die Domkapitulare (außer einem – Buchegger wäre zu ergänzen S. 132) an. Sie hielten die „Einheit des Vaterlandes" (ebd.) für wichtiger als eine österreichische Führung im Reich. Buß dagegen, „von tiefstem Preußenhaß geprägt" (S. 133) polemisierte derart maßlos, daß eine Distanzierung sowohl seitens der kirchlichen Hierarchie als auch anderer Laienführer, allen voran Andlaw, erfolgte (S. 134). Abschließend zieht Rehm in seiner Arbeit den Schluß, daß die Petitionsbewegung wie überhaupt das Engagement vieler Laien 1848/49 „nicht als Beweis für ‚politischen Katholizismus', geschweige denn für eine ‚Laienemanzipation' oder den Beginn ‚christlicher Demokratie' gewertet werden" (S. 191) könne. Er widerspricht damit Rudolf Morseys (Vorname fehlt S. 280) These, daß die vielfältigen Aktionen katholischer Laien „als Bewegungen demokratischer Natur in einer keineswegs demokratischen Epoche" (S. 190) zu sehen seien. M. E. setzt Rehm dabei ein zu hohes Ideal an agiler Demokratie und Mündigkeit voraus. Es bedurfte einer langjährigen Erfahrung bis sich eine souveräne Laienmentalität – ohne ihr Proprium bloß in einem Contra zu finden – bilden konnte. Dieses diminuierende Urteil verbindet Rehm mit einer historisch fragwürdigen, ihm jedoch notwendig erscheinenden Konsequenz: „Wäre eine echte ‚Laienemanzipation' erfolgt, hätten die Vereine auf die Erneuerung kirchlicher Strukturen gewirkt" (S. 191).

Obwohl sich Rehm intensiv um das Aktenmaterial gekümmert hat, scheint dieses ihn doch oft im Stich gelassen zu haben. So kann er die Geistlichen auf Grund ihres Verhaltens im Frühjahr 1848 zwar in drei Gruppen aufteilen: in radikale, in soziale und konservative Priester, aber das Quellenfundament ist schmal. Für die erste Gruppe bietet er drei Fallbeispiele: Kuenzer, Braun und Ganter. In der zweiten Gruppe weist er nur das Beispiel Sprißler auf und nennt darüber hinaus sieben weitere Namen. Die dritte Gruppe charakterisiert er bereits als „ultramontane" (S. 24), die zwar Heckerputsch und die Revolution als „Zerstörung der gottgegebenen Ordnung" (S. 24) ablehnte, vom „Ruf nach Freiheit" jedoch Vorteile für die Kirche erhoffte. Da über diese Geistliche „im Frühjahr 1848 sonst nichts Besonderes zu melden" (ebd.) sei, verzichtet Rehm gar auf Beispiele und nähere Differenzierungen. Keinen einzigen Namen nennt er in diesem Zusammenhang aus den Quellen. Pfarrer Bodenmüller mag vielleicht dazugehören. Er wird lediglich als Beispiel für die Autoritätsgläubigkeit der Bevölkerung genannt, die ihn trotz eines Schabernacks der radikalen Pfarrer Ganter und Ehing (hier auf S. 66 werden beide als radikal bezeichnet, Ehing auf S. 23, Anm. 21 noch als „sozialer" Priester) und ihrer Anhänger unterstützte. Dieses Beispiel führt Rehm auch als Beweis dafür an, daß die Petitionen angesichts solcher „Vorrangstellung der Geistlichen" (S. 66) nicht als „Massen-" und „Laienbewegung" bezeichnet werden kann.

Rehms eigene Aufgabenstellung, „die Stellung der katholischen Kirche im Erzbistum Freiburg zur Revolution 1848/49 zu untersuchen" (S. 179) führte zu einer mosaikartigen Darstellung, die erst durch manche seiner Wertungen ein Gesamtbild ergeben konnte. Seine anfangs formulierte Feststellung, daß sich viele Auswirkungen der Revolutionsjahre auf die katholische Bevölkerung nicht beschreiben lassen (S. 3) wird in dieser Arbeit sichtbar. Rehms fleißige Recherchen verdienten m. E. vorsichtigere Auswertungen als zum Teil jene, die er bietet. Dessen ungeachtet wird man auf Rehms Darlegung noch oft zurückgreifen.

Im Anschluß an seine Ausführungen (193 Seiten) präsentiert er in einem Anhang von 70 Seiten Petitionen, zeigt deren Herkunft und Verbreitung auf, bringt u. a. eine Namensliste wegen Hochverrats verdächtiger Geistlicher und stellt in Kurzbiographien elf Geistliche zum Kapitel „Mairevolution" vor (S. 264–267). An kleinen Berichtigungen seien genannt: S. 1, Zeile 20: das Zitat Franz Schnabels muß ergänzt werden „. . . war **daher** eine doppelte" („daher" fehlt bei Rehms Zitat!), Zeile 22 „mußte" statt „muß", S. VII fehlt „IV a" und „I", da S. 121 von „IV a Frühjahr 1849 I" die Rede ist, S. IX „Liste" statt „Lister", S. 9, Zeile 3 von unten statt „Kirchenbesitzes" besser differenziert „kirchlicher Besitzungen",

S. 24 „Forderungen" statt „Forderugen", S. 25, Anm. 23 und S. 109, Anm. 69 statt „Nederland archief voor kerk geschiedenis" muß es „Nederlands " heißen, S. 50, Zeile 5 von unten fehlt der Punkt am Satzende, S. 67 „abzuschätzen" statt „abzuschatzen" und „Höchstwahr" statt „Hochstwahr", S. 86 das Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte, Speyer u. a. 1 (1949 ff.) sollte man mit AMRhKG und mit Band bzw. Jahrgang angeben (vgl. TRE, Abkürzungsverzeichnis zusammengestellt von Siegfried Schwertner (Berlin–New York 1976) S. 112), S. 10 und S. 116 es ist falsch 1818, 1821 bzw. 1848 vom „Vatikan" zu reden, es müßte entweder Quirinal oder gar Heiliger Stuhl heißen.

Karl-Heinz Braun

Hermann Hiery, Reichstagswahlen im Reichsland. Ein Beitrag zur Landesgeschichte von Elsaß-Lothringen und zur Wahlgeschichte des Deutschen Reiches 1871–1918 (Düsseldorf 1986) 520 S.

Die Dissertation von Hermann Hiery ist ein aufschlußreicher und wichtiger Beitrag zur Landesgeschichte und zugleich zur Kirchengeschichte von Elsaß-Lothringen. Die Arbeit beruht weithin auf Archivstudien.

In der Einleitung berichtet H. über den Forschungsstand und die Quellenlage. Das erste Kapitel behandelt das Reichsland Elsaß-Lothringen als historisches Untersuchungsobjekt: Land, Bevölkerung, Sprache, Konfession, Industrie und Wirtschaft, politische Geschichte, u. a. Elsaß-Lothringen und Deutschland vor der Annexion, die Annexion selbst und das Verhalten der evangelischen und katholischen Bevölkerung zur Annexion. In der katholischen Bevölkerung war die Ablehnung zunächst allgemein. Jedoch zeigte sich bald eine Bereitschaft, sich den bestehenden Verhältnissen anzupassen.

Im 2. Kapitel stellt H. die Parteien als Faktoren politischer Willensbildung in Elsaß-Lothringen dar. Weitere Kapitel befassen sich mit den reichsständischen Wahlkreisen, dem Wahlrecht und den ersten Reichstagswahlen.

Die Katholiken in Elsaß-Lothringen hatten verständlicherweise ihre Reserven gegen das kulturkämpferische Deutschland. Nach der anfänglichen Zurückhaltung, ja teilweise bewußt unfreundlichen Haltung von Vertretern der katholischen Kirche gegenüber der neuen deutschen Verwaltung, schlug die Stimmung spätestens seit den Kulturkampfgesetzen über die staatliche Schulaufsicht (1873) in offene Feindseligkeit um. Mit dem Hirtenbrief des Bischofs von Nancy, der zur Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit Frankreich aufgefordert hatte, erreichte 1873 die Eskalation zwischen Staat und Kirche eine neue Dimension. Gegen die Geistlichen, die pflichtgemäß den Hirtenbrief verlesen hatten, wurde auf der Grundlage der Kulturkampfgesetze eingeschritten.

Kirchengeschichtlich bedeutsam sind die Ausführungen über das Eingreifen des Klerus bei den Wahlen. Die Tatsache, daß in einer für das Land entscheidenden Stunde katholische Geistliche als Kandidaten einsprangen und bereit waren, politische Verantwortung zu übernehmen, hat die weitere Geschichte und Geschicke von Elsaß-Lothringen maßgeblich mitgeprägt.

An der Spitze der katholischen Kandidaten für die Wahl stand der Straßburger Bischof Raess. Die katholische Seite erhob gegen alle Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten laut und feierlich Protest. Bei der ersten Reichstagswahl stimmte der katholische Bevölkerungsanteil weithin für die katholischen Kandidaten. Hier zeigt sich die innere Geschlossenheit des Katholizismus. Bei der ersten Wahl erhielt z. B. das Zentrum in Altkirch-Thann 78,2 % der Stimmen. Die Katholiken stellten in allen Wahlkreisen, mit Ausnahme von dem evangelischen Mühlhausen und dem evangelischen Zabern, die Mandatsträger. Auch bei der Wahl von 1878 war das Hauptwahlkampfthema die konfessionelle Frage. Aufschlußreich

sind die Aussagen von H. über die katholischen Bevölkerung und die Militärvorlage von 1893. In den folgenden Jahren schaltete sich der Klerus intensiv in den Wahlkampf ein. Das Ergebnis war in den Jahren 1896/98 ein Erstarken des politischen Katholizismus.

Das Land Elsaß-Lothringen mit dem stärksten Anteil von Katholiken aller deutschen Staaten empfand jede Maßnahme, die sich im Kulturbereich zuungunsten der Kirche auswirkte, als ein Frontalangriff auf ihre Rechte. Der Protest gegen die Kulturkampfgesetze des Bismarckreiches wurden von der katholischen Bevölkerung fast einstimmig mitgetragen.

Hingewiesen sei noch auf das biographische Verzeichnis der im Reichsland Elsaß-Lothringen gewählten Abgeordneten.

Zu korrigieren ist die Formulierung auf S. 61 „In Mainz, das bis 1822 das für Straßburg zuständige Bistum blieb". Tatsächlich ist die Mainzer Bistumsgeschichte komplizierter. Das Bistum war 1802 aufgrund des Französischen Konkordates neu errichtet worden und bestand aus Teilen des ehemaligen Erzbistums Mainz, der Bistümer Worms, Speyer und Metz und gehörte zur Kirchenprovinz Mecheln. Nach dem Wiener Kongreß wurde das Bistum aufgeteilt. 1818 kam es zur Neuumschreibung des hessisch-darmstädtischen Landesbistums Mainz. 1821 wurde das Bistum der Oberrheinischen Kirchenprovinz zugeteilt.

Zu S. 139. Der Name des Bischofs von Nancy, der nicht genannt wird, lautete Joseph Alfred Foulon (vgl. Hierarchia Catholica VIII [1978] 401).

Zu S. 420. Die Stellungnahme „Es ist einem Katholiken, geschweige denn einem Geistlichen, nie und nimmer erlaubt, in einer Weise und in irgendeiner Form den Gegnern der katholischen Kirche Vorschub oder Unterstützung zu leisten" würde ich nicht als „Hetzkampagne" bezeichnen.

Manchmal hat man den Eindruck, daß sich H. von der Zeitungsberichterstattung, z. B. in der „Freien Presse", hat beeinflussen lassen, ohne die Artikel auf ihren tatsächlichen Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Das Studium von Raess in Mainz war m. E. nicht durch die ehemalige Zugehörigkeit von Straßburg zum Erzbistum Mainz bedingt, sondern durch die Ablehnung des gallikanischen Bischofs von Straßburg Saurine und dem Einfluß von Bischof Colmar von Mainz, um den sich ein elsässischer Kreis bewußter Katholiken gebildet hatte.

Zu S. 461. Bischof Raess wird als einer der extremsten Papstanhänger bezeichnet, der offen für die Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit eingetreten sei. In dieser Frage nahm Bischof Raess keine extreme Position ein, sondern stand in Übereinstimmung mit der Überzeugung der großen Mehrheit der Bischöfe auf dem I. Vatikanischen Konzil.

Die Untersuchung von Hiery ist ein wichtiger Beitrag für die Kirchengeschichte von Elsaß-Lothringen in den Jahren 1871–1918. Sie zeigt an einem entscheidenden Punkte die Haltung der elsaß-lothringischen Bevölkerung gegenüber dem Kaiserreich auf und macht deutlich, daß die Bevölkerung gegenüber den Kulturkampfgesetzen gegen die Kirche zwar entschieden reagierte, aber am Vorabend des Ersten Weltkrieges weitgehend in das Reich integriert war.

Remigius Bäumer

Manfred Hermann, Kunst im Landkreis Sigmaringen – Plastik. Herausgeber Hohenzollerische Landesbank – Kreissparkasse Sigmaringen, 1986. Gesamtherstellung Beuroner Kunstverlag, Beuron. 415 Seiten, 60 Farb- und 136 Schwarzweiß-Abbildungen, Verzeichnisse der Kunstwerke, der Künstler, der Orte und Abkürzungen.

Als Frucht jahrelanger, mühseliger Inventarisationsarbeiten und Nachforschungen zur Kunstgeschichte des Landkreises Sigmaringen legte Pfarrer Manfred Hermann den Band über die Entwicklung der Bildhauerkunst in dieser hohenzollerischen Kleinregion vor. Die Kreissparkasse Sigmaringen/Hohenzollerische Landesbank ermöglichte als Mäzen die Herausgabe des reichillustrierten Buchs, in dessen großformatigen Abbildungen sich ein

Längsschnitt durch neun Jahrhunderte Kunst im Bereich der Bildhauerei aneinanderreiht. Der Bogen spannt sich von der Romanik bis zur Moderne. In unterschiedlicher Gewichtung spiegeln die Fotos ein Spektrum südwestdeutscher Kunstgeschichte wider. Gotische und barocke Plastiken bilden zusammen den Schwerpunkt (etwa ¾) der Darstellungen. Auffallend ist, daß das 19. Jahrhundert nur sehr schwach repräsentiert werden konnte.

Im Textteil folgen nach Angaben über Standort, Datierung, Material und Maße der Bildwerke meist Ausführungen zur Entstehungsgeschichte, über Künstler und kunstgeschichtliche Zusammenhänge. Die Betrachtungen und Interpretationen der vorgestellten Skulpturen lassen die besonderen Detailkenntnisse des Autors und dessen manchmal kritische Einstellung zu Zeiterscheinungen (S. 362 „Bilderstürmerei 1950–1975") erkennen. In bestimmten Fällen wagte Pfarrer Hermann auch eigene Zuschreibungen, so etwa bei der Wertung der künstlerischen Tätigkeit der Gebrüder Strüb in Veringenstadt, die gemeinhin nur als Maler nach 1505 bekannt geworden sind, aber auf Grund der örtlichen Überlieferung und von Werkreihen nun von M. Hermann auch als „Schnitzer" eingestuft werden. Daß insgesamt nicht nur örtliche Meister für den heute noch erhaltenen Bestand an Bildhauerarbeiten sorgten, sondern auch sehr bedeutende süddeutsche Künstler Werke in das Sigmaringer Kreisgebiet lieferten, kann dem Buch entnommen werden. Autor und Herausgeber führen damit sehr intensiv in die kulturelle Entwicklung des hohenzollerischen Landkreises ein und ergänzen für den Sektor der Bildhauerei ideal die schon 1981 von Manfred Hermann im Buch „Der Landkreis Sigmaringen – Geschichte und Gestalt" (J. Thorbecke Verlag) veröffentlichte Kunstgeschichte „Der Landkreis in seinen Bau- und Kunstwerken – Ein Überblick über tausend Jahre Kunstgeschichte". Kunsthistoriker, Denkmalpfleger, Lehrer und Liebhaber werden mit Interesse und Dank stets nach Manfred Hermanns Veröffentlichungen greifen.

Hermann Brommer

Franz Gehrig – Helmut Kappler, Königheim. Alter Marktflecken und Weinort. Eigenverlag der Gemeinde Königheim o. J. (1986?) 576 S., zahlreiche Abbildungen und Skizzen.

Sicher wir haben es mit einer der vielen Ortsgeschichten zu tun, die in den letzten Jahren auf den Markt kamen. Das Schema scheint vorgegeben und das Spektrum der Kategorien abgegrenzt zu sein. Auch im hier anzuzeigenden Band ist liebevoll zusammengetragen, was eine Dorfgemeinschaft über die Jahrhunderte hinweg gekennzeichnet hat – bis hin zur Vereinsgeschichte, zu den Naturkatastrophen, den Ehrenbürgern.

Was jedoch diese Geschichte von Königheim heraushebt, ist die sorgfältige Quellenarbeit und die Handschrift des verdienten Heimatforschers Franz Gehrig, der als Pfarrer i. R., in seine fränkische Heimat zurückgekehrt, aus der Fülle des historischen Wissens und mit der Sicherheit des methodischen Zugriffs Ergebnisse von überörtlicher Bedeutung vorlegt.

Dazu zählt die Darstellung der im Fränkischen typischen rechtlichen Verfassung des Marktfleckens, der innerhalb des Herrschaftsgefüges eine ganz spezifische Position hatte. Gehrig dokumentiert dies eindringlich in der Interpretation der Weistümer des frühen 15. Jahrhunderts.

Darüber hinaus ist sehr verdienstlich, was zur Frage der bewehrten Kirche ausgeführt wird. Die ‚Gaden'-Frage scheint mir indes noch weiterer Erhellung zu bedürfen, sowohl hinsichtlich der Wortbedeutung als auch hinsichtlich der Funktion des ‚Gaden'.

Allenthalben sind die Liebe zum Detail und das Bemühen, Vergangenheit lehrhaft zu vermitteln, spürbar.

Wichtig ist dieses Buch nicht zuletzt als Beitrag für die Kirchengeschichte des nordöstlichen Teiles der Erzdiözese Freiburg, für die ehemaligen mainzischen und würzburgischen Zusammenhänge.

Hugo Ott

Bernd Ottnad (Hrsg.), Badische Biographien Neue Folge, Band 2 – XX, 338 S., Ln., 48,– DM, Stuttgart W Kohlhammer 1987

Die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hat vor fünf Jahren die Tradition der „Badischen Biographien" wieder aufgenommen. Der Freiburger Staatsarchivdirektor Dr Bernd Ottnad kann nun den 2 Band vorlegen In ihm sind 177 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dargestellt, 107 Mitarbeiter haben die Kurzbiographien geschrieben In die „Badischen Biographien" werden grundsätzlich Persönlichkeiten aus allen Bereichen aufgenommen, eingrenzende Bedingung ist die Verbundenheit mit dem Land Baden (dem badischen Landesteil von Baden-Württemberg) durch Herkunft oder Lebensgeschick.

Das reichhaltige Nachschlagewerk bietet Landesgeschichte der vergangenen 70 Jahre in biographischer Form. Die Kaiserzeit, Weimar, das III Reich und die Bundesrepublik werden im bescheidenen Blickwinkel von Baden aus greifbar Die Rezension kann die Fülle der Information nicht wiedergeben. Sie beschränkt sich auf den engeren kirchlichen Bereich. Von den Freiburger Bischöfen sind Erzbischof H. Schäufele (W Zwingmann) und Weihbischof F J H. Knecht (C. Siebler) dargestellt. Die praktische Seelsorge ist in den Pfarrern J. Ebner (B. Matt-Willmatt), A. Knörzer (F Hundsnurscher) H Magnani (H Duffner), M. Ruh (V Ludwig) gewürdigt. Die pastorale Tätigkeit zeigt sich ausgedehnt auf die kirchliche Publizistik bei A. Krautheimer, dem Schriftleiter des Konradsblattes (C. Siebler), auf die Landespolitik bei Th Wacker (H Bender u. F Sepaintner), auf Schriftstellerei, Politik und soziales Engagement bei H Hansjakob (H Bender). Pfarrer J. M. Schleyer wird als Erfinder der Plansprache Volapük vorgestellt und Pfarrer G. Schöner, der aus Steinach stammte und in den USA lebte, als international anerkannter Rosenzüchter (P Schwörer). Mit F Aman (J. Göppert u. C Siebler) und F X. Lender (C. Siebler) sind bekannte Pädagogen aufgenommen. Die Freiburger Theol. Fakultät ist mit den Kirchenhistorikern A. Franzen und J. Vincke und dem Dogmatiker E. Krebs (alle R. Bäumer) vertreten. Dazu darf K. A. Fink gezählt werden, der aus der Freiburger Fakultät gekommen war und zeitlebens seiner badischen Heimat verbunden geblieben ist (R. Reinhardt). Hier mögen auch der Jesuit, Kirchenhistoriker und Berater Pius XII R. Leiber genannt werden, der sein Theologiestudium in Freiburg begonnen hat (A. Mühleisen) und O. Karrer (L. Höfer).

Aus dem Kreis der Opfer des Naziterrors sind die Pfarrer A. Beichert (F Hundsnurscher) und die Jesuiten A. Delp (R Bleistein) und J A. Grimm (C. Siebler) aufgenommen.

Die in Freiburg angesiedelte Zentrale des Deutschen Caritasverbandes wird in den Namen H. P Höfler (H Kopf), Adelheid Testa (H. J. Wollasch) und H. R. K. Wollasch (P Schmidle) greifbar Caritativer Dienst bestimmte auch das Leben der Gründerin der Erlenbacher Franziskanerinnen Emma Franziska Höll (C. Siebler). Der langjährige stellvertretende Vorsitzende des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg Prof Dr Clemens Bauer (gest. 1984) wird von H. Ott dankbar in Erinnerung gerufen.

Mit diesem einseitigen Blick in das biographische Nachschlagewerk ist die Publikation keineswegs angemessen gewürdigt. Jeder Bereich des öffentlichen Lebens ist in ähnlicher Weise biographisch erfaßt und führt zu Lebensschicksalen und Leistungen, die immer wieder zur Besinnung einladen Wie wäre es geworden, wenn diese oder jene Persönlichkeit anders gehandelt hätte oder hätte handeln können, wenn sie in einer anderen Zeit gelebt hätte? Dem Herausgeber und seinen zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für diesen 2. Band aufrichtig zu danken. K. Suso Frank

Jahresbericht 1986

Die kontinuierliche Arbeit des Vereins im Sinne seiner Zielsetzung zeigt sich vorab im 106. Band des Freiburger Diözesan-Archivs, der zu Beginn des Jahres 1987 ausgeliefert werden konnte. Langjährigem Brauch entsprechend enthält dieser Band wieder das Necrologium Friburgense 1981–85, das alle fünf Jahre zusammengestellt wird.

Dank aufmerksamer Werbearbeit konnte der Mitgliederstand des Vereins gehalten werden.

Die Jahreshauptversammlung fand am 12. Mai 1987 im Collegium Borromaeum statt. Das übliche Referat wurde von Herrn Vikar Dr. Karl Heinz Braun, Konstanz, gehalten

„Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg. Zwei Prälaten im kirchenpolitischen Vergleich."

In der Versammlung mußte folgender verstorbener Vereinsmitglieder gedacht werden:

Prälat Prof. Dr. Carl Becker, Ehrenkirchen-Kirchhofen,
Kommerzienrat Dr. Theodor Herder-Dorneich, Freiburg,
Domkapitular Dr. Franz Huber, Freiburg,
Universitätsprofessor Dr. Hermann Tüchle, Gröbenzell.

Der Rechnungsbericht für das Jahr 1986 wurde vorgelegt, von den anwesenden Vereinsmitgliedern angenommen und der Vorstand entlastet.

Der H. H. Erzbischof Dr. Oskar Saier richtete an die Versammlung anerkennende und ermunternde Worte. Der Vorsitzende des Vereins brachte den Dank an das Erzbischöfliche Ordinariat für die materielle Unterstützung zum Ausdruck.

Karl Suso Frank

Kassenbericht 1986

Einnahmen

Mitgliederbeiträge 1986	46 465,00 DM
Zuschuß des Erzb. Ordinariats Freiburg für den Jahresband Nr 106	4 000,00 DM
Erlös aus dem Verkauf von Einzelbänden	3 404,90 DM
Spenden	1 606,00 DM
Zinsen	1 180,33 DM
	56 656,23 DM

Ausgaben

Restkosten für Band 105	3 230,11 DM
Herstellungskosten u. Versand v Bd. 106 v 1986	42 477,63 DM
Honorare für Band 105	2 850,00 DM
Honorare für Band 106	2 402,25 DM
Sonstige Honorare	300,00 DM
Vergütung für den Schriftleiter	3 000,00 DM
Vergütung für die Schreibkraft des Schriftleiters	2 400,00 DM
Vergütung für die Rechnungsführung	1 200,00 DM
Post- und Bankgebühren u. a.	1 132,99 DM
	58 992,98 DM

Kassenbestand am 1. 1 1986	5 317,25 DM
Einnahmen 1986	56 656,23 DM
	61 973,48 DM
Ausgaben 1986	58 992,98 DM
Kassenbestand am 31 12. 1986	2 980,50 DM

Mitgliederstand am 1 1 1986	1 630
Zugänge	+ 12
Austritt/Tod	./ 11
Mitgliederstand am 31 12. 1986	1 631

Tauschpartner 100

Paul Kern